

Herausgeber:
Juristische Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Dorothee und Reinhard Mußgnug

**Seine Königliche
Hoheit von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden
1818 – 1918**

2018

MISCELLANEA JURIDICA HEIDELBERGENSIA

Herausgeber:

Juristische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

BAND 9 | *Dorothee und Reinhard Mußgnug*

**Seine Königliche
Hoheit von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden
1818 – 1918**

2018

Dorothee und Reinhard Mußnug

**Seine Königliche Hoheit von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
1818 – 1918**

1. Auflage 2018

ISBN: 978-3-86825-340-5

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags

© Jedermann-Verlag GmbH, Heidelberg

Gestaltung und Satz: Atelier Peter Nardo, Mannheim

Druck und Herstellung: M+M-Druck GmbH, Heidelberg

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.



Jedermann-Verlag GmbH, Heidelberg 2018

Inhalt

I	Einleitung	5
II	Der Titel	12
1	Vom Kurfürsten zum Großherzog	12
2	Diskussionen um eine Rangerhöhung	17
3	„Von Gottes Gnaden Großherzog“	20
4	Der Titel „Regent“	23
5	Diskussion um den Königstitel nach 1881	24
III	Die badischen Kroninsignien	27
IV	Die Thronfolge	30
1	Die reguläre Thronfolge	30
2	Probleme bei Regierungsunfähigkeit	33
3	Pläne zu Regentschaftsgesetzen	36
3.1	Entwurf eines Regentschaftsgesetzes (1861/62)	36
3.2	Planung eines Regentschaftsgesetzes (1873)	41
4	Gutachten zur Thronfolge (1902)	42
IV	Dynastische Verbindungen	45
V	Die badischen Erbgroßherzöge, Prinzen und Prinzessinnen	54
1	Erziehung und Ausbildung	54
2	Die verfassungsrechtliche Stellung der großherzoglichen Prinzen	61
VI	Huldigungen und Verfassungseid	64
1	Die pflichtschuldigen Huldigungen	64
2	Der Verfassungseid	83
3	Verleihung eines Thronlehens	85
VII	Eröffnung der Landtage	94
VIII	Repräsentation nach aussen	105
1	Feiern des großherzoglichen Hauses	105
2	Feste und Verfassungsfeiern	118
3	Großherzogliche Proklamationen	121
4	Ordensverleihungen	128
5	Erteilung von Privilegien und Concessionen	129
6	Öffentliches Gedenken/Denkmäler	129

IX Begnadigungen	132
X Majestätsbeleidigungen	135
XI Die Civilliste	150
XII Das Verhältnis der Großherzöge zu den preußischen Königen und zum Reich	157
XIII Der Erste Weltkrieg und das Ende der Monarchie	179
XIV Schluss	188
Anhang 1817: Großherzoglich badisches Haus- und Familien-Statut vom 4. Oct. 1817	202
Anhang 1830: A. F. J. Thibaut, Gutachten zum Fideicommiss und zur Erbfolge	205
Anhang 1844: Alexander von Dusch, Betrachtungen über die Frage: Kann und soll Baden den Königstitel annehmen?	216
Anhang 1852: Heinrich Zoepfl, Gutachten zur Regierungs- unfähigkeit	224
Anhang 1862: Entwurf eines Regentschaftsgesetzes, 30. Januar 1862	257
Anhang 1863: Heinrich Zoepfl, Gutachten zum geplanten Regentschaftsgesetz, 1863	260
Anhang 1902: Gerhard Anschütz, Das Thronfolgerecht der Kognaten im Großherzogtum Baden	270
Anhang 1919: Gesetz vom 25. März 1919 über die Ausein- setzung bezüglich des Eigentums an dem Domänenvermögen	316
Abkürzungsverzeichnis	321
Literaturverzeichnis	323
Stammtafel	341
Personenverzeichnis	345

I EINLEITUNG

Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts bedurfte es größter Anstrengungen das Land Baden zu einen. Markgraf Carl Friedrich von Baden Durlach war zehn Jahre alt als sein Vater 1738 starb. 1746 erklärte ihn der Kaiser für mündig. Er übernahm ein Territorium, das mit Durlach und Pforzheim einen gewissen Mittelpunkt hatte, doch zu seinem Land gehörten weit verstreute Gebiete: die Markgrafschaft Hachberg (um Emmendingen), das Markgräfler Land, die Herrschaften Rötteln (um Lörrach), Badenweiler und Prechtal (nordöstlich von Emmendingen), die ihrerseits keinen geschlossenen Verbund ausmachten. 1771 fiel das Erbe der Markgrafschaft Baden-Baden an Carl Friedrich. Dieser Teil des deutschen Reiches war noch zersplitterter: neben dem rechtsrheinischen Baden mit Eberstein und Lahr samt weiteren kleinen Herrschaften gehörten dazu auch linksrheinisch gelegene Gebiete: die Herrschaft Rademachern an der Mosel, die Vordere Grafschaft Sponheim zwischen Mosel und Nahe und die bei Pirmasens gelegene Herrschaft Gräfenstein. Nicht nur geographisch war die unter Carl Friedrich neu begründete „Markgrafschaft Baden“ völlig auseinander gerissen, dazu kamen konfessionelle Unterschiede: Baden-Durlach war evangelisch, Baden-Baden katholisch. Eine große Belastung bildete zudem ein enormer Schuldenberg, der zusammen mit den „zugewachsenen Ländern“ in Höhe von 10 Millionen Gulden und fälligen Pensionen von 749 Tausend Gulden übernommen werden mußte.¹

Die Revolution im benachbarten Frankreich griff zwar nicht auf das Großherzogtum Baden über, aber Napoleon „arrondierte“ Baden. Nachdem Preußen sich im Frieden von Basel am 5. April 1795 zur Abtretung seiner Besitzungen auf dem linken Rheinufer bereit erklärt hatte, handelte der Landvogt von Rötteln, Sigmund von Reitzenstein, auch für die Markgrafschaft Baden 1796 einen Separatfrieden aus: die linksrheinischen Gebiete sollten ebenfalls an Frankreich abgetreten und durch rechtsrheinisch gelegenes Klostergut entschädigt werden.² Eine Deputation ausgewählter Reichsstände beschloß 1803 die Einzelheiten zu diesen Säkularisationen und Gebietszuordnungen. Kaiser Franz II. und die allgemeine Reichsversammlung stimmten am 27. April 1803 zu. Damit wurde der „Reichsdeputationshauptschluß“ im Deutschen Reich verbindlich. § 5 regelte den neuen Umfang des badischen Territoriums.³ Baden

1 Carl Friedrich in seiner Verordnung vom 31. August 1808, RegBl. vom 27. September 1808, S. 131.

2 Markgraf Carl Friedrich war aus dem Land geflohen, Frh. von Reitzenstein sein Bevollmächtigter. Bereits damals war festgelegt, daß das linke Rheinufer abgegeben und Klostergut zur Entschädigung herangezogen werden sollte; Merkle, „Plus-Forderer“, S. 49–82.

3 RDH § 5: „Dem Markgrafen von Baaden für seinen Theil an der Grafschaft Sponheim und für seine Güter- und Herrschaften im Luxemburgischen, Elsaß u.s.f.: das Bisthum Konstanz, die Reste der Bisthümer Speier, Basel und Straßburg, die pfälzischen Aemter Ladenburg, Bretten und Heidelberg mit den Städten Heidelberg und Mannheim; ferner: die Herrschaft Lahr, unter den zwischen dem

vergrößerte sich außerordentlich: Für die linksrheinisch verlorenen 13,5 Quadratmeilen wurde Baden mit 61,8 Quadratmeilen entschädigt;⁴ anders gerechnet: Baden vergrößerte sich von etwa 450 auf 2000 km² und die Bevölkerung wuchs von 34.626 auf 253.396 Einwohner an. Nach dem Frieden von Preßburg (26. Dezember 1805) kamen ehemals vorderösterreichische, wiederum katholische Gebiete um Freiburg, auch Konstanz und Mainau dazu. Dank der wohlwollenden Unterstützung durch den Schwiegersohn Zar Alexander I.⁵ blieb das neue Territorium auf dem Wiener Kongreß in seinem Bestand erhalten.

Carl Friedrich und seine Nachfolger standen vor der Aufgabe, dieses „Kunstgebilde europäischer Konferenzpolitik“ (Konrad Krimm) zusammenzuführen und die Einwohner auf sich zu verpflichten. Das geschah durch verschiedene, der jeweiligen politischen Situation angepaßte Schritte. 1794 erging nach jahrelangen Vorbereitungen unter der Federführung von Johann Nicolaus Friedrich Brauer eine „Hofraths Instruction“.⁶ Der Großherzog gab als „Anlaß derselben“ bekannt (S. 3): schon früher seien Canzley Ordnungen ergangen. „Diese Geschäfte sind aber ... seit der durch Gottes Vorsehung Uns angefallenen Regierung der Badenbadischen Lande in Rücksicht auf die damit geschehene ansehnliche Vermehrung der Regiments Sachen nicht mehr passend“.⁷ Für das 1803 zum Kurfürstentum erhobene und nochmals erweiterte Baden faßte Brauer 13 Organisationsedikte ab, damit das Land „von dem Bande einer einförmigen Staatsverwaltung umschlungen“ werde.⁸ Das 7. Edikt, das

Markgrafen von Baaden, dem Fürsten von Nassau-Usingen, und den übrigen Interessenten verabredeten Bedingungen; ferner die Hessischen Aemter: Lichtenau und Wildstädt; dann die Abteyen: Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen, Reichenau, Oehringen, die Probstei und das Stift Odenheim, und die Abtey Salmannsweiler, mit Ausnahme von Ostrach und den unten bemerkten Zugehörungen. Die Reichsstädte Offenburg, Zell am Hammersbach, Gengenbach, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf und Wimpfen; endlich die mittelbaren sowohl, als unmittelbaren Besitzungen und Rechte auf der Südseite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperschaften des linken Rheinufer abhängen“.

4 Ullmann, Baden 1800 bis 1830, S. 27.

5 Alexander I. war seit 1793 mit Luise, der Tochter des Markgrafen Carl Friedrich, verheiratet.

6 „Instruction Unser Carl Friedrichs von Gottes Gnaden Marggraven zu Baden und Hochberg ... wornach sich die zu Unserm Fürstlichen Hofraths-Collegio verordnete Präsident, Director, Räte und Assessoren in Verwaltung des ihnen übertragenen Diensts zu achten, auch die bestellte Hofraths-Secretarien, Registratoren, Canzlisten sammt dem Canzellei-Diener zu ihren Dienst-Verrichtungen anzuhalten haben“, ohne Titelblatt gedruckt mit handschriftlicher Ergänzung „1794“, online über Universitätsbibliothek Göttingen. Ausführlich zu Brauers Tätigkeit Würzt, Brauer, S. 92–95.

7 Abschnitt F Art. V formulierte „Pflichten für die Fürstliche Hoheit und Regalien“, mit den Abschnitten: a. Im Kirchlichen der katholischen Lande; b. Im Weltlichen, S. 75–131. Abschnitt G, Art. VI lautete: Pflichten für die Beförderung des gemeinen Wohls und gliederte sich: § 97 In Absicht auf bürgerlichen Rechts-Stand; bey Bürger-Annahmen; § 98 Juden-Aufnahmen; § 99 Auswanderungs-Vergönnung, S. 124–131.

8 Sie ergingen zwischen 4. Februar und 15. März 1803; Druckausgabe: Kurfürstlich-Badische Landes-Organisation. In dreizehn Edikten mit Beilagen nebst einem Anhang, enthaltend ein Verzeichniß

am 18. März 1803 erging,⁹ regelte die Formalien bei der „Erbhuldigung“. In Art. 18 hieß es: „Die Erbhuldigung von [nun mediatisierten] Bürgern, Beysassen und Unterthanen geschiehet künftig allein an Uns oder einen jeweiligen regierenden Herrn des Landes, so wie auch alle Diensthuldigung allein dahin, und mithin, wo nichts anders besonders verordnet wird, in die Hände des betreffenden Obervogts oder seines Amtsverwesers zu leisten ist“. Als 1806 schließlich Baden zum „souveränen“ Staat erklärt wurde, zugleich aber seinen Kurfürstentitel einbüßte,¹⁰ formulierte Brauer zwischen 1807 und 1809 sieben „Constitutions-Edikte“.¹¹ Bis zum Erlaß der Verfassung 1818 bildeten sie das Gerüst der staatlichen Verwaltung.

Brauer faßte in der Einleitung zum ersten dieser Edikte unter dem Datum vom 14. Mai 1807 die Schwierigkeiten noch einmal zusammen:¹² „Nachdem durch Aufhebung der Kraft aller ehemaligen Grundgesetze des deutschen Reichs die Verfassung aller derer Lande schwankend und unsicher geworden ist, deren Rechtszustand vorhin durch jene Gesetze regiert wurde: so finden Wir unumgänglich nöthig, die Stelle jener veralteten Grundgesetze mit neuen der Lage Unseres Großherzogthums angemessenen zu ersetzen“. Und er sagte zu, daß zunächst „dort, wo es am dringendsten zu seyn scheint“ die einzelnen „Constitutions-Edicte in das Mittel treten, aus deren Verbindung seiner Zeit die Constitution Unseres ganzen Staats nach allen seinen Theilen hervorgehen möge“.

In diesem ersten Edikt¹³ gebrauchte Brauer den Begriff „Kirchliche Staatsbürgerschaft“ und nannte auch die Voraussetzungen zum Erwerb eines badischen Staatsbürgerrechtes: „Jeder Mensch was Glauben er sey, kann Staatsbürgerrecht genießen, so lang er keine Grundsätze bekennt oder übt, die der Unterwürfigkeit unter den

aller Ortschaften, Höfen und Zinken der Badischen alten und neuen Lande, Carlsruhe 1803. Edikte wurden üblicher Weise in Einzelausgaben veröffentlicht. Unter Bezug auf das 10. Organisationsedikt vom 20. April 1803 „Über die allgemeinen und gesellschaftlichen Staats-Institute“ begann der „Vorbericht“ des neu begründeten Kurfürstlichen Regierungsblatts, 1. Ausgabe vom 5. Juli 1803.

9 Es betraf „die Eingliederung der mediatisierten Reichsstädte“, Abdruck bei Schimke, Regierungsakten, Dok. 34, S. 327–346, Art. 18, S. 333.

10 Dazu ausführlicher unten S. 12ff.

11 1. Edikt vom 14. Mai 1807: Die kirchliche Staatsverfassung betreffend; 2. Edikt vom 14. Juli 1807: Die Verfassung der Gemeinden, Körperschaften und Staatsanstalten; 3. Edikt vom 22. Juli 1807: Die Ständeherrlichkeitsverfassung; 4. Edikt vom 22. Juli 1807: Die Grundherrlichkeitsverfassung; 5. Edikt vom 12. August 1807: Die Lehensverfassung; 6. Edikt vom 4. Juni 1808: Die Grundverfassung der verschiedenen Stände; 7. Edikt vom 25. April 1809: Die dienerschaftliche Verfassung. Das 8. und 9. Constitutionsedikt zur inneren Staatsverwaltung und zur Gewährleistung der Staatsverfassung traten nicht in Kraft; dazu Würtz, Brauer, S. 263–269.

12 Schimke, Regierungsakten, Dok. 82, S. 701.

13 Brauer hielt am 13. April 1807 den Erlaß des Edikts für „dringlich“, damit bei der katholischen Kirche „die in den Oesterreichischen Provinzen angetroffene vernünftige Scheidung der geistlichen und weltlichen Gewalt“ nicht verloren gehe; zit. bei Schimke, S. 701 Anm. 70.

Regenten, der Verträglichkeit mit allen andern Staatsbürgern, der öffentlichen Erziehung, oder den guten Sitten Abbruch thun“.¹⁴ Ähnlich umschrieb Brauer die badische Staatsbürgerschaft gegenüber „Fremden“ im Art. 6 des Sechsten ConstitutionsEdicts: „nur jene Personen sind dieses [Staatsbürger und Staatsunterthanen], welche ohne Beschränkung auf gewisse Verhältnisse für sich, ihre Familie und Nachkommen, Unserer Regenten-Gewalt angehörig sind“.¹⁵

Weder Großherzog Carl Friedrich noch Brauer erlebten die in Aussicht genommene Verfassung.¹⁶ Aber sie bereiteten die Grundlagen vor, auf denen Karl Friedrich Nebenius den Verfassungstext 1818 aufbauen konnte. Der Zusammenhalt der verschiedenen Landesteile und Stände blieb während des 19. Jahrhunderts die große Herausforderung für die badischen Großherzöge.

Die meisten Darstellungen zur Badischen Geschichte 1818–1918 setzen vier Schwerpunkte: den Erlaß der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818, die Jahre der badischen Revolution 1847/48 bis 1850, die lange, gut dokumentierte Regierungszeit Friedrichs I. und das Ende auch der badischen Monarchie am 22. November 1918. Die vorliegende Abhandlung will nicht die Geschichte dieser bekannten Daten wiedergeben, sie will stattdessen die Stellung „Seiner Königlichen Hoheit von Gottes Gnaden Großherzog von Baden“ im jeweiligen verfassungsrechtlichen und politischen Umfeld beleuchten. Baden als kleiner, aus historisch völlig unterschiedlich geprägten Teilen zusammengefügter „Mittelstaat“ mußte durch seinen Monarchen nicht nur das Land einen, es mußte unter den großen Mächten seine Rolle finden und sich gegen den Nachbarn Frankreich behaupten oder sich wenigstens mit ihm arrangieren.

In allen Staaten der konstitutionellen Monarchie war es die Aufgabe des Fürsten – in Baden des Großherzogs – im Rahmen der von ihm erlassenen Verfassung sein Land zu repräsentieren, es als Souverän zu regieren und das Landesinteresse sowohl innenpolitisch gegenüber seinen Untertanen als auch außenpolitisch gegenüber den anderen deutschen Ländern und gegenüber dem Ausland zu behaupten. Die Bedeutung, die dabei dem monarchischen Zeremoniell zukam, ist für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit längst erwiesen. Wie „neu“ oder „alt“ des Kaisers Kleider sind oder waren, wird seit langem diskutiert.¹⁷ Auch während des „langen Abschieds vom

14 Schimke, Regierungsakten, Dok. 82, S. 701/702.

15 Schimke, Regierungsakten, Dok. 4, S. 109.

16 Zu Brauers Verfassungsplänen Würtz, Brauer, S. 307–311.

17 Stellvertretend für viele Veröffentlichungen von Barbara Stollberg-Rilinger, *Des Kaisers alte Kleider*, München 2008 und die von ihr angeregten Arbeiten.

19. Jahrhundert“¹⁸ blieben solche Grundfragen bis zum Ende der Monarchie gleich. Auf welcher Augenhöhe sich die mehr oder minder Mächtigen begegnen und ihre Positionen einnehmen, ist in allen Zeiten von Belang.¹⁹ So spielten Zeremoniell und Verhaltensformen selbstverständlich auch im 19. Jahrhundert eine gewichtige Rolle. In welcher Form der Gegenüberstehende anzusprechen und zu empfangen war, auf welche Weise die Regierenden geehrt werden mußten, war keineswegs nur eine Frage der Höflichkeit. Das belegen z. B. die Briefe des Erbgroßherzogs Friedrich (II.). In ihnen warf er mehr oder minder komplizierte Protokollfragen auf. Unter anderem fragte er anlässlich der Beerdigung der Königin Victoria, an der er als Patenkind und Vertreter Badens teilnehmen sollte: „Ist meine Ankunft schon bei Betreten des englischen Bodens oder erst bei Eintreffen in London offiziell, resp. ist hier zu Uniform nötig“.²⁰

Wie Protokollfragen in die Politik überleiten konnten, berichtet Kurd von Schlözer:²¹ 1859 gestand Pius IX. dem österreichischen Gesandten in Rom bei seiner Auffahrt zur Audienz eine ungewöhnlich große Anzahl von Dragonern zu. Auf diese Bevorzugung reagierte der französische Gesandte mit der Ankündigung, daß die französischen Wachen und Posten, die der Österreicher auf dem Weg zum Vatikan passieren müsse, nicht antreten und salutieren dürften. „Daraufhin verzichtete der österreichische Gesandte auf die vergrößerte Begleitung und schickte Expresßboten an alle Posten, damit sie doch präsentieren“.

18 Stolleis, *Der lange Abschied vom 19. Jahrhundert*.

19 Dazu drei zeitgenössische Beispiele: Konrad Adenauer schildert, wie er 1949 bei der Übergabe des Besatzungsstatuts beherzt auf den zwischen ihm und den Alliierten liegenden Teppich trat, um sie gleichsam auf „Augenhöhe“ anzusprechen; Adenauer, *Erinnerungen*, S. 235; Foto bei S. 240. Beim Treffen der Staatschefs aller NATO Verbündeten (6. April 2009) glaubte der italienische Ministerpräsident Berlusconi, er könne, während er am Rhein telefonierend auf- und abschrift, die deutsche Bundeskanzlerin auf dem ihm ausgebreiteten roten Teppich so lange warten lassen, bis er sein Gespräch beendet habe. Nach einigen Minuten ging die Kanzlerin, die offizielle Begrüßung fand nicht statt (zu sehen in den deutschen Fernsehnachrichten des Tages), angeblich aber sehr wohl ein Disput hinter der Bühne. 2016 brüskierte China den US Präsidenten Obama, als sein Flugzeug bei der Ankunft zum „G-7 Gipfel“ in Hangzhou auf einem abgelegenen Teil des Flughafens landen mußte. Der Präsident war gezwungen, über die flugzeugeigene Treppe ohne roten Teppich und ohne Begrüßung auszusteigen. Die mitgereisten Journalisten sollten das Flugzeug überhaupt nicht verlassen dürfen, was der chinesische Sicherheitsbeamte „lautstark“ gegenüber der US-Sicherheitsberaterin mit den Worten begründete: „This is our country, this is our airport“. Die US-Sicherheitsberaterin quittierte den Vorgang mit den Worten: „They did things that weren't anticipated“. Eine Korrespondentin der Agentur Reuters zeichnete den Vorgang mit ihrer Videokamera auf.

20 Müller, *Friedrich II.*, S. 325/326.

21 Schlözer, *Letzte Römische Briefe*, S. 13. In sehr vielen Briefen liefert er Beispiele über komplizierte, oder verkomplizierte Fragen der Etikette, die – oft zum Vergnügen des preußischen Geschäftsträgers in Rom – mit großem Ernst ausgetragen wurden.

Im kleineren Rahmen der badischen Hofhaltung spielte die Hofetikette eine gleiche Rolle. Sie galt als Zeichen und Gradmesser der Wertschätzung. Als Minister Schenkel 1907 seinen Dienst quittierte, gab er zwar selbst „vorgerücktes Alter und leidende Gesundheit“ als Grund für seinen Rücktritt an. Doch, wie der preußische Gesandte nach einem vertraulichen Gespräch mit dem entlassenen Minister nach Berlin meldete, habe Schenkel „längere Zeit schon die Empfindung nicht das rechte Wohlwollen und Vertrauen des Landesherrn zu besitzen“. Den Grund vermutete er in der ihm zugeschriebenen Verantwortlichkeit für das „Stichwahlbündnis“ der Liberalen mit den Sozialdemokraten. Als Anzeichen dafür wertete er, „daß bei der Hof Tafel im hiesigen Schlosse zu Ehren des Kolonialdirektors Dernburg zwei jüngere Minister zugegen gewesen seien, während er als der älteste und als Vertreter des beurlaubten Staatsministers keine Einladung erhalten habe“.²²

An Hand verschiedener Gliederungspunkte soll hier die Stellung des Großherzogs dargelegt werden, z. B.: Von der Zuschreibung des Titels, dem Gebrauch der Kroninsignien, den Problemen der Thronfolge, der Huldigung, der Gewährung von Begnadigungen, – nicht zuletzt Fragen zur Finanzierung durch die Zivilliste bis zur Eingliederung in das Reich. Der Verzicht des badischen Großherzogs auf sein Amt 1918 bildet den Schluß der Darstellung.

Für die Geschichte Badens wird in dem „Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte“ in größeren Abschnitten ein Überblick gegeben und die Literatur bis zum Erscheinungsdatum 1992 erfaßt.²³ Zuletzt brachte Frank Engehausen eine Geschichte des Großherzogtums heraus.²⁴ „Jahrhundertfeiern“ der „Großereignisse“ wie 1848 spiegeln sich auch in der Menge der Einzeldarstellungen. Dazu wurden systematisch Untersuchungen in Auftrag gegeben (W. von Hippel, *Revolution im deutschen Südwesten*, 1998) und die Quellenbestände aufgearbeitet (Raab/Mohr, *Revolutionäre in Baden 1848/49*, 1998).

Große Quelleneditionen, herausgegeben von Karl Obser, Willy Real, Walther Peter Fuchs, Hans-Jürgen Kremer, gibt es zu den lange regierenden Großherzögen Carl

22 Vgl. dazu Eisendeckers Bericht an Bülow über die Äußerungen des Großherzogs bei der „Tafel“, Karlsruhe 20. März 1906; Kremer, *Berichterstattung* 2, Nr. 996, S. 174. 1907 ergänzte Eisendecker, dem neu berufenen von Bodman sei „man“ früher nicht sonderlich gewogen gewesen, „weil er als Amtmann in Baden einmal gegen die Herzogin von Hamilton [Marie, Tochter des Großherzogs Carl] ein Strafmandat erlassen habe“; Eisendecker an Bülow, Karlsruhe 24. April 1907; Kremer, *Berichterstattung* 2, Nr. 1041, S. 213/214. Frh. von Bodman war 1873–1876 Volontär und Amtmann an verschiedenen Kreis- und Hofgerichten gewesen; Angerbauer, *Amtsvorsteher*, S. 191.

23 Hansmartin Schwarzmaier (Hg.), *Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte*, Bd. 3, 1992.

24 Frank Engehausen, *Großherzogtum Baden*, 3. Aufl. 2012.

Friedrich und Friedrich I. Der Blickwinkel aus Preußen oder im preußischen Sinne erhält darin einen gewissen Schwerpunkt. Wegen seiner großen Bedeutung in der badischen und deutschen Geschichte sind solche Editionen aber sehr hilfreich. Als weiterführend für die hier gestellten Fragen erwiesen sich die zahlreichen Ausstellungen, die in beachtlicher Zahl und oft mit sehr gut dokumentierten Begleitheften und –bänden von Museen oder Archiven zusammengestellt wurden.

Die wichtigsten Quellenbestände sind im Generallandesarchiv, Karlsruhe zugänglich. Die Hilfe der Karlsruher Archivare Prof. Dr. Schwarzmaier, Prof. Dr. Krimm und Dr. Brüning nahmen wir vielfach und dankbar in Anspruch. Die Freiburger Archivare des Staatsarchivs und des Erzbischöflichen Archivs haben unsere Suche tatkräftig unterstützt. Auch in Akten des Geheimen Preußischen Staatsarchivs (Stiftung Preußischer Kulturbesitz) konnten wir Einblick nehmen. Immer haben wir die Suche und Empfehlungen der betreuenden Institutionen dankbar angenommen.

Zu danken haben wir der Universitätsbibliothek Heidelberg, die nicht nur einen reichen Schatz landesgeschichtlicher Literatur besitzt, sondern auch in ihrer Handschriftenabteilung zahlreiche Nachlässe verwahrt, unter denen der von Heinrich Zoepfl von uns herangezogen wurde. Prof. Dr. Dres Stolleis machte auf diesen Bestand aufmerksam. Einschlägiges konnten wir auch im Bluntschli Nachlaß der Züricher Zentralbibliothek einsehen. Wir bedanken uns bei allen hilfreichen Händen in den Bibliotheken und Archiven.

Herr Dr. Klaus Anschütz genehmigte uns den Abdruck des Gutachtens von Prof. Dr. Gerhard Anschütz. Prof. Dr. Deutsch (Deutsches Rechtswörterbuch, Heidelberg) beantwortete geduldig unser Auskunftersuchen. Frau Heide Siebke unterstützte uns beim Korrekturlesen.

Zuletzt schulden wir der Juristischen Fakultät, Heidelberg Dank dafür, daß sie den Band in ihre Fakultätsreihe aufnahm.

Dorothee und Reinhard Mußnug
Heidelberg, September 2018

II DER TITEL

1 VOM KURFÜRSTEN ZUM GROSSHERZOG

Nach dem Ende des Zweiten Koalitionskrieges und dem Abschluß des Friedens von Lunéville (9. Februar 1801) einigten sich Napoleon und Zar Alexander I. 1802 auf die möglichen Entschädigungen für das an Frankreich abzutretende linksrheinische Gebiet. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 sanktionierte nicht nur den Gebietsumfang des neu umrissenen Landes Baden.²⁵ Zugleich stieg der Schwiegervater des Zaren, Markgraf Carl Friedrich von Baden-Durlach und Baden-Baden, zum Kurfürsten auf.²⁶ Deshalb erschien auch „1803 Dienstags, 5ten Julius“ die erste Nummer des „Kurfürstlich Badischen Regierungs-Blatt(s)“.²⁷ In einem „Conclusum“ vom 9. Mai 1803 wurde aus Karlsruhe verordnet: „Unser gnädigster Landesherr haben nach nunmehr eingelangter Kaiserl. Ratification des Reichsgutachtens und damit zu Stande gekommenen Reichsschluß, die Indemnisationen die höchstdenselben zugeschriebene Kurwürde besitzlich wirklich angetreten. ... Auch ist, bis wegen der Titeln und Siegeln die bestimmtere Verordnungen erfolgt, einstweilen anstatt des Prädikats hochfürstlich Markgräflisch Badisch, das Prädikat Kurfürstlich Badisch nebst den bisherigen Sigeln zu gebrauchen“.²⁸ So erging z. B. die „Legal-Inspections-Ordnung“ im Namen von: „Carl Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden und Hochberg, des Heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgraf bey Rhein, Fürst zu Constanz sc“.²⁹

25 Wortlaut des Reichsdeputationshauptschlusses § 5 oben S. 5 Anm. 3.

26 Reichsdeputationshauptschluß § 31: „Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge erteilt, desgleichen dem Marktgrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg, und dem Landgrafen von Hessen-Kassel, welche, in Ansehung des Ranges unter sich, nach den im Fürstenrathe bestehenden Strophen alterniren werden, und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten zu beobachten haben“.

27 Auf der Frontseite war das kurbadische Wappen abgedruckt. Die Edition übernahm der Karlsruher Verlag Macklot. Im „Vorbericht“ erging die Mitteilung, daß darin alle Amtlichen „Anweisungen“ veröffentlicht werden sollten. Es wurde „bemerzlich“ hinzugefügt: „Das Blatt muß deshalb von Ortsvorgesetzten gelesen und da, wo ein Pfarrer im Ort ist, diesem zur Durchlesung zugestellt werden, der es aber nicht über vierundzwanzig Stunden behalten, sondern unaufgefordert zurückgeben muß, damit es an GerichtsversammlungsTägen gelesen oder zum Lesen unter den GerichtsLeuten herumgegeben werde, die aber für die ordentliche Zurücklieferung sorgen müssen, damit es nachmals in die Gerichtslade verwahrlich niedergelegt werde“.

28 GLA 236/2773, 9. Mai 1803: Conclusum, an die Ober und Ämter Oberkirch, Ettenheim und Ettenheimmünster. Die Urkunde stellte Franz II. am 24. August 1803 in Wien aus, GLA 46/6885; Abbildung Ausstellungskatalog 1806, S. 12.

29 Kur-Badisches Regierungs-Blatt Nr. 15, Ausgabe vom 11. October 1803. Die „Legal-Inspections-Ordnung“ betraf Leichenöffnungen.

Selbstverständlich prangte der kurfürstliche Titel auch auf den badischen Münzen. 1803 lautete die Umschrift: „D. G. CAR. FRID. MARCH. BAD. & H. S. R. I. ELECT. C. PAL. RH.“: *Dei Gratia Carolus Fridericus Marchio Badensis et Hochbergensis sacri romani imperii elector, comes palatinus Rheni.*³⁰ Im „Andenken der Huldigung in der Badischen Pfalzgrafschaft Mannheim d. 7. Juni 1803“ wurden sechs „Rheingoldmedaillen“³¹ geprägt. Das darauf abgebildete Portrait Carl Friedrichs trug die Umschrift: „Carl Friedrich Kurfürst von Baden“.³²

In der Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 konnte sich der neu ernannte Kurfürst³³ für das wesentlich vergrößerte Baden nur den Titel „Großherzogtum“ sichern – immerhin verbunden mit dem erweiterten Prädikat „Königliche Hoheit“.³⁴ Art. 5 bestimmte: „Ihre Durchlauchten der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und Kleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel: ‘Großherzog’ an. Sie genießen der Rechte, Ehren und Vorzüge, welche mit der königlichen Würde verbunden sind. Ihr Rang und Ihr Vorgangsrecht sind und bleiben nach der Ordnung festgesetzt, in welcher sie im gegenwärtigen Artikel genannt sind“. Daran konnte die Empörung des nunmehrigen Großherzogs nichts ändern.³⁵ Er hatte damit gerechnet, wie die Fürsten von Bayern und Württemberg zum König aufzusteigen.³⁶ Selbst die Tatsache, daß der badische Thronfolger mit Napoleons Stieftochter verheiratet war, vermochte den Kaiser in Paris nicht umzustimmen. Der badische und der hessische Großherzog mußten sich bescheiden und die Entscheidung hinnehmen. Am

30 Berstett, Münzgeschichte, S. 54; Abb. des „Conventionsthalers“ Tafel XV. Nr. 332.

31 Die sog. „Rheingolddukaten“ galten als „Kabinetstücke“, nicht als „Kursmünzen“. Das Finanzministerium erließ dazu einen Erlaß (28. November 1840). Danach wurden sie in der Regel nur bei besonderen Anlässen, an Private „aber nur auf Begehren und dann zum Preise von 5 fl 35 Kr“ ausgegeben. „Niemand ist gezwungen, sie zu diesem Preise von einer Staatskasse an Zahlungsstatt anzunehmen und im Privatverkehr folgen sie lediglich dem Tageskurs“. Boeckh bezeichnete die Dukaten 1807 als „zu allenfallsigen Geschenken“ geeignet; Wielandt, Badische Münz- und Geldgeschichte, S. 263, 305.

32 Erst unter Großherzog Leopold wurde die Gold-Ausbeute aus dem Rhein wieder zur Prägung von Dukaten verwendet. Eine der Rheingoldmedaillen wurde am 26. November 2012 für 190.000 Euro ersteigert.

33 D. Mußnug, Die achte Kurwürde.

34 Als Vorbild diente die Titulatur des Großherzogtums Toscana. Zu den außerordentlich intensiven und spannungsgeladenen diplomatischen Vorgängen genauer Wierichs, Napoleon und das „Dritte Deutschland“, S. 111–121; Ausstellungskatalog: 1806 Baden wird Großherzogtum, S. 33–36.

35 Die Schreiben vom August und September 1806 zitiert bei Wierichs, Napoleon und das „Dritte Deutschland“, S. 113/114.

36 Art. 7 des Preßburger Friedens vom 26. Dezember 1805; „Die Kurfürsten von Bayern und Württemberg nehmen den Königstitel an“. Zum Versuch des Erbgroßherzogs Carl, den Königstitel zu erlangen, Wierichs, aaO., S. 117/118 Anm. 41. Dagegen argumentierte Reitzenstein, mit der Annahme eines Königstitels mache Baden sich zum Gespött ganz Europas; Karl Friedrich, Politische Correspondenz, Erg.Bd. Nr. 407, S. 363/364.

1. August 1806 ließ Großherzog Carl Friedrich „wissen“³⁷ und am 12. August 1806 im badischen Regierungsblatt veröffentlichen: „Diejenigen Veränderungen, welche in der Verfassung des südlichen und westlichen Theils des deutschen Reichs durch die ZeitEräugnisse herbeigeführt wurden, sind ebensowohl als deren Beweggründe aus der am ersten dieses an dem Sitz der seitherigen Reichsversammlung gemachten Anzeige bekannt genug. Durch den rheinischen BundesVertrag, welcher jener Anzeige als Grundlage vorausgegangen ist, ist Uns ... nebst mehreren anderen Königen, Großherzogen, und Fürsten die völlige unbeschränkte Souveränität garantirt worden“. „Demgemäß ... erklären Wir Uns [mit den dazugehörigen Gebieten] ... zu einem untheilbaren souveränen Staate und Grosherzogthum vereint, und nehmen desfalls, mit Beysetzung der Kurfürstenwürde, den Titel eines Grosherzogs ... mit allen der Königlichen Würde anhängigen Rechten ... an“.³⁸ Die „Grosherzoglich Badischen geheimen Räte“ brachten dazu ein „Publicandum“ heraus, in dem sie verlauten ließen: „In Gefolg der Erklärung, welche an dem bisherigen Reichstag zu Regensburg von den souverainen Häuptern des neuen Rheinischen Bundes abgelegt worden ist, und mit deren die Wirklichkeit des Kurfürstlichen Amts und die Angemeßenheit des davon geführten Titels erloschen ist, haben Unser durchlauchtigster Souverain vermög Höchstdero Edicts gnädigst gutgefunden, statt des bisherigen Kurfürstentitels jenen eines Grosherzogen von Baden, Herzogen von Zähringen anzunehmen. ... Ihro des Grosherzogen Königliche Hoheit (machen) dieses Höchstdero sämtlichen ... Dienern ... vorläufig kund“.³⁹ Zur Klarstellung erließ Carl Friedrich am 22. August 1806 eine landesherrliche Verordnung „Die Titulatur des grosherzoglichen Hauses betr.“⁴⁰ Darin „resolvirte“ er für sich den französischen Titel: „Son Altesse Royale Monseigneur le Grand Duc de Baden“ und ließ „sich (solchen) von anderen Personen beilegen“.⁴¹ Die „Vervollständigung“ Badens geschah am 10. September 1806: „Der zehnte September war der feierliche Tag, wo der [von „Neuschatel“ Bevollmächtigte] die fürstenbergischen Lande ..., das Klettgau, Grafschaft Thengen und die Herrschaft Hagenau“ übergab. Der feierliche Akt geschah in der Kirche zu Donaueschingen und wurde mit einem „Herr Gott dich loben wir beschlossen“.⁴² Um alle möglichen und vielleicht künftig dem Großherzogtum zufallenden Gebiete zu erfassen, wurde zum „General – Ausschreiben Titel, Siegel und Wappen des Goshherzoglichen Hauses Baden betreffend“ vorsorglich hinzugefügt: „Wo der Titel in größter Form zu gebrau-

37 Unterzeichnet in Baden, 1. August 1806, veröffentlicht im „RegierungsBlatt des Grosherzogthums Baden“, 12. August 1806, S. 55–57.

38 RegBl., 12. August 1806, S. 55.

39 RegBl., 12. August 1806, S. 57.

40 RegBl., 2. September 1806, S. 59/60.

41 Es folgten detaillierte Angaben für alle Mitglieder des Hauses.

42 Der Rheinische Bund 1, 1806, S. 471 Nr. 37.

chen ist, da wird er so eingerichtet, wie er an der Stirne dieses GeneralAusschreibens steht, bis demnächst derjenige Zusatz bekannt gemacht werden kann, den er wegen Sr. Königl. Hoheit Eventual Erbrechten an die Surrogate des Königlich Bayerischen Antheils, an der Grafschaft Sponheim noch zu erhalten hat“.⁴³ Ein aus „Rheingold“ geprägter Dukaten dokumentierte 1807 die neue Würde.⁴⁴

Die „Conföderationsacte des Rheinbundes“ vom 12. Juli 1806 regelte in ihrem Art. 14 auch die neuen Standesverhältnisse in Baden.⁴⁵ Vor allem die ehemaligen Fürsten von Fürstenberg, Leiningen und Löwenstein-Wertheim verloren ihre Reichsunmittelbarkeit und wurden zu „Standesherrn“ degradiert. Deshalb bedurfte das Großherzogtum einer „Verordnung die Standesherrlichkeitsverfassung in dem Großherzogthum Baden betr.“⁴⁶ Sie erging am 22. Juli 1807 unter der Titulatur: „Carl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen u.s.w., Ober- und Erbherr zu Fürstenberg, Baar und Stühlingen sammt Heiligenberg, Haußen, Mößkirch, Hohenhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu Leiningen, Mosbach samt Mildenberg, Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hartheim und Lauda; zu Klettgau; zu Thengen; zu Krautheim, zu Wertheim; zu Neidenau und Billigheim, auch zu Hagenau u.s.w.“. In der Verordnung hieß es: „Wir finden Uns bewogen, die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der durch die Rheinische Bundes-Acte Uns zugewandten ehemaligen teutschen Fürsten und Graven und ihre mediatisirten Gebiete, nach geschehener ausführlichen Prüfung ihrer Uns vorgetragenen Wünsche und Erinnerungen, in folgendem zu bestimmen: § 1 Diese StandesHerren sind als Staatsbürger zu betrachten. Statt persönlicher Huldigung hat das Familien-Haupt [bzw. dessen Vormund] durch eine eigenhändig zu unterzeichnende SubjectionsUrkunde sich und seine sämmtlichen FamilienGlieder zu verpflichten: Uns als dem souveränen LandesFürsten [und seinen Nachfolgern] getreu und gehorsam zu seyn, und alles das zu thun und zu lassen und abzuwenden, wozu sie als getreue Staatsbürger gegen Uns und Unsere

43 RegBl., 23. Juni 1807, S. 81. Zur Sponheimer Frage ausführlicher unten S. 157 ff.

44 Um diesen Anspruch zu dokumentieren, genehmigte Finanzrath Boeckh am 1. März 1807 Dukaten mit der Umschrift: „Carl Friedrich Grosherzog von Baden“; Wielandt, Badische Münz- und Geldgeschichte, S. 263. Die Aufschrift „Grosherzogtum von Baden“ findet sich noch auf einer 10 Goldmarkmünzen des Großherzogs Friedrich aus dem Jahre 1872; Abbildung bei Pretsch, Gulden, S. 18.

45 Conföderationsacte des Rheinbundes vom 12. July 1806, Art. 24: „Se. Hoheit der Großherzog von Baden: über das Fürstenthum Fürstenberg (wovon jedoch die Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau und der auf der linken Seite der Donau liegende Theil des Amtes Mößkirch ausgenommen sind), über die Herrschaft Hagnau, die Grafschaft Thengen, die Landgrafschaft Klettgau, die Aemter Neudenau und Billigheim, das Fürstenthum Leiningen, die auf der linken Mainseite liegenden Besitzungen des Fürsten und der Grafen von Löwenstein-Wertheim, wovon jedoch die Grafschaft Löwenstein, der den Grafen von Löwenstein gehörige Antheil an Limburg-Gaildorf, so wie die Herrschaften Heubach, Breuberg und Habizheim, ausgenommen sind, und endlich über die Besitzungen des Fürsten von Salm-Reiferscheid-Krautheim auf der Nordseite der Jagst“.

46 RegBl., 25. August 1807, S. 141–154; Archiv des Rheinischen Bundes X, Nr. VIII, S. 41–52.

Regierungsnachfolger verpflichtet sind“.⁴⁷ Das „vorgeschriebene Ceremonial“, Ehrenwachen (auf Verlangen), Kirchengelübde „soweit bisher üblich“, der weitere Bestand der Familiengesetze u.a. wurde ihnen zugesichert. Im Großherzogtum Baden gliederten sich nur einzelne Vertreter der Standesherrn wirklich ein. Eine endgültige Regelung der standesherrlichen Privilegien und gewisse Befriedung der ehemaligen reichsunmittelbaren Herrschaften sollte durch eine am 23. April 1818 verabschiedete Verordnung, oder wie es im Text heißt „Übereinkunft“, erreicht werden.⁴⁸ Die Standesherrn erhielten zwar 1818 eine durch die Verfassung garantierte Sonderstellung in der Ersten Kammer des Landtags. Aber ihr Interesse an dieser Standesvertretung war nicht sonderlich groß. Oft glänzten sie durch Abwesenheit.

Unter „Haus- und Hofsachen“ finden sich im Karlsruher Archiv auch Überlegungen dazu, ob der großherzogliche Titel mit dem Zusatz „von Baden“ oder „zu Baden“ gebraucht werden müsse.⁴⁹ Im Grunde, so schreibt der Gutachter (nach 1826), sei das aber nicht wesentlich. Früher hätten sich die deutschen Staaten vielfach auch „zu“ genannt, z. B. „zu Sachsen“. Nun aber sei der Gebrauch längst abgelegt.⁵⁰ Erstaunlich sei lediglich, daß innerhalb der „Canzleien“ der Zusatz unterschiedlich verwendet worden sei. Carl Friedrich habe sich als „Marggraf zu Baden, des H. R. R. Kurfürst“ bezeichnet, nach 1806 jedoch als „unabhängiger Souverain“ den Titel „Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“ gebraucht. „Ein solches Hin- und Herwanken von Verordnung zu Verordnung, von einer Woche zur andern“ sei in den Augen von In- und Ausländern seltsam, gerade so als ob „unser Volk lange nicht wußte, wie es heiße“. Als endgültigen Beleg sah der Gutachter schließlich die Umschrift der Medaille an, die Großherzog Ludwig bei der Grundsteinlegung der Karlsruher Münze (26. März 1826) „einsenken“ ließ und auf der er sich selbst „Großherzog von Baden“ nannte.⁵¹

47 Dazu auch unten S. 64 ff.; grundsätzlich: Furtwängler, Standesherrn.

48 Verordnung vom 23. April 1818, RegBl. 1818, S. 45–56. § 4 der Verordnung lautet: „Die Häupter dieser ehemaligen Reichsständischen Familien sind die ersten Standesherrn Unseres Staats. Wir erkennen sie für ebenbürtig und sie bilden die privilegierteste Classe“. Betroffen waren insbesondere die vermögenden Häuser Fürstenberg und Löwenstein-Wertheim. Ihre Ansprüche und Vorrechte blieben lange Jahre ein Diskussionspunkt in der 2. Kammer des Landtags. Ausführlich dazu Furtwängler, Standesherrn, S. 128–135.

49 GLA 47/2045, nach 1826, undatiert.

50 Der Gebrauch „von Baden“ sei „sprachrichtiger“, denn der Gebrauch von „zu“ drücke eher die „patrimoniale Herrschaft an einem Orte, als die über ein Land“ aus.

51 Zeitz, Karlsruher Münze, S. 40, Abb. Nr. 33.

2 DISKUSSIONEN UM EINE RANGERHÖHUNG

1844 wurde in Karlsruhe noch einmal ernsthaft über eine Rangerhöhung nachgedacht. Anlaß gaben die Herzöge von Sachsen. Ernst II. von Sachsen-Coburg und Gotha war seit 1842 mit Alexandrine von Baden, einer Tochter des Großherzogs Leopold, verheiratet. Ihre Ehe blieb kinderlos. Da sein Bruder Albert 1840 die englische Königin Victoria geheiratet hatte, rückte der Neffe Alfred, der zweite Sohn der Königin Victoria und des Prinzen Albert, in die Erbfolge des Hauses Sachsen-Coburg Gotha ein.⁵² Angesichts solch hoher Verwandtschaft beanspruchte Herzog Ernst II. für sich sofort die Titulatur „Hoheit“, um, wie er sich ausdrückte, aus der „in keiner Weise entsprechenden Titulatur ... herauszukommen“. Herzog Ernst II. war bei seinem Regierungsantritt entschlossen, „daß etwas geschehen sollte“. Im Verein mit den Herzögen von Altenburg und Meiningen versuchte er ein „fait accompli“ zu schaffen. Durch „Haus- und Familienbeschluß“ legten sie fest, daß sie als regierende Herzöge, wie auch ihre Nachkommen, fortan das Prädikat „Hoheit“, statt „Durchlaucht“, führen sollten.⁵³ Damit nahmen sie auch für sich die „mit der königlichen Würde“ verbundenen „Rechte, Ehren und Vorzüge“ in Anspruch, die Art. 5 der Rheinbund-Akte den Großherzögen von Baden, Hessen-Darmstadt und Berg vorbehalten hatte.

Die Empörung unter den deutschen Großherzögen⁵⁴ war groß. Der badische Minister Alexander von Dusch, seit 1842 Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, schlug zunächst vor, daß die Höfe ihre Eingaben wegen dieser „Prädicatsveränderung“ in einer gemeinsamen Erklärung in Wien und Berlin vorbringen. Als die Hessen jedoch alleine vorgegangen waren, instruierte von Dusch die großherzoglichen Gesandten in Wien (von Tettenborn) und Berlin (von Franckenberg) „wegen der Dringlichkeit der Sache“: da durch die Annahme des Prädikats „Hoheit“ nun „die vertrags- und bundesmäßigen bestehenden Verhältnisse bezüglich auf Rang und Würde der deutschen Bundesfürsten unverkennbar alterirt sind, und die bisher in ihren distinktiven Merkmalen allseitig aufrecht gehaltenen Abstufung zwi-

52 Als britischer Prinz gebrauchte Albert in Deutschland den höherrangigen englischen Titel vor dem deutschen.

53 Ernst II., Aus meinem Leben, S. 50, zitiert aus seinem Brief an seinen Onkel, König Leopold von Belgien: „Es wird Dir nicht unbekannt geblieben sein, welche entsetzliche Aufregung die Annahme von ‚Hoheit‘ hervorgebracht hat“. Nach dem Erscheinen der Memoiren schrieb Eugen von Jagemann, badischer Gesandter in Berlin: „Die Herausgabe der Memoiren ... wird ihm mehr zur Last als zum Verdienst angeschrieben, weil dieses Werk seinem Inhalte nach nicht für zuverlässig erachtet ist“, Jagemann an Reck, Berlin 27. Oktober 1902, in: Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2322, S. 431. Eugen von Jagemann bekleidete von 1893–1898 die Stellung des badischen Gesandten in Berlin; Ludwig Hans Karl Freiherr von Reck war Gesandter des Großherzogtums Baden am Königlich Bayerischen und Königlich Württembergischen Hof.

54 Mit betroffen waren Hessen-Darmstadt und Hessen-Kassel.

schen den Großherzoglichen Häusern, welchen die Königlichen Ehren zukommen, und den Herzoglichen Häusern nicht mehr in gleicher Weise hervortritt, so finden sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog gedungen, das Recht ausdrücklich in Anspruch zu nehmen und Sich förmlichst vorzubehalten, für den Fall der Anerkennung der statt gefundenen Prädikatsveränderung, kraft Höchst Ihrer Souveränität nach eigenem Ermessen diejenigen Titelveränderungen für Ihr Haus eintreten zu lassen, welche Sie den veränderten Verhältnissen, so wie der Stellung und den wohlbegründeten Rechten des Großherzogl. Hauses entsprechenden finden werden“.⁵⁵ Die großherzoglichen Vorbehalte gegenüber der sächsischen „kraft eigener Machtvollkommenheit“ vorgenommenen „Prädikatsveränderung“ wurden der Bundesversammlung mit der Begründung vorgelegt, ihr liege das „Bestreben zu Grunde, ... die Abschaffung der Würde und des Rangs zwischen den Großherzoglichen und Herzoglichen Häusern mehr und mehr zu verwischen und die ersteren von der Gleichstellung mit den Königlichen Häusern, deren Ehren Ihnen tractatenmäßig zustehen, in die Categorie der Herzoglichen und fürstlichen Häuser herabzudrücken“.⁵⁶

Die Bundesversammlung ersuchte am 20. Juni 1844 die Regierungen, dazu „Erklärungen“ abzugeben. Minister v. Dusch erstattete ein umfassendes Gutachten unter dem Titel: „Betrachtungen über die Frage: kann und soll Baden den Königstitel annehmen“.⁵⁷ Es sei zwar „fatal“, daß die Herzöge von Sachsen „vielleicht in einigem Übermuth“ diese Schritte unternommen hätten, doch nun sei es die Aufgabe der Bundesversammlung zu vermitteln. Vorbild des Titels „Großherzog“ sei der Gebrauch in der Toscana gewesen. Bei der Übersiedelung der großherzoglichen Familie in das Reich sei ihnen das Prädikat „Königliche Hoheit“ zuerkannt worden, zum Zeichen dafür, daß sie als „souverain gewordene“ Fürsten Anerkennung fanden. Nun habe Art. 6 der Rheinbund-Akte⁵⁸ zwei Collegien unterschieden, das der Könige und das der Fürsten, in denen die Interessen der Bundesstaaten verhandelt werden sollten. Damit sei nochmals die bedeutendere Rolle der Könige hervorgehoben worden. Wenn Baden seine höherrangige Stellung wahren wolle, so gebe es dazu nur ein Mittel, nämlich „die Annahme der Königswürde und die Erwirkung allmählicher Anerkennung“. In Kriegszeiten möge die größere Zahl der Bajonette entscheiden, doch „sobald das Schwert wieder in der Scheide steckt, gleich bei den Friedensschlüssen,

55 GLA 233/15043, undatiertes Begleitschreiben für den Großherzoglichen Gesandten in Berlin vom März 1844.

56 GLA 233/33393, Vermerk v. Dusch, 1. Mai 1844, daraufhin erteilte der Großherzog die Ermächtigung zu Erklärungen in Wien und Berlin.

57 GLA 47/2044; datiert auf „Juni 1844“; Abdruck Anhang 1844, S. 216–223.

58 Rheinbund-Akte Art. 6: „Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf einem Bundestage verhandelt, der zu Frankfurt seinen Sitz hat, und sich in zwei Collegien theilt, nämlich in das Collegium der Könige und in das Collegium der Fürsten“.

in jenen wichtigen Momenten wo die diplomatische Feder an die Stelle des Schwerts tritt und die Welt neue Theilungen erfährt, da wird der Klang des Wortes ‚König‘ seinen ganzen mächtigen Zauber bei hoch und niedrig üben“. Insbesondere im Vergleich zu Württemberg müsse Baden die königliche Würde anstreben. Und nun sei der Zeitpunkt gekommen, wo „durch die Anregung der Herzoglich Sächsischen Häuser ... auf friedlichem Wege im Bundesverein unter sorgfältiger Benutzung der Umstände mit Beharrlichkeit das Ziel sicher zu erreichen“ sei.

Herzog Ernst II. von Sachsen-Coburg und Gotha sah die Angelegenheit gegenüber dem belgischen König Leopold, seinem Onkel, selbstverständlich von einer anderen Seite: „Du wirst sehr lachen über alle diese Ereignisse, man glaubt sich in die Zeiten des westphälischen Friedens versetzt“.⁵⁹

In der Bundesversammlung kam der Streit am 16. August 1844 zur Sprache.⁶⁰ Österreich verwies auf das am 11. Oktober 1818 ausgehandelte „Aachener Protokoll“, worin Österreich, Preußen, Rußland, Großbritannien und Frankreich die Rangordnung unter den Diplomaten festgelegt hätten.⁶¹ Danach sollten alle Titelerhöhungen durch die regierenden Häuser anerkannt werden, „Prädicatsveränderungen“ dagegen ohne Auswirkungen auf die Rangverhältnisse bleiben.⁶² Der Badische Vertreter brachte in Frankfurt vor: Seine Königliche Hoheit der Großherzog vermöge zwar in der vorliegenden Frage „keinen Gegenstand bloßer Courtoisie zu erkennen“. In der Hoffnung, „daß sich alle Stimmen auf eine befriedigende Weise vereinigen werden“ sei er jedoch bereit, die „Allerhöchstihre Zustimmung zur Anerkennung des Prädicats ‚Hoheit‘ für die regierenden Herzöge von Sachsen und Anhalt⁶³ ... von Seiten des Deutschen Bundes ... zu ertheilen“. „Allerhöchstdieselben müssen aber diese Zustimmung an die sich von selbst verstehende Voraussetzung knüpfen, daß, da das erwähnte Prädicat bisher nur in den Kaiserlich Königlichen und den durch Königliche Ehren gleichgestellten Häusern herkömmlich war, nunmehr aber auch mit der Herzoglichen Würde verbunden erscheinen soll, auf irgendeine Weise ausser Zweifel gestellt werde, daß bei dieser Anerkennung keine andere als die ‚Herzogliche Hoheit‘ gemeint sey“.

59 Ernst II., Aus meinem Leben, S. 49–51.

60 Separat Protokoll der 27. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung, 16. August 1844, Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1844, S. 792a.

61 Calvo, Droit international 3, S. 183/184. Die am 21. November 1818 festgelegte Rangordnung unter den Diplomaten gilt noch heute.

62 Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1844, S. 792b.

63 Eingeschlossen sollten auch die übrigen Herzoglichen Häuser sein, „sofern diese eine solche Prädicats-Veränderung vornehmen wollten“.

Der Gesandte war beauftragt bei der Bundesversammlung förmlich anzuzeigen, „daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem Erbgroßherzog von Baden das Prädicat ‚Königliche Hoheit‘ und den Prinzen und Prinzessinen des Großherzoglichen Hauses das selbstverständene Prädicat ‚Großherzogliche Hoheit‘ verliehen haben“.⁶⁴ Die Bundesversammlung beschloß „einhellig“, daß den Herzögen⁶⁵ „statt des bisher geführten Prädicats ‚Durchlaucht‘ das Prädicat ‚Hoheit‘ beigelegt“ werde, sobald die „Notification“ bei der Bundesversammlung eingegangen sei. Darunter sei aber lediglich ‚herzogliche Hoheit‘ zu verstehen. Im übrigen solle „gegenwärtiger, ausdrücklich nur die Courtoisiefrage der durchlauchtigsten regierenden Herzoge“ betreffender Beschluß „die wechselseitigen Rangverhältnisse unter den souverainen Häusern durchaus nicht berühren und vielmehr hinsichtlich des Ranges und Vortritts Alles und Jedes in der bisherigen Lage verbleiben“.⁶⁶

3 „VON GOTTES GNADEN GROSSHERZOG“

Im Jahr 1848 stand auch die Titulatur des Großherzogs zur Diskussion. Die badi-sche Verfassung hatte „Carl, von Gottes Gnaden Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf von Hanau, etc“ am 22. August 1818 unterschrieben. 1820 verkündete „Leopold, von Gottes Gnaden Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen ... auf den Vortrag des Ministeriums Unseres Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten“: „der obstehende Regententitel, dessen Wir Uns bereits seit Unserem RegierungsAntritt bedient haben, soll auch künftig allen von Uns Selbst oder in Unserem Namen ergehenden feyerlichen Ausfertigungen vorgesetzt werden“.⁶⁷ Auch die einschränkenden Gesetze vom Mai 1848⁶⁸ ergingen im Namen von „Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“. Noch am 4. November⁶⁹ und 18. November 1848⁷⁰ erließ der Großherzog Gesetze

64 Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1844, S. 792f.

65 Genannt waren die Herzöge: Braunschweig, Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen.

66 Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1844, S. 792n.

67 GLA 60/1473; RegBl., 10. Dezember 1830, S. 187.

68 Z. B. 5. Mai (Auflösung der sog. Volksausschüsse), 6. Mai (Gesetz zur Steuerverweigerung), 16. Mai 1848 (Untersuchung und Entscheidung hochverrätherische Unternehmungen), RegBl. 1848, S. 143, 147, 151.

69 Provisorisches Gesetz zur „Verlängerung der Wirksamkeit des Zolltarifs für 1846/48“, RegBl., 4. November 1848, S. 419.

70 Gesetz die Vereinigung der Gemeinden Engen und Aldorf betr., unterzeichnet am 18. November 1848; Gesetz, die Erhebung der directen und indirecten Steuern in den Monaten December 1848, Januar, Februar und März 1849, RegBl., Ausgabe vom 20. November 1848, S. 427 und 428.

unter seinem Titel „Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“. Drei Tage später erging eine „Verfügung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs“ unterzeichnet von Bekk für das Staatsministerium,⁷¹ nach der „Seine Königliche Hoheit der Großherzog ... allergnädigst zu beschließen geruht“ haben, „i. daß in dem Geschäftsverkehr der großherzoglichen Behörden unter sich und in Eingaben an dieselben die bisherigen Bezeichnungen der Behörden als ‚Höchstpreißlich, Hochpreißlich, Hochlöblich, Wohlloblich‘ sc. weggelassen werden sollen“. Ebenso seien im „Geschäftsverkehr ... die auf den persönlichen Rang sich beziehenden Bezeichnungen als Excellenz, Hochwohlgeboren, Wohlgeboren sc. zu vermeiden“. Schließlich kam „gelegentlich der Berathung einiger GesetzEntwürfe (bevor Ew. Excellenz anwesend waren)“ am 29. November 1848 im Staatsministerium auch „die Weglassung der Worte ‚von Gottes Gnaden‘ im Titel des Großherzogs zur Sprache“.⁷² Dem „Secretariat“ wurde aufgetragen, „die Ausfertigungen hiernach zu richten“.⁷³ Etwa zeitgleich ging eine undatierte Adresse an „S. K. H. den Großherzog Leopold“ ein. Die Einwohner der Gemeinden Lahr, Tengen, Kippenheim⁷⁴ unterzeichneten, jeder persönlich mit seinem Namen, „in heiligstem Ernst“ ihre Bitte, „doch ja auf kein Geheiß, woher es auch komme, von dem göttlichen Rechtstitel ‚von Gottes Gnaden‘ zu lassen, denn es ist nicht gerathen, dem Könige aller Könige den Absagebrief zu geben. Es würde dadurch Gottes Strafe über unser theures Regentenhaus und über das Land herabgerufen werden. Davor aber wolle Gottes Gnade beide, Fürst und Volk, bewahren“.

Doch das „Gesetz, die Bildung des bei dem Geschworenengerichten zu Freiburg zur Aburtheilung der hochverrätherischen Unternehmungen niederzusetzenden Urtheilssenats“ erging am 20. Dezember 1848, im Namen von „Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“.⁷⁵ Und am 18. Januar 1849 wurden „in Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs“ die bereits im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Grundrechte „zur Kenntniß gebracht“ und im

71 Die Verfügung trug das Datum 7. November 1848, GLA 233/33393; RegBl., 4.(!) November 1848, S. 423.

72 Die Münzen, die Großherzog Friedrich Franz II. 1848 in Mecklenburg Schwerin ohne den Zusatz „VGG“ (von Gottes Gnaden) prägen ließ, galten als „gottlose Taler“ und hatten mit der Bezeichnung „Angsttaler“ rasch ihre Etikettierung gefunden; Abbildung in: Arnold, Münzkatalog, S. 191 Nr. 37.

73 Der Vermerk über die Sitzung ist auf den „1. December 1848“ datiert, GLA 233/33393. Mehr war nicht auszumachen. Für Recherche-Hilfe danken wir Dr. Rainer Brüning, GLA Karlsruhe. Zu den Vorgängen in Preußen vgl. Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 743.

74 Dazu auch die Einwohner der Gemeinden Dudenheim, Meissenheim, Hugsweier, Nonnenweier und andere; GLA 47/1473.

75 RegBl., 23. Dezember 1848, S. 463; wie üblich war hinzugesetzt: „Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium“.

Großherzoglichen Regierungsblatt publiziert.⁷⁶ Auch das Gesetz zur Einführung von Geschworenengerichten vom 17. Februar 1849 unterzeichnete Leopold als „Großherzog von Baden und Herzog von Zähringen“.⁷⁷

Nach seiner Flucht aus Karlsruhe (13. Mai 1849)⁷⁸ erließ wiederum „Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“, eine Proklamation (2. Juni 1849), die mit den Worten begann: „Einer hochverrätherischen Parthei in Unserem Großherzogthum ist es ... gelungen, die Regierungsgewalt an sich zu reißen...“. Er zeichnete sie ab: „Gegeben in Unseren Staatsministerium zu Frankfurt am Main“.⁷⁹ Aber nachdem der Großherzog am 3. Juni 1849 dem von Preußen gewünschten „Dreikönigsbündnis“ beigetreten war und seine bisherigen Minister entlassen hatte, erging am 9. Juni 1849 das „Standrechts-Gesetz“, verkündet von ihm als „Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“.⁸⁰ Die „Aberkennung des nach Stuttgart übersiedelten Theils der Nationalversammlung“ zeichnete er am 12. Juni 1849 mit vollem Titel in Mainz ab, ebenso am 23. Juni 1849 die Erklärung des Kriegszustandes.⁸¹ Und nach seiner Rückkehr, in Begleitung des preußischen Prinzen Wilhelm, begrüßte er am 18. August 1849 die „Treugebliebenen meines Volkes“ selbstverständlich wieder als „Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“.⁸² Auch die Gesetze vom 14. und 15. Februar 1851,⁸³ unterzeichnete er in altgewohnter Weise als „Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“. Die am 15. Februar 1851 deklarierte Aufhebung der befreiten Gerichtsstände, sollte für alle, auch für die großherzogliche Familie, gültig sein, ausgenommen deren „bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit dritten Personen“.

76 RegBl., 18. Januar 1849, S. 13–23.

77 RegBl., 22. Februar 1849, S. 83–95.

78 Bekk, Bewegung, S. 334, der sich während der ganzen kritischen Zeit in unmittelbarer Nähe des Großherzogs Leopold befand, urteilte über die Flucht: „Der Kaiser von Österreich entfloh zweimal von Wien nach Tyrol. Hätte der Großherzog ebenfalls eine entfernte Provinz gehabt, so hätte er sich dorthin und nicht außer Lands begeben“.

79 Gedruckt im: Großherzoglich Badischen Regierungsblatt, erschienen in Frankfurt am Main, 3. Juni 1849, S. 293/294. Vorlage war offensichtlich das Schreiben, das Dusch namens des Badischen Staatsministeriums an den preußischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten richtete, abgefaßt am 1. Juni 1849 in Frankfurt; Savigny, Großherzogtum, Nr. 9, S. 30. Der Großherzog befand sich zu diesem Zeitpunkt noch in Ehrenbreitstein.

80 Großherzoglich Badisches Regierungsblatt, erschienenen in Frankfurt am Main, 10. Juni 1849, S. 297. Nach dem 30. Juni 1849 wurde das Großherzoglich Badisches Regierungsblatt wieder in „Carlsruhe“ gedruckt.

81 RegBl., 13. Juni 1849, S. 301 und 24. Juni 1849, S. 303.

82 RegBl., 18. August 1849, S. 423/424.

83 „Gesetz zur Abänderung des Conscriptionsgesetzes“ (13. Februar 1851) und „die Aufhebung der befreiten Gerichtsstände“ (15. Februar 1851), RegBl., 21. Februar 1851, S. 135–137.

4 DER TITEL „REGENT“

Nach dem Tod des Großherzogs Leopold am 24. April 1852 trat Friedrich⁸⁴ zunächst als „Regent“ für seinen kranken Bruder Ludwig ein. Durch „Kundmachung“, erschienen im Regierungsblatt am 5. September 1856,⁸⁵ teilte „Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“ mit: Er, Friedrich, habe beim Tod des Vaters „durch Gottes Gnade und das Recht Unseres Hauses mit allen der Souveränität innewohnenden Rechten und Pflichten“ durch Patent die Regierung als Regent⁸⁶ angetreten. „Von brüderlichen Gefühlen geleitet“, habe er es 1852 unterlassen, die Regierung als „Großherzog“ zu übernehmen. Doch nach der Erfahrung von mehr als vier Jahren, erkläre er sich nun dazu bereit, die großherzogliche Würde anzunehmen. Das „Geheime Cabinet“ stellte deshalb am 6. September 1856 „zur Nachachtung“ fest, daß „Seine Königliche Hoheit der Regent Sich durch Allerhöchste Entschließung von 5. d Mts allergnädigst bewogen gefunden haben, die mit dem Thronfall überkommene Großherzogliche Würde nebst allen ihren Rechten und Vorzügen anzunehmen und demgemäß in Zukunft den Titel: ‚Großherzog von Baden‘ führen werde“.⁸⁷

Probleme, wie sie sich seinem Schwiegervater⁸⁸ Wilhelm I. bei dessen Regierungsübernahme 1861 in Preußen stellten,⁸⁹ ergaben sich für Friedrich nicht. Alle badischen Großherzöge zogen weder eine Krönung noch eine Beedigung der Verfassung in Erwägung. Sie hätten sich im Zweifelsfall auf den unverändert gültigen § 4 der Verfassung beziehen können: „Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll“. Nach § 5 vereinigte der Großherzog „in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich“.⁹⁰ Heinrich Zoepfl beschrieb es 1852 als „richtige Ansicht“, daß „wie bei der bürgerlichen Erbfolge nach römischem Civilrecht“ in ei-

84 Er hatte bereits offiziell am selben Tag den Tod des Großherzogs Leopold verkündet, GLA 56/1678. Zur Nachfolge s. unten S. 33.

85 Ausgefertigt am 5. September 1856, RegBl., 6. September 1856, S. 321.

86 1854 wurde ein Rheingolddukaten geprägt mit der Umschrift: „Friedrich Prinz und Regent von Baden“; Pretsch, Gulden, Abbildung, S. 18.

87 GLA 56/1678.

88 Großherzog Friedrich hatte am 20. September 1856 Prinzessin Luise von Preußen, die Tochter Wilhelms I., geheiratet.

89 Dazu ausführlich Bußmann, Die Krönung Wilhelms I.

90 In seiner Ansprache vom 17. Oktober 1861 hob Wilhelm I. vor den Mitgliedern beider Häuser des preußischen Landtags hervor: „Die Herrscher Preußens empfangen ihre Krone von Gott. Ich werde deshalb morgen die Krone vom Tische des Herrn nehmen und sie mir auf mein Haupt setzen. Dies

nem regierenden Hause die Krone „immer ispo iure auf den Thron Erben übergehe, so daß er zur Erwerbung derselben keiner besonderen Antretung bedarf“. ⁹¹

5 DISKUSSION UM DEN KÖNIGSTITEL NACH 1881

Die Annahme des Königstitels kam zwar wiederholt zur Sprache. Minister Turban ⁹² sah sich deshalb veranlaßt, dem in der Karlsruhe Zeitung am 20. August 1881 entschieden zu widersprechen: „Die angeblich beabsichtigte Erhebung des Großherzogtums Baden zu einem Königreich wird in der deutschen und auswärtigen Presse mit solcher Ausdauer als eine wirklich bestehende Frage besprochen, daß die Großherzogliche Regierung sich für verpflichtet hält, der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit in den öffentlichen Blättern mit der bestimmtesten Versicherung entgegenzutreten, daß solche aber auch den Wünschen und Überzeugungen des Landesherrn und seiner Regierung durchaus zuwider sind“. Der preußische Gesandte Albert Graf von Flemming ⁹³ leitete an Bismarck die „vertrauliche“ Nachricht weiter, daß die Quelle der Gerüchte außerhalb Badens liege. ⁹⁴

Als „die badischen Zeitungen die Angelegenheit einige Zeit breitgetreten hatten“, schrieb Friedrich I. am 24. Juli 1896 seinem Minister Brauer: Er „halte dafür“, daß in der Karlsruher Zeitung folgende Stellungnahme veröffentlicht werde: „... Das bisher (in den Zeitungen) Besprochene habe nur eine Hauptfrage bisher außer acht gelassen, wie nämlich der mit der Königswürde zu Beleihende sich zu der Frage stelle. Wir sind nun ermächtigt, auszusprechen, daß der Großherzog in bestimmtester Weise erklärte, ein solches Anerbieten, wie auch immer es zustande käme, unbedingt abzulehnen. Damit ist ein Abschluß der ganzen Frage erreicht, welche keine weitere Besprechung erheischt und alle Zweifel beseitigt“. ⁹⁵ Die badische Bevölkerung schein sich damit aber noch nicht abgefunden zu haben: „Der in einzelnen Teilen ... bestehende Wunsch der Erhebung des Großherzogtums zum Königreich (habe) eine ge-

ist die Bedeutung des Königtums von Gottes Gnaden und darin liegt die Heiligkeit der Krone, welche unantastbar ist“; Bußmann, Die Krönung Wilhelms I, S. 200.

91 Zoepfl, Gutachten, Die Rechtsfolgen der Regierungsunfähigkeit ..., Anhang 1852, S. 224–253.

92 Ludwig Karl Friedrich Turban war zu der Zeit Minister des Innern.

93 Albert Graf von Flemming bekleidete von 1859–1883 den Posten eines preußischen Gesandten in Karlsruhe. Er begleitete Wilhelm I., als der Student Oskar Becker am 14. Juli 1861 ein Pistolentatentat auf den König verübte und hielt den Attentäter fest.

94 Flemming an Bismarck; Kremer, Berichterstattung I, Nr. 189, S. 224; Ausgabe der Karlsruher Zeitung vom 21. August 1881.

95 Brauer, Im Dienste Bismarcks, S. 381.

wisse Berechtigung. Deutschland zerfalle in einen Großstaat, vier Mittelstaaten und die Kleinstaaten. Da die Souveräne der drei übrigen Mittelstaaten Könige seien, so könne auch der Großherzog von Baden auf königliche Würden Anspruch erheben. ... Der 70. Geburtstag des Landesherrn sei selbstverständlich kein genügender Anlaß für die Erhebung Badens zum Königtum. Eine solche werde sich nur als die Folge eines bedeutsamen nationalen Ereignisses historisch rechtfertigen lassen“, berichtete der preußische Geschäftsführer am 27. Juli 1896 nach Berlin.⁹⁶

Mehr scheint Großherzog Friedrich selbst bekümmert zu haben, daß der Kaiser von Österreich ihn nicht wie die Könige von Württemberg und Sachsen als „Bruder“ titulierte. Doch Minister Brauer⁹⁷ ließ 1895 private Kontakte spielen und bat den österreichischen Minister des Äußeren Graf Kálnoky, „meinem alten Freund und Gönner“, „er möge doch mir zuliebe die Frage einmal prüfen, ob meinem Herrn der Brudertitel nicht gegeben werden könne. Baden habe als Großherzogtum nach Völkerrecht ‚königlichen Rang‘. Dementsprechend erhalte mein Großherzog von unserem Kaiser so gut wie von der Königin von England und vom Zaren aller Reußen jenen Gleichheitstitel“. Er erreichte schließlich, daß der österreichische Gesandte ihm amtlich mitteilen konnte, „es sei auf Befehl S. M. des Kaisers Joseph angeordnet worden, daß in künftigen allerhöchsten Handschreiben E. K. H. als Bruder anzureden“ sei. Und „überhaupt“ sollten dem Großherzog gegenüber „genau die gleiche Kuralien wie bei den Königen von Württemberg und Sachsen in Anwendung kommen“. Kurz darauf versicherte der Kaiser „wie sehr er sich freue, daß die Titelfrage ihre Erledigung finde; er habe keine Ahnung davon gehabt, daß dies nicht längst geschehen sei“. Er fügte hinzu, „er werde E. K. H. nicht bloß nach Etiquetterecht, sondern von Herzen Bruder nennen“.⁹⁸ Friedrich bedankte sich bei Brauer: Er habe vernommen, „wie sorgfältig Sie bemüht waren, die Titulaturfrage ... zu ordnen“. Dafür sei er ihm „zu aufrichtiger Dankbarkeit“ verpflichtet. „Die Äußerungen des Kaiser Franz Joseph über die Regelung dieser Frage sind Mir sehr wertvoll zu vernehmen und machen diese Formfrage für Mich zum freudigen Ereignis“.⁹⁹

Noch 1901, anlässlich des 50jährigen Regierungsjubiläums Friedrichs I., wurden wieder Gerüchte verbreitet, der Kaiser beabsichtige zusammen mit den Bundesfürsten dem Großherzog den Titel „König“ anzubieten. Der preußische Gesandte in Karlsruhe, Karl von Eisendecker, kommentierte das: Der „hohe Herr“ wolle vor allem, daß

96 Zit. bei Fuchs, Reichspolitik 3, S. 544 Anm. 1.

97 Arthur von Brauer leitete 1893–1905 in Karlsruhe das Ministerium des Großherzoglichen Hauses; zum ganzen: Brauer, Im Dienste Bismarcks, S. 380.

98 Brauer an Großherzog Friedrich, Karlsruhe 3. Dezember 1895; Fuchs, Reichspolitik 3, Nr. 1495, S. 473.

99 Friedrich I. an Brauer, Schloß Baden, 4. Dezember 1895; Brauer, Im Dienste Bismarcks, S. 380.

dem Land durch die Feier keine großen Kosten erwüchsen. Der Botschafter selbst aber glaube, „daß die Ehrung des um das Reich hochverdienten, überall beliebten Herrschers hier einen außerordentlich guten Eindruck machen würde. Ich zweifle auch nicht, daß S. K. H. der Großherzog durch eine derartige Anerkennung freudig bewegt den Titel wohl annehmen würde“. Kaiser Wilhelm II., der Neffe der Großherzogin, versah den Bericht mit Marginalien und schrieb an den Rand: „Ich denke nicht daran! Es ist das erste Mal, daß ich viel von dem Jubiläum überhaupt erfahre – Nein – Ist Eisendecker übergeschnappt? Das ist ja kolossaler Unfug“.¹⁰⁰ Es mag dahingestellt bleiben, auf wen sich der Wutausbruch bezog: den Großherzog oder den Botschafter. Die „Gerüchte“ können aber auch als Zeichen dafür gewertet werden, wie sehr Friedrich I. in der badischen Bevölkerung geschätzt wurde.

¹⁰⁰ Eisendecker an Bülow, Baden 15. November 1901; Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2234, S. 357.

III DIE BADISCHEN KRONINSIGNIEN

Die Zeremonie mit der sich Napoleon, der „empereur d'Occident“, am 2. Dezember 1804 selbst krönte,¹⁰¹ muß auf den künftigen badischen Großherzog Carl einen bleibenden Eindruck hinterlassen haben.¹⁰² Das Gemälde von Jacques-Louis David vermittelt die selbstbewußte Inszenierung durch den Kaiser der Franzosen auch heute noch.

Die Ereignisse überrollten jedoch den Wunsch des Badischen Hauses, ebenfalls Symbole für das so wesentlich vergrößerte und geeinte Land zu stiften. Statt des ursprünglichen Auftrags zur Anfertigung einer kurfürstlichen Krone war nun eine großherzogliche Krone erforderlich.¹⁰³ Für die Ausführung der drei Kroninsignien Krone, Schwert, Szepter standen dem Goldschmied und Juwelier der säkularisierte Kirchenschatz und Stücke aus der „Türkenbeute“ zur Verfügung.¹⁰⁴ Doch die erste Zeremonie, bei der die Krone gebraucht wurde, waren die Trauerfeierlichkeiten für den am 10. Juni 1811 verstorbenen und am 14. Juni beigesetzten Carl Friedrich. Die Krone mußte deshalb in aller Eile (und wenig solide) bereitgestellt werden. Sie war in keinem Fall zum Tragen geeignet und wurde auch künftig lediglich im Rahmen der Trauerzeremonien gebraucht.¹⁰⁵ Verwahrt wurden die Insignien – als zum „Hausfidei-Commiß“ gehörig – in der großherzoglichen Silberkammer.¹⁰⁶ Die Krone selbst blieb dem badischen Volk verborgen. Ihr Abbild diente im Thronsaal des Karlsruher Schlosses als Teilstück der Dekoration.¹⁰⁷ Für die Öffentlichkeit sichtbar war sie lediglich als Teil des großen großherzoglichen Staatswappens. 1906 war sie auf Postkarten gedruckt, die anlässlich der Goldenen Hochzeit von Friedrich I. und seiner Gemahlin Luise erschienen. Dort wurde die Krone zusammen mit einem Doppelportrait des großherzoglichen Paares abgebil-

101 Hattenhauer, „Unxerunt Salomonem“, S. 629–636.

102 Oster, Die Großherzöge von Baden, S. 65.

103 Fritz/Schwarzmeier, Kroninsignien, S. 207.

104 Genauere Beschreibung „Über die Herkunft von Krone, Szepter und Schwert, 14. April 1910“, in GLA 69 Baden MgfL. Verwaltung B 75; aus dem Rastatter und Bruchsaler Kirchenschatz wurden Pretiosen entnommen. Als Grundlage für das Schwert sei nach dem Tod des Fürstbischofs das „hierher verbachte fürstliche Schwert“ benutzt worden. Ellwardt/Hiller-König, Kroninsignien, S. 72–75.

105 Dazu Genaueres unten S. 109.

106 Fritz/Schwarzmaier, Kroninsignien, S. 213. Anlässlich einer Jubiläumsausstellung wurde 1965 der Wert der Krone auf 252.000 DM, der des Szepters auf 15.000 DM geschätzt; Laufs et al., Eigentum an Kulturgütern, Dokument 313.

107 Um 1900 entstand eine Photographie des von Friedrich I. im Schloß eingerichteten Thronsaals; das Schloß wurde im 2. Weltkrieg völlig zerstört; Ausstellungskatalog: Schloß und Hof, Abb. S. 143. Die Beschreibung des Throns und einzelner Einrichtungsgegenstände aus dem Thronsaal genauer bei Strattmann, Karlsruher Schloß, S. 286–288.

det. Das Motiv wurde in mehreren Varianten verbreitet. Es gibt aber kein Portrait eines der Großherzöge, auf dem er mit einer Krone auf dem Haupt dargestellt ist.¹⁰⁸

Üblicherweise ließen sich im 19. Jahrhundert die Könige mit großem Hermelinmantel, dekorativem Helm und Orden darstellen, die Kroninsignien lagen auf der Seite.¹⁰⁹ Franz Xaver Winterhalter malte den Großherzog Leopold mehrfach: 1831: in preußischer Galauniform, 1851: in Zivil, bequem auf seinem Sessel sitzend mit einer Rolle in der Hand, gesiegelte Dokumente liegen auf einem kleinen Tischchen neben ihm. 1853 entstand das Portrait des Hofmalers Johann Grund: Großherzog Leopold in Uniform, sein Helm lag auf dem Stuhl, mit der Hand verwies er auf Baupläne, die auf einem kleinen Tisch neben ihm lagen.¹¹⁰ 1864 portraitierte Carl Friedrich Lessing, Direktor der Großherzoglichen Kunsthalle, Großherzog Friedrich in bürgerlichem Rock, gut sichtbar ist sein Ring, das badische Ordensband verschwindet dagegen fast. Kroninsignien sind nicht dargestellt, Friedrich stützt sich vielmehr auf ein Buch.¹¹¹

In auffälligem Gegensatz dazu standen die vor allem in der Zeit des Vormärz verliehenen „Bürgerkronen“, für deren Herstellung unter den Bürgern gesammelt wurde. Zum Beispiel erhielt sie der Heidelberger Professor und Präsident der 2. Kammer des Badischen Landtags Karl Joseph Anton Mittermaier 1837 in Leipzig. Christian Friedrich Winter, Bürgermeister von Heidelberg, wurde sie 1846 von den Heidelberger Bürgern verliehen.¹¹² 1833 soll Rotteck eine so große Sammlung von Pokalen und anderen Zeichen der Verehrung besessen haben, daß sich die Freiburger Bürger

108 Im Gegensatz dazu nicht nur Napoleon, sondern auch Wilhelm I. 1861, dessen Krönung in der Königsberger Schloßkirche Adolph Menzel malte.

109 Zum Beispiel Portraits der Könige Friedrich Wilhelm IV. von Preußen (wahrscheinlich aus dem Jahre 1851, zugeschrieben Joseph Karl Stieler), Friedrich I. von Württemberg (gezeichnet von Johann Baptist Seele), Maximilian Joseph von Bayern (Gemälde von Moritz Kellerhoven und Stieler) und seines Sohnes Ludwig I. im Krönungsornat (Gemälde von Stieler, 1826) oder Napoleons III. auf dem Gemälde von Franz Xaver Winterhalter (1852).

110 Konrad Krimm machte darauf aufmerksam, daß es sich um Baupläne für die Festsäle der Beletage im Baden-Badener Schloß handelte; Prof. Dr. Krimm überließ uns freundlicherweise das Manuskript seines noch ungedruckten Vortrags: Das Bild als Legitimation. Zu Staatsporträts Großherzog Leopolds von Baden.

111 Carl Friedrich Lessing, Portrait Friedrichs I., in: Ausstellungskatalog, Kunst in der Residenz, Abb. Nr. 110, S. 205 (schwarz/weiß Abbildung).

112 Abb. im Ausstellungskatalog: 1848 Aufbruch zur Freiheit, S. 71. 1842 erhielt z. B. auch Johann Adam von Itzstein in Karlsruhe eine „Bürgerkrone“, Heidelberg Journal, 25. August 1842. Wahlweise wurde auch für „Bürgerbecher“ gesammelt. Ignaz Speckle schrieb unter dem Datum August 1819 in sein Tagebuch: „Die Bürgerschaft ... ließ dem Verteidiger der Freiheit einen silbernen Pokal mit den Wappen der zwölf Zünfte verfertigen. Darauf verfertigte ein witziger Kopf folgende ... Verse: Den Papst schalt in der ersten Kammer jüngst ein Sprecher [Rotteck] / dafür erhält der Mann von Silber einen Becher. / Ein andrer in der zweiten schalt frecher noch ganz ohne Maß und Fessel [Duttlinger]. / Was gibt man dem? Ich denke statt des Bechers einen großen Kessel“; Speckle, Tagebuch, S. 575.

entschlossen, dem kein weiteres Ehrenzeichen hinzuzufügen, sondern ihm einen Schrank zur Aufbewahrung seiner Ehrenpokale zu schenken.¹¹³

Auch wenn es in Baden nie eine Krönungszeremonie gab, so waren der Phantasie doch keine Grenzen gesetzt. Das Badische Landesmuseum besitzt ein 1855 hergestelltes Gipsmodell des Straßburger Bildhauers Andreas Friedrich mit dem Titel: „Achern krönt Großherzog Leopold“. Es zeigt die Porträtbüste Leopolds, die auf einem hohen Hermensockel steht, daran lehnt sich ein weibliches Wesen, die Allegorie der Stadt Achern. Mit der linken Hand bekrönt sie den Großherzog mit Lorbeer, rechts hält sie eine Rosengirlande, die um das Denkmal gewunden ist. Das Denkmal stand in Achern ursprünglich auf einem Platz, der den geographischen Mittelpunkt des Großherzogtums Baden bezeichnete.¹¹⁴

113 Gall, Gemeindebürgertum, S. 181.

114 Beschreibung des Landesmuseums, Karlsruhe.

IV DIE THRONFOLGE

1 DIE REGULÄRE THRONFOLGE

Am 26. November 1808, wenige Tage nach seinem 80. Geburtstag, erließ Großherzog Carl Friedrich folgende Verfügung:¹¹⁵ „Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Grosherzog von Baden, Herzog von Zähringen. Nachdem Wir Uns aus inniger Liebe und Zutrauen zu Unserem präsumtiven Nachfolger in der Regierung Unserer Grosherzoglichen Lande Unserm geliebten Enkel,¹¹⁶ dem Erbgrosherzog Carl, und um Solchen in mehrere Kenntniß Unserer RegierungsAngelegenheiten zu setzen, entschlossen haben, alle von Uns ausgehende Verordnungen in Gegenständen von größerer Wichtigkeit, welche zum Beispiel die Landesverfassung und die unterm 5ten July d. J. festgesetzte Ordnung der obersten Staatsbehörden ... Finanzgesetze ... Schulden-Pragmatik ... Ernennung und Entsetzung der höheren Staats-Dienerschaft betreffen von Ihm mitunterzeichnen zu lassen ... [in der Absicht] für das Wohl Unserer, Ihm einst anfallende Lande von Demselben erwarten, daß Er sich diesem, aus Unserem besonderen Vertrauen hervorgehenden Auftrage willig unterziehen und dadurch Unsere landesväterliche Beruhigung gern befördern werde ... [Es sollen alle wichtigen] Regierungs-Gegenstände sobald Wir sie unterzeichnet haben [dem Erbgrosherzog] zur gleichmäßigen Kenntniß und Unterschrift vorgelegt werden“. Und „in Folge Unserer organischen Edikte“ verordnete der Großherzog am 3. März 1810:¹¹⁷ „Da Unsers geliebten Enkels des Erbgrosherzogs Liebden von nächsten 23. April an, bis wohin die neue Staatsverwaltung Unserer Lande in voller Thätigkeit seyn werden, den Ministerial Conferenzen in Unserer Abwesenheit in eigener Person zu präsidiren und die dazu geeigneten Beschlüsse ... zu unterzeichnen übernommen haben; so hört von gedachtem Tage an sowohl das Cabinetts Ministerium als das spezielle Conferenz Präsidium auf“. Carl Friedrich starb am 10. Juni 1811.

Nach drei Töchtern kam 1816 der einzige Sohn des Großherzogs Carl und seiner Frau Stephanie, Alexander Maximilian Karl, zur Welt. Doch nach wenigen Monaten starb er am 8. Mai 1817. Der Großherzog erließ deshalb am 5. Oktober 1817 ein Hausgesetz, durch das die Thronfolge in Baden geregelt werden sollte.¹¹⁸ Zu Nachfolgern be-

115 RegBl. Ausgabe vom 12. December 1808, S. 315.

116 Sein Sohn, Carl Ludwig, war 1801 in Folge eines Unfalls verstorben.

117 RegBl. Beilage zur Ausgabe vom 3. März 1810, S. 67.

118 RegBl. 1817, S. 94–96; abgedruckt als Anhang 1817. Markgraf Wilhelm schrieb in seinen „Denkwürdigkeiten“: „Eigentlich war es Minister von Reitzenstein, welcher den Großherzog zu dem entscheidenden Schritte bestimmt hatte“; Wilhelm von Baden, Denkwürdigkeiten, S. 464.

stimmte er die in direkter Linie abstammenden männlichen Erstgeborenen.¹¹⁹ Nach dem Tod seines eigenen Sohnes rückte Carls Bruder – Ludwig – in die Stelle des „Erbgroßherzogs“ ein.¹²⁰ Dieser hatte selbst keine legitimen Nachkommen. Deshalb kam es Großherzog Carl darauf an, den Söhnen seines Großvaters Carl Friedrich aus dessen morganatischer Ehe mit Luise Geyer (Freifrau von Hochberg)¹²¹ die Nachfolge zu sichern. Carl Friedrich hatte bereits zu Lebzeiten Sorge dafür getragen, daß seine zweite Ehe anerkannt wurde¹²² und damit ihre gemeinsamen Kinder erbberechtigt waren.¹²³ Dem Hausgesetz stimmten alle Agnaten zu. Es wurde „den Agnaten [mitgeteilt], dem obersten Gerichtshofe des Landes insinuir[t], in dem LandesArchive niedergeleg[t] und zugleich den sämtlichen Landes-Kollegien zur Kenntniß [gebracht]“. Für die „Hochbergischen Söhne“ Carl Friedrichs, die Markgrafen Leopold, Wilhelm und Maximilian, ließ Großherzog Carl am 17. März 1818 eine eigene „Canzley“ einrichten „zur Besorgung Ihrer Privatvermögens Angelegenheiten“.¹²⁴

Etwa 1830 kamen erste Gerüchte auf, daß mit „Kaspar Hauser“, dem angeblichen Sohn von Stephanie und Großherzog Carl, ein anderer Thronerbe aufgetaucht sei.¹²⁵ Georg Friedrich Kolb¹²⁶ berichtet, einige liberal Gesonnene hätten sich gefragt, ob

119 Im späten 18. Jahrhundert hing das Deputat für die Mutter auch davon ab, ob sie einen Sohn oder eine Tochter geboren hatte. Bei der Geburt des Erbprinzen erhielt sie 1000 fl jährlich mehr, bei der Geburt eines zweiten Sohnes oder einer Tochter einmalig 1000 fl; Kollbach, Aufwachsen, S. 141 Anm. 399 und 400.

120 Ludwig war der drittgeborene Sohn des 1811 gestorbenen Großherzogs Carl Friedrich, seine Brüder Carl Ludwig und Friedrich lebten nicht mehr.

121 Die Söhne waren die Markgrafen: Leopold, geb. 1790, Wilhelm, geb. 1792 und Maximilian, geb. 1796.

122 Versicherungsurkunde vom 24. November 1787. Kaiser Franz II. erkannte Luise Karoline Geyer 1796 als „Reichsgräfin“ an. Markgraf Wilhelm schildert seine Bemühungen um Anerkennung in Wien und Aachen; Wilhelm von Baden, Denkwürdigkeiten, S. 358–381. Der Markgraf hielt zudem fest: „Wegen Ausfertigung der Standeserhöhungsurkunden gaben meine Brüder und ich dem Staatssekretär Wielandt einen Brillanten im Wert von 1022 fl, Frau von Berstett erhielt ein Brillantkollier, welches 2750 fl. kostete, Regierungsrat Weiß und das Kanzleipersonal ein Geschenk von 2000 fl.“; Wilhelm von Baden, Denkwürdigkeiten, S. 464/465; Minister von Berstett hatte 1810 in zweiter Ehe Augusta von Luxburg geheiratet; Wechmar, Handbuch, S. 113.

123 Art. 10 des sog. „Frankfurter Territorialrezeß“, abgedruckt bei Martens, Traités 4 (1808–1819), S. 608: „Récès-General de la Commission territoriale rassemblée à Francfort; signé de 20 Juillet 1819“, lautete: „Le droit de succession établi dans la Grand-Duché de Bade en faveur des Comtes de Hochberg (!), fils de feu le G. D. Charles Frédéric, est reconnu pour et du nom des Puissances contractantes“; zum ganzen Huber, Verfassungsgeschichte 1, S. 580–582.

124 RegBl. 31. März 1818, S. 37.

125 Kaspar Hauser gewann große Publizität durch die Veröffentlichungen von P. J. A. Feuerbach, Einige wichtige Actensücke den unglücklichen Findling Caspar Hauser betreffend. Zur Berichtigung des Urtheils des Publicums über denselben. Für Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege und daraus besonders abgedruckt, Berlin 1831 (31 Seiten) und die wesentlich erweiterte Fassung: Kaspar Hauser. Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen, Ansbach 1832 (151 Seiten). Dazu zuletzt: Ziemann/Eidam, Paul Johann Anselm von Feuerbachs „Kaspar Hauser“, S. 931–946 und Schiener, Kaspar Hauser.

126 Georg Friedrich Kolb war Verleger und Mitautor in Rotteck-Welckers „Staatslexikon“.

Großherzog Leopold – der erste „Hochberger“ – wirklich der rechtmäßige Thronfolger sei und man ihm huldigen dürfe. Doch Rotteck habe derlei Bedenken zerstreut, denn um „fürstliche Privatangelegenheiten“ brauche man sich nicht zu kümmern, und er sei mit dieser Ansicht „durchgedrungen“.¹²⁷

Am Ende seines Lebens erteilte Großherzog Leopold am 21. Februar 1852 seinem zweitgeborenen Sohn Friedrich wegen des eigenen „anhaltenden Unwohlseins“ die Vollmacht, „unsere Willensmeinung ein(zu)holen und da wo es nöthig sei, kund(zu)geben“. Friedrich sollte auch befugt sein, Gesetze in seinem Namen zu unterzeichnen.¹²⁸ In diesem Sinn wurden auch die Gesandten von Preußen, Österreich und Bayern informiert, selbstverständlich noch in der Hoffnung, daß „das Befinden Seiner Königlichen Hoheit [Leopold] dermalen erforderliche Aussichten auf fortschreitende Besserung gewährt“. Dennoch habe „Allerhöchst dieselben ... für angemessen erachtet, Vorkehr zu treffen, um die Erledigung derjenigen Regierungsgeschäfte herbeizuführen, welche einen längeren Aufschub nicht wohl zulassen“.¹²⁹ Als offizielle Todesursache des Großherzogs galt eine „gichtische Gelenkentzündung“.¹³⁰ Das Staatsministerium hegte jedoch weitergehende Befürchtungen und besaß bereits ein „Gutachten über die Geisteskrankheit des Großherzogs Leopold“.¹³¹

127 Kolb, Kaspar Hauser, S. 40; L. Schwarzmaier, Der badische Hof, S. 241. Auch mit modernen kriminaltechnischen Methoden ist bislang nicht erwiesen, daß Kaspar Hauser ein Sohn von Stephanie Beauharnais war.

128 Veröffentlicht im RegBl. vom 23. Februar 1852, S. 41.

129 Note an die Gesandten, Karlsruhe, den 24.ten Februar 1852, GLA 233/4150.

130 Dove, Großherzog Friedrich, S. 21.

131 Das Gutachten ist in den allgemein zugänglichen Akten nicht aufzufinden gewesen. Ein Hinweis darauf ergibt sich aus dem Schreiben, das Minister Roggenbach am 6. Februar 1862 an den Heidelberger Professor und Hofrat Bluntschli sandte und in dem er ihm mit dem „Material für Beurtheilung des Regenschaftsgesetzes aus unseren Acten“ auch dieses Gutachten beilegte. Das Gutachten selbst liegt nicht im Züricher Nachlaß, sondern ist wahrscheinlich, wie erbeten, zurückgeschickt worden; Zentralarchiv Zürich, Nachlaß Bluntschli, Blu 12, 708a. Im Hof- und Staatshandbuch 1850, S. 11 waren die Hofräte Franz Anton Gugert als Leibarzt, und Friedrich Schrickel als Hof-Physikus ausgewiesen.

2 PROBLEME BEI REGIERUNGSUNFÄHIGKEIT

Als Großherzog Leopold am 24. April 1852 starb, war offensichtlich, daß sein erstgeborener Sohn Ludwig nicht regierungsfähig war.¹³² Der zweitgeborene Sohn Friedrich erklärte noch am Abend: „Die tiefe Trauer ... wird noch gesteigert durch die schwere Geistes- und Leibeskrankheit Unseres innigst geliebten Herrn Bruders, des nunmehrigen Großherzogs Ludwig, Königliche Hoheit, welche Ihm, nach dem übereinstimmenden Ausspruch Unserer Durchlauchtigsten Frau Mutter und der Agnaten Unseres Hauses, unmöglich macht, die kraft der Haus- und Landes-Grundgesetze auf Ihn übergegangene Regierung anzutreten, oder für deren Verwaltung Fürsorge zu treffen“. Er habe daher als Regent „die Regierung des Großherzogtums mit allen der Souveränität innewohnenden Rechten und Befugnissen bereits angetreten, ... bis es der Gnade des Allmächtigen gefällt, Ihn [den Bruder] von seinem schweren Leiden wieder zu befreien“. Er erwarte deshalb von „sämtlichen Dienern und Unterthanen“ Treue und die Ableistung des Huldigungseides.¹³³

Nach der Regierungsübernahme durch Friedrich gab das Staatsministerium bekannt:¹³⁴ es sei zweifelhaft gewesen, ob der Erbgroßherzog Ludwig „rücksichtlich Seiner Willenserklärungen und Handlungen ... für zurechnungsfähig erachtet werden könne“. Drei „behandelnde Ärzte ... gaben eine Darstellung des Krankheitszustandes ab und erklärten nach vorhergegangener Beeidung, daß nach ihrer Überzeugung eine Wiedergenesung nicht zu erwarten sei“. Der Familienrat und die Mutter hätten das Urteil der Ärzte anerkannt. Der Erbgroßherzog führe nun zwar den Titel „Großherzog“, er habe damit aber „die Thronfolge nicht erhalten“ und kein „Recht an der Regierung erworben, weil er regierungsunfähig und deshalb hausgesetzlich ausgeschlossen sei“. Das Staatsministerium gab zu bedenken: „Eine längere Fortdauer dieses Zustandes würde den Interessen des Großherzoglichen Hauses und des Landes nicht zusagen“. Außerdem könne das im Ausland zu dem Mißverständnis führen, als handle es sich hier lediglich um eine „Regierungsvormundschaft“. Großherzog Friedrich habe sich deshalb entschlossen, auch den Titel eines „Großherzogs“ anzunehmen.

132 Großherzog Friedrich schildert in seinen „Jugenderinnerungen“ die seit 1845 bei seinem Bruder Ludwig einsetzende „tiefe Zerrissenheit des Gemüths“, S. 105–107; Urteil des Geheimrats Chelius, S. 107, in der Anmerkung des Herausgebers Obser.

133 Proklamation vom 24. April 1852, in: Krone, Großherzog Friedrich von Baden, 1852–1896, S. 11–12. Die Erklärung wurde von Freiherrn von Rüdts gegengezeichnet. Ludwig Freiherr Rüdts von Collenberg war seit 1850 Staatsminister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; GLA 349/1712. In den Kirchengebeten, so das erzbischöfliche Ordinariat am 26. April 1852, solle nun nicht mehr namentlich des Großherzogs Ludwig und des Regenten Friedrich gedacht werden, sondern in den Fürbitten die Formulierung „für das ganze Großherzogliche Haus“ gebraucht werden; GLA 235/2.

134 GLA 60/1473, gedruckt aber undatiert!

Obleich die Regierungsübernahme im Einverständnis mit allen Mitgliedern des Hauses erfolgt war, erbat sich Freiherr von Rüdert ein Rechtsgutachten zu den „Rechtsfolgen der Unfähigkeit des Thronfolgers nach Deutschen Staatsrecht“, das Heinrich Zoepfl¹³⁵ 1852 „in Eile“ erstellte.¹³⁶ Am 24. Mai 1852 bedankte sich von Rüdert¹³⁷ im Namen „Seiner Königlichen Hoheit des Regenten“, der mit besonderem Interesse „von der gediegenen Arbeit Kenntniß genommen habe“. Das „Zeichen der Erkenntlichkeit“, das „Höchst dessen Dank“ beigelegt wurde, ist nicht überliefert.¹³⁸

An Hand von Beispielen aus der Reichsgeschichte zeigte Zoepfl, daß die in der Goldenen Bulle getroffenen Regelungen zur Thronnachfolge körperlicher oder geisteskranker „Successoren“ unbestritten bis zum Ende des Alten Reiches galten. Danach sollte der nächste Agnat dem Kranken folgen, falls das Urteil über die Behinderung des Thronfolgers durch „Sachkenner“, Ärzte, bestätigt worden war. Doch nach der Gründung des Deutschen Bundes, so Zoepfl, schufen die Fürsten meist durch Einzelregelungen „Partikularrecht“. Das Großherzogtum Baden seinerseits habe diese Frage jedoch weder in der Verfassung noch in seinem Hausgesetz geregelt. Es gelte daher bei einer „absoluten, unheilbaren“ Regierungsunfähigkeit des Thronfolgers, daß die Thronfolge „unmittelbar und kraft eigenen Rechtes an den nächsten successionsfähigen Prinzen übergeht“. Nach „gemeinrechtlichen Grundsätzen“ stehe es jedoch dem Haus frei, „die Regentwürde auf den geisteskranken Erbprinzen übergehen zu lassen, die Ausübung der Regierung aber dem nächsten successionsberechtigten Prinzen zu übertragen, wenn dieser mildere Weg durch Familien oder Staatsrücksichten geboten sein sollte“ (S. 26/27).

„Zur Reichszeit“, so Zoepfl, sei gegen eine solche Entscheidung die Berufung an ein Reichsgericht möglich gewesen, das nunmehr fehle. Die Bundesversammlung

135 Heinrich Matthias Zoepfl war seit 1839 in Heidelberg Professor für Staatsrecht, 1850 Mitglied der Ersten Kammer. Sein Gutachten liegt im Zoepfl-Nachlaß der Universitätsbibliothek Heidelberg (Signatur: Heid. Hs. 1928). Bereits 1830 hatte er veröffentlicht: Die Regierungs-Vormundschaft im Verhältnisse zur Landes-Verfassung. Ein publicistischer Versuch mit besonderer Rücksicht auf die zwischen ... dem Herzoge von Braunschweig und Höchst-Dessen Landständen über die Rechtsbeständigkeit der erneuerten Landschafts-Ordnung vom 25. April 1820 obwaltenden Differenzen.

136 Abdruck im Anhang 1852, S. 226–256.

137 Der Brief liegt im Nachlaß Zoepfl, Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hs. 1944, wegen der in Baden angeordneten Trauerzeit vorschriftsmäßig auf Papier mit schwarzem Trauerrand abgefaßt und mit schwarzem Siegel verschlossen.

138 Tags darauf, am 25. Mai 1852, erbat sich Rüdert ein Gutachten zurück, „betr. die Vermählung der Prinzessin Marie mit Lord Douglas“: „Dasselbe scheint mir übrigens nicht ohne Rücksicht auf besondere Wünsche und Verhältnisse abgefaßt“; Zoepfl Nachlaß, Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. Hs. 1944. Marie, eine Tochter von Stephanie Beauharnais heiratete 1843 Wilhelm Douglas, Herzog von Hamilton. Ihre Kinder wurden 1845, 1847 und 1850 geboren. Das Gutachten erstellte wahrscheinlich A. F. J. Thibaut. Näheres unten S. 153 und Anhang 1830 S. 206–211.

habe jedoch bei der Beratung zur Nachfolge im Herzogtum Braunschweig (1830) ausdrücklich das Recht der Agnaten bestätigt, die Thronfolge eines „Regierungsunfähigen“, hier sogar eines „Regierungsunwürdigen“, zu regeln. Die Landstände dagegen könnten ein Prüfungsrecht nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihnen dies durch besonderes Recht ausdrücklich eingeräumt werde (S. 38/39). Das sei im Großherzogtum Baden nicht der Fall. Der Person des Gemütskranken müsse nach dem Vormundschaftsgesetz Rechnung getragen werden. Ein ausdrücklich erklärter Verzicht des Kranken auf die Thronfolge sei wegen der Art der Krankheit nicht erforderlich.

Etwa vier Jahre nach Zoepfls Gutachten, am 5. September 1856,¹³⁹ „(that) Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ... öffentlich kund“: beim Tod seines Vaters hätten „die Agnaten Unseres Hauses, in Übereinstimmung mit Unserer durchlauchtigsten Mutter, ausgesprochen, daß Unser innigstgeliebter älterer Herr Bruder, der Erbgroßherzog Ludwig, nicht fähig sei, die Regierung des Großherzogthums zu übernehmen und zum Wohle des Hauses und des Landes zu führen“. Deshalb habe er „die Regierung des Großherzogthums mit allen der Souveränität innewohnenden Rechten und Pflichten angetreten und die Huldigung für Uns empfangen“. Nach vier Jahren zeige es sich aber, „daß Wir zur Wahrung aller Interessen Unseres geliebten Landes, sowie zur vollen Ausübung Unserer Rechte und Pflichten, Uns der Annahme der Großherzoglichen Würde auf die Dauer nicht entschlagen können“. Ohne Rücksicht auf seine persönlichen Gefühle füge er sich den Wünschen der Agnaten und werde „durch die Annahme der Großherzoglichen Würde alle mit ihrem früheren Ausspruche hausgesetzlich verbundenen Folgen zur Anwendung bringen“ und den Titel „Großherzog von Baden“ führen. Großherzog Ludwig starb 1858. Sein jüngerer Bruder folgte ihm als Großherzog Friedrich (I.) und regierte bis 1907.

¹³⁹ Abdruck der Erklärung im Anschluß an das Zoepfl Gutachten, Anhang 1852, S. 254; dazu auch die vollständige (undatierte), gedruckte Erklärung in: GLA 60/1473.

3 PLÄNE ZU REGENTSCHAFTSGESETZEN

3.1 Entwurf eines Regentschaftsgesetzes (1861/62)

In seiner Rede zur Eröffnung der Ständeversammlung am 30. November 1861 kündigte Großherzog Friedrich I. unter den verschiedenen Gesetzesvorhaben auch den Erlaß eines Regentschaftsgesetzes an.¹⁴⁰ Es solle „damit eine Lücke der Verfassunggebung des Großherzogtums ausgefüllt“ und „Vorsorge für Ereignisse“ getroffen werden, „welchen Gottes Fügung den Thron unterwerfen kann“.¹⁴¹ Am 18. Dezember 1861 antworteten die Stände darauf: „Die Erlassung eines Gesetzes über die Regentschaft wird eine Lücke unserer constitutionellen Gesetzgebung ausfüllen wie innig wir auch wünschen, daß unser theures Fürstenhaus und damit das Land vor Schickungen bewahrt bleiben möge, welche die Anwendung solch eines Gesetzes fordern, so bereit werden wir doch sein, die Vorkehr zu treffen, die durch die eng verschlungenen Interessen von Fürst und Volk gleichmäßig geboten ist“.¹⁴²

Das Staatsministerium bemühte sich sehr darum, die mit der Übernahme einer Regentschaft verknüpften Fragen gesetzlich zu klären. „Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog, Herzog von Zähringen“ beauftragte das Staatsministerium, den Entwurf zu einem Regentschaftsgesetz am 25. Januar 1862 zunächst der Ersten Kammer „zur Berathung und Zustimmung“ vorzulegen.¹⁴³ Die Kammer war sich aber nicht im Klaren, ob das vorgelegte Gesetz in allen Punkten mit der Badischen Verfassung übereinstimme und welche Mehrheiten deshalb bei einer möglichen Verfassungsänderung erforderlich seien. Sie beschloß deshalb, eine Commission einzurichten. Der Heidel-

¹⁴⁰ Auch in der Rede zum Schluß des Landtags verlieh der Großherzog am 23. Juli 1863 seiner Hoffnung Ausdruck, daß es dem nächsten Landtag gelingen werde, „die Vorlage über gesetzliche Ordnung der Regentschaft, an welcher Mein Haus und Mein Volk gleichmäßig theilhaftig ist, zum Abschluß zu bringen“; Verhandlungen Ständeversammlung 1861/1863, 2. Kammer, Protokolle, S. 722.

Wenige Jahre zuvor zeigte sich in Preußen, welche verfassungsrechtlichen Komplikationen das Fehlen eines sorgfältig bedachten Regentschaftsgesetzes heraufbeschwören konnte. In Preußen war die Vertretung des Monarchen durch einen Regenten nur dann vorgesehen, wenn der König „im Ausland“ weilte. Das zwang Friedrich Wilhelm IV. nach seinem ersten schweren Schlaganfall die Regentschaftsurkunde zu unterzeichnen (7. Oktober 1858) und wenige Tage später nach Italien abzureisen.

¹⁴¹ Bereits 1809 hatte Brauer eine „regentenamtliche Verfassung gefordert“. Denn durch die bisherigen alten Haus- und Familien-Statute könne nicht mehr regiert werden, „theils weil diese, die ohnehin auf die Reichsverfassung eingerichtet sind, nun in unzähligen Stücken unanwendbar werden; theils und noch mehr, weil sie ihre bisher durch die Reichsgesetze gehabte Gültigkeit und durch die ReichstaatsGewalt gehabte Garantie verloren haben. Ohne deren Constituierung würde selbst die jezige Erbfähigung der Herren Grafen von Hochberg ein völlig bodenloser dem blossen Zufall zur Garantie heimgegebener Act sein“; Weech, Konstitutionsedikt, S. 293.

¹⁴² GLA 233/32279.

¹⁴³ Wortlaut des Gesetzentwurfs, Abdruck im Anhang 1862 und 1863, S. 257–259. Für die Beratungen der Ersten Kammer wurden nur selten Wortprotokolle erstellt.

berger Professor Bluntschli,¹⁴⁴ den der Großherzog zum Mitglied der Ersten Kammer ernannt hatte,¹⁴⁵ übernahm die Berichterstattung und legte, wie er selbst formulierte, zur Kammersitzung am 4. April 1862 eine „authentische Interpretation“ vor:¹⁴⁶ An sich sei das Regentschaftsgesetz ein Verfassungsgesetz (lt. Art. 13 des Entwurfs).¹⁴⁷ Da aber in der Verfassung eine Regelung der Stellvertretung fehle, werde die Verfassung insoweit „ergänzt“. Deshalb müsse auch gem. § 64 der Verfassung¹⁴⁸ wie bei einem Gesetz „zur Ergänzung“ der Verfassung abgestimmt werden und nicht wie bei einem Gesetz, das die Verfassung ändere (§ 74 der Verfassung).¹⁴⁹ Unter dieser Voraussetzung müßten nur 2/3 der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen und die Anwesenheit von dreiviertel der Kammer-Mitglieder sei nicht erforderlich. Wenn man jedoch die einzelnen Bestimmungen des Regentschaftsgesetzes betrachte, so ergäben sich vier Unklarheiten:

1. Grundsätzlich gelte nach § 4 der Verfassung und der damit verknüpften Regelungen im Hausgesetz¹⁵⁰ das Thronfolgerecht der männlichen Familienmitglieder. Wenn im

144 Hofrath Bluntschli in der Sitzung der Ersten Kammer vom 24. März 1862: „Bei der Wichtigkeit der Sache, die die Existenz der ersten Kammer und die Frage berührt, ob der Staat sich verfassungsmäßig entwickeln könne oder nicht, halte er eine allgemeine und ernste Vorprüfung dieser Formfrage für angemessen und stelle den Antrag: eine Commission von 5 Mitgliedern mit dem Auftrage niederzusetzen, darüber zu berathen und zu berichten“, Protokoll der Ersten Kammer, Sitzung vom 24. März 1862, S. 54.

145 Johann Caspar Bluntschli lehrte seit 1861 in Heidelberg. Als vom Großherzog ernanntes Mitglied gehörte Bluntschli 1861 bis 1868 der Ersten Kammer an, 1869–1870 und 1879–1880 wählte ihn die Universität Heidelberg in die Erste Kammer. 1868 kam er als Abgeordneter des Wahlkreises Bretten in das Zollparlament, 1873–1876 als Abgeordneter des Wahlbezirks Villingen in die Zweite Kammer des Badischen Landtags. Im Dezember 1863 hielt er in Karlsruhe Vorlesungen über „Glaubensfreiheit und Gewissenszwang“, über die Friedrich III. in seinem Kriegstagebuch, S. 228, berichtete. 1871 lehnte der Großherzog Bluntschlis Ernennung in die Erste Kammer ab; Friedrich I. an Jolly, Mainau 8 November 1871; Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 33, S. 40 und 41.

146 „Bericht der Kommission der Ersten Kammer über das Verhältniß des Regentschaftsgesetzes zur Staatsverfassung“, 2. Beilagenheft, Beilage Nr. 344 zum Protokoll der 15. Sitzung vom 4. April 1862, S. 23–25.

147 Entwurf eines Regentschaftsgesetzes (1862), Art. 13: „Gegenwärtiges Gesetz bildet einen Bestandtheil der Verfassung“.

148 Verfassungsurkunde § 64: „Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwey Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beyden Kammern gegeben werden“.

149 Verfassungsurkunde § 74 (3): „Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweyte durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Berathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beyden Kammern die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erfordert“.

Am 4. April legte Hofrath Prof. Dr. Adolf Schmidt, Jurist und Vertreter der Universität Freiburg, der Ersten Kammer einen gesonderten Kommissionsbericht zum Schlußsatz des § 74 der Verfassung vor; GLA 231a/2353 und Verh. Ständevers. 1861–1863, 1. Kammer, Beilagenheft 2, Beilagen Nr. 343 und 344, S. 17–25.

150 Verfassungsurkunde § 4: „Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen

Regentschaftsgesetz mit Ehefrau, Mutter, Großmutter weibliche Familienmitglieder zur Ausübung der Regentschaft befugt seien, so müsse bedacht werden, daß es sich hier lediglich um eine Regentschaft handle und nicht um die Regierung selbst. Allein für sie gelte die von der Verfassung bestimmte männliche Thronfolge. 2. Der Commissionsbericht sah auch keine Bedenken darin, einen regierungsunfähigen Thronfolger grundsätzlich auszuschließen. Das entspreche dem seit der Goldenen Bulle bestehenden historischen Thronfolgerecht. „Neu ... ist nur die erhöhte Sorge für die Constatierung der Ausnahme“, d. h. der Schutz vor dem Mißbrauch „durch die Herbeiziehung der Kammern“. Die Commission wertete das ebenfalls als „Ergänzung“ der Verfassung. 3. Schwerer fiel es der Commission, die im Regentschaftsgesetz festgelegte neue Beziehung der beiden Kammern zueinander zu beurteilen. Nach § 75 der Verfassung¹⁵¹ war den Kammern ein Zusammengehen untersagt, jede sollte ihrerseits berichten und ihre Beschlüsse den Mitgliedern der anderen Kammer „mitteilen“. ¹⁵² Der Gesetzentwurf sah dagegen eine gemeinsame Beratung und Beschlußfassung vor. Die Commission entschied, dadurch werde der Verfassungstext geändert und das Regentschaftsgesetz bedürfe deshalb einer qualifizierten Mehrheit. 4. Schließlich kamen der Commission Zweifel, ob nicht die verfassungsmäßig garantierte Ministerverantwortlichkeit¹⁵³ durch Art. 7 des geplanten Gesetzes¹⁵⁴ aufgehoben werde. Die Commission riet deshalb dazu, das Regentschaftsgesetz als ein verfassungsänderndes Gesetz zu betrachten, das nur mit der qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Kammermitglieder verabschiedet werden dürfe.

wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll“.

- 151 Verfassungsurkunde § 75 „(1): Die beyden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.
 (2) Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.
 (3) Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen“.
- 152 Durch Gesetz vom 21. Dezember 1869 erhielt der § 75 (1) folgende Fassung: „Die beiden Kammern können nicht zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältnisse zueinander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse“.
- 153 Verfassungsurkunde § 67: „Die Kammern haben das Recht ..., Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen“. Am 20. Februar 1868 wurde der Abschnitt: IVa: Von den Anklagen gegen die Minister neu eingefügt.
- 154 Entwurf eines Regentschaftsgesetzes (1862), Art. 7: „Das Staatsministerium ist von der Berufung des Familienraths bis nach erfolgter Beschlußfassung der Stände und bis zur Übernahme der Regentschaft durch den Regenten zur vollen Ausübung der Regierungsrechte ermächtigt. Dasselbe ist wegen des Antrags auf Einsetzung einer Regentschaft nicht verantwortlich und kann bis zur Entscheidung darüber nicht entlassen werden“.

Am 28. April 1862 beriet die Erste Kammer über die Gesetzesvorlage. Strittig war in dieser Sitzung nicht der Inhalt des Entwurfs. Das Problem lag vielmehr darin, daß es schwierig war, die für ein verfassungsänderndes Gesetz notwendige Präsenz in der Kammer zu erreichen. In der Sitzung klagte Graf von Berlichingen, „man sei in diesem hohen Hause gewiß zu loyal, um nicht zu glauben, daß die Prinzen des Hauses und die Standesherrn durch andere als die dringendsten Ursachen am Erscheinen verhindert seien“.¹⁵⁵ Im Februar 1863 teilte Julius Jolly, zu der Zeit als Ministerialrat Vertreter der Universität Heidelberg, seinem „hochverehrten Freund“ Bluntschli mit: ¹⁵⁶ die Verhältnisse hätten sich geändert, sie müßten wohl auf den Antrag verzichten. Zunächst werde die II. Kammer über das Budget beraten, dann sei auch die Beratung in der Kammer „nichts weniger als brilliant“ gewesen. Regenauer habe „gegen die Behandlung der Sache als außerhalb der Kompetenz der Kammer gelegen und geschäftsordnungswidrig“ protestiert. Lediglich die „energische Haltung“ des Präsidenten habe verhindert, daß eine „höchst mißliche Diskussion“ entstand, worauf „wir aber in ähnlichem Falle nicht rechnen dürften“. Die Erste Kammer setzte die Beratung des Commissionberichts zunächst „bis auf weiteres“ aus. Am 26. Juni 1863 „constatierte“ das Präsidium,¹⁵⁷ „daß die Kammer nicht in der zur Berathung eines Gesetzes, das eine Änderung der Verfassung in sich begreife, vorgeschriebenen Anzahl versammelt sei, das Regentschaftsgesetz daher heute nicht zur Verhandlung kommen könne“. Minister Roggenbach betonte nochmals, daß „die Regierung ... einen hohen aus der Nothwendigkeit desselben hervorgehenden Werth“ auf das Gesetz lege und deshalb eine „Wiedervorlage in der nächsten Session“ wünsche.

Mittlerweile hatte Roderich Freiherr von Stotzingen¹⁵⁸ den Heidelberger Ordinarius Heinrich Zoepfl gebeten, ein Gegengutachten zum geplanten Regentschaftsgesetz zu erstellen.¹⁵⁹ Zoepfl fand es zwar richtig, daß über die Frage einer möglichen Regentschaft in ruhigen Zeiten verhandelt werde, doch in der vorliegenden Planung „errege es

155 Verhandlungen I. Kammer, Protokolle, 1861/1863, Sitzung vom 28. April 1862, S. 64. Der Graf brachte „in Anregung ... ob es nicht besser wäre, den Standesherrn eine Vertretung durch einen Agnaten ihres Hauses zu gestatten“. Bluntschli kommentierte seinerseits: „Die Commission habe einen Weg gesucht, um ein für allemal einem höchst unangenehmen Streit ein Ende zu machen und seinen unerträglichen Zustand zu beseitigen, unerträglich dadurch, daß bei jeder Verfassungsfrage der Zweifel auftauche, ob es möglich sei, auf verfassungsmäßigem Wege Abhilfe zu schaffen, ob man gezwungen sei, Mißstände eher fort dauern zu lassen, oder mehr oder weniger gewaltsam vorzugehen“.

156 Brief aus Karlsruhe, 14. Februar 1863, Zentralbibliothek Zürich, Nachlaß Bluntschli, Blu 7, 428.

157 Sitzung der Ersten Kammer, 26. Juni 1863, Protokollheft, S. 168.

158 Roderich Freiherr von Stotzingen war 1851–1866 Mitglied und zugleich Sekretär der Ersten Kammer, Vertreter des Grundherrlichen Adels (Kreis Oberhalb der Murg).

159 Das Gutachten liegt zusammen mit dem zitierten Brief des Freiherrn von Stotzingen in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Heidelberg unter der Signatur: Heid. Hs. 1930; s. Anhang 1862 und 1863, S. 260–269.

im In- und Ausland Verwunderung“ (S. 2). Insbesondere sollte § 3 des 1817 abgefaßten Hausgesetzes nicht wieder erwähnt werden, nach dem ein „Kronprätendent aus irgendeinem Winkel Europas hereingeschneit“ kommen könne (S. 5). Das Regentschaftsgesetz werde von Regierungsseite zu einem Zeitpunkt gefordert, da „Niemand (es) von Seite der Stände und des Landes verlangt“ habe (S. 7). Art. 6 des Entwurfs sei „offenbar darauf berechnet, dem Ministerium für seinen Antrag die Majorität bei den Ständen zu sichern“ (S. 10). Das geplante Gesetz entmachte den Regenten, das Ministerium aber „entschlage sich“ der Verantwortung – und das in einer Zeit, in der die Ministerverantwortlichkeit überall gefordert werde (S. 12). Es sei auch völlig unklar, „was die dermaligen Agnaten“ zu dem Gesetzentwurf sagen. Die Krone hätte sich erst mit den Agnaten verständigen müssen (S. 14). Zoepfl lieferte deshalb einen „Gegenentwurf“ zum Regentschaftsgesetz. In diesem Vorschlag brachte er ein anderes Mehrheitsverhältnis ein: Falls die beiden Kammern sich über den Eintritt der Regentschaft nicht einig seien, dann sollten – so Zoepfl – „die bejahenden und verneinenden Stimmen zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen“ werden. Ein solches Abstimmungsverhalten sah die Verfassung lediglich für das Finanzgesetz vor.¹⁶⁰ Bei allen anderen Abstimmungen galt die klare Stimmentrennung der beiden Kammern.¹⁶¹ Zoepfls Vorschlag hätte einer Verfassungsänderung bedurft.

Am 3. Juli 1863 bedankte sich Freiherr von Stotzingen bei Zoepfl für seine Unterstützung. Mit Hilfe seiner Argumente sei das Regentschaftsgesetz gescheitert. V. Stotzingen scheint die Mitglieder der Ersten Kammer „unter 4 Augen“ bearbeitet zu haben. Die Stimmung für das Gesetz sei dadurch „so ungünstig“ geworden, „daß die Regierung in der Voraussicht einer Niederlage, selbst dafür sorgte, daß die Kammer nicht vollzählig war ... und dann das Gesetz wohl für immer zurückzog“. Bluntschli Wahrnehmung war eine andere. Er klagte am 18. Juli 1863¹⁶² in der Kammer, „daß das Regentschaftsgesetz durch ihr [der Kammermitglieder] Wegbleiben nicht zu Stande gekommen“ sei. Damit fanden die Beratungen über das Regentschaftsgesetz ein vorläufiges Ende.

160 Verfassungsurkunde § 60: „Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweyte Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden. § 61: Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweyten nicht bey, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beyder Kammern zusammen gezählt, und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen“.

161 Verfassungsurkunde § 75 und oben S. 38 Anm. 151.

162 Sitzung der Ersten Kammer, 18. Juli 1863, Protokollheft, S. 199. Bluntschli wurde nicht wieder gewählt; dazu z. B. Großherzog Friedrich I. an Jolly (8. November 1871) und an Gelzer (15. November 1871); Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 33 und 35, S. 40, 41.

3.2 Planung eines Regenschaftsgesetzes (1873)

1873 gab das Finanzministerium den Anstoß zur erneuten Beratung eines Stellvertretergesetzes. Das Ministerium hatte Domänenfragen zu klären und sollte im Zusammenhang damit auch einen Entwurf zu einem Hausgesetz vorlegen.¹⁶³ „... die Regelung der Verhältnisse der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses unter sich und zu dem aus den Domänen auszuschheidenden Fideicommiß führt mit Nothwendigkeit auch zu der Frage der Vormundschaft über den minderjährigen oder aus anderen Gründen zur Verwaltung seiner Angelegenheiten unfähigen Großherzogs, weiter zu der Frage der Einsetzung einer Regenschaft für beide Fälle, endlich zu Bestimmungen über die Theilung und Verwendung der Bezüge der Zivilliste und der Erträgnisse des Fideicommisses für den Fall, daß neben dem Großherzog eine Vormundschaft und Regenschaft besteht“. In seinem „unterthänigsten Vortrag“ führte der Justizminister Rudolf von Freydorf¹⁶⁴ am 19. September 1873 aus: er sei zwar nur zur Begutachtung der vom Finanzministerium zur Domänenfrage ausgearbeiteten Gesetzentwürfe und zur „Vorbereitung des Entwurfs eines Hausgesetzes gnädigst beauftragt“. Aber „die Vorschriften über die Einsetzung einer Vormundschaft und Regenschaft und deren Voraussetzungen greifen zu tief in das Verfassungsrecht ein, als daß sie in einem Abschnitt des Hausgesetzes behandelt werden könnten“. Er riet deshalb dazu, „wie es schon früher beabsichtigt war“ die „Vorschriften ... in einem besonderen Verfassungsgesetze zusammen zu fassen“. Ein „Stellvertretergesetz“ kam wieder nicht zustande. Am 8. Juni 1905 bat der Verleger Otto Weber (Heilbronn), um „Auskunft über die Tronfolge (!) im Großherzogtum Baden“.¹⁶⁵ Das Innenministerium verwies ihn durch „Sekretariatsschreiben“ (15. Juni 1905) auf das Gesetz vom 4. Oktober 1817.¹⁶⁶

163 GLA 47/1947.

164 Rudolf von Freydorf hatte 1871 das Justizministerium übernommen.

165 GLA 236/16322; der Redakteur gab an, er wolle auf Zuschriften der Leser antworten.

166 Als Fundstelle bezog sich das Ministerium auf Wielandt, Bürgerbuch 7. Aufl. Bd. I, S. 40. Die 7. Auflage des von Friedrich Wielandt herausgegebenen „Neuen badischen Bürgerbuchs“ war 1903 in Heidelberg erschienen.

4 GUTACHTEN ZUR THRONFOLGE (1902)

Noch einmal bestellte das Ministerium ein Gutachten zur Klärung der Thronfolge und bat 1902 den Heidelberger Ordinarius Gerhard Anschütz¹⁶⁷ „Das Thronfolgerecht der Kognaten im Großherzogthum Baden“ zu beurteilen. Ein abschreckendes Beispiel lieferte der Lippische Erbfolgestreit, der seit 1875 deutschlandweites Aufsehen erregt hatte.¹⁶⁸ Anschütz verfaßte die Denkschrift „im Auftrag Seiner Excellenz des Großherzoglich Badischen Staatsministers und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten“, Arthur von Brauer.¹⁶⁹

1902 war die Thronfolge auch in Baden prekär geworden: Das Thronfolgerecht lag in Baden ausschließlich bei den männlichen Angehörigen des Hauses, wenn sie ebenbürtig verheiratet waren. Über eine Tochter konnte das Erbe lediglich an deren männliche Nachkommen weitergegeben werden. Aus der regierenden Linie lebte nur noch der älteste Sohn Friedrichs I., Friedrich II. Der war seit 1885 verheiratet, doch ein Thronerbe hatte sich nicht eingestellt.¹⁷⁰ Das Erbe lag nun bei den Urenkeln seines Urgroßvaters aus der alten Zähringer (nicht hochbergischen) Linie, d. h. den Enkeln des 1818 verstorbenen Großherzogs Carl und seiner Frau Stephanie. Sie gehörten dem katholischen Haus Hohenzollern-Sigmaringen an.¹⁷¹ Da durch das Hausgesetz jedoch jeder ausgeschlossen war, der bereits ein anderes Land „besaß“, kamen auch deren Kinder Leopold (seit 1861 ∞ mit Antonia von Portugal, seit 1869 spanischer

¹⁶⁷ Gerhard Anschütz hatte 1900 den Heidelberger Lehrstuhl für öffentliches Recht übernommen.

¹⁶⁸ Zu diesem Thronfolgestreit äußerten sich viele Gelehrte wie Heinrich Zoepfl, Max v. Seydel, Paul Laband, Heinrich Triepel, die Leipziger Juristische Fakultät und andere teils sachlich in Gutachten oder polemisch in Zeitungen; zu den „erzeugten Stimmungen“ Paul Laband, *Der Streit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe*, Berlin 1896, S. 3–6; zusammenfassend Huber, *Verfassungsgeschichte* 4, S. 433–436. Selbst Wilhelm II. sah sich veranlaßt 1897, „Grundzüge für die Bildung eines Fürstengerichts zur Schlichtung von Thronfolgestreitigkeiten“ abzufassen. Sie „fußen auf dem Hauptgrundsatz: über die Thronfolge der Fürsten im Reich können nur Fürsten und keine bürgerlichen oder Beamtengerichte ... entscheiden“; der Bericht von Jagemann an Brauer, Berlin 9. Oktober 1897, angehängt die „Grundzüge“ Wilhelms II.; Fuchs, *Reichspolitik* 3, Nr. 1748, S. 700–703.

¹⁶⁹ GLA 47/2179; Abdruck: Anhang 1902, S. 270–314. In seinen Erinnerungen schildert Anschütz, daß er Ende März 1901 mit großem Erfolg einen Vortrag vor dem Großherzog gehalten habe; Anschütz, *Aus meinem Leben*, S. 88/89.

¹⁷⁰ Friedrichs II. Schwester Viktoria hatte den Prinzen von Schweden geheiratet. Bereits als Prinz Ludwig Wilhelm, der Sohn des Großherzogs Friedrich I., 1888 an einer Lungenentzündung starb, erwog der preußische Gesandte Eisendecker in Karlsruhe, die Folgen für die badische Erbfolge und meldete Bismarck, daß – falls Friedrich II. ohne Sohn stürbe – „wenn ich nicht irre, der Fürst von Hohenzollern nächstberechtigter Agnat sein“ werde; in: Kremer, *Berichterstattung* I, Nr. 328, S. 353, Karlsruhe, 26. Februar 1888.

Prinz Max (Maximilian), der Sohn des 1897 verstorbenen Prinzen Wilhelm, heiratete 1900. Sein Sohn Berthold wurde 1906 geboren.

¹⁷¹ Carl und Stephanies Tochter Josephine heiratete 1834 den Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen.

Thronkandidat) und Karl I. (seit 1881 König von Rumänien) nicht in Betracht, sondern nur Leopolds Sohn, der 1864 geborene Wilhelm.

Ausführlich verglich Anschütz die im Großherzogtum getroffene Regelung nicht nur mit denen anderer deutscher Staaten, sondern wog auch ab, in wieweit Haus- und Familienstatut rechtliche Auswirkungen für die badische Verfassung entfalten. Große Bedenken machte er gegenüber der Übernahme durch die katholische Linie Hohenzollern-Sigmaringen geltend, denn diese Linie sei nicht nur „weit entfernt“ vom derzeitigen Träger der Krone. Durch eine solche Übernahme werde auch das religiöse Gleichgewicht im Reich völlig verschoben, da dann die Throne aller süddeutschen Mittelstaaten durch katholische Herrscher besetzt wären. Anschütz äußerte sich dazu in seinem Gutachten (S. 27/28): „Berücksichtigung aber verdient das Bedürfnis nach thunlichster Aufrechterhaltung des status quo in Sachen der Verteilung der deutschen Kronen unter die beiden christlichen Bekenntnisse. Daß ein Bedürfnis nach dieser Richtung hin vorhanden ist, wird sich m. E. nicht wohl in Abrede stellen lassen; – es handelt sich hier um ein allgemeines deutsches, man möchte sagen *reichspolitisches* Interesse, dessen Wahrnehmung zwar nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen der Reichsgewalt selbst verwehrt ist, welches aber umso mehr von den Einzelstaatsgewalten im Auge behalten werden darf und soll. Am wenigsten berechtigt dürfte es sein, in dieser Frage den Standpunkt neutralen Zuwartens zu beschreiten, es ist gewiß *nicht* politisch gleichgültig, welche Konfession das Herrscherhaus eines deutschen Mittelstaates bekennt“. Nach seiner Ansicht war die „damit gegebene Verschiebung des konfessionellen Gleichgewichts unter den deutschen Bundesfürsten ... immerhin groß und bedeutungsschwer genug, um präventive Vorkehrungen wünschenswert zu machen“. Anschütz empfahl deshalb in Baden eine Änderung der Thronfolgeregelung. „Die geplante Rechtsänderung hat zum nächsten Zweck die Ausschaltung des Hauses Hohenzollern aus der Kette der kognatischen Thronanwärter“ (S. 34).¹⁷² Daß dies schwierig („prekär“, S. 33) durchzusetzen sei, verschwie er nicht. Er schlug vor, die Verfassung dahingehend zu ändern, daß zwar weiterhin das männliche Erstgeburtsrecht in agnatischer Linealfolge gelten solle. Falls der Mannesstamm jedoch erlösche, empfahl er, die Thronfolge über die Prinzessin (aus ehelicher, ebenbürtiger Ehe) an deren Söhne nach dem Recht der Erstgeburt und der Linealfolge weiterzureichen.

172 Anschütz formulierte: „die Erreichung des hier zunächst vorschwebenden Zweckes“ ist „die Ausschaltung des Hauses Hohenzollern bzw. die Zurückschiebung der Angehörigen derselben hinter die Descendenz der heutigen oder jeweiligen Erbtöchter“, Gutachten Manuskript S. 36, Abdruck S. 298.

In seiner Argumentation legte Anschütz jedoch das größte Gewicht darauf, den Wandel von der zur Zeit der absoluten Monarchie (1818) erlassenen Verfassung zur nun (1902) anerkannten konstitutionellen monarchischen Praxis darzustellen. War das für die Thronfolge maßgebende Hausgesetz und Familienstatut 1817 durch den Souverän erlassen worden, stehe es nun als Teil der Verfassung unter den Bedingungen, denen jede Verfassungsänderung unterliege. Eine Zustimmung der Agnaten zum Recht der Thronfolge sei vielleicht „zu allem Überfluß“ geboten. Um keinen „Präzedenzfall“ zu schaffen riet er von einer solchen Erwähnung [!] dringend ab, um damit „nicht der Vorstellung Raum zu geben, als wären die Agnaten ein Faktor der Gesetzgebung, von dem die VUrk, § 64 nichts weiß“ (Schluss des Gutachtens).

Damit scheint der Anschütz erteilte Auftrag (und auch das Thema) ad acta gelegt worden zu sein.

IV DYNASTISCHE VERBINDUNGEN

Für die gerade sich zusammenfindende Markgrafschaft Baden galt es nicht nur den politischen Zusammenschluß zu vollziehen, sondern sich zugleich auch gegenüber Frankreich abzusichern. Napoleons Plan, die Nichte seiner Frau, Josephine de Beauharnais, nach Paris zu holen und sie auf dem Heiratsmarkt einzusetzen, kam insoweit den badischen Plänen entgegen. Die Absichten des Kandidaten Carl, eine bayerische Prinzessin zu heiraten, paßten nicht in Napoleons Konzept. Der Kaiser wünschte die Heirat des badischen Thronfolgers mit „Mademoiselle Stéphanie Napoléon, fille adoptive de Sa Majesté l'Empereur des Français, Roi d'Italie“. ¹⁷³ Freiherr von Reitzenstein handelte 1806 die Bedingungen in Paris aus. ¹⁷⁴ Nach einigem Drängen erschien auch der Bräutigam in Paris, die Papiere konnten unterzeichnet und die Hochzeit schließlich auch ausgerichtet werden. ¹⁷⁵ Selbstverständlich wurde das Ereignis in Karlsruhe mit vielen „Hochs!“ begrüßt. ¹⁷⁶

Da Stephanie jedoch keinen Thronfolger gebar, der die ersten Lebensjahre überlebte, ¹⁷⁷ und Napoleons Stern längst gesunken war, wurde ihr im Hause Zähringen keine sonderliche Bedeutung mehr beigemessen. Metternichs Geheimpolizei beobachtete 1815 in Wien die Eskapaden des badischen Großherzogs und ließ andere an diesem Wissen teilhaben. Wenn man den Wiener Geheimdiensten Glauben schenkt, offenbarte Großherzog Carl in Wien am 14. März 1815 Kaiser Alexander, daß er am 10. Februar 1806 den „von seinem Großvater dressierten Akt unterschrieben habe, der beim Aussterben des Mannesstammes die Grafen Hochberg zur Herrschaft beruft“. ¹⁷⁸ Immer-

¹⁷³ Die Adoptionsurkunde stellte Napoleon auf Drängen des Hauses Baden schließlich am 2. März 1806 aus, wobei ihm die Worte: „Eh bien, je l'adopte“ zugeschrieben wurden; Karl Friedrich, Politische Correspondenz 5, Nr. 484, S. 484; Ausstellungskatalog: Stephanie Napoleon, S. 52.

¹⁷⁴ Napoleon machte am 20. Januar 1806 in Karlsruhe Station, am 21. Januar wurde die Verlobung bekanntgegeben und am 12. Februar der Ehevertrag unterzeichnet. Über die Apanage wurde ein weiteres Abkommen geschlossen (17. Oktober 1810), Ausstellungskatalog: Stephanie Napoleon, Beitrag Stratmann-Döhler, S. 47, 73 mit weiteren Dokumenten und Abbildungen von Münzen und Zeichnungen der Neuvermählten. Seine Stieftochter ermahnte Napoleon (St. Cloud, 13. Juli 1806): „Aimez Votre mari, qui le mérit par tout l'attachement qu'il Vous porte“; Karl Friedrich, Politische Correspondenz 5, Nr. 647, S. 688/689.

¹⁷⁵ Im Kur-Badischen Regierungsblatt wurde am 18. April 1806, S. 23 mitgeteilt, „Seine Kurfürstliche Durchlaucht“ habe die „offizielle Nachricht“ darüber erhalten, „daß in den Tuileries die Ceremonie zur Unterzeichnung des Ehe-Contracts“ stattgefunden habe. Die Verlobung war am 9. März bekanntgegeben worden „bey solnner Cour“, RegBl. Ausgabe vom 18. März 1806, S. 17.

¹⁷⁶ Da das Paar, vor allem Stephanie, über lange Zeit das Mannheimer Schloß bezog, war ihre Bedeutung für die Stadt besonders groß – und ihre Verehrung entsprach dem. Lt. Heiratsvertrag blieb Stephanie beim katholischen Glauben. Als Kind hatte sie lange Jahre in einem südfranzösischen Kloster gelebt.

¹⁷⁷ Die Tochter Luise heiratete 1830 in Karlsruhe den aus Schweden vertriebenen Prinzen Gustav Wasa.

¹⁷⁸ Fournier, Geheimpolizei, S. 433.

hin erreichte Carl und vor allem Markgraf Wilhelm (Hochberg)¹⁷⁹ mit ihrem Berater Minister Freiherrn von Berstett,¹⁸⁰ daß die „fils de feu“¹⁸¹ allgemein anerkannt wurden und damit die Thronfolge im Haus Baden gesichert blieb. Eine sonderlich große Rolle spielten die badischen Vertreter in Wien nicht. Auf dem „großen Kongreßbild“ von Jean Baptiste Isabey ist kein badischer Vertreter abgebildet.¹⁸² Kaiser Franz war dagegen in einem lebensgroßen Portrait gegenwärtig: alle Zeichen der kaiserlichen Würde: „Karls-Krone“, Szepter, Schwert lagen auf einem beigegestellten Tisch, den Orden vom goldenen Vließ trug er über dem Gewand.

Der umsichtige Carl Friedrich hielt auch seinen Sohn Ludwig wiederholt dazu an, eine standesgemäße Ehe einzugehen. 1802 fragte der auf das Drängen des Vaters und der „verschiedenen Mitglieder ... Geheimrats Collegii“¹⁸³ inwiefern es denen Landesverhältnissen nach unumgänglich notwendig ist, dass ein nachgeborener Prinz [mit fast 40 Jahren] bei der jetzigen Lage der Familie heiraten soll oder nicht? Da ich es mir nicht erlaube, eine Meinung über diesen Gegenstand zu sagen, mich auch Beispiele lehren, dass Sie, innigst geliebter Herr Vater, Entscheidungen dieser Art, die den Staat betreffen, nie ohne Zuziehung Ihres Geheimrats-Collegii beantworten lassen, so gehet meine devoteste Bitte dahin, diese Frage durch eine gutachtliche Beratung dieses Collegii entscheiden zu lassen“. Nur wenn es „zur Aufrechterhaltung des badischen Mann-Stammes“ diene, sei ein solcher Aufwand – angesichts seiner eigenen ständigen Finanzkalamitäten – gerechtfertigt. Ihn selbst habe „noch nie eine eigene entschiedene Neigung ... zu einer solchen Standes-Veränderung“ bestimmt, er würde aber „seinem Pflichtgefühl“ nachgeben und ein solches „Opfer“ bringen. „Meine untertänige dringende Bitte gehet daher nur dahin: entweder mich durch eine förmliche schriftliche Fertigung von Eingehung einer Vermählung in Gnaden zu dispensieren oder im anderen Fall den von mir hinzunehmenden väterlichen Entschluss, dass ich diesen Schritt tun soll ... in Bälde zu fassen“. Bei seinen geäußerten Heiratsabsichten hoffte er wiederholt auf die Erhöhung seiner Apanage. Ludwig kam erst 1818 nach dem Tod seines Neffen aus der Salemer „Verbannung“ nach Karlsruhe zurück. Selbst beim Tod und der Bestattung des Vaters (1811) war ihm der Besuch verwehrt wor-

179 Nach seinen Aufzeichnungen war ihm von sehr vielen Leuten, „die es gut mit mir und meinen Brüdern meinten“, geraten worden, nach Wien zu gehen; Wilhelm von Baden, Denkwürdigkeiten, S. 356. Er reiste „auf eigene Faust“; L. Schwarzmaier, Memoirenwerk, S. 180.

180 Markgraf Wilhelm rühmt in seinen Denkwürdigkeiten, daß Berstett gute Beziehungen zu Metternich gepflogen habe. Die größte Unterstützung sei Baden allerdings durch den Zaren Alexander I. zuteil geworden; Möckl, Hof und Hofgesellschaft, S. 150.

181 S. oben S. 31 Anm. 123.

182 Auf dem Wiener Kongreß war Baden mit 11 Personen vertreten, Leiter der Gesandtschaft war Wilhelm Ludwig Freiherr von Berstett.

183 Brief vom 30. März 1802; Oster, Ludwig, S. 120–122.

den.¹⁸⁴ Er heiratete 1822 zur linken Hand die als nicht standesgemäße angesehene Katharina Werner¹⁸⁵ und schloß seine Nachkommen damit von der Thronfolge aus.¹⁸⁶

Mit seinem Tod am 30. März 1830 starb die alte Stammlinie aus, und die Söhne aus der zweiten Ehe Carl Friedrichs mit der Reichsgräfin von Hochberg rückten in die Thronfolge ein. Mit 40 Jahren übernahm deshalb Leopold die Thronfolge. Er hatte Sophie (Sophie Wilhelmine von Holstein-Gottorf) geheiratet, die Tochter des 1809 abgesetzten schwedischen Königs Gustav IV. Wasa und seiner Frau, Friederike, der Prinzessin von Baden.¹⁸⁷ Die „ersten Impulse“ gab offenbar die Kaiserin Elisabeth,¹⁸⁸ als sie zu Besuch in Baden weilte.¹⁸⁹

Sophies Hochzeit mit dem „Markgrafen Carl Leopold“ wurde im Juli 1819 angezeigt.¹⁹⁰ Ihrer anfangs sehr glücklichen Ehe entstammten acht Kinder.¹⁹¹ Das 25jährige Ehejubiläum wurde 1844 gefeiert und war u.a. Anlaß der in einer Bestandsaufnahme gerühmten „öffentlichen Zustände Badens“.¹⁹² Den Ereignissen der Jahre 1848/49 war der Großherzog aber nicht gewachsen: Die ihm von der Reichsregierung verweigerte militärische Hilfe, seine Flucht nach Koblenz unter die preußischen Fittiche¹⁹³ und schließlich der Einzug in Karlsruhe neben dem Schirmherrn Prinz Wilhelm am 18. August 1849 konnte der Großherzog kaum bewältigen.¹⁹⁴ Sein Interesse war schon

184 H. Schwarzmaier, Kloster als Fürstensitz, S. 78–80.

185 Katharina Werner war „Figurantin“ am Karlsruher Theater gewesen. Großherzog Ludwig erhob sie zur Gräfin Langenstein und Gondelsheim. Mit ihr hatte der Großherzog zwei Kinder, daneben existierten weitere uneheliche Kinder.

186 Folgt man den Bemerkungen seines Halbruders Wilhelm so wollte er deshalb nicht offiziell heiraten, damit er keine Soireen zu geben habe; H. Schwarzmaier, Hof und Hofgesellschaft, S. 142.

187 Friederike war die Enkelin des Großherzogs Carl Friedrich. Nach ihrer Ehescheidung (1812) lebte sie in Karlsruhe.

188 Elisabeth Alexejewna, Schwester des Großherzogs Carl, seit 1793 verheiratet mit Zar Alexander.

189 Friederike von Schweden, Memoiren, S. 139/140: „es fand sich, daß der schöne Markgraf die Königstochter seit dem Tage ihrer Confirmation liebte. Die Heirat ... war in politischer, sowie in verwandtschaftlicher Hinsicht gleich wünschenswerth“. Ihr Vormund war Kaiser Alexander, der der Heirat zustimmte. Allerdings gab es sogleich Gerüchte, ob die Kette, die er der Braut als sein Geschenk überließ, auch wirklich „vollständig“ angekommen sei.

190 Mitteilung an die I. Kammer: GLA 231 a/692.

191 Das Leben der durch ihre angebliche Beziehung zum Bankier von Haber und das Auftauchen Kaspar Hausers „skandalumwitterten“ Großherzogin beschreibt Borchartd-Wenzel, Frauen am badischen Hof, S. 231–236; H. Schwarzmaier, Hof und Hofgesellschaft, S. 152/153.

192 Weick, Die öffentlichen Zustände Badens, 1844. Wilderich Weick war Privatdozent und a.o. Professor für allgemeine Geschichte und europäische Staatengeschichte am polytechnischen Institut in Freiburg, zeitweilig Redakteur bei der Karlsruher Zeitung. 1844 bat er um die Übertragung einer Professur am Offenbacher Lyceum, wurde aber nach Rastatt versetzt; Jäger, Gelehrtes Baden, S. 176–178.

193 Dazu im Einzelnen unten, S. 162.

194 Müller, Hochzeit, beschrieb die Lage in Baden: „Für den verbittert heimgekehrten Leopold war das eine bleierne Zeit: Finanznot, Missernten, Flucht in die Auswanderung, ja die Regierung unterstützte

sehr früh weniger an militärischen als an Fragen zur Kunst und Kunstgeschichte ausgerichtet gewesen.¹⁹⁵ Leopold erhielt wesentliche Unterstützung durch seinen im aktiven Militärdienst stehenden Bruder Maximilian, der ihn auch 1849 ins Exil nach Koblenz begleitete. Der preußische Gesandte in Karlsruhe Karl von Savigny beschrieb den Großherzog als einen „entschlußlosen Charakter“,¹⁹⁶ den Prinzen Maximilian und den künftigen Thronerben Friedrich lobte er dagegen in höchsten Tönen.¹⁹⁷ Für die Großherzogin Sophie hatte Savigny wenig schmeichelhafte Charakterisierungen übrig: Über sie urteilte Savigny (an Alexander Graf Schleinitz, Karlsruhe, 27. August 1849): „Die Frau Großherzogin ist bekanntlich sehr geneigt, sich in Geschäfte einzumischen. Durch sie wird man es versuchen, anderen Männern beim Großherzog Gehör zu verschaffen. Solange der Prinz [Wilhelm] hier ist oder in der Nähe, dürfte es kaum unternommen werden können, etwas in Beziehung auf eine Veränderung in dem Regierungssystem ohne sein Vorwissen anzuregen“. Savigny erhoffte sich (so an Graf Schleinitz, Karlsruhe, 29. August 1849) von einer Festigung der badischen Regierung auch eine Minderung des österreichischen Einflusses.¹⁹⁸ Noch unumwun-

dabei ... Badener ... mit Zuschüssen zum Fortziehen, und 60–70 000 verließen das Großherzogtum, manche auch aus politischen Gründen. ... Ende 1850 rückten die preußischen Truppen ab“. 1,5 Millionen Gulden sollen die Besatzungskosten betragen haben. Prinz Wilhelm dagegen besuchte am 13. September 1849 den Mannheimer Stadtrat, dazu Bassermann: „Er [der Prinz] hat die Gemeindebehörden zweimal in gelungenster Weise angedet, was auch schon um deßwillen etwas Neues für uns Badener war, weil dies unser Großherzog nicht kann. ... einige Demokraten ausgenommen will alles preußisch werden“. Bassermann an Allwina Frommann, 22. September 1849; Arnscheidt, Bassermann, Brief Nr. 75, S. 114.

Anlässlich seines Abschieds aus Baden riet Prinz Wilhelm dem Erbgroßherzog Friedrich am 3. Dezember 1850 unter anderem: „Sie müssen suchen, recht viel u recht oft Ihr Land zu bereisen, damit Sie das Land und das Land Sie kennenlernt; es ist so wichtig in unserer Zeit“; GSStA, PrKB, BPH Rep. 51 J Nr. 211.

- 195 Vgl. dazu Schneider, Briefwechsel Großherzogs Leopolds von Baden und König Friedrich Wilhelm IV., geschrieben 1834–1845, auch: Schneider, Die Erwerbung der antiken Sammlungen. Im Winter 1837/38 wurden auf seinen Befehl Antiquitäten angekauft; Froehner, Griechische Vasen, S. V.
- 196 Savigny an den preußischen Ministerpräsidenten Brandenburg, 5. Juni 1849; Richter, Revolution, S. 398 Anm. 55. Noch eindrücklicher schreibt er in seinem unmittelbaren Bericht an den König, Karlsruhe 4. Mai 1850, unumwunden von der Scheu des Großherzogs „mit seiner Person hervorzutreten, besonders in die größere Welt“, in jüngster Zeit habe er mehrfach dem Gedanken nachgegangen, der Regierung zu entsagen; Savigny, Briefe 2, Nr. 419, S. 510.
- Zu dem Druck, den Savigny gegenüber dem Großherzog aufbauen sollte, vgl. die Berliner „Instruktion für den königl. Legationsrat“ vom 29. Mai 1849. Auf der anderen Seite drängte der österreichische Bevollmächtigte Graf Rechberg, so Savigny an preußischen Außenminister, 7. Januar 1850; Savigny, Großherzogtum, Nr. 8, S. 27–29 und Nr. 329, S. 413/414.
- Karl Friedrich von Savigny war von 1849 bis 1859 als preußischer Gesandter in Karlsruhe; vgl. die Biographie von Real, Karl Friedrich von Savigny.
- 197 Über den späteren Schwiegersohn des preußischen Königshauses schrieb er am 2. Oktober 1849 an Schleinitz: „Die Festigkeit, welche man seinem Charakter anrühmt, dürfte uns dazu berechtigen, auf diesen Prinzen als einen treuen, dankbaren und ganz ergebenen Anhänger des preußischen Systems auch für die Zukunft zu rechnen“; Savigny, Großherzogtum, Nr. 287, S. 368.
- 198 Der österreichische Gesandte Graf Apponyi von Nagy hatte die großherzogliche Familie auf der Flucht begleitet.

dener äußerte sich Savigny (4. Juli 1850 an Schleinitz): „Die regierende Großherzogin Sophie ... war stets beschäftigt, gegen ihren Gemahl eine Opposition zu machen, die sich in den letzten Jahren bis zu dem Wunsche steigerte, den Großherzog zur Abdikation zu vermögen“. Sie unterliege immer noch dem Einfluß des Bankiers Haber.¹⁹⁹

Die Verbindung zwischen der großherzoglich-badischen und der königlich-preußischen Familie blieb über die Exilzeit in Koblenz und Frankfurt hinaus bestehen. Prinz Wilhelm lernte über seinen Aufenthalt, bes. im Schloß Favorite, die Bäder in Baden kennen und führte auch seine Familie dorthin. Bei einem solchen Besuch²⁰⁰ begegnete der 24jährige Friedrich 1850 der zwölfjährigen Luise von Preußen.²⁰¹ Im Januar 1854 bat er Rüdts von Collenberg „sich im engsten Vertrauen“ wegen seiner möglichen Heiratsabsichten an den Gesandten Karl von Savigny zu wenden.²⁰² Der brachte vor: Es komme dem Regenten Friedrich jetzt nur auf die „Ermittlung der zwei wichtigen Vorfragen an: 1. ob er den von ihm so hochverehrten Eltern als künftiger Schwiegersohn im allgemeinen wohl genehm sein werde und 2. ob nicht etwa andere Pläne und Projekte für eine dereinstige Vermählung der Prinzessin bereits vorliegen“.²⁰³ Der preußische Prinz Wilhelm antwortete vier Tage später, die Entscheidung solle bei seiner Tochter liegen, „doch muß ich es unumwunden aussprechen, daß sie für ihr Alter noch sehr Kind ist. ... Ich kann daher kaum annehmen, daß ihr Eindruck auf irgend Jemand in diesem Moment ein solcher sein kann, der zu einem Entschluß fürs Leben führt! Will indessen der Regent trotz dieser wahrheitsgemäßen Darlegung unsere Tochter sehen, so wird uns sein Besuch hoch erfreuen“. Falls der Regent sich aber bereits dann „schon bestimmend gegen uns aussprechen sollte“, so müsse doch „dieser Antrag bis nach ihrer Konfirmation zu Ostern 1855 ein Geheimnis bleiben“. Wilhelm schloß seinen Brief an Savigny: „Somit sei Alles Gott anheimgestellt. ... Möchte mei-

199 Savigny, Großherzogtum, Nr. 8, S. 27–29, Nr. 234, S. 304/305, Nr. 238, S. 309–311, Nr. 494, S. 578–581.

200 Zu diesem Besuch hatte der preußische Gesandte v. Savigny den Prinzen sehr gedrängt; s. unten S. 164 f. Anm. 742.

201 Luise war am 3. Dezember 1838 geboren. Die Vertraute der Prinzessin, Allwina Frommann, schrieb Bassermann bereits am 1. Januar 1850: „neulich sah ich [den Prinzen, Erbgroßherzog Friedrich von Baden] bei der Prinzess, sie war sehr gut gegen ihn, ganz herzlich wohlwollend“; Arnscheidt, Bassermann, Brief Nr. 82, S. 127.

202 Von ihm [sei] man „vorauszusetzen berechtigt ..., daß er sich eines speziellen Vertrauens vielleicht Eurer Königlichen Hoheit erfreuen dürfe“; Savigny an den Prinzen von Preußen, 18. Februar 1854. Bereits am 16. Januar 1854 erging er sich gegenüber Prinz Wilhelm in Andeutungen; Savigny, Briefe 2, Nr. 527, S. 635 und Nr. 529, S. 636–638.

Ludwig Rüdts von Collenberg war seit 1850 Staatsminister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

203 Savigny betonte, von Rüdts habe ihm zugesichert, von der großherzoglichen Familie wisse noch niemand von diesen Heiratswünschen. Zur Erläuterung fügte Savigny hinzu: Im übrigen wisse der Regent [Friedrich], „daß es sich indem vorliegenden Falle darum handeln würde, noch Jahr und Tag zu warten. Bis dahin gedenkt er das großherzogliche Schloß noch auszubauen“.

ner Tochter Herz und Gemüt jenem schönen Lande den Frieden bringen, den ihm einst mein Schwert zu erringen bestimmt war!“²⁰⁴ Nach einer Unterredung mit seiner Tochter Luise schrieb Prinz Wilhelm dem Prinzregenten Friedrich am 1. September 1854 nach Karlsruhe, „daß Sie so gut wie gewiß sein können, eine Ihren Wünschen und Hoffnungen entsprechende günstige Antwort von meiner Tochter zu erhalten! Ich darf nun also von nun an das Schicksal meines geliebten Kindes als entschieden ansehen, u. es ist mit dem Gefühl des vollsten Gott Vertrauens, mit welchem ich dies Schicksalt Ihren Händen anvertraut sehe. Ich kann es hierbei nur wiederholen, daß meine Frau u. ich uns nach menschlichen Begriffen u. Aussichten, keinen erwünschteren Leiter und Begleiter unserer Tochter wünschen konnten, als Sie, gnädigster Herr, den wir seit Jahren im Stillen beobachten, achten, schätzen u. lieben lernten. Wir werden daher unser Kind mit vollem Vertrauen dereinst Ihren Händen übergeben, – die dunkle Zukunft Gott anheim stellend. Es ist mit bewegtem väterlichen Herzen, daß ich diese Zeilen ende, die den Ausspruch über die Zukunft zweier edler Herzen enthalten!“²⁰⁵ Am 30. September 1855 fand die Verlobung in Koblenz statt. Am 8. November kamen genauere Instruktionen aus Berlin: Der König habe entschieden „daß es ganz so wie bei alle Preuß. Prinzessinnen gehalten werden soll“.²⁰⁶ Der badische Hof ließ am 9. Januar 1856 den preußischen Ministerpräsidenten Mantuffel wissen, daß nach der Verlobung in Koblenz bereits „Deputationen und Adressen zur Beglückwünschung aus dem Inlande, so wie auch Gratulationsschreiben von den fremden Höfen“ eingegangen seien und man wünsche, daß auch dieser „Verspruch“ als „wesentlicher Act“ angesehen werde. Es sei doppeltwünschenswert „Alles dasjenige vermieden zu sehen, was hier von böswilliger Seite, an der es ja auch nicht fehlt, so interpretiert werden könnte, als ignoriere man in dem größeren Staate Preußen, alle offiziellen Kundgebungen, die sich hier zu Lande an jenen Anlaß bereits

204 Prinz von Preußen an Savigny, 22. Februar 1854, Savigny, Briefe 2, Nr. 530, S. 639–640. Wilhelm schlug ein Treffen in Baden-Baden während der Frühjahrskur vor, weil damit weniger Aufsehen verbunden sei. Am 8. Dezember 1854 bedankte sich Prinz Wilhelm: „Wir sind Ihnen von Herzen dankbar für Ihre freundlichen Wünsche bei Gelegenheit des Geburtstags unserer Tochter, mein gnädigster Herr, u. können nur die Erhöhung solcher Wünsche von der Vorsehung erleben, da, wenn es nach unserm Wunsche geht, solche Erhöhung auch dereinst Ihr Wohl betreffen soll“; GStA PrKB, BPH Rep. 51 J Nr. 21.

205 Coblenz, den 1. Sept 1855, Schreiben des „treu ergebene(n) Freund Prinz v. Preußen“ an Friedrich, GStA PrKB, BPH Rep. 51 J Nr. 21.

206 Unmittelbar „vor einem Galla Diné (wechsle) der König die Brillant Ringe ..., worauf Gratulation der Familie folgt, u. dann das Diné mit Toast stattfindet. An einem anderen Tage oder aber denselben Abend, findet allgemeine Cour statt, bei welcher das Braut Paar alle Anwesenden bei sich vorbei passieren läßt u. nur einzelne intime Bekannte anredet“; so Prinz Wilhelm an Prinz Friedrich, Schloß Babelsberg, 8. November 1855; GStA PrKB, BPH Rep. 51 J Nr. 21. Vorab schrieb er: „Von meiner Tochter habe ich Nachrichten, die mir zu meiner großen Freude beweisen, daß bei Deinem letzten Besuch in Coblenz, ein intimes Beisammensein stattgefunden hat, was sie sehr glücklich macht, u wozu einige Andeutungen meinerseits vielleicht beigetragen haben, auf die eigenen Erfahrungen des Brautstandes hinweisend“.

knüpften und die ihm somit die volle Bedeutung eines großen Ereignisses für Baden schon beigelegt haben“.²⁰⁷ Die Hochzeit fand am 21. September 1856 in Berlin statt, bei „großer Ceremonie“.²⁰⁸

Großherzogin Luise wußte sich in Baden Achtung zu verschaffen. Als „Emanzipation zur Pflicht“ wurde ihr Leben beschrieben.²⁰⁹ Das Vorbild der Kaiserswerther Schwestern und ihre Kontakte dahin veranlaßten sie, 1859 in Baden einen „Frauenverein“ zu gründen, die Vorstufe zu ihrem Engagement im Roten Kreuz. Schon 1856 wußte Savigny ihrem Vater zu berichten: „Der Besuch der hiesigen Wohltätigkeitsanstalten hat denn vor allem einen um so wohlthuenderen Eindruck hervorrufen müssen, als man in Karlsruhe deren unter dem früheren Régime gar nicht gewöhnt war“.²¹⁰ Selbst der mit Lob sehr sparsame Robert von Mohl pries sie als „ein Ideal von weiblichen Tugenden – und darüber besteht wohl gar keine Meinungsverschiedenheit“.²¹¹ Auf ihr Betreiben gehörte Baden am 22. August 1864 zu den zwölf Staaten, die die Erste Genfer Konvention begründeten und unterzeichneten.²¹² Und Prof. Dr. Krimm bemerkte anlässlich der Ordnung des Familienarchivs: „Die Intensität, mit der Großherzogin Luise Berichte der eigenen Hofumgebung wie von fremden Höfen erhielt und wohl auch einforderte, ist eindrucksvoll“.²¹³ 1870 wurde eigens für sie ein „Geheimes Kabinett“ eingerichtet.²¹⁴ Sie suchte und übernahm in vorbildlicher Weise über die konfessionellen Grenzen hinweg²¹⁵ soziale Aufgaben, die weit über die badischen Grenzen hinaus wirkten.²¹⁶ Der preußische Gesandte Eisendecker vermeldete 1895 darüber hinaus, „die Frau Großherzogin nimmt ... Anteil an allen politischen Vorkommnis-

207 GStA PrKB, III. HA MdA, I Nr. 2383.

208 Müller, Eine badisch-preußische Ehe, S. 14–20. In Karlsruhe wurde auch gefeiert, z. B. mit einem „Huldigungsgedicht“ von Hermann von Hillern, 37 Seiten, gedruckt mit der Vorbemerkung: Der Ertrag wird einer keine Confession ausschließende mildthätigen Landesstiftung zu gewendet werden.

209 Scheidle, Emanzipation zur Pflicht, S. 371–392.

210 Savigny aus Karlsruhe an den Prinzen von Preußen, 29. November 1859; Savigny, Briefe 2, Nr. 574, S. 680.

211 Mohl schreibt: „Anmut und Liebenswürdigkeit, feinste Höflichkeit, Sicherheit und Würde des öffentlichen Auftretens, anspruchsloseste Einfachheit im Innern des Hauses, Sorge für weibliche Erziehung und für Kranken- und Wohlthätigkeitsanstalten, vernünftige Sparsamkeit, hohe geistige Bildung stellen eine harmonische Erscheinung seltenster Art dar“; Mohl, Lebenserinnerungen I, S. 357.

212 Erste Genfer Konvention „betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen“, unterzeichnet im Stadthaus von Genf.

213 Vorbemerkung zum Findbuch des Großherzoglichen Familienarchivs, Frühjahr 2016, GLA, FA [13A] Luise Großherzogin von Baden (1838–1923).

214 GLA 47/2157 und 69/Geheimes Kabinett der Großherzogin Luise, mit schonungslosen Fotos aus den Elendsquartieren der Großstädte.

215 Belege z. B. in: GLA 235/12845. Dazu gehört auch die von L. Müller herausgegebene Denkschrift „Über die Reform der Töchtererziehung“.

216 Asche, Großherzogin Luise, S. 224–232. Die 1911 veröffentlichte Broschüre (GLA FA N 1355): „Die Handarbeiten Ihrer Königlichen Hoheit Großherzogin Luise von Baden Prinzessin von Preussen, hg.

sen“ und er habe den Eindruck, „daß Höchstdieselbe die Tagesfragen der Politik vielfach eingehend mit dem hohen Gemahl erörtert und dabei sehr bestimmte Ansichten entwickelt“. ²¹⁷ 1903 Meldete Eisendecker „streng vertraulich“ nach Berlin, der Großherzog habe eingewilligt, daß mit der Kurie wegen Zulassung einzelner Männerklöster Verhandlungen eröffnet werden – andernfalls wäre das Gesamtministerium zum Rücktritt bereit gewesen –, doch „es habe einige Mühe gekostet, die Zustimmung S. K. H. zu erhalten, namentlich sei auch die Frau Großherzogin schwer zu überzeugen gewesen“. ²¹⁸

Die Änderungen im parlamentarischen Gefüge blieben der Großherzogin fremd. Als der Sozialdemokrat Wilhelm Kolb 1914 an einer Sitzung des Roten Kreuzes teilnahm und sich von ihr mit Handkuß verabschiedete, meinte sie, „daß ihr ein sozialdemokratischer Handkuß doch etwas eigentümlich vorgekommen sei“, die „ernste große Zeit und der Krieg habe eben gottlob manchen Wandel geschaffen und im Innern versöhnend gewirkt“. ²¹⁹

Die Gattin des Erbgroßherzogs Friedrich, Prinzessin Hilda von Nassau, ²²⁰ war offenbar nicht die erste Wahl unter den möglichen Aspirantinnen. Als das Herzogtum Nassau 1866 Preußen zugeschlagen wurde, hatte ihr Vater den Titel eines „regierenden“ Herzogs verloren. Aber standesgemäß war die Heirat am 20. September 1885 allemal. ²²¹ Die Hochzeit fand auf dem 1870 von Nassau erworbenen Schloss Hohenburg statt. ²²² Großherzogin Hilda gliederte sich in die Familie ein, sie war besorgt um den stark vom Rheuma und einer schweren Augenkrankheit geplagten Gatten, ²²³

von Abt. I des Badischen Frauenvereins in Karlsruhe, Karlsruhe“ sollte auch zu praktischer Tätigkeit anregen.

217 Im Gegensatz dazu berühre der Erbgroßherzog selten ein politisches Thema, die Frau Erbgroßherzogin gar nicht; Eisendecker an Hohenlohe-Schillingsfürst, Baden 4. Oktober 1895; Kremer, Berichterstattung 1, Nr. 603, S. 599.

218 Eisendecker an Bülow, Karlsruhe 22. September 1903; ebenso am 13. Oktober 1903; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 892 und 893, S. 92 und 93.

219 Eisendeckers Bericht an Bethmann Hollweg, Karlsruhe, 21. November 1914, in: Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1352, S. 466.

220 Zu ihr: Borchardt-Wenzel, Frauen am badischen Hof, S. 343–354; für diesen Beitrag wählte sie die Zwischenüberschriften: Hilda, Ein Leben im Schatten; Im Mausoleum.

221 GLA 233/33724.

222 Eisendecker berichtete Bismarck am 1. September 1885 über die begrenzten Räumlichkeiten des Schlosses „Die Zahl der Einladungen soll indessen trotzdem eine sehr geringe sein, namentlich werden, wie ich höre, von den hohen Verwandten des Bräutigams nur wenige erscheinen. Die vermutete Abwesenheit von Mitgliedern resp. eines besonderen Vertreters unseres erlauchten kaiserlich und königlichen Hauses wird hier vielfach erörtert, und gelegentlich ... sind darüber auch an mich Anfragen gerichtet worden“; Kremer, Berichterstattung 1, Nr. 261, S. 284.

223 1902 sah sich Friedrich wegen seiner Erkrankung gezwungen, das in Koblenz stationierte Kommando des VIII. Armeekorps niederzulegen. Das Ehepaar zog nach Freiburg.

unterstützte ihre tatkräftige Schwiegermutter bei der Arbeit in Wohltätigkeitsverbänden und stand 1918 bei der Flucht aus Karlsruhe der großherzoglichen Familie bei. Nach dem Tod ihres Gatten (9. August 1928) lebte sie weiterhin im Freiburger Palais. Dort blieb sie auch während des großen Angriffs auf Freiburg am 27. November 1944 solange im Keller des Palais, bis das Feuer auf den Dachstuhl übergriff und das Haus fast über ihr zusammenstürzte. Die Großherzogin starb am 8. Februar 1952 in Badenweiler.

Nichtstandesgemäße Heiraten galten in der konstitutionellen Monarchie als ein Problem. Als der Bruder des Großherzogs Friedrich I., Karl, im Mai 1871 die nicht standesgemäße Rosalie Luise Freiin von Beust, heiratete, tröstete der Kaiser den Großherzog und sah es als wichtigstes Ziel an, daß „in Deinem Hause Friede bleibt“.²²⁴ Die Heirat sei jedoch ein Beispiel dafür, „wie sie jetzt so vielfach in den höchsten Ständen hervortreten“. Die Mitglieder dächten nicht daran, „daß sie dazu beitragen, einen Stein nach dem anderen aus dem Gebäude der Unterschiede der Stände zu entfernen, den wir doch für *jetzt* noch unentbehrlich halten“.²²⁵

224 Kaiser Wilhelm I. an Großherzog Friedrich, Berlin, 6. Mai 1871; Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 13, S. 13. Der Großherzog erhob sie zur „Gräfin von Rhena“.

225 Hervorhebung im Original.

V DIE BADISCHEN ERBGROSSHERZÖGE, PRINZEN UND PRINZESSINNEN

1 ERZIEHUNG UND AUSBILDUNG

Im Alter von zehn Jahren fiel 1738 die Markgrafschaft Baden-Durlach an den Markgrafen Carl Friedrich. Ihm wurden die Ratschläge des Hofratspräsidenten von Üxküll²²⁶ zuteil, der den unternehmungslustigen Prinzen auf seinen Reisen zu Sparsamkeit ermahnte.²²⁷ Doch Carl Friedrich nutzte auch die im Ausland gemachten Erfahrungen und Beziehungen,²²⁸ die er in Baden u.a. in engem Kontakt zu Physiokraten umzusetzen versuchte.²²⁹ Unter seiner Regierung wurde die Folter aufgehoben (1767) und die Leibeigenschaft abgeschafft (19. September 1783), das Schulwesen²³⁰ und die Universität Heidelberg²³¹ reformiert.

Dem seit 1806 als Großherzog regierenden Carl Friedrich folgte 1811 sein Enkel Carl (Ludwig Friedrich). Die Erziehung der Erbprinzen hatte der Großherzog dem Oberhofprediger Johann Leonhard Walz²³² anvertraut. Der Stundenplan sah fünf Wochenstunden Religionsunterricht vor, dazu wurde nach dem sonntäglichen Gottesdienst Predigt, Katechismus, Bibelstellen abgefragt und das Lernpensum für die kommende Woche ausgegeben.²³³

1818 kam Ludwig, Carl Friedrichs drittgeborener Sohn als letzter aus der Zähringer Linie, zur Regierung. Er hatte in Preußen militärische Erfahrung gesammelt und war verschiedentlich als Diplomat in Frankreich eingesetzt worden. Doch seine unge-

226 Friedrich Johann Emich von Üxküll-Gyllenband.

227 Lauts, Karoline, S. 60; Landgraf, „Moderate et prudenter“, S. 26 Anm. 41.

228 Als „Ergebnis“ seiner Aufenthalte in England wurde Carl Friedrich 1747 Mitglied der Royal Society.

229 Dazu ausführlich Landgraf, „Moderate et prudenter“, S. 60–74.

230 Landgraf, „Moderate et prudenter“, S. 453–709.

231 D. Mußnug, Die Wiederempörbringung der Universität 1803, S. 131–145.

232 Johann Leonhard Walz war seit 1770 Oberhofprediger, Spezialsuperintendent der Diözese Karlsruhe, „Professor Theologiae“ am Karlsruher Gymnasium.

233 Kollbach, Aufwachsen bei Hof, S. 274. Die Autorin verweist S. 275 Anm. 267 auf das seit 1797 geführte „Journal“ für die Erziehung des Prinzen. Die „Generalsynodalverordnung in den hochfürstlichen Marggrävlich-Baden-Durlachschen Landen“ staffelte 1756 die Belohnung für schulische Leistungen: beste Leistungen im Rechnen – 8 Kreuzer, im Schreiben – 10 Kreuzer, im Katechismusunterricht – 12 Kreuzer, auszuteilen durch den Pfarrer; Sammlung aller Baden-Durlachschen, das Kirchen- und Schulwesen ... betreffenden ... Verordnungen 1, S. 88/89; Erckenbrecht, Unterricht, S. 63.

klärten und unübersichtlichen finanziellen Verhältnisse trugen ihm die Verbannung nach Salem ein, aus der er erst zur Übernahme der Regierung gerufen wurde.²³⁴

Der erste Sohn aus der zweiten Ehe des Großherzogs Carl Friedrich mit der Reichsgräfin Hochberg trat als „Graf Leopold von Hochberg“ 1816/1817 mit seinem jüngeren Bruder Maximilian seine zweite Italienreise an, wohlvorbereitet durch Studium und Sprachunterricht.²³⁵ Auch Leopolds Söhnen, den Erbprinzen Ludwig und Friedrich, wurde eine umfassende Erziehung zuteil. In seinen „Jugenderinnerungen“ schilderte Friedrich I., daß er seit 1835, also seit seinem 9. Lebensjahr, in jedem Frühling in Gegenwart seiner Eltern und Mitgliedern des Staatsministeriums Prüfungen „über den gesamten Unterricht“ abzulegen hatte. Lediglich in den Fächern Englisch und Französisch waren schriftliche Arbeiten verlangt. Die Anwesenden konnten selbst weitere Fragen an die Prüflinge richten. 1840 endeten die Prüfungen, denen „wir stets mit einiger Bangigkeit“ entgegen sahen.²³⁶ An eine Italienreise des Großherzogs Leopold mit seinen Söhnen (1839) schloß sich die militärische Ausbildung an.²³⁷ 1843 durften die Prinzen Ludwig und Friedrich ein Universitätsstudium in Heidelberg beginnen.²³⁸ Die engen Beziehungen zu dem jungen Privatdozenten Ludwig Häusser²³⁹ und dem Historiker Schlosser²⁴⁰ prägten den künftigen Großherzog Friedrich. Zum

234 Ausführlich Oster, Ludwig, S. 43–108.

235 Dazu die Aufsätze von Arthur v. Schneider, Tagebuch der Italienreise, ZGO III, 1963, S. 241–293; Das Italienerlebnis Großherzogs Leopolds, in: ZGO 106, 1958, S. 396–436 und Die Erziehung und geistige Entwicklung Großherzogs Leopolds vor seinem Regierungsantritt, in: ZGO 113, 1965, S. 197–211.

In seinen Denkwürdigkeiten schilderte Leopolds Bruder, Markgraf Wilhelm, seine Erziehung weniger streng: sein Lehrer sei oft krank gewesen, habe aber nicht gelitten, daß ein anderer seine Stelle übernahm, „und so war ich in manchem nicht so weit, wie andere junge Leute in meinem Alter“. Er beklagte, daß sein „Vater das nicht einsah“; französisch habe er erst mit 13 Jahren gelernt. „Mein Vater, vom Abscheu über die Greuel der französischen Revolution erfüllt, fürchtete, wir möchten zu früh davon in Kenntnis gesetzt werden und verschob es lange, uns im Französischen unterrichten zu lassen“; Wilhelm von Baden, Denkwürdigkeiten, S. 59/60.

236 „Staatsminister v. Reitzenstein übernahm dabei mit Vorliebe das Latein, Minister Winter die Geschichte, Minister von Boeckh stellte manchmal recht schwierige mathematische Aufgaben“ ..., Jugenderinnerungen Großherzog Friedrichs I., S. 40/41.

237 Jugenderinnerungen Großherzog Friedrichs I., S. 54, daneben gab es weitere Mathematikstudien, Briefstilübungen in französischer Sprache, englisch und „deutschen Aufsatz“.

238 In Heidelberg wurde beiden ein Palais am Karlsplatz bereit gehalten, heute Sitz der Akademie der Wissenschaften.

239 Häusser hielt 1857, 1858 und 1859 auf Wunsch des Großherzogs in Karlsruhe Vorlesungen über Friedrich den Großen. In seinem Brief vom 30. Oktober 1857 schrieb er auch, daß im Winter 1856 Friedrich, zusammen mit seiner Gemahlin, Vorlesungen über „Naturwissenschaft“ gehört habe; Ober, Briefe an Großherzog Friedrich, S. 405, 413.

240 Schlossers Rat: „Ein Fürst muß nicht nach diesem oder jenem System, nach diesem oder jenem herrschenden Vorurtheile handeln, sondern so durchgebildet seyn, daß er momentan inne wird, welche von den ihm vorgelegten Rathschlägen für die Umstände passen“. Zu den Heidelberger juristischen Vorlesungen äußerte sich Schlosser: „Hier quälte man Sie und Ihren H. Bruder mit einer Art Rechts-

Wintersemester 1847/48 wurde ihm gestattet, an die (preußische) Bonner Universität zu wechseln. Er freute sich auf den Aufenthalt, wo er ohne „Hof und ... Abhaltung“, ohne „Umstände und Umschweife“ seine „Stellung einmal an den Nagel hängen ... rein vom Menschen zum Menschen leben ... alle Unwahrheit des Hoflebens“ meiden könne, „um die Welt mit anderen Augen betrachten zu lernen“.²⁴¹ Schlosser empfahl ihm, Friedrich Dahlmanns Vorlesungen zu besuchen. Am 8. März 1848 kam er nach Karlsruhe zurück.²⁴²

In diesem Sinn erzog Friedrich I. auch seinen Sohn Friedrich (II.)²⁴³ und verlangte von ihm die gleiche Art der Prüfungen, wie er sie selbst absolvieren mußte: er bat 1867 Minister Mathy, der Abschlußprüfung vor den Ferien „anzuwohnen“.²⁴⁴ Der Erbgroßherzog besuchte „mit ausgewählten Schülern“ das Karlsruher Gymnasium.²⁴⁵ Nach seinem Abitur kam Kaiser Wilhelm 1875 persönlich nach Karlsruhe, um seinen Enkel in die Armee aufzunehmen.²⁴⁶ Die Studienzeit, die Friedrich I. sehr genossen hatte, begeisterte seinen Sohn weniger. Dabei hatte der Mentor und Vertraute des Großherzogs, Heinrich Gelzer,²⁴⁷ große Pläne entwickelt und hielt es, allerdings nun bereits gegenüber dem preußischen Kronprinzen, 1877 für „dringend geboten, daß diese Jünglinge eine tüchtige geistige und sittliche Ausrüstung erhielten; denn große Aufgaben warteten ihrer. ... Ein Blick in Deutschlands Aufgabe im 20. Jahrhundert

kenntniß ab, die dem Advokaten und Amtmann nöthig ist, die für Sie ganz unfruchtbar war“; Schlosser an Friedrich I. am 12. Oktober 1847; Obser, Briefe an Großherzog Friedrich, S. 401.

241 Obser, Briefe an Großherzog Friedrich, S. 395.

242 Oncken, Großherzog Friedrich, Einleitung, S. 3–6.

243 Zu den Erziehungsplänen des Großherzogs ausführlich: Fuchs, Studien, S. 137–167.

244 Brief des Großherzogs an Staatsminister Mathy, St. Moritz, 25. Juli 1867; Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 285, S. 99.

245 1867 hatte Großherzog Friedrich I. das Gymnasium begründet, 1875 legte der Erbprinz dort das Abitur ab.

In seiner Schulpolitik war Friedrich I. durchaus „fortschrittlich“: Als der Streit über die Zulassung von Männerklöstern voll entbrannt war, sprach sich Friedrich I. für den Unterricht durch geprüfte Ordensschwester aus: „Warum diese Lehrfrauen ... eine Gefahr für die Volksschule bedeuten sollen, das ist erst nachzuweisen. Die religiöse Grundlage dieser Lehrfrauen ist ein besonders geeignetes Mittel der Erziehung für künftige Frauen. Die allgemeinen Kenntnisse, welche aber durch die Volksschule erlangt werden sollen, sind unabhängig von der Konfession...“, Aufzeichnungen Großherzogs Friedrichs über die Vorträge des Historikers Arthur Boehlingk, Sommer 1902; Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2290, S. 401.

246 Der Kaiser kündigte seinen Besuch zum 8. Juli 1875 an: „Ich freue ich ungemein, daß ich einen so lieben Tag in Eurer Mitte werde zubringen können! Es erscheint unglaublich, wenn ich mir die Geburt Deines Sohnes erinnere und nun ihn majorenn werden sehe!“; Fuchs, Reichspolitik 1, Nr. 167, S. 191, und bereits am 6. Juli 1873 der Brief des Großherzogs an den „gnädigsten Vater“; Fuchs, Reichspolitik 1, Nr. 107, S. 127. Friedrich wurde am 9. Juli 1875 für großjährig erklärt.

Das I. badische Leib-Grenadier-Regiment war nach der Militärkonvention zwischen dem Norddeutschen Bund und Baden vom 25. November 1870 ein Teil der Königlich Preußischen Armee geworden, durchnummeriert als Nr. 109.

247 Heinrich Gelzer wurde 1866 zum badischen Staatsrat ernannt.

stellt uns vor: die Demokratie gegenüber der Krone, Aristokratie und Kirche ...“. Der badische Prinz werde, so Gelzer, allerdings nur „auf dürrtümigem Boden ackern“ können. Doch von einem gemeinsamen Studium mit dem preußischen Kronprinzen in Bonn erhoffte man sich ein so inniges Verhältnis „wie es zwischen den Vätern“ besteht.²⁴⁸ Friedrich (II.) beendete seine Studien im „katholischen“ Freiburg. Im Oktober 1880 trat er in das „badische Leibgrenadierregiment à la suite zum 1. Preußischen Garderegiment zu Fuß“ in Potsdam ein.²⁴⁹ In zahlreichen Briefen²⁵⁰ wird seine Sehnsucht nach Baden deutlich.

Eine große Enttäuschung – oder eine „merkliche Verstimmung“ – war es für Friedrich I., daß Kaiser Wilhelm II. 1901 seinem „dringenden Wunsch“, den Erbgroßherzog zum kommandierenden General des XIV. Armeekorps in Karlsruhe zu ernennen,²⁵¹ nicht stattgab. Friedrich verhehlte seine Enttäuschung nicht und schrieb dem Kaiser: „Du wirst wohl erkennen wollen, daß die mir seit vielen Jahren aufgelegten Opfer an freier Entschließung²⁵² gerade in solchen Augenblicken besonders schwer auf mir lasten und die ganze Hingebung selbstloser Unterordnung erforderlich ist, um die ernste Lage zu überwinden“.²⁵³ „Ad rem“ meldete der preußische Ge-

248 Fuchs, Studien, S. 170.

249 Fuchs, Studien, S. 173. Dieses Regiment bestand seit 1803. Unter den badischen Truppenteilen war es das Ranghöchste.

250 Müller, Friedrich II., S. 339.

251 Erstmals wandte sich der Großherzog damit im April 1901 an Wilhelm II.; Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2167, S. 302/303. Ausführlich auch dazu Fuchs, Studien, S. 178–182.

252 Friedrich I. hatte der Neuorganisation des badischen Heeres und dem Abschluß einer „Militärconvention“ zwischen dem Norddeutschen Bund und dem Großherzogtum Baden (25. November 1870) zugestimmt. Durch sie wurde vereinbart: „Art. 1: Das Großherzoglich Badische Kontingent wird unmittelbarer Bestandtheil der Deutschen, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee, in der Art, daß Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr alle Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn, einschließlich der Fürsorge für die Festung Rastatt, unter Vorbehalt der Badischen Territorial-Hoheit übernimmt, wogegen das Großherzogthum Baden die dasselbe jeweils bundesverfassungsgemäß treffende Summe für das Bundes-Landheer der Königlich Preußischen Kriegsverwaltung für Bundesrechnung zu freier Verfügung überläßt. Außer dieser Summe hat das Großherzogthum Baden für die ihm zur Erhaltung des Landheeres obliegenden Leistungen weder an Spezial-, noch an Generalkosten weitere Zahlungen zu übernehmen, vorbehaltlich seiner matrikularmäßigen Beiträge zu etwaigen bundesgesetzlich festgestellten besonderen Leistungen für das Bundes-Landheer. Art. 2: Das Großherzoglich Badische Kontingent wird ungetrennt in die entsprechenden größere Abtheilung der Deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee eingereiht werden. Art. 3: Die Badischen Truppen erhalten unter der Bezeichnung: ntes Badisches Infanterie etc. Regiment Nr. x. eine Regimentsnummer in der Deutschen Bundes-, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee. ... Der Fahneid wird von den ihrer Militairpflicht genügenden Badischen Staatsangehörigen in der bisherigen Weise geleistet, unter Einschaltung der Verpflichtung des Gehorsams gegen den Bundesfeldherrn in Gemäßheit des Artikels 64 der Bundesverfassung“. Doch wegen seiner langen Grenze zu Frankreich blieben die damit verbunden Spannungen für Baden ein gewichtiges Problem.

253 Friedrich I. an Wilhelm II., Karlsruhe 3. Mai 1901; Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2179, S. 313. Dort auch das Memorandum des Generaladjutanten Hans von Plessen; Fuchs, Reichspolitik 4, S. 313/314.

sandte Eisendecker nach Berlin,²⁵⁴ man halte „hier“ die Ernennung „des Thronerben zum Kommandierenden General des XIV. Armeekops keineswegs für zweckmäßig oder erwünscht“. Vielmehr sei man vorwiegend der Ansicht, „daß der Erbgroßherzog nunmehr nach vierjähriger Führung eines Korps hier ohne allzu aktive militärische Pflichten residieren und Höchstsich auf das Regieren vorbereiten solle; allenfalls – so meint man – könne S.K.H. die Armeeeinspektion übertragen werden, sobald der Landesherr diese Stellung niederlege“. Besonders empört war die Großherzogin Luise über das Verhalten ihres Neffen, Wilhelm II. Sie zitierte am 12. Mai 1901 den preußischen Botschafter in ein Nebengemach des Schlosses und forderte ihn auf, alles direkt dem Reichskanzler zu melden: die Nichterfüllung dieses Wunsches bedeute für ihren Sohn das Ende seiner militärischen Laufbahn. „Der Schlag ist für den Großherzog und mich schmerzlicher, als ich es ausdrücken kann, und besonders der Tag des kaiserlichen Besuches, an welchem die traurige Angelegenheit mit keinem Worte berührt wurde, wird mir immer in peinlichster Erinnerung bleiben. ... Sie werden wohl begreifen, daß die Militärkonvention an und für sich schon für den Großherzog ihre Härten hat, gerade im Hinblick darauf hätte man den Herzenswunsch des zweifellos reichstreuen und selbstlosen Landesherrn wohl erfüllen können“.²⁵⁵

Nach einer Mitteilung des Reichskanzlers von Bülow an den preußischen Gesandten in Karlsruhe vom 23. Juli 1901 kam die Ernennung „aus dienstlichen Gründen‘ jetzt und in Zukunft nicht in Frage“. Er riet „dringend“ dazu, „von seiten des Karlsruher Hofes die in Rede stehende Angelegenheit gegenüber S. M. dem Kaiser direkt nicht zu berühren“.²⁵⁶ Vom 27. Januar 1897 – 17. Oktober 1902 war der Erbgroßherzog Friedrich von Baden, als General der Infanterie im VIII. Armeekorps der Preußischen Armee in Koblenz stationiert. Sein Vater schrieb nochmals am 24. Oktober 1902, „E. K. u. K. M.“, der Kaiser werde ermessen, wie sehr er den Austritt seines Sohnes aus der aktiven Tätigkeit im Heere bedaure. „Um so dankbarer erkenne ich das Opfer seines Entschlusses an, in die Heimat zurückzukehren, um sich den Aufgaben der Zukunft zu widmen“. Im Falle der Mobilmachung, so hoffe er, werde man seine „Wiederverwendung“ in Aussicht nehmen.²⁵⁷ Eisendecker teilte dem Reichskanzler noch am 11. November 1902 mit: „Mir scheint die am hiesigen Hofe gegen unseren

254 Eisendecker an Bülow, 10. Mai 1901; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 827, S. 39.

255 Eisendecker an Bülow, 12. Mai 1901; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 828, S. 40/41.

256 Fuchs, Reichspolitik 4, S. 339 Anm. 2. Angesichts der geschwächten Gesundheit des Thronerben rieten die Ärzte davon ab, ihm die Nachricht mitzuteilen. V. Bülow hatte dem Gesandten im Mai 1901 „taktische“ Gründe mitgeteilt: die Grenzlage Badens werde es im Falle eines Krieges mit Frankreich unmöglich machen, einem badischen Erbgroßherzog das Kommando zu überlassen. Das „freie Dispositionsrecht des Allerhöchsten Oberbefehlshabers“ könne durch eine solche Ernennung beeinträchtigt werden; v. Bülow an Eisendecker, 5. Mai 1901; Kremer, Berichterstattung 2, S. 39 Anm. 1.

257 Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2321, S. 430.

allergnädigsten Herrn herrschende persönliche Verstimmung ... immerhin recht bedauerlich“. Um als Vertreter zur Beseitigung solcher Verstimmung beizutragen, „frage ich mich deshalb, ob nicht vielleicht eine freundschaftliche allerhöchst persönliche Kundgebung S. M. des Kaisers und Königs günstige Wirkung üben würde. Ich möchte die Frage bejahen und habe eigentlich die Empfindung, daß S. K. H. der Großherzog mehr oder minder wohl einen die militärische Tätigkeit des Erbgroßherzogs anerkennenden Brief erwartet hat. Wenn in einem derartigen allerhöchsten Schreiben auch ein Ausdruck des Bedauerns [über das Ausscheiden des Erbgroßherzogs] Platz finden könnte, ... so würde das eine Wandlung in der Stimmung hier herbeiführen können“. Die Frage der „Opportunität“ gegenüber dem Kaiser einen solchen Vorschlag zu unterbreiten überlasse er „Ew. Exz. geneigtem Ermessen“.²⁵⁸ Noch am Tag der Beerdigung des Großherzogs Friedrich I. meldete Eisendecker dem Reichskanzler nicht nur die Formalitäten des Tages und daß „im ganzen Lande die Beteiligung S. M. des Kaisers und Königs, des Kronprinzen und der jüngeren Prinzensöhne ganz besonders dankbar begrüßt worden“ sei. Ebenso „(werde) die Ernennung S.K.H. des Großherzogs zum Generalinspekteur allerorten mit aufrichtiger Freude vernommen werden“.²⁵⁹

Welche Bedeutung allen Militärfragen seitens der großherzoglichen Familie beigegeben wurden, läßt sich aus Eisendeckers Bericht vom September 1903 ermessen. Er schrieb von den Besorgnissen aus Teilen des Karlsruher Hofes über die Gesundheit des Großherzogs und der Hoffnung, er werde auf eine Teilnahme an den Manövern verzichten und sie dem Erbgroßherzog überlassen. „Nur I. K. H. die Frau Großherzogin hält ... mit eiserner Zähigkeit eine Erfüllung der soldatischen Pflichten ... für unerlässlich ... Dabei wäre es ohne Zweifel in jeder Beziehung erwünscht, ... den Erbgroßherzog mit den Aufgaben zu betreiben“²⁶⁰ – eine der wenigen kritischen Äußerungen des Botschafters über die ehemals preußische Prinzessin.²⁶¹

Im evangelischen Fürstenhaus blieb die Konfirmation ein zentraler „Wendepunkt“ in der Erziehung der Erbprinzen und Prinzessinnen. Zur Konfirmation sollten die „Bu-

258 Fuchs, Reichspolitik 4, S. 430 Anm. 1.

259 Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1049, S. 220. Noch im Februar 1903 berichtete die deutsche und ausländische Presse über die Verstimmung zwischen Berlin und Karlsruhe; Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2390, S. 488. Erst am 9. Mai 1905 meldete Eisendecker nach Berlin, daß der Besuch des Kaisers in Karlsruhe „befriedigend“ verlaufen sei und „die Verstimmung, welche am badischen Hofe anlässlich der Nichternennung S. K. H. des Erbgroßherzogs zum kommandierenden General des XIV. Armeekorps herrschte, nunmehr geschwunden ist“, Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2506, S. 589.

260 Eisendecker an Bülow, 2. September 1903; Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2423, S. 509.

261 Launisch sind auch hier die Bemerkungen Kaiser Wilhelms II. über seine Tante („Sie will nicht alt werden!“); Fuchs, Reichspolitik 4, S. 510 Anm. 1.

ben“ gemäß der badischen Ordnung mit 14, die „Mägdlein“ mit 13 Jahren gehen.²⁶² In diesem Alter begann die Brautschau. Katharina die Große schickte 1790 ihren Frankfurter Gesandten gezielt nach Karlsruhe, damit er „außer über ihre Schönheit und andere äußerliche Vorteile ... ganz sichere Informationen über die Erziehung, den Charakter und ganz allgemein über die moralischen Eigenschaften der Prinzessinnen“ einhole.²⁶³ Beide badische Prinzessinnen reisten 1792 nach St. Petersburg, die Wahl der Kaiserin fiel auf die dreizehnjährige Luise-Elisabeth, der Bräutigam, Großfürst Alexander, war fünfzehn Jahre alt. Beim Übertritt zum griechisch-orthodoxen Glauben leistete der Oberhofprediger „Überzeugungsarbeit“.²⁶⁴

1850 lernte der künftige Großherzog Friedrich (I.) seine Braut Luise (geboren am 3. Dezember 1838) kennen.²⁶⁵ Doch als er um ihre Hand anhielt, wurde auch er vertröstet, denn die Eltern überließen Luise die Wahl und wollten in jedem Fall ihre Konfirmation (1855) abwarten.²⁶⁶

Nach preußischem Selbstverständnis betrat ein Prinz mit der Konfirmation²⁶⁷ die ersten Stufen der militärischen Laufbahn. Im Gegensatz dazu lehnte Friedrich I. auch auf die ausdrückliche Frage des Schwiegervaters hin einen solchen Weg ab. Die Eingliederung seines Sohnes in eine Armee unter preußischem Kommando erschien ihm nicht so vordringlich. Zunächst solle das Abitur abgelegt werden. Der Kaiser wies ihn allerdings darauf hin: „Wir treten mit 10 Jahren in den Kriegerstand, während Dein Sohn bereits 16 zählt“. Er wünsche dem Prinzen „das peinliche Gefühl zu ersparen, als konfirmiert unter allen Zeitgenossen immer in bürgerlicher Kleidung erscheinen zu müssen [in einem Alter] in dem schon Kadetten Offiziere sind“.²⁶⁸

262 Generalsynodalverordnung 1756, Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen ... betreffenden ... Verordnungen I, S. S. 83.

263 Privalikhina, Das russische Schicksal einer badischen Prinzessin, S. 63. Die unter „strategischen“ Gesichtspunkten aus einem „Mittelstaat“ ausgesuchten Prinzessinnen waren: Luise-Elisabeth und Friederike, Töchter des 1801 verstorbenen Carl Ludwig, Enkelinnen des Großherzogs Carl Friedrich.

264 Leonhard Walz erklärte dem Großherzog, „daß man sich mit gutem Gewissen zur griechischen Kirche bekennen könne, weil ihre Lehrsätze mit den Lehren unserer Religion so übereinkämen, daß kein wesentlicher Unterschied sei“; Zollner, Greif & Zarenadler, S. 23.

265 Dazu ausführlich oben S. 49.

266 Brief Wilhelms von Preußen an Charlotte [Zarin Alexandra Feodorowna], Königsberg, 15. Juni 1854: „Aus den Zeitungen wirst Du gesehen haben, daß man Wiwi mit dem Regenten [Friedrich] von Baden verheiratet. Es ist uns allerdings kein Zweifel durch sein Verhalten und Benehmen übrig geblieben, daß er an sie denkt. Doch darf sie von nichts wissen vor ihrer Konfirmation zu Ostern. Uns Eltern könnte diese Allianz nur in jeder Beziehung erwünscht sein bei Persönlichkeit und Stellung des Regenten, der vortrefflich ist von Herz und Verstand ...“; Börner, Briefe, Nr. 321, S. 383. Ebenso mußte 1856 der preußische Prinz Friedrich Wilhelm die Konfirmation der englischen Braut Victoria abwarten; Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I., Briefwechsel, Nr. 301 und 303, S. 521, 523.

267 Auch Friedrich (II.) hatte sie in einer öffentlichen Prüfung abzulegen; Fuchs, Studien, S. 166.

268 Fuchs, Studien, S. 167.

2 DIE VERFASSUNGSRECHTLICHE STELLUNG DER GROSSHERZOGLICHEN PRINZEN

Nach § 27 der Verfassung von 1818 gehörten die Prinzen des Badischen Hauses der Ersten Kammer des Badischen Landtags an. Regelmäßig übernahm einer von ihnen das Präsidium. Auch der Bruder des Großherzogs Friedrich I., der 1829 geborene Wilhelm, fungierte als deren Präsident.²⁶⁹ Er wandte sich aber der Reichspolitik zu. Während der ersten beiden Wahlperioden (1871 und 1874) gehörte er als Abgeordneter des Wahlkreises Karlsruhe-Bruchsal dem Reichstag an (Fraktion der „Deutsche Reichspartei“). Nach den beiden Attentaten auf den Kaiser am 11. Mai und 2. Juni 1878 löste Bismarck den Reichstag auf.²⁷⁰ Prinz Wilhelm kandidierte wieder für die Deutsche Reichspartei und stellte sich im Wahlkreis Konstanz zur Wahl.²⁷¹ Dagegen erhob Großherzog Friedrich, der sich um eine moderate, liberale Politik bemühte,²⁷² Einspruch. Er wandte sich an ihn „in brüderlicher Liebe“:²⁷³ „alle Leidenschaften“ seien wachgerufen, eine „unheilvolle Verwirrung der Gemüter“ eingetreten. In einem solchen Wahlkampf sei ein Erfolg sehr fraglich. In einem Zeitungsartikel sei behauptet worden, nicht nur Wilhelm stehe hinter dem Programm [der Deutschkonservativen], sondern auch er, der Großherzog, selbst sei damit einverstanden. „Dieses Beispiel zeigte mir deutlich, in wie unangenehme Lagen man gebracht wird, wenn man in Wahlfragen hineingezogen wird“. Er müsse auf seine unparteiische Stellung achten. „Sowohl persönlich für Dich als im Interesse staatlicher Ordnung“ sei es wünschenswert, „daß hochstehende Persönlichkeiten wie die Prinzen nicht in die Arena des allgemeinen Stimmrechtes herabgezogen werden“. Aus seiner Wahlniederlage würden nur nachteilige Folgen erwachsen. Andererseits: welche Lage entstünde für ihn, wenn er als gewählter Abgeordneter in die Zwangslage eines Fraktionszwangs gerate. Prinz Wilhelm antwortete sofort und fragte an,²⁷⁴ ob er „den Männern ... abzusagen habe“. Resignierend antwortete der Großherzog,²⁷⁵ er bedaure, „daß mei-

269 Wilhelm von Baden war wiederholt Präsident der Ersten Kammer. Einige Zeit diente er in der preussischen Armee und wurde 1870 schwer verwundet. Die Auszeichnung durch Wilhelm II. am 18. Dezember 1895 (nach 25 Jahren!) mit dem Orden pour le mérite muß für ihn eine große Befriedigung bedeutet haben, da er sich 1866 gezwungen sah, wegen seines angeblichen Verrats im deutsch-deutschen Krieg eine kriegsgerichtliche Untersuchung gegen sich selbst zu beantragen, GLA 48/4867.

270 Die badische Politik gegenüber dem Sozialistengesetz beschreibt ausführlich Gall, Sozialistengesetz, S. 491–541.

271 In diesem Wahlbezirk lag seine Herrschaft Salem. Prinz Wilhelm unterlag dem national-liberalen Gegenkandidaten Franz Xaver Heilig. Flugblätter liegen in: GLA 69 von Stockhorn/130.

272 Friedrich I. an Staatsminister Ludwig Turban, 14. August 1878: „... Die nun ablaufende Wahlzeit hat in unserer lieben Heimat viel Unheil angerichtet und viele sorgsam gepflegte Verhältnisse verdorben. Ich traure darüber...“; Gall, Sozialistengesetz, S. 553.

273 Friedrich I. an Prinz Wilhelm, 4. Juli 1878; Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 292, S. 308/309.

274 Prinz Wilhelm an Friedrich I., 4. Juli 1878; Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 293, S. 309/310.

275 Friedrich I. an Prinz Wilhelm, 5. Juli 1878; Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 294, S. 310.

ne Dir in wohlgemeiner Gesinnung und im Interesse unseres Hauses dargelegten Erwägungen zu spät kommen ... Hiernach enthalte ich mich weiterer Äußerungen und bitte Dich nochmals, meinen brüderlichen Rat als einen Ausfluß des treuesten Pflichtgefühls beurteilen zu wollen“. Prinz Wilhelm zog sich nach seiner Wahlniederlage aus der Politik zurück.²⁷⁶ Erst nachdem 1890 das Ministerium Turban zurückgetreten war,²⁷⁷ übernahm er 1893 wieder das Präsidium in der Ersten Kammer. Der Großherzog hoffte, durch seine Berufung einen besseren Besuch in der Kammer zu erreichen. Er erwartete dadurch auch eine Stärkung der Ersten Kammer, „welche wohl berufen sein könnte, Entscheidungen herbeizuführen, welche das Land vor den Schäden des Radikalismus bewahrt und den Extremen entgegentritt, um das Nötige oder das Nützliche zu erreichen“.²⁷⁸

Die Hoffnungen Friedrichs II. lagen auf seinem Neffen, Prinz Max von Baden.²⁷⁹ Nach dem Urteil des preußischen Gesandten – und angesichts der fehlenden Nachkommenschaft Friedrichs II. von besonderem Gewicht – erfreue sich Prinz Max „guter Gesundheit und kräftiger Konstitution“. Eisendecker lobte ihn über alle Maßen: Man dürfe hoffen, „daß er Tüchtiges leisten wird. Seine ausgezeichnete und hochbegabte Frau Mutter, die Enkelin des Kaisers Nikolaus..., hat für seine geistige und sonstige Erziehung den besten Grund gelegt“.²⁸⁰

Auch Prinz Max wollte sein Universitätsstudium in Freiburg beenden, bevor er in eine militärische Laufbahn eintrat.²⁸¹ 1903 aber berichtete der preußische Gesandte

276 Gegenüber Bismarck beurteilte Eisendecker Wilhelms politische Haltung am 2. September 1885: „Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß Prinz Wilhelm wohl lediglich aus Besorgnis vor sozialistischer und demokratischer Machterweiterung den Frieden mit Rom oft warm befürwortet und die Bundesgenossenschaft des Zentrums zur Bekämpfung der wachsenden demokratischen Tendenzen für unerlässlich hält; eine Hinneigung zum Katholizismus darf man bei S. H. daraus aber kaum ableiten“; Kremer, Berichterstattung 1, Nr. 262, S. 285.

277 Der preußische Botschafter in Karlsruhe kommentierte: „Der Prinz ... war, seitdem das Ministerium Turban mehr oder minder offen seine Wahl in den Reichstag bekämpft hatte, dem politischen Leben ganz fern geblieben; er erklärte auch mir wiederholt, daß er, solange der Minister Turban am Ruder sei, jeder politischen Tätigkeit entsagen werde“; Eisendecker an Caprivi, 5. November 1893; Fuchs, Reichspolitik 3, Nr. 1284, S. 258/259 Anm. 3.

278 Aus der Korrespondenz des Großherzogs mit Prinz Wilhelm, 3. Oktober 1893; Fuchs, Reichspolitik 3, S. 258 Anm. 2.

279 Seine Mutter war Maria Maximilianova von Leuchtenberg, Enkelin des Zaren Nikolaus I. Der preußische Gesandte Eisendecker meldete Bismarck (2. September 1885), Prinz Max habe das Abitur mit Auszeichnung bestanden; Kremer, Berichterstattung 1, Nr. 262, S. 285.

280 „Beiläufig“ erwähnte Eisendecker noch, daß der Prinz ihm „seine ganz besondere Freundschaft und sein Vertrauen schenkt“; Kremer, Berichterstattung 1, Nr. 369, S. 395/396.

281 Fuchs, Studien, S. 167. Prinz Wilhelm dankte seinem Bruder am 14. Juli 1885 und lehnte die Sorge um eine militärische Karriere für seinen Sohn ab, denn Max hoffe, sich mehrere Jahre dem Universitätsstudium widmen zu können. „Sollte er die Lust zu studieren verlieren, so wird er sich sofort den militärischen Studien zuwenden. Sollte er dagegen am ernstesten Studium Freude haben, so hoffe ich,

Eisendecker: „Hoch erfreulich ist der Eifer und das lebhaftere Interesse des Prinzen Max in seiner neuen Stellung als Regimentskommandeur. In kürzester Zeit hat der Prinz es verstanden, überall durch seinen feinen Takt, sicheres Auftreten und große Liebeshwürdigkeit nach allen Seiten die Herzen zu gewinnen“ – was Wilhelm II. zu dem Kommentar bewog: „Ob er auch reiten kann?“²⁸²

1910 berichtete Eisendecker „vertraulich“ aus Karlsruhe, der Prinz habe sich während eines parlamentarischen Abends²⁸³ mit den anwesenden sozialdemokratischen Abgeordneten unterhalten, „ein Vorgang, der in der Presse als beachtenswert vermerkt wurde“. Prinz Max habe ihm gegenüber etwa folgende Begründung abgegeben: Die sozialdemokratischen Mitglieder der Zweiten Kammer hätten bei den Beratungen fleißig mitgearbeitet, er habe keinen Grund gesehen, sie „zu schneiden oder wesentlich anders zu behandeln als ihre Kollegen von den bürgerlichen Parteien“. Eine „persönliche und private Fühlung und Aussprache mit politischen Gegnern (sei) nützlich“. Zudem sei es ihm als Präsidenten der Ersten Kammer sehr erwünscht gewesen, „einen direkten Eindruck zu gewinnen“.²⁸⁴

daß er erst nach Ablegung des Staatsexamens sich der Armee und dann auch ernstlich widmen wird“, Fuchs, Reichspolitik 2, Nr. 680, S. 358.

Am 21. Januar 1889 meldete Eisendecker Bismarck: „S. M. der Kaiser und König hatte bei Allerhöchstem Besuche auf der Mainau den Eintritt in das Leibgarde-Husarenregiment huldvollst angeregt, die Körpergröße und das stark zunehmende Gewicht des Prinzen lassen indessen, wie er selbst glaubt, die schwere Kavallerie vielleicht geeigneter erscheinen; es ist deshalb vorläufig das Garde-Kürassierregiment in Aussicht genommen. Der Umstand, daß der Prinz nicht, wie seine Altersgenossen aus regierenden Häusern, bereits lange der Armee angehört, hat seinen Grund in der väterlichen Anordnung. Prinz Wilhelm beabsichtigte anfangs, seinen Sohn das erste juristische Staatsexamen machen zu lassen, erst neuerdings erklärte er sich nach dem Vorschlag des Sohnes der Zeitersparnis wegen mit der Doktorprüfung einverstanden“; Kremer, Berichterstattung 1, Nr. 369, S. 395

282 Fuchs, Reichspolitik 3, S. 510 Anm. 1.

283 Veranstalter war der Minister Marschall von Bieberstein; Bericht von Eisendecker an Bethmann Hollweg, Karlsruhe 26. April 1910, in: Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1178, S. 336/337.

284 Eisendecker teilte ferner mit, Prinz Max habe sich ausführlicher über den früheren Malergesellen Kolb geäußert und könne von ihm nur sagen, „daß seine Art und seine Äußerungen ihn sympathisch berührt hätten, er sei offenbar ein ehrlicher, honetter Charakter, der ohne ursprüngliche Bildung viel gelernt habe und das Bestreben zeige, wenigstens zunächst in dem Kampfe um die sozialen Ziele Maß zu halten“. Im übrigen habe „sein Vetter, der Großherzog, ... gegen die Unterhaltung mit den Genossen keine Einwendungen erhoben, die Großherzogin Luise äußere aber anlässlich solcher persönlichen Annäherung einige Bedenken“. Der Prinz habe sich deshalb den Beinamen „der rote Prinz“ eingehandelt; Eisendecker an Bethmann Hollweg, 16. Juli 1910; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1185, S. 344.

VI HULDIGUNGEN UND VERFASSUNGSEID

1 DIE PFLICHTSCHULDIGEN HULDIGUNGEN

Der im Laufe des 19. Jahrhunderts vollzogene Umbruch von der absoluten zur konstitutionellen Monarchie läßt sich besonders deutlich am Wandel der Huldigungsformen aufzeigen, mit denen alle badischen, männlichen Untertanen ihre Treue gegenüber dem Großherzog durch einen Eid bekräftigen mußten.

1803 präsentiert sich der badische Kurfürst Carl Friedrich in der neu dazugeschlagenen ehemaligen rechtsrheinischen Kurpfalz. Durch ein „förmliches Ausschreiben“²⁸⁵ lud die Mannheimer Regierung „die Deputierten der drei Hauptstädte, Mannheim, Heidelberg und Bruchsal, sodann der Ober- und Unterämter“ auf den 3. Juni ein. Zur Huldigungszeremonie gab sie eine „Ordnung“ aus: Für die Städte sollten jeweils „drei Deputierte, von den Ober- und Unterämtern die Beamten mit drei bis vier Deputierte(n)“ teilnehmen. Zur „Erhaltung der guten Ordnung“ hatte „das nothwendige Militär“ zu erscheinen. Auch das „Bürger-Militär“ von Heidelberg und Bruchsal sollte nach Mannheim marschieren, um dem Huldigungsakt „bei(zu)wohnen“. Nach der Ordnung trat um 9 Uhr „Serenissimus“ mit den Prinzen, den Staatsministern und „ersten Hofchargen“ aus den Vorzimmern in den „Rittersaal“, wo sich die „Landes-Dikasterien“, Direktoren und Deputierten versammelt hatten. Zur Vornahme des Huldigungsaktes mußten sich alle nach dem Schloßplatz begeben, „und zwar eröffnen den Zug die Deputierten der drei Hauptstädte, sodann die Ober- und Unterbeamten, und einzelne Deputierte, die Dikasterien, dann der Hofstaat, Generäle, Hofchargen und Minister unter Vortretung des Hofmarschalls“. Der Programmfolge nach sollte Serenissimus, begleitet von den Prinzen, den Adjutanten und einer „Abtheilung der Garde“ zum „auf dem äußersten Balkon“ des Schloßhofs errichteten Thron ziehen. Umgeben von dem im Kreis aufgestellten Militär war der Platz der Prinzen und Minister neben dem Thron, die Deputierten standen gegenüber. „Wenn sich Seren. Elector auf dem Thron niedergelassen, und jeder den ihm gebührenden Platz eingenommen, so tritt der Etats-Minister, Freiherr von Edelsheim Excellenz, auf eine Stufe des Throns. Er hält die Anrede an die versammelten Deputierten“, auf die der Regierungspräsident und der Stadtdirektor antworten. Freiherr von Edelsheim hatte die Huldigungsformel abzulesen, auf die „die Verbindungsworte ... von den versammelten Deputierten mit aufgehobener rechter Hand und ausgestreckten beiden vordern Fingern nachgesprochen“ werden mußten. Auf gegebenes Zeichen hin

²⁸⁵ GLA Hfk-Hs 420, „Reglement der Huldigungsfeierlichkeiten vom 7. Junius 1803 in Mannheim“.

riefen alle „Es lebe der Kurfürst Karl Friedrich! Unter Trompetenschall und Geschütz dreimal wiederholt ausgerufen!“ Darauf hatten sich alle in der vorgeschriebenen Ordnung zur Kapelle zu begeben, „wo ein Te Deum laudamus abgesungen wird“. Bis zur „Tafelzeit“ zog sich „Serenissimus“ zurück. Die „zur Huldigung eingeladenen Deputierten werden in der Stadt [an zwei bis drei Tafeln] gespeist“, die Billets dazu teilte das Oberhofmarschallamt aus.

Das Huldigungsalter wurde auf 18 Jahre festgesetzt, denn dann sei ein „Alter erreicht, wo der menschliche Verstand schon etwas vollkommener ist“.²⁸⁶ Genauere Bestimmungen galten für „Evangelische“ (Punkt 31) und „Catholische“ (Punkt 32), vor allem aber wurde auch die (Tages)Zeit der Eidabnahme festgelegt: „Vormittags damit man der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer sey“ (Punkt 33).²⁸⁷ Auf Anfrage des „Kurfürst. Hofraths und des Kurf. Hofgerichts“ erteilte „Serenissimus Elector“ die Antwort:²⁸⁸ „Für HuldigungsFälle sey der Eid nicht aufgehoben“, vielmehr werde die Eidordnung „beybehalten“. Auch alle jungen (Stadt)Bürger hätten den Huldigungseid zu leisten „und vertrete bei solchen jungen Bürgern der Bürgereid dessen Stelle“.²⁸⁹ In den ersten Ausgaben des „Kur-Badischen Regierungs-Blattes“ waren deshalb auch die verschiedensten Eid-Ordnungen abgedruckt.²⁹⁰

1806 erschien ein Bericht über die „mit Würde und Freude“ vollzogenen „Erb-Huldigungs-Feyerlichkeiten“ im ebenfalls neu dazugekommenen vorwiegend katholischen nun kurbadischen Landesteil Freiburg.²⁹¹ Der „Plenipotentiarius“ Freiherr von

286 Erste Nummer des RegBl., Ausgabe vom 5. Juli 1803.

287 Am 12. Mai 1803 meldete sich das Straßburger General-Vikariat bei der Kurfürstlich-Badischen Regierung: an der „Erhöhung und (dem) neuen Glanze des Kurfürstlichen Badischen Hauses“ nähmen sie den wärmsten Anteil und wollten nicht ermangeln, „herzinnigst alles mögliche Glück und himmlischen Segen anzuwünschen“. Sie erachteten es als ihre Pflicht, sofort die unterstehende Welt- und Klostergeistlichkeit in den alt- und neuen Kurfürstlichen-Badischen-Landen die dortigen Kirchensprengel „gehörig anzuweisen, womit selbe gleich nach Empfang unsrer an sämtliche Erzpriester der Landkapiteln unterm heutigen abgehende zweckmäßige Circularverordnung die Abänderung in den öffentlichen Kirchengebethen und Gesang vorzunehmen, und in Zukunft pünktlich zu beobachten haben und sollen“; GLA 236/2773.

288 Eine „Eides Vorbereitung“ müsse allerdings vorausgehen. Sie könne nur deshalb bei den allgemeinen Huldigungen wegfallen, „weil die meisten, wo nicht alle erscheinende solche seyen, die vorher schon einmal gehuldigt hätten, und folglich dazu vorbereitet seyen“, RegBl. 1803, Nr. 13, Ausgabe vom 27. September 1803.

289 RegBl. 1803, Nr. 13, Ausgabe vom 27. September 1803.

290 1803 erschien das „Kurfürstliche Regierungsblatt“ nur nach Nummern, nicht nach Seiten gezählt.

291 Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805, Art. VIII: „An Se. Durchlaucht den Kurfürsten von Baden [fallen] das Breisgau, mit Ausschluß der vorhin benannten und abgesonderten Besitzungen, die Ortenau mit allem, was dazu gehört, die Stadt Konstanz und die Kommenthurei Meinau“.

Drais²⁹² habe den Handschlag der Treue abgenommen. Alle hätten die „Submissionsacte“ unterzeichnet, „daß sie bey adelicher Ehre und Treue Ihre Durchlaucht, den regierenden Herrn Kurfürsten von Baden, einzig als ihren rechtmäßigen Landesherrn erkennen, höchstihrem, wie auch Ihren Erben und Nachfolgern in der Regierung unverbrüchliche Treue leisten“.²⁹³

Der Tag der Huldigung habe mit einer „Reveille“ der Militärmusiker begonnen, „von 9 Uhr an ... – unter Läutung aller Glocken“. Da der Kurfürst wegen der nicht kalkulierbaren proösterreichischen Stimmung nicht persönlich nach Freiburg gekommen war, stand auf dem Münsterplatz ein „Thron, über welchem das sehr ähnliche Bildniß Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht aufgeheftet war“. Dort versammelte man sich. Die „ersten Personen des Adels“ holten den Plenipotentiarius ab. Sie fuhren vor, „worauf der – mit kurfürstlicher Kavallerie voran – und mit Kavallerie des Bürgerkorps nach – eskortierte Wagen seiner Exzellenz folgte, und ins Landhaus fuhr“. Die verlesene Eidesformel hatte „den wesentlichen Inhalt“, „daß die Schwörenden Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht, Karl Friedrich von Baden als ihrem rechtmäßigen Landesfürsten und dessen Erben und Nachfolgern in der Regierung wollen getreu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, ... und alle dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrem Landesfürsten zu thun schuldig und verpflichtet sind“, worauf alle zu antworten hatten: „Was mir so eben vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, das verspreche ich stets fest und unverbrüchlich zu halten, so wahr mir Gott helfe“. Das Protokoll hielt weiter fest: „Vorgelesen, und die letztern bey aufgehobener rechter Hand und ausgestreckten Schwörfingern, von allen Personen im Kreise, feyerlich und gleichzeitig nachgesprochen. Die Glocken des Münsters feyerten die vorgegangene heilige Handlung zuerst, bald darauf das Geschütz und Trompeten und Pauken“. Ganz reibungslos scheint die geforderte Huldigung für den neuen evangelischen Landesherren aber nicht erfolgt zu sein.²⁹⁴

Selbstverständlich mußten auch die aufgenommenen Juden ihrem Landesherrn huldigen. Sie feierten am 7. Juni 1803 in der Mannheimer Synagoge ein „Lob-, Dank- und Freudenfest ... auf Veranstaltung des hiesigen Juden-Vorstandes am Segenstag der

292 Im April 1806 räumten die französischen Truppen Freiburg. Carl Friedrich ernannte Karl Wilhelm Ludwig Friedrich von Drais Freiherr von Sauerbronn zum Hofkommissar für die Eingliederung des Breisgaus in das Großherzogtum Baden. Bis dahin saß dort auch immer noch der Präsident der vorderösterreichischen erzherzoglichen Regierung.

293 Bericht über die Huldigungsfeierlichkeiten am 29. und 30. Juni 1806, GLA 56/1678. In Karlsruhe stimmte die jüdische Gemeinde am 18. Juli 1806 einen „Lobgesang“ an; Ausstellungskatalog: Stephanie Napoleon, Nr. 60, S. 91.

294 Braun, Das Erzbistum Freiburg.

Huldigung Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht von Baden, Karl Friedrich“. ²⁹⁵ Für den Eid der badischen Juden galten gesonderte Bestimmungen. 1813 wurde die „verbesserte Eidesformel“ veröffentlicht. Nach ihr sollten Richter künftig verfahren und Juden nur in Gegenwart eines Rabbiners aus der nächst gelegenen Synagoge schwören lassen. ²⁹⁶ Der Oberrabbiner erklärte am 5. Februar 1817 nochmals, daß auch für Juden „der Eid ... eines der wichtigsten und heiligsten Institute für die Staatsgesellschaft“ sei. ²⁹⁷ Er fügte aber hinzu, daß die Beschwörung der Religion entsprechen müsse. Z. B. werde von den Gerichten häufig die „Aufrollung der Thora bei Eidesablegungen jüdischer Partheien (verlangt), welches aber, statt diese Handlung durch eine religiöse Feierlichkeit zu heben, vielmehr geradezu unsern religiösen Vorschriften entgegen läuft“. Wenn die religiösen Vorschriften eingehalten werden, ²⁹⁸ sei gegen die Ablegung eines Eides nichts einzuwenden. Das Justizministerium hielt die im Bericht des „Israelischen Oberraths“ vorgebrachten Gründe „allerdings der Berücksichtigung werth“ und entschied (7. Februar 1817), daß die Thora künftig nur in wichtigen Fällen aufgeschlagen werde.

Das schwierige Verhältnis des Großherzogs zu den durch den Reichsdeputationshauptschluß gerade enteigneten und mediatisierten Standesherrn sollte durch das „Dritte Constitutions-Edikt“ vom 22. Juli 1807 „Die Standesherrlichkeits-Verfassung in dem Großherzogthum Baden betreffend“ geklärt ²⁹⁹ und die Standesherrn in das neue badische Großherzogtum eingegliedert werden. Zwar mußten auch die Standesherrn sich dem Großherzog durch einen Eid verpflichten, doch ihre Eidesformel unterschied sich wesentlich von der, die allen anderen Staatsbürgern abverlangt wurde: „§ 1. Diese Standes-Herrn [die ehemaligen teutschen Reichsfürsten und Graven und ihre mediatisirten Gebiete] sind als Staatsbürger zu betrachten. Statt persönli-

295 GLA HfK-Hs Nr. 189 und GLA 236/954 aus dem Jahr 1810, betr. die Huldigung „der zu Bürgern oder Schutzbürgern angenommenen Israeliten“.

296 RegBl., 18. März 1813, S. 45–47. Nach einer Belehrung über den Sinn eines Eides und die Folgen eines Meineides sollte der Jude dem Richter den „Handschatz geben“, die rechte Hand auf die hebräische Bibel legen, aufgeschlagen 5. Mose 5, Vers 11 („Du sollst den Namen des Herren, deines Gottes nicht mißbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht“) und mit bedecktem Haupt den Eid sprechen. Am 17. Mai 1833 („Das Verfahren bei der Eides-Erhebung in bürgerlichen Rechtssachen betreffend“, § 7) wurde diese Eidesform ausdrücklich bestätigt; RegBl. 1833, S. 107.

297 „Er bleibt oft das einzige Mittel, um die in tiefer Verborgenheit liegende Wahrheit zu erforschen. Diese seine hohe Bedeutsamkeit bringt es daher von selbst mit, so wie es auch von allen Gesetzgebungen anerkannt ist, daß dessen Aechtheit durch das, was jedem Menschen am Heiligsten ist, nämlich durch seine Religion, bestärkt werde“; GLA 236/6059.

298 Das betraf z. B. das Aufschlagen des Textes: Thora-Rollen dürfen nur an zwei Stäben aufgerollt werden, auf einzelne Bibelstellen muß mit einem silbernen „Zeigestab“ hingewiesen werden.

299 Zum Schicksal dieser „bedrängten Elite“ ausführlich Furtwängler, Standesherrn, S. 52/53 mit dem Hinweis darauf, daß z. B. der Fürst zu Löwenstein-Wertheim noch in einem Brief vom 20. Januar 1807 an einem Bürger- und Untertaneneid festhalten wollte.

cher Huldigung hat das FamilienHaupt [oder dessen Vormund] durch eine eigenhändig zu unterzeichnende SubjectionsUrkunde sich und seine sämmtlichen FamilienGlieder zu verpflichten: Uns als dem souveränen LandesFürsten und dereinst Unsern RegierungNachfolgern getreu und gehorsam zu seyn und alles das zu thun und zu lassen und abzuwenden, wozu sie als getreue Staatsbürger gegen Uns und Unsere RegierungNachfolger verpflichtet sind“. ³⁰⁰ § 2 regelte ihre besonderen Vorrechte in Bezug auf Titel und Wappen, da sie „zur ersten Classe des Adels“ gehörten. Aber für sie galt auch: „sie können den Beisatz: regierende und von Gottes Gnaden nicht gebrauchen!“ Die standesherrlichen Untertanen mußten sich neben dem dem Landesherrn geschuldeten Huldigungseid³⁰¹ in einer weiteren Eidesformel auch ihrem Standesherrn als der „näheren Herrschaft“ verpflichten.³⁰²

Am 4. Juni 1808 erging das „Sechste Constitutions Edikt“. ³⁰³ Der 13. Abschnitt handelte von der „Erbhuldigung und GerichtsPflichtigkeit der Staatsbürger“. Darin war ausgeführt: „Den Rechten der Staatsbürger stehen ihre Pflichten gegenüber, nemlich diejenige Obliegenheiten, die sie gegen den Regenten und Staat, vorzugsweise vor Staatsangehörigen und Fremden zu erfüllen haben“. Die bestanden vor allem in der „Erbhuldigungspflicht, welche die Leistung des oben erwähnten feyerlichen Gelübdes und die Erfüllung aller darin begriffenen Zusagen enthält“.

Wegen der fälligen Huldigung hielt das Ministerium 1811 in der Rückschau fest, im „Altbadischen“ solange das Land noch so klein gewesen sei, „wurden immer so viel Orte an einer Mahlstatt zusammenbeschrieben als täglich in einem Tag hin und nach

300 Landesherrliche Verordnung die Standesherrlichkeits-Verfassung in dem Großherzogthum Baden betreffend, RegBl., 25. August 1807, S. 141–154 und Schimke, Regierungsakten, Dok. 66, S. 589–603.

301 Beylage A zu § 18 des Constitutionsedikts, RegBl. 1807, S. 155. Der Eid für die Untertanen lautete: „Ihr sc sc sollet huldigen, geloben und schwören, einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr Sr. Königlichen Hoheit, dem Durchlauchtigsten Herrn Carl Friderich, Groshertzog zu Baden (tot. tit.) als euren obersten Herrn und Landesfürsten und dereinst Dessen Erben und Nachfolgern in der Regierung wollet getreu, gehorsam und gewärtig seyn, Sr. Königl. Hoheit Nuzen fördern, Schaden hingegen, so viel an euch ist, warnen und abwenden und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrem obersten Herrn und Landesfürsten zu thun schuldig und pflichtig sein, alles getreulich und sonder Gefährde“.

302 Beylage B zu § 18 des Constitutionsedikts, RegBl. 1807, S. 155: „Formel wonach die Unterthanen den StandesHerren huldigen: Ihr sc sc sollet geloben und schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß Ihr dem sc. sc. und dereinst dessen Erben und Nachfolger in die Herrschaft als Eurer näheren Obrigkeit wollet treu und hold seyn, dessen Nuzen fördern ... und alles dasjenige thun, was getreue Unterthanen ihrer näheren Herrschaft schuldig und pflichtig sind, jedoch ohne Abbruch der Oberstherlichen Rechte Seiner Königlichen Hoheit des Groshertzogs von Baden als des regierenden Landesfürsten und der Erben und Nachfolger in Höchstdero Regierung alles getreulich und sonder Gefährde“.

303 „Sechstes Constitutionsedikt über die Rechte und Pflichten der Staatsbürger“, RegBl. 1808, S. 145–159, 161–176; Abdruck auch bei Schimcke, Regierungsakten, Dok. 4, S. 104–136.

Hause kommen. Alle Mannsgrö von über 18 und unter 66 Jahren“ mußten zur Huldigung erscheinen. Im Neubadischen dagegen sei die Huldigung „an dem Hauptort der Provinz vorgenommen worden“. „Allda hat jede Stadt durch ihren Vorstand und drei Deputierte jedes Amt durch seine Beamten und drey Deputierte erscheinen müssen: sie haben dann die Huldigung dem Regenten selbst vor dem Thron geleistet [und sind dann] auf großherzogliche Kosten bewirtheet worden“. Doch wegen der „unübersehblichen Schwürigkeiten, welche eine Huldigung in Massen“ habe, hätten „die Ritter und Diener nur durch schriftliche Paraphe statt Eides gehuldigt“.³⁰⁴ Bei seinem Regierungsantritt traf Großherzog Carl im „Geheimen Cabinet“ am 24. Juli 1811 folgende Entscheidung: „1. Die Standesherrn huldigen in Gefolge der an sie zu erlassenden Aufforderung durch Einsendung der dem standesherrlichen Constitutions Edikt § 1 gemäen Subjections Urkunde. 2. Ebenso huldigt das auswäts angestellte Gesandtschaftspersonal. 3. Von den ersten aus der hiesigen Hof- und Ministerial-Dienerschaft wird Mir in Person gehuldigt. Die übrige Dienerschaft beider Classen huldigt nachher in die Hände ihrer Vorgesetzten“.³⁰⁵ Die Schwurformel lautete: die Anwesenden geloben: „dem Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen getreu, gehorsam und gewertig zu seyn, Höchstdero Nutzen zu fördern, vor Schaden aber zu warnen und abzuwenden, das einem jeden Amtshalber Obliegende treu, fleißig und deren erhaltenden allgemeinen oder besonderen Dienstweisungen gemäß zu besorgen, und überhaupt alles dasjenige desfalls zu thun und zu lassen obliegt, wie dieselben das vor Gott und dem zeitlichen Richter jederzeit zu verantworten getrauet“.³⁰⁶ Mit der „Bestabung“ bekräftigten die Anwesenden ihren Eid: „Was mir jezo vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, dem verspreche ich nachzukommen, getreulich und ohne Gefährde so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort“.

304 GLA 47/380.

305 Großherzogliches Geheimes Cabinet, 24. July 1811, GLA 47/381. Weiter hieß es: „5. Das Oberhofgericht, jedes Hochgericht, jede standesherrliche Jusitz Kanzley, [zugleich für Polizey-Verwaltung huldigen durch Abgesandte]; die landesherrlichen Obergerichte senden jedoch andere als die schon bey den kürzlich abgehalteren Trauer Feyerlichkeiten dahier erschienenen Individuen. Nach Rückkunft der Gerichts-Deputierten nimmt der Gerichtsvorsteher den Gerichtsdienern und Boten den Huldigungseid ab, und sendet das Protokoll darüber ans Justizministerium ein. 6. und 7. Bischöfe und Vikarien, die beiden Landesuniversitäten [wie undter 5] ... 14. Alle Abgeordneten müssen, mit den nöthigen Gewalts Zeugnissen versehen, den Tag zuvor hier eintreffen und bey dem Staatsminister des Innern ... , die Deputierte der Gerichte hingegen zuvor noch bey ihrem Chef dem Staats- und Justiz Minister ... sich melden, und von diesem weitere Weisung empfangen“. Trotz solch detaillierter Anweisungen waren Unklarheiten über die Zugehörigkeit der verschiedenen Personengruppen geblieben.

306 Die beim Großherzog Carl verwendete Formulierung wurde 1818 auch bei Großherzog Ludwig angewandt, d. h. es wurden lediglich die Namen ausgetauscht; GLA 47/381.

Großherzog Ludwig regelte 1818 die fälligen Huldigungen neu. Er verlangte:³⁰⁷ Auswärts angestellte „Gesandtschafts-Personen“ sollten die vorformulierte und unterzeichnete Huldigungsformel einsenden. „Von den dahier wohnenden Hof- und Staatsdienern bis zum Ministerial Glied und außerdem bis zum Rang eines Ministerial-Raths einschließlich, wird Mir in Person gehuldigt“. Dagegen sollten die „Subalternen beider Klassen und die übrigen hiesiger Dienerschaft, sie mag unmittelbar oder mittelbar im Staatsdienst stehen, ... gleich nachher in die Hände ihrer Vorgesetzten (huldigen); und zur nämlichen Zeit aber die übrigen Einwohner von Karlsruhe in die Hände des Kreisdirectors – Staatsraths von Wechmar“. Festgelegt wurde für die Residenz auch der Tag der Huldigung: „der nächste Sonntag, den 20te dies. Monats [Dezember] und die zur Huldigung festgesetzte Zeit Vormittags nach beendigtem Gottesdienst, worin mit Bezug auf die bevorstehende feierliche Handlung von Diener und Unterthanpflicht gesprochen werden muß, und welcher in allen hiesigen Kirchen um halb 11 Uhr beendigt seyn soll“. Die jeweils für ihren Bereich zuständigen Ministerien hatten in vorgeschriebenen Formularen den „Vollzug dieser Vorschriften“ zu melden.

In Mannheim nahm der Oberhofrichter Freiherr von Draï am 10. Dezember 1818 die Huldigung ab.³⁰⁸ Er hob in seiner Ansprache die Verdienste des verstorbenen Großherzogs Carl hervor, der die „Integrität des badischen Staates“ verteidigt und dem Land eine „landständische Verfassung“ mit „sehr liberalen Grundsätzen“ gegeben habe. Der neue Großherzog Ludwig wolle „Souverän“ und „Beschützer“ sein, der „Handhaber Eurer wohlhergebrachten Rechte“. Von Draï sprach den „versammelten Bürgern“ die Eidesformel vor, und sie beschworen „getreu, hold, gehorsam und gewärtig [zu] seyn“ und den Fürsten vor „Schaden warnen, ... [Unheil] hindern und abwenden“.

Über den alle Männer verpflichtenden Huldigungseid hinaus mußten laut § 69 der Badischen Verfassung alle neu eintretenden Kammermitglieder bei der Eröffnung des Landtags folgenden Eid ablegen: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes,

307 Karlsruhe 14. December 1818, GLA 47/381. Bereits am 8. Dezember 1818 wurde „der höchsten Order ... zu Folge ... die gesamte Garnison der hiesigen Residenz, den Räten des ghzgl. Kriegsministeriums, und allen dem Militär als besoldet anhängigen Individuen der Huldigungseid für Seine Königliche Hoheit den Großherzog Ludwig, ... in der vorgeschriebenen Form abgenommen“. Die Ansprache hielt der GeneralAuditeur, Geheimer Kriegs Rath Froehlich; GLA 238/131.

308 Gedruckt als neunseitige Broschüre unter dem Titel: Eidesformel und Wechselreden bey der Huldigung in Mannheim am 10. December 1818; BLB, Karlsruhe.

ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“. Am 22. April 1819 trat die allererste Ständeversammlung zusammen. Großherzog Ludwig begrüßte sie:³⁰⁹ „Mit einem erhebenden Gefühle sehe ich mich heute zum erstenmal umgeben von den Stellvertretern eines treuen Volkes, das ich in meinem Herzen trage. – Durch Sie gelangen nun seine leisesten Wünsche zu mir – ich werde sie gerne anhören, und, wenn sie geprüft sind, erfüllen. – Meinem in Gott ruhenden Herrn Neffen [Großherzog Carl] und Regierungs-Vorfahrer gehört das erhabene Verdienst, dem Lande eine Verfassung gegeben zu haben – dem Throne zur Stütze und Allen zum Schutz. – Heil dem Andenken des Verklärten! Er hat ein schönes unauflösliches Band zwischen Fürst und Volk geschlungen. – Was Er zu vollenden wünschte, ward ich berufen, zum Ziele zu führen, ich konnte dem Verlangen nicht widerstehen, eine Verfassung baldmöglichst ins Leben zu rufen, die von dem Vaterlande mit so einstimmigem Dank und von dem Auslande selbst mit allgemeinem Beifall aufgenommen wurde. – Heilig sei uns der Sinn, so wie der Wortlaut der Verfassungs-Urkunde – in ihren Gränzen können und wollen wir des Vaterlandes Wohl suchen und auf ewige Zeiten begründen. – Ich werde Gerechtigkeit und Ordnung mit Kräften handhaben und die Konstitution bis auf den letzten Buchstaben gewissenhaft erfüllen, darauf gebe ich Ihnen hier mein heiliges Fürstenwort.³¹⁰ [Nun werde man sich um die innere und äußere Lage des Landes bemühen und die Finanzlage zu bessern versuchen].³¹¹ Meine Herren! Das Vertrauen eines schönen Landes ruhet auf uns – möge der Segen Gottes unsere Arbeit zum Gedeihen des Ganzen leiten ... Ich zähle auch auf Ihre Weisheit – auf den Frieden Ihrer Gesinnungen und auf die Treue Ihrer Herzen“. Nach dieser Zusage forderte der Großherzog die gewählten Landtagsmitglieder dazu auf, „den Eid zu schwören, den die Konstitution verschreibt“.

309 Protokoll der 2. Kammer der Ständeversammlung vom 22. April 1819, Beilage 4, S. 14–16.

310 Die Präambel der Verfassung von 1818 lautete: „Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle Unsre Staats-Einrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir nachstehende Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsre Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen“.

311 Ludwig war wegen seiner hohen Schulden berüchtigt, doch es gelang ihm, in seiner Regierungszeit die Schuldenlast erheblich zu mindern. 1828 erschien in Johannes Hübner's Zeitungs- und Conversations-Lexikon, Untertitel: Ein vaterländisches Handwörterbuch, Teil 2, Leipzig 1825, S. 594 eine geradezu hymnische Beschreibung seiner bisherigen Regierung: „Der jetzige Großherzog verringerte die Staatsschulden, ... strebte dem Handelsverkehr durch Handelstracte und Repressalien wider Frankreich, die Niederlande und England mehr Ausdehnung zu geben, verbesserte Vieles im Innern mit Sparsamkeit, ... gründete einen festen Staatskredit und steht im Begriff, dem Staate ein passendes allgemeines Civilrecht zu geben, was er bisher entbehrte“.

Großherzog Leopold und Freiherr von Berstett gaben gemeinsam am 30. März 1830 den Tod des Großherzogs Ludwig bekannt.³¹² Zugleich wies Leopold seine „Unterthanen“ an, „gemäß ihrer schon früher übernommenen Erbhuldigungs-Pflichten, die auch auf Uns lauten“, Gesetzen und Verordnungen gehorsam zu sein. Der Großherzog fuhr fort: „Wir verbinden damit die Versicherung Unseres festen Willens, die Verfassung des Landes heilig zu halten, dessen Wohlfahrt auf die möglichste Weise zu befördern, und alle und jede in ihrem Recht, in ihren Würden und Ämtern kräftig zu schützen“. Das in Karlsruhe stationierte Militär huldigte noch am selben Tag.³¹³ Leopold lud beide Kammern am 12. Februar 1831 auf den 12. März ein.³¹⁴ Er eröffnete die Kammersitzungen und sagte in seiner Thronrede zu: „... Bei meinem Fürstentwort erneure Ich die schon öffentlich verkündete Zusicherung die Verfassung des Großherzogthums wahrhaft und getreu zu beobachten und beobachten zu lassen, Gerechtigkeit zu üben, die Ruhe und Ordnung mit Kraft zu erhalten und Allen und Jedem gleichen Schutz und Schirm zu gewähren“.³¹⁵

Die Huldigung der „dahier wohnenden Hof- und Staats-Diener“ setzte Leopold auf den kommenden Sonntag (den 4. April 1830) an und entschloß sich, sie in „höchster Person“ vorzunehmen und zwar nach „beendigtem Gottesdienst“.³¹⁶ Über alles waren wiederum detaillierte „Protokolle“ anzufertigen.³¹⁷ Diese sog. „Huldigungsprotokolle“ sind im Archiv zahlreich vorhanden. Sie sind von den Huldigenden eigenhändig unterschrieben und teilweise so sorgfältig geführt, daß sie auch als Einwohner-Listen gebraucht werden können.³¹⁸

312 GLA 234/974.

313 „Nachdem der bis jetzt regierende Großherzog Ludwig K. H. so eben verschieden sind, so befehlen Höchstdeßen Nachfolger des nunmehrigen Großherzogs Leopold K. H., daß sogleich ... die Garnison der Residenz ausrücken lasse, um selbiger in zwey Abtheilungen ... den Eid der Treue abzunehmen“. Am 30. März 1830 schwor auch die Mannheimer Garnison den „leiblichen Eyd“, dem neuen Großherzog „treu, hold und gewärtig (zu) seyn“; GLA 238/131.

314 RegBl., 15. Februar 1831, S. 15.

315 Protokoll über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung 1831, Verh. Ständevers., 2. Kammer, 17. März 1831, Beilage 3, S. 32.

316 „Die Subalternen beider Classen und die übrigen Dienerschaft, sie mag mittelbar oder unmittelbar im Staatsdienste stehen, huldigen gleich nach der Huldigung im Residenzschloß in die Hände ihrer Vorgesetzten“, es folgte die „hiesige [Karlsruher] Bürgerschaft“ und in einem „besonderen Act“ die Geistlichkeit, die Lehrer des Lyceums und der politechnischen Schule“, GLA 234/974.

317 Z. B.: GLA 236/1835, Protokoll über Huldigung der Mitglieder der Universität Freiburg / 1830, Actum Freiburg am Montag den 5. April 1830 Vormittags 9 Uhr in dem academischen ConsistoriumsSaale; GLA 236/1836, Protokoll vom 2. April 1830 über die Huldigung der Lehrer der Universität Heidelberg, nebst der dahin gehörigen Beamten. Vgl. die Darstellung der „Huldigung der preußischen Stände vor Wilhelm IV.“ am 15. Oktober 1840; nach dem Gemälde von Franz Krüger waren z. B. anwesend Alexander von Humboldt, Chr. Daniel Rauch, Felix Mendelssohn-Bartholdy, Gebrüder Grimm, Peter Cornelius. Krügers Huldigungsbild entstand 1844 im Auftrag von „Bürgern und Bauern der Städte und Landgemeinden preußischer Provinzen“; Franke, Königliches Selbstverständnis, S. 27–36.

318 Z. B. aus dem Bestand GLA 236/1863; 349/1712 (Bezirksamt Eberbach).

Immer wieder kam die Besorgnis auf, ob bei den Huldigungsakten auch alle Staatsbürger erfaßt seien. So meldete die katholische Kirchen-Section im März 1833:³¹⁹ „Daß jeder ein Kirchenamt bekleidender Geistlicher als Staatsbürger und als ein durch seinen Beruf sehr wirksames und einflußreiches Mitglied der Staatsgesellschaft der Regierung des Staats Gehorsam und Treue geloben müsse, unterliegt in unsern Tagen nirgends mehr einem Zweifel“, woran „bey dem gegenwärtigen festen Bestand des Staatsrechts“ auch kein Grund vorhanden wäre. Aber bislang hätten die Huldigungen nur bei einem Regentenwechsel stattgefunden. Die in der Zwischenzeit angestellten Geistlichen seien damit nicht erfaßt. Deshalb sollte der Staatsbeamte, der dem „neu angestellten zunächst wohnt“, den Huldigungseid abnehmen.

1848 gewann der geleistete Huldigungseid ein besonderes Gewicht. Am 10. April 1848 betonte „Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“, er habe die fremden Truppen nicht zur Unterdrückung der Freiheit, sondern zur Erhaltung und verfassungsmäßigen großartigen Entwicklung ... für Euch, im Vereine mit ganz Deutschland“ gerufen.³²⁰ In einem „provisorischen Gesetz“ vom 23. April 1848 erklärte er den Kriegszustand, denn einige seien „mit bewaffneter Hand gegen den Thron und die Verfassung“ zu Felde gezogen.³²¹ „Mit Zustimmung der Stände“ erließ Leopold am 7. Juni 1848 folgendes Gesetz: „§ 1. Jeder Staatsbürger hat den Eid auf die Verfassung zu leisten“. Offiziere und Soldaten sollten ihn im Zusammenhang mit dem Fahneneid, Öffentliche Diener mit dem Diensteid, andere Staatsbürger, wenn sie das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben, mit dem Huldigungseid ablegen.³²²

Am 17. Februar 1849 unterzeichnete der Großherzog das „Gesetz die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksicht auf die Confession“.³²³ Darin wurde allen „Religionstheilen“ gleiche politische Rechte zugesichert und der alte § 69

319 Karlsruhe, 2. März 1833, GLA 235/12742. Die „Katholische Kirchen-Section“ war eine Unterabteilung des Kultusministeriums.

320 RegBl., 11. April 1848, S. 105.

321 RegBl., 24. April 1848, S. 125. Am 26. April schrieb der Großherzog die Wahlen zur Nationalversammlung in Frankfurt aus, RegBl., 27. April 1848, S. 129.

322 Gesetz vom 7. Juni 1848, RegBl., 9. Juni 1848, S. 167/168. Die Formulierung für die Soldaten lautete: „Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung; Gehorsam den Gesetzen; des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und im Kriege und Frieden meiner Fahne, so wie den Befehlen meiner Vorgesetzten zu folgen“; die öffentlichen Diener: „Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze, des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern und überhaupt alle Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen“; die „anderen Staatsbürger“ schworen: „Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze und des Fürsten Wohl nach Kräften zu befördern“ – alle mit der Versicherung „so wahr mir Gott helfe“. Am selben Tag erließ Leopold das „Gesetz, den Kriegszustand betr.“, RegBl., 9. Juni 1848, S. 168–170.

323 RegBl., 20. Februar 1849, S. 75/76.

der Verfassung erhielt die neue Fassung: „Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechterhaltung der Staatsverfassung und in der Ständeversammlung des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, nach meiner inneren Überzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe!“, der Zusatz „und sein heiliges Evangelium“ wurde gestrichen.³²⁴

Großherzog Leopold starb am 24. April 1852. Das Großherzogliche Staats-Ministerium teilte den Tod mit und erklärte zugleich: „da eine höchstbedauerliche Geistes- und Leibeskrankheit den nunmehrigen Großherzog Ludwig Königliche Hoheit unmöglich gemacht, die Regierung des Landes zu führen,³²⁵ [sei] Seine Königliche Hoheit der Prinz Friedrich, von Rechts wegen dazu berufen, [und habe] dieselbe als Regent von Baden bereits angetreten“. Das „hierüber erlassene und mittelst höchster Entschließung vom heutigen aus Großherz. Staatsministerium anher mitgetheilte Patent“ werde „in der erforderlichen Anzahl“ übersandt, um es „schleunigst in allen Gemeinden an den dazu geeigneten Orten anschlagen zu lassen“.³²⁶ Friedrich selbst sagte noch am Todestag seines Vaters zu,³²⁷ als Prinzregent die Treue gegen den Großherzog, seinen kranken Bruder Ludwig, zu wahren, wie auch er erwarte, daß die Diener und Untertanen ihre Treue durch ihren Huldigungs-Eid bekräftigen. „Wir verbinden hiermit die Versicherung, die Verfassung des Landes zu halten, dessen Wohlfahrt möglichst zu befördern, Alle und Jeden in ihrem Recht, in ihren Würden und Ämtern kräftig zu schützen, so wie Wir insbesondere Unsere Diener in dem ihnen anvertrauten Wirkungskreis hiermit ausdrücklich bestätigen“. Und von den Untertanen erwarte er, „daß sie Uns treu und gehorsam sein werden, und [Wir] weisen sie an, solches durch den Uns zu leistenden Huldigungs-Eid zu bekräftigen“ – wie auch er die Verfassung des Landes zu halten gedenke.³²⁸

324 Zum Eid, den die provisorischen Regierung forderte, s. unten S. 124 f.

325 Zur Krankheit des Großherzogs Ludwig, s. oben S. 35.

326 GLA 349/1712 (Bezirksamt Eberbach).

327 „Gegeben in unserer Residenzstadt Karlsruhe, 24. April 1852“, RegBl., 24 April 1852, S. 147/148.

Im Gegensatz dazu leistete der preußische König Friedrich Wilhelm IV. am 6. Februar 1850 vor beiden Kammern des Landtags gem. § 54 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 das „eidliche Gelöbniß ... die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren“. Auf einer Lithographie ist der König dargestellt in blauer Uniform mit Ordensband, dazu den Helm der Garde du Corps und einem schweren Degen. Auf einem seitlichen Tisch liegen auf einem Kissen Krone und Szepter, daneben ein Blatt mit der Aufschrift: Verfassungs-Urkunde, Abb. bei: Bartoschek, Friedrich Wilhelm IV., Abb. 2.53, S. 227.

328 Karlsruhe, 24. April 1852; verbreitet als Plakatdruck, GLA 349/1712. Nach dem Trauergottesdienst nahm Friedrich am 2. Mai 1852 den Mitgliedern der Ministerien und den „ihnen untergeordneten Mittelstellen“ den Huldigungsseid ab, damit sie ihm die „schuldige Treue“ geloben werden. „Thun Sie das mit der Überzeugung, daß ich mich eifrigst bemühen werde, den mir so frühzeitig auferlegten schweren Beruf, nach bestem Wissen, gewissenhaft zu erfüllen, daß das erhabene Vorbild meines unvergeßlichen Vaters mir fortan zur Richtschnur meines Handelns dienen wird“; Großherzog Friedrich, Reden und Kundgebungen, S. 12/13.

Die „Landeshuldigung“ sollte sofort erfolgen. Dazu lud zum Beispiel in Freiburg der Prorektor „das gesammte Universitätspersonal ... auf 10 Uhr früh in den Consistorien-saal“. Nach einer „kurzen, angemessenen Ansprache“ las er die Eidesformel vor: „Ich schwöre Treue dem regierenden Prinzen Friedrich von Baden und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze und des Regenten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern, so wahr mir Gott helfe!“ Alle Anwesenden leisteten ihre Unterschrift, die Abwesenden mußten sie nachreichen.³²⁹ Der Regierungsdirektor in Mannheim ordnete noch am 25. April 1852 an, daß die „Amtsvorstände des Kreises in schicklichen Abtheilungen den Huldigungseid“ abnehmen sollten, und „wo die Amtsvorständen des Kreises [sich versammeln] in schicklichen Abtheilungen sämtliche daselbst wohnhafte öffentliche Diener huldigen zu lassen“.³³⁰

1852 weigerten sich „Neutäufer und Pietisten“ aus dem Bezirksamt Sinsheim einen Huldigungseid zu leisten.³³¹ Das Amt zeigte das an und berief sich darauf, daß nach einem Erlaß vom 23. Juli 1848 jede Verweigerung dem Ministerium des Innern gemeldet werden müsse. Die Regierung des Seekreises entschied: zwar seien die „Neutäufer“ keine „anerkannte oder rechtlich geduldete Religionssecte“, der „Zwang“ zur Ablegung des Huldigungseides sei jedoch eine „störende Maaßregel“. Allerdings könne die Sache aber wohl „um so eher“ auf sich beruhen, da nur „7 Sectierer“ die Aufschwörung verweigerten. Politische Motive hätten sie dazu keine. Sie wären wohl bereit, „ihre Treue für den Regenten durch Manneswort an Eides statt zu geloben“. Das Justizministerium gab am 17. Juni 1852 die Meldung von Bürgern aus Ehrstädt und Neckarbischofsheim weiter, die als „Glieder der Evangelischen Taufgesinnten Gemeinde“ den Eid verweigerten und sich dazu auf Math. 5 Vers 34 bis 37 beriefen.³³² Auch sie erboten sich „Seiner Königlichen Hoheit unsers Neuen Landesfürsten in allen Stücken Gehorsam zu leisten, so weit uns Gottes Wort erlaubt, und wollen solches durch ein Amtlich aufgenommenes Protokol unterschriftlich bestätigen und wenn es verlangt wird, dem Herrn Oberamtman zu Festhaltung die Hand drauf geben. Welches auch von beiden Ämtern zu

329 GLA 236/1863, in Freiburg erklärte der Prorektor zugleich, wer vom Domkapitel den Huldigungseid bereits geleistet habe. Eine entsprechende Meldung kam am 25. April 1852 auch aus Heidelberg zusammen mit einer „gesiegelten“ Liste der geleisteten Unterschriften.

330 GLA 349/1712, als Huldigungstermin war in Mosbach der 29. April, 11 Uhr angesetzt.

331 Grohzgl. Badische Regierung des Unterrheinkreises, Mannheim 18. Mai 1852. Ähnlich die Meldung der Badischen Regierung des Seekreises aus dem Amtsbezirk Villingen, Constanz, 26. Mai 1852; GLA 236/16276.

332 Math. 5, Vers 34–37: „Ihr habt weiter gehört, daß zu den Alten gesagt ist: Du sollst keinen falschen Eid tun und sollst Gott deinen Eid halten. Ich aber sage euch, daß ihr überhaupt nicht schwören sollt, weder bei dem Himmel, denn er ist Gottes Stuhl, noch bei der Erde, denn sie ist seiner Füße Schemel, noch bei Jerusalem, denn sie ist des großen Königs Stadt. Auch sollst du nicht bei deinem Haupt schwören, denn du vermagst nicht ein einziges Haar schwarz oder weiß zu machen. Eure Rede aber sei: Ja, ja; nein, nein. Was darüber ist, das ist vom Übel“.

Protokol genommen wurde, und von uns unterzeichnet worden“. Doch trotz mehrerer Eingaben erließ das Innenministerium noch im Dezember 1852 an die Regierung des Oberrheinkreises die Verfügung: „Die Neutäufer und Pietisten, welche den Huldigungseid verweigern und denselben nur in Form eines Handgelübdes ableisten wollen, gehören z. Z. nicht zu den Religionsgesellschaften, welche mit bestimmter Beziehung auf ihre Religionsgrundsätze, wornach statt des Eides nur Handgelübde abzulegen ist, nach § 1 des ersten Const. Edicts vom 14. Mai 1807³³³ ausdrückliche Staatsduldung erlangt haben. Es genügt deshalb nicht, wenn diese Neutäufer und Pietisten den Huldigungseid nur durch ein Handgelübde zu leisten bereit sind“.³³⁴

1902 wurde wieder die Eidesleistung der katholischen Geistlichkeit angemahnt. „Die Ausübung einer Kontrolle darüber, ob dieser Verpflichtung auch nachgekommen wird, ist bei den *katholischen* Geistlichen schon infolge ihrer großen Anzahl mit Schwierigkeiten verbunden“,³³⁵ so das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts am 11. Januar 1902. Es sei zwar klar, daß jeder an seinem Heimatort die Beeidigung auf die Verfassung zu leisten habe, aber unter den katholischen Geistlichen würden viele „schon alsbald nach Empfang der Priesterweihe im Kirchendienst verwendet werden und sich deshalb rasch über das ganze Land verstreuen“. Eine Kontrolle sei dadurch sehr erschwert.³³⁶ Deshalb wurde vorgeschlagen, „in Übereinstimmung mit dem Erzbischöflichen Ordinariat“ bereits während ihrer Ausbildungszeit im Freiburger Convict ihnen „durch das Bezirksamt Freiburg den Eid auf die Verfassung nebst dem Huldigungseid abnehmen zu lassen“ und zwar einmal im Jahr, gemeinschaftlich. Noch am 25. Juli 1918 erschienen die Alumnus des Erzbischöflichen Konvikts vor dem Großherzoglichen Bezirksamt in Freiburg, um ihren „Huldigungs- und Verfassungseid“ abzulegen: „Ich schwöre Treue dem Großherzog und der Verfassung, Gehorsam dem Gesetze und des Fürsten wie des Vaterlandes Wohl nach Kräften zu befördern, so wahr mir Gott helfe“.³³⁷

333 Abschnitt 7 des „Ersten Constitutionsedicts“ vom 14. Mai 1807 lautete: „Nicht jede Kirche, das heißt Sammlung von Menschen unter eine eigene für die Religionsübung bestimmte gesellschaftliche Verbindung, genießt kirchliches Staatsbürgerrecht, das heißt die Befugniß zu verlangen, daß sie als Religionsgemeinschaft im Lande anerkannt werde, und für ihre kirchlichen Einrichtungen Staatsschutz genieße, sondern die Evangelische (Lutherischen und Reformierten Theils) und die Katholische sind allein ausgenommen, und die jüdische ist constitutionsmäßig geduldet“; Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht I, Dok. 190, S. 1579.

334 Karlsruhe 23. Dezember 1852, GLA 236/16276.

335 So Min. der Justiz, des Kultus und Unterrichts an das Innenministerium, Karlsruhe 11. Januar 1902, GLA 235/12971.

336 Andererseits würden Bezirksamter „ohne aber uns hievon Anzeige zu machen, vielfach die schon die 21 Jahre alten Studierenden der katholischen Theologie zur Ableistung des allgemeinen Huldigungseides heranziehen, wodurch dieselben dann von einer nochmaligen Eidesleistung bei ihrem Eintritt in den Kirchendienst befreit sind“.

337 GLA 235/12971.

Die Kosten der Huldigungen waren jedoch sehr hoch. Das „Kostenverzeichniß“, das am 10. Mai 1852 allein in Eberbach aufgestellt wurde,³³⁸ stellte anlässlich des „Ableben(s) Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold und die Huldigung für Seine Königliche Hoheit den Prinzen Friedrich Regenten von Baden betr.“ für die „Amtsbedienung, Trinkgeld der Kutscher“ und dergleichen eine Summe 44 fl 6 in Rechnung. Die „Forderungszettel“ lagen im einzelnen dabei, z. B.: „2 Pferde mit Chaise nach Strümpfelbrunn,³³⁹ nach Gerach,³⁴⁰ nach Wagenschwand³⁴¹ jeweils 5 fl 24, zusammen 16 fl 12“.

Große Schwierigkeiten ergaben sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zwischen dem Großherzog, der Karlsruher Regierung und dem Erzbisum Freiburg.³⁴² Etwa 2/3 der badischen Bevölkerung gehörte dem katholischen Glauben an. Für sie wurde nach langen Verhandlungen mit Rom das Erzbisum Freiburg errichtet. Als erster Erzbischof trat am 21. Oktober 1827 Bernhard Boll sein Amt an. In der Eröffnungssitzung des Metropolitan Kapitels betonte er: „Die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche nach sichern, für den gemeinschaftlichen Zweck wohlthätigen und die wechselseitige *Autonomie* nicht störende Normen zu befestigen, war seit der Zeit, als die christliche Religion die herrschende im Staate geworden war, das Streben aller guten Regenten, die aufrichtig an die Gewalt des Reiches Gottes glaubten“.³⁴³

Auch als evangelischer Landesherr und Landesbischof forderte der Großherzog, Einfluß auf die erzbischöflichen Wahlen und die danach fällige Huldigung zu nehmen. Die nach dem Tod des Erzbischofs Bernhard fällige Neuwahl fand am 6. März 1836 statt.³⁴⁴ Es war selbstverständlich, daß der Großherzog, d. h. sein Kommissar, daran

338 Kostenverzeichniß, Das Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold und die Huldigung für Seine Königliche Hoheit den Prinzen Friedrich Regenten von Baden betr., GLA 349/1712.

339 Kolb, Lexicon 3, S. 261.

340 Kolb, Lexicon 1, S. 373.

341 Kolb, Lexicon 3, S. 337.

342 Für die evangelische Kirche hatte Großherzog Ludwig eine „Vereinigung der beiden evangelischen Confessionen“ angeordnet. Präsident der constituierenden Synode war Staatsminister Freiherr von Berckheim. Am 21. Juli 1821 erteilte Großherzog Ludwig der „Vereinigungsurkunde“ seine „Sanction“. Dokumente dazu in: Erbacher, Vereinigte Evangelische Landeskirche, S. 11–44; Liermann, Evangelisch-protestantische Kirche, S. 521–554.

343 Erzbischof Bernhard fuhr fort: „Wenn gleichwohl in diesen Landesherrlichen Urkunden manches vorkommt, was von Seite der Kirche nicht gut geheißt kann, sondern nur geduldet werden muß, so werden doch auch darin der Kirchenbehörde manche Recht eingeräumt, welche zwar in der Natur ihrer Gewalt liegen, von ihr aber bis dahin noch niemals in der Vollkommenheit ausgeübt worden sind, wie sie hier bezeichnet werden. Ich zähle dahin vorzüglich 1. Das Recht der Mitaufsicht über die Verwaltung des ganzen Kirchenguts, 2. Das Recht des Vorschlags bei Vergebung aller Benefizien, 3. Das Recht der Aufstellung eigener richterlichen Instanzen“, Sitzung vom 23. November 1827, EAF B 1/2. Zum Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Badischen Staat vgl. die Darstellung von Will, Konvention 1859.

344 Programm zur Wahl in: EAF B 1/85, vol. III.

beteiligt war und eine „persona minus grata“³⁴⁵ als Kandidat ausgeschlossen blieb. Das Wahl-Programm sah vor: „Vor Anfang [des Votivamts] wird der großherzogliche Herr Commissär durch die zwei ersten Herren Domkapitularen ... an dem Hauptportal der Kirche abgeholt und an den in der Mitte des Chores vor dem Hochaltar [für ihn] errichteten Sitz geführt“. Während die Geistlichkeit unter dem nächsten Gesang zur Sakristei schritt und davor stehen blieb, traten „das hohe Domkapitel mit dem Großherzoglichen Herrn Wahlcommissär und dessen Herrn Sekretär, der Herr Notarius Apostolicus, die 3 Skrutatoren³⁴⁶ und die zwey Zeugen samt den Domkapitelschen Herren Syndikus ... in die Sakristey als das Conclave um den Wahlakt zu vollziehen“. § 6 des Programms beschreibt den Wahlvorgang. Wenn der Gewählte bereit sei, die Wahl anzunehmen, „und wenn auch der Großherzogliche Herr Commissarius erklärt, daß von Seite Seiner Königlichen Hoheit in Ansehung des zum Erzbischof Gewählten kein Hinderniß obwalte, so wird er sogleich durch das Kapitel als erwählter Erzbischof ausgerufen“. Bei der Rückkehr aus der Sakristei geht dann der „Großherzogliche Herr Commissär in der Mitte der zwei Ersten Domkapitels-Mitglieder“. Die Consecration des gewählten Metropolitan-Erzbischofs, Ignaz Anton Demeter, fand am 29. Januar 1837 statt. Das „mit höchster Landesherrlicher Genehmigung“ abgefaßte Protokoll sah vor: „während des Hochamts in der Metropolitankirche wird der Herr Erzbischof in dem Großherzoglichen Palais³⁴⁷ den vorgeschriebenen Huldigungs-Eid vor dem hierzu beauftragten Landesherrlichen Commissär ablegen“. Die Eidformel lautete: „Ich schwöre und verspreche bei den Heiligen Evangelien Gottes Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog Leopold von Baden und allerhöchst dessen Nachfolgern, so wie den Gesetzen des Staats, Gehorsam und Treue“. Er beeedete aber vor allem auch „kein Einverständnis zu unterhalten, an keiner Berathschlagung Theil zu nehmen und weder im In- noch im Ausland³⁴⁸ Verbindungen einzugehen, welche die öffentliche Ruhe gefährden, vielmehr wenn ich von irgendeinem Anschlage zum Nachtheile des Staates, seye es in meiner Diözese oder anderswo Kunde erhalten sollte, solche Sr. Königlichen Hoheit zu eröffnen. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“.³⁴⁹ Danach fanden sie, und die geladenen Gäste, sich wieder im Chor auf den ihnen bestimmten Plätzen ein.³⁵⁰

345 Ob der vorgeschlagene Kandidat als „persona grata“ oder „minus grata“ galt, war rechtlich nicht angreifbar und stand allein im Ermessen des Großherzogs; Feine, *Persona grata*, S. 66/67.

346 Skrutatoren sind die mit einer Wahlprüfung beauftragte Person.

347 Das Großherzogliche Palais lag etwa 200 Meter vom Münster entfernt in der Salzstraße.

348 Gemeint waren vor allem die nicht badischen Gebiete der Diözese.

349 GLA 230/38; die entsprechende Weisung war bereits am 20. Dezember 1836 ergangen, GLA 233/27558.

350 Der ganze Chor mußte deshalb für sie freigehalten werden.

Um ganz sicher zu gehen verlangte das Ministerium des Innern am 10. März 1837,³⁵¹ daß der Erzbischof auf die dem König von Württemberg – einem auswärtigen Souverain – gegebene „Versicherung der Treue“ und die damit von ihm gegebene Verpflichtung des „Gehorsams gegen auswärtige Staatsgesetze“ aufmerksam gemacht werde.³⁵² Er sei darauf hinzuweisen, „daß er eine solche Versicherung nur seinem Landesherrn, nemlich Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden, nicht aber auch auswärtigen Souverainen zu leisten habe, sondern daß es hinsichtlich dieser an den gedachten eidlichen Reversalien nach dem beiliegenden Formular genüge; die fraglichen Reversalien sind sofort nach ihrer Ausstellung anher vorzulegen“. Am 25. April 1837 unterzeichnete Demeter den geforderten Revers: „Ich schwöre und verspreche ..., daß ich das mir anvertraute Amt eines Metropolitan – Erzbischofs zur Beförderung des Seelenheils der Katholiken in der Provinz verwalten und nichts unternehmen werde, was auf irgend eine Art zum Nachtheile der Rechte des Staats und des Bischofs gereichen könnte“.

Bei der nächsten Neuwahl, Bischof Demeter war am 21. März 1842 gestorben, ließ Großherzog Leopold dem Kandidaten Hermann von Vicari zusichern:³⁵³ „Vorläufig kann ich Euer bischöflichen Hochwürden zugleich eröffnen, daß Seine Königliche Hoheit keinen der in der Anzeige vom 8. ten April d. J. als zu dem hohen Beruf eines Erzbischofs von dem Domkapitel würdig und tauglich benannten Kandidaten, als höchstdenselben weniger angenehm bezeichnen zu lassen beabsichtigten, sondern im wahren und tiefgefühlten Interesse Ihres Landes und Ihrer katholischen Untertanen von der wohlbegründeten Erwartung ausgehen, daß das hochwürdige Domkapitel, durchdrungen von der Wichtigkeit seiner Pflichten und vertraut mit dem, was das Beste des Staats wie der Kirche, besonders in den dermaligen Zeitverhältnissen fordern, sich unter göttlichen Beistand, auf die Wahl eines Mannes vereinigen werde, der diesen erhabenen Beruf in seinem ganzen Umfang erfüllen könne und werde“. Nachdem derart über den Wahlausgang bereits entschieden war, konnte der großherzogliche Wahlkommissar dem eigentlichen Wahlakt am 15. Juni 1842 auch fernbleiben. Nach dem gedruckten Programm nahm er zwar wieder am Gottesdienst teil und saß wieder im Chorraum; er zog vor der Wahl mit der Geistlichkeit durch den „mittleren Gang“ zum Portal des Münsters, doch dann wurde „der Großherzogl. Herr Commissär einstweilen in das Erzbischöfliche Palais begleitet ..., im Falle Hochderselbe nicht vorziehen sollte, im Chor den Ausgang der Wahl abzuwarten“. Nachdem der

351 EAF B 1/2.

352 Seit 1821 das Erzbistums Freiburg eingerichtet wurde, unterstanden auch württembergische Gebiete, insbesondere Hohenzollern-Sigmaringen, der Diözese.

353 Schreiben aus Karlsruhe vom 7. Juni 1842 an den Hochwürdigsten Bischof [Vicari], EAF B 1/87, vol. V. Dort auch die folgenden Zitate.

Gewählte das Amt ausdrücklich angenommen hatte, „verfügen sich die zwei ersten Mitglieder des Domkapitels zu dem Großherzogl. Herrn Commissär, um Hochdemselben bekannt zu machen, wer als Erzbischof gewählt worden sei, und ihn einzuladen, den vorgehenden Endfeierlichkeiten in der Metropolitankirche beiwohnen zu wollen. Wenn nun der Großherzogliche Herr Commissarius sich mit den gedachten beiden Mitgliedern des Domkapitels in die Metropolitankirche wird begeben haben, so wird der Gewählte sogleich vom Kapitel als canonisch erwählter Erzbischof ausgerufen“. Planmäßig gewählt wurde Hermann von Vicari. Am 26. März 1843 legte er im Rahmen seiner Inthronisation wiederum im Großherzoglichen Palais „den vorgeschriebenen Huldigungseid“ vor dem Landesherrlichen Commissär ab.

Als Johannes Roos 1882 zum Erzbischof von Freiburg gewählt wurde, lag der „Kirchenkampf“ in Baden³⁵⁴ „weit“ zurück. Erzbischof Johannes leistete den Schwur: „Ich schwöre und verspreche S. M. dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen, daß ich das mir anvertraute Amt eines Metropolitan-Erzbischofs und Bischofs zur Beförderung des Seelenheils der Katholiken in der Provinz und dem Bistum verwalten und nichts unternehmen werde, was auf irgendeine Art zum Nachteile der Rechte des Staates gereichen könnte“. Die Atomsphäre war so „befriedet“, daß der Großherzog zu Ehren des neuen Erzbischofs im Schloß ein Diner für 70 Personen gab.³⁵⁵

Unabhängig von den geforderten pflichtmäßigen Huldigungen zu Beginn der Regierungszeit eines Großherzogs veranstaltete die Bevölkerung „Huldigungsadressen“ und „Huldigungsempfänge“, die den Großherzögen und ihren Gattinnen dargebracht wurden. Sie waren oft sehr aufwendig gehalten. So brachten 1803 die Einwohner in Mannheim³⁵⁶ und in Heidelberg³⁵⁷ ihre Huldigungen auch schriftlich zum Aus-

354 Einen Überblick gibt z. B. Huber, Verfassungsgeschichte 4, S. 753–761; dazu auch Will, Konvention 1859.

355 Eisendecker an Bismarck, Baden, 10. Oktober 1886; er meldete: „Der Herr Erzbischof wird heute von I. K. M. empfangen werden und voraussichtlich einige Tage hierbleiben“; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 291, S. 318/319.

356 Unter den vielen Drucken z. B.: Bewillkommnung Seiner kurfürstlichen Durchlaucht Karl Friedrich auf der Gränze von Mannheim den 2ten Juni 1803 durch Regierungsrathen und Stadtdirektor Ruprecht. Das Fest vaterländischer Empfindungen oder allgemeine Herzensstimmung und Sprache der Rheinpfälzer, am 7ten Junii 1803, als sie ... dem ... Kurfürsten Karl Friedrich öffentlich huldigten; BLB, Karlsruhe. Die dazu erforderlichen Druckprivilegien wurden an gemeinnützige Anstalten wie z. B. den Armen-Verlag des Evang.-Luther. Armenhauses, Mannheim, vergeben. Eine Abbildung zum Empfang in Mannheim in: Ausstellungskatalog: Stephanie Napoleon, S. 69/70.

357 Huldigungsfeier Unserm Durchlauchtigsten Landesvater, Carl Friedrich, Churfürsten von Baden In Kindlicher Ehrfurcht Gewidmet Von Heidelbergs Jugend, Juni 1803, gedruckt im Mannheimer Burgerspital (UB Heidelberg), oder: Gesang auf den Tag, an welchem die Stadt Heidelberg ihre Huldigungsfeyer begeht / nach eigener Musik des Herrn Joseph Haydn [gedruckt einschließlich des mehrstimmigen Notensatzes] (BLB, Karlsruhe).

druck.³⁵⁸ Das hinderte allerdings einige Mannheimer „pfalzbayerisch treu gesinnte Bürger“ nicht daran, noch 1817 sich an den bayerischen Kronprinzen Ludwig zu wenden, denn ihre ganze Hoffnung ruhe auf ihm, endlich wieder mit Bayern vereint zu sein.³⁵⁹

Reden und Gedichte wurden veröffentlicht, die zu Ehren des Paares aufgestellten Triumphbögen abgebildet und beschrieben,³⁶⁰ die Jubelumzüge oder anlässlich von Beerdigungen die Trauerzüge in Bildern und Photos festgehalten. Es gibt aber auch Darstellungen, die zeigen, wie am 18. August 1849 Großherzog Leopold in Begleitung des preußischen Prinzen Wilhelm aus seinem Exil wieder nach Karlsruhe zurückkehrte, empfangen vom zahlreich in Reih und Glied angetretenen Militär, vielen von den Häusern wehenden Fahnen und wenigen neugierigen Bürgern.³⁶¹ Anders die Darstellung des preußischen Legationsrats Savigny: „Bei dem Einzuge des Großherzogs fehlte sozusagen keiner der sonst hier anwesenden Repräsentanten“.³⁶²

358 Ausführliche Schilderung bei Schwengelbeck, Politik des Zeremoniells, S. 90–93.

359 Zit. bei Hoermann, Gebietsstreit, S. 15.

360 Zum Beispiel 1830 beim Regierungsantritt des Großherzogs Leopold in Karlsruhe die „Entwürfe von Triumphbögen“ für Konstanz, Abb. Crivellari, Vom Kaiser zum Großherzog, S. 107; für Freiburg: Andenken an die Feier der ersten Anwesenheit... Titelblatt: Triumphpforte bei dem Zähringer Tor; Feier der ersten Anwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten des Grossherzogs Leopold und der Frau Grossherzogin in Mannheim, 1830, 133 Seiten. Die Stadt stellte vor dem Schloß einen 32 Fuß hohen Obelisk auf! Beispiele aus der Zeit des Vormärz bei Krimm/John, Herr Biedermeier in Baden, S. 141/142.

361 Abb. Stadtarchiv Karlsruhe; dazu auch das „Gedenkblatt“ mit der Unterschrift: „Glückliche Zurückkehr des vielgeliebten Grossherzogs Leopold in seine getreue Residenzstadt Carlsruhe“, Abb. bei Engehäusen, Revolution in Baden, S. 186. Nach den Aufzeichnungen im Hofstagebuch (GLA 47/2064) unter dem 23. Juni 1849, las sich das so: „Heute Nachmittag um 3 Uhr sind die königlich Preußischen Truppen hier eingerückt und haben den Einwohnern der Stadt die ersehnte Erlösung aus einem mit jedem Tag unerträglicher gewordenen Zustande, gesetzloser Verwirrung und Bedrückung gebracht. Der Oberbefehlshaber der hiesigen Bürgerwehr, ... welcher in Begleitung seiner beiden Adjutanten den K. Preussischen zur Bewillkommnung bis an das Durlacher Thor entgegen geritten ist, wurde von Seiner Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen aufs freundlichste aufgenommen und eingeladen, sich an Seiner Seite dem Einzug in die Stadt anzuschließen. Die Bürgerwehr wurde darauf mit Erlaubnis des Prinzen durch Generalmarschall zusammengerufen, defilirte in dem Innern Schloßhof vor demselben und erfreute sich der anerkennendsten Äußerungen des hohen Führers der preußischen Heerscharen, den ein dreimaliges lautes Lebehoch, in das die zahlreiche Zuschauermenge lebhaft einstimmte, aus allen Reihen der vorüberziehenden Bürgerwehrmännern herzlich begrüßte. Zum Beweise seines Vertrauens und Wohlwollens hat der Prinz die Bürgerwehr eingeladen, die bisher von ihr besetzten Wachtposten gemeinschaftlich mit den köngl. Preußischen Truppen fortwährend besetzt zu halten“. Quartier wurde im Schloß genommen.

Im Gegensatz dazu brachte die Illustrierte Zeitung Leipzig am 21. September 1848 eine Darstellung, wie „Gustav Struve, seine Frau Amalie und Gefolge“ in Lörrach einzogen, bejubelt von einer mitlaufenden und den Hut ziehenden Menschenmenge; Abb. über „Haus der Geschichte Baden-Württemberg“.

362 Savigny an Schleinitz, 29. August 1849, Savigny, Großherzogtum, Nr. 238, S. 309. In seinem Brief vom 17. August 1849 an König Friedrich Wilhelm IV. schilderte Prinz Wilhelm I. den von ihm arrangierten Empfang des Großherzogs Leopold und seiner Gemahlin, als sie mit dem Dampfboot in Karlsruhe-Knielingen ankamen; Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I., Briefwechsel, Nr. 122, S. 278/279.

Leopolds Sohn, Großherzog Friedrich I., war eine lange Regierungszeit beschieden. Wie großer Beliebtheit er sich erfreute, drückte 1863 – elf Jahre nachdem er die Regierung als Regent angetreten hatte, ein Artikel der „Gartenlaube“³⁶³ aus. Sie titulierte ihn in der Überschrift als „Liebling des deutschen Volkes“: „Bis vor wenigen Wochen war es in unserm schönen Vaterlande noch eine unerhörte, nie dagewesene Erscheinung, daß einem deutschen Fürsten aus allen Gauen des weiten Landes der Dank des deutschen Volkes votirt wurde. Dieses eiserne Kreuz des Volksdankes hat sich bis jetzt nur ein Fürst errungen und dieser merkwürdiger Weise nicht durch eine große Kriegsthat, sondern einfach durch seine feste volks- und verfassungstreue Haltung seinen fürstlichen Opponenten gegenüber. ... Die ungemeine Liebe des badischen Volkes zu seinem Fürsten, die weit über die Grenzen des Landes hinaus ihren Wiederhall findet, beruht auf der schlichten Tugend seines ganzen Wesens. ... Wie einst unter Karl Friedrich das patriarchalische System, so hat unter Friedrich von Baden der Constitutionalismus seine rückhaltslose Einkehr in das deutsche Volksgewissen vollzogen“.

Auch wenn das 40jährige Regierungsjubiläum 1892 des Großherzogs kein „rundes“ Jubiläum war, so wurde es doch festlich begangen.³⁶⁴ Der Freiburger Erzbischof Roos erließ einen Hirtenbrief und der Großherzog empfing ihn auch zur Entgegennahme der Geburtstags Wünsche.³⁶⁵ Eine Delegation von 173 Teilnehmern aus 52 Bezirken Badens überreichte Friedrich I. die Huldigungsadressen. Der dafür vorgesehene „Adressen-Schrein“ war noch nicht fertiggestellt und konnte erst 1894 auf der Mainau übergeben werden. „Birnenholz, schwarz gebeizt, verschiedene Edelhölzer, Silber, gegossen, getrieben, ziseliert, 100 cm lang, 94 cm breit, 78 cm hoch“ lautet die nüchterne Beschreibung des Badischen Landesmuseums.³⁶⁶ Ausgefertigt nach einem Entwurf von Hermann Götz, dem Direktor der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule, beteiligten sich viele Karlsruher Künstler an dieser Gemeinschaftsarbeit.

363 Gartenlaube 1863, Nr. 44, S. 692. Die überregionale Zeitung, gedruckt in Leipzig, erschien in einer geschätzten Auflagenhöhe von 100.000 Exemplaren.

364 Katharina Siefert vermutet, daß man entschlossen war, den betagten und häufig kränkelnden Großherzog auf jeden Fall zu ehren; Ausstellungskatalog: Siefert, Badenia, S. 2.

365 Kremer, Berichterstattung I, Nr. 506, S. 521/522 mit Anm. 2.

366 Ausstellungskatalog: Siefert, Badenia, S. 12. In diesem Katalog sind die Details sehr gut dokumentiert; dazu einige der nahezu 200 Grußadressen.

2 DER VERFASSUNGSEID

Am 30. März 1808 legte J. N. F. Brauer seinem Souverän das 9. Constitutions-Edict, den „Schlußstein des Gewölbes“,³⁶⁷ vor. Er argumentierte: während der „große Staateschöpfer Napoleon mit mehreren neuen Staaten auch neue Konstitutionen geschaffen hat, die alle auf ein Repräsentativ System des Volks gegründet sind“ sei dies „unserm gnädigsten Herrn mit Recht sehr widrig“.³⁶⁸ Brauer teilte die „Constitution“ in drei Teile: das „äußere Staatsrecht“, bestimmt durch Staatsverträge, das „innere Staatsrecht“ und das „Familien-Staatsrecht des Regenten“.³⁶⁹ Für die „Constitution“ forderte er eine „Garantie“, wodurch „nemlich der Gründer des Staats sich versichert, dass nicht blos der wohldenkende Nachfolger ... jene Grundlagen, worauf der Staat constiuirt ist, immer unverrückt lassen und erhalten werde“. Zu den „Verhältnisse(n) des Regenten“ nannte Brauer u.a. folgende Punkte: „Gelangung zur Regierung ... Art derselben (ob nur durch Huldigungseinnahme auf die Constitution oder auch durch regentenamtliche Gegenversicherung auf deren Festhaltung)“. Wegen einer „Garantie der Staatsverfassung“ stellte er zugleich die Frage: „Wer soll der Wächter über solche seyn? ... wie soll er würken können?“ und fügte hinzu: die Staatsverfassung „muss nie dem Regenten einen Damm in der organischen Leitung der Maschine entgegensetzen und ein ihm entgegenstehendes Interesse gründen (Ausschließung von Reichs- oder Land-Ständen): sie muß aber doch auf begebende Fälle ... auf eine der Souveränität unnachtheilige Art einschreiten können“. Der Text des 9. Constitutionsedikts³⁷⁰ begann voller Gewißheit: Nachdem die göttliche Vorsehung [durch die verschiedenen Friedensverträge und die wohlwollende Vorsorge Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen] das Land zu einem Großherzogtum Baden vereint habe, werde durch den Großherzog „die Gewährleistung der Staatsverfassung ausführlich“ geordnet und festgesetzt. „Die Hauptstütze der Beruhigung und des Zutrauens Unserer Unterthanen ruhet auf dem Glauben an die von Unserem Lande bisher so vielfach und so auffallend erfahrene gnädige Regierung Gottes“.³⁷¹ Zusammenfassend heißt es im Constitutionsedikt: „Sowie Wir anmit die Festhaltung dieser Grundverfassung, soviel an Uns ist, versichern, so ist auch unter jeder Aufforderung Unserer Nachfolger zur Erbhuldigung Unserer StaatsAngehörigen die Zusage stillschweigend ... ein-

367 Weech, Konstitutionsedikte, S. 291. Das Edikt betraf im wesentlichen Fragen der Gerichtsverfassung und des Gerichtsverfahrens, Beschwerden gegen Staatsverfügungen. Das Edikt trat nie in Kraft.

368 Brauer legte Wert darauf, daß das napoleonische Model „der hiesigen Landesart“ fremd sei – in Baden hatte es nie eine landständische Vertretung gegeben; Zitate aus der „Skizze der wesentlichen Theile einer neuen Constitution des badischen Staats“; Weech, Konstitutionsedikte, S. 293–298.

369 Brauers Ausführungen zum „Familien-Staatsrecht“, s. oben S. 36 Anm. 141.

370 Weech, Konstitutionsedikte, S. 298–311, Zitat: S. 299/300.

371 Im Text geht es weiter: Dieser Gnade empfahl der Großherzog „Unsere großherzogliche Familie, auch Unsere Lande, Leute und UNterthanen zu besonderem Schutz und Schirm“.

verstanden, sie bey dieser Konstitution und ihren dadurch erlangten oder bestätigten Rechten und Freyheiten zu erhalten und zu schützen, wogegen hinwiederum gedacht Unsre Unterthanen ... Treue gegen Uns und Unsre Nachfolger, also Gehorsam gegen die Konstitution geloben und versprechen müssen“.³⁷²

Auch nachdem die Bundesakte Verfassungen der Bundesglieder eingefordert hatte und Baden dem rasch nachgekommen war, blieb es beim eingeübten Brauch: die Untertanen leisteten ihre Huldigung, der Großherzog gab bei Regierungsbeginn die Versicherung ab, die Verfassung getreulich zu halten und bewahren. Weder der verfassungsgebende Großherzog Carl³⁷³ noch Großherzog Ludwig leisteten einen Eid auf die Verfassung. Auch der Nachfolger Leopold sicherte bei seinem Regierungsantritt 1830 lediglich zu, die Verfassung „heilig zu halten“. 1838 interpretierte Erwin Johann Joseph Pfister das: „in solcher Weise wurde die Heiligkeit der Landesverfassung von Seiten des Großherzogs, und seine Eigenschaft als rechtmäßiges Staatsoberhaupt von Seiten der Badener öffentlich anerkannt ... durch diese Vereinbarung ist nunmehr seine innere Staatsbegründung vollbracht“.³⁷⁴

Die Frage, ob und bei welcher Gelegenheit der Großherzog einen Eid auf die Verfassung zu leisten habe, blieb ungelöst und wurde auch in der Öffentlichkeit nicht erörtert.³⁷⁵ 1873 griff von Freydorf³⁷⁶ die Frage auf, als die genauen Bedingungen einer möglichen Regentschaft erwogen werden sollten.³⁷⁷ Maßgebend war immer noch der Entwurf, der 1862 von der 1. Kammer diskutiert worden war.³⁷⁸ Dazu müßten nun, so von Freydorf, auch die „Bestimmungen über die Theilung und Verwendung der Bezüge der Zivilliste und der Erträgnisse des Fideicommisses“ erörtert werden. Aber die Vorschriften über die Einsetzung einer Vormundschaft und deren Voraussetzungen griffen zu tief in das Verfassungsrecht ein, „als daß sie in einem Abschnitt des Hausgesetzes behandelt werden könnten, und es schien geboten, dieselben, wie dies schon früher bezüglich der Vorschriften über die Regentschaft beabsichtigt war, in ei-

³⁷² Weech, Konstitutionsedikte, S. 310.

³⁷³ Der von Carl bewunderte Napoleon leistete 1804 in der Kathedrale von Notre Dame einen Schwur auf die Verfassung.

³⁷⁴ Pfister, Entwicklung des Staatsrechts 2, Heidelberg 1838, S. 26. Im Adress-Kalender der Stadt Heidelberg 1844, S. 62 ist er als „Justizamtmann“ ausgewiesen. Seine Arbeit widmete er dem Staatsrat Nebenius.

³⁷⁵ Der preußische König Friedrich Wilhelm IV. leistete am 6. Februar 1850 vor beiden Kammern des Landtags im weißen Saal des Berliner Schlosses seinen Eid auf die Verfassung. In einer „letztwilligen Mahnung“ empfahl er aber seinen Thronfolgern, den Verfassungseid abzulehnen; Huber, Verfassungsgeschichte 3, S. 165.

³⁷⁶ Rudolf von Freydorf war seit 1871 Justizminister.

³⁷⁷ GLA 47/1947; Schreiben v. Freydorf vom 19. September 1873.

³⁷⁸ S. oben S. 39.

nem besonderen Verfassungsgesetze zu fassen“. Der Commissionsbericht der Ersten Kammer habe vorgeschlagen, so von Freydorf, daß der Regent seinen Eid auf die Verfassung vor „den Kammern leiste, wenn diese versammelt sind“. Es gebe aber keine Verfassungsbestimmung „über eine Eidesleistung des Großherzogs“. Vielmehr erlasse die Regierung lediglich eine „Proclamation“, in der der Großherzog verspreche, die Verfassung zu bewahren. „Will man finden, daß die Eidesleistung des Regenten vor den Ständen erfolge, so muß dies denn doch wohl für alle Fälle vorgeschrieben werden; denn alsdann ist diese Solemnität des Aktes von solcher Bedeutung, daß ihre Erfüllung nicht davon abhängig gemacht werden sollte, ob die Stände zufällig versammelt sind“.

Nur im Falle einer Regentschaft verlangte das 1862 in Aussicht genommene Regentschaftsgesetz: „Art. 8: Der Regent übt im Namen des Großherzogs dessen verfassungsmäßige Regierungsgewalt voll und unverkürzt aus. Er leistet in Gegenwart des Staatsministeriums den Eid, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten“.³⁷⁹ Doch das Regentschaftsgesetz wurde nie verabschiedet und es kam in der Geschichte des Großherzogtums nach 1862 auch zu keiner Regentschaft mehr. Danach wurde, soweit ersichtlich, die Frage eines Verfassungseides durch den Großherzog nicht mehr erörtert.

3 VERLEIHUNG EINES THRONLEHENS

Am 26. Dezember 1805 hatte der Preßburger Frieden nicht nur die Errichtung Badens als Kurfürstentum bestätigt, sondern die „volle vollständige Souveränität und alle Gerechtsame“.³⁸⁰ Darunter fiel auch das bislang kaiserliche Postregal. Empfänger

³⁷⁹ Verh. Ständevers., 1861/1862, 1. Kammer, Beilagen 1, S. 200.

³⁸⁰ Preßburger Friede 1805, Art. XIV: „Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Württemberg und Se. Durchlaucht der Kurfürst von Baden werden über die ihnen hier abgetretenen Ländereien sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständige Souveränität und alle Gerechtsame, die damit verbunden und ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien garantirt sind, so und auf die nämliche Weise ausüben, wie Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Österreich, und Se. Majestät der König von Preußen sie über ihre deutschen Staaten ausüben. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Österreich verpflichtet sich, sowohl als Chef des Reichs, als auch als Mitstand, der Ausübung alles desjenigen, was besagte Ihre Majestäten der König von Bayern und von Württemberg und Seine Durchlaucht der Kurfürst von Baden rücksichtlich dieser ihrer Souveränitäts-Rechte gethan haben, oder erst noch thun werden, keinerlei Hinderniß in den Weg zu legen“.

dieses vom badischen Großherzog feierlich „vor dem Thron“ verliehenen „Thronlehens“ war der regierende Fürst von Thurn und Taxis.³⁸¹

Auch nachdem Baden zum Großherzogtum geworden war, das Postregal war bei ihm geblieben und zwar nun ausgedehnt auf die Lande „welche durch den Rheinischen Bundesvertrag vom 12. Julius 1806 theils Uns zum vollen Eigenthum überlassen, theils Unserer OberHoheit unterworfen worden sind“.³⁸² An den Fürsten von Thurn und Taxis fiel deshalb „Würde und Amt Unseres Erb Land Post Meisters [d. h.] die Verwaltung der sämmtlichen Posten in Unserem GroßHerzogthum als ein rechtes wahres Thron Lehen“ und zwar „unzertrennt in einer Hand“. [Dagegen soll er] „uns aber treu, hold, gehorsam und gewärtigt seyn ... das Amt zu Unserer Zufriedenheit als zum Gemeinen Besten verwalten“.³⁸³ In einer weiteren Urkunde seien beide Seiten jedoch „auf unbestimmte Zeit“ übereingekommen, daß die großherzogliche Regierung „für die nuzbare Überlassung der Posten“ dem Fürsten eine Entschädigung von jährlich 25.000 Gulden zu entrichten habe.³⁸⁴ Die „Deutsche Bundes-Akte“ vom 8. Juni 1815 sicherte den Fürsten von Thurn und Taxis in Art. 17 ihren Besitzstand zu.³⁸⁵ Das Großherzogtum schuldete deshalb den Fürsten für die Überlassung ih-

381 „Erneuerter und erweiterter Post-Vertrag zwischen dem Kurfürstlichen Haus Baden und dem Hochfürstlichen Haus Thurn und Taxis vom Jahre 1805“, abgeschlossen Karlsruhe, 11. Mai 1805 (GLA 233/4991); Vertrag vom 2. Mai 1806, abgedruckt bei Dallmeier, Quellen II, Nr. 957, S. 693–695.

382 Landesherrliche Verordnung vom 25. September 1806, ausgestellt in Baden, RegBl., 9. December 1806, S. 125–132 mit genauen Regelungen zum Wappen, der Gerichtshoheit, Uniformen, Postrouten, Brieffreiheit, Bestellung und Bestabung, Verpflichtung gegenüber dem Großherzog und dergleichen; Extractatus Geheim Rath's Protocol vom 16. März 1807, GLA 72/10962. Neu eingestellte Personen für den Postdienst sollten sich Kenntnisse in „Sprachen, Geographie, Rechnung- und Speditionswesen“ erwerben. Dem Fürsten Thurn und Taxis wurde zugestanden, daß neben dem groß abgebildeten badischen Wappen das seine „in kleiner Form“ darunter gesetzt werde, Verordnungen vom 22. und 23. Januar 1807, RegBl., 27. Januar 1807, S. 7. Vgl. auch Großherzoglich Badische Anordnung die Postanstalten betreffend, 1807; BLB, Karlsruhe.

383 Pfister, Geschichtliche Entwicklung I (erschieden 1836), S. 136/137 kommentierte: „Als Großherzog vermehrte Carl Friedrich den Glanz seines Hof's vorzüglich durch die Errichtung eines Erbamt's, indem Er am 25. September 1806 dem Fürsten Carl Alexander von Thurn und Taxis die Würde eines Großherzoglichen Badischen Erb-Land-Postmeisters, mit der Verwaltung der Posten im ganzen Großherzogtum für sich und seine männlichen Nachkommen als ein Thron-Lehen ertheilte“.

384 Nach Löffler, Geschichte des Verkehrs in Baden, S. 307 gingen „Bureaueinrichtungen und Amtsvorräte“ an den Großherzog über, Entschädigung wurde lediglich für den Fuhrpark gezahlt.

385 Bundesakte vom 8. Juni 1815, Art. 17: „Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Februar 1803 oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Übereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden denselben in Folge des Artikels 13 des erwähnten Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert. Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputationshauptschlusses bereits geschehen wäre, insofern diese Entschädigung nicht schon durch Verträge definitiv festgesetzt ist“. Auf die Besonderheiten dieses Erblehens geht Becker, Lehenrechtsgesetzgebung nicht ein.

rer aus dem Lehnvertrag zustehenden Rechte eine Entschädigung. Es blieb bei der Entschädigungshöhe von 25.000 Gulden, die vor allem auch durch die Überlassung von – dem Fürsten nahe gelegenen – Gütern abgegolten wurde. Die Höhe der von Baden zu leistenden Entschädigung blieb jedoch umstritten, denn die Fürsten Thurn und Taxis forderten auch für die ihnen zeitweilig überlassenen säkularisierten, dann wieder kassierten Gebiete (wie Salem und die an Baden gefallenen vorderösterreichischen Lande)³⁸⁶ eine Zahlung.

Zur Annahme eines solchen Thronlehens und Lehnbriefes hatte der Fürst Carl Alexander von Thurn und Taxis eigentlich persönlich vor dem Thron zu erscheinen. Er wandte sich deshalb am 27. Februar 1807 an den Großherzog: „Euer Königliche Hoheit haben mir und meinen männlichen Nachkommen vermöge der unterm 2ten May und 2oten August des verflossenen Jahres gnädigst unterzeichneten Urkunden die Würde und das Amt eines Großherzogl. Erblandpostmeisters in dem ganzen Umfange Höchstdero Staaten, zu meinem und meiner Nachkommenschaft unverlöschlichem devotesten Danke als ein Mannsthronlehn huldvollst zu verleihen beschlossen“ und fragte nach einem Termin, an dem die „Muthung“ stattfinden könne. Von einem persönlichen Erscheinen wurde der Fürst in diesem (und den folgenden) Fälligkeiten dispensiert. Statt seiner nahm der Generalpostdirektor Geheimrath von Vrints-Berberich das Lehen entgegen.³⁸⁷

Die Übergabe eines solchen Thronlehens war sehr feierlich und mit einem großen Aufwand verbunden. Um ein „Vorbild“ zu haben und keinen Fehler zu begehen, sollten 1807 Erkundigungen darüber eingeholt werden, wie die „bekanntlich ... in der neueren Zeit“ verliehenen kaiserlichen Belehungen von statten gegangen seien.³⁸⁸

Nachdem „Seiner Excellenz, dem Herrn OberCeremonienmeister“ gemeldet worden war, daß des Fürsten von Thurn und Taxis „Minister Geheimer Rath von Vrints Berberich“ am 3. Mai (1807) eingetroffen und in der „Post“ abgestiegen sei, wurden die Einzelheiten festgelegt.³⁸⁹ Zu Beginn hieß es: „I. Von dem Großherzogl. Hofe die heute für

386 GLA 72/10964: Entschädigung des Grafen von Thurn und Taxis zu Neuhaus in Oberösterreich wegen der Aufhebung des lehnbaren Postmonopols in den badischen Teilen des ehemaligen Vorderösterreich (1823–1825). Um die Überlassung von Forst- und Jagdrechten gab es wiederholt Streitigkeiten mit dem Haus Hohenzollern-Sigmaringen (GLA 233/949, 951, 1339, 31808 und andere Aktenbestände). Über die Bedeutung der aufkommenden Eisenbahnen für das Postwesen vgl. die Monographie von Herrmann, Thurn und Taxis-Post.

387 Entsandt wurde Alexander Konrad Freiherr von Vrints-Berberich.

388 20. August 1807, GLA 72/10962.

389 GLA 47/384.

die verwittibte Frau Herzogin v. Weimar genomene Trauer, [wird] nicht abgelegt“.³⁹⁰ Genau wurde angeordnet, wie der Bevollmächtigte des Fürsten abgeholt werden solle, welche Wagen benötigt werden, wann die Türen zu öffnen seien, wieviele Pagen bereit zu stehen hätten. „8. Übrigens ist der Belehnungsakt von der Tafel als gesondert zu sehen. – Wer zu derselben eingeladen werden soll, ist noch zu bestimmen“. Entsprechend erging in Karlsruhe am 4. Mai 1807 die Verlautbarung: „Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben heute den Herrn Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis mit der ihm bereits im vorigen Jahre als Thronlehen gnädigst übertragenen Würde und dem Amt eines großherzoglich badischen Erblandpostmeisters förmlich zu belehnen geruht. Das Lehen wurde mit höchster Genehmigung Seiner königlichen Hoheit, von dem Herrn Fürsten und dessen dirigirenden Herrn geheimen Rath Freiherrn von Vrinz Berberich vor dem Throne Seiner königlichen Hoheit empfangen und die Belehnungshandlung in Gegenwart der großherzoglichen Familie, des Staatsministeriums und des gesamten Hofstaats mit hergebrachter Festlichkeit vollzogen“.³⁹¹

Ausführlich wird das „Ceremoniel“ für die „Belehnungsfeyerlichkeit“ der Herrn Fürsten von Thurn und Taxis mit dem „Großherzoglich Badischen Postlehen“ am 17. März 1828 beschrieben.³⁹² Nachdem der Bevollmächtigte des Fürsten sein „Credit-Schreiben nebst der Vollmacht dem Staats Minister von Berckheim zu übergeben und insofern bei beiden nichts zu erinnern gefunden wird“, konnte der Termin festgesetzt werden. Es war vorgesehen:

„§ 1 Den 17 Merz um 12 Uhr Mittags wird der Herr Geheimrath von Vrints-Berberich in einem zweyspännigen Hof Galla Wagen nebst zwei Livree Bedienten von einem Kammerjunker abgeholt und in das Schloß gebracht.

§ 2 Bei dem Einfahren in den Schloßhof tritt die Schloßwache in das Gewehr ohne zu präsentieren.

§ 3 Über dem Schloßportal wird der Fürstl. H. Bevollmächtigte von zwey Hoffouriers empfangen und durch die Vorhalle bis an die ersten Stufen der Treppe geführt, indem die Wache der Leibgarde zu Pferd sich aufstellt

390 Am 10. April 1807 war Herzogin Anna Amalia gestorben. Praktisch erging dazu u.a. die Anweisung: „Orden werden über dem Kleid getragen“.

391 Archiv des Rheinischen Bundes 1807, 3. Stück, S. 40; RegBl. Meldung am 12. Mai 1807, S. 7 über die am 4. Mai 1807 vollzogene Belehnung.

392 GLA 47/384 und GLA 72/8366. Den Lehnsbrief hatte Großherzog Ludwig am 29. Dezember 1827 verliehen. Die Belehnungsfeierlichkeit fand am 17. März 1828 statt (GLA 206/812, vgl. Anmerkung der Ober-Post Direktion Karlsruhe vom 30. Juni 1911, GLA 234/12763). Zur Beschreibung der Räumlichkeiten im Schloß vgl. Stratmann, Karlsruher Schloß, S. 267–291.

ohne jedoch das Gewehr zu ergreifen, und links des Vestibules die ganze Hof Livree in Galla aufgestellt ist.

§ 4 Der Kammerfourier empfängt den H. Bevollmächtigten auf der ersten Stufe der Treppe und führt denselben bis in das erste Vorzimmer, wo die Heyduken Kammerhusaren und Läufer aufgestellt sind und woselbst derselbe von zwey Ceremonienmeistern empfangen wird.

§ 5 Die zwey Ceremonienmeister führen den H. Bevollmächtigten durch den Marmorsaal in das grüne Vorzimmer, woselbst er von dem Ober Ceremonienmeister empfangen und in das gelbe Courzimmer eingeführt wird, in welchem die Hofchargen, Kammerherrn, Flügeladjutanten, Kammerjuncker und übrige Adjutanten bereits versammelt sind.

§ 6 Der Ober Ceremonien Meister begibt sich sodann in das Thronzimmer um die allerhöchsten Befehle einzuholen und nachdem er dieselben erhalten und sich wieder in das Courzimmer begeben, so werden beide Flügelthüren des Thronzimmers geöffnet und der H. Abgeordnete von dem Ceremonien Meister eingeführt.

§ 7 In dem Thronzimmer befinden sich Seine Königliche Hoheit der Großherzog mit bedecktem Haupte auf dem Throne sitzend, umgeben von den Prinzen des Großherzoglichen Hauses / für welche rechts und links vom Thron Tabourets zum Sitzen bereit sind. / Rechts vom Thron stehen die Staats Minister und die Mitglieder des Staats-Ministeriums, und links vom Thron die Ober-Hof-Chargen und General Adjutanten.

§ 8 Der fürstliche H. Abgeordnete macht so wie er in das Thronzimmer eingetreten drey tiefe Verbeugungen; eine am Eingang, die zweite etwas weiter, die dritte über der Hälfte des Zimmers und stellt sich in einiger Entfernung gerade gegen den Thron über.

§ 9 Der Herr Abgeordnete hält sodann seine Anrede, und so wie diese beendigt ist, so hält der dazu beauftragte Staatsrath Winter eine Antritts Rede.

§ 10 Der Geheime Cabinets Secretair Geheimer Hofrath Weiß tritt sodann hervor und verliest die Verpflichtungsformel, worauf der Staats Minister

von Berckheim die Bestabungsformel, welche der H. Bevollmächtigte, indem er sich dem Throne nähert, nachzusprechen hat, demselben vorliest.

§ 11 Hierauf überreicht der Oberst Kammerherr auf einem goldenen Credenz Teller den Lehenbrief, welcher auf einem Tabouret auf der rechten Seite des Thrones liegt, Höchstwelcher ihn dem Oberst Kammerherrn wieder zurückgeben um ihn dem Herrn Bevollmächtigten zu übergeben.

§ 12 Nach einer tiefen Verbeugung tritt der H. Abgeordnete wieder auf seine vorige Stelle zurück macht wiederholt eine tiefe Verbeugung und hält seine Danksagungs Rede, wornach die Feyerlichkeit geschlossen ist, indem er sich auf die nemliche Weiße entfernt wie er eingetreten ist“.

Selbst bei diesem feierlichen Anlaß trug der Großherzog nicht die Krone, sondern empfing den Stellvertreter des Lehnsträgers „mit bedecktem Haupte auf dem Throne sitzend“ – oder wie es auch schon 1807 hieß: „S. K. H. befinden sich auf dem Thron in den Uniformen sitzend mit bedecktem Haupte“.

Am 1. August 1811 hatte das Ministerium des Innern zwar bekanntgegeben,³⁹³ daß – nachdem Seine Königliche Hoheit sich mit dem Erbland-Postmeister Fürsten Thurn und Taxis ins Benehmen gesetzt habe – Baden von nun an „die Regie für sämtliche Posten im Großherzogthum“ übernehmen werde. An der Stellung des Erblandpostmeisters als Inhaber eines Thronlehens änderte sich dadurch nichts. Aus Regensburg meldete sich am 7. August 1852 Prinz Max:³⁹⁴ Der beklagenswerte Tod des Großherzogs Leopold „legt mir in meiner vasallitischen Eigenschaft als Großherzoglicher Badischer Erblandpostmeister (die) Verpflichtung auf, das von Eurer Königlichen Hoheit und dem Großherzog von Baden relevirende Thronlehen nach Maßgabe der bestehenden Lehenrechte und Gewohnheiten in der festgesetzten Zeit von Neuem ehrfurchtsvoll zu muthen“. Nach Maßgabe des letzten Lehensbriefs vom 29. Juli 1831 liege bei seinem Haus „die Würde und das Amt mit den damit verbundenen Vorzügen eines Großherzoglich Badischen Erblandpostmeisters und statt der unmittelbaren Verwaltung und des nutzbaren Eigenthums der Großherzoglich Badischen Posten die dafür unter Vorbehalt der Umwandlung in Domänen von gleichem Capitalwerthe festgesetzte jährliche Rente von fünfundzwanzigtausend Gulden für mich und meine eheliche männliche Leibeserben, so wie für die mitbelehnte jüngere Linie meines fürstlichen Hauses“. Es folgten die Namen von sieben erbberechtigten männ-

393 RegBl. 1811, S. 91/92.

394 Fürst Maximilian Karl von Thurn und Taxis; GLA 72/10963.

lichen Nachkommen. Fürst Max erbat einen Termin zu Erteilung des „Muthscheins“, bat aber zugleich um Dispens vom persönlichen Erscheinen bei der „submissesten Lehnrestitutio“, da er sich „in gegenwärtiger Zeit nicht mehr von meinen Besitzungen entfernen kann, während [mir] sonst Nichts erfreulicher seyn könnte, als Eurer Königlichen Hoheit die Versicherung meiner Lehenstreue und Verehrung persönlich darzubringen“. Der Karlsruher Lehenhof meldete:³⁹⁵ die letzte Belehnung nach dem Regierungsantritt S. K. H. des Großherzogs Leopold habe nicht vorm Thron stattgefunden, sondern durch Übersendung des Lehnbriefes. Es sei aber immer betont worden, daß darauf kein Anspruch bestehe, sondern ein „allerhöchster Dispens“ unter „genauer Angabe der Gründe der Verhinderung“ erforderlich sei. „Für dieses Mal“ wurde der Dispens erteilt (23. April 1853). Die Kosten für die Ausstellung des Muthscheins schlugen mit einer Gesamtsumme von 132,25 fl. zu Buche.³⁹⁶

Es war also nicht nur, wie oben beschrieben, 1828 und 1831 (nach der Regierungsübernahme durch Großherzog Leopold), sondern auch 1853 (nach der Regierungsübernahme durch den Prinzregenten Friedrich) „in alle(n) 3 Lehnbriefen ... die Bestimmung“ enthalten, „daß der Fürst von Thurn und Taxis und seine Lehnsfolger schuldig sein sollen, diese Lehen in allen Fällen, in welchen die Lehen nach Vorschrift Unseres Lehenedikts zu empfangen sind, von Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung aufs Neue zu suchen und persönlich zu empfangen“ (Lehenbrief vom 27. Mai 1853).³⁹⁷

Die Einnahmen aus der in eigener Regie betriebenen Post brachten 1820 – 173.000 fl, 1825 – 167.000 fl, 1835 – 222.075 fl in die badische Staatskasse ein.³⁹⁸ Als 1868 den Ständen der Haushaltentwurf vorgelegt wurde, begründete das Handelsministerium die Übernahme der Entschädigungsgelder in den ordentlichen Haushalt: „Um die Ausscheidung des Zweigs der Verkehrsanstalten aus dem allgemeinen Staatshaushalte weiter durchzuführen, ist auch die dem Fürsten Thurn und Taxis zu zahlende lehnbare Entschädigungsrente von jährlich 25.000 fl von der Amortisationskasse³⁹⁹ auf den ordentlichen Etat der Postverwaltung zu übernehmen. Die Rente erscheint

395 Justiz-Ministerium, Lehenhof, 19. April 1853, GLA 72/10963.

396 Die Kosten fielen an für das Dokumentenpapier, Kalligraphie, Bindung in gelbem Atlas, Wappengold, ordinäre Schachtel zum Verpacken, vergoldete Kapsel mit großherzogl. Staatsiegel, Badischem Wapen mit Greifen, goldene Schnur mit zwei Bauillon-Quasten; dazu kamen noch Kosten der Steuerdirection über 63 fl 14 c.

397 Mitteilung der Ober-Post-Direktion, Karlsruhe, 30. Juni 1911, GLA 234/12763.

398 Regenauer, Staatshaushalt, S. 725.

399 Die Amortisationskasse diente vor allem der Begleichung langfristiger Staatsschulden.

daher erstmals für 1868/69 und regelmäßig für die Folge im Budget unter § 3 der Ausgabe“.⁴⁰⁰

Unklarer wurden die Verhältnisse, genauer die Frage der Entschädigungen für Thurn und Taxis, als die Badische Post in die Reichspost überführt wurde. Am 31. Januar 1887 entschuldigte sich das Justizministerium für seine Unkenntnis, es sei anzunehmen, daß der Natur der Sache nach nun das Reich zuständig sei. Aber es stehe „die Frage zur Prüfung ..., ob die Lehnsherrlichkeit über die bezügliche Lehns-Rente dem Badischen Staate noch zusteht“. Zwar sei alles wohl ans Reich gefallen, „aber, da die Postconvention nicht veröffentlicht ist, [vermöge man] nicht zu ermessen, ob etwa dort ein Vorbehalt gemacht wurde“.⁴⁰¹ Das Badische Finanzministerium bestätigte 1887, daß die Rente für Thurn und Taxis sei bis Ende 1867 aus der Großherzoglichen Amortisationskasse bezahlt, danach bis zum 31. Dezember 1871 als „unmittelbare Last“ in das Budget der Großherzoglichen Postverwaltung übernommen worden sei.⁴⁰²

1911 mußte das Karlsruher Finanzministerium nochmals zu möglicherweise geleisteten Belehnungen genauere Recherchen anstellen. Es griff dazu auf die Akten des Justizministeriums zurück, das mitgeteilt habe (31. Mai 1887), „seit 1853 (habe) keine Belehnung mehr stattgefunden, obwohl ein Lehnfall in der Vasallenhand seitdem eingetreten ist. Im übrigen ist in unserm Geschäftskreis über die erwähnten Verhältnisse nichts bekannt“. Das Finanzministerium meinte, durch die Abmachung aus dem Jahre 1811 sei wohl eine Verpflichtung zu Geldleistungen entstanden. Es bleibe jedoch unklar, „ob das Lehen wegen nicht rechtzeitiger Mutung verfallen ist oder ob die Rente, welche die Fürstlich Thurn und Taxis' Familie nach dem Abkommen vom 1. August 1811 zu beziehen hat, als Entschädigung für Ablösung des Lehens zu betrachten ist“, – diese Frage „glauben wir dortiger Prüfung überlassen zu sollen“. Das Justizministerium kam zum Schluß:⁴⁰³ „Eine Belehnung des Hauses von Thurn und Taxis mit der an Stelle der Ausübung des Postregals getretenen jährlichen Rente von 25.000 Gulden hat nach dem Tode S. K. H. des Großherzogs Friedrich I. nicht stattgefunden und ist auch nicht nachgesucht worden“. Falls ein solches Lehen noch bestünde, „so wäre durch unbenutzten Ablauf der Lehenserneuerungssache um 1 Jahr

400 Verh. Ständever. 1867/68, 2. Kammer, 5. Beilagenheft, Sitzung vom 24. Oktober 1867, S. 89/90.

401 GLA 72/10963.

402 „Die Zahlung mit 42857 M 14 Pf erfolgt auch jetzt noch, durch die hiesige Kaiserliche Oberpostkasse und ist durch die Bewilligung im Titel 64 (Entschädigung für frühere Postgerechtsame) des Etats der Reichspost und Telegrammverwaltung ... begründet“; Ministerium der Finanzen 26. Mai 1887; GLA 72/10963.

403 Der exakte Titel lautete: Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, 11. August 1911; GLA 234/12763.

30 Tage das Lehen nach Art. 10 ff des Lehensedikts und 12. August 1807 freigefallen bzw. erloschen“. Die kaiserliche Ober Postdirektion ersuchte „das Min. des Großherzogl. Hauses, der Justiz und des Ausw.“ in Karlsruhe um gefällige Mitteilung darüber, „welche Folgen diese noch unter badischer Lehensherrlichkeit geschehene Unterlassung der Mutung bzw. einer weiteren Belehnung für das Bestehen der Forderung des Fürsten von Thurn und Taxis gehabt“ habe und „weshalb die badische Postverwaltung die Jahresrente von 1867 bis zum Übergang des badischen Postwesens an das Reich im Jahre 1872 unverändert weiter gezahlt hat“. Das badische Finanzministerium zog den Gothaischen Hofkalender zu Rate und erläuterte: der Erbfürst von Thurn und Taxis sei vor seinem Vater verstorben, deshalb sei am 10. November 1871 der Enkel gefolgt. „Hiernach hat erst auf diesen letzten Zeitpunkt ein weiterer Lehensfall hinsichtlich des Erblandpostmeisteramts in Vasallenhand stattgefunden. Um diese Zeit aber scheinen die Verhandlungen mit dem Reichspostamt wegen Übernahme der dem Fürsten von Thurn und Taxis zu zahlenden jährlichen Rente von 25.000 fl. bereits im Laufe, wenn nicht völlig abgeschlossen gewesen zu sein“.⁴⁰⁴ Das Finanzministerium rechtfertigte sich:⁴⁰⁵ im Staatsvoranschlag sei 1871 unter dem Titel „Postverwaltung“ die Rente von 25.000 fl. letztmals ausgewiesen worden. „Vom Jahr 1872 an ist die Zahlung der Rente auf die Reichspostkasse übernommen worden“. Beim Reichspostamt waren die Zweifel aber hängengeblieben.⁴⁰⁶ In Berlin meinte man: zwar sei durch Art. 59 des Einführungsgesetzes zum BGB auch das badische Gesetz über die Aufhebung des Lehnsverbandes (9. August 1862) beibehalten worden. „Es fragt sich nun, ob dieses Gesetz im vorliegenden Fall zur unmittelbaren oder entsprechenden Anwendung kommen kann, wenn man annimmt, daß der Lehnsverband selbst aus den vom Ghzgl. Min. angeführten Gründen erloschen, daß aber durch den Postvertrag vom 6. Juli 1871 an den privatrechtlichen Bestandteilen und Wirkungen des früheren Lehnsverhältnisses nichts geändert worden sei. Demgemäß kommt in Frage, ob es den Absichten des Gesetzes entspricht, auch für die Ablösung dieser nach Aufhebung des eigentlichen Lehnsverbandes erhalten gebliebenen privatrechtlichen Pflichten Bestimmung zu treffen“. Soweit ersichtlich wurde die Frage bis zum Ende der Monarchie nicht mehr erörtert.

404 Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen an das Ministerium für Finanzen, 5. Oktober 1911; GLA 234/12763.

405 Ministerium der Finanzen an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, 16. Oktober 1911; GLA 234/12763.

406 Reichs-Postamt an das Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen, Berlin, 4. Mai 1912, GLA 234/12763.

VII ERÖFFNUNG DER LANDTAGE

Zu den Kennzeichen der konstitutionellen Monarchie gehört die Eröffnung eines jeden Landtags durch den Monarchen. Sie brachte zum Ausdruck, daß auch der Landtag ein monarchisches Organ war. In Baden fehlte ihm das Selbstversammlungsrecht. Legal zusammentreten konnte der daher nur, wenn der Monarch ihn einberief. Deshalb legte § 42 der Verfassung fest: „Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen“. Dazu konnte er, z. B. im Krankheitsfall oder falls ihm die politische Lage „prekär“ erschien, auch einen „Spezialkommissar“ delegieren.

Eine Sitzungsperiode begann immer mit einer Thronrede des Monarchen. Die Thronreden, die die Großherzöge anlässlich der ersten Sitzung vor den Abgeordneten der beiden Kammern hielten oder aber verlesen ließen, sprachen sie in der Regel mit den Ministerien ab. Zur fälligen Erwiderung in einer „Dankadresse“ fanden in der 2. Kammer ausführliche Beratungen statt.⁴⁰⁷ Bei strittigen Themen, wie der 1841 von der Regierung praktizierten „Urlaubsverweigerung“,⁴⁰⁸ beriet die Zweite Kammer ihre Antwort in geheimer Sitzung. In ihrer „Dankadresse“ konnten sich die Mitglieder offenbar auf einen „Dank“ nicht einigen und klammerten den Streitpunkt einfach aus.⁴⁰⁹

Auch in Baden verabschiedeten die Wahlkreise 1819 ihre frisch gewählten Abgeordneten feierlich bei ihrem Aufbruch zum ersten Landtag.⁴¹⁰ Da das von Weinbrenner neuerbaute Ständehaus erst am 2. November 1822 bezogen werden konnte, tagten die Stände zunächst im Karlsruher Schloß.⁴¹¹ Die Karlsruher Zeitung kündigte am 21. April 1819 den genauen Ablauf der ersten Sitzung an:⁴¹² die Mitglieder beider Kam-

407 Die in der 2. Kammer gehaltenen Reden wurden in den Wortprotokollen festgehalten, die der 1. Kammer meist nur sehr kurz umschrieben.

408 Auf Drängen des Ministers Blittersdorf wurde 1841 den liberalen Abgeordneten, dem Oberhofgerichtsrat Josef Ignaz Peter und Hofgerichtsrat Gerhard Adolf Aschbach, der Urlaub zum Besuch des Landtags verweigert.

409 Der Großherzog beantwortete die Dankadresse mit der Erklärung: „Die in der Adresse erwähnten, in Meiner Rede nicht berührten Gegenstände werden seiner Zeit in geeignetem Wege ihre Erledigung erhalten“. 1841 fungierte Johann Baptist Bader als stellvertretender Präsident der 2. Kammer. Über die Sitzung berichtet er in seinem Brief an K. J. A. Mittermaier 29. April 1841, in: D. Mußnug, Gesetzgebungskommissionen, Nr. 68, S. 152 mit Anm. 2. Zum Urlaubsstreit Wunder, Die badische Beamtenschaft, S. 217, 225–234.

410 Vgl. den Bericht der Karlsruher Zeitung vom 19. April 1819, Nr. 108, S. 505 über die Verabschiedung der Abgeordneten aus dem Amtsbezirk Lahr mit klingendem Spiel der Bürgerwehren.

411 Die Anweisungen zum Zugang der Sitzungsräume und An- und Abfahrt der Wagen fielen deshalb reichlich kompliziert aus. Nach der „Unterbrechung“ des Landtags standen 1820 die Schloßräume nicht mehr zur Verfügung, sondern andere mußten angemietet werden. Die 1. Kammer hatte einem Privatmann für 9 Monate 1.300 fl Miete zu zahlen; Becht, Badischer Parlamentarismus, S. 324 mit weiteren Beispielen.

412 Karlsruher Zeitung vom 21. April 1819, Nr. 110, S. 513.

mern begingen den Tag morgens $\frac{1}{2}$ 9 Uhr „in ihren Kirchen“. Die Abgeordneten der 2. Kammer nahmen in den „zugewiesenen“ Schloßräumen ihre Sitze auf der linken Seite des Throns ein, die Mitglieder der 1. Kammer wurden $\frac{1}{2}$ 11 Uhr von dem Obersteremonienmeister in den Saal der 2. Kammer „eingeführt“ und nahmen rechts des Thrones Platz. Ausgewählte Abgeordnete der 1. und 2. Kammer empfingen den Großherzog, die Prinzen des Hauses, die Staatsminister und Mitglieder des Staatsministeriums bei ihrem Eintritt in das „Ständische Lokal“. Der Großherzog bestieg den Thron.⁴¹³ Die Prinzen erhielten Stühle auf den Stufen des Throns, die Minister nahmen links und rechts zwischen dem Thron und den Sitzen der Kammern Platz. Nachdem der erste Staatsminister die Erlaubnis zum Sitzen erteilt hatte, hielt der Großherzog seine „Anrede“ und nahm die Vereidigung der Abgeordneten vor. Eintrittskarten wurden ausgegeben, die „Herren und Damen“ den Zutritt zu der oberen Tribüne ermöglichte. Das „Hofprogramm“⁴¹⁴ sah eine Audienz der Abgeordneten in den „großen Appartements“ des Schlosses vor. 1819 kam es bereits in den ersten Etat-Beratungen zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen den Abgeordneten und den Ministerien.⁴¹⁵ Großherzog Ludwig „veranlaßte“ die Stände deshalb zur Wahl eines ständischen Ausschusses, d. h. zur Vertagung.⁴¹⁶ Er rechtfertigte sich: „Bei Zusammenberufung Unserer getreuen Stände konnten Wir voraussetzen, daß diejenigen Vorschläge, die denselben von der Regierung zur Berathung vorgelegt würden, in dem Zeitraum von drei Monaten erledigt werden könnten ... Dieser Zeitraum ist

413 Anders als z. B. in Württemberg trug der Großherzog während der Eröffnungsfeierlichkeiten die Krone nicht. Die mediatisierten Fürsten mußten in Württemberg die Krone während des Huldigungsaktes berühren, Fleischhauer, Kunstammer, S. 28.

414 So die Formulierung der Karlsruher Zeitung, vom 21. April 1819.

415 Strittig waren der Militäretat und die Höhe der Ausgaben für die Landesvertretungen durch Botschafter, insbesondere aber die Erörterung der „standesrechtlichen Verhältnisse“. Die Geh. Referendare Christian Friedrich Boeckh und Baur wiesen am 27. Juli 1819 (der letzten Sitzung) darauf hin, daß dieser erste Landtag nicht geschlossen, sondern lediglich vertagt werde; Verh. Ständevers., 1818/1819, 2. Kammer, Bd. 3, Heft 10, S. 108. Zu den übrigen Streitpunkten Oster, Ludwig, S. 155–164.

416 Am 22. Juli 1819 ließ er verkünden: „Wir finden Uns durch Umstände veranlaßt beiden Kammern Unserer getreuen Stände eröffnen zu lassen, daß Wir sie am 28ten des Monats vertagen werden. Daher ist denselben die äußerste Beschleunigung der Arbeiten des Finanz-Gesetzes aufs Dringendste zu empfehlen, wenn aber auch dieses nicht zustande kommt, so behalten Wir Uns in jedem Falle vor, im nächsten Frühjahr Unsere getreuen Stände wieder zur Vollendung dieses und der übrigen wichtigen Geschäfts-Gegenstände einzuberufen“; Verh. Ständevers., 1818/1819, 2. Kammer, Bd. 3, Heft 8, Beilage Nr. 469 zur Sitzung vom 22. Juli 1819.

§ 51 der Verfassung sah vor: „Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drey andern Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweyten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist. – Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beyden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten Ausschusses nach sich“.

verflossen und nicht einmal die Berathung über das vorzüglich wichtige Finanzgesetz ist so weit gediehen, daß sie zu einer Mittheilung an die erste Kammer reife“.⁴¹⁷

Der zweite Landtag trat am 28. März 1822 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Das „Hof-Programm“ anlässlich der Eröffnung der Ständeversammlung verlief in ähnlicher Weise wie 1819 und ist wiederum genau beschrieben.⁴¹⁸ Großherzog Ludwig erschien „in höchster Person“, begleitet von den „Prinzen des Ghzgl Hauses, des OberStallmeisters und sämmtlichen General- und Flügel-Adjutanten von dem ResidenzSchloß aus zu Pferden durch die en haye auf gestellten Truppen der Garnison nach dem für die Sitzungen der Zweiten Kammer eingerichteten MuseumsGebäude“.⁴¹⁹ Ausdrücklich erwähnt wird die Anwesenheit des „diplomatischen Corps“, das „seinen besonderen Platz auf der für den Höchsten Hof vorbehaltenen mittleren Tribune“ erhielt. Dem „Publikum“ wurde wieder „der freie Zutritt gestattet“. In den „für Höchstdieselben bereiteten Appartements“ hatten sich Deputationen beider Kammern, „OberHof- und HofChargen, Großhzgl StaatsMinister mit dem StaatsMinisterium und den RegierungsCommissarien“ versammelt und begaben sich von dort zusammen mit dem Großherzog in den Sitzungssaal. Beim Einzug des Großherzogs erhob sich „die ganze Versammlung“. Großherzog Ludwig bestieg den Thron, die Plazierung der Prinzen, der Staatsminister, des Staatsministerium und die RegierungsCommissarien erfolgte wie 1819 bereits eingeübt unter Anleitung des „OberCeremonienmeisters“.⁴²⁰ Nach der „Anrede“ des Großherzogs wurden die „neueintretenden Mitglieder“ beider Kammern namentlich aufgerufen, um den „ConstitutionsEid“ abzulegen.⁴²¹

Am 17. März 1831 schloß sich nach der Landtagseröffnung „mittags“ die „Tafel im Großherzoglichen Schlosse“ an, „wozu sämmtliche Mitglieder beider Kammern, das diplomatische Korps, das Staatsministerium, der Hof u.s.w. geladen waren“.⁴²² Auch 1833 wurde die Programmfolge zur Eröffnung des Landtags gedruckt ausgehändigt⁴²³ und am Ende die Bemerkung hinzugefügt: „Wenn Ihre Königliche Hoheit die Frau

417 Erklärung des Großherzogs Ludwig, 26. Juli 1819, GLA 231/1501.

418 GAL 233/32638.

419 Da das Ständehaus noch nicht bezugsfertig war, tagte der Landtag im „Museumsgebäude“.

420 1831 blieb „das rechte Tabouret unbesetzt, weil Seine Hoheit der Mgf. Wilhelm, als Präsident der ersten Kammer, an der Spitze der Mitglieder derselben sich im Saale befand“, Karlsruher Zeitung, Ausgabe vom 18. März 1831, Nr. 77, S. 541.

421 Die Karlsruher Zeitung beschrieb die feierliche Eröffnung am 24. Februar 1825, Ausgabe 25. Februar 1825, Nr. 56, S. 293: „Die Allerhöchsten und Höchsten Frauen der Großherzoglichen Familie mit Ihrem Hofstaat, das diplomatische Corps, waren in den beiden Tribunen rechts und links des Thrones anwesend, die Gallerien zahlreich mit Zuschauern angefüllt. In Ehrfurcht und Liebe erwartete man den schönen Augenblick des Erscheinens eines Hochverehrten Regenten“.

422 Karlsruher Zeitung, 18. März 1831, S. 542.

423 Oberstkammerherrn Amt, Karlsruhe 17. Mai 1833; GLA 233/32639.

Großherzogin und die Höchsten Herrschaften der Eröffnung beiwohnen, so werden Allerhöchst und Höchstdieselben unter dem Portal des Ständehauses von den Oberhof- und Hof-Chargen empfangen, und unter Vortretung von zwei Ceremonienmeistern in die Tribüne begleitet, und ebenso nach Beendigung der Feierlichkeiten zurückgeführt. Beim Eintritt Ihrer Königlichen Hoheit erhebt sich die Versammlung von ihren Sitzen“. 1837 wurde auch bekanntgegeben, wann die „Billete“ zur Eröffnungsfeier auf dem Oberhofmarschallamt abzuholen seien. Im übrigen hatte „bei dieser Ceremonie“ der Kammerherr August Freiherr von Gemmingen „die obere polizeiliche Aufsicht über die Tribüne“. ⁴²⁴

Großherzog Leopold eröffnete am 17. April 1841 den Landtag: „Beginnen Sie, edle Herren und liebe Freunde, Ihre Arbeit mit vollem Vertrauen auf Meinen festen Willen, das wahrhaft Gute zu fördern und in's Leben zu rufen. Meinerseits baue Ich, wie immer, auf Ihren redlichen Eifer, Ihre Umsicht und Biederkeit. Damit habe Ich die Ergebnisse bezeichnet, die Ich von diesem Landtag erwarte“. – Und unter wiederholten allgemeinen „Vivat“ Rufen verließ der Großherzog den Landtag. ⁴²⁵ Doch die wortgewaltigen Auseinandersetzungen um die Urlaubsverweigerungen (seit 1841) veranlaßten Leopold zur Vertagung, ⁴²⁶ schließlich zur Auflösung des Landtags (19. Februar 1842). Die Neuwahlen zum Landtag 1842 ⁴²⁷ mit den Versuchen, durch Wahlbeeinflussung „gefügigere“ Abgeordnete zu erhalten, schufen eine aufgeheiztere Stimmung im Landtag als je zuvor. Leopold eröffnete den Landtag nicht selbst, sondern beauftragte 1842 „Unsern Präsidenten des Min. des Innern, Staatsrath Frhr von Rüdts, ⁴²⁸ den auf den 20. Mai d.J. einberufenen Landtag, den 23.ten d.M. in Unserem Namen zu eröffnen“. ⁴²⁹ Doch bereits am 9. September 1842 erging die Weisung, den Landtag wieder zu schließen. Leopold begründete seinen Entschluß: Er erkenne zwar die Bemühungen der Kammer um einen Etat an, doch „um so schmerzlicher hat es Seine Königliche Hoheit berührt, daß in Mitten der zweiten Kammer die Verfassungstreue Höchst Ihrer Rathgeber verdächtigt wurde, und die gegen ihn erhobenen Beschwerden auf andern als auf dem durch die Verfassung dafür vorgezeichneten Wege geltend gemacht werden wollten“. Der Großherzog sei bemüht, alles zu verges-

424 Oberstkammerherrn Amt, Karlsruhe 4. März 1837; GLA 233/32639.

425 17. April 1841, Verh. Ständevers., 1841/1842, 2. Kammer, 1. Protokollheft. S. 4/5.

426 Dazu die Verlautbarung des Großherzogs vom 5. August 1841, RegBl., 6. August 1841, S. 189/190.

427 Das RegBl. veröffentlichte am 24. Februar 1842, S. 104 die „Anweisung“ des Großherzogs, daß „Staats- und Kirchendiener“ vor Annahme ihrer Wahl „den erforderlichen Urlaub gebührend nachzusuchen“ hätten. Zu den Bemühungen der Regierung, die Wahlen zu beeinflussen vgl. Hörner, Wahlen, S. 432–468.

428 Franz Freiherr Rüdts von Collenberg-Eberstadt war 1839–1844 Präsident des Ministerium des Innern.

429 Bekanntgabe des Staatsministeriums vom 19. Mai 1842 und Berichterstattung vom 23. Mai 1842; GLA 233/32639. Die Landstände waren nach der befohlenen Vertagung im Januar 1842 zusammengetreten und am 19. Februar 1842 wieder aufgelöst worden.

sen. Aber jetzt werde „im Namen und aus Auftrag Seiner Königlichen Hoheit“ der Landtag für geschlossen erklärt.⁴³⁰

Auch den 1845/46 tagenden Landtag eröffnete Großherzog Leopold nicht selbst, sondern schickte den Minister des Innern, Nebenius, vor. Der teilte den Ständen mit: „Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben mir zugleich befohlen, zu Ihrer Kenntniß zu bringen, daß Allerhöchstdieselben für angemessen gefunden haben, für diesen Landtag nur die wirklich nothwendigen und dringenden Vorlagen vorbereiten zu lassen. Die lange Dauer der beiden nächst vorangegangenen Landtage, die Masse der neuen Gesetze ..., deren Vollzug noch für längere Zeit die angestrengteste Thätigkeit der Verwaltung in Anspruch nimmt, gebot diese Beschränkung“.⁴³¹ Gegen eine solche Beschränkung wehrten sich die Abgeordneten.⁴³² Am 9. Februar 1846 erklärte der Großherzog durch Nebenius wiederum den Landtag für aufgelöst.⁴³³ Die letzte der überaus zahlreich eingegangenen Petitionen betraf die Bitte von 168 Bürgern „um die Erwirkung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister“.⁴³⁴

Nach der erneuten Wahl bat Großherzog Leopold wiederum Nebenius, den Landtag im Mai 1846 zu eröffnen.⁴³⁵ Die Kammer hatte nur eine Möglichkeit sich direkt an den Großherzog zu wenden: in der Form einer Dankadresse. Deshalb beanspruchte der Abgeordnete Welcker für die Kammer das Recht, sich auch dann in einer Adresse an den Großherzog zu wenden, wenn die Landtagsitzung nur durch einen „Special-commissar“ eröffnet werde.⁴³⁶ Die Zweite Kammer diskutierte heftig über Form und Inhalt einer solchen „Dankesadresse“ und einigte sich schließlich auf die Einsetzung einer Commission.⁴³⁷

430 9. September 1842, Verh. Ständever., 1842, 2. Kammer, 5. Protokollheft, S. 280.

431 24. November 1845, Verh. Ständever., 1845/46, 2. Kammer, 1. Protokollheft, S. 3/4.

432 Am 9. Dezember 1845 entgegnete Nebenius: „Der Antragsteller [Welcker] irrt, wenn er glaubt, daß ich auch den großen Stoff, der vorhanden seyn soll, auf die Seite legen wolle, denn ich fürchte mich vor keiner Diskussion, und gehe keiner aus dem Wege. Das aber wünsche und verlange ich, daß die That-sachen, wenn sie zur Sprache vorgebracht und nicht wie ein Bündel Klapperrosen [Klatschmohn] oder Giftpflanzen zusammengepackt werden, um sie vor dem Thron niederzulegen“. Besonders heftig wehrte sich Mathy gegen eine Beschränkung der Gesetzgebungsmaterien: Eine Camarilla strebe die Einsetzung einer reactionären Regierung an. „Dabei mißbraucht die Camarilla den Namen des Fürsten und gibt vor, in seiner Seele zu lesen ... Geben Sie einer reactionären Camarilla die Verfassung preis, so ist Baden nur noch die letzte napoleonische Schöpfung in Deutschland“, Verh. Ständever., 1845/46, 2. Kammer, 1. Protokollheft, S. 118, 120.

433 Gemäß großherzoglichem Rescript vom 8. Februar 1846, Sitzung vom 9. Februar 1846, Verh. Ständever., 1845/46, 2. Kammer, 2. Protokollheft, S. 297; dazu Wunder, Massenpetitionen.

434 Sitzung vom 6. Februar 1846, Verh. Ständever., 1845/46, 2. Kammer, 2. Protokollheft, S. 295.

435 Sitzung vom 4. Mai 1846, Verh. Ständever., 1845/46, 2. Kammer, 3. Protokollheft, S. 3/4.

436 Welcker in der Sitzung vom 25. Mai 1846, Verh. Ständever., 1845/46, 2. Kammer, 3. Protokollheft, S. 265.

437 9. Dezember 1845, Verh. Ständever., 1845/46, 2. Kammer, 1. Protokollheft, S. 128.

Die Eröffnung des 1847 gewählten Landtags nahm der Großherzog wieder selbst vor. Alles fand „nach einem vom Oberstkammerherrn-Amt dazu bestimmten Programm“ statt.⁴³⁸ In angespannter Atmosphäre begrüßte der Großherzog am 9. Dezember 1847 die Abgeordneten: „Edle Herren, liebe Freunde! ... Alle, die es mit der Wohlfahrt des Vaterlandes redlich meinen, müssen zusammenwirken, um die Bestrebungen Einzelner, welche die Staatsordnung, ja selbst das Eigenthum – diesen Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft – zu untergraben suchen, mit vereinter Kraft und einträchtig mit der Regierung niederzuhalten ... Ich habe dem einstimmigen Wunsche meiner getreuen Stände nach einer Repressiv-Gesetzgebung für die Presse mit Beseitigung der Censur Meine Theilnahme zugewendet ... und wünsche, daß es gelingen möge, diese schwierige gemeinschaftliche Aufgabe befriedigend zu lösen, daß weder Freiheit, noch Ordnung und Sitte leiden“.⁴³⁹ Am selben Tag begann um 2 Uhr die „Cour“. Dazu versammelten sich die Geladenen „gleich nach 2 Uhr“ in verschiedenen Schloßräumen: die Mitglieder des Staatsministeriums – im „weißen Salon“, die 1. Kammer im „blauen Salon“, die 2. Kammer im „Marmorsaal“. Um „3 Uhr war Großherzogliche Galla – Tafel“ für insgesamt 142 Personen. Karl Mathy beschrieb die Eröffnungsfeierlichkeiten, die „joueuse entrée unserer Stände“, seinem Freund Buhl:⁴⁴⁰ „Die holdselige Rede vom Thron hat das Land mit einer Überschwemmung von Wonnezähren bedroht. ... der Empfang bei Hofe, wo Alle, den Hochverräter Kapp⁴⁴¹ mit eingeschlossen, die Linie der fürstlichen Gnadensonne passierten (leider konnte der Hochverräter Hecker derselben nicht theilhaftig werden, weil er an dem Tage ... in Mannheim plädierte), und gar das Diner, wo Wein und Hofleute, Speisen und Diplomaten sich den Rang der Feinheit streitig machten, alle diese Vorzüge des monarchischen Prinzips haben den Sumpf unserer Volksvertretung mit einem Froschkonzert von Vertrauensjubel belebt ... Du erlässest wohl meiner plebejischen Feder die Erzählung der einzelnen Züge in der Audienz, bei Tafel und nachher wieder im Audienzzimmer bei Kaffee und Schnaps“.⁴⁴²

438 Im Hoftagebuch waren unter dem 9. Dezember 1847 An- und Abfahrt unter Begleitung der Dragoner, die Reihenfolge der Wagen („2. Wagen: Seine Königlicher Hoheit der Großherzog in Begleitung des Großherzoglichen Flügeladjutanten, die Offiziere vom Generalstab sowie die Stallmeister vom Dienst zu Pferde, 3. Wagen: die Prinzen“) festgelegt; GLA 47/2064.

439 Abgedruckt Verh. Ständeverh., 1847/1849, 2. Kammer, 1. Protokollheft, Beilage 3, S. 4/5.

440 Karl Mathy, seit 1842 Abgeordneter in der Zweiten Kammer, Franz Peter Buhl kam 1844 in die Zweite Kammer des Badischen Landtags. Während der Vertreibung des Großherzogs Leopold aus Karlsruhe übernahm Mathy im Mai/Juni 1849 das Finanzministerium; Mathy, Aus dem Nachlaß, S. 213.

441 Dr. Johann Georg Christian Kapp war 1846 im Wahlkreis Offenburg gewählt worden. Er nahm 1847 an der Offenburger Versammlung und der Heppenheimer Tagung als einer der Hauptredner teil, weshalb gegen ihn wegen „Hochverrats“ ermittelt wurde; v. Hippel, Revolution, S. 86–89.

442 Mathy fuhr in seinem Brief vom 14. Dezember 1847 fort: „Lasse Dir ... von Bassermann [berichten], wie sich Allerhöchstderselbe freundlich mit ihm über das Mannheimer Theater unterhielt ...“. Mathy schilderte auch die Wahlprüfungen, die selbst dann die Wahl (im Tauberkreis) akzeptierten, wenn offenbar war, „daß der Amtmann den Wahlkörper [die Wahlmänner] so lange eingesperrt habe, bis

Der Ausrufung der Republik in Frankreich (24. Februar 1848) folgten im rechtsrheinischen Mannheim sofort große Versammlungen⁴⁴³ mit Forderungen nach Pressefreiheit, Lösung vom Deutschen Bund und dergleichen. Am 29. Februar lagen der Zweiten Kammer 25 Petitionen vor, unterzeichnet von nahezu 1000 Bürgern.⁴⁴⁴ Das Hofstagebuch hielt unter dem Datum des 29. Februar stoisch fest: „Heute früh nach 7 Uhr haben sich Sr Großherzogliche Hoheit der Herr Mgf Wilhelm, sowie die Ghzg General- u Flügeladjutanten um die Königliche Hoheit den Großherzog versammelt wegen Ständeversammlungs-Unruhen“ und unter dem 1. März findet sich der Eintrag: „Im Laufe des Nachmittags, nachdem die Kammersitzung zu Ende waren, bewegte sich eine große Volksmenge nach dem Schloßplatze, wo sich zur Vorsicht die bewaffnete Feuerwehr aufgestellt hatte. Später zog man auch eine Abtheilung bewaffneter Bürger und Cavallerie heran. Auf gestellte Anfrage begehrten einzelne Stimmen politische Amnestie und Freilassung der gestern Verhafteten, von denen übrigens fünf seit heute Morgen aus der Haft entlassen sind, die Mehrheit der Versammelten worunter natürlich auch mancher Neugierige, verhielt sich passiv, nach einiger Zeit durch gütliches Zureden von mehreren Seiten (auch von Abgeordneten der Opposition) bewogen, zerstreute sich die Volksmenge wieder“. Um 3 Uhr fand die Großherzogliche Tafel statt.⁴⁴⁵ Nach Karlsruhe waren zum 1. März Tausende, auch mit Sonderzügen angereist, um ihre Petitionen im und vor dem Ständehaus einzubringen.⁴⁴⁶ Die großherzogliche Familie sah sich in der Nacht vom 13./14. Mai 1849 zur Flucht gezwungen, die badische Regierung folgte ihr und zog sich nach Frankfurt zurück,⁴⁴⁷ bis der Schutz durch die preußische Armee Leopolds Rückkehr nach Karlsruhe ermöglichte.⁴⁴⁸ Am 29. November 1849 erklärte der Großherzog förmlich „die Periode von 1848 und 1849 ist hiermit als geschlossen anzusehen“.⁴⁴⁹

er, um nicht zum Wahlgeist zu werden, aus Hunger den [Gewünschten] ... wählte“; Mathy, Aus dem Nachlaß, S. 73/74.

443 Am 27. Februar 1848 nahmen in Mannheim 2500 Personen, etwa 1/10 der Bevölkerung, an einer Versammlung teil, v. Hippel, *Revolution*, S. 103; Mathy, *Aus dem Nachlaß*, S. 101: „auf der Gallerie [des Aulasaales] befanden sich viele Frauen“. Dazu auch die Gesamtdarstellung durch Willy Real, *Revolution in Baden*.

444 29. Februar 1848, *Verh. Ständevers.*, 1847/1849, 2. Kammer, 3. Protokollheft, S. 23–25.

445 „Großherzogl. Tafel um 3 Uhr, 21 Couv, wozu eingeladen Mitglieder des Ghzgl Staatsrats, die Offiziere des Generalstaabs, ...“; 1. März 1848, *GLA* 47/2064.

446 Dazu v. Hippel, *Revolution*, S. 104–107; vgl. auch die ausführliche Darstellung der Ereignisse 1848 und 1849 in Baden bei Becht, *Parlamentarismus*, S. 602–610.

447 Dazu die Schilderung von Bekk, *Bewegung in Baden*, S. 317–321. Der Großherzog war zunächst über französisches Gebiet nach Germersheim, dann nach Ehrenbreitstein geflohen. Von dort fuhr er mit dem Dampfboot nach Frankfurt und kam hier am 7. Juni 1849 an. Minister Roggenbach empfahl Großherzog Leopold dringend den Anschluß an Preußen zu suchen; Heyderhoff, *Roggenbach*, S. 96 Anm. 1. Ausführliche Schilderung bei v. Hippel, *Revolution*, S. 316–374.

448 Zur von Savigny verursachten verschobenen Rückkehr vgl. Savignys *Generalbericht* vom 30. Juni 1849, *Savigny, Großherzogtum*, Nr. 47, S. 82–87.

449 *Entschließung* vom 29. November 1849, *RegBl.* 1849, S. 591.

Erst am 6. März 1850 trat Großherzog Leopold wieder vor die Kammern.⁴⁵⁰ Savigny berichtete darüber nach Berlin: „Als er [der Großherzog] mir von dieser seiner Absicht Kenntnis gab, fügte er hinzu, daß er es dem vortrefflichen Verhalten des Landes während der Wahlen schuldig sei, mit Vertrauen den ihm gesandten Vertretern entgegen zu kommen“.⁴⁵¹ In seiner Eröffnungsrede wandte er einen „traurigen“ Blick zurück. „Mit Schmerz und Widerstreben erwähne ich, daß Männer – einst Mitglieder dieses Hauses und durch feierlichen Eid Mir zur Treue und der Landesverfassung zum Schutze noch besonders verpflichtet – die Häupter waren der Empörung. ... Nur mit der Gnade der Vorsehung, schnell und aufopfernd geleisteter Hilfe bewährter Bundesgenossen – für die wir zu unvergänglichem Danke verpflichtet sind“, sei die Rückkehr gelungen. „Auf den Thron meiner Väter zurückgekehrt habe ich dem Gesetze wieder Achtung verschafft.“ Seine Rede wurde in Berlin kommentiert und vermerkt, daß sie „einen guten Eindruck“ gemacht habe. Im übrigen seien der Großherzog und die Großherzogin „mit den lebhaftesten Akklamationen begrüßt“ worden.⁴⁵²

Am 15. Dezember 1851 beauftragte der kranke Großherzog den Minister Marschall von Bieberstein, den Landtag zu eröffnen. Seit 23. Februar 1852 übernahm Prinz Friedrich auch offiziell seine Aufgaben.⁴⁵³ Nach Leopolds Tod eröffnete am 12. Januar 1854 Friedrich als „Regent“ die Sitzungsperiode⁴⁵⁴ und begann: „Edle Herren, liebe Freunde“; er beklagte den Tod des Vaters, die Verhinderung des Bruders Ludwig und fuhr dann fort: „Was ich gelobt beim Antritt der Regierung,⁴⁵⁵ das werde ich erfüllen, wie mein ganzes Streben dahin gerichtet ist, die Wohlfahrt Meines Landes mit aller Kraft zu fördern. Von Ihnen ... erwarte Ich mit Zuversicht, daß Sie ... Mir in guten wie schlimmen Tagen eine feste Stütze sein werden“. Die Zustände im Land hätten sich gebessert, „Ich verdanke dieß dem durch ernste Erfahrungen geläuterten guten Geiste Meiner Unterthanen“.

In seiner langen Regierungszeit fanden 30 Landtagswahlen statt. Die großherzoglichen Eröffnungsreden entsprachen selbstverständlich der jeweils aktuellen politischen Lage – abgestimmt mit den Ministern.⁴⁵⁶ Der preußische Gesandte Graf von

450 Verh. Ständevers., 1850/51, 2. Kammer, 1. Protokollheft, S. 3.

451 Bericht vom 27. Februar 1850; Savigny, Großherzogtum, Nr. 380, S. 466.

452 Aus dem „Situationsbericht“ Berlin, 9. März 1850, Savigny, Großherzogtum, Nr. 389, S. 475.

453 RegBl., 23. Februar 1852, S. 41; dazu oben S. 32.

454 20. Januar 1854, Verh. Ständevers., 1854, Protokollheft, Beilage 1, S. 3/4. Der Regent Friedrich wurde von seinem Bruder Markgraf Prinz Wilhelm begleitet. Anwesend waren auch die Großherzogin Sophie (Witwe des Großherzogs Leopold) und Prinzessin Marie (Friedrichs Schwester).

455 Proklamation vom 24. April 1852; Krone, Großherzog Friedrich von Baden, 1852–1896, S. 11/12.

456 Zum Beispiel: Am 18. November 1879 sprach der Großherzog davon, daß es gelingen möge, „die noch unerledigten Fragen in den Verhältnissen der katholischen Kirche ihrer Lösung näherzubringen“. Im übrigen entspreche es „einem lebhaft empfundenen Wunsche ...“, die Arbeit der Gesetzgebung nach der

Flemming bezeichnete es in seinem Bericht an Bismarck als „hergebrachte Übung“, daß der Großherzog die Mitglieder beider Kammern nach der Eröffnung „zur Tafel ladet“.⁴⁵⁷ Robert von Mohl schrieb über die Regierungsweise Friedrichs I.: „er verfolgt die landständischen Verhandlungen genau, bespricht sich bei Gelegenheit von Hoffesten, welche hauptsächlich zu diesem Zwecke gegeben werden, eingehend mit hervorragenden Mitgliedern der Stände, namentlich der Zweiten Kammer. ... Dabei hat er sich vollständig in das konstitutionelle System gefunden. Wenn auch der Parlamentarismus, wie es in einem kleinen Staat kaum anders möglich ist, nicht so weit getrieben wird, die Minister lediglich aus den Kammern und ihren Führern zu nehmen, so sind doch die Ministerien jeweils im Geiste der Mehrheit, namentlich der Zweiten Kammer, gebildet“.⁴⁵⁸

Als Besonderheit meldete Freiherr von Wangenheim nach Berlin, daß der Großherzog am 23. Juni 1896 die Ständeversammlung persönlich geschlossen habe.⁴⁵⁹ Die „besondere Veranlassung“ dazu sah von Wangenheim darin, daß „alle Regierungsforderungen bewilligt“ worden waren. „Mitbestimmend war wohl auch der Wunsch des Großherzogs, sich bei der bevorstehenden Feier seines 70. Geburtstags in möglichst gutem Einvernehmen mit der Volksvertretung zu befinden. ... Der Großherzog ... erschien während des Verlesens seiner Schlußrede weniger als der Landesherr wie als der ältere Freund und Berater seiner Untertanen und glich etwas einem Lehrer, der bei Beginn der Ferien die Schüler mit guten Zensuren entläßt“.

Am 17. November 1891 eröffnete Dr. Turban, Präsident des Staatsministeriums, den neu gewählten Landtag.⁴⁶⁰ Auch für die folgenden Sitzungsperioden beauftragte der Großherzog seine Minister, meist den Präsidenten des Staatsministeriums, mit der Er-

großen und umfassenden Tätigkeit der vergangenen Jahre möglichst zu beschränken“. Er sprach dagegen die Finanzlage an, „welche mit Offenheit als eine unerfreuliche geschildert wird“; Flemming an das Auswärtige Amt, Karlsruhe 20. November 1879; Kremer, Berichterstattung I, Nr. 149, S. 188.

Am 31. Oktober 1885 brachte der Präsident des Finanzministeriums seine Vorschläge für die Thronrede ein und bat ausdrücklich darum, daß zwar die Errichtung einer Bodencreditanstalt nicht erwähnt werde, aber das Ministerium des Innern ein unerlässliches „Gemeindebesteuerungsgesetz“ ankündige; GLA 233/ 32650. In der Thronrede sprach der Großherzog dann davon: „... Vorschläge, wie die Errichtung einer landwirthschaftlichen Real-Kredit-Anstalt durch den Staat sind Gegenstand umfassender Erhebungen und eingehender Berathungen geworden, welche indessen zu einem abschließenden Ergebnisse noch nicht geführt haben“; Thronrede vom 12. November 1885, Verh. Ständevers., 1885/1886, Protokollheft, S. 3/4.

457 Flemming an Bismarck, 22. November 1883; Kremer, Berichterstattung I, Nr. 225, S. 257.

458 Mohl, Lebenserinnerungen I, S. 355; die Regierung trage unter ihm „weniger den Stempel der persönlichen Thätigkeit des Großherzogs an sich ..., als von dem wohlthätigen Einflusse seiner allumfassenden wohlwollenden und humanen Gesinnung“.

459 Freiherr von Wangenheim an Hohenlohe-Schillingsfürst, 23. und 25. Juni 1896; Kremer, Berichterstattung I, Nr. 632, 633, S. 627/628. Nach der Sitzung gab es eine „Frühstückstafel“.

460 17. November 1891, Verh. Ständevers., 1891, Protokollheft, S. 2.

öffnung. 1903 meldete Eisendecker nach Berlin, der Landesherr sei „sehr wenig erbaut von den Vorkommnissen bei den Wahlen und der eigentümlichen Inkonsequenz einzelner Parteien“, die letztlich Sozialdemokraten zum Einzug in den Landtag verholfen hätten.⁴⁶¹ Großherzog Friedrich war über die Entwicklung der politischen Parteien und ihre Absprachen sehr besorgt. Er verfaßte deshalb im November 1904 eine „Mahnung“. Der Aufruf sollte den „treuen Nationalgesinnten aller Ordnungsparteien“ und nicht der „Parteibildung“ gelten, „der Zusammenfassung aller der Männer, die für Ordnung und Recht eintreten wollen und den Umsturz zu bekämpfen trachten“.⁴⁶² Nach einem neuen Attentatsversuch auf den türkischen Sultan⁴⁶³ wandte sich der Großherzog direkt an den Reichskanzler von Bülow,⁴⁶⁴ um ihm seine Ansicht zu den Fragen des „Anarchismus“ vorzutragen. Darin schrieb er: „Wir sind mit der zunehmenden Sozialdemokratie nach und nach dahin gelangt, dieselbe als eine berechnete politische Partei zu betrachten, obgleich sie staatszerstörende Tendenzen verfolgt und zugleich eine internationale Partei geworden ist. – So schlimm das ist, wieviel schlimmer ist das Vorhandensein des Anarchismus als ein jede Staatsordnung zerstörendes Element!“⁴⁶⁵

Seit 1869 galt in Baden das allgemeine und gleiche, seit 1904 auch das direkte Wahlrecht. Vor Beginn der Landtagswahlen trafen die liberalen Parteien (Blockparteien) mit der sozialdemokratischen Partei Wahlabsprachen, um sich in fälligen Stichwahlen nicht zu „behindern“.⁴⁶⁶ Die Sozialdemokraten zogen mit 12 Abgeordneten in die

461 In Eisendeckers Bericht hieß es weiter: die Vorlage betreffend „die Einführung des direkten Wahlrechts“ werde den Kammern sofort zugehen, mit einer Erweiterung der Befugnisse der Ersten Kammer. „Ohne gewisse diesem Hause zu gewährende Budgetrechte könne man das direkte Wahlrecht nicht akzeptieren“, Eisendecker an Bülow, Baden 14. November 1903; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 897, S. 97.

462 Niederschrift des Großherzogs Friedrich. Eine Mahnung, zugeschrieben: November 1904. Der Großherzog gab einen Abriss der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung und schloß: „Deutschland über alles!“; Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2483, S. 561–566. An anderer Stelle erklärte er: „Die Worte Parlamentarismus und Konstitutionalismus spielen eine gewisse Rolle in dem öffentlichen Leben, von der man wünschen dürfte, daß sie oft klarer und richtiger gelernt und erfaßt wäre. ... Wir können und wollen es nicht zu unserer Aufgabe machen, eine längst in Wissenschaft und Praxis gelöste Frage von neuem zu bearbeiten oder zu erklären. ... Ich kann keinen feindlichen Gegensatz erkennen zwischen ‚Volksrecht und Fürstenrecht‘. Das ist ein Resultat langjähriger Erfahrung und sorgfältiger Tätigkeit. Wie solche Erfolge erstrebt und erlangt werden können, das lehrt die Geschichte“; Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2499, S. 582–584, undatiert und ohne Ortsangabe.

463 Der Sultan Abdülhamid II. überlebte den von einem armenischen Attentäter am 21. Juli 1905 durchgeführten Anschlag.

464 Bernhard von Bülow, seit Oktober 1900 bis Juli 1909 Reichskanzler.

465 Großherzog Friedrich an Bülow, 14. August 1905. Friedrich schlug dem Reichskanzler eine europäische Konferenz zur Bekämpfung der Anarchie vor, die entsprechende Weisungen zur Erteilung von Strafbefehlen erteilen solle. Dazu von Bülows Antwort bei Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2517, S. 599/600 und Nr. 2520, S. 603.

466 Fenske, Der Nationalliberalismus in der Defensive, S. 195–197; Thiel, Großblockpolitik, S. 20–38. Gegenüber Eisendecker klagte Friedrich I.: „Die jüngsten Wahlen bewiesen, wie überall lediglich das enge Parteiinteresse vorwalte und das Gemeinwohl gar nicht in Betracht komme“; Bericht Eisende-

Kammer ein. Adolf Geck wurde 2. Vizepräsident. Daraufhin empfahl Staatsminister von Dusch dem Großherzog, die neue Sitzungsperiode des Landtags nicht persönlich zu eröffnen.⁴⁶⁷

Wenige Wochen nach Friedrichs I. Tod stand am 26. November 1907 wieder eine Eröffnung der Sitzungsperiode an. Großherzog Friedrich II. nahm sie selbst vor. Durch Losentscheid wurden die Abgeordneten bestimmt, die den Großherzog empfangen sollten. „Es erregte einige Heiterkeit, als dabei das Los auch zwei Sozialdemokraten traf,⁴⁶⁸ die mit ihren Fraktionsgenossen sowohl gestern als wie heute gar nicht erschienen“.⁴⁶⁹ Der Großherzog und sein Gattin luden erstmals wieder beide Kammern zum Essen ins Schloß.⁴⁷⁰ Auch 1909 nahmen die sozialdemokratischen Abgeordneten an der Eröffnungssitzung nicht teil und blieben dem anschließenden Empfang fern.⁴⁷¹ Genauso verhielten sie sich 1911. Wie Eisendecker nach Berlin berichtete,⁴⁷² seien die sozialdemokratischen Abgeordneten bei „ihrer kindischen Haltung“ geblieben, wohl hätten sie die monarchische Verfassung beschworen, doch das „Hoch“ auf den Großherzog hätten sie verweigert und seien deshalb ferngeblieben.

Großherzog Friedrich II. eröffnete in Anwesenheit seiner Gattin am 27. November 1913 den neu gewählten Landtag. Danach besuchte er den Landtag nur noch am 22. August 1818, als beide Kammern sich zur Jahrhundertfeier der badischen Verfassung gemeinsam versammelten.⁴⁷³

chers an Bülow, Baden, 1. November 1905; Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2526, S. 608/609. Noch im Juni 1907 blieben die „Stichwahltaktiken“ Thema der „Parteiblätter“; Eisendecker an Bülow, Karlsruhe 4. Juni 1907; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1043, S. 215/216.

467 Dusch an Großherzog Friedrich, Karlsruhe, 2. November 1905; Fuchs, Reichspolitik 4, Nr. 2527, S. 609. Dusch übernahm auch die Eröffnung am 12. Dezember 1905.

468 1891 waren in Mannheim die beiden ersten sozialdemokratischen Abgeordnete in die Zweite Kammer gewählt worden: der gelernte Tischler August Dreesbach und der Jurist und Redakteur Philipp August Rüd.

469 Eisendecker an Bülow, Karlsruhe 26. November 1907; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1054, S. 225.

470 Eisendecker schloß seinen Bericht mit der Bemerkung: „Von einer Adresse in Beantwortung der Thronrede wird die Zweite Kammer wahrscheinlich absehen, weil bei der Zusammensetzung des Hauses eine Einigung der Parteien schwerlich zu erzielen sein würde“.

471 Eisendecker an Bethmann Hollweg, Karlsruhe 24. November 1909. Vier Tage später berichtete er über die Parteistreitigkeiten in der Zweiten Kammer und setzte hinzu: „Von einer Adresse an S. K. H. den Großherzog hat die Kammer sehr vernünftigerweise abgesehen“. In der Presse werde auch beanstandet, daß Minister von Bodman den sozialdemokratischen ersten Vizepräsidenten der Zweiten Kammer [Anton Geiß] begrüßt habe; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1136–1138, S. 295, 297.

472 Eisendecker an Bethmann Hollweg, Karlsruhe 30. November 1911; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1241, S. 388.

473 Verh. Ständevers., 22. August 1918, S. 172–177. Es sprachen Prinz Max als Präsident der Ersten Kammer, der Präsident der Zweiten Kammer Ferdinand Kopf (Mitglied der Zentrumsparterie). Großherzog Friedrich II. übernahm das Schlußwort.

VIII REPRÄSENTATION NACH AUSSEN

1 FEIERN DES GROSSHERZOGLICHEN HAUSES

Oft boten die Familienereignisse im großherzoglichen Haus den Anlaß zu den verschiedensten Formen öffentlicher Feste und Repräsentationen, darunter Geburtstage,⁴⁷⁴ Geburten und Taufen,⁴⁷⁵ Verlobungen, Hochzeiten (zumal die silberne⁴⁷⁶ und goldene Hochzeit Friedrichs I.). Sie wurden mit Gottesdiensten,⁴⁷⁷ Umzügen,⁴⁷⁸ „Triumphporten“⁴⁷⁹ begangen oder die Königlichen Hoheiten mit Wid-

474 Am 22. November 1828 wurde z. B. der einhunderste Geburtstag des Großherzogs Carl Friedrich, „des Vaters des Vaterlandes“, gefeiert. Honorationen nahmen dies zum Anlaß, dazu aufzurufen, im Geist des Großherzogs an der Errichtung und dem Aufbau weiterer schulischen Einrichtungen, zur besseren Bildung des Handwerkerstandes oder zur Ausstattung unbemittelter tugendhafter Bürgertöchter mitzuwirken; Abdruck in: Schwarzmeier, Monarchie und Staat, S. 41/41.

In München feierte der „Verein der Badener“ 1898 den 60. Geburtstag der Großherzogin Luise in seinem „sinnig geschmückten Lokal“ und pries in Reden die „selbstlose und aufopfernde Thätigkeit Ihrer Königlichen Hoheit auf allen Gebieten der Barmherzigkeit, sozialen Fürsorge und Anregung“; Meldung der Großherzoglich Badischen Gesandtschaft in München, 5. Dezember 1898; GLA 233/3338.

475 Über lange nachwirkende protokollarische Kränkungen bei einer Taufe berichtet Markgraf Wilhelm in seinen Denkwürdigkeiten (S. 367, 371): Auf dem Wiener Kongreß sei Großherzog Carl deshalb nicht bei seinem Schwager, dem Zaren Alexander eingeladen gewesen, weil die „Fürstin Fürstenberg ... über die schonungslose Art verärgert (war), mit welcher der Großherzog gegen sie verfahren war. ... Man hatte sie bei der Taufe der Prinzessin Luise [der 1811 geborenen Tochter von Carl und Stephanie], der sie anwohnte, nicht an der fürstlichen Tafel, sondern an jener der Oberhofmeisterin speisen lassen und ihr noch andere Kränkungen zugefügt“. Fürstin Amalie von Fürstenberg war die Tochter aus der morganatischen Ehe des Großherzogs Carl Friedrich; der Fürst von Fürstenberg wurde 1819 zum Präsident der 1. Kammer der badischen Landstände ernannt.

476 Die silberne Hochzeit des Großherzogs und die Heirat seiner Tochter Viktoria mit Gustav von Schweden wurden 1881 zugleich gefeiert.

477 Z. B. für die bevorstehende Entbindung der Großherzogin wurde 1857 „im allerhöchsten Auftrag“ das „angeordnete Kirchengebet“ vorgelegt; GLA 60/750.

478 Aus der großen Menge seien hier nur wenige Beispiele aufgeführt: Anlässlich der Vermählung des Markgrafen Leopold am 25. Juli 1819 wurde ein Hochzeitstempel zwischen „Ehrensäulen“ auf dem Karlsruher Schloßplatz errichtet; zur Feier der Goldenen Hochzeit des Großherzogs Friedrich gab es 1906 eine „Illumination“ des (Karlsruher) Marktplatzes. Die Abbildungen solcher „Denkmäler auf Zeit“ im Beitrag von Michael Ruhland, in: Brandenburger, Denkmäler, S. 103–119. Für den Festzug 1896 wurde ein Wagen mit dem Titel „Kunst“ entworfen; Abbildung im Ausstellungskatalog: Kunst in der Residenz, S. 69.

479 Z. B. auch die 1830 im Herder-Verlag, Freiburg „Zum Besten der Armen“ erschienene Schrift: „Andenken an die Feier der ersten Anwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs Leopold und der Frau Großherzogin Sophie zu Freiburg im Breisgau“, Freiburg 112 S., mit zahlreichen Abbildungen aufwendiger Triumphbögen und Dekorationen. Sie war zum Preis von 30 Kreuzern zu erwerben. Darin wurde z. B. berichtet (S. 14): „Ihre Königlichen Hoheiten hatten die Gnade, mit allen Personen sich auf das huldvollste zu unterhalten, welche die Ehre hatten Höchstdieselben zu empfangen“. Zum Empfang war das „erzbischöfliche (Palais) in allen seinen Stockwerken in schimmernder Pracht beleuchtet“ und „zeigte längs des großen Balkons ein transparentes Gemälde von gleicher Breite und Größe mit folgender Vorstellung: Eine weibliche allegorische Figur, die Religion, kniete vor dem Altar

mungsschriften, Gedenkmedaillen⁴⁸⁰ geehrt. Großherzog Friedrich I. entzog sich allerdings immer häufiger solchen Feiern und blieb auf der Mainau.

Der Vollzug der zu den jeweiligen Geburtstagsfesten des Großherzogs angeordneten Kirchengebete⁴⁸¹ fand nicht immer Zustimmung aus Karlsruhe. 1866 mahnte Jolly, als Minister des Innern, den Freiburger Erzbischof Vicari:⁴⁸² nach kürzlich ihm zugekommenen Berichten, sei die Feier des Haupt- und Festgottesdienstes anlässlich des Geburtsfestes seiner Königlichen Hoheit in der Amtsstadt Schönau einem Kaplan überlassen worden. Darin zeige sich wieder einmal der „Geist der Geringschätzung des Staates“! Auf diese Weise sei „die Entwicklung eines befriedigenden Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, in welchem die beiderseitige Autorität zum Wohl der Gesamtheit sich frei entfalten kann, nicht zu erwarten, sofern die Diener der Kirche sich als außerhalb des Staates stehende betrachten“. Der Erzbischof versprach, den Stadtpfarrer zur Rechenschaft zu ziehen. Im übrigen seien die Grundsätze der katholischen Kirche „aller Welt“ bekannt: „Nichts stützt den Thron und den Staat so sehr als gerade die Kirche ... Beide von Gott gesetzte Autoritäten, Staat und Kirche, müssen sich wechselseitig unterstützen und ... mit einander wirken, dann und nur dann wird das Wohl der menschlichen Gesellschaft wahrhaftig und allseitig befördert. Diese Überzeugung hat mich stets in meinem langen Leben geleitet ...“. Der Minister ließ nicht locker: Nach Darstellung des Pfarrers sei weder in der Predigt noch im Gottesdienst die „vorgeschriebene Fürbitte“ gehalten, vielmehr sei sie vom Vicar „vergessen“ worden. Es sei Sache des Pfarrers – und nicht die des unerfahrenen Vicars – die dem Staatsoberhaupt schuldige Ehrerbietung zu leisten. Jolly sicherte dem Erzbischof zu (26. September 1866): „Wo es immer angeht, betreten wir gerne den disciplinaren Weg, indem wir die bei uns einlaufenden Beschwerden Hoch Ihrem Ordinariate zum Einschreiten übermachen“. Am selben Tag bedankte sich Friedrich I. für die ihm vom Erzbischof zum Geburtstag übermittelten Glückwünsche.⁴⁸³

-
- des Vaterlandes, auf welchem eine reine Flamme aufloderte und betete für Badens Wohl, was durch die in der Ferne sichtbare Burg Zähringen und hiesige Münsterkirche angedeutet wurde“ (S. 21). 1881 errichtete die Stadt Karlsruhe auf dem Marktplatz einen Triumphbogen anlässlich der Hochzeit der Prinzessin Viktoria mit König Gustav von Schweden; Brandenburger-Eisele, Denkmäler, S. 112.
- 480 1854 wurde „von der dankbaren Stadt Carlsruhe“ eine Medaille geprägt für „Friedrich Prinz und Regent von Baden“, „ihm dem Beförderer der Künste für die Gründung der Kunstschule 1854“. Die Kunstschule finanzierte der Großherzog bis 1874 weitgehend aus Mitteln der Civilliste; im Ausstellungskatalog: Kunst in der Residenz, S. 40, 56.
- 481 Das Großherzoglich Geheime Kabinett verfügte am 26. Jänner 1821, daß die Entwürfe zu den außerordentlichen Gebeten noch vor dem Druck „unterthänigst“ vorzulegen seien, GLA 234/928; ähnliche Anweisungen in GLA 235/114.
- 482 EAF NB 3/ 11 (Nachlaß Vicari), Schreiben aus Karlsruhe vom 15. September 1866. Dort liegt auch der folgende Schriftverkehr.
- 483 Schloß Mainau, 26. September 1866, EAF NB 3/21.

Für die Beerdigung der Großherzöge waren „Trauerreglements“ eingerichtet. Schon die jeweiligen Verordnungen zum „Trauergeläut“ müssen für alle Bewohner Badens sehr eindrücklich gewesen sein. Zum Beispiel 1852 lautete die Anweisung: „Das Trauergeläute wird auf vier Wochen, vom 25. April 1852 an gerechnet, in der Art angeordnet, daß dasselbe in den ersten 8 Tagen täglich dreimal, Morgens von 6 bis 7 Uhr, Mittags von 11 bis 12 Uhr und Abends von 6 bis 7 Uhr, jedesmal in den erforderlichen Absätzen stattfindet“.⁴⁸⁴

Als Beispiel sei hier das Trauerreglement angeführt, das der Oberhofmarschall am 30. März 1830, Großherzog Ludwig war in der Nacht verstorben, und 1. April 1830 der Minister des Innern in gedruckter Form unter den Behörden verteilte:⁴⁸⁵

„Es wird zur allgemeinen Nachachtung für allediejenige, die es angeht, bekannt gemacht, daß vom Todestag [des Großherzogs Ludwig] an gerechnet, die Trauer auf sechs Monate, nemlich bis zum 30. September d. J. einschließlich, angelegt, und wie folgt getragen werden sollen:

Vom Staatsrath ausschließlich, abwärts bis zu dem Ministerial- und Collegial-Secretärs, Registratoren und Expeditoren einschließlich, tragen die sich in dieser Kategorie befindenden Individuen, nemlich die Ministerial-, Collegial- und Kreisräthe und Assessoren, sodann der General – Staats – Cassier sc und auf dem Lande die Großherzoglichen Beamten

I. Abtheilung

Sechs Wochen vom 30. März bis 10. May einschließlich.

Einen schwarzen Rock auf der linken Seite des Tuchs gemacht mit stehendem Kragen und mit drei Klappen, wovon

Die Erste mit einem

Die zweite mit zwei

Die Dritte mit drei umgeschlagenen Knopflöchern versehen seyn muß.

Ein Paar schwarze Hosen, ebenfalls von umgewendetem Tuch.

Eine ditto Weste mit einer Klappe

⁴⁸⁴ GLA 349/1712. Weiter hieß es: „Im Laufe der obengedachten vier Wochen unterbleiben alle öffentlichen Schauspiele, Tänze und Musik hingegen drei Monate lang. Alle öffentlichen Behörden werden sich [während dieser Monate] des Schwarzen Siegels, und die Ministerien und Mittelstellen bei Communicationen mit ausländischen Behörden des Papiers mit schwarzem Rand bedienen. Die Großherzoglichen Staatsdiener haben sich, wenn sie in Uniform erscheinen, nach dem höchsten Orts befohlenen Trauer-Reglement zu richten, sonst aber im öffentlichen Dienste überall schwarze Kleidung zu tragen“.

⁴⁸⁵ Kleidervorschriften für Herren und Damen in: GLA 236/110.

Wollene Strümpfe

Trauerschnallen

Einen mit schwarzem Tuch überzogenen Degen

Einen dreieckigten simplen Hut mit schwarzer Schlinge, und Krepflor inwendig um den Hut-Kopf und einer Schleife auf der linken Seite

II. Abtheilung

Die übrigen 18 Wochen, vom 11. May bis zum 30. September einschließlich, wird

Der Rock

Die Hosen und

Die Weste, auf der rechten Seite des Tuchs getragen, die wollenen Strümpfe werden durch seidene ersetzt, blau angelaufene Degen und eben solche Schnallen.

Der dreieckige Hut bleibt wie oben vorgeschrieben“.

Detaillierter verlangte der Oberhofmarschall: „die Weste mit einer tuchenen Klappe [zu] versehen, Pleureusen⁴⁸⁶ an den oberen Theil des Aufschlags des Ermels, Manschetten von Battist mit breitem Saum, in wollenen Strümpfen, samtleďernen Schuhen ..., schwarzen Schnallen mit schwarzem Tuch“. Kleidervorschriften ergingen selbstverständlich auch für Damen: vom 30. März bis 10. Mai einschließlich hatten sie folgende Trauerkleidung anzulegen: „Schwarze wollene Kleider, Hauben, Halstücher, breite Schneppen⁴⁸⁷ mit doppeltem Saum, langen schleppenden auf der Seite aufgehobenem Schleier von Krepp-Flor, schwarzen Handschuhen und Fächern“. Vom 11. Mai bis zum 21. Juni brauchten die Herren keine Pleureusen mehr zu tragen, die Damen kamen ohne Schleier, mit schmaleren Schneppen und einfachem Saum aus. Vom 22. Juni bis zum 2. August galt für die Herren: die „nämliche Kleidung mit gelben oder weißen Schuhschnallen und Degen“, für die Damen: „die ersten vier Wochen“: „Hauben und Halstücher von weißem Flor mit schwarzem Band eingefaßt, die letzten vierzehn Tage mit weißem Band, Blonden⁴⁸⁸ und Spitzen“.

Sehr genau war auch das „Programm bei dem Leichenbegängniß“ geplant. Als Beispiel sei hier wieder das „Leichenbegängniß“ für Großherzog Ludwig herangezogen.⁴⁸⁹ Für den 3. April war die „öffentliche Aussetzung der Leiche“ angesetzt. Um 12 Uhr

486 Pleureusen: über die Hände fallende schwarze Spitzenmanschetten.

487 Schneppen: spitz zulaufende Kleidungsstücke, z. B. auf dem Kopf getragenen „Witwenschneppen“.

488 Schwarze oder weiße „Blonden“: „leichte Klöppelspitzen“, genannt nach der Grundfarbe der Seide. Im 19. Jahrhundert standen um Bayeux die größten Produktionsorte.

489 Die ausgedruckte Programmfolge liegt ebenfalls in: GLA 236/110 und 357/518.

begann die Trauercour für die Staatsminister, ab 1 Uhr bis 7 Uhr abends wurde dem „Publikum“ der Zutritt gestattet. Am Abend gaben die Glocken um 8 Uhr das erste Zeichen zur Formatierung des „Leichenconducts“, die Stadttore wurden „gesperrt“. Beim dritten Läuten (Punkt 9 Uhr) begaben sich der Großherzog und die Prinzen zum Trauersaal, der Hofprediger verrichtete ein Gebet. Der Abmarsch und Eskorte des Sarges unter einem Baldachin, dann der Leichenzug wurden genau beschrieben. Mitgliedern der Hof- und Landjägerei folgten der Obermarschall und das Personal der „Domainencanzlei“, die „Medici“, der Trauermarschall mit Pagen, die Geistlichkeit beider „Confessionen“. Kammerherren präsentierten die verschiedenen Orden, die dem Großherzog verliehen worden waren. Das Schwert trug der „General Lieutenant“ des Großherzogs, das Scepter der Hof-Oberjägermeister, die Krone der Staatsminister des Innern, die Herzkapsel der Staats- und Cabinettsminister und Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherr von Berstett. Es folgten vier Trauermarschälle, das Parade Pferd, der achtspännige Leichenzugwagen, das Trauerpferd – alle flankiert von Fackelträgern. Auf 11. Position kamen der Großherzog, die Markgrafen Wilhelm und Maximilian, danach die Standesherrn, die Trauermarschälle der Ministerien. Das Bürgermilitär bildete ein Spalier. Beim Einzug in die Kirche erklang der Choral „Jesus meine Zuversicht“. In der Kirche wurde der Sarg auf den Catafalk gehoben und das Herz auf den Sarg gelegt. Danach war vorgesehen: „Seine Königliche Hoheit besteigen den Thron, die Prinzen des Großherzoglichen Hauses nehmen auf den für Höchst Sie bestimmten Tabourets Platz“. Das Hoforchester spielte Trauermusik bis der Sarg auf dem Catafalk ruhte. Die Trauerrede hielt der Prälat Hüffell. Während eines Chorgesangs wurde der Sarg in die Gruft getragen und dort vom Hofprediger eingeseget. Für den Rückweg aus der Gruft und die Rückkehr zum Schloß gab es keine protokollarischen Anweisungen.

Bestattungen waren die einzigen Gelegenheiten, bei denen die Kroninsignien einer ausgewählten Öffentlichkeit präsentiert wurden. Doch auch im Vergleich mit anderen Bestattungsanordnungen gab es offenbar keine Regel, die festlegte, welchem Amt es zukam, die Kroninsignien zu tragen. Zum Beispiel trug bei der Beisetzung des Großherzogs Carl am 11. Dezember 1818 der Obermarschall das Schwert, der Oberkammerherr das Szepter, der General der Kavallerie und Großhofmeister die Krone.⁴⁹⁰

490 GLA 357/518. Es war nicht in Erfahrung zu bringen, wie die Insignien zum Schloß gebracht und wieder verwahrt wurden. Im Bestand GLA 69 Baden Mgfl. Verwaltung B 75 sind nur Kontrollberichte der Silberkammer über Beschädigungen der Kroninsignien und fällige Reparaturen enthalten, die Akten GLA 236/7688 betreffen nur Hinweise zu den Schlüsseln für die „Herz-Kapsel“.

1830 traf das Kriegsministerium für das Militär eine eigene Kleiderordnung, abgestuft für die Zeit der „tiefsten Trauer“, d. h. „so lange ... als der Leichnam des Höchstseligen noch nicht in der Gruft bestattet ist“, die „tiefe Trauer“ – über drei Monate, die „leichte Trauer“ – weitere drei Monate. In den Akten des Kriegsministeriums liegen auch einige Rechnungen für den Aufwand, der bei der Beerdigung anfiel,⁴⁹¹ z. B. allein „für die nothwendigen Tücher“:⁴⁹² ordinäres schwarzes Tuch „für die Trommel zu 1 fl 20 Kr p Elle, wozu bemerkt wird, daß für eine gewöhnliche messingene Trommel 2 ¼ Elle ... breites schwarzes Tuch, zu einer großen türkischen Trommel 5 ¾ Elle und zu einer Coullier oder Wirbeltrommel 2 ¼ Elle schwarzes Tuch mehr oder minder erforderlich sind, womit die vollkommen überzogen werden können“. Und dem „ergangenen Befehl“ gemäß fiel dann die Rechnungen für das Tuch, den Flor und Macherlohn allein für die Leib-Grenadier-Garde von 194 fl 47 kr an.⁴⁹³ Die von der General Kriegs Casse bestrittenen Kosten betragen insgesamt: 45.698 fl 51 ½ kr.⁴⁹⁴ Die Zeughaus Direction stellte eine Rechnung über 204 fl 06 kr auf für die „Munition, welche während der Beisetzung“ des Großherzogs Ludwig verschossen wurde. Es kamen „dazu Verpflegungskosten, d. h. Loehnung und Brod, gerechnet nach Portionen mit folgenden Namens und Ranglisten ...“. Zum Vergleich: Im Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1839 veranschlagte das Staatsministerium in Titel 1: Civilliste für den „Academiebau“ 17.873 fl 28 kr.⁴⁹⁵

Die Anweisungen, die anlässlich der Trauerfeier für Großherzog Leopold am 26. April 1852⁴⁹⁶ „auf höchsten Befehl“ erteilt wurden, waren kurz gefaßt. Das ausgedruckte Programm der Trauerfeierlichkeiten begann mit dem Satz: „Nach dem bestimmt ausgesprochenen Willen des verewigten Großherzogs unterbleibt die öffentliche Aussetzung der Leiche Seiner Königlichen Hoheit und wird das Leichenbegängniß am

491 GLA 238/131, Aufstellung vom 30. März 1830. Eine Gesamtaufstellung der angefallenen Kosten war nicht zu ermitteln.

492 GLA 238/131, Aufstellung vom 4. April 1830; dort liegt auch eine Liste zum Personalbedarf, z. B. zum Tragen des Baldachins über dem Sarg – 4 Personen, zum Tragen des Sarges – 8 Personen, für die Führung der Leichenpferde – 8 Personen. Genauer hieß es: „Das Tragen des Sarges durch die Generalmajors geschieht nur der Form nach. In der That wird derselbe durch 12 Sergeanten den LeibGarde getragen“.

493 GLA 238/131: „Für das Überziehen der großen türkischen Trommel, welche mehr als 3 kleine Trommeln Arbeit erforderte, habe ich 16 fl <...> kr Macherlohn angesetzt“. Ein einfacher Arbeiter verdiente in Mannheim um 1834 etwa 30 Kreuzer pro Tag; von Hippel, Zu Wasser und zu Lande, S. 19.

494 GLA 238/131. Darin enthalten waren: Diäten Reisekosten und Commando Zulagen, Kosten für die Trauer Requisiten, Gratis Löhnungen des gesamten Armée Corps, Extra Kosten Aufwand für die Urlaubsmannschaft. Dazu kamen Reiserechnungen für Extrapost, Reisekosten des Infanterie Batallions.

495 RegBl. 1839, S. 170.

496 Großherzog Leopold war am 24. April 1852 verstorben.

Samstag 1. Mai ... stattfinden“.⁴⁹⁷ Um 6 Uhr abends sollten die Glocken der Schloß- und der Stadtkirche das Zeichen zum Beginn der Trauerfeierlichkeiten geben. Die Stadttore wurden gesperrt. Spalier war bis zur evangelischen Stadtkirche zu bilden. „Hierauf begeben sich seine Königliche Hoheit nebst den Prinzen des Großherzoglichen Hauses und mit höchstem Gefolge unter Vortritt der Ceremonienmeister, der Geistlichkeit und des Trauermarschalls in die Gruft, wo selbst von dem Hofprediger Deimling die Leiche des Höchstseligen Großherzogs eingeseget wird“.⁴⁹⁸ Am Schluß des Programms stand noch der Hinweis: „Der Eintritt in die für das Publikum vorbehaltene Emporkirchen findet nur gegen Vorlage von Einlaßkarten statt, welche auf dem Großherzoglichen Oberhofmarschall-Amte am 29 und 30. April nachmittags 3 Uhr, auf persönliches Verlangen abgegeben werden“.

Die Beerdigung eines evangelischen Landesfürsten und die ministeriale Anweisung, auch in der katholischen Kirche für sein Seelenheil zu beten, gab wiederholt den Anlaß zu großen Spannungen. 1811, beim Tod des Großherzogs Carl Friedrich, verordnete die damals (teil)zuständige Wormser bischöfliche Kirche, einen Trauergottesdienst abzuhalten⁴⁹⁹ „mit einem Liede von der menschlichen Sterblichkeit“. In der „schicklichen Trauerrede“ sei über die „langjährige höchst beglückte Regierung des verblichen Durchlauchtigsten LandesRegenten“ zu sprechen. Danach sollte „für die in der Communion mit der Katholischen Kirche abgeschiedenen alten Fürsten des durchlauchtigsten Haußes Baden ein feierliches Seelen-Amt“ zelebriert werden.⁵⁰⁰ Aus Konstanz kam zeitgleich der Bericht, man habe zwar das Trauergeläut „in der angeordneten Weise veranstaltet“. Doch „uns vom hießigen Kreis Direktorium mitgetheilte gedruckte Beylage der Predigt-Texte und deren Gebeths Formel glauben wir als eine Vorschrift für die katholische Kirche nicht halten zu können, da ihre ganze Gestalt bloß für die evangelische Kirchen des Großherzogthums gewidmet zu seyn scheint, und nur bey diesem ihre Verwendung finden kann“. Auch der Bruchsaler

497 GLA 235/10. Erhaltene Lithographien dokumentieren sowohl die Aufbahrung im Schloß im menschenleeren Raum, als auch die Beisetzungsfeierlichkeit in der evangelischen Stadtkirche. In der Kirche ist auf der linken Seite der Thron mit den Thronsesseln aufgebaut; die großherzoglichen Prinzen stehen vor dem Thron; der Kirchenraum und die Emporen sind voller Menschen. Abbildungen im Ausstellungskatalog: Grossherzog Leopold von Baden, S. 108, 109.

498 Während des Zweiten Weltkrieges wurde auch die evangelische Stadtkirche stark beschädigt, die großherzoglichen Gräber gefleddert und unter anderem die „Herzkapsel“ des Großherzogs Leopold auf der Straße gefunden. Auf die Bitte des Stadtpfarrers kam die französische Besatzungsmacht zu Hilfe und ließ die Särge mit militärischen Ehren im Mausoleum bestatten; Ausstellungskatalog: Großherzog Leopold, S. 116.

499 Extractus Protocolli Episcopalis Vicariatus Generalis Wormatiensis, Lampertheim; Konstanz 22. Juli 1811, GLA 235/110.

500 1771 war die katholische Linie der Markgrafen von Baden-Baden ausgestorben und von der evangelischen Linie Baden-Durlach beerbt worden.

Bischöfliche Generalvikar ließ wissen: „es könne weder nach den Grundsätzen der Protestantischen noch der Katholischen Religion ein Requiem angeordnet werden; nach jenen habe das Gebet für die Verstorbenen nicht Platz, und werde das bei den Katholischen übliche als ein Mißbrauch und Aberglauben angesehen. Es sei die Regel, daß man sich bei Behandlung eines Glaubens-Genossen sowohl im Leben als auch nach dem Tode nach den Grundsätzen der Religion, zu der er sich bekannt habe, benehme“. Die „öffentliche Darbringung des Meßopfers sei eines jener geistlichen Elemente, die sie ihren Gliedern vorbehalten habe“, daran könne keiner Anstoß nehmen, „da jeder Katholische wisse, daß die Protestanten kein Gebet nach dem Tod für sich verlangen“.⁵⁰¹ Als Großherzog Carl 1818 gestorben war, schrieb die Katholische Kirchen Section des Ministeriums des Innern sehr genau den Inhalt der Trauerrede für den „zu frühen Tod des jungen Regenten und seine, besonders in den Theuerungs Jahren, bewiesene Milde“ vor.⁵⁰²

Bereits beim Tod des Großherzogs Ludwig 1830 kam es mit dem Freiburger Generalvikar v. Vicari über das fällige Trauergeläut zu einem Disput.⁵⁰³ Doch anlässlich der Beerdigung des Großherzogs Leopold entstand der erste, schwere Konflikt zwischen dem Erzbischof Hermann v. Vicari und der Regierung des Großherzogtums und kündigte den tiefgreifenden badischen „Kirchenstreit“ an. Wie üblich übersandte das Ministerium am 25. April 1852⁵⁰⁴ die „Verfügung wegen der Landesträuer“ mit den Angaben für die Zeiten des am 6. Mai 1852 abzuhaltenden Trauergeläuts. Für den 10. Mai war der Trauergottesdienst für die Katholiken angesetzt. Der Gottesdienst sollte „wie an den hohen Festtagen“ eingeläutet, in den Pfarrkirchen die große Trauerbahre aufgestellt, von der Kanzel her eine Trauerrede auf Großherzog Leopold gehalten und danach ein „feierlicher Trauergesang“ angestimmt werden.⁵⁰⁵ Doch das erzbischöfliche Ordinariat, so der Minister des Innern Marschall von Bieberstein am 6. Mai 1852,⁵⁰⁶ habe die Abhaltung dieses Gottesdienstes in der Weise vorgeschrieben, daß dabei „nur eine Trauerrede ... und die Absingung kirchlicher Gesänge stattfinden“ solle und kein feierliches Traueramt vorgesehen sei. Dazu wolle der Erzbischof alles von Montag auf Sonntag Nachmittag verschieben, „woraus mit Bestimmtheit die Ab-

501 Bericht aus Bruchsal vom 28. Juni 1811, GLA 235/110.

502 Er habe noch „auf seinem Leidensbette ... mit allen Kräften für das Wohl und die Integrität seines Landes gearbeitet ... (und sei) hiewegen mit dem glücklichen Erfolg belohnt worden“; Ministerium des Innern, Katholische Kirchen Section, Karlsruhe, 14. Dezember 1818. Die für das „castrum doloris“ angefallenen Kosten (Schwarzes Tuch, Schneiderarbeiten, Läuten usw.) stellte die Münsterfabrik in Freiburg 171 fl 58 Kr in Rechnung, GLA 235/110.

503 Vicari vertrat die Ansicht, daß die Anordnung zum Trauergeläut durch die Kirchenbehörde und nicht von der Staatsbehörde zu erteilen sei; Schreiben vom 2. und 16. April 1830; GLA 235/110.

504 GLA 235/110, aus diesem Bestand auch die folgenden Zitate.

505 Braun, Hermann von Vicari, S. 164.

506 GLA 235/110.

sicht hervorgeht, daß dabei von Abhaltung eines Traueramtes Umgang genommen werden soll“. Trotz dringender Aufforderung sei das Ordinariat dabei geblieben.⁵⁰⁷ „Wir vermögen bei dieser Lage der Sache die von dem erzbischöflichen Ordinariat angeordneten kirchlichen Handlungen nicht als die feierlichen Trauergottesdienste anzuerkennen, welche nach der höchsten EntschlieÙung seiner Königlichen Hoheit des Regenten ... hätten abgehalten werden sollen, und wollen sie überall nicht als solche anerkannt und behandelt wissen“.⁵⁰⁸ Der Minister schloß mit der Ankündigung, er behalte sich weitere Entscheidungen vor. Gegenüber dem Münchner Nuntius begründete der Freiburger Erzbischof seine Entscheidung: Er wolle damit nur den kirchlichen Vorschriften entsprechen. „Gerade diejenigen, welche 1849 gegen den Fürsten revolutionirten, klagten ihn jetzt der Impietät an, und die, welche keine Kirche besuchen, beschuldigten ihn der Verweigerung dieses Gottesdienstes“.⁵⁰⁹ Die Karlsruher Anweisung erwiderte v. Vicari am 9. Mai 1852 mit einem 12 Seiten langen, gedruckt verbreiteten Hirtenbrief: Er hege in seiner Erinnerung ein „hehres Bild des höchstseligen Großherzogs“. Nun aber werde sein Herz von heftigstem Schmerz ergriffen „über die vielfältige Verkennung der Absicht, welche die Kirchenbehörde bei Anordnung der Trauerfeierlichkeit geleitet hat“. Er sehe es als „meine heiligste Pflicht an ... klaren Aufschluß über den Thatbestand zu erhellen, um so mehr, da in öffentlichen Blättern der Vorfall in einer Weise besprochen wird, die nur geeignet ist, Mißtrauen gegen die katholische Kirche ... hervorzurufen und zu pflegen“. Auf die Frage: „Warum wurde ... kein Seelenamt angeordnet?“ müsse er antworten: es stehe nur der Kirche zu, „Bestimmungen über gottesdienstliche Handlungen zu treffen“. Es sei „nun aber Vorschrift der katholischen Kirche, daß das Meßopfer für keinen Verstorbenen dargebracht werden dürfe, der nicht in der Gemeinschaft der Kirche dahingeschieden, weil offenbar nur der Anspruch auf das Opfer der Kirche hat, welcher ein Glied der Kirche gewesen“. Auch wenn man „in seltenen Fällen von dieser Vorschrift abgewichen, so folgt daraus nicht, daß man immer davon abweichen müsse. ... der Heilige Stuhl [sprach aus], daß für alle Verstorbenen die hl. Messe zu lesen in solchen Fällen eine Täuschung des gläubigen Volkes sei“ und das sei der Kirche unwürdig. Er wiederholte damit nicht nur alte Argumente, sondern berief sich auch auf Papst Gregor XVI., der 1842 die Abhaltung eines solchen Trauergottesdienstes ge-

507 Das Ministerium betonte, 1811, 1818 und 1830 seien von der Kirchenbehörde ebenfalls feierliche Totenämter angeordnet worden.

508 GLA 235/110 und GLA 349/1712. Die Anordnung ging mit der Weisung ab: „Die Großherzoglichen Ämter aber werden beauftragt, den gegenwärtigen Erlaß, von welchem die erforderliche Anzahl Exemplare beiliegt, ... sämtlichen katholischen Pfarrämtern und den Bürgermeisterämtern nöthigenfalls durch expresse Boten zuzustellen und für die thunlichste Bekanntmachung Sorge zu tragen“.

509 Von Vicari an den Nuntius, 16. Mai 1852, zit. bei Maas, Geschichte der Katholischen Kirche, S. 227, Anm. 1.

rügt habe.⁵¹⁰ In Bezug auf Großherzog Leopold könne die katholische Kirche keinen Trauergottesdienst für ihn als Regenten feiern, sondern die Anordnung beziehe „sich einzig und allein auf seine Person. Der Dahingeshiedene erscheint nunmehr als Mitglied seiner Confession ... Es ist daher die Versagung eines Seelenamtes bei der Trauerfeier eines Protestanten etwas ganz Natürliches und Vernünftiges, insbesondere wenn wir die Lehre des Protestantismus näher in's Auge fassen“. Der Erzbischof fuhr fort: „Wurde aber durch den angeordneten Trauergottesdienst ohne Seelenamt das Andenken an den Höchstseligsten Ghzg Leopold, des von mir und allen treuen Katholiken stets mit tiefster Ehrfurcht verehrten, mit innigster Liebe geliebten, und nun mit größtem Schmerz betrauten Landesvaters – nicht würdig, nicht ehrenvoll und entsprechend gefeiert? ... Wozu die Zweifel an der Loyalität der Katholiken, wozu die lieblose Annahme, als habe Mangel an Hochschätzung und Liebe gegen den hohen Verblichenen oder Rücksichten auf obschwebende kirchlich-politische Fragen die Kirchenbehörde bei ihrer Anordnung geleitet?“ Der Großherzoglich Katholische Ober-Kirchenrath konnte sich mit einer solchen Erklärung nicht zufrieden geben und antwortete (28. Mai 1852): Der Hirtenbrief sei eine Ansprache an die Katholiken des Landes und versuche, seine von einer langjährigen Übung „abweichende Anordnung der Trauerfeierlichkeiten“ zu rechtfertigen. „Unzweifelhaft“ sei diese Rechtfertigung „fast bei der ganzen katholischen Bevölkerung“ mißbilligt worden.

Beim Katholischen Oberkirchenrat mehrten sich mittlerweile die Anzeigen, daß v. Vicari alle die Geistlichen, die abweichend von seiner Anordnung, eine Trauerfeier für den verstorbenen Großherzog abhielten, zu „Exerzitien“ nach St. Peter einbefohlen hatte.⁵¹¹ Denn für die Zeit der Exerzitien baten sie um „Urlaub“.⁵¹² Etwa 60 Geistliche waren betroffen.⁵¹³ Im August 1852 widersprach das Innenministerium nochmals den Anordnungen des Freiburger Ordinariats.⁵¹⁴ Es „fühle sich ... auch verpflichtet, solange die vorliegende Angelegenheit nicht den Landesgesetzen gemäß behandelt sei, den betroffenen Geistlichen nöthigenfalls denjenigen Schutz angedeihen zu lassen, den sie nach ihren Kirchenhoheitsrechten gewähren kann“. Doch die Mitteilung endete mit

510 Der Papst rügte 1842 den Augsburger Bischof, weil er für die verstorbene evangelische Königin von Bayern, Caroline, Gebete wie für Katholiken angeordnet habe; Braun, Hermann von Vicari, S. 165. Die badische Prinzessin Caroline, Tochter des Erbprinzen Carl Ludwig, hatte 1797 den verwitweten Herzog Maximilian Joseph von Pfalz-Zweibrücken, den späteren Kurfürsten und König von Bayern geheiratet. Sie starb am 13. November 1841 in München.

511 Schreiben an die Geistlichen vom 6. Juli 1852; Maas, Geschichte der Katholischen Kirche, S. 229.

512 Z. B. Meldung vom 27. Juli 1852 aus Rothenfels an den Katholischen Oberkirchenrath, GLA 235/110. In den Klostergebäuden von St. Peter befand sich seit 1842 das Priesterseminar der Erzdiözese Freiburg.

513 Becker, Liberaler Staat, S. 24.

514 Das Innenministerium betonte nochmals, daß die großherzogliche Staatsregierung diesen Anordnungen „eine rechtliche Wirksamkeit nicht beilegen“ könne, Karlsruhe, 4. August 1852, GLA 235/110.

der verschwommenen Aussage: „Zugleich wird der Großherzoglich katholische Oberkirchenrath beauftragt, den Geistlichen, welche die Anordnung des Herrn Erzbischofs durch Nachsuchen von Urlaub oder in sonstiger Weise zu Sprache bringen, von dieser Verfügung mit dem Bemerkten Kenntniß geben zu lassen, daß man ihnen im Übrigen überlasse, nach eigenem Ermessen zu handeln“.⁵¹⁵ Mit diesen Auseinandersetzungen begann der sich über lange Jahre hinziehende badische „Kirchenkampf“.⁵¹⁶

Die größten Begräbnisfeierlichkeiten fanden beim Tod des Großherzogs Friedrich statt, der am 28. September 1907 auf der Mainau gestorben war. Ausführlich berichtete die „Chronik der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe für das Jahr 1907“⁵¹⁷ über die verschiedenen Mitteilungen der Ärzte während seiner letzten Tage, die Anwesenheit der Familie und der „Damen und Herren der Umgebung“, einzelner Minister, der persönlichen Dienerschaft und selbstverständlich des Kirchenpräsidenten Albert Helbing beim Tod des Großherzogs. „Am ersten Oktober von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags war die Besichtigung der Leiche dem Publikum gestattet“. Der Sarg wurde mit einem Sonderzug nach Karlsruhe überführt.⁵¹⁸ Der preußische Gesandte berichtete dem Reichskanzler über den „enormen Andrang der Bevölkerung; die Haltung der massenhaft herbeigeströmten Menschen war musterhaft; auch an den Tagen während der öffentlichen Aufbahrung der Leiche, als in ununterbrochener Reihe Einheimische und Fremde am Sarge vorbeizogen, herrschte tadellose Ruhe und Ordnung, obgleich manche viele Stunden lang ausharren mußten, bis sie die Kirche erreichten“.⁵¹⁹ An der Beisetzungsfeier nahmen der deutsche Kaiser, der Kaiser von Österreich, Großfürst Nikolaus aus Rußland, die Könige von Schweden und Siam, die deutschen Fürsten und Könige jeweils mit ihrem Gefolge von Ministern und Kabinettsräten und Militärs teil.⁵²⁰ „Spezialvertreter“ entsandten der Kaiser von Japan, der Schah von Persien, die Könige von Italien, Portugal, Spanien, der Präsident der Vereinigten Staaten und die deutschen Häuser und viele Angehörige der deutschen Fürstenthäuser.⁵²¹ In der Chronik wird auch die Folge des Trauerzugs vom Bahnhof zur Schloßkirche „unter dem Klang der Glocken“ und dem „Donner der Kanonen“ genau beschrieben. Vier Tage lang konnten dort Besucher – bei verlängerten Öffnungszei-

515 Die Freiburger Universität beschloß in einer Plenarversammlung, den evangelischen Gottesdienst zu besuchen; Braun, Hermann von Vicari, S. 165.

516 Ausführlich dazu die Darstellung von Fenske im Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte 3, S. 143–146, 175–188.

517 Chronik Karlsruhe 1907, S. 25–44, mit zahlreichen Abbildungen.

518 Nach der Karlsruher Chronik wurde die „Zuggeschwindigkeit in den Stationen überall während der Durchfahrt ermäßigt, um der Bevölkerung, soweit es die Einhaltung des Fahrplans zuließ, Gelegenheit zu Trauerovationen zu geben“, Chronik Karlsruhe 1907, S. 47.

519 Eisendecker nach Berlin, Karlsruhe 8. Oktober 1907; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1048, S. 220.

520 Die detaillierte Liste in der Karlsruher Zeitung vom 6. Oktober 1907, S. 1 und 2.

521 Aufzählung in der Chronik Karlsruhe 1907, S. 53, der Trauerzug genau beschrieben S. 54–55.

ten – am Sarg vorbeiziehen. 20.000 Besucher wurden geschätzt, „die zusammenströmten, um das Antlitz des Fürsten zum letztenmal zu sehen“. Am „Fußende des Sarges lagen auf seidenen Kissen die Insignien: Krone, Szepter und Schwert“. Am 7. Oktober führte der Trauerzug von der Schloßkirche zum Mausoleum,⁵²² „geordnet nach den getroffenen Verfügungen“: Nach einem „befohlenen Truppenkörper“, der Geistlichkeit beider Konfessionen, Trauermarschällen, den Trägern verschiedener Orden folgten Ministerpräsident Marschall von Bieberstein mit dem Szepter, Generaladjutant General Eugen von Müller mit dem Schwert, Staatsminister Freiherr von Dusch mit der Krone.⁵²³ Ein „Stallmeister zu Pferd“ ritt vor dem sechsspännigen Leichenwagen, gefolgt von dem regierenden Großherzog und den Fürstlichkeiten. Die Beisetzung in der Gruft geschah in Anwesenheit des Pfarrers, der Großherzogin und der engsten Familie. Nur an der sich anschließenden Trauertafel nahm die Großherzogin nicht mehr teil.⁵²⁴ Nach der „Chronik der Stadt Karlsruhe“⁵²⁵ dauert der Vorbeizug des „Leichenkondukts“ eine dreiviertel Stunde. „Stühle, Leitern, Kisten wurden herbeigeschleppt, um einen Ausblick zu gewinnen“. Für „Stühle“ wurden „ansehnliche Preise“ gezahlt, „Fenster kosteten bis zu 150 Mark“.

Beachtung fand vor allem das Verhalten der sozialdemokratischen Abgeordneten: Während der Vizepräsident der Zweiten Kammer, Adolf Geck, seine Beteiligung am Trauerzug ablehnte, zogen die Abgeordneten Dr. Frank und Kolb mit.⁵²⁶ Dafür handelten sie sich als „Leichenbitter“ heftige Kritik der Parteiführung ein: Der Parteivorstand erkenne zwar an, daß die Genossen bei der Beteiligung an den Beisetzungsfeierlichkeiten für den verstorbenen Großherzog in dem guten Glauben handelten, damit der Partei einen Dienst zu erweisen. Dagegen hätten sie sich über die Empfindungen der Parteigenossen hinweg gesetzt. Es werde erwartet, daß sie sich, entsprechend den bisherigen Gepflogenheiten in der sozialdemokratischen Partei „in Zukunft von allen Veranstaltungen rein monarchischen Charakters fernhalten“.⁵²⁷ Gecks Haltung wur-

522 Bis 1888, dem Tod des Prinzen Ludwig, wurde die Gruft der evangelischen Stadtkirche als Begräbnisstätte genutzt, danach wurde das Mausoleum im Hardtwald erbaut; Krimm, Rückzugsort, S. 143–178.

523 Wenige Tage darauf begutachtete eine Kommission den Zustand der Stücke aus der Silberkammer und fand sie gegenüber der letzten Bestandsaufnahme unverändert; Bericht vom 12. Oktober 1907, in: GLA 69 Baden markgräfliche Verwaltung Nr. B 75.

524 Zur Planung des Kenotaphs – nach preußischem Vorbild, Krimm, Rückzugsort, S. 175.

525 Chronik der Stadt Karlsruhe 1907, S. 56.

526 Eisendecker gab seine Beurteilung am 18. Oktober 1907 an Reichskanzler von Bülow weiter: „Die beiden Genossen gingen ohne Zweifel lediglich aus parteitaktischen Gründen im Trauerzug mit, nachdem ... Geck seine Teilnahme abgelehnt hatte“; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1051, S. 221.

527 Schofer, Zentrums politik, S. 19/20. Die in Karlsruhe erscheinende sozialdemokratische Zeitung „Volksfreund“, gedruckt im Verlag Geck, verurteilte in ihrer Ausgabe vom 8. Oktober 1907 das Verhalten der beiden Abgeordneten, Hauptthema war jedoch der vor dem Reichsgericht beginnende Hochverratsprozeß gegen Karl Liebknecht.

de jedoch in Baden nicht geteilt. Er verlor das Amt des Zweiten Vizepräsidenten der Ständekammer wegen seiner Haltung in der „Kondolenz – Angelegenheit“.⁵²⁸

Die Beruhigung, die in Baden nach dem heftig geführten Kirchenkampf allmählich eintrat,⁵²⁹ zeigt der Hirtenbrief, den der Freiburger Erzbischof Roos 1892 aus Anlaß des vierzigjährigen Regierungsjubiläums erließ⁵³⁰ und den „durch seine persönliche Milde und Güte beliebten Herrscher“ pries. Darin hieß es: „In der That nach der Lehre, die unsere heilige katholische Kirche verkündet, steht der Fürst höher und ist das Band, das ihn und seine Unterthanen umschlingt, fester und inniger als nach jeder anderen Auffassung. Unser Durchlauchtigster Großherzog schreibt sich: Friedrich von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden und betont damit, daß er durch Gottes gnädige Fügung der Fürst unseres Landes ist und von Gott gewollte Herrschaft“. Der Erzbischof ordnete an: „1. Die kirchliche Feier des 40jährigen Regierungsjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Friedrich findet statt ... am Sonntag 1. Mai. Am Vorabend, so wie am Tage selbst in der Frühe wird mit allen Kirchenglocken geläutet. 2. [Statt einer Predigt ist der Hirtenbrief von der Kanzel zu verlesen]. 3. Nach dem feierlichen Hochamt wird das Tedeum gesungen in der Weise, wie es am Geburtstagsfeste Seiner Königlichen Hoheit üblich ist“.

Trotz der 1906 vom preußischen Gesandten in Karlsruhe registrierten „antipreußischen“ Stimmung bei der „sozialdemokratischen Partei“⁵³¹ meldete Eisendecker 1907 anlässlich eines feierlichen Festakts zum 300jährigen Bestehen der Stadt Mannheim, einen herzlichen Empfang der großherzoglichen und erbgroßherzoglichen Familie. „Mannheim birgt bekanntlich neben reichen Handelsherren und Industriellen eine zahlreiche sozialdemokratische Arbeiterbevölkerung ..., trotzdem herrscht auch bei den Arbeitern ein gut Teil gesunder Patriotismus; so soll unter dem vor den großherzoglichen Herrschaften defilierenden Schülern und Schülerinnen ein erheblicher Prozentsatz von Kindern sozialdemokratischer Eltern gewesen sein“.⁵³²

528 Haselier, Adolf Geck, S. 400.

529 Stadelhofer, Abbau der Kulturkampfgesetzgebung.

530 Abgedruckt im Badischen Beobachter, 23. April 1892. In der langen Regierungszeit Friedrichs I. (1852/1854–1907) waren die Regierungsjubiläen immer Anlaß zu besonderen Feierlichkeiten, an denen vielfach die Vertreter der anderen deutschen Höfe und Sondergesandte ausländischer Länder erschienen; z. B. 1877 Bericht von Flemming nach Berlin, 5. Mai 1877; Kremer, Berichterstattung 1, Nr. 96, S. 131/132.

531 Eisendecker an Bülow, Karlsruhe 21. März 1906: „Der Abgeordnete Eichhorn brauchte einen Ausdruck, der an Gemeinheit in den Annalen der deutschen Parlamente wohl einzig bleiben wird, er sprach bei Verteidigung der Ereignisse von 1848/49 vom „Kartätschenprinzen und seiner Soldateska“, schleuderte die heftigsten Angriffe gegen den Minister Schenkel ...“; Kremer, Berichterstattung 2, S. 175.

532 Eisendecker an Bülow, Karlsruhe 1. Juni 1907, Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1042, S. 214/215.

2 FESTE UND VERFASSUNGSFEIERN

Bei den vielfältigsten Festen bot sich den Großherzögen und ihren Gemahlinnen Gelegenheit in der Öffentlichkeit in Erscheinung zu treten: Universitätsfeiern, Schulfesten, Jahrestagen, Militärparaden, Eröffnungen, Theateraufführungen und dergleichen. Die Eröffnung von Museen – vielfach aus der Civilliste des Großherzogs finanziert – und Ausstellungen nutzten die Großherzöge zur Repräsentation. Sie ermöglichten aber auch „dem Publikum“ den Eintritt und die Besichtigung der Sammlungen. Das neue „Academiegebäude“ wurde bereits 1846 angepriesen,⁵³³ insbesondere weil darin „die an neuern Bildern reiche Privatsammlung des Großherzogs (Leopold) aufgestellt werden“ soll. Am 5. Mai 1846 wurde die Sammlung für das Publikum geöffnet.⁵³⁴ Für die am 1. September 1881 eröffnete Badische Kunst- und Gewerbe-Ausstellung wurde nicht nur ein „kurzer populärer Führer“ herausgegeben, der die Besucher „vorläufig orientirte“, sondern auch ein „vollständiger Katalog mit diplomatisch genau aufgenommenen Inschriften und Jahreszahlen, Stempeln und Zeichen“ angekündigt.⁵³⁵ 1902 eröffnete der Großherzog die „Jubiläumsausstellung für Kunst und Kunstgewerbe, zum 50. Regierungsjahr Friedrichs I.“. Die Karlsruher Stadtchronik zum Jahr 1902⁵³⁶ hielt nicht nur die Preise für die Eintrittskarten (Tageskarte 1 Mark, Dauerkarte 5 Mark, an „billigen Tagen“ 30 oder 50 Pf) fest. Als „besondere Neuerung“ hob sie hervor, daß Führungen durch die Ausstellung unter sachverständiger Leitung vorgesehen waren, „bei welchen die Arbeiterbevölkerung hauptsächlich berücksichtigt wurde“.⁵³⁷

Offizielle Fürstentreffen waren mit schwierigen Fragen des korrekten Zeremoniells verknüpft. Deshalb zogen es die Fürsten oft vor, inkognito zu reisen, oder – wie der preußische König 1867 anmerkte: keinen Empfang, sondern ein „offizielles Inkognito“.⁵³⁸ Die Verlobung Friedrichs I. am 30. September 1855 in Koblenz fand im Rahmen eines Monarchentreffens statt.⁵³⁹ Grundsätzlich wurde für das Treffen damals entschieden: „Feierlicher Empfang und Festlichkeiten (waren) nicht erwünscht, ... die teure Zeit sei nicht dazu gemacht, Feste zu geben“. Diese Anordnung geschah allerdings sehr zum

533 Klein, Rheinreise, S. XIII.

534 Rößling, Baugeschichte, S. 83.

535 So die Besprechung der „sehenswerten Ausstellung“ durch Marc Rosenberg, in: Kunstchronik: Wochenschrift für Kunst und Kunstgewerbe 16, 1881, S. 704–706.

536 Karlsruher Stadtchronik zum Jahr 1902, S. 86–89.

537 Zu den verschiedensten Festen und Ausstellungen anlässlich des Regierungsjubiläums vgl. die Fotosammlung im GLA: 69 Baden, Sammlung 1995 F I Nr. 58.

538 Marginalie des Königs zu einem Bericht aus dem Jahre 1867, Acta Borussica Nr. 525, S. 1378. Es wurde auch angefragt, „welcher Grad von inkognito“ gewahrt werden sollte; Acta Borussica, S. 41.

539 Die „orientalische Frage“ beherrschte die auswärtige Politik und damit verknüpft die Entscheidung Badens zwischen den österreichischen und den preußischen Interessen.

Leidwesen der umliegenden Städte und Gemeinden, die zunächst einen Ball „arrangieren“ wollten und nach der Absage hofften, daß „irgend eine ... kleine Festlichkeit, etwa ein ländliches Fest auf irgendeinem schönen Punkte angenommen werden möchte“.⁵⁴⁰

An den Jahrestagen der Unterzeichnung der Verfassung, 22. August, wurde auf die verschiedenste Weise der Verfassungsgebung gedacht. 1819 ließ Großherzog Ludwig in Mannheim eine Medaille prägen, auf deren Vorderseite die Büsten von Carl Ludwig und Ludwig den „Großherzöge(n) von Baden“ abgebildet waren, auf der Rückseite stand: „Carl schuf das Werk – Ludwig vollendete es mit Liebe“, der umlaufende Text lautete: „Badens dankbares Volk bei Eröffnung d. Ständeversammlung 22 A 1819“.⁵⁴¹

Eine besondere Fest-Kategorie hatte sich als sog. „Verfassungsfest“ etabliert.⁵⁴² Zum 25. Jahrestag sollte 1843 auf Anregung der verschiedenen Bürgerversammlungen eine zentrale Feier durchgeführt werden. Es kamen stattdessen viele ortsgebundene Feste zustande. Alle Planungen gingen von Bürgern aus. Lediglich wegen des erwarteten großen Ansturms wurden dem Innenministerium „polizeiliche Bedenken“ gemeldet.⁵⁴³ Zum Beispiel hatte der „Schriftverfasser [Advokat] Frech“⁵⁴⁴ zu „bescheidenem frugalen“ Gastmahl eingeladen „ohne Wissen der [das Fest vorbereitenden] Commission“. Die Einladung sei „durch Anzeigen in der Mannheimer Abendzeitung und Offenburger Wochenblatt“ verbreitet worden. Auf der Tribüne habe man Bilder von Großherzog Carl, Itzstein und Rotteck aufgehängt. Es seien auch „Toasts“ auf den Großherzog ausgesprochen worden, Itzstein habe eine Rede über die Verfassung gehalten. 200–250 Personen hätten am Festessen teilgenommen. Die Rede von Soiron sei „durchgehend“ voller Ironie und Spöttelei gewesen.⁵⁴⁵ Eine ausführliche Meldung an das Innenministerium erstattete am 7. August 1843 der Regierungs-Direktor des für die Region um Offenburg und Griesbach zuständigen Mittel-Rhein-Kreises und fragte im Innenministerium ängstlich an, ob die geplanten „Illuminationen“ zu erlauben seien.⁵⁴⁶ Die Antwort kam am folgenden Tag: „Was die Abschießung von Böllern am Vorabend des fraglichen Festes betrifft, so unterliegt solche keinem Anstande,

540 Acta Borussica Nr. 427, S. 1186.

541 Abb. bei Haas, Stephanie, S. 47.

542 Nolte, Verfassungsfeste im Vormärz, S. 63–94.

543 GLA 233/32633.

544 Wahrscheinlich gemeint Friedrich Frech aus Offenburg. Zusammen mit Struve, Hecker, Brentano und vielen anderen wurde ihm am 4. September 1849 angedroht, daß er aus der Liste der Schriftverfasser und Advokaten gestrichen werde, wenn er sich nicht binnen 14 Tagen beim zuständigen Oberhofgericht melden und seine Entfernung verantworten werde; RegBl. 1849, S. 373/374; Raab/Mohr, Revolutionäre, S. 235.

545 „Festessen“ hatten auch in Baden eine lange Tradition. Nachdem die Pressefreiheit aufgehoben worden war, wurden die Abgeordneten der Zweiten Kammer oft mit solchen „Festessen“ gefeiert.

546 Rastatt, 7. August 1843, GLA 236/15041.

ebensowenig ist der Errichtung einer Pyramide am großen städtischen Rohrbrunnen ein Hinderniß in den Weg zu legen, soweit auch eine allgemeine Beleuchtung in sofern nicht zu beanstanden, wenn eine solche von Seiten der Bürger freiwillig und ohne irgendwelchen Zwang veranstaltet wird“. Die Kosten seien nach den in „der Gemeindeordnung enthaltenen Vorschriften zu erledigen“. Genauerem Bericht verlangte das Innenministerium über die Ettlinger Feier vom 2. September 1843. Man solle sich „Gewißheit ... verschaffen, was der Abgeordnete v. Itzstein in seinem Toast über die Verfassung zum Schutz derselben mit gewaffneter Hand und was der Advokat v. Soiron über das Verhältniß der Staatsdiener zum Volke gesagt haben sollen. Man empfiehlt dabei dem Bezirksamt die thunliche Aufmerksamkeit, Genauigkeit und Vorsicht in dieser Angelegenheit“.⁵⁴⁷

An diesen „Demonstrationen für die Staatsform der konstitutionellen Monarchie“⁵⁴⁸ beteiligte sich der Großherzog jedoch nicht, alles organisierten die Bürger selbst. Die Karlsruher Zeitung beschrieb in ihrer Ausgabe vom 24. August 1843 ausführlich den Festzug durch die sommerliche Stadt Karlsruhe,⁵⁴⁹ die malerische Gruppierung um die „Verfassungssäule“, auch um die Säule mit dem Bildnis des Großherzogs Leopold, die mit Fahnen, Teppichen und Wimpeln geschmückten Häuser, an denen der Festzug vorbeikam. Auf dem Rondellplatz sei die „Konstitutionshymne“⁵⁵⁰ erschallt. Auch Hoffman von Fallersleben schrieb 1843 „zu Badens Verfassungsfeier“ ein Gedicht: „Es blüht im Lande Baden, ein Baum gar wunderbar, hat immer grüne Blätter, und blüht trotz Sturm und Wetter, schon fünfundzwanzig Jahr./Die Früchte, die er bringet, die sind Gesetz und Recht, Gemeinsinn und Bürgertugend, für uns und unsre Jugend, fürs künftige Geschlecht ... / ... O daß dich Gott behüte, vor Willkür und Gewalt! Wie heut bei Deiner Feier, blüh' immer frischer und freier, du Zierd' im deutschen Wald“.⁵⁵¹

Die Karlsruher Zeitung gab die Mitteilung des „Festkomites“ wieder: Die Überwachung der allseitigen Ordnung bei dem Feste sei den Einwohnern selbst gestattet worden. Der Großherzog und seine Gemahlin befanden sich in Freiburg und nahmen am

547 GLA 236/15041.

548 Nolte, Verfassungsfeste im Vormärz, S. 77. Nolte schätzt (S. 74), daß die anlässlich der Feiern aufgelegten Ausgaben der Verfassungstexte und Wahlordnung (!) einige zehntausende betrogen und damit ansatzweise zu einer „populären Volkslektüre“ wurden.

549 In derselben Ausgabe wurden auch die Festlichkeiten anderer Städte beschrieben.

550 Den Text verfaßte Christoph Vorholz (ein Karlsruher Bäcker und Dichter), die Melodie der Komponist Johann Wenzel Kalliwoda.

551 Hoffmann von Fallersleben, Gesammelte Werke 4, S. 309/310.

21. August von 9 bis 11 Uhr „Aufwartungen“ entgegen.⁵⁵² 1847 und 1848 wurden diese Feste zu großen Ereignissen, die weidlich zu politischen Demonstrationen genutzt wurden.⁵⁵³

3 GROSSHERZOGLICHE PROKLAMATIONEN

Von besonderem Gewicht waren die Aufrufe, mit denen sich die Großherzöge, abgesehen von den zur Eröffnung und Schließung der Landtage fälligen „Thronreden“, direkt an eine breite Öffentlichkeit wandten und ihre politischen Entscheidungen begründeten. Doch ausgerechnet Großherzog Leopold, dessen Interesse bis zu seinem ihm nicht vorbestimmten Regierungsantritt (30. März 1830) mehr auf Kunst und Architektur ausgerichtet war und der sehr oft als „ängstlich“ beschrieben wurde,⁵⁵⁴ sah sich gezwungen, sich mehrfach durch öffentliche Appelle, „Versicherungen“ und dergleichen direkt an die Bewohner Badens zu wenden. Der von ihm gleich zu Beginn seiner Regierungszeit ins Innenministerium berufene Staatsrat Winter⁵⁵⁵ und nach 1845 Johann Baptist Bekk unterstützten ihn dabei maßgeblich.

1831 führte Leopold die in der Verfassung vorgesehenen Sitzungsperioden der badischen Kammern wieder ein,⁵⁵⁶ am 28. Dezember 1831 hob er die Pressezensur in Baden auf.⁵⁵⁷ Doch die Begeisterung dafür, die sich in zahlreichen Petitionen und Adressen „um Aufrechterhaltung der Preßfreiheit“ äußerte, mußte er angesichts der bundespolitischen Bedrohungen solcher Freiheiten zurückweisen – zumal sie im Großherzogtum ja bereits gewährt und solche Aufrufe völlig überflüssig seien. Er fühlte sich jedoch „bewogen“, die Badener zu ermahnen (19. Mai 1832), keine „Versammlungen zur Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten anzuregen“. Er appelliert an ihre „Anhänglichkeit“ und suchte sie vor den „Nachtheilen“ zu bewah-

552 1843 veröffentlichte Karl Mathy als „Mitglied der 2. Kammer“ seine 354 Seiten starke Schrift: „Verfassungsfeier 1843“ in der Reihe: „Vaterländische Hefte über innere Angelegenheiten für das Volk“ des Mannheimer Bassermann Verlags.

553 Dazu Nolte, Die badischen Verfassungsfeste im Vormärz; für die Region um Offenburg: Pillin, Oberkirch 2, S. 58–63.

554 So Johann Baptist Bekk am 30. Dezember 1833, d. h. noch vor seiner Übernahme von Regierungsgämnern, an Mittermaier; D. Mußgnug, Gesetzgebungskommissionen, Nr. 112, S. 219.

555 Ludwig Georg Winter übernahm 1830 das Innenministerium, 1833 bis zu seinem Tod 1838 leitete er als Staatsminister die Regierungsgeschäfte.

556 RegBl., 13. Juni 1831, S. 79. Am 25. November 1831 unterzeichnete Leopold die Abschaffung der Züchtigungsgesetze (RegBl., 15. Dezember 1831, S. 249). Sehr viele Verordnungen des Jahres enthielten strengere Vorschriften zur Eindämmung der um sich greifenden Cholera.

557 Verkündet im RegBl., 12. Januar 1832, S. 29, gegengezeichnet von Winter.

ren, „womit jede politische Aufregung die Eintracht der Familien, die Ruhe in den Gemeinden, Friede und Wohlfahrt des Landes bedroht“.⁵⁵⁸ Nach dem Beschluß der Bundesversammlung vom 5. Juni 1832 mußte Baden das Pressegesetz ändern. Nicht nur die Zensur wurde wieder eingeführt, bei den künftig anstehenden Gerichtsverfahren wegen „Preßverbrechens oder Preßvergehens“ mußte auch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.⁵⁵⁹

Wenige Tage nach der vorsichtigen Ermahnung des Großherzogs versammelte sich am 28. Mai 1832 im pfälzischen Hambach eine sehr große Volksmenge (geschätzte 20.000 bis 30.000 Teilnehmer). Großherzog Leopold gab am 5. Juni 1832 eine „Versicherung“ ab.⁵⁶⁰ Er beschwor darin sein Bild einer heilen badischen Welt: „Bei dem Antritt Unserer Regierung und seither zu wiederholten malen haben Wir Unseren aufrichtigen und redlichen Willen kund gethan, die Uns obliegenden Pflichten zum Wohl des Ganzen wie der Einzelnen nur in gesetzlichen Formen erfüllen zu wollen. ... Zu Unserer Freude und Beruhigung hat Unser Streben in den Herzen Unserer Staatsangehörigen dankbare Anerkennung gefunden: von allen Seiten sind Uns Beweise der Liebe und des Vertrauens zugekommen und bis auf den Augenblick können Wir, der so vielfach aufgeregten Zeit ungeachtet, ihrer guten vaterländischen Gesinnung, ihrer Treue und Anhänglichkeit nur rührend gedenken“. Er verwies auf die bislang ihm gegenüber erzeigte „gute vaterländische Gesinnung“ und warnte davor, das zwischen ihm und dem Volk bestehende glückliche Verhältnis zu zerstören und die als fröhliche Feste angekündigten Feiern durch „öffentliche Reden an das Volk“ zu stören. Es gebe zu viele, die „durch den Mißbrauch der Rede auf diejenigen einwirken möchten, welche für das geschriebene Wort weniger empfänglich sind“. Deshalb seien solche „öffentliche Reden an das Volk“ zu verbieten. Im Nachbarland, so die „Versicherung“ weiter, glaubten Wortführer „dem Umsturz aller staatsrechtlichen Verhältnisse, die Vertilgung und Vertreibung aller deutschen Fürsten und die Umwandlung Deutschlands in eine Republik öffentlich in Vorschlag bringen zu dürfen“. Er, Leopold, aber vertraue „bei dem eingangs gedachten zwischen Uns und Unserem Volke bestehenden glücklichen Verhältniß ... dem erprobten verständigen Sinn und der unwandelbaren Treue des Volkes“, die „allen Anmuthungen zur Mitwirkung mit Unwillen von sich weisen werde“. Doch um einem möglichen Mißbrauch solcher „Reden an das Volk“ entgegen zu wirken, verbot er „alle öffentlichen Reden bei solchen Versammlungen“. – Auch wenn der Bekanntheitsgrad dieser großher-

558 Erklärung vom 19. Mai 1832, RegBl., 22. Mai 1832, S. 265, abgezeichnet von Winter.

559 Die Neufassung erging am 28. Juli 1832, RegBl., 30. Juli 1832, S. 371–373.

560 RegBl., 7. Juni 1832, S. 287–289. Am 5. Juli 1832 beschloß die Bundesversammlung, daß das badische Pressegesetz vom 1. März 1832 aufzuheben sei. Die badische Regierung übernahm die Bundesbeschlüsse, RegBl., 24. Juli 1832, S. 367.

zoglichen Erklärung vielleicht anfangs nicht so groß gewesen sein mag, so änderte sich das schlagartig, als Karl Theodor Welcker diese Sätze aufgriff und im Freiburger „Freisinnigen“ dazu Stellung bezog – was ihm eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung eintrug.⁵⁶¹

Nachdem am 24. Februar 1848 die französische Regierung zurückgetreten, Louis Napoleon aus England zurückgekehrt und eine Republik ausgerufen worden war, drohten die Unruhen von Frankreich ins Badische überzugreifen. Durch „Unmittelbare allerhöchste Entschließung“ wurde am 1. März 1848 für Baden die Pressefreiheit wieder hergestellt.⁵⁶² Tags darauf⁵⁶³ appellierte Großherzog Leopold wieder auf die ihm gemäße Art an die Notwendigkeit und das Bedürfnis, daß „Regierung und Stände, Fürst und Volk fest zusammenhalten, um den Feinden unserer verfassungsmäßigen Freiheit und des gesellschaftlichen Zustandes, ob sie im Innern oder von außen sich zeigen mit vereinter Kraft entgegenzustehen“. In solchen Augenblicken fehle es nicht an Verführern aller Art. Es werde „Gesetzlosigkeit“ gepredigt, in der alle Freiheit untergehe. Er wisse, daß die Bürger „sobald sie nur zu ruhiger Besonnenheit sich fassen“ sich von keiner Verwirrung hinreißen ließen, vielmehr die Befürchtung hegten, „auch in unserem glücklichen Lande durch verbrecherische Bestrebungen Einzelner und Verführung Anderer, eine Störung der Ordnung, Verletzung des Eigenthums und anderer verfassungsmäßiger Rechte herbeigeführt“ würden. Deshalb wende er sich „mit dem vollsten Vertrauen und mit der alten, nie unterbrochenen Liebe an Mein Volk, das Mir auch schon in guten wie in schweren Tagen so viele Beweise seiner Liebe und Treue gegeben hat: Ich wende mich an Alle, denen die Ordnung, das Recht und die wahre Freiheit am Herzen liegen, mit der Aufforderung: daß sie mit Mir zusammenwirken, um die heiligen Güter – die Ordnung, das Eigenthum, die verfassungsmäßige Freiheit auch in den Stürmen der Gegenwart aufrecht zu erhalten, so wie es meine Pflicht und Mein fester Entschluß ist, die guten Bürger des Landes in dieser Bestrebung zu unterstützen, verbrecherische Unternehmungen mit allen gesetzlichen Mitteln niederzuhalten“. Auch nachdem es in Baden zu Unruhen gekommen sei, beschwor er die Bürger (15. März 1848), die „Anhänglichkeit an die Verfassung zu erhöhen“.⁵⁶⁴

561 Dazu unten S. 139.

562 RegBl., 1. März 1848, S. 39/40.

563 RegBl., 2. März 1848, S. 41/42, unterzeichnet vom Großherzog und gegengezeichnet von Minister Bekk; Abdruck auch in der Karlsruher Zeitung vom selben Tag.

564 Abdruck im RegBl., 16. März 1848, S. 51/52. Der Großherzog verwies darauf, daß „sämmliche Truppen“ auf die Verfassung beeidigt worden seien und er eine solche Verpflichtung auch in den „allgemeinen Huldigungseid der Staatsbürger und in den Amtseid der öffentlichen Diener aufnehmen lassen“ wolle.

Im Januar 1849 legte das Staatsministerium die „Entwürfe der zum Vollzug der erforderlichen Gesetze [der Grundrechte des Deutschen Volkes] den Ständen“ vor.⁵⁶⁵ Die badische Regierung, vertreten durch das „Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten“ übernahm am 4. Mai 1849 durch den Abdruck im Regierungsblatt die „Verfassung des Reichs“.⁵⁶⁶ Sie wurde damit in Baden geltendes Recht. Die „provisorische Regierung“ der Pfalz dagegen wandte sich am 18. Mai 1849 aus Kaiserslautern mit einer Proklamation an die „Mitbürger“. Ihr Aufruf begann mit den Worten: „Im Vertrauen auf ihr gutes Recht hat die gesamte Bevölkerung der Rheinpfalz sich erhoben, um der Widerspenstigkeit der deutschen Fürsten gegen die durch die Vertreter des deutschen Volkes endgültig beschlossene deutsche Reichsverfassung thatkräftig entgegenzutreten. Die Rheinpfalz kann mit Stolz sagen, daß sie für diesen Schutz des unveräußerlichen Rechts der Volkssouveränität zuerst bewaffnet in die Schranken getreten ist, – eine Erhebung, welcher sich das benachbarte badische Volk muthig angeschlossen hat“.⁵⁶⁷ Für Baden bildete der „Landesausschuß“ ein „Exekutivkomitee“, das die Regierungsgeschäfte übernehmen sollte. Es verlangte einen Eid und ließ schwören: „Ich verpflichte mich auf Ehre und Gewissen, unbedingt und ohne Rückhalt, die Durchführung der Reichsverfassung mit allen meinen Kräften zu unterstützen, und den Anforderungen des Landesausschusses für Baden, unbeschadet meiner auf die Landesverfassung geschehenen Verpflichtung, Folge zu leisten, so wahr mir Gott helfe und meine Ehre mir heilig ist“. Dem Eid war eine Präambel vorgeschaltet: „Durch die Ereignisse der letzten Tage wurde Seine Königliche Hoheit der Großherzog bewogen, das Land zu verlassen, und auch die Mitglieder des Staatsministeriums sind nicht anwesend. Ein Landesausschuß hat die Zügel der Regierung ergriffen und übt tatsächlich die öffentliche Gewalt aus. Die hier befindlichen Mitglieder der Ministerien haben geglaubt, eine Pflicht gegen das Land zu erfüllen, wenn sie bis auf weiteres ihre Amtsverrichtungen fortsetzen, damit die verfassungsmäßigen Organe der Staatsverwaltung möglichst in Tätigkeit gehalten werden. Sie werden den verlangten Eid, welcher neben der Reichsverfassung auch die Landesverfassung wahrt, in nachstehender Formel leisten“.⁵⁶⁸ „Als das größte Verbrechen“ bezeichnete der preußische Gesandte von Savigny am 13. Januar 1850 den „Abfall von dem dem Großherzog geleisteten Eid und das Schwören des Eides für die provisorische Regierung ohne irgendwelche Teilnahme an dem Kampfe“.⁵⁶⁹ Eine ehrengerichtliche Untersuchung habe 96 Offiziere festgestellt, die sich dieser

565 RegBl., 18. Januar 1849, S. 13.

566 RegBl., 4. Mai 1849, ausgegeben in Karlsruhe, S. 245–292, einschließlich Wahlgesetz, Gesetz die Tagelder betr. Der preußische König lehnte am 3. April 1849 die Übernahme der deutschen Kaiserkrone ab!

567 Abdruck bei Fenske, *Revolution von 1848/49*, S. 45. Vgl. die Darstellung bei v. Hippel, *Revolution*, S. 279–290.

568 Richter, *Revolution und Gegenrevolution*, S. 392; v. Hippel, *Revolution*, S. 326/327.

569 Savigny an Schleinitz, Karlsruhe 13. Januar 1850; Savigny, *Großherzogtum*, Nr. 336, S. 422/423.

Verbrechen schuldig gemacht hätten. Die jüngeren unter ihnen, die zu diesem Eid, insbesondere in der Festung Rastatt, „dem Beispiel ihrer Vorgesetzten folgten“ und zu dem Eid quasi gezwungen worden seien, müßten nun „nur einen schweren Verweis“ erhalten, „die älteren Offiziere, denen die Erfahrung das ganze Gewicht ihrer Verantwortlichkeit klar machen müßte, erhalten die über sie verhängte Strafe“.

Aus seinem Zufluchtsort Frankfurt⁵⁷⁰ meldete sich Großherzog Leopold am 2. Juni 1849.⁵⁷¹ Seine „Proclamation“ wurde in der dem Abdruck der Reichsverfassung folgenden Nummer des großherzoglichen Regierungsblatts veröffentlicht. Diese Ausgabe wurde in Frankfurt gedruckt.⁵⁷² Leopold gab eine „Amnestieverkündigung“ bekannt: Nachdem eine hochverräterische Partei, unterstützt durch meuternde Truppen, die Regierungsgewalt an sich gerissen habe, der sogenannte Landesausschuß sich die Befugnisse des Großherzogs anmaßte, selbst die mit Zustimmung der Stände ergangenen Gesetze aufhob, willkürlich über Staatsgelder verfügte, führe sie nun sogar einen offenen Kampf gegen die Regierungsgewalt. „Um aber auch jetzt noch den Verirrten oder Verführten die Gelegenheit zu geben, daß sie durch schnelle Besserung wegen ihres Fehltritts Nachsicht erlangen können und um gegen die Andern, die auf ihrem verbrecherischen Wege beharren, desto strengere Maßregeln eintreten lassen zu können“, sicherte Großherzog Leopold allen eine Amnestie zu, „die sich freiwillig unterwerfen und soviel an ihnen liegt, die Sache der verfassungsmäßigen Regierung und der für die Wiederherstellung der Staatsordnung einschreitenden Truppen thätig“ seien. Die Karlsruher Zeitung, die zu der Zeit von einem „der provisorischen Regierung verantwortlichen Redakteur H. H. Oppenheim“ (Heinrich Bernhard Oppenheim) redigiert wurde, berichtete selbstverständlich darüber nichts.⁵⁷³

Durch „unmittelbare allerhöchste Entschließung“ löste „Seine Königliche Hoheit der Großherzogs Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“ nach seiner Rückkehr am 14. Juli 1849 alle badischen Truppenverbände

570 „Die unterzeichneten Mitglieder des großherzoglichen Staatsministeriums“ hatten in Karlsruhe am 14. Mai 1849 bekanntgegeben, daß sie „nach dem Verlangen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, indem sie sich von Karlsruhe entfernen und dem Großherzog dahin folgen, wo Höchstderselbe verweilt, um seinen weiteren Regierungshandlungen, solange sie verantwortliche Minister sind, zur Seite stehen. ...“; Savigny, Großherzogtum, Nr. 4, S. 22.

571 Am 29. Mai 1849 erhielt Savigny aus Berlin die Instruktion, mit der Leopold eingeladen wurde, sich dem Verteidigungsbündnis von Preußen, Hannover und Sachsen anzuschließen; Savigny, Großherzogtum, Nr. 8, S. 27–29.

572 RegBl., 3. Juni 1849, S. 293/294, „gegeben in Unserem Staatsministerium zu Frankfurt a. M., 2. Juni 1849“.

573 Die Karlsruher Zeitung führte seit dem 3. Juni 1849 den Untertitel „Organ der provisorischen Regierung“.

auf.⁵⁷⁴ Er stiftete am 29. August 1849⁵⁷⁵ eine „Gedächtnißmedaille“: „als dankbare Anerkennung der Verdienste, welche die zur Niederkämpfung des Aufstandes in das Großherzogthum eingerückte Armee Meiner Verbündeten sich um Mich und das Großherzogthum erworben und zum bleibenden Gedächtniß an die von den betreffenden Truppen bethätigten kriegerischen Tugenden ..., für alle diejenigen, welche den Feldzug gegen die Rebellen in Baden tadellos mitgemacht haben“. Genauer war beschrieben, daß als Material dazu „Geschützbronze“ verwendet werden sollte. Auf dem umlaufenden Schriftband stand: „Dem tapferen Befreiungs-Heer 1849. Leopold Grossherzog von Baden“. Auf der Kehrseite war in einem Lorbeerkranz ein aufgerichtetes blankes Kriegsschwert abgebildet, umschlungen von 2 Palmzweigen „als Symbol des durch die Tapferkeit der Armee dem Lande wiedergegebenen Friedens“.⁵⁷⁶ Lange Listen der mit den verschiedensten Auszeichnungen und Orden Geehrten waren im Regierungsblatt nachzulesen.

Zu den wichtigen Reden der Großherzöge, die an die breite Bevölkerung gerichtet waren, gehört ohne Zweifel die sog. „Osterproklamation“ vom 7. April 1860 des Großherzogs Friedrich I.⁵⁷⁷ Die Zweite Kammer hatte die mit dem Vatikan ausgehandelte „Convention“ am 30. März 1860 abgelehnt. Robert von Mohl, zu der Zeit Abgeordneter der Universität in der Ersten Kammer des Badischen Landtags, beschreibt die Stimmung: die „Abstimmung (gegen das Konkordat) wurde mit Jubel von den überfüllten Galerien und auf der Straße aufgenommen. Für jeden Vernünftigen war damit auch der Sturz des Ministeriums ausgesprochen“.⁵⁷⁸ Großherzog Friedrich nahm die Regierungsumbildung vor. Er begründete sie in einer Erklärung, „Mein schönstes Vorrecht“ gegenüber „Meinem Volk“. Er begann seinen Appell: „In einem ernsten Augenblicke, der manche Gemüther mit bangen Zweifeln erfüllt, ergreife Ich Mein schönstes Vorrecht und richte aus der Tiefe des Herzens Friedensworte an Mein teu-

574 Die Entschließung erging in Mainz, RegBl., 16. Juli 1849, S. 329/330. Durch eine weitere Entschließung vom 13. August 1849 – ebenfalls noch in Mainz ergangen, aber im in „Carlsruhe“ gedruckten RegBl., 17. August 1849, S. 411/412 veröffentlicht – folgte eine „Reorganisation“ des großherzoglichen Armeecorps; im einzelnen dazu GLA 233/31960.

575 Veröffentlicht im RegBl., 20. Oktober 1849, S. 533. Savigny erwähnt in seinem Bericht nach Berlin (27. August 1849), daß diese „Gedenkmünze“ am Geburtstag des Großherzogs ausgegeben werde; Savigny, Großherzogtum, Nr. 234, S. 305.

576 In den dazugehörigen Statuten wurde angeordnet: die Medaille sei am Band des Hausordens der Treue, dem ersten Orden des Landes, zu tragen; Anspruch darauf hätten alle, die „im Jahre 1849 mit der operierenden Armee zur Bekämpfung des Aufstandes eingerückt“ seien; nach dem Ableben des Geehrten solle die Medaille als ehrendes Andenken in der Familie verbleiben, RegBl. 1849, S. 533/534.

577 RegBl., 7. April 1860, S. 95/96. Zum politischen Zusammenhang Gall, Liberalismus als regierende Partei, S. 81–126. Rudolf Krone gab bereits 1901 gesammelte Reden und Kundgebungen Friedrichs I. heraus. Die Osterproklamation ist dort S. 45/46 abgedruckt.

578 Robert von Mohl, Lebenserinnerungen 2, S. 125.

res Volk“. Die ausgehandelten Abmachungen mit dem päpstlichen Stuhl⁵⁷⁹ hätten jedoch – anders als erhofft – viele „Meines Volkes“ in Besorgnis versetzt, „ob nicht die verfassungsmäßigen Organe darüber zu hören seien“. Die Zweite Kammer habe diesem Bedenken Ausdruck gegeben⁵⁸⁰ und ließ einen „verhängnisvollen Verfassungsstreit zwischen Meiner Regierung und den Ständen befürchten“. Eine daraus entstehende Rechtsunsicherheit wolle er vermeiden. Es sei sein entschiedener Wille, „daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz, unter dem Schutze der Verfassung stehend, wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen“.⁵⁸¹ Dieser Grundsatz solle auch auf anderen Gebieten des Staatslebens fruchtbar werden, „um alle Teile des Ganzen zu dem Einklange zu vereinen, in welchem die gesetzliche Freiheit ihre segensbringende Kraft bewähren kann“. Friedrich appellierte: „Das Einzige, was stark macht, ist Einigkeit“. Der Landtag schloß am 29. August 1860. Für den kommenden Tag war die Erklärung des Großherzogs (und eine Einladung zur Audienz und zur Tafel) angekündigt.⁵⁸² In seiner Schlußrede zum Landtag⁵⁸³ begründete er nochmals die Entlassung der Minister: „Gewissenhaft abwägend die Rechte Meiner Krone und die verfassungsmäßigen Befugnisse der Stände – aufrichtig bemüht, den Kirchen eine würdige und freie Stellung zu geben, suchte Ich friedlichen Einklang unter den öffentlichen Gewalten zu schaffen, damit für das Heil Meines geliebten Volkes alle Kräfte harmonisch zusammenwirken“. Er habe keinen feindlichen Gegensatz zwischen Fürstenrecht und Volksrecht gefunden. Er habe auch nicht trennen wollen, was zusammen gehöre und sich wechselseitig ergänze: „Fürst und Volk, unauflöslich vereint unter dem gemeinsamen, schützenden Banner einer in Wort und That geheiligten Verfassung“. Kräftigen Beifall hätten die Vertreter des Volkes bei der Ausführung seiner Rede vom 7. April geleistet. „Meine Regierung wird, was beschlossen ist, mit einer versöhnlichen Milde, aber auch mit einer Festig-

579 Die „Konvention“ vom 28. Juni 1859 war mit dem Heiligen Stuhl direkt ausgehandelt worden. Franz von Roggenbach bestürmte den ihm aus gemeinsamen Studienzeiten vertrauten Großherzog, z. B. mit seinem Brief vom 6. Dezember 1859, die Konvention rückgängig zu machen; Oncken, Friedrich I., I, Nr. 71, S. 159–167 und folgende Briefe. Ausführlicher dazu Fuchs, Franz von Roggenbach, S. 9; Gall, Liberalismus als regierende Partei, S. 72–80; Will, Die Konvention zwischen dem „Heiligen Stuhl“ und der Krone Baden vom 28. Juni 1859.

580 Vgl. dazu die Erklärung des Justizministers Stabel in der Zweiten Kammer des Landtags am 2. April 1860, in der er verkündete: „Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben untern Heutigen gnädigst geruht, einen Wechsel im Staatsministerium eintreten zu lassen“, Verhandlungen 2. Kammer, Protokollheft, S. 175/176.

581 Gleiches gelte auch für die „evangelisch-unierte Kirche“.

582 Sitzung der 2. Kammer, 29. August 1860, Protokollheft S. 265.

583 Bericht über die Schlußsitzung des Landtags und Abdruck der Rede in: Karlsruher Zeitung, Ausgabe 31. August 1860; Friedrich von Baden, Reden und Kundgebungen, S. 47/48.

keit durchführen, welche auf dem stärkenden Bewußtsein des guten Rechts und der guten Absicht beruht“.

Die spektakulärste und für die deutsche Geschichte folgenreichste Proklamation Friedrichs I. war aber am 18. Januar 1871 die Ausrufung Wilhelms zum Deutschen Kaiser im Spiegelsaal von Versailles.⁵⁸⁴

4 ORDENSVERLEIHUNGEN

Die Großherzöge nahmen vielfach die Möglichkeit wahr, einzelne Personen durch die Verleihung von Orden auszuzeichnen. In Baden gab es als oberstes „Ehrenzeichen“ den „Hausorden der Treue“. 1715 bei der Grundsteinlegung der Stadt „Carlsruhe“ gestiftet und 1803 erneuert stattete ihn Großherzog Leopold 1840 mit neuen Statuten aus. Dieser Orden sollte nur verliehen werden an „fremde Souverains Mitglieder regierender Häuser, Fürsten und Fürstenmäßige“ oder „wegen großer Verdienste um das Großherzogliche Haus und Land, oder für bewährte Treue gegen den Regenten an solche Personen ..., denen das Prädicat „Excellenz“ zusteht oder nach der großherzoglichen Rangordnung zustehen würde“.⁵⁸⁵ Daneben gab es die Auszeichnungen durch den „Militärischen Carl-Friedrich-Verdienst Orden“ in den verschiedensten Stufen. Den „Orden vom Zähringer Löwen“ verlieh der Großherzog „ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für treu geleisteten Dienst, sowie als Merkmal besonderer Anerkennung und höchsten Wohlwollens“. Alle Auszeichnungen wurden immer im Gesetz- und Regierungsblatt bekanntgegeben.⁵⁸⁶ Großherzog Friedrich I. nahm 1877 sein 25jähriges Thronjubiläum zum Anlaß einen neuen Orden, den Orden „Berthold des Ersten“, zu stiften. An seinem 70. Geburtstag (1896) verlieh er dieser Neuschöpfung eigenständige Statute und Insignien mit verschiedenen Stufen von der „Goldenen Kette“ bis zum „Ritterkreuz“, nach denen der Orden für „treue Dienste“ als Zeichen „besonderer Anerkennung und des Wohlwollens“ verliehen werden konnte.⁵⁸⁷

⁵⁸⁴ Dazu unten S. 171 f.

⁵⁸⁵ Hof- und Staats Handbuch Baden 1873, S. 57, mit genauer Beschreibung und Anweisung zum Tragen des Ordens. Z. B. wurde der Orden 1836 Wilhelm I. Kaiser, König von Preußen, 1864 König Ludwig II. von Bayern, 1865 Alfred, königl. Prinzen von Großbritannien, 1868 Napoleon Joseph Prinz Bonaparte, 1869 Otto Fürst Bismarck, 1871 den Grafen v. Moltke und Roon verliehen, S. 58–61.

⁵⁸⁶ Hof- und Staats Handbuch Baden 1873, S. 71. Auch für den „Zähringer Löwen“ waren verschiedene Stufen eingerichtet, die Namen der Ordensträger, S. 71–154.

⁵⁸⁷ RegBl., 9. September 1896, S. 255 ff. Abbildungen der verschiedenen Orden z. B. bei Klenau, Ordenskatalog, S. 17–27.

5 ERTEILUNG VON PRIVILEGIEN UND CONCESSIONEN

Privilegien⁵⁸⁸ wurden im Namen des Großherzogs erteilt und im Regierungsblatt veröffentlicht. In aller Regel prüfte das Innenministerium den Sachverhalt und schlug dann den Umfang des Privilegs und vor allem auch die zeitliche Begrenzung vor. Viele der veröffentlichten Privilegien betrafen den Nachdruck von Büchern, insbesondere Lehr- und Schulbücher oder Karten. Selten ergab sich daraus ein ausführlicher Briefwechsel mit dem Großherzog. Eine rühmliche Ausnahme betraf Goethe, dessen Antrag auf eine Exklusivität seiner Werke und den Schutz vor dem Nachdruck zu einer Korrespondenz mit Großherzog Ludwig führte. Das „unterthänigste Gesuch des Großherzoglich Weimar’schen Staats-Minister von Göthe“ wurde natürlich am 3. Oktober 1825 auf 50 Jahre bewilligt, vom Großherzog „eigenhändig unterzeichnet und mit dem Staats-Siegel versehen“. Goethe wurde zudem die „Taxfreiheit“ zugestanden.⁵⁸⁹ Andere Privilegien betrafen als „Einführungspatente“ Maschinen aller Art, wie z. B. eine Steingut- und eine Nagelfabrikation und dergleichen. „Concessionen“ wurden in der Regel nicht-zünftigen Betrieben gewährt, in denen eine „Arbeitsteilung“ wie in einer Fabrik vorgesehen war.⁵⁹⁰

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit 1862⁵⁹¹ änderte sich das grundlegend. Großherzogliche „Privilegien“ wurden in den nächsten Jahren keine mehr erteilt.⁵⁹²

6 ÖFFENTLICHES GEDENKEN/DENKMÄLER

Die Erinnerung an die Personen und Verdienste der früheren Großherzöge sollte, wie zu allen Zeiten, durch Denkmäler oder Erinnerungsstätten festgehalten werden.

1828 gedachten 23 Karlsruher Honoratioren des vor 100 Jahren geborenen (1811 verstorbenen) Carl Friedrich. Sie rühmten den „Vater des Vaterlandes“, dessen „heiligstes Ziel die Beförderung des Wohles seines ihm von Gott anvertrauten Volkes“ war.

588 Zur Diskussion um die Erteilung von Privilegien grundsätzlich: Mohnhaupt, Erteilung und Widerruf; Klippel, Das Privileg in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts.

589 Veröffentlicht RegBl. 1825, S. 169; ausführlich Wadle, Badischer Privilegienschutz, S. 343–353.

590 Zum ganzen Fischer, Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung, S. 37–83.

591 Großherzog Friedrich I. unterzeichnete das „Gewerbegesetz“ am 20. September 1862, veröffentlicht im RegBl. vom 24. September 1862, S. 409–416.

592 Die mit der Erteilung von Privilegien verbundenen Rechtsfragen, insbes. die Frage der zeitlichen Begrenzung, der Taxkosten und der Entschädigungen, können in diesem Zusammenhang nicht behandelt werden. Vgl. dazu: Lieb, Privileg und Verwaltungsakt.

Sie riefen zu „milden Spenden“ auf, damit in seinem Sinn Schulen eingerichtet werden könnten, die seinen Namen tragen und auch Waisen offen stünden. Auch der Handwerkerstand sollte durch diese Gelder gefördert werden und dergleichen mehr.⁵⁹³

Großherzog Leopold beauftragte 1844 Ludwig Schwanthaler, ein Denkmal für seinen Vater Carl Friedrich zu entwerfen. Unter verschiedenen Entwürfen wurde der gewählt, nach dem die Statue des Großherzogs eine Urkundenrolle hält, in Erinnerung an das Jahr 1783, in dem er die Aufhebung der Leibeigenschaft in Baden verkündete. Die angefertigte Statue wurde in der Stadt begeistert empfangen.⁵⁹⁴ Ausdrücklich lud Minister Dusch am 19. November 1844 auch den Freiburger Erzbischof v. Vicari ein: Es sei beschlossen worden, die Enthüllung des Denkmals solle „als ein Fest für die Großherzogliche Familie, an welchem das ganze Land den lebhaftesten Antheil nehmen wird, zu feyern“. Es seien zwar keine förmlichen Einladungen „nach außen“ versandt worden. „Da ich aber die wiederholte bestimmte Äußerung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs darüber vernommen habe, wie sehr Allerhöchst dieselben erfreut seyn würden, Seine Excellenz den Herrn Erzbischoff bei dieser Feier nicht zu vermissen, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, Euer Excellenz derwegen ergebenst in Kenntniß zu setzen, für den Fall, daß Gesundheit und Witterung es Hochdenselben möglich machte, den von Seiner Königlichen Hoheit gehegten Wunsch zu erfüllen“.⁵⁹⁵

Großherzog Leopold war es auch, der das Denkmal für Großherzog Carl (gestorben 1818), das bereits Großherzog Ludwig (gestorben 1830) in Auftrag gegeben hatte, um die Aufschrift „dem Gründer der Verfassung, die dankbare Stadt Karlsruhe“ auf der Sockelrückseite ergänzen ließ.⁵⁹⁶

593 Abdruck in: Baden. Land – Staat – Volk, S. 41.

594 Brandenburger-Eisele, Denkmäler, S. 223–227; Bericht der Karlsruher Zeitung vom 18. und 19. November 1844, mit dem Gedicht: Karlsruhe am 17. November 1844: „Festlich ist die Stadt geschmücket / Und das Volk ist froh bewegt / Nach dem Wagen alles blicket / Der Carl Friedrichs Denkmal trägt“. Es gab auch ein „Festlied“: „Feierlich mit ernsten Klängen / grüßen wir, Carl Friedrich Dich...“, es endete: „Was Du schufst, es wird bestehen / in die fernste Zeit hinaus / Segne, Gott, in Himmelshöhen / Badens hohes Fürstenhaus!“, GLA 231/3375. Der Karlsruher Dichter Christoph Vorholz beteiligte sich an den Ehrungen mit: „Wenig Worte von vielen Empfindungen“, vorgetragen ... in der Gesellschaft Eintracht am Vorabend der Enthüllung des Carl Friedrich Denkmals, 1844; BLB, Karlsruhe.

595 EAF NB 3/II, Schreiben des Staatsminister der Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Karlsruhe 19. November 1844. Ob der Erzbischof nach Karlsruhe kam, war nicht auszumachen.

596 Brandenburger-Eisele, Denkmäler, S. 192–195; Pohl, Kunst im Stadtraum, S. 53. Weinbrenner hatte das Denkmal entworfen, dessen Umsetzung wegen technischer Planungen des Stadtbildes sich immer wieder verzögert hatte.

Der Regent Friedrich wollte 1853 seinerseits ebenfalls für seinen Vater ein Denkmal errichten lassen. Christian Daniel Rauch wurde um Vorschläge gebeten. Damit er sich ein Bild vom Großherzog machen könne, übersandte man ihm Lithographien. Als die Entwürfe aus Berlin kamen, beurteilte der vom Großherzog beauftragte Gustav Kachel⁵⁹⁷ nicht nur den Entwurf des Denkmals, sondern gab auch sein Urteil über Großherzog Leopold ab: „im ersten Augenblick ... sehen wir in dem [Entwurf des Standbildes] mehr einen Feldherrn als unseren gnädigen Fürsten. Daran bin ich schuld, weil ich Ihnen nicht getreu genug die sehr ruhige Haltung und das milde Auftreten des Selben geschildert habe“.⁵⁹⁸ Im übrigen aber gebe es nur ein Lob über den großen Meister [Rauch]. Der Regent Friedrich stimmte mit dem Urteil überein und ergänzte: „Hinsichtlich des [im Entwurf vorgesehenen] Löwen wird allerdings seine Weglassung sehr gewünscht. Als Symbol der Stärke soll er nicht betrachtet werden. ...“. Es gab verschiedene Planungen zu dem Platz, auf dem das Denkmal errichtet werden sollte, die endgültige Erteilung des Auftrags wurde immer wieder verschoben. Bevor das Denkmal fertiggestellt werden konnte, starb Rauch am 3. Dezember 1857.

Ein umstrittenes politisches Denkmal wurde 1852 errichtet: Am 23. Juli 1852, dem dritten Jahrestag der Übergabe Rastatts an die preußischen Truppen, weihten Prinz Wilhelm, seine Gattin und der Prinzregent Friedrich auf dem Karlsruher Friedhof das Denkmal ein, das – in Auftrag gegeben und finanziert vom preußischen König – für die in Baden gefallenen preußischen Soldaten errichtet wurde.⁵⁹⁹ Unter dem Baldachin des tempelartigen Denkmals stand ein Marmorkreuz, und über allem schwebte der „den bösen Geist besiegende Erzengel Michael“.⁶⁰⁰ Auf dem Sockel wurden die 106 Namen der gefallenen preußischen Soldaten genannt. Die Karlsruher Zeitung meldete (22. und 23. Juli 1852): „Die Feierlichkeit hat einen rein militärischen und kirchlichen Charakter“. Als Redner waren der preußische Divisionsprediger und der badische Hofdiakon vorgesehen. Der Regent Friedrich befahl „diejenigen Offiziere des großherzoglich badischen Armeekorps zu der Feier ..., welche den Feldzug gegen die badischen Revolution mitgemacht und die Gedächtnismedaille⁶⁰¹ erhalten haben“. Gegen „Einlaßkarten“ war der Zutritt zur Feierlichkeit möglich.⁶⁰²

597 Gustav Kachel war Direktor der Kunstgewerbeschule, Professor der Architektur, Mitglied der Bauverwaltung.

598 Brandenburger-Eisele, Denkmäler, S. 251.

599 Brandenburger-Eisele, Denkmäler, S. 241–250.

600 1953 wurde der Erzengel abgenommen und zerbrach. Eine Kopie steht im Park des Schlosses Babelsberg bei Potsdam. Auch das Kreuz „verschwand“. Von der Stadt Karlsruhe wird das Denkmal heute als das „Anti-Revolutions-Denkmal“ bezeichnet.

601 Dazu oben S. 126.

602 Die Neue Preußische Zeitung bedachte das Denkmal mit einer Karikatur, abgebildet bei: Hettling, Bürger oder Soldaten, S. 178.

IX BEGNADIGUNGEN

Bis zum Erlaß eines neuen Strafgesetzbuchs galt in Baden das „8. Organisationsedikt“ vom 4. April 1803 „Verwaltung der Strafgerichtspflege betr.“⁶⁰³ In langjährigen Debatten⁶⁰⁴ erörterten die beiden Kammern des Landtags die Reform. Der Entwurf lag bereits 1836 vor.⁶⁰⁵ Am 6. März 1845 konnte schließlich das „Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden“ und die „Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden nebst den Gesetzen über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen, die Gerichtsverfassung, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal“ verabschiedet und in Kraft gesetzt werden.⁶⁰⁶ Durch das Gesetz vom 5. Februar 1851 wurden einige Paragraphen geändert und vor allem Schwurgerichte und das Prinzip der Mündlichkeit in den Schlußverhandlungen vor den Hofgerichten eingeführt.⁶⁰⁷ Stehtiger Konfliktpunkt blieb weiterhin die „Trennung der Justiz von der Verwaltung“.⁶⁰⁸

In Strafverfahren galt jedoch § 15 der Badischen Verfassung: „Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweymal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn. Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen“. Darin war das „vornehmste Recht“ des Großherzogs oder „das schönste Recht seiner Krone“,⁶⁰⁹ das Begnadigungsrecht, verankert. Die Begnadigung bedurfte keiner Begründung. Staatsrat Winter erklärte am 3. August 1822 in der Zweiten Kammer: die Begnadigung habe ein „Vermittleramt zwischen der menschlichen Unvollkommenheit und dem Ideale der Vollkommenheit“. In Einzelfällen könne der Regent

603 In diesem 8. Organisationsedikt waren noch körperliche Strafen wie Brandmarkung, Kettenstrafen, Abgabe in fremde Kriegsdienste als „peinliche Strafen“ vorgesehen.

604 Vgl. dazu Mackert, Von der peinlichen Prozedur. In Baden wurde sehr heftig darüber diskutiert, ob Mündlichkeit und Geschworenengerichte in den Verfahren eingeführt werden könnten; D. Mußnug, Gesetzgebungskommissionen.

605 Entwurf eines Straf-Gesetzbuchs für das Großherzogthum Baden nach den Berathungen der Großherzoglichen Gesetzgebungs-Commission, Karlsruhe 1836.

606 Beide Gesetze wurden nicht nur im RegBl. (als Beilage zur Ausgabe vom 21. April 1845) veröffentlicht, sondern zugleich von Wilhelm Thilo „mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Stände-Verhandlungen“ in Karlsruhe 1845 gedruckt: Bd. 1 enthält das Strafgesetzbuch, Bd. 2 die Strafproceßordnung. Dieser Edition sind die nachfolgenden Zitate entnommen.

Mittermaier und viele seiner Kollegen diskutierten während dieser Jahre in großen Konferenzen über das Gefängniswesen. Das Bruchsaler Gefängnis galt als eine Art Muster-Anstalt; dazu ausführlich: Riemer, Das Netzwerk der „Gefängnisfreunde“.

607 Von Großherzog Leopold am 5. Februar 1851 unterzeichnet; RegBl. 1851, S. 73–108b.

608 R. Mußnug, Badische Ämterjustiz, S. 17–38.

609 So zum Beispiel Duttlinger während der Diskussion am 3. August 1822 in der 2. Kammer des Landtags, Verh. Ständeverss., 2. Kammer, 7. Protokollheft, S. 223.

eingreifen und sprechen „Kraft des mir übertragenen Amtes erkläre ich, daß dieser Fall nicht unter das Gesetz gezogen sondern eine Ausnahme bilden soll“.⁶¹⁰

Das Begnadigungsrecht nahm der Großherzog, wie es die Ministerialverwaltung formulierte, vor allem bei: „frohen Landesbegebenheiten“ wahr,⁶¹¹ das hieß bei Regierungsjubiläen, runden Geburtstag und anderen „passenden“ Gelegenheiten. Meist beurteilte zunächst das Justizministerium das Gesuch und legte es dann bei einer günstigen Einschätzung dem Großherzog vor. 1906 formulierte es das Ministerium für Kultus und Unterricht so: „Gnadengesuche, die an S K H den Großherzog gerichtet sind, aber bei uns eingereicht werden, [werden] von uns nur dann Höchsten Orts zur Vorlage gebracht werden, wenn wir einen Allerhöchsten Gnadenakt zu befürworten in der Lage sind“.⁶¹²

Nicht bei allen Begnadigungen läßt sich die Bewilligung des Großherzogs nachweisen. Einige führten wahrscheinlich schon im Ministerium zum Erfolg. Das ist zum Beispiel bei der Familie Mittermaier der Fall. Professor K. J. A. Mittermaier richtete am 9. Juli 1851 ein Gesuch an das Justizministerium, um seinen Sohn Karl – einen praktischen Arzt – aus der Untersuchungshaft als „Kriegsgefangenen“ zu lösen.⁶¹³ Sein Sohn war beschuldigt worden, 1850 „socialdemokratisches“ Propagandamaterial verbreitet zu haben. Karl Mittermaier kam mit der Begründung frei, daß er als Arzt seinen lungenkranken Bruder nach Madeira begleiten müsse! – das hieß ins Ausland gehen werde.

Der Mediziner Rudolf Welcker, der Sohn des Juristen Carl Theodor Welcker, mußte sich 1849 wegen revolutionärer Umtriebe verantworten. Er wurde steckbrieflich gesucht, weil er in Weinheim Eisenbahnanlagen beschädigt hatte, um den Vormarsch der preußischen Truppen aufzuhalten. In Freiburg verurteilte ihn das Hofgericht zu einer „gemeinen Zuchthausstrafe von drei Jahren oder in völliger Absonderung zwei Jahren“. Nachdem das Oberhofgericht das Urteil bestätigt hatte, reichte er ein „Gesuch um Auswanderungserlaubnis statt des Strafvollzugs“ ein. Der Vater richtete seine Gesuche um Begnadigung an das Justizministerium (13. August 1851). Der Großherzog billigte die Auswanderung (10. September 1851). Carl Theodor Welcker zahlte nicht nur die Kautions wegen der zu erwartenden Schadensansprüche über 4.000 fl, sondern auch die Gerichtskosten und eine weitere Kautions dafür, daß sein Sohn tat-

610 3. August 1822, Verh. Ständever., 2. Kammer, 7. Protokollheft, S. 225.

611 So die Aktentitel GLA 233/31152–31154.

612 Karlsruhe, 8. Mai 1906, GLA 60/967.

613 Ausführlicher D. Mußnug, Gesetzgebungskommissionen, S. 9–12.

sächlich nach USA auswandern und nicht mehr nach Deutschland zurückkehren werde. Als das Badische Konsulat seine Ankunft in New York bestätigte, erhielt der Vater diese Summe zurück.⁶¹⁴

Der spektakulärste Kriminalfall gegen Ende des 19. Jahrhunderts war der Prozeß gegen Karl Hau,⁶¹⁵ der 1907 wegen der Ermordung seiner Schwiegermutter, der Medizinalrätin Molitor, zum Tode verurteilt worden war. Der gerade zur Regierung gelangte Großherzog Friedrich II. begnadigte ihn und wandelte die Todesstrafe in „lebenslängliche Zuchthausstrafe“ um.⁶¹⁶ Nach 17 Jahren kam Hau „auf Bewährung“ frei, schrieb zwei Bücher über seinen Prozeß und die im Zuchthaus verbrachte Zeit, die sich bestens verkaufen ließen.⁶¹⁷ Da Hau damit gegen die Auflage verstoßen hatte, seinen Prozeß nicht zum Gegenstand sensationeller Darstellungen zu machen, widerrief das nunmehr für Begnadigungen zuständige badische Justizministerium 1925 die Begnadigung. Hau floh nach Italien und beging 1926 dort Selbstmord.

Um die „Begnadigungsverfahren“ zu vereinfachen und den „Geschäftsgang“ zu beschleunigen, entschied das Staatministerium 1861:⁶¹⁸ „gerichtlich erkannte Geld- und Amtsgefängnisstrafen im Gnadenwege zu mildern oder ganz zu erlassen, sowie auf Amtsgefängnisstrafen in Geldstrafen zu verwandeln“ und „Sträflinge, welche wegen Landstreicherei oder eines Vergehens gegen das Eigenthum zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind und bereits wenigstens die Hälfte ihrer Strafzeit erstanden haben, unter der Bedingung der Auswanderung zu begnadigen“. Mit der Übernahme des Reichsstrafgesetzbuchs verlor Baden 1871 die eigene und selbständige Strafgerichtsbarkeit.

614 GLA 234/2029 und D. Mußnug, Gesetzgebungskommissionen, S. 824/825, Anm. 6.

615 Haehling von Lanzenauer, Das Strafverfahren gegen Hau. Dieses Kriminalverfahren diente Jakob Wassermann als Vorlage für sein Buch „Der Fall Maurizius“, erschienen bei S. Fischer, Berlin 1928.

616 Entschließung vom 28. November 1907, Mitteilung des Ministeriums für Kultus und Unterricht am 30. November 1907, GLA 234/9059.

617 Carl Hau „Das Todesurteil. Die Geschichte meines Prozesses“ und „Lebenslänglich. Erlebtes und Erlittenes“, Ullstein, Berlin 1925.

618 Karlsruhe, 9. Juli 1861, GLA 60/967.

X MAJESTÄTSBELEIDIGUNGEN

§ 5 der badischen Verfassung lautete: „Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich“. Darauf war im Strafgesetzbuch das besondere Delikt der „Majestätsbeleidigung“ gegründet.

Das „Gesetz über die Polizei der Presse und über die Bestrafung der Preßvergehen“, veröffentlicht am 12. Januar 1832,⁶¹⁹ legte im § 20 fest: „Im Falle der Verläumdung, verübt durch die Presse, gegen den Großherzog, kann die im § 1 des Gesetzes ... über die Bestrafung der Ehrenkränkung⁶²⁰ angedrohte Strafe bis auf drei Jahre gemeines Gefängniß, und im Falle anderer Ehrenkränkungen bis zu einem Jahre Gefängniß erhöht werden“. Unklar und ungelöst blieb aber die Frage, ob das Delikt der Majestätsbeleidigung sich nur auf die Person des regierenden Großherzogs oder auch die von ihm benannten Mitglieder der Staatsregierung bezog und vor allem, wer und wann die Ermächtigung zur Anklage erteilen sollte.

Zunächst erging am 9. September 1833⁶²¹ eine Anweisung des Staatsministeriums, wie bei Untersuchungen wegen Majestätsbeleidigung vorzugehen sei. Zwar blieben auch in dieser Erklärung viele Fragen offen, doch fand man sich nicht „bewogen“, die „besonderen Vorschriften für den Fall der gegen den Regenten oder das Regentenhaus vorkommenden Beleidigungen in Antrag zu bringen“. Es sollte vielmehr „vor der Hand bei dem von Amts wegen einzuhaltenden Untersuchungsverfahren ... sein Bewenden haben“. Den Verurteilten stünde dann der „Recurs zum Recht oder zur Gnade“ offen. „In einzelnen Fällen jedoch“, so das Staatsministerium, „wenn sie zur Kenntniß des Justizministeriums gelangen, wird es ermessen, ob der Fall von der Beschaffenheit und Bedeutung sei, um eine förmliche Untersuchung darüber anzuordnen“. Das Justizministerium wies am 3. März 1835 einen vom Hofgericht Merseburg vorgelegten Fall wegen „angeblicher Majestätsbeleidigung“ zurück und „bemerkte“: weder aus der Discussion über das Ehrenkränkungsgesetz, noch aus dem Preßgesetz lasse sich nachweisen, daß das „Verbrechen der Majestätsbeleidigung wie eine gewöhnliche Ehrenkränkung behandelt, und nach den in dem Gesetze über Ehrenkränkungen enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden soll und daß die Frage zweifel-

619 RegBl., 12. Januar 1832, S. 29–42, unterzeichnet am 28. Dezember 1831; es sollte am 1. März 1832 „in Wirksamkeit“ treten.

620 Gesetz über die Ehrenkränkungen, erlassen am 31. Dezember 1831, RegBl., 19. Januar 1832, S. 43–46.

621 STA Freiburg, A 11/3 – 62. Diesem Aktenbestand sind die folgenden Zitate entnommen.

haft sein könnte, ob die *l. unic. [lex unica] Cod. si quis imperatori maledixerit*⁶²² nach unserer Strafgesetzgebung noch anwendbar sei“. Das Ministerium verwies auf „die übereinstimmende Praxis aller übrigen Hofgerichte ..., daß dieses Gesetz nicht mehr zur Anwendung kommen könne“. Als das Hofgericht des Seekreises im Oktober 1836 wieder eine Untersuchung wegen Majestätsbeleidigung zu führen hatte, legte es dem Justizministerium nochmals die Frage vor, ob dieses alte Gesetz zur Anwendung kommen solle. Die „Criminal Rechtslehrer“ stellten zwar einstimmig den Grundsatz auf, „daß in Gemäßheit jenes Gesetzes bloß wörtliche Majestäts-Beleidigungen nur auf Befehl des Regenten untersucht und bestraft werden sollten“. Es sei jedoch „unläugbar ..., daß diese Vorschrift des gemeinen Criminalrechts durch keine *gesetzliche* Bestimmung bei uns verdrängt worden ist, daher sie als fortbestehend angesehen werden muß“. Wenn nun kein Befehl zur Verfolgung der Majestätsbeleidigung vorliege, „so kommen die urtheilenden Gerichte in die Lage, solche Untersuchungen aufheben zu müssen und die Verbrechen ungeahndet zu lassen“. Das Justizministerium teilte dem Hofgericht seinen Beschluß mit (8. November 1836): die „*l. un. c. si quis imperatori maledixerit*“ sei bei dem „dermaligen“ Zustand der Gesetzgebung „für unanwendbar“ erklärt worden.⁶²³ Aber die Staatsanwälte seien „berechtigt und verpflichtet ..., Schmähungen des Staatsoberhauptes von Amts wegen zu verfolgen, ohne daß hierzu, wie die *l.u.cit.* vorschreibt, in jedem einzelnen Fall die Einholung einer speciellen Ermächtigung des Regenten erforderlich wäre. Mit vollem Rechte wird man aber gleiche Grundsätze auf die nicht durch die Presse begangenen Schmähungen anwenden, und daher behaupten dürfen, daß *l. unica* ... außer Kraft getreten sei“. Das Justizministerium glaube erwarten zu können, daß „das Großherzogliche Hofgericht in diesem, wie in etwa künftig vorkommenden Fällen, sofern nicht von hieraus [Karlsruhe] eine Niederschlagung der Untersuchung erfolgt, der Aburtheilung ohne weitere Anstände sich unterziehe“.

Als das Strafgesetzbuch in den Kammern beraten wurde, führte Staatsrat Anton Wolff in seinem Commissionsbericht für die 1. Kammer ganz Allgemein („Von den Strafen“) zur Todesstrafe aus: „... die Todesstrafe als die schwerste peinliche Strafart ist beibehalten worden,⁶²⁴ weil ... in ihr, zur jetzigen Zeit wenigstens, die einzig gerechte

622 Verweis auf „*Domini nostri sacratissimi principis Justiniani codex, liber nonus (CJ 9.7.0): Si quis imperatori maledixerit*“.

623 Der Mitherausgeber der „Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege“, Wilhelm-Ludwig Demme, machte in Band 14, 1841, S. 304 launische Bemerkungen über die Erörterung eines „curiosum einer Analogie von: *Si quis imperatori maledixerit*“, die „in einem kleinen deutschen Bundesstaat“ geführt werde. Die Notiz wurde mit dem Titelzusatz abgedruckt: „(Zur Ausfüllung dieses bei der Revision gewonnen Raumes)“.

624 Mittermaier, lange Vorsitzender der Gesetzgebungskommission der 2. Kammer, war zu einem engagierter Gegner der Todesstrafe geworden, vgl. dazu seine Aufzeichnungen, nachdem er am 23. Januar

Repression für gewisse Verbrechen [erkannt wird], für diejenigen Verbrechen nämlich, welche den schwersten Angriff auf die bürgerliche Gesellschaft und die wichtigsten Rechte des Einzelnen enthalten, wenn und in so fern die That wegen Größe der inneren Verschuldung zugleich auf der höchsten Stufe der Strafbarkeit steht“. Dazu rechnete der Commissionsbericht nicht nur den Straftatbestand der „Tödtung“ sondern auch den „schwersten Grad der Majestätsbeleidigung“.⁶²⁵

Als „Hochverrath“ (Tit. XLII. des Strafgesetzbuchs) oder „als Mittel zum Hochverrath“ galt gem. § 586: „Wer mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohung einen Angriff gegen den Großherzog unternimmt, um denselben von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen ... oder (zur) Unterdrückung der Staatsverfassung zu nöthigen, oder wer zu einem gleichen Zwecke eine ihm anvertraute öffentliche Gewalt mißbraucht, wird als Hochverräter mit dem Tode bestraft“. § 587 betonte nochmals: „Wer sich eines Angriffs auf das Leben der Großherzogs schuldig macht, wird als Hochverräter mit dem Tode bestraft“. Freiherr von Reck erklärte in seinem Bericht für die 1. Kammer genauer: „Man will ... einen Angriff auf das Leben des Großherzogs nicht bloß mit der Strafe des Hochverraths belegen, sondern dies Verbrechen ist der Hochverrath selbst, und wird daher als solcher bezeichnet“.⁶²⁶

In der Fassung von 1845 handelte Tit. XLIV des Strafgesetzbuchs „Von der Majestätsbeleidigung und der Beleidigung der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses“.⁶²⁷ Der Commissionsbericht für die 2. Kammer hob hervor, daß gegenüber „dem hermeneutischen Zwang antiquierter Gesetze“ im Badischen Strafgesetzbuch der Majestätsbeleidigung „wegen seines erhabenen Gegenstandes“ ein eigener Titel eingeräumt worden sei. Der Berichterstatter begründete das: „Wenn auch die Majestät des Staatsherrschers weit unerreichbar bleibt von dem Frevel schmähstüchtiger Bosheit,

1842 in Heidelberg eine Hinrichtung miterlebt hatte; D. Mußgnug, Briefwechsel Mittermaier/Mohl, S. 9. Die Mehrheit der Kammer stimmte für die Beibehaltung der Todesstrafe; vgl. Thilo, Strafgesetzbuch, S. 69–73. Am 16. März 1849 wurde mit Bezug auf den Grundrechtskatalog die Abschaffung der Todesstrafe in Baden bestätigt, ausgenommen waren „Kriegsverbrechen“, RegBl., 21. März 1849, S. 147.

625 Thilo, Strafgesetzbuch, S. 69/70. Die Todesstrafe solle „vom Staate nicht verhängt werden ohne vernünftigen Beweggrund, d. h. ohne davon mit Vernunft zu erwartende heilsame Wirkung für den Staatszweck. Eine solche Wirkung aber hat die Todesstrafe für den Staatszweck. ...“; Thilo, Strafgesetzbuch, S. 70/71.

626 Thilo, Strafgesetzbuch, S. 455.

627 In Feuerbachs Lehrbuch ergänzte Mittermaier die 13. von ihm völlig überarbeitete neue Fassung von 1840, S. 256: „Der Charakter des Verbrechens der Beleidigung der Majestät ist ein ohne hochverräterische Absicht gegen die Person des Regenten gerichteter Angriff, der eben sowohl die Handlungen umfaßt, welche, wenn sie gegen einen Privatmann verübt wurden, eine Realinjurie enthielten, als diejenigen, welchen eine wörtliche oder symbolische Injurie zum Grunde liegt“.

und die Geschichte nur seltene Fälle kennt, wo sich die Vermessenheit entarteter Bürger an die geheiligte Person ihres Führers gewagt, so schuldet es doch ein der Ehre und Pflicht getreues Volk mehr sich selbst, als der Sorge vor ähnlicher Missethat, in seinem Strafcodex durch angemessene Pönalsanctionen den lebendigen Widerwillen gegen Verbrecher dieser Art zu bezeichnen“. ⁶²⁸ Bei „Gewalthätigkeit oder thätliche Mißhandlung“ gegen die „geheiligte Person des Großherzogs“ (§ 606 Bad. StrafG) drohte lebenslängliches Zuchthaus (Strafminimum 10 Jahre), bei „mit Vorbedacht verursachter Verletzung“ die Todesstrafe. ⁶²⁹ Die „Beleidigung“ des Großherzogs z. B. durch „Äußerungen“, die „die dem Großherzog schuldige Ehrfurcht böswillig verletzt(en)“, sollte mit Arbeitshaus oder Kreisgefängnis geahndet werden. Die Höhe des Strafmaßes hing davon ab, ob die Beleidigung in Gegenwart oder in Abwesenheit des Großherzogs erfolgte. Der Berichterstatter Freiherr von Reck führte bei der Beratung in der Ersten Kammer (1842) dazu aus: „Einer besonderen Definition der Beleidigung bedarf es darum doch nicht, da jedem Unterthanen das eigene Gefühl sagt, welche äußeren Formen der Ehrfurcht entsprechen, die er vor dem Regenten und den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses in seinem Innern trägt“. ⁶³⁰ Einen geringeren Strafrahmen sah das Strafgesetzbuch für Beleidigungen gegenüber der Großherzogin vor, nämlich Zuchthausstrafen, Kreisgefängnis, Arbeitshaus bis zu „polizeilicher Überwachung“. ⁶³¹

§ 614 des Badischen Strafgesetzbuchs enthielt jedoch eine wesentliche Klausel: „Wegen Beleidigungen der im § 607 bezeichneten Art, verübt gegen den Großherzog, die Großherzogin, den Erbgroßherzog oder ein anderes Mitglied des Großherzoglichen Hauses, findet eine gerichtliche Verfolgung nur mit Ermächtigung des Justizministeriums statt“. Nähere Erläuterungen dazu gab Justizminister Isaak Jolly bei den Beratungen des Strafgesetzbuchs in der 1. Kammer (1844): Das Justizministerium könne erst auf eine „Information“ hin tätig werden. „Das Justizministerium wird sich in geeigneter Weise deßhalb Kenntniß verschaffen, was nicht jeder Untersuchungsrichter eben so thun kann“, und er ergänzte: „Übrigens mußte, wie jedem Privatmanne, so

628 Den Commissionsbericht erstattete Franz Bernhard Mördes. Er verwies auf Feuerbach/Mittermaiers Lehrbuch §§ 171–175, S. 256–258; Thilo, Strafgesetzbuch S. 469. Florian Mördes, sein Sohn, war Innenminister der badischen Revolutionsregierung.

629 In den Jahren vor dem Erlaß des Badischen Strafgesetzbuchs gab es aufsehenerregende Attentate: 1832 auf Erzherzog Ferdinand von Österreich, 1835 auf Louis-Philippe, es folgten die Attentate: 1840 und 1842 auf Königin Victoria, 1844 auf König Friedrich Wilhelm IV.

630 Thilo, Strafgesetzbuch, S. 470.

631 Abstufungen galten für „Beleidigungen gegenüber anderen Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses“.

auch den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses überlassen bleiben, ob sie über eine Beleidigung hinwegsehen, oder ob sie wollen, daß dieselbe bestraft werde“.⁶³²

1833 wird im Jahrbuch des Großherzoglich Badischen Oberhofgerichts über die Untersuchungen gegen einen praktischen Arzt berichtet. Er war „des versuchten Attentats zum Hochverrath“ angeklagt. Aus seinen Papieren schien hervorzugehen, daß er „mit Individuen in Verbindung gestanden sey, welche ihr Ziel auf nichts Geringeres als die Revolutionierung Deutschlands gerichtet hatten“. Am 18. Mai 1833 wurde er „wegen Schmähung des Staatsoberhauptes und attentirter Volksaufreizung“ zu sechs Monaten „Correctionshaus-Strafe“ verurteilt, ihm dann aber der Arrest gegen Caution erlassen. Das Justizministerium „erachtete diese Strafe für zu gelinde“ und überwies den Prozeß an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung. Das Oberhofgericht entschied: der „Inculpant“ habe das Verbrechen der „beleidigten Majestät und des Hochverraths“ begangen, „wodurch jedoch keine nahe Gefahr des Umsturzes der Verfassung entstanden ist“. Er wurde deshalb für schuldig befunden und über ihn eine Zuchthausstrafe von 18 Monaten, dazu zur Zahlung der Gerichtskosten, verhängt. Deshalb sollte er wiederum „arretiert“ werden, der Angeklagte war jedoch mittlerweile entflohen – wahrscheinlich nach Frankreich, wie es im Bericht hieß.⁶³³

Soweit ersichtlich kam es bis 1848 vor allem im Zusammenhang mit der Verbreitung von Druckschriften⁶³⁴ zu Anklagen wegen „Majestätsbeleidigung“. „Die Druckschriften des Oberhofgerichtsadvokaten Gustav von Struve in Mannheim“ trugen ihm und seinem Mannheimer Verleger „die Anklage ... wegen Majestätsbeleidigung und Schmähung der Mitglieder der obersten Staatsbehörde“ ein.⁶³⁵ Auch gegen Karl Theodor Welcker wurde Anklage wegen „Ehrenkränkung der Großherzoglichen Regierung“ erhoben.⁶³⁶ Das Freiburger Hofgericht verurteilte ihn am 22. November

632 Thilo, Strafgesetzbuch, S. 471. Das entsprach der herrschenden Lehre, z. B. Grolman, Grundsätze, § 340, S. 356: „Majestätsbeleidigungen durch Schmähung des Regenten können nur nach vorhergegangener Anfrage bey dem Regenten untersucht und bestraft werden“.

633 Jahrbücher des Großherzoglich Badischen Oberhofgerichts 8, 1833, S. 225–236.

634 Z. B. publizierte der Buchhändler Hoff aus Mannheim u.a. Schriften von Hecker und Struve. Zu seinem eigenen Verfahren veröffentlichte er 1847 im eigenen Verlag: „Ein Staats-Prozeß: Anklage wegen Majestäts-Beleidigung und Versuchs des Hochverraths gegen Heinrich Hoff, Verlagsbuchhändler zu Mannheim“; GLA 240/1722. Vgl. das Verfahren gegen den Buchdrucker Fidel Hollinger (Waldshut), dessen Antrag auf Begnadigung und Rückkehr aus London ins Großherzogtum abgelehnt wurde; GLA 233/37896.

635 Dazu die Akten GLA 233/18710 und 245/155–172.

636 Welcker hatte im „Freisinnigen“ (Ausgabe vom 9. Juni 1832) seine Bemerkungen zur Erklärung des Großherzogs vom 5. Juni 1832 begonnen mit den Worten: „Unglücklicher Fürst!“. Die Bundesversammlung beschloß das Verbot am 19. Juni, veröffentlicht wurde der Beschluß am 24. Juli 1832 im Badischen Staats- und Regierungsblatt, S. 367. Das Verbot von Rottecks „Allgemeinen politischen Annalen“ folgte, unter Bezug auf den Bundesbeschluß vom 16. August, RegBl., 13. November 1832, S. 493.

1832.⁶³⁷ Das Mannheimer Oberhofgericht hob das Urteil am 23. Februar 1833 wieder auf. In ihrer Begründung führten die Richter aus: der angeklagte Aufsatz sei „weder gegen die Person seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, noch auch gegen die Regierung mit Inbegriff des Regenten gerichtet“.⁶³⁸ Der Kommentar in den „Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte“ lautete:⁶³⁹ „Somit spricht also das Urtheil definitiv frei im Beziehung auf Alles, was Gegenstand der Anklage war“. Weiter erklärten die „Annalen“: „Der oberste Gerichtshof erkennt ..., daß dieser wie jeder andere Tadel öffentlicher Maßregeln, welcher nicht unmittelbar gegen die Person des Fürsten gerichtet ist, sofern darin etwas Injuriöses gefunden werden könnte, nur eine Privatinjurie gegen den unterzeichneten verantwortlichen Minister oder Rathgeber bildet. Dieses ist ganz entsprechend den badischen Gesetzen“. Deshalb sei die Anklage des Staatsanwalts „angebrachtermaßen“ zu verwerfen. Die Staatskasse wurde verurteilt, die Gerichtskosten zu tragen.

Der Prozeß erregte weites Aufsehen und wurde mehrfach kommentiert. Selbst in den Jahrbüchern des Großherzoglichen Badischen Oberhofgerichts⁶⁴⁰ erschien eine Urteilsanmerkung mit dem Titel: „Einige Worte über das oberhofgerichtliche Urtheil vom 23ten Febr. d. J. in Sachen des Großh. Staats-Anwalts beim Oberrheinischen Hofgerichte, gegen den Hofrath und Professor Welcker in Freiburg (wegen Ehrenkränkung der Gr. Badischen Regierung in Nr. 100. des Freisinnigen)“. Erläuterungen zu den Urteilen des Oberhofgerichts durch das Gericht selbst waren sehr ungewöhnlich, deshalb begannen sie in dieser Sache: „So wenig der höchste Gerichtshof gesonnen seyn kann, seine Sprüche vor der Publicität zu erklären oder zu vertheidigen ...“.

Vor Verurteilungen wegen des Delikts der „Majestätsbeleidigung“ scheuten sich die Gerichte. Auch als Gustav Struve wegen seiner „Politischen Briefe“, 1846 erschienen beim „Buchdrucker“ Jakob Bensheimer in Mannheim, wegen Majestätsbeleidigung angeklagt war, urteilte das Hofgericht des Unterrheinkreises in Mannheim: eine Majestätsbeleidigung liege nur dann vor, wenn eine „Äußerung oder Handlung ... unzweifelhaft gegen die Person des Staatsoberhauptes gerichtet ist“. Es sei „unter den Rechtslehrern (ein) unbestrittener Satz, daß beleidigende Äußerungen über beste-

637 Die Strafe wurde „in Anbetracht eintretender Milderungsgründe“ auf zwei Monate „bürgerlicher Gefängnisstrafe“ festgesetzt, bei Übernahme der Prozeßkosten und der Auflage, alle noch vorhandenen Exemplare des „Freisinnigen“ zu vernichten. Vgl. die Dokumentation: Welcker, Kampf um publizistische Libertät, S. 254–257; dazu auch Mittermaiers Briefe an Rotteck, den Mitherausgeber des „Freisinnigen“; D. Mußgnug, Gesetzgebungskommissionen, Nr. 507, 508, S. 702–705. Der Freiburger Kollege Duttlinger erstattete Welcker ein großes Gutachten.

638 Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte I, 1833, S. 133–134.

639 Hauptredakteur war J. B. Bekk, damals noch Ministerialrat in Karlsruhe.

640 Jahrbücher des Großherzoglich Badischen Oberhofgerichts 8, 1833, S. 79–84.

hende Staatseinrichtungen und namentliche Gesetze und Verordnungen nur dann unter den Begriff des Verbrechens fallen, wenn sie eine besondere Beziehung auf die Person des Staatsoberhauptes enthalten“. Eine solche „Richtung“ sei hier nicht zu erkennen gewesen.⁶⁴¹

Für das Jahr 1829 erstellte das Großherzogliche Justizministerium erstmals eine „Übersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden“, die 1830 veröffentlicht wurde. Das Ministerium vermittelte darin einen Überblick zur badischen Rechtsprechung und Rechtspflege. Diese Berichte erfaßten die Straftatbestände von Jahr zu Jahr detaillierter. Es wurde nicht nur die Anzahl der angeklagten und freigesprochenen Personen beziffert. Sie gliederten die Statistik weiter: Religion, Alter, Familienstand, Beruf, Vermögensverhältnisse, Wohnorte (Provinzen), Inländer/Ausländern, Strafmaß usw.⁶⁴² Das Strafmaß der ausgesprochenen Strafen unterschied: „peinliche Strafen“, das bedeutete Todesstrafe, Unterbringung im Zuchthaus, Schellenwerk⁶⁴³, „peinliches“ Gefängnis. Zu den „bürgerlichen Strafen“ gehörten: Arbeitshaus, bürgerliches Gefängnis, öffentliche Arbeit, Festungsstrafe, Dunkelarrest, öffentliche Ausstellung, Geldstrafe – jeweils mit Angabe der Verweildauer. 1829, 1830 und 1831 wurde das Delikt „Majestätsbeleidigung“ noch nicht erfaßt, vielmehr wurden die Tatbestände „Schmähung gegen Aeltern oder Obrigkeit“ zusammengefaßt. Die erste vergleichsweise noch grobe Tabelle enthielt einen Bericht zum Jahr 1830, gedruckt 1831.⁶⁴⁴ Im Gegensatz zu diesen anonymen Statistiken wurden in der Tagespresse die Namen häufig genannt.

1832 wurde „Majestätsbeleidigung“ erstmals erfaßt. Oft war sie nicht der einzige Gegenstand der Anklage, sondern es kamen andere Delikte wie „Hochverrat“ dazu. Nach der Statistik verteilten sich die „Majestätsbeleidigungen“ folgendermaßen auf die einzelnen Jahre:

641 Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte 14, 1846, S. 139.

642 Es gab sogar eine Tabelle, in der erfaßt wurde: „Geschlecht, Alter, Geburtsland und Religion der zu Zuchthaus- und der zu Arbeitshausstrafe Verurtheilten, welche des Lesens und Schreibens, oder des Schreibens unkundig sind“!

643 Schellenwerk bezeichnete eine öffentliche Zwangsarbeit, ausgeführt von Verurteilten, die mit kleinen Glocken (Schellen) behängt waren.

644 Die Statistiken erschienen ein bis zwei Jahre nach der Berichtszeit. Die Angaben sind in den einzelnen Jahrgängen über viele Seiten verstreut und deshalb hier nur summarisch erfaßt.

Berichtsjahr	1832	1833	1834	1835	1836	1837	1838	1839
Untersuchungen	2	18	7	6	9	1	1	1
Personen ⁶⁴⁵	2	26	8	9	9	1	1	1

Strafmaß:

– Freispruch	–	13	3	5	3	–	–	–
– Zuchthaus	1	1	–	–	–	–	–	–
– Arbeitshaus	1	11	3	2	1	–	–	–
– Gefängnis	–	1	2	2	5	–	–	–
– „Verurteilung“						1	1	1

Berichtsjahr	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847
Untersuchungen	2	1	5	5	8	5	6	15
Personen	2	1	6	6	9	5	6	15

Strafmaß

– Freispruch	–	1	4	3	3	1	–	4
– Zuchthaus	–	–	–	–	–	–	–	2
– Arbeitshaus	2	–	1	3	2	2	2	4
– Gefängnis	–	–	1	–	4	2	4	5

Der für das Jahr 1847 erstellte Bericht erschien 1848. Für das Jahr 1848 erschien keine Statistik. Danach wurden die Statistiken neu geordnet.

Auf den Beginn der „revolutionären Bewegung“ reagierte die Regierung mit unter bestimmten Bedingungen verkündeten Strafnachlässen. Das Staatsministerium beschloß am 18. März 1848⁶⁴⁶:

- „I. alle, welche etwa wegen politischer Verbrechen (den Landesverrath ausgenommen), namentlich
 - a. wegen Hochverrats (Tit. XLI)
 - b. wegen Majestätsbeleidigung (Tit XLIV)
 - c. wegen Widersetzlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit oder Aufrufe (Tit. XLV)

645 In den Tabellen werden sie als „in Untersuchung/Gewahrsam genommene“ bezeichnet.

646 GLA 234/10176.

- d. wegen Befreiung von Gefangenen (Tit. XLVI)
- e. wegen Verläumdungen oder Ehrenkränkungen gegen öffentliche Behörde oder öffentliche Diener ...

verurtheilt wurden, die wegen dieser Verbrechen und so weit nicht andere gemeine Verbrechen damit verbunden sind, erkannte Strafe oder den noch nicht erstandenen Theil desselben nachzulassen, ohne Unterschied, ob das Verbrechen durch die Presse oder in anderer Weise verübt worden sei.

Ferner wollen Seine Königliche Hoheit diese Begnadigung

- 2. auch auf diejenigen ausdehnen, welche wegen eines der unter 1 verübten schon vor dem 16. März 1848 verübten Verbrechen in Untersuchung stehen oder noch zur Untersuchung gezogen werden könnten, in der Art, daß dieselben freigelassen und alles weitere Verfahren gegen sie niedergeschlagen werde“.

Das Justizministerium müsse sich deshalb „schleunigst die Acten über die Straffälle und über die anhängigen Untersuchungen, welche unter die obigen Bestimmungen fallen könnten, vorlegen ... lassen“ und je nach Aktenlage den Vollzug der neuen Bestimmungen anordnen. Die Begründung lautete: „Seine Königliche Hoheit der Großherzog sind zu diesem Gnadenacte, wie er auch den von der II. Kammer dem Staatsministerium ausgedrückten Wünschen entspricht, durch die Betrachtung bestimmt worden, daß die Zeitereignisse vielfach die Vorstellungen von Recht und Unrecht verwirrten, und daß unter den jetzigen Verhältnissen eine Vergebung politischer Vergehen zur Versöhnung der leidenschaftlich erregten Parteien beitragen werde, sowie endlich daß es dann umso gerechtfertigter erscheint, wenn da, wo von nun an wieder Verbrechen gleicher Art verübt werden, die volle Strenge des Gesetzes zur Anwendung kommt“.⁶⁴⁷ Großherzog Leopold unterzeichnete deshalb am 15. August 1848 die Verordnung, in der er eine „Teilamnestie“ bekanntgab:⁶⁴⁸ „So schwer die Verbrechen sind, welche viele Staatsangehörige ... durch Theilnahme an hochverrätherischen Unternehmungen“ begangen hätten, so sei doch festzustellen, daß sie „durch Aufwiegler“ verführt oder durch Einschüchterungen fortgerissen worden seien. Ihnen sollte Begnadigung gewährt werden, „wenn dieselben vor Gericht oder

647 Mit einzubeziehen war das Kriegsministerium, da „diese höchste Entschließung auch auf Militärpersonen ausgedehnt werde, und das Kriegsministerium hinsichtlich desselben den Vollzug ... vorzunehmen habe“.

648 RegBl., 16. August 1848, S. 323/324.

in einer Eingabe an das Justizministerium ein gesetzliches Verhalten versprechen“.⁶⁴⁹ Gegenüber der Flut von öffentlichen Erklärungen in Volksvereinen, Vaterländischen Vereinen, Volksversammlung und dergleichen waren solche Ministerial-Überlegungen ebenso wirkungslos wie die in Frankfurt 1849⁶⁵⁰ formulierte Amnestieerklärung des Großherzogs.

Eine Erläuterung dieser Amnestie brachten die „Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte“ 1850.⁶⁵¹ Die Amnestie wolle nicht nur die verwirkten Strafen erlassen, sondern „auch die desfalligen Untersuchungen“ aussetzen, – „weil es zwecklos wäre, ein Verbrechen zu untersuchen, welches schon im Voraus für straflos erklärt ist. So sind denn viele Tausende von badischen Soldaten und Wehrmännern amnestiert, indem sie, obgleich bei dem Aufstande betheilig, weder untersucht, noch bestraft wurden“. Die landesherrliche Verordnung schweige darüber, wie und wo jemand zur Amnestie anstünde. „Das Silbschweigen lenkt den Blick auf § 15 der Verfassungsurkunde, nach welchem nur der *Großherzog* begnadigen kann“. Der Vollzug der Begnadigung liege dann beim Justizministerium nicht bei den Gerichten.⁶⁵²

Am 18. März 1849 erließ Großherzog Leopold „mit Zustimmung der Stände“ folgendes Gesetz: „An die Stelle der Todesstrafe, welche mit Ausnahme der im Kriege recht damit bedrohten Verbrechen durch § 9 der deutschen Grundrechte abgeschafft ist, tritt in allen übrigen Fällen, für welche die Strafgesetze dieselbe androhen, lebenslängliche Zuchthausstrafe“.⁶⁵³ Aber nachdem am 23. Juli 1849 die Truppen auch Rastatt eingenommen und Baden besetzt hatten, galt preußisches Kriegsrecht.⁶⁵⁴ Standge-

649 Einer der ersten, die von diesem Dekret profitierten, war der „Bürger und Maurer“ Kappler (Amt Schönau). Ihm wurde zur Last gelegt, daß er an dem Tage, als die Ankunft Heckers mit seiner Schaar angekündigt worden war, gerufen habe: „Alles sollte fort, nach Karlsruhe, um die Kerls alle umzubringen“ und dabei soll er über den Großherzog und über die Staatsdiener mit Ausdrücken: „Spitzbube, Lauskerle“ und dergl. geschimpft haben. Da Kappler um Begnadigung bat, „indem er ein gesetzliches Verhalten verspricht“, entschied das Justizministerium am 31. August 1848, daß „von weiterer gerichtlicher Verfolgung des ... Kappler ... wegen Theilnahme an den hochverrätherischen Unternehmungen Umgang zu nehmen sei und daß auch die weitere Anschuldigung wegen Majestätsbeleidigung auf sich zu beruhen habe“, GLA 234/2057.

650 S. oben S. 125.

651 Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte 17, 1849/1850, S. 351/352.

652 Klagen gab es in einem (anonymen) Leserbrief vor allem über die Ungleichheit der Urteile in den verschiedenen Hofgerichten des Landes; Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte 17, 1849/1850, S. 402.

653 RegBl., 21. März 1849, S. 147.

654 Großherzog Leopold unterzeichnete am 9. Juni 1849 noch in Frankfurt das „Standrechts-Gesetz“, RegBl., 10. Juni 1849, S. 297–299, gedruckt in Frankfurt: „In Anbetracht der Gefahren, denen das Großherzogthum durch die Usurpation einer revolutionären Regierung ausgesetzt ist, und in Erwägung, daß die Reichstruppen mit den sich anschließenden treu gebliebenen badischen Truppen zur Wiederherstellung der Staatsordnung in das Großherzogthum einrücken, finden Wir Uns veranlaßt,

richte wurden in Mannheim, Rastatt und Freiburg eingerichtet. Sie verhandelten in der Zeit vom 27. Juli bis 27. Oktober 1849 und verhängten insgesamt 27 Todesurteile.⁶⁵⁵ Die Aufständischen des Jahres 1849 fielen unter Kriegsrecht, für sie gab es keine Amnestie durch den Großherzog. Darüber entschied allein das Kriegsministerium. Gnadenakte erließ der Großherzog für sie erst 1857, 1860 und 1862.⁶⁵⁶

Doch wegen „Überfüllung der Strafanstalten“, die eine Folge „der seit Unterdrückung der letzten Empörung zahlreich ergangenen verurtheilenden Erkenntnisse der Gerichte in Hochverrathsprozessen“ sei, beschloß das Justizministerium im Februar 1850, Listen zu den Sträflingen anfertigen zu lassen, die „die Hälfte der urtheilmäßigen Strafen erstanden haben, an einer schweren Krankheit leiden, oder aus anderen erheblichen Gründen der Begnadigung würdig seien“. Danach sollten die Gerichtshöfe Gutachten erstellen und geeignete Vorschläge vorbereiten „hinsichtlich der Begnadigung einer größeren Anzahl von Sträflingen“.⁶⁵⁷

Über den Schriftsteller Otto von Corvin, der die Festung Bruchsal der preußischen Armee übergeben hatte, war die Todesstrafe verhängt worden (15. September 1849). Aber sie wurde nicht vollzogen.⁶⁵⁸ Die Begnadigung wurde damit begründet, daß

auf Grund des § 66 der Verfassungs Urkunde und im Einverständniß mit der deutschen Centralgewalt zu verordnen“ Den „Vollzug des Standrechts“ übertrug der Großherzog „da sie durch das eigene Militär nicht möglich waren“, der Preußischen Armee (19. Juli 1849, unterzeichnet in Mainz, RegBl. 1849, S. 351). Die Verlängerung des Kriegszustandes jeweils um 4 Wochen wurde im RegBl. angezeigt.

In seinem Bericht vom 29. August 1849 begrüßte von Savigny dagegen, ohne das herrschende preußische Kriegsrecht zu erwähnen, den bedeutungsvollen Eindruck, „daß die Rückkehr des Großherzogs nicht wie manche schwächliche Seelen geglaubt hatten, mit einer Amnestie begleitet war und auch Exekutionen nicht eingestellt sind, man vielmehr der hier so lange schmäzlich vernachlässigten Gerechtigkeit freien Lauf gelassen hat“; Savigny, Großherzogtum, Nr. 238, S. 310. Prinz Friedrich von Preußen sprach sich in einem Schreiben an das preußische Kriegsministerium (Frankfurt, 4. September 1849), für die Überlassung der Kriegsgerichtsbarkeit an die badischen Gerichte aus. Seines Erachtens war das nicht nur wegen der Uniformität von preußischen und badischen Urteilen geboten, sondern auch wegen der möglichen „Belastung preußischer Zuchthäuser mit einer nicht geringen Zahl politischer Verbrecher“; Savigny, Großherzogtum, Nr. 248, S. 324/325.

655 Dazu der „Generalbericht über die Thätigkeit der Standgerichte“, erstellt vom Kriegsministerium am 7. Dezember 1849; GLA 233/33620. Vgl. auch v. Hippel, *Revolution*, S. 382–387; Raab, *Todesurteile*, S. 138–158. Nach Machtan, *Star-Monarch*, S. 264 endete die Revolution mit „Massenerschießungen“.

656 Gnadenerlaß vom 9. Juli 1857 (RegBl., 10. Juli 1857, S. 299), 1. Dezember 1860 (RegBl., 3. Dezember 1860, S. 453), 7. August 1862, dem Geburtstag der Prinzessin Viktoria (RegBl., 8. August 1862, S. 315); Piereth, *Repressive Milde*, S. 277–289.

657 Beschluß des Justizministeriums Karlsruhe, 8 Februar 1850, GLA 233/31153. Der Seekreis hatte eine entsprechende Liste dem Justizministerium eingereicht.

658 Seine Biographin, Irmgard Stamm, gibt das Tagebuch von Frau Corvin wieder. Danach sei ihrem Mann zugute gekommen, daß das Urteil des Standgerichts nicht einstimmig ausgefallen war und deshalb, „nach einem wenige Tage zuvor ergangenen Gesetz dem Kriegsminister vorgelegt werden mußte“; Stamm, *Der „Verräter“*, S. 176/177. Auch in Preußen entschied der Kriegsminister über die Begnadigung standrechtsgerichtlicher Urteile.

Corvin sich bei der Übergabe der Festung Rastatt besondere Verdienste erworben habe und ihm dabei vom preußischen General „Zusicherungen“ gemacht worden seien. Er erhielt als Strafe sechs Jahre Einzelhaft.⁶⁵⁹ Corvin selbst schreibt in seinen Erinnerungen,⁶⁶⁰ seinem Verteidiger Rudolf Kusel „wurden, durch persönliche Bekanntschaften im badischen Kriegsministerium die Schritte, die er in Karlsruhe für mich that, erleichtert“. Es gelang ihm „den Kriegsminister noch am Abend [vor der Hinrichtung] zu sprechen“ und die Todesstrafe abzuwenden. Wenige Tage darauf, am 21. September 1849, erließ Großherzog Leopold ein „Provisorisches Gesetz, das bei den Kriegsgerichten einzuhaltende Verfahren betr.“⁶⁶¹ Darin sollte das Kriegsministerium die Urteile der Kriegsgerichte bestätigen, aber es müsse (§ 9) „Unsere Genehmigung eingeholt werden 1. wenn gegen einen Offizier oder Beamten mit Offiziersrang eine entehrende Strafe, 2. wenn gegen andere Militärangehörige oder Kriegsbeamte eine Zuchthausstrafe von wenigstens 10 Jahre erkannt wird. (§ 10) Das Kriegsministerium ist ermächtigt, die ihm zur Bestätigung vorgelegten Urteile zu mildern“.⁶⁶² Corvin erhielt eine weitere Begnadigung. Am 1. Oktober 1855, dem Tag an dem der Regent Friedrich sich mit der preußischen Prinzessin Luise verlobte, wurde ihm die Gnade gewährt, nach England auszuwandern.⁶⁶³

In ihrer umfassenden Biographie „der Revolutionäre“ (1998) nennen Heinrich Raab und Alexander Mohr⁶⁶⁴ sehr viele Personen, die in Verfahren wegen „Majestätsbeleidigung“, meist verknüpft mit anderen Straftatbeständen, vor badischen Gerichten verwickelt oder angeklagt waren. Drei Beispiele seien herausgegriffen:

In Konstanz stand der „Löwenwirt Ignaz Rumpelhart“ mit anderen im Dezember 1849 vor dem Hofgericht und mußte sich einer Anklage wegen „Theilnahme am Hochverrath“ erwehren.⁶⁶⁵ Rumpelhart wurde zudem beschuldigt, sich im „Adlerwirthshaus zu Allensbach“ der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht zu haben. Dort habe er (am 30. Mai) geäußert: „der Großherzog und seine Regierung sey jetzt fertig, er könne zwar nach Karlsruhe wieder zurückkehren, jedoch nur als Privatmann und als Bürger Leopold; zuerst müsse er aber 3 fl Bürgergeld bezahlen, ebenso seine Frau einkaufen. Er

659 GLA 233/33620, so die Begründung des Kriegsministeriums vom 7. Dezember 1849.

660 Corvin verfaßte seine Erinnerungen „Aus dem Leben eines Volkskämpfers“, Amsterdam 1861. In Band 4, S. 133–153 schildert er die Ereignisse dieser Tage.

661 RegBl., 28. September 1849, S. 485–487. Weitere Milderung der Militärstrafen durch das am 9. November 1849 unterzeichnete Gesetz, RegBl., 14. November 1849, S. 567–569.

662 Wer auf Grund dieses Gesetzes begnadigt wurde, war im Rahmen dieser Untersuchung nicht auszumachen.

663 Raab/Mohr, Revolutionäre, S. 142. Zum Verfahren GLA 234/1672 und 1673.

664 Raab/Mohr, Revolutionäre, 1998.

665 StA Freiburg, A 11/2, 24; Raab/Mohr, Revolutionäre, S. 778/779.

habe auch seine Tochter verheiratet; dieser müsse man einen Heimatschein schicken. Die Regierung hätte ihm nie gehört, es sey nur durch die List seiner Mutter und des Großherzogs Ludwig dazu gekommen“. Der Angeklagte habe ferner „gelegentlich einer Bürgerversammlung im Adlerwirthshaus zu Allensbach in einer von ihm gehaltenen Rede gesagt ...: wir haben 34 Fürsten, dazu hätten wir einen 35ten bekommen, also hätten wir 35 Räuberhauptmänner“. Als er zum Exerzieren genötigt worden sei, soll er geäußert haben: „der Großherzog sei ein Halunk“, sonst wäre er nicht fort, er habe „den Thron gestohlen“. Da der Angeklagte abtritt, dem Großherzog die ihm gebührende Ehrfurcht verletzt zu haben und nur ein Zeuge aufgetreten sei, sprach das Hofgericht ihn frei, denn: „er kann des ihm zur Last gelegten Vergehens der Majestätsbeleidigung nicht als überführt betrachtet werden“. Für den Mitangeklagten Martin Kiefer (aus Allensbach) reichten Mitbürger am 5. März 1850 ein Gnadengesuch beim Großherzog ein. Doch am 18. Mai 1850 sprach das Oberhofgericht sie allesamt schuldig. Wiederholt lehnte das Justizministerium eine Begnadigung ab, bzw. legte sie dem Großherzog erst gar nicht vor, trotz der Fürsprache durch die Gefängnisleitung und einen Pfarrer. Erst am 26. November 1853 wurde Rumpelhart vom Großherzog begnadigt.⁶⁶⁶

Der Sattlermeister Joseph Frick aus Meßkirch⁶⁶⁷ war 1849 wegen Hochverrats und Majestätsbeleidigung angeklagt und auf der Flucht verhaftet worden. Zeugen hatten bestätigten, daß Frick „im Lammwirthshaus zu Meßkirch“ in einem Gespräche erklärte: die Leute müßten zu viele Steuern bezahlen und man wisse nicht einmal, wohin das Geld komme; die Minister seien Spitzbuben, der Großherzog sei gerade der nämliche, man brauche so einen von Gottesgnaden nicht – wobei er sich noch weitere „die dem Großherzog schuldiger Ehrfurcht schwer verletzende unwürdige Schmähungen erlaubt“ habe. Im Mai 1850 verurteilte ihn das Hofgericht des Seekreises in Konstanz wegen der Teilnahme am Hochverrat zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, dazu als Mitschuldner zum Schadensersatz für die während der Mairevolution entstandenen Schäden. Wegen der Majestätsbeleidigung kam dazu eine Arbeitshausstrafe von drei Monaten.⁶⁶⁸ Die Gerichtskosten wurden ihm auferlegt. Noch am 12. Oktober 1850 legte das Justizministerium seine Akten nicht zur Begnadigung vor. Im März 1851 wurde Frick aber der Rest der Strafe „auf Wohlverhalten“ erlassen und er kam frei.

⁶⁶⁶ GLA 234/1936.

⁶⁶⁷ Schilderung nach der Aktenlage in: GLA 234/1723.

⁶⁶⁸ In dem Urteil hieß es: „Mit Rücksicht darauf, daß die strafbaren Äußerungen in einem öffentlichen Wirtshause stattfanden und dem Angeschuldigten keine Milderungsgründe zur Seite stehen, sowie unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 607 Ziffer 2 des neuen Strafgesetzbuchs hat man einer Arbeitshausstrafe von 3 Monaten für angemessen erachtet“.

Nicht begnadigt wurde dagegen zum Beispiel 1866 Peter Mäule aus Edingen, der ebenfalls wegen Majestätsbeleidigung angeklagt war.⁶⁶⁹ Bei ihm kam offenbar erschwerend hinzu, daß er aus Edingen stammte, „in welchem Orte seit längerer Zeit, besonders von Heidelberg aus, mittelst des unentgeltlich verbreiteten Ultramontanen ‚Pfälzer Boten‘ der politische und kirchliche Hader planmäßig geschürt wurde“. Er habe ein Lied aus dem „Pfälzer Boten“ mit dem geänderten Refrain „zum Teufel mit dem Großherzog aus unsrer schönen Pfalz“ gesungen. Das Mannheimer Kreisgericht verurteilte ihn zu 4 Monaten Kreisgefängnis. Seine Ehefrau, die in Kürze das vierte Kind erwartete, bat um Begnadigung. Doch diesem Umstand habe man durch „zeitweise Entlassung“ aus dem Gefängnis Rechnung getragen. „Die Angetrunkenheit des Verurtheilten wurde schon bei der Strafausmessung berücksichtigt und an seinem Bewußtsein dessen, was er sang, kann nicht gezweifelt werden“. Das Staatsministerium billigte die Entscheidung: „gegenüber den Wühlereien der klerikalen Partei (müsse) der volle Ernst der Strafe eintrete(n)“, in „Übereinstimmung mit dem Großhzgl. Kreis- und Hofgericht Mannheim und dem Staatsanwalt an diesem Gerichtshof“ sei das Gesuch „abweislich zu bescheiden“.⁶⁷⁰

Von einem Attentatsversuch waren die Großherzöge mittelbar betroffen, als König Wilhelm von Preußen, der Schwiegervater des Großherzogs, in Baden-Baden durch den Studenten Oskar Becker am 14. Juli 1861 angeschossen wurde.⁶⁷¹ Am 4. Mai 1913 wurde Friedrich II. selbst angegriffen. Er und die Großherzogin waren mit dem Zug nach Mannheim gereist. Als er in ein Auto umsteigen wollte, sprang ein Mann auf das Trittbrett und bedrohte ihm mit einem offenen Messer, das der Großherzog jedoch wegschleudern konnte und deshalb unverletzt blieb.⁶⁷²

669 GLA 233/38270.

670 1899 empfahl ein (anonymer) „Beamter“ dem Großherzog, er könne doch vielleicht wie der Papst es gerade auf dem Bonifatiusfest getan habe, einen „vollkommenen Ablaß“, d. h. die „Nachlassung aller zeitlichen Strafen, die ein Mensch für seine Sünden verdient habe“, gewähren. Es dränge sich ihm „unwillkürlich der Gedanke auf: Ei, was nach dem Glauben der Katholiken der Pabst gewähren kann und seine Gläubigen empfangen, das kann ja unser Landesvater als Fürst und Regent auch gewähren und kann es gewähren in einer viel glaubhafteren Weise, als der Pabst, nämlich in einer wirklich greifbaren und sichtbaren Weise. Eure Königliche Hoheit kann das gewähren in einer Amnestie, die ja in Wahrheit nicht Anderes ist, als eben die Nachlassung zeitlicher Sündenstrafen“ – Halunken, Spitzbuben und Verbrecher natürlich ausgenommen. Das „wäre eine ächt landesväterliche Haltung“; Karlsruhe, 28. Aug 1899, GLA 60/967.

671 Oskar Becker wurde durch ein Schwurgericht zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt, König Wilhelm begnadigte ihn mit der Auflage, das Land zu verlassen.

672 Bericht von Eisendecker an Bethmann Hollweg, Karlsruhe 5. Mai 1913; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1308, S. 436/437. Den Attentatsversuch unternahm der 41jährige Tapezierer Anton Jung aus dem Amt Rastatt, ein „Anarchist“; ausführliche Meldung in der Ausgabe der Karlsruher Zeitung vom 5. Mai 1913.

1891 monierte der Großherzog gegenüber dem Minister Turban die „fortgesetzten beleidigenden Publikationen des Pfarrers Wacker“.⁶⁷³ Doch er fügte gleich hinzu: „Die Gerichte gegen Pfarrer Wacker anzurufen, halte ich nicht für ratsam, da von ihnen keine Hilfe zu erwarten ist. ... Ich nehme aber auch den vorliegenden Fall nicht als eine persönliche Beleidigung, sondern halte dafür, daß er prinzipiell zu behandeln ist, als eine politisch unzulässige Hereinziehung des Staatsoberhauptes in den Streit der Parteien und damit den Beginn der Herabwürdigung der Autorität der Staatshoheit in den Schmutz der Straße. Da ist es an der Zeit, diejenige Behörde zur Verantwortung zu ziehen, welcher der journalistische Geistliche untersteht“.⁶⁷⁴

Soweit ersichtlich wehrten sich die Großherzöge nicht gegen Karikaturen⁶⁷⁵, beleidigende „Schmähschriften“⁶⁷⁶ und dergleichen. Weniger verbreitet waren die sog. „Spottkreuzer“, auf denen Großherzog Leopold als Friedrich Hecker (1833), mit einer Preußischen Offiziersmütze (1846) oder mit einem Henkerstrick um den Hals (1849) geprägt waren.⁶⁷⁷ Aber auch gegen diese gab es, soweit ersichtlich, keinerlei strafrechtliche Verfolgung.⁶⁷⁸

673 Theodor Wacker war 1891 wieder in den Landtag gewählt worden und agierte gegen die protestantische Regierung, die ihm viel zu liberal geprägt war. Zur Erinnerung an den „unvergeßlichen Führer“ Schofer, Erinnerungen an Theodor Wacker, 1921.

674 Friedrich I. an Turban, Baden, 10. November 1891; Fuchs, Reichspolitik 3, Nr. 1138, S. 87.

675 Bekannt ist die Karikatur „Flucht des Großherzogs Leopold aus Karlsruhe am 13. Mai 1849“; Abdruck bei Oster, Großherzöge, S. 146. Zur Masse der Karikaturen, die über Kaiser Wilhelm II. verbreitet wurden, Detering, Herrschaftserzählungen.

676 Z. B. Todten-Gericht, gehalten am 29. August [1849] über die sich so nennende und genannte „Se. königl. Hoheit Leopold von Gottes Gnaden“, „Großherzog von Baden“ zubenamset: „der Bürgerfreundliche“, gedruckt „Grh. Hofbuchdruckerei“, Karlsruhe. In der Rolle eines ägyptischen Totenrichters beginnt der anonyme Verfasser: „Hier liegt vor euch ... der Leichnam eines derjenigen Menschen, die durch den Wahn ihrer Mitmenschen während ihres Lebens in der Kreis der Halbgötter erhoben, von dem Schweiß der Unterthanen sich mästeten, deren Blut für ihren Ehr- und Ländergeiz zu Märkte getragen, und plötzlich durch den Tod in die Reihen der, so tief unter ihnen geglaubten Sterblichen zurückfallen“. Es kommt auch Kaspar Hauser zu Wort, der rechtmäßige Sohn Karl Friedrichs, dessen Blut an Leopolds Händen klebe; es ist die Rede von den „erbärmlichen Wahleinwirkungen“, dem Petitionssturm der Teutschkatholiken und dergleichen. Am Ende wird ein Zug der „Gefangenen in Bruchsal, der Geflüchteten in Frankreich und der Schweiz, der Frauen und Kinder“ beschrieben, die „in den abgemagerten Händen mit glühenden Blicken die Amnestie“ (vom 16. August 1848) betrachten; BLB Karlsruhe.

677 Blum, Spottkreuzer, S. 773, 774. Solchen Münzprägungen fielen auch andere zum Opfer: 1852 wurde der Freiburger Erzbischof v. Vicari auf diese Weise karikiert. Die Rückseite dieser Münze erhielt die Aufschrift „I K E ZER“.

678 Mit der Verbreitung von Photographien ging auch das „Recht am eignen Bild“ und die Deutungshoheit darüber verloren. Paulmann, Pomp und Politik, S. 392 nennt dazu ein Beispiel: Ein Photo, das Edward VII. (etwa 1905) mit seinem Premier Campbell-Bannerman beim Spaziergang durch den Marienbader Kurpark zeigte, wurde mit der Unterschrift: „Is it Peace or War?“ abgedruckt. Lt. Aussage des Premiers sprachen beide aber darüber, ob Heilbutt besser gebraten oder gekocht schmecke.

XI DIE CIVILLISTE

Unabhängig von seinem privaten Familienbesitz standen dem Großherzog aus dem badischen Haushalt die Gelder aus der „Civilliste“ zu.⁶⁷⁹ Sie dienten dazu, ihm als dem Staatsoberhaupt einen standesgemäßen Unterhalt für sich und seine Familie zu sichern. Dadurch sollten Würde und Ansehen der Krone gewahrt bleiben. Die Verfassung regelte das in § 59: „Ohngeachtet die Domainen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialegentum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten, als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.“⁶⁸⁰ Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht, und ohne Bewilligung des Großherzogs, niemals gemindert werden“.

Bei den ersten Beratungen des „Hofetats“ im Jahre 1819 gab der Abgeordnete Freiherr von Liebenstein am 17. Juli 1819 in der Zweiten Kammer bedenken.⁶⁸¹ Der Begriff der Civilliste sei ein Begriff, der nur dem Repräsentativ-System eigen sei. „In unumschränkten Monarchien wisse man von einer Civilliste nichts. ... Das sey daher gegenwärtig die zu lösende Aufgabe“. Liebenstein schloß ausdrücklich aus, daß Apanagen in eine solche feststehende Civilliste einbezogen werden könnten, denn die entstünden „aus den Zufällen des menschlichen Lebens in der regierenden Familie“. Als die Heirat des Markgrafen Leopold mit Sophie, der Tochter des Königs Gustav IV. von Schweden anstand, reichte Nebenius deshalb zwei Tage später einen Antrag zur Aufstockung der Civilliste ein.⁶⁸² Nebenius begründete diese „Eröffnung“ am 19. Juli 1819:⁶⁸³ „Der maßgebende Inhalt der Hausgesetze, noch mehr aber die Erfahrungen einer kaum vergangenen Zeit, haben die Vermählung zweier Prinzen des Hauses zur heiligen unverschieblichen Pflicht gemacht“. Bereits bei der Überreichung des Budgets habe der Großherzog die Stände auf die Erhöhung aufmerksam machen lassen, „durch welche die Erhaltung des erlauchten Regentenstamms und die Gewähr der hiermit innigst verschlungenen großen Landes-

679 Eine knappe sehr übersichtliche Darstellung bei: Laufs/Mahrenholz/Mertens/Rödel/Schröder/Willoweit, Eigentum an Kulturgütern, S. 60–79.

680 Eine Zuschreibung der einzelnen Domänen erfolgte nicht; Laufs/Mahrenholz/Mertens/Rödel/Schröder/Willoweit, Eigentum an Kulturgütern, S. 86; R. Mußgnug, Sammlungen.

681 Verh. Ständever. 2. Kammer, 17. Juli 1819, Protokolle Bd. 3, 8. Heft, S. 13.

682 Die Heirat fand am 25. Juli 1819 statt.

683 19. Juli 1819, Verh. Ständever., 2. Kammer, Protokolle Bd. 3, 8. Heft, S. 28.

Interessen nothwendig bedingt ist“. Die Apanagen müßten „im Vermählungsfalle“ um 40.000 fl erhöht werden. Nebenius versicherte den Abgeordneten, der Großherzog „finden in diesem höchst erfreulichen Ereigniß Trost und Ersatz für manche schwere Regenten – Sorge“ und er sicherte zu, daß der Ehe-Pact mitgeteilt werde.

Großherzog Ludwig „verabschiedete“ die Ständekammern, weil sie keinen ordentlichen Etat zustande gebracht hätten, so daß erst im Januar 1823 wieder über den Haushaltsplan beraten und über eine Civiliste entschieden werden konnte. Duttlinger⁶⁸⁴ trug den Bericht der Budgetkommission vor und empfahl trotz der „hohen Wichtigkeit“ eine „abgekürzte“ Beratung.⁶⁸⁵ Denn, so argumentierte er, „die Rücksichten, welche die Berathung und Abstimmung leiten, sind gewiß ... keine andre, als solche, die uns gegenwärtig sind: Liebe, Verehrung, Treue und Anhänglichkeit an die geheiligte Person unsres theuersten Regenten und sein erlauchtes Haus“. Johann A. von Itzstein⁶⁸⁶ erklärte in der Sitzung, auch er wolle keine verfassungsrechtlichen Überlegungen zur Civilliste anstellen. „Ich will und muß voraussetzen, daß jedes Mitglied in seinem Innern die Gefühle trägt, wie sie der Abgeordnete Duttlinger ausgesprochen hat. ... Für die Zeit der Regierung unsres jetzt lebenden erhabenen Regenten [sollen] wie im Kommissionsbericht ausgesprochen 725.000 fl im Ganzen bewilligt werden“. Duttlinger stimmte zu und fuhr fort: „Die Gründe meiner Stimme sind in dem Wahlspruch enthalten, zu dem ich mich so wie die ganze Versammlung immer bekannt habe, nämlich in dem Wahlspruch: Es lebe der Großherzog/Es lebe die Verfassung!“ Der Abgeordnete G. B. Fecht,⁶⁸⁷ empfahl – da es „die würdigste Abstimmung seyn werde“ – daß „alle miteinander rufen: Es lebe der Großherzog/Es lebe die Verfassung!“ Laut Protokoll erhoben sich daraufhin alle Mitglieder „und aus aller Mund erschallte ein wiederholte Hoch!“ Dazu der Abgeordnete Hüber:⁶⁸⁸ „Ich wünschte, daß unser Großherzog Zeuge dieser Szene gewesen wäre“.

Als Großherzog Leopold seine Regierung antrat, stand wieder die Bewilligung der Civilliste an. Der Finanzminister von Boeckh legte der 2. Kammer am 26. März 1831 einen „Gesetzesvorschlag die Civil-Liste betreffend“ vor.⁶⁸⁹ Er erklärte der Kammer: „Seine Königliche Hoheit wollen ... für Ihre Person von dem verfassungsmäßigen Rechte, die zwischen Höchst Ihrem Regierungsvorfahrer und den Ständen des Landes festgesetzte Civilliste in Anspruch zu nehmen, keinen Gebrauch machen; Höchst-

684 Johann Georg Duttlinger Professor an der Universität Freiburg, seit 1819 Mitglied der Zweiten Kammer.

685 Verh. Ständesvers., 2. Kammer, 1822/1823, 23. Januar 1823, 12. Protokollheft, S. 190–192.

686 Johann A. von Itzstein, Hofgerichtsrat in Mannheim, seit 1822 Mitglied des Landtags, gewählt im Wahlbezirk der Stadt Mannheim.

687 Gottlieb Bernhard Fecht, gewählt im Wahlbezirk des Landamtes Karlsruhe mit Teilen des Landamtes Bruchsal.

688 August Ludwig Hüber, Abgeordneter des Amtes Bruchsal und Teilen des Amtes Eppingen.

689 Verh. Ständesvers., 1831, 2. Kammer, Protokolle Bd. 1, 2. Heft, S. 39–42.

dieselbe wollen Sich darüber für die Dauer Ihrer Regierungszeit mit den Ständen, den Dollmetschern der Liebe und Anhänglichkeit Ihres Volkes, vereinbaren“. Der Zweck der Civilliste sei es, „den Aufwand für den Regenten und seine erhabene Familie von dem Staatsaufwande zu trennen“. Es liege aber in der Natur der Sache, daß der Regent nicht nur einer Geldsumme zur unbeschränkten Disposition benötige, sondern auch der Schlösser und Liegenschaften. „Er bedarf [ihrer] in höherem Maßstab als Amtsträger des Hofes, der seine Regentenwürde verkünden muß“. Bislang habe es über Liegenschaften keine Vereinbarungen gegeben. Forsten und Jagden seien bisher aus der Forstkasse gezahlt worden, „weil es auch vor der Einführung der ständischen Verfassung“ so gehalten worden sei. Der Großherzog wünsche nun aber die Trennung der Kassen und glaube damit einem „wenn auch nie förmlich ausgesprochenen, doch längst gehegten Wunsch der Stände entgegenzukommen“. Doch Schlösser und Gärten, wie zum Beispiel in Schwetzingen, müßten unterhalten werden. Es liege in der Natur der Sache, daß das Dispositionsrecht des Regenten über die Civilliste auf seine Regierungszeit beschränkt sei und er die Civilliste nicht „zum Präjudiz seines Nachfolgers belasten“ könne. Mit „Offenheit ... wird Ihre Commission von den Bedürfnissen des Hofes in Kenntniß gesetzt werden, um sich zu überzeugen, daß die geforderte Summe nur die Würde des Thrones bezweckt, für einen Hofstaat berechnet, der gleichweit entfernt ist, von üppiger Pracht und fürstlicher Karkheit“. Der Finanzminister fuhr fort: „Unvereinbarlich mit weiser Sparsamkeit werden Sie es finden, dem Regenten die Mittel zu beschränken, um fürstlich freigiebig und wohlthätig seyn zu können, Ihm, der die letzte Zuflucht vieler Unglücklichen ist, den die schmerzlichsten Gefühle ergreifen, wenn die Regierung durch Gesetze beengt, nicht helfen kann und nicht helfen darf“. Die Landstände bewilligten 1831 für die Regierungszeit des Großherzogs Leopold eine Gesamtsumme von jährlich 650.000 fl. Was alles aus der Civilliste zu bestreiten war, legte das Gesetz vom 2. November 1831⁶⁹⁰ genau fest. Die Summe umfaßte lt. Art. 2: Schatullgelder, Erziehung und Unterhalt der großherzoglichen Kinder, Gehälter und Pensionen für Hofbeamte und Diener, Aufwand für die Hofhaltung, Unterhaltung der Hofbibliothek, der verschiedenen Kunstkabinette, Gärten und Anlagen und die „nicht erwähnten ordentlichen und außerordentlichen Hofausgaben“. Art. 3 schloß mit der Bestimmung: „Die Civilliste ist unveräußerlich, sie kann ihrem Zweck nicht entzogen, auch mit keinen anderen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten“.⁶⁹¹

690 Veröffentlicht im RegBl., 21. November 1831, S. 211/212. „Zum Entsetzen der ganzen fürstlichen Welt“ verzichtete Großherzog Leopold auf einen Betrag von 70.000 fl gegenüber der Civilliste seines Vorgängers; Möckl, Hof und Hofgesellschaft, S. 146.

691 Eine Übersicht über die Etatposten der Jahre 1842 und 1843 in: Universal-Lexikon 1847, S. 62/63, 70. In der für 1844 im Universal-Lexikon erstellten Liste zum Hofstaat sind alle zugehörigen Stellen aufgelistet; Abdruck bei Schwarzaier, Monarchie und Staat, S. 43–45.

Zu den Aufgaben, die durch die Civilliste bewältigt werden mußten, äußerte sich 1830 der Heidelberger Jurist Thibaut. Bei Regierungsantritt des Großherzogs Leopold, beriefen sich die Enkeltöchter aus Carl Friedrichs erster Ehe: Wilhelmine (verheiratet mit Ludwig von Hessen), Caroline (verheiratet mit Max Joseph von Bayern) und Stephanie Napoleon für ihre unverheirateten Töchter (die Urenkelinnen von Carl Friedrich: Luise, Josephine und Marie) auf ein „Codicill“ des Jahres 1796 und forderten 1 Million Gulden von dem nunmehr regierenden Großherzog.⁶⁹² Zur Unterstreichung ihrer finanziellen Ansprüche baten sie 1830 Thibaut um ein Gutachten.⁶⁹³ Der äußerte sich launisch über die weit hergeholt Begründung. Er erklärte: „Kein Regent kann als solcher über die Zeit seiner Regierung hinaus seinem legitimen Nachfolger Verbindlichkeiten auferlegen“. Das gelte insbesondere nun, nachdem durch die Verfassung die finanziellen Ansprüche des Großherzogs mit der „Civilliste“ abgegolten würden und sämtliche Domäneneinkünfte an den Staat gingen. Die dem Großherzog zugestandene Summe sei zwar hoch. „Allein der Großherzog wird davon nichts zurücklegen können, wenn Er ganz für Pflicht und Ehre handelt, also mit Gemahlin und Kindern anständig lebt, die nöthigen Diener hinlänglich besoldet, und vorzüglich das thut, was in den jetzigen bewegten Zeiten zur Sicherung der Volkstreue doppelt wichtig ist, nämlich väterlich für verlassene Wittwen und Waisen sorgt, bei ausserordentlichen Unglücksfällen wirksam Hülfe leistet, und in jeder Hinsicht nach dem Muster Seines erhabenen Herrn Vaters ganz für das Glück seines Volkes lebt“. Ernüchternd fuhr Thibaut in seinem Gutachten fort: „ich, an der Stelle des Großherzogs Leopold, [würde] mich auch im Gewissen nicht ... verpflichtet halten, bei den jetzigen, gänzlich veränderten Umständen der väterlichen Disposition Folge zu leisten, besonders auch noch darum, weil es für einen Fürsten von der höchsten Bedeutung ist, gerade in den ersten Jahren seiner Regierung die Herzen seiner Unterthanen durch Mildthätigkeit zu gewinnen, die zehnjährige Abgabe einer Summe von 100.000 fl aber nothwendigerweise gerade das Umgekehrte zur Folge haben müßte“.

Die Einrichtung einer Civilliste fand in der Literatur nicht nur Lob, sie wurde als eine Selbstverständlichkeit für „constitutionelle“ Staaten angesehen. C. Th. Welcker handelte sie 1836 im von ihm und Rotteck herausgegebenen „Staatslexikon“ ab:⁶⁹⁴ es werde dadurch nicht nur das „öffentliche, lediglich für das Staatsinteresse bestimmte Recht von dem Privatrecht und die Privatverhältnisse der Fürsten von der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten“ getrennt. Es sei darüber hinaus „höchst rätlich, daß die

692 Zur Begründung der finanziellen Ansprüche und der von den Markgrafen Wilhelm und Max, auch von Großherzog Leopold ausgezahlten 500.000 fl vgl. Möckl, Hof und Hofgesellschaft, S. 148.

693 Das Gutachten und die Auffindung im Salemer Bestand des Hauses Baden durch Prof. Dr. Hannsmartin Schwarzmaier und Frau Lore Schwarzmaier sind samt den dazu gehörigen Anlagen im Anhang dokumentiert; Anhang 1830, S. 205–215.

694 Welcker, Civilliste, in: Rotteck-Welcker, Staatslexikon 3, 1836, S. 498.

Mittel für fürstliche Gnadenbezeugungen und Luxusausgaben irgendeine bestimmte Grenze haben. Der Fürst wird dadurch selbst gegen lästige und zuletzt ihm und dem Lande verderbliche allzugroße Anforderungen seiner Familie und seiner Umgebung geschützt“. Treitschke formulierte 21 Jahre später: „die politische Bildung verträgt eine Vermischung von Staats- und Privatrecht durchaus nicht mehr; die Kontrolle der Stände über die Finanzen ist zur Nothwendigkeit geworden. ... Durch die Trennung des Hof- und Staatshaushalts hört der König auf, die Quelle aller Ehren und Würden zu sein“.⁶⁹⁵

Am 3. März 1854 erging ein neues Gesetz „die Civilliste betr.“⁶⁹⁶ Jährlich waren 650.000 fl. dafür ausgewiesen, dazu eine jährlichen „Entschädigungsrente“ über 2.400 fl. und die Benutzung aller als „Hofausstattung“ bezeichneten Gebäude und Rechte. Die Civilliste war allgemein gültig und nicht mehr auf die Regierungszeit des Regenten bezogen. In den Jahren 1858, 1874, 1877 und 1918 wurde die für die Civilliste bewilligte Gesamtsumme erhöht.

Die für die verschiedenen Etatjahre genannten Zahlen geben jedoch ein ziemlich ungenaues Bild ab: in einigen Jahren waren Hofpensionen und Wittumsgelder eingeschlossen, in anderen Jahren fielen die Kosten für das Landesgestüt an, über „Naturalien“ wurde nicht abgerechnet.⁶⁹⁷

Doch jeder Regent konnte seine persönlichen Interessen einbringen und aus Mitteln der Civilliste finanzieren: So waren die Großherzöge, wenn auch vielleicht aus unterschiedlichsten Interessen, durchaus begeisterte Anhänger des Theaters, der Oper⁶⁹⁸ und des Balletts. Minister Klüber⁶⁹⁹ rechtfertigte den enormen finanziellen Aufwand, den die Unterhaltung des Theaters mit sich brachte und gab 1833 die „folgende Ent-

695 Treitschke, in: Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch 2, 1857, S. 519/520. Er verwies auch auf § 22 des Schlußprotokolls der Wiener Ministerialkonferenzen vom 12. Juni 1834: „Die verbündeten Souveraine werden sich bemühen zu bewirken, dass da, wo das Einkommen des Regenten nicht verfassungsmässig auf andere Weise gesichert ist, die Civillisten auf Domanalgefälle gegründet und jedenfalls in der Art mit den Ständen fixirt werden, dass sie sowohl während der Lebenszeit jedes Regenten, als bei einem neuen Regierungsantritte nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, aber auch nicht ohne Zustimmung der Stände erhöht werden können“. Eine „Radizierung“ der Civilliste auf die Einkünfte aus den Domänen fand er nicht notwendig, denn „in einem wohlgeordneten Staate sind die Domänenintraden nicht sicherer als die anderen Staatseinkünfte“.

696 RegBl., 10. März 1854, S. 43–46. Angehängt war ein detailliertes „Verzeichnis der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte“, S. 44–47.

697 Angaben bei Regenauer, Staatshaushalt, §§ 88 und 89, S. 117/118. Regenauer gibt für die Jahre 1860 und 1861 die Höhe der Civilliste mit 752.490 fl. an, dazu kamen Apanagen von 67.714 fl und Wittumsgelder von 104.534, bzw. nach dem Tod von Stephanie 95.000 fl.

698 In der Karlsruher Oper wurden „zeitgenössische“ Werke z. B. von Giacomo Meyerbeer und Richard Wagner aufgeführt.

699 Friedrich Adolf Klüber, Sohn des Professors Johann Ludwig Klüber.

schließung“ des Großherzogs bekannt: „Die Hofmusik und das Hoftheater sind nahe verwandte KunstInstitute, sie bilden dermal, solange die jetzige Einrichtung besteht, in der That ein organisches Ganzes, so wie sie denn auch zu einem Zweige der Hofverwaltung vereinigt sind, sie bilden ein Institut, welches der Theilnahme des Publicums in mehr als einer Hinsicht keineswegs allein aus ‚ökonomischen Gründen‘ zwar bedarf, welches aber nichtsdestoweniger kein öffentliches Institut, sondern durchaus nur eine zu dem Zwecke der Erhöhung des Glanzes des Großherzoglichen Hofes gegründete u. bestehende Anstalt ist“.⁷⁰⁰

Unter Großherzog Leopold wurde die Malerei gefördert, eine Kunstakademie gebaut und für „die innere Einrichtung des Akademiegebäudes, zur Aufstellung der Kunstgegenstände“ aus dem Staatsministerium, unter dessen Haushalts-Titel die Civilliste damals gehörte, 1843 insgesamt 9.505 fl. aufgebracht.⁷⁰¹ Großherzog Friedrich I. finanzierte die Gründung der Karlsruher Kunstschule 1853 aus den Mitteln der Civilliste und unterhielt sie auf diese Weise 19 Jahre lang. 1901 stimmte er der Gründung einer „Großherzoglichen Majolika-Manufaktur“ zu und stellte ein Grundstück zur Verfügung, das zur „Zivilliste“ gehörte.⁷⁰²

Auf der Mainau unterzeichnete der Großherzog am 28. September 1880 eine Verordnung, die die Einrichtung einer „Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste“ verfügte.⁷⁰³ An Stelle der „früheren Hofdomänen-Intendanz, Hof-Finanzkammer und Hof-Rechnungskammer“ sollte sie die Trennung des staatlichen und des privaten Vermögens und der Haushaltsführung klarer erfassen. Doch auch ihr unterstand die „Verwaltung des Privatvermögens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs“, daneben das der Großherzogin, des Erbgroßherzogs, der Prinzessin Viktoria und des Prinzen Ludwig.

Nach dem Hof- und Staats-Handbuch des Jahres 1888⁷⁰⁴ war die „Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste“ in folgende Abteilungen gegliedert: Hof-, Forst- und Jagdwesen nebst Oekonomiegütern, Hof-Kassenwesen, Hof-Bauwesen, Hof-Gartenwesen, Kunstanstalten, Verrechnung der Handkasse Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Verrechnung des Privatvermögens ... der Großherzogin, des Erbgroßherzogs (und

700 GLA 47/838, Großherzogl. Geheimes Cabinet, Karlsruhe 13. Juli 1833. Zum Aufwand, den Großherzog Leopold aus der Civilliste bestritt, ausführlicher Daniel, Hoftheater, S. 283f.

701 Universal-Lexikon für das Etatjahr 1843, S. 70.

702 Bachmayer, Zur Geschichte, S. 25.

703 GLA 47/2158; RegBl., 28. September 1880, S. 355. Durch eine Verordnung hatte der Großherzog am 14. September 1865 die Direktion der Forsten-, Berg- und Hüttenwerke in der „Domänendirektion“, einer „Zentral-Mittelbehörde“ zusammengelegt, die dem Finanz-, bzw. dem Innenministerium unterstand, RegBl., 18. September 1865, S. 603/604.

704 Hof- und Staats-Handbuch 1888, S. 48–52, mit genauer Angabe aller Beschäftigten.

seiner Gemahlin), des ... Prinzen Ludwig. Dazu kamen die Königlichen Hoftheater in Karlsruhe und Mannheim. Die „Generalintendanz“ sollte „besorgen“:⁷⁰⁵ 1. Die Erledigung der an Seine Königliche Hoheit ... gerichteten die Hofverwaltung betreffenden Vorstellungen, Gesuche und Beschwerden; 2. Die Ausfertigung höchster Befehle in Sachen Hofverwaltung..., 3. die obere Leitung des Hof-Domänen-Wesens, des Hof-Kassen- und Rechnungswesens, des Bauwesens der Civilliste (Kunsthalle Karlsruhe, Gemäldegalerie Mannheim), 4. Erledigung der Unterstützungssachen, 5. Verwaltung des Privatvermögens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, der Großherzogin, des Erbgroßherzogs und des Prinzen Wilhelm, 6. Oberaufsicht über die Führung der Handkasse. Den Präsidenten der Generalintendanz unterstützten ein Beirat für „Rechtssachen“, einer „für wirtschaftliche Angelegenheiten“ und „Rechnungsräthe“. 1897 wurde weiter festgelegt: „für die Führung der Allerhöchsten Handkasse und die Verwaltungen des Privatvermögens der Großherzoglichen Familie wird die besondere Hofstelle unter dem Namen „Großherzogliches Hoffinanzamt“ errichtet. Dasselbe ist dem Präsidenten der Generalintendanz der Großherzoglichen Civilliste unmittelbar untergeben“.⁷⁰⁶

Vom 19. Oktober 1918 ist ein als „Entwurf“ gekennzeichnetes Schriftstück erhalten.⁷⁰⁷ Darin heißt es: „Die Generalintendanz der großherzoglichen Civilliste legt die Verwaltung des Privatvermögens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin und Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Luise ab“. Als Verordnung wird sie „im Allerhöchsten Auftrag zur öffentlichen Kenntnis“ gebracht, vom Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen in Karlsruhe am 31. Oktober 1918 unterzeichnet und veröffentlicht.⁷⁰⁸

Wieweit das staatliche und private Vermögen 1918 wirklich getrennt wurden und am Ende der Monarchie zu unterscheiden war, blieb in vielem unklar.⁷⁰⁹ Erst die 2006 eingesetzte Expertenkommission klärte im Einzelnen alle strittigen Fälle.⁷¹⁰

705 Hof- und Staatshandbuch 1888, S. 48/49. „Chef“ der Generalintendanz war Eugen von Regenauer.

706 RegBl., 7. Juli 1897, S. 111.

707 Datiert: Karlsruhe 19. Oktober 1918, GLA 47/2158.

708 RegBl., 7. November 1918, S. 359.

709 Ansätze dazu sieht Schwarzmaier in der Beschreibung der Salemer Güter, die von Prinz Wilhelm für den späteren Großherzog Friedrich 1847 angefertigt wurden; Schwarzmaier, Kloster als Fürstentum, S. 83/84. Nach dem Tod des Prinzen Ludwig Wilhelm (23. Februar 1888) übertrug der Großherzog dessen Anteile an dem „Bodensee-Fideikommiß“ seinem Neffen Prinz Max (100.000 Mark jährlich); „damit wird er [Prinz Max] dem Hauptzweck der Stiftung, standesgemäß zu heiraten, seinerzeit entsprechen können“; Eisendecker an Bismarck, Karlsruhe 21. Januar 1889; Kremer, Berichterstattung 1, Nr. 369, S. 395.

710 Ihre Ergebnisse wurden veröffentlicht in: Laufs/Mahrenholz/Mertens/Rödel/Schröder/Willoweit, Das Eigentum an Kulturgütern aus badischem Hofbesitz, 2008.

XII DAS VERHÄLTNIS DER GROSSHERZÖGE ZU DEN PREUSSISCHEN KÖNIGEN UND ZUM REICH

Daß der „Deutsche Bund“ einer Reform bedürfe, empfanden seine Mitglieder sehr rasch. Doch es gab auch Stimmen wie die des badischen Gesandten von Blittersdorff, der 1831 warnte: falls in Frankfurt umfassende Anordnungen in Bezug auf ein Handelssystem, die Preßfreiheit und dergleichen ergingen, dann werde „die Individualität der einzelnen Bundes-Staaten, insbesondere der minder mächtigen, ... sofort in dem neu geschaffenen und sich überall geltend machenden gemeinschaftlichen Interesse untergehen“.⁷¹¹

Aber Großherzog Leopold bedurfte gleich zu Beginn seiner Regierung mächtiger Unterstützer. Als erster Großherzog der Hochberg'schen Linie hatte er sich nicht nur der Gerüchte um Kaspar Hauser zu erwehren⁷¹² und die von Wilhelmine von Hessen (der Tochter Carl Ludwigs) erhobenen finanziellen Ansprüche abzuweisen.⁷¹³ König Ludwig I. von Bayern wärmte zudem alte bayerische Erbensprüche wieder auf. Zwar waren Bayern und Baden im Reichsdeputationshauptschluß für den Verlust ihrer linksrheinischen, d. h. auch für ihre Sponheimer Gebiete, durch Klostergut entschädigt worden. Doch Bayern forderte, daß der badische Anteil an der Grafschaft ihm zugerechnet werden müsse. König Ludwig berief sich dabei auf den zwischen der Pfalz und Bayern verabredeten „Beinheimer Entscheid“ von 1425.⁷¹⁴ Darin war ausgehandelt worden, daß beim Aussterben des einen Herrscherhauses die Grafschaft auf die andere Dynastie übergehen solle. Dieser Erbfall, so argumentierte schon König Max Joseph, werde mit dem Tod des Großherzogs Ludwig I. eintreten. Und obgleich im Mai 1815 dem Großherzogtum Baden der ungeteilte Bestand zugesagt worden war, sicherten Österreich, Preußen, Großbritannien und Rußland im November 1815 in Paris durch Geheimverträge Bayern alle seine Ansprüche zu.⁷¹⁵ Doch im „Frankfurter Territorialrezess“ vom 20. Juli 1819 wurden wieder andere Absprachen getroffen: Bayern erhielt die linksrheinische Pfalz und die Zusage einer „Militärstraße“ von Würzburg durch Baden in das linksrheinische Gebiet nach Frankenthal. Zugleich war in Frankfurt auch die Nachfolge der Hochbergischen Linie ausdrücklich anerkannt worden. Dennoch kam Ludwig I. bei Leopolds Regierungsantritt auf seine pfälzischen und Sponheimer Ansprüche zurück.

711 Blittersdorff an Großherzog Leopold, Frankfurt 24. Februar 1831, in: Zerback, Reformpläne, S. 23.

712 S. oben S. 31.

713 S. oben S. 153.

714 Dazu im einzelnen Dotzauer, Geschichte des Nahe Hunsrück-Raumes, S. 288/289.

715 Huber, Verfassungsgeschichte 1, S. 325–328.

Ludwig I.⁷¹⁶ hatte bereits in Österreich für seine „Rechte“ geworben. Sein Vater, König Max Joseph, wollte ursprünglich, daß erst beim Regierungsantritt des „Hochbergers“ die alten Pfälzer Forderungen wieder erhoben würden.⁷¹⁷ Metternich zeigte Verständnis für die bayerischen Ansprüche: So erwünscht ein gütliches Abkommen zwischen beiden Ländern sei, so verkenne man den Abstand nicht, welcher zwischen dem Rechtsbegriff und der Möglichkeit in der Ausführung bestehe. Namentlich die konstitutionelle Abhängigkeit der badischen Regierung schein dem Kaiser ein „nach Rechtsprinzipien wohl nicht zu beseitigender Anstand“.⁷¹⁸ Die bayerische Argumentation lautete: Man habe nichts gegen die Erbfolge im Großherzogtum als solchem einzuwenden, wohl aber gelte für die Sponheimer Ansprüche: „la Maison Palatine de Bavière entrera de droit et de fait (ipso facto) dans la pleine jouissance des avantages au cas de la mort de Son Altesse Royale Mg. Le Grand-Duc de Bade regnant“. Dieser Grundsatz müsse anerkannt werden, andernfalls wären alle Familienpakte hinfällig und überflüssig, schließlich könne durch „gesetzliche Ebenbürtigkeitserklärungen ... jeder Stamm vor dem Erlöschen bewahrt werden“ – wie dies das Haus Zähringen durch die Anerkennung der Hochberger Linie beabsichtigte.⁷¹⁹ Preußen dagegen sprach sich 1827 dafür aus, daß Leopolds Nachfolge in allen badischen Landesteilen gelten solle und angesichts des hohen Alters des regierenden Großherzogs Ludwig I. eine rasche Entscheidung getroffen werden müsse.⁷²⁰

1828 äußerte sich Karl Salomo Zachariae, der „Großherzoglich Badensche Geheim Rathe, ord. öffentl. Rechtslehrer auf der Universität in Heidelberg, Kommand. des Ordens des Zähringer Löwens“ in den Heidelberger Jahrbüchern zu den bayerischen Ansprüchen.⁷²¹ Zachariae beklagte zwar, daß die grundlegenden Hausgesetze seiner Zeit (1787, dem Jahr der zweiten Heirat Carl Friedrichs) nicht genügend bekannt

716 Bei einem Besuch des Heidelberger Schlosses (1810) soll er gedichtet haben: „Ich wandelte auf schmalen Pfaden / so still, von Allen unerkannt. / Dem Ahnenschlosse ich mich nahte / in dem verlorenen Vaterland. / Und trauernd wallt' ich in den Hallen, / die lange schon verheert der Blitz, / dem Fremdling sind sie zugefallen, / Jahrhunderte der Väter Sitz“; zit. bei Hoermann, Gebietsstreit, S. 14.

717 Max Joseph an den damaligen Gesandten in Petersburg Gise, 13. Juli 1825; zit. nach Hoermann, Gebietsstreit, S. 23. Dort eine ausführliche Darstellung der diplomatischen Bemühungen des Königs Ludwig auf allen europäischen Bühnen, um seine Ziele zu erreichen. Die badischen Großherzöge versuchten mit Besuchen in St. Petersburg und Paris diplomatisch dagegenzuhalten.

Max Joseph hatte 1797 in Karlsruhe eine zweite Ehe mit Caroline, der Tochter des Erbprinzen Carl Ludwig geschlossen.

718 Metternich an Wrede, den Oberkommandierenden der bayrischen Armee, 29. September 1826, zit. nach Hoermann, Gebietsstreit, S. 39.

719 Hoermann, Gebietsstreit, S. 58/59.

720 Hoermann, Gebietsstreit, S. 83/84.

721 Zachariae, Über die Ansprüche Baierns an Baden wegen der Grafschaft Sponheim, in: Heidelberger Jahrbücher 1828, S. 321–360. Zachariae schrieb das als Rezension zu einer anonym, aber Johann Ludwig Klüber zugeschriebenen, Publikation: Der Sponheimische Surrogat und Successionsstreit zwischen Baiern und Baden, Gießen 1828. Nach einer langen rechtsgeschichtlichen Einleitung über

gemacht und damit alle Unklarheiten früh beseitigt worden wären. Der ehemalige Markgraf habe jedoch sein Recht genutzt, „den Söhnen der zweiten Ehe das Recht der Regierungsnachfolge oder sich das Recht, die Söhne der zweiten Ehe für standesgemäß zu erklären“ (S. 349). Aus diesem Hausvertrag könne Bayern für sich kein Recht ableiten, denn als „res inter alios acta“ binde der nur die den Vertrag abschließenden Parteien (S. 350). Aber auch unter dem Gesichtspunkt des „Europäischen Völkerrechts“ konnte, wie Zachariae ausführte, der souveräne Großherzog das Successionsrecht ordnen. „Die Beschlüsse des Wiener Kongresses und alle spätere diplomatische Verhandlungen (waren) darauf berechnet, eine bleibende Ordnung der Dinge in Europa einzuführen und die Spuren einer Zeit zu vertilgen, welche einen jeden völkerrechtlichen Besitzstand ungewiß gemacht hatte“. Wären die bayerischen Ansprüche umgesetzt worden, so hätte das „eine Zerstückelung des Großherzogthums Baden zur Vergrößerung des Königreichs [Bayern]“ bewirkt. Das stünde „mit dem bei der Wiederherstellung des Europäischen Staatenvereines befolgten Grundplane in einem geraden und in einem um so politisch bedeutsameren Widerspruche ..., je größer das Interesse ist, welches die Fortdauer und die Integrität der Süddeutschen Staaten für die Europäischen Hauptmächte hat“. Aus allem folge, daß dieser Streit als „Europäische Angelegenheit“ zu betrachten sei und „Baden alle die Gründe für sich habe und für sich anführen könne, welche nur immer für die in Europa bestehende und mit so vielen Anstrengungen errungene politische Ordnung angeführt werden können“ (S. 352). Zudem sei 1819 der Frankfurter Territorialrecess geschlossen worden, um „die diplomatischen Streitfragen, die noch aus der Vergangenheit übrig waren, zu erledigen, und so die Keime neuer Mißhelligkeiten und Kriege zu ersticken“. Zugestandenermaßen sei „keine Lehre des Deutschen Staatsrechts ... ein solcher Kampfplatz, als die von der Ordnung, in welcher, wenn der Mannsstamm eines Deutschen Fürstenhauses erlischt, der Weibsstamm zur Regierungsnachfolge gelangt“ (S. 356). Baden aber gründe sein gutes Recht auf den Frankfurter Territorialrecess und berufe sich damit „nur auf die völkerrechtlichen Grundsätze ..., welche Europa seit dem J. 1815 Friede und Ruhe verdankt“. Bayern selbst habe den Territorialrecess anerkannt und „alle Entschädigungen angenommen, welche ihm durch diesen Recess zugebilligt worden waren“. Nun wolle Bayern nur „quoad utilia“ gegen sich gelten lassen. „Aber kann man einem Verträge oder Beschlusse nur quoad utilia beitreten?“ Zachariae schloß seine Abhandlung mit der Bemerkung: man werde seine Schrift für eine „Partheischrift“ erklären. „und man soll sie so nennen, weil meine aufrichtigsten Wünsche mit der Sache sind, die ich vertheidigt habe. Aber das kann und muß ich

Erbfolgerechte vor allem bei unstandesgemäßen Heiraten nahm Zachariae zu dem vieldiskutierten Thema Stellung.

hinzufügen, daß ich zu der Ausarbeitung dieser Schrift keine andere Veranlassung hatte, als die, welche in der Sache und in mir selbst lagen“ (S. 360).

Nach seiner Regierungsübernahme versuchte Großherzog Leopold die badischen Territorial- und Legitimitäts-Ansprüche unter anderem dadurch zu festigen, daß er Baden in den Zollverein führte. Denn Preußen war an einem Zollverein der süddeutschen Länder – ohne Österreich und unter seiner Führung – sehr interessiert und bemühte sich deshalb auch darum, in dem Sponheimer Erbstreit zwischen Baden und Bayern zu vermitteln.

Am 30. März 1830 war Großherzog Ludwig verstorben. Tags darauf meldete sich der „Königlich Bayerischer StaatsMinister des Königlichen Hauses und des Äußeren“ auf Anweisung König Ludwigs I. beim Karlsruher Staatsministerium und gab „bei dem erfolgten beklagenswerthen Ableben Seiner Königlichen Hoheit des Herrn Großherzogs Ludwig von Baden und bei dem dadurch eröffneten Successionsfalle in der Sponheimischen Surrogatlande Eurer Excellenzen unverzüglich nachstehende ergebenste Erklärung“ ab:⁷²² „Seine Majestät betrachten Sich sowohl in Folge der uralten Haus- und StaatsVerträge als auch aus dem bisherigen Civil-Mitbesitz der für die ehemals Badischen Antheile an der Grafschaft Sponheim erworbenen Entschädigungslande nunmehr in ihren rechtlichen Alleinbesitz eingetreten“. Dabei gehe man in München davon aus, daß der „neue Regent“ keinen einseitigen Schritt unternehmen werde. Der König nehme an, daß – wie bei einer ordentlichen Nachlaßverwaltung – die „Entschädigungslande unter gemeinschaftliche Sequestration und Regierungsverwaltung von Seiten Bayerns und Badens gesetzt, sämtliche Beamte zu diesem Behufe durch Commissarien der beiden Staatsregierungen unverzüglich provisorisch in gemeinschaftliche Pflichten genommen, sämtliche Cassen der Entschädigungslande bis zum Todfalle des jüngst verlebten Großherzogs Königl. Hoheit abgeschlossen, und eine neue Rechnung einer gemeinschaftlichen provisorischen Regierungsverwaltung begonnen werde“. Der Brief schloß: „Seine Majestät überlassen Sich der angenehmen Hoffnung, daß diese Vorschläge als ein unzweideutiger Beweis Ihres aufrichtigen Verlangens, mit dem großherzoglichen Hof auf den freundlichen Wegen über die Sponheimische Erbschaft Sich auseinanderzusetzen, werden aufgenommen werden“.

Großherzog Leopold dankte dem König am 22. Juli 1830 für seine Anteilnahme in einem eigenhändigen Brief:⁷²³ Er erlaube sich dem „Durchlauchtigste(n) Großmächtigste(n) König, Hochgeehrtete(n) Herr(n) Vetter und Bruder“, so die An-

722 München, 31. März 1830; GLA 48/6835. Zum Sponheimer Gebietsstreit liegen zahlreiche Akten im GLA, Karlsruhe, z. B. auch 48/6856.

723 Karlsruhe, Schloß Favorite, 22. Juli 1830; GLA 48/6857.

rede, „wiederholt die Gefühle der innigsten Verehrung und Dankbarkeit auszusprechen ..., welche durch täglich sich mehrende Verpflichtungen immer fester begründet werden“. Die preußisch-badischen Verhandlungen gewährten „für die Ausglei- chung mit Baiern nun einen sicheren Standpunct, von welchem aus sie unter E.K.H. segensreicher Vermittlung zu einem baldigen Ende gelangen“ könnten. „Ich erkenne den Werth ungetrübter Verhältnisse nach Außen, doch am höchsten verehere Ich die glückliche Beziehung, die Mir und Meinem Lande in der wohlwollenden Theilnahme E.K.M. gesichert bleibt. Es ist der Segen theurer Erinnerungen, den Ich aus allen Kräften zu erhalten streben werde“. Er hoffe, „daß sie vielmehr dem Wohl Meiner Regierung dauernd zugewendet wird, und Ich stets auf gütige Gesinnungen rechnen darf“.

Die badische Regierung und der Großherzog waren bereit, gegen einen kleinen Gebietsaustausch die Sponheimer Frage zu lösen und damit die Anerkennung der Hochberger Linie von Bayern zu erreichen. Doch die Zweite Kammer lehnte einen „Ausgleich von 25.000 – 30.000 Seelen“ ab! Die badischen Abgeordneten waren zwar grundsätzlich an Fragen des Zolls und der Zollvereinbarungen sehr interessiert,⁷²⁴ aber Rotteck schlug der Zweiten Kammer in geheimer Sitzung am 11. Oktober 1831⁷²⁵ vor, ein derartiges Abkommen mit Bayern abzulehnen: „eine Abtretung oder einen Verlust von irgendeinem, auch dem kleinsten Landesteil und von irgendeiner, auch der geringsten Seelenzahl“ könne nicht hingenommen werden. Die Kammer folgte ihm. Erst nach langwierigen Verhandlungen⁷²⁶ unterzeichnete Großherzog Leopold am 29. Mai 1835 den „Zoll- und Handelsvertrag“.⁷²⁷ 1836 konnte der Vertrag schließlich in Kraft treten. Für Großherzog Leopold waren durch die preußische Anerkennung des badischen „Besitzstandes“ zugleich die letzten Hürden zur Anerkennung seiner legitimen Nachfolge genommen. Das Band zu Preußen war damit für ihn noch enger geknüpft.

Aber auch die Badener akzeptierten eine preußische Vorrangstellung. Der Kaiserdeputation, die 1848 aus Frankfurt nach Berlin gesandt wurde, gehörten zwei bedeutende und im Großherzogtum einflußreiche badische Abgeordneten an: Johann Georg

724 Zollprivilegien und Zollerleichterungen waren ein vielfach diskutierter Beratungsgegenstand der 2. Kammer. Je nach Lage des Orts, bzw. Amtes reichten die verschiedensten Zünfte und „Interessenverbände“ ihre Petitionen ein: von den Bijouterie-Fabrikanten in Pforzheim bis zu den Besenbindern in Schopfheim. Der damals in Baden hochangesehene und mit dem Orden des „Zähringer Löwen (Kommandeur-Kreuz)“ ausgezeichnete badische Finanzrat Karl Friedrich Nebenius, befürwortete Badens Beitritt zu einem Zollverein.

725 Der von Rotteck vorgelegte Kommissionsbericht über die „Sponheimer Frage“ wurde am 11. Oktober 1831 in geheimer Sitzung der 2. Kammer beraten; Karlsruher Zeitung vom 13. Oktober 1831, S. 2058; dazu GLA 231/1459. Die Verhandlungen mit dem Königreich Bayern, die Aufhebung der Sponheimer Erbverbrüderung, sowie Protokoll der Geheimen Sitzung vom 4. November 1831 betr.

726 Die einzelnen Schritte sind genau dokumentiert bei Hoermann, Gebietsstreit, S. 111–217.

727 Veröffentlicht im RegBl., 1. Juni 1835, S. 143–165.

Alexander Frh. von Soiron und Friedrich Daniel Bassermann. Mit der Übernahme der „Frankfurter Reichsverfassung“ vom 28. März 1849 hätte Baden den preußischen König als mögliches „Reichsoberhaupt“ und „Kaiser“ anerkannt. Auch nachdem Friedrich Wilhelm IV. am 28. April 1848 die endgültige Absage erteilte, war Baden wieder bereit,⁷²⁸ sich den preußischen Plänen eines „Dreikönigsbündnisses“ anzuschließen.⁷²⁹ Und Preußen sagte zu: „Allen Regierungen, welche diesem [geplanten] Bunde beitreten, werden wir Schutz und sofortige militärische Unterstützung gewähren. Auf Requisition der Zentralgewalt [in Frankfurt unter Erzherzog Johann] werden wir nicht handeln. Die militärischen Mittel werden in einigen Tagen bereit sein. Wir erwarten den Beitritt von Baden, und wegen des militärischen Einschreitens eine direkt an uns gerichtete Requisition in gehöriger Form“.⁷³⁰

Als Leopold im Mai 1849 fliehen mußte und die Reichsregierung in Frankfurt ihm keine Hilfe leisten konnte,⁷³¹ wandte er sich an den König von Preußen. Am 22. Mai 1849 erhielt der königlich preußische Bevollmächtigte v. Kamptz die Weisung, das „Anerbieten ... zu eröffnen, wonach S. K. H. freundlichst und ausdrücklich eingeladen werden, Ihren vorläufigen Aufenthalt, als Gast S. M. d. K., in den Preußischen Staaten nehmen zu wollen“. Tags darauf erging die förmliche Einladung, und es war „dem Großherzog gleichzeitig zu eröffnen, daß S. M. der König das Schloß zu Coblenz zur Aufnahme S. K. H. haben in Bereitschaft setzen lassen und es höchstdemselben daher anheimgeben, Seine Residenz vorläufig an dem genannten Orte aufschlagen zu wollen“.⁷³² So bot König Friedrich Wilhelm IV. ihm in Ehrenbreitstein einen

728 Am 10. Januar 1849 versicherte Minister Dusch dem preußischen Gesandten, „daß der Großherzog von Baden und seine Regierung nichts lebhafter wünschten, als daß Seine Majestät Sich entschließen möchten jetzt sofort an die Spitze von Deutschland zu treten und die von Frankfurt a. M. aus angebotene Kaiserkrone anzunehmen“; Schill, Baden, S. 16 Anm. 6.

729 Die Einladung zu Gesprächen erhielt der Großherzog am 4. Mai 1849, am 13./14. Mai mußte der Großherzog aus Karlsruhe fliehen; Schill, Baden, S. 6. Die Kontakte zu Preußen beschreibt z. B. auch Real, Revolution, S. 145–150.

730 Schill, Baden, S. 24, vgl. dazu auch die Instruktion für den Königlichen Legationsrat von Savigny, Berlin 29. Mai 1849; Savigny, Großherzogtum, Nr. 8, S. 27–29.

731 Das Reichsministerium an das badische Staatsministerium, Frankfurt 26. Mai 1849: „Das Reichsministerium (ist), wie den Umständen nach zu ermesen ..., völlig außerstande, wirksamer einzuschreiten als auf dem betretenen Wege, indem Preußen allein demselben die benötigte Militärhilfe stellen kann“; Savigny, Großherzogtum, Nr. 7, S. 26. In seinem Immediatbericht vom 31. Juli 1850 erinnerte Savigny seinen König daran, daß 1848 bei der Erhebung von Hecker Baden eine Hilfe durch österreichische Truppen verweigert worden war. „Nunmehr findet man es hier ebenso unerklärlich als ungerecht, um mich des stärkeren Ausdrucks ‚unverschämt‘ nicht zu bedienen, daß man österreichischerseits Baden daraus einen Vorwurf macht, dort Hilfe gesucht zu haben, wo allein sie gewährt werden konnte“; Savigny, Großherzogtum, Nr. 513, S. 596/597.

732 GStA, PrKB, III.HA MdA I Nr. 2382, Aktentitel: „Zeitweiliger Aufenthalt des Großherzogs von Baden in den Preußischen Staaten“. Dazu auch die Berliner Instruktion an Savigny vom 29. Mai 1849; Savigny, Großherzogtum, Nr. 8, S. 27–29.

Zufluchtsort an.⁷³³ Dabei kam dem Großherzog sicher auch zustatten, daß er seit 1826, also noch als „Markgraf“, mit dem König in vertrautem Briefwechsel stand.⁷³⁴ Sie verband das gemeinsame Kunstinteresse an Italien und in Deutschland.⁷³⁵

1849 bezog Großherzog Leopold seinen Sohn Friedrich in die Verhandlungen um einen neuen Bund als zu einer „unvermeidlichen Notwendigkeit gewordenen Sache“ sofort mit ein.⁷³⁶ Prinz Friedrich nahm, wie Savigny⁷³⁷ am 2. Oktober 1849 aus Karlsruhe nach Berlin berichtete, „den lebhaftesten Antheil an wichtigen Geschäften; dem Prinzen von Preußen gegenüber ist sein Verhalten das angemessenste. Die Festigkeit, welche man seinem Charakter anrühmt, dürfte uns dazu berechtigen, auf diesen Prinzen als einen treuen, dankbaren und ganz ergebenen Anhänger des preußischen Systems auch für die Zukunft zu rechnen“. Mit diesen Worten unterstützte er den

733 In einem Schreiben (Berlin, 16. November 1849) betonte Savigny gegenüber dem preußischen General Peucker, der Großherzog sei in Ehrenbreitstein „völlig davon unterrichtet [gewesen], wie Preußen die hochherzige Leistung seiner Hilfe von dem Beitritt Badens zu dem Bündnis vom 26. Mai nicht abhängig zu machen gesonnen war“. Der Großherzog und „seine treuen Diener“, so Savigny, seien davon überzeugt gewesen, daß der König es „mit dem badischen Haus ehrlich meine“ – im Gegensatz zur „übel verstandenen Politik“ anderer „deutscher Souveräne“. „Baden erschien mehreren derselben eine erwünschte Beute, und während die meisten in dem Besitze des rechtlich angestammten Landes sich kaum halten konnten, richteten sie bereits gierig ihre Blicke auf des armen Großherzogs Leopolds Staaten“; Savigny, Großherzogtum, Nr. 311, S. 394.

734 Auf der Rückreise von St. Petersburg traf der Markgraf Leopold 1826 zum ersten Mal Friedrich Wilhelm IV. und den Kronprinzen in Berlin; von Schneider, Erziehung und geistige Entwicklung Großherzog Leopolds, S. 210. Am 5. Juni 1826 schrieb der Kronprinz nach Karlsruhe: „Hinge es von mir ab, ich besuchte gewiß alle Jahre das schöne herrliche Land, wo ihr Herr und sein Haus uns Preußen wohl will und wo Freundschaftsbeweise keine hohle Form der Convenienz sind – wollte Gott es wäre in ganz Deutschland so“; von Schneider, Aus dem Briefwechsel Großherzogs Leopolds von Baden und König Friedrich Wilhelm IV., S. 257.

735 In seinem Brief vom 18. May 1834 dankte der Kronprinz Friedrich für die übersandte Abbildung des Denkmals für Carl Friedrich, in dessen Gestaltung auch Christian Daniel Rauch einbezogen worden war. Rauch starb jedoch am 3. Dezember 1857 noch bevor der endgültige Entwurf beschlossen wurde. Prinz Friedrich Wilhelm schloß seinen Brief: „Nur zu gerne möchte ich Sie bald einmal wieder mit meinem Besuche belästigen, um Ihnen mündlich, d. h. wärmer u lebendiger die Gesinnung auszudrücken, die ich auf unverbrüchliche Weise für Sie hege u mit welchen ich stets seyn werde Gnädigster Herr Ew. Königliche Hoheit ganz ergebenster Vetter Friedrich Wilhelm Kronprinz von Preußen“. In ähnlich herzlichem Ton dankte er Leopold 1836 für den der ganzen Familie gewährten Empfang. Der letzte veröffentlichte Brief wurde 1851 geschrieben; von Schneider, Aus dem Briefwechsel Großherzogs Leopolds von Baden und König Friedrich Wilhelm IV., S. 257, 261, 264.

736 Schill, Baden, S. 33.

737 In Berlin hatte man beschlossen „in Berücksichtigung der damaligen Lage der politischen Verhältnisse im Großherzogtum Baden ..., die diplomatischen Vertretung Allerhöchst Ihrer Regierung bei dem Großherzoglichen Badischen Hofe für die nächste Zukunft durch einen Gesandten in außerordentlicher Mission bewirken zu lassen“ und diese Mission Savigny zu übertragen; Schleinitz an Savigny, Berlin 4. November 1849; Savigny, Großherzogtum, Nr. 308, S. 392.

Befehl des preußischen Prinzen, dem badischen Prinzen Friedrich den preußischen „Adler-Orden“ zu verleihen.⁷³⁸

Im Mai 1850, als die Fragen der Truppenstärke, der Besoldung der preußischen Besatzungstruppen und die Verlegung badischer Truppen nach Preußen noch nicht geklärt waren, reiste Großherzog Leopold nach Berlin. Er versicherte Savigny beim Abschied auf dem Karlsruher Bahnhof: „Ich hege ein wahres Verlangen danach, dem edlen König endlich persönlich aussprechen zu können, was ich ihm alles verdanke und wie treu ich an ihm hänge“ – was, laut Savigny – der Bruder des Großherzogs, Wilhelm, ergänzte: „Wir sind stolz auf die Treue unseres Hauses; sie wird sich immer bewähren, sie wird aber auch ihren Lohn finden, denn ehrlich währt am längsten“.⁷³⁹

Wenige Wochen später meldete Savigny nach Berlin,⁷⁴⁰ daß der Großherzog seine „Residenz“ in Baden aufgeschlagen habe und sich damit von seinem Ministerium „getrennt“ befinde. Den Ärger über die Großherzogin, Sophie von Holstein-Gottorp, und die von ihrer „Clique“ betriebene gegen Preußen gerichtete Politik schilderte Savigny ausführlich in einem direkt an den Prinzen Friedrich von Preußen gerichteten Schreiben. Er empfahl dem Prinzen ein „baldiges Wiedererscheinen ... im hiesigen Lande“, das von „dem erspießlichsten Nutzen sein würde. Eine Unterredung E. K. H. mit dem Großherzoge stärkt den armen Mann vollständig und vernichtet alle Hoffnungen seiner Quälgeister und der Feinde seines Hauses“.⁷⁴¹ Prinz Wilhelm entschloß sich zur Reise und beabsichtigte so nach Karlsruhe zu kommen, daß er am 29. August den Geburtstag des Großherzogs mitfeiern könne.⁷⁴² Den dem Prinzen

738 Von Maximilian (Max), dem Bruder des Großherzogs, schrieb Savigny (Karlsruhe, 2. Oktober 1849): „Man weiß ihn ebenso bescheiden als verdienstvoll. In der letzten unglücklichen Katastrophe war der Markgraf Max mit Rat und Tat der Mittelpunkt der Großherzoglichen Familie. Seinen Bruder verließ er auch nicht für einen Augenblick und verstand es, diesen gebeugten und von Haus aus unentschiedenen Herrn auf die richtige Bahn zu leiten und ihn trotz aller Anfechtungen von innen und außen darauf zu erhalten“; Savigny, Großherzogtum, Nr. 287, S. 368.

739 Anlaß war der zum 8. Mai 1850 in Berlin zusammengerufene Fürstenkongreß; Savigny, Großherzogtum, S. 556 Anm. 1.

740 „Bei seiner natürlichen Abneigung gegen das, was er unangenehme Geschäfte nennt, ist denn auch gelungen, ihm den zuweilen doch notwendigen Verkehr mit seinen Ministern als eine Last erscheinen zu lassen“. Den Großherzog von seinem Minister Klüber zu trennen, „dies ist der zunächst angestrebte Zweck [der] Machinationen“; Savigny an Schleinitz, Karlsruhe 4. Juli 1850; Savigny, Großherzogtum, Nr. 494, S. 579.

741 Savigny an den Prinzen von Preußen, Karlsruhe 8. Juli 1850. Am 14. August 1850 verfaßte Savigny einen Immediatbericht an den König und meldete „(Der) Person des Großherzogs wird ... nicht geschont; bald wird ihm geschmeichelt, bald wieder eingeschüchert, stets aber gequält – in der weiteren Hoffnung, ihn zur Abdikation zu vermögen“. Nach Savignys Ansicht war die Großherzogin an diesem Treiben beteiligt; Savigny, Großherzogtum, Nr. 499, S. 585 und Nr. 526, S. 606.

742 Prinz von Preußen an Savigny, Berlin 20. August 1850; Savigny, Großherzogtum Nr. 533, S. 614/615. Kronprinz Wilhelm beschreibt in seinen Briefen vom 29. August, 4. September und 7. Oktober 1850

Friedrich zugesagten „Schwarzen Adlerorden“ verlieh der preußische König 1851 persönlich bei seinem Besuch in Baden-Baden.⁷⁴³ Der Großherzog habe darin „ein Zeichen des entschiedensten fortgesetzten Wohlwollens E. K. M. für das großherzoglich badische Haus und gleichzeitig die aufrichtigste Teilnahme für das fernere Schicksal des badischen Staates erkennen zu dürfen geglaubt“.⁷⁴⁴ Am 21. Februar 1852 zog sich der Großherzog Leopold endgültig zurück und erteilte Prinz Friedrich eine Regierungsvollmacht.⁷⁴⁵

Bei allem Respekt gegenüber seinem Schwiegervater und seiner Dankbarkeit gegenüber Preußen waren die politischen Vorstellungen, die den jungen badischen Regenten und Großherzog prägten, doch recht verschieden von denen eines Bismarck, der mit großer Entschiedenheit die Richtlinien der preußischen Politik bestimmte. Insbesondere der südbadische, große katholische Teil Badens blieb Österreich sehr verbunden. Die Auseinandersetzungen mit dem Freiburger Erzbischof prägten lange Jahre die Innenpolitik. Friedrich I. bemühte sich um Vermittlung oder, wie er am 16. April 1854 an seinen Schwager, Herzog Ernst von Sachsen-Coburg, schrieb: „Ich habe ... meine Aufgabe bisher nur darin zu erkennen geglaubt, alle zu Gebot stehenden Mittel anzuwenden, um eine für Deutschland glückliche Entscheidung in Berlin und Wien zu erwirken. ... Der Hauptteil meiner Aufgabe besteht aber in der Erlangung eines möglichst großen Einflusses auf die sogenannten Mittelstaaten, zu welchem Behufe ich schon vor zwei Jahren mit den betreffenden Regierungen in näheren diplomatischen Verkehr trat und denselben jetzt mit allem Eifer benutze, um für die meiner Ansicht nach allein wahren deutschen Interessen nach Kräften zu wirken“.⁷⁴⁶

Wie sehr die Wiederbelebung eines Deutschen Bundes der politischen Stimmung im Land entsprach, machte eine Adresse der 2. Kammer in Karlsruhe klar, in der sie einstimmig am 29. Januar 1856 forderte: „die Großherzogliche Regierung in der

aus Karlsruhe an den König die Lage in Baden als „gut“, beanstandet aber die Art der Zusammenlegung preußischer und badischer Truppen, insbesondere die schlechte Unterbringen des badischen Militärs schaffe eine schlechte Stimmung im Land. Dem Großherzog habe er versichert, daß Preußen an Baden festhalten werde; Baumgart/Friedel, Briefwechsel, Nr. 142, 143–145, S. 326–337.

743 Der „Schwarze Adler-Orden“ war ein Hausorden: auf orangefarbigem Grund stand der schwarze preußische Adler inmitten eines silbernen achtstrahligen Sterns. Neben Prinz Friedrich erhielten 1851 auch sein Bruder Markgraf Maximilian von Baden, Erzherzog Leopold von Österreich und Maximilian Fürst von Thurn und Taxis den Orden; Liste der Ritter des Königlich Preußischen hohen Ordens vom Schwarzen Adler, Berlin 1851, S. 24.

744 Savigny, Immediatbericht an König von Preußen, Karlsruhe 10. September 1851; Savigny, Großherzogtum Nr. 617, S. 693. Real ergänzt einen Bericht des österreichischen Geschäftsträgers Eugen von Philippsberg: der Besuch habe auf dem Großherzog „wie ein Alp“ gelegen; aaO. S. 693 Anm. 1.

745 S. oben S. 32.

746 Oncken, Friedrich I., Bd. 1 Nr. 2, S. 7/8.

Form einer Adresse dringend zu bitten, mit allen zu Gebot stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß durch eine weitere Ausbildung der deutschen Bundesverfassung die Einheit und damit die Macht unseres großen Vaterlandes gestärkt und ihm diejenige Stellung wieder angebahnt werde, welche in der Bevölkerung, in der Geschichte und in der Bildungsstufe des Volkes ihre Berechtigung findet und durch die materiellen Interessen und der Industrie dringend gefordert wird“.⁷⁴⁷

Friedrich I. beklagte 1857 die „zerrütteten Verhältnisse des Deutschen Bundes, welche vorzüglich durch der beiden Großmächte Eifersucht herbeigeführt wurden und die Schwächung der Bundeszentralgewalt zur Folge hatten“.⁷⁴⁸ Er empfahl die Gründung einer liberalen Zeitschrift/Wochenschrift – nicht eines Tagesblatts, das sich immer in den „niedrigen Journalistenkampf“ einzulassen habe! Es handle sich dabei nicht darum, „neue Lehren und Grundsätze aufzustellen und gleichsam der Welt aufdrängen zu wollen, sondern nur darum, anerkannte Bedürfnisse und Wahrheiten offen zu besprechen und zu fördern, nicht durch Agitation der Gemüter, sondern mit der Ruhe entschlossener Ausdauer“. Er warb für die „möglichste Förderung der Einigkeit und des Friedens in allen inneren Angelegenheiten Deutschlands ... Politische Neigungen oder Abneigungen gegen den einen oder anderen der beiden deutschen Großstaaten liegen nicht im allgemeinen Interesse und müssen daher auch von der Koalition vermieden werden“. Der Großherzog schloß seine Überlegungen: „Es ist aber nicht aus dem Auge zu verlieren, daß Preußen doch immerhin berufen erscheint zur obersten Führung Deutschlands, da Preußens Interesse mit dem des übrigen Deutschlands so eng verbunden ist, daß wohl eigentlich beide nur vereint bestehen können. Daher ist denn auch wohl zu unterscheiden, daß die Opposition, welche man der preußischen Regierung gegenüber zu machen hat, auch nur der Regierung und ihrem schlechten System sowie ihrer antinationalen Politik gelten kann“.

Der preußische Budgetkonflikt und schließlich die Berufung Bismarcks führte auch zu Spannungen zwischen König Wilhelm und dem Großherzog. Im August 1861 schrieb Friedrich an seine Gemahlin, „Papa“ sei in den meisten Punkten ganz „bereitwillig“, die Stimmung werde hoffentlich nicht in eine entgegengesetzte Richtung umschlagen, „in welcher wir uns dann mit vielen anderen von Papa trennen müßten“.⁷⁴⁹

747 Verhandlungen Ständeversammlung 2. Kammer 1855/56, Sitzung vom 29. Januar 1856, S. 56.

748 „Aufzeichnungen des Großherzogs Friedrich über die deutsche Reform“, Sommer 1857; Oncken, Friedrich I., Bd. 1 Nr. 29, S. 45–50. Im Jahr zuvor hatte er Prinzessin Luise von Preußen geheiratet. In der von Oncken edierten Ausgabe sind etliche Vorschläge zur Reform des Deutschen Bundes enthalten.

749 Großherzog Friedrich an Großherzogin Luise, Ostende, 29. August 1861; Oncken, Friedrich I., Bd. 1, Nr. 135, S. 276.

In seiner Thronrede vom 30. November 1861 bekannte der Großherzog: „Gottes Gnade hat Mir vergönnt, den Landtag unter befriedigenden Verhältnissen zu eröffnen; sie hat den Frieden erhalten, und vielfachen Segen über Mein Land ergossen“. Er beschwor jedoch die Ständemitglieder, den Blick auf das Ganze nicht zu verlieren. „Die Erfolge alles Bemühens für das Wohl unserer geliebten Heimat bleiben stets untrennbar von der Zukunft unseres deutschen Vaterlandes. ... Wie anders wäre die Befriedigung der nationalen und politischen Interessen dieses großen Volkes möglich, als in einer festen und thatsächlichen Organisation, welche Deutschland zur Vertretung seiner Macht und seines Rechts den Nachdruck eines einheitlichen Willens erschafft und dadurch der Selbständigkeit der Einzelstaaten zugleich eine unerschütterliche Stütze verleiht“.⁷⁵⁰ Seinem Vertrauten, Professor Gelzer, schrieb er im Oktober 1862 ganz bestürzt⁷⁵¹, der preußische König sei über das Verhalten seiner Abgeordneten⁷⁵² in einen „so heftigen Sturm ausgebrochen, daß man seine maßlosen Worte wohl auf der Straße hören konnte, und daß ich bloß mit tiefstem Schweigen ihm begreiflich zu machen imstande war, welches Unrecht er begeht. Es war eine der schmerzlichsten Stunden, die ich in langer Zeit erlebte, um so mehr, da Zeugen dabei waren, die ihre Schadenfreude nicht verbergen konnten“. Vor dem Ausbruch des deutsch-deutschen Krieges⁷⁵³ sandte der Großherzog noch einmal Gelzer nach Berlin, der am 10. Juni 1866 zu einer langen Audienz von König Wilhelm empfangen wurde,⁷⁵⁴ aber ein Einlenken konnte auch er, bzw. der Großherzog durch ihn, nicht mehr erreichen. König Wilhelm bedankte sich bei seinem Schwiegersohn dafür, „noch in der zwölften Stunde den unheilvollen Krieg bannen zu wollen“.⁷⁵⁵ In der Bundes – Abstimmung über die „Bundesexekution“ gegen Preußen enthielt sich Baden der Stimme.⁷⁵⁶ Die badischen Truppen schlossen sich der österreichischen Armee an, wurden unter dem

750 Verhandlungen Ständeversammlung 1861/1863, Protokolle 2. Kammer, S. 3/4. Der Großherzog konnte sogar verkünden: „Der Stand der Staatsfinanzen ist befriedigend“.

751 Großherzog Friedrich an Johann Heinrich Gelzer, London 29. Oktober 1862; Oncken, Friedrich I., Bd. 1, Nr. 161, S. 337/338.

752 Auf dem „Abgeordnetentag“ waren in Weimar auch preußische Abgeordnete erschienen und forderten u.a. die bundesstaatliche Einheit Deutschlands und ein frei gewähltes Parlament (28. September 1862); Huber, Dokumente 2, Nr. 101, S. 133.

753 Preußen erhob Anspruch auf die Verwaltung der schleswig-holsteinischen Herzogtümer und war am 9. Juni 1866 mit seinen Truppen in Holstein eingezogen. Am 14. Juni beschloß die Bundesversammlung eine Bundesexekution gegen Preußen.

754 Gelzers Bericht an Großherzog Friedrich Berlin, 10. Juni 1866; Oncken, Friedrich I., Bd. 1, Nr. 223, S. 520–523.

755 König Wilhelm an Großherzog Friedrich, Potsdam 14. Juni 1866; Oncken, Friedrich I., Bd. 1, Nr. 229, S. 529.

756 Großherzog Friedrich erklärte seine Haltung gegenüber Freiherrn von Roggenbach, der ihm zur Ablehnung des österreichischen Antrags geraten hatte, am 10. August 1866; Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 240, S. 13.

Oberbefehl von Prinz Wilhelm allerdings sehr zögerlich eingesetzt, was als „badischer Verrat an den Bundestruppen“ ausgelegt wurde.⁷⁵⁷

Nach der Schlacht bei Königgrätz (3. Juli 1866) wandte sich der Großherzog am 24. Juli 1866 an seinen Schwiegervater in der „Hoffnung, daß ich auch heute wieder ein wohlwollendes Gehör bei Dir finden werde“.⁷⁵⁸ Er bat darum, „uns Süddeutsche nicht zu trennen von der großen Gemeinschaft des ohne Österreich neu zu bildenden Bundes unter Preußens Führung“. König Wilhelm beantwortete fast vier Wochen später diese „Kontaktaufnahme“ recht zurückhaltend⁷⁵⁹ und meinte „die Zeit muß vorbei sein, wo alles auf Preußen blickte, um die Kriege auszufechten, während seine Nachbarn nah und fern sich wie Nebenpersonen betrachteten, die ihre Wehrkraft vernachlässigen durften. Ich habe den Beweis geliefert, was fester Wille, Konsequenz und Energie zu schaffen vermögen, gegen alle Anfeindungen jahrelang – und bei Gott, man hat mir das Leben schwer und sauer genug gemacht – aber nun die Erfolge meiner Schöpfung vorliegen, verstummt alles“ und empfahl dem Großherzog „dieser Zeilen bei Deinem weiteren Regierungsregiment“ zu gedenken.

Weder Friedrich noch die Großherzogin Luise konnten zunächst auf einen Empfang in Berlin hoffen,⁷⁶⁰ erst „anfangs März [1867] (wirst Du) mit Luise hier erwartet“, schrieb der Bruder Wilhelm aus Berlin.⁷⁶¹

Nach einem Brief des Großherzogs an seinen Minister von Stabel (24. Juli 1866)⁷⁶² fand die zwischen Preußen und Österreich beschlossene Waffenruhe „auf die Bundestruppen“ keine Anwendung. „Gestern“ hätten Gefechte zwischen badischen und preußischen Truppen stattgefunden! „Um diesem nutzlosen und frevelhaften Blutvergießen ... recht bald ein Ende zu bereiten, habe ich an den Prinzen Karl von Bayern nach Würzburg gestern abend die Frage telegraphiert, ob er nicht auf eigene Verant-

757 Die badischen Truppen hatten deshalb 28 Tote und 199 Verwundete zu beklagen, gegenüber mehr als 5.600 Toten und mehr als 7.000 Verwundeten der Koalitionsarmeen; Fenske, Baden 1830 bis 1860, S. 153. Da in Baden preußische Uniformen getragen wurden, mußten die badischen Soldaten – um Freund und Feind zu unterscheiden – in den sommerlichen Gefechten Wintermäntel anziehen; Har-der, Handbuch, S. 106.

758 Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 233, S. 1.

759 Brief aus Berlin vom 23. August 1866; Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 248, S. 26/27.

760 Großherzog an Gelzer, 23. Dezember 1866; Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 251, S. 30/31. Friedrich I. riet sogar dem am 27. Juli 1866 zum Staatsrat beförderten Gelzer davon ab, sich derzeit um weitere Besuchsmöglichkeiten zu bemühen. Am 7. August 1866 fragte Großherzog Friedrich bei König Wilhelm an, „ob die Sendung Gelzers nach Berlin erfolgen dürfe“; Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 238, S. 9/10.

761 Brief Wilhelms von Baden an Friedrich I., Berlin 19. Januar 1867; Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 254, S. 35.

762 Karlsruhe, 24. Juli 1866; Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 234, S. 3.

wortung mit dem preußischen Befehlshaber in Verhandlung über eine Waffenruhe treten wolle“.

Am 31. Juli 1866 empfahl das Karlsruher Staatsministerium⁷⁶³ dem Großherzog den Austritt aus dem Deutschen Bund. Alle Versuche, den Deutschen Bund zu reformieren, seien gescheitert. Österreich habe sich „in Folge ungünstiger Kriegsergebnisse veranlaßt gesehen, (sein) völliges Ausscheiden aus dem Bund als Hauptpunkt von Friedenspräliminarien zuzugestehen“. Selbst aus den unvollständigen Nachrichten über die bislang verbündeten Regierungen und ihren Separatverhandlungen sei zu ersehen, daß der badische Staat dadurch in die dringendste Gefahr gebracht und einem „übermächtigen Gegner preisgegeben“ werde. „Gegenüber diesen Thatsachen handelt es sich für die großh. Regierung nicht sowohl um einen Austritt aus dem Bund, als vielmehr um den formellen Ausspruch, daß der Deutschen Bund nicht mehr bestehe“. Am 24. August 1866 erklärte der Deutsche Bund in Stuttgart „seine Thätigkeit“ für beendet.⁷⁶⁴

Der Waffenstillstand mit Preußen wurde am 3. August 1866 in Würzburg geschlossen. Im Friedensvertrag (Berlin, 17. August 1866) verpflichtete sich Baden zur „Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten: Sechs Millionen Gulden binnen zwei Monaten“ zu zahlen. „Nach erfolgter Zahlung der Kriegsentschädigung, wird Seine Majestät der König von Preußen Seine Truppen aus dem Badischen Gebiete zurückziehen“. Um die Spannungen zu Frankreich nicht zu erhöhen, kam mit Baden nur ein geheimes Schutz- und Trutzbündnis zustande (17. August 1866).⁷⁶⁵ Das badische Heerwesen sollte nach preußischem Vorbild ausgerichtet werden und im Kriegsfall der Oberbefehl bei Preußen liegen.

763 Vortrag des badischen Staatsministeriums an Großherzog Friedrich I.; Müller, Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes III, 4, Nr. 238, S. 1074–1076.

764 Protokoll der Deutschen Bundesversammlung, Stuttgart, 24. August 1866; Müller, Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes III, 4, Nr. 239, S. 1076.

765 Huber, Dokumente 2, Nr. 101, S. 259/260. Nahezu gleichzeitig erfolgten die Abschlüsse mit Württemberg und Bayern. Großherzog Friedrich an Staatsrat Gelzer, 12. August 1866: „Der angebotene sogenannte geheime Vertrag will mir nicht recht gefallen, denn was nicht wirksam und daher öffentlich ins Leben eingreift, ist politisch eigentlich unbrauchbar“. Zum 1. Januar 1867 reiste Prinz Wilhelm von Baden zu weiteren Verhandlungen nach Berlin; Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 243, Nr. 252, Nr. 254, S. 18, 32/33 und 34/35. Im Januar 1867 ließ Bismarck wissen, Preußen könne keine Militärkonvention mit Baden alleine abschließen, solange das Verhältnis des Norddeutschen Bundes zum Süden nicht genauer festgestellt sei; Großherzog Friedrich an Prinz Wilhelm [in Berlin], Karlsruhe 21. Januar 1867; Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 255, S. 36.

Wie wesentlich der Gedanke an eine nationale Einigung für den Großherzog war, brachte er am 5. September 1867 in seiner Thronrede zum Ausdruck:⁷⁶⁶ „Mein Entschluß steht fest, dieser nationalen Einigung unausgesetzt nachzustreben, und gerne werde Ich und wird mit Mir Mein getreues Volk die Opfer bringen, die mit dem Eintritt in dieselbe unzertrennlich verbunden sind. Sie werden reichlich aufgewogen durch die Theilnahme an dem nationalen Leben und die erhöhte Sicherheit für die freudig fortschreitende innere Staatsentwicklung...“.

Am 1. Oktober 1867 besuchte König Wilhelm mit seiner Gattin Mainau. „Der vertrauliche Teil dieser Zeit war in allen Beziehungen sehr befriedigend. König und Königin befanden sich in behaglicher Stimmung und kein Wölkchen trübte diesen inneren Horizont“.⁷⁶⁷ Der Großherzog war in diesen Tagen sehr darum bemüht, die Verbindungen zu den süddeutschen Fürsten zu knüpfen. Nur zu einem Treffen mit dem König von Bayern kam es „wegen des Oktoberfestes“ nicht. „Wenn einmal später auf die Bemühungen geblickt werden wird, welche angestrengt wurden, um den jungen Wittelsbacher in Bewegung zu setzen, wird man sich des Lachens nicht enthalten können, und doch ist es für die Gegenwart eine verdammt ernste Sache“. In seinem Brief an Gelzer zog der Großherzog den Schluß: „So wäre es denn gelungen, den König von Preußen ... mit allen seinen Kollegen zusammenzuführen. Wann werden wir sehen, daß die süddeutschen Fürsten ihrem Kollegen als Oberhaupt Deutschlands einen Besuch erwidern wollen“?

Nach langer Beratungszeit schloß Baden am 25. November 1870 in Versailles die „Militärkonvention mit dem Norddeutschen Bund“.⁷⁶⁸ Das „Großherzoglich Badische Kontingent [wurde] unmittelbarer Bestandtheil der Deutschen, beziehungsweise der Königlich Preußischen Armee, in der Art, daß Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr alle Rechte und Pflichten des Kontingents- und Kriegsherrn ... unter Vorbehalt der Badischen Territorial-Hoheit übernimmt“. Baden hatte dafür die „bundesverfassungsgemäß treffende Summe“ zu entrichten. Die badischen Truppen mußten den Fahne eid „gegen den Bundesfeldherrn“ leisten, die „Offiziere, Protepeefähnliche, Ärzte und Militairbeamten im Offiziersrange leisten den Fahne eid Seiner Majestät dem Könige von Preußen als Bundesfeldherrn und verpflichten sich

766 Protokoll über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung 1867/1868, Protokolle 1, S. 2.

767 Friedrich I. an Gelzer, Mainau 7. Oktober 1867. Der Großherzog berichtete weiter: „Die Zahl unserer Gäste war groß und Haus und Hof überfüllt; täglich waren 115 Personen zu speisen, ohne die Gäste, welche von Konstanz zugezogen wurden. Die Erinnerung an diese Tage bleibt mir aber wertvoll, da ich ihnen einigen guten Erfolg zuschreiben darf“; Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 289, S. 102–105.

768 Huber, Dokumente 2, Nr. 226, S. 343–346. Die Armeen von Bayern, Sachsen und Württemberg blieben als selbständige Teile in der Reichsarmee bestehen.

zugleich mittels Reverse, das Wohl und Beste Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu fördern, Schaden und Nachteile von Höchstdemselben und Seinem Hause und Lande abzuwenden“. Lediglich an der „Helmzier“ war noch das badische Wappen angebracht, die Offiziere trugen die Landeskokarde neben der preußischen. Dem Großherzog als commandierendem General blieben Ehrenrechte und Disziplinargewalt (Art. 5), „thunlichste Berücksichtigung bei der Auswahl der Adjutanten und Offiziere“ (Art. 6). Was sich dem Großherzog über die Rapports und weitere Meldungen „darbot“ sowie über den Zustand des Contingents war „zur Kenntnis Seiner Majestät des Königs“ zu bringen (Art. 8). Damit war das Ende eines selbständigen badischen Heeres besiegelt.

1871 betrat Großherzog Friedrich I. für alle sichtbar die große politische Bühne. Sein von Hermann Oncken veröffentlichtes Tagebuch vermittelt einen Eindruck von den vielfältigen Spannungen (Bismarcks Auseinandersetzungen mit dem König und vor allem mit Moltke), Rückschlägen, Widersprüchen, die Diskussionen zu den Eroberungszielen und der Einnahme von Paris, Friedrichs eigenen Vermittlungsbemühungen, die sich seit November 1870 auf militärischem und diplomatischem Feld vor der Kaiserproklamation auftraten.⁷⁶⁹ Da am 1. Januar 1871, so das Tagebuch des Großherzogs, die „unpatriotische“ Partei Bayerns „noch nicht imstande ist, die Verträge perfekt zu machen,⁷⁷⁰ so will der König von Preußen ebenfalls noch mit der Annahme und Proklamation der Kaiserwürde zögern“. Bei der Festtafel wurde Friedrich I., der neben dem König von Preußen saß, nur zu einem „Trinkspruch“ gebeten: „Der heutige Tag ist dazu bestimmt, das ehrwürdige Deutsche Reich in verjüngter Kraft erstehen zu sehen. – Eure Königliche Majestät wollen aber die angebotene Krone des Reichs erst dann ergreifen, wenn sie alle Glieder desselben schützend umfassen kann“. Zur Bekräftigung des aufrichtigen Wunsches nach Einheit im Frieden „rufe ich die Worte aus, welche der hohe Verbündete Euer Königlichen Majestät, Seine Majestät der König von Bayern, zu geschichtlicher Bedeutung erhoben hat: Hoch lebe Seine Majestät König Wilhelm der Siegreiche!“⁷⁷¹ In weiteren Verhandlungen bestand Bayern darauf, daß der Titel nicht „Kaiser von Deutschland“, sondern „deutscher Kaiser“ lauten solle, „deshalb beantrage der Bundeskanzler zu sagen: Wir Wilhelm von Gottes Gnaden,

769 Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 321, S. 159–410; Huber, Dokumente 2, Nr. 231–235, S. 361–355.

770 Am 10. Januar 1871 erklärte der bayerische Prinz Luitpold dem preußischen König, „ein wesentliches Mittel, die Verträge in der bayerischen zweiten Kammer annehmbar zu machen, (werde darin liegen), wenn der vereinbarte Eid des Heeres nicht in dieser Form beibehalten werde. Die bayerische Armee sei doch ein sehr großer Heerkörper, für den man besondere Rücksichten haben müsse“. Deshalb solle in einer geheimen Verabredung im Kriegsfall die Verpflichtung der bayerischen Truppen gegenüber dem Bundesfeldherrn aus dem Fahneid herausgenommen werden; Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 321, S. 305 mit Anm. 1.

771 Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 321, S. 283/284.

Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.“⁷⁷² Schließlich ließ König Ludwig II. am 14. Januar durch seine Berliner Gesandtschaft „ganz geschäftlich“ die Zustimmung „sämtlicher deutscher Fürsten und freien Städte“ zum „Kaiserantrag“ übermitteln. König Wilhelm dankte allen, dem badischen Großherzog dankte er mit der Schlußformel: „Euerer Königlichen Hoheit freundwilliger Vetter, Bruder und Schwiegervater“.⁷⁷³

Doch an diesem Tag waren die Kriegshandlungen noch nicht beendet, Bismarck und Moltke stritten weiter und die Titelfrage war immer noch nicht geklärt. Fest stand nur, daß die „Proklamierung ... mit einiger Feierlichkeit“ und am „preußischen Krönungstag“ von statten gehen sollte. Die Titelfrage blieb, soweit es die preußischen Familienmitglieder betraf, ungeklärt und sollte „erst später, d. h. zur Zeit der Krönung, erwogen werden“. Der Großherzog schrieb in sein Tagebuch: „[Versailles] Dienstag, 17. Januar, Über die Feier wurde kein eigentliches Programm entworfen, so daß man nur auf die Pünktlichkeit der vorwiegend militärischen Kreise hoffen muß, damit alles in der rechten Weise geschieht. Die Hofbeamten betrachten die wichtige Feier, welche sich morgen vollziehen soll, als eine nebensächliche Zutat zum ‚Ordensfeste‘. Der Kaisertitel wird als eine Degradation des Königs von Preußen betrachtet“.⁷⁷⁴ So dankbar Großherzog Friedrich seinen Tagebucheintrag zum 18. Januar 1871 begann,⁷⁷⁵ so beschloß er doch „das Einzelne“ zu schildern, „ob es gleichwohl in manchen Teilen geeignet ist, der Weihe des Tages etwas Abbruch zu tun“. Fest stand nur, daß nach der Proklamation der badische Großherzog ein „Hoch!“ aussprechen solle – doch noch auch auf dem Weg durch die Empfangsräume war nicht klar, ob nach dem Wunsch des Königs das „Hoch“ auf den „Kaiser von Deutschland“ oder Bismarcks Wunsch entsprechend „Deutscher Kaiser“ gebraucht werden solle. Die Wahl der Varianten lag beim Großherzog. „Da ich dem König mit dem Kronprinzen folgte, so machte ich letzterem den Vorschlag, nur „Kaiser Wilhelm“ zu sagen, womit er einverstanden war“. Die Zeremonie⁷⁷⁶ fand im „Spiegel-

772 Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 321, S. 299. Am 14. Januar hielt Friedrich in seinem Tagebuch fest, daß König Wilhelm diesen Titel „nicht das Richtige“ fand. „Ich habe schon lange Bismarck gesagt, daß diese Rücksichten für Bayern nicht gerechtfertigt sind und daß wir auf die Freunde mehr Rücksicht nehmen sollten“; aaO., S. 313.

773 Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 321, S. 316; Huber, Dokumente 2, Nr. 252, S. 375.

774 Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 321, S. 320.

775 Mittwoch, 18. Januar: „Am Schluß eines bedeutungsvollen Tages sei zunächst Gott die Ehre und der Dank gegeben, dessen unversiegbare Gnade und Hilfe wir das Erleben eines so großen Ereignisses verdanken dürfen. ... groß wird er sein in der Erinnerung und in den Folgen, die daraus entstehen sollen, können und werden. Das walte Gott!“; Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 321, S. 321, 322–325.

776 Friedrich III. notierte in seinem „Kriegstagebuch“ unter dem 15. Januar, S. 329: Der König wolle mit Vorbereitungen irgendwelcher Art nichts zu tun haben, vielmehr anderen überlassen, „das erforderliche anzuordnen ... der Hausminister ... (wird) aushelfen müssen, um die Entscheidung noch in der zwölften Stunde zu erreichen“.

saal“, dem „großen Saal“, des Versailler Schloßes statt: der Altar – um den sich die Geistlichkeit sammelte –, die Reihe der dekorierten Soldaten (der Krieg war noch nicht beendet!),⁷⁷⁷ der König dem Altar gegenüber, im Halbkreis um ihn Offiziere und Beamte „in dichten Massen nach Armeekorps geordnet“.⁷⁷⁸ „Da das Kommando ‚Helm ab zum Gebet‘ für die Mannschaften vergessen worden war, mußte ich [Friedrich III.] es selber laut geben“.⁷⁷⁹ Kirchenlieder wurden gesungen, der Divisionsprediger Bernhard Rogge hielt eine „der Feier entsprechende Rede“. Während der Großherzog sich nicht weiter dazu äußerte, kritisierte Friedrich III. sie als eine „Strafreden auf Ludwig XIV. sowie in einer ziemlich taktlosen, langen, historisch-religiösen Abhandlung über die Bedeutung des 18. Jahrhunderts für Preußen, der Schluß, welcher auf die deutsche Frage und deren Lösung durch das heutige Ereignis anspielte, sprach des warmen, sachgemäßen Inhalts wegen wieder an“. Großherzog Friedrich beschrieb die Feier weiter: nach einem „freien Gebet“ und dem Vaterunser sang „die Gemeinde ... sehr fröhlich und lebhaft und volltönig das Lied...: Nun danket alle Gott“. Der König stellte sich auf einen „Hochtritt“, Fahnenträger hinter ihm, nahm ein Papier zur Hand, von dem er die Dankesrede für die angebotene Kaiserwürde ablas und erklärte „die Krone des Reiches für sich und seine Erben annehmen zu wollen“. Bismarck las das „Manifest an das deutsche Volk“ vor, verbeugte sich vor dem „König“. Dann trat nach seiner eigenen Schilderung Friedrich selbst hervor, bat den „Kaiser“ um die Erlaubnis, „die Versammlung zu einem Hoch auf ihn einladen zu dürfen“. Mit einem „Nicken“ erteilte er die Genehmigung, „und ich rief so laut wie möglich in die harrende, aber lautlose Versammlung: Seine Kaiserliche und Königliche Majestät, Kaiser Wilhelm, lebe hoch, hoch, hoch!“ Der Kaiser gab ihm dankend die Hand und wandte sich an den Kronprinzen. Der, so schildert Friedrich, war „so ergriffen, daß er vor dem Vater das Knie beugte und

Heinrich Otto Meisner, der Herausgeber des Kriegstagebuchs, dokumentierte 1926 ausführlich die Geschichte und Überlieferung dieser „Quelle“. Bismarck bestritt sofort nach der Veröffentlichung durch Friedrich Heinrich Geffcken (1888) ihre Echtheit. Geffcken wurde inhaftiert und des Hochverrats angeklagt, aber 1889 freigesprochen; dazu Meisners Vorbemerkungen, S. VII–XXVI.

777 Die Ereignisse von Versailles werden in den Kriegsschilderungen badischer Soldaten überhaupt nicht erwähnt; z. B.: Franz Anton Roth (Hg.), Lindenmann, Glenz. Selbst der später in Reichs- und in badischen Diensten stehende Arthur von Brauer und Eugen von Jagemann, die im Januar 1871 um die Stadt Belfort eingesetzt waren, erwähnen in ihren Erinnerungen die Proklamation nicht. Anders natürlich Bernhard Rogge, „Königl. Hofprediger in Potsdam, S. Z. Feld-Divisions-Pfarrer der ersten Garde-Infanterie-Division und stellvertretender Militär-Oberpfarrer des Gardekorps“, in seinen Erinnerungen unter dem Titel: Bei der Garde, S. 118, Wortlaut seiner Predigt: S. 121–124.

778 Friedrich III. beschrieb genauer die Anzüge und Uniformen: „Ich hatte aber meine hohen Stiefel auch heute nicht abgelegt, sondern behielt diese feldmäßige Ausrüstung bei, trug jedoch den englischen Garter heute ums Knie zu Ehren meiner Frau und als eine gute Vorbedeutung für ein inniges Zusammengehen des Reichs mit England“; Friedrich III., 18. Januar 1871, Kriegstagebuch, S. 341.

779 Friedrich III., 18. Januar 1871, Kriegstagebuch, S. 341/342: Ich ließ „meine Blicke ... an die Decke schweifen, wo Ludwigs XIV. Selbstverherrlichungen ... in prahlenden Inschriften abgebildet, (die) namentlich die Spaltung Deutschlands zum Gegenstand haben ...“.

seine segnende Hand erbat. Der Kaiser erhob ihn mit sehr inniger Umarmung und in tiefster Bewegung, welche sich allen Anwesenden sichtbar mitteilte“. In seinem Tagebuch hielt Friedrich fest: „Hiermit endete diese wichtige Feier, deren Großartigkeit wesentlich in der Einfachheit bestand“.⁷⁸⁰

Eine ursprünglich 1871 wohl vorgesehene Krönung fand nie statt, Kroninsignien gab es keine.⁷⁸¹ Lediglich durch „die gerade hier anwesenden Militäreffektenhändler ... aus Berlin wird, so gut es im Feldlager geht, ein Reichsadler nach Graf Harrachs⁷⁸² Entwurf in Samt ausgeschnitten und auf ein Stück Goldstoff geheftet, um falls es gewünscht wird, das neue Wappen, wie es etwa werden dürfte, bei jener Gelegenheit [der Proklamation] prangen zu lassen“.⁷⁸³ Der spätere Kaiser Friedrich III., der in seinem Tagebuch die militärischen Ereignisse täglich und detailliert festhielt, sah in dieser Zeremonie kein Problem:⁷⁸⁴ „Ich habe Krönungen, Huldigungen und manche ungewöhnliche Feier erlebt, wüßte aber keine noch so prunkvolle, noch so wohl vorbedachte mit dieser an sich so wenig Äußerlichkeit darbietenden zu vergleichen. Denn einmal schloß sich die ungeheure Bedeutung des Augenblicks unmittelbar an unsere Siege an und ferner waren sämtliche gerade in diesen Räumen anwesenden Zeugen nicht gewöhnliche Gäste, sondern Männer, die ihr Leben seit Monaten für die gemeinsame Sache des Vaterlandes eingesetzt hatten, welche jetzt vor ihren Augen ihre Weihe empfing, Deutschland hatte seinen Kaiser wieder!“ Die „Auffassung des Hofpersonals“ allerdings, auch das hielt Friedrich in seinem Kriegstagebuch fest, war wieder „boshaft, denn man hörte sagen, es sei ja weiter nichts Besonderes erfolgt, da künftig doch alles preußisch, also auch in dem Äußeren unverändert bliebe“.

Am 21. Januar 1871 stellte auch der badische Bundesratsbevollmächtigte Hans Freiherr von Türkheim die Frage nach der Form, in der das Kaisertum „eingeführt“ werden sollte. Er schrieb dazu aus Berlin: „Eine Kaiserkrönung wäre schwer ohne Anschluß an die Formen des alten deutschen Reichs durchzuführen, und diese sind wieder mit dem Zeremoniell der katholischen Kirche und der Einsetzung des Kaisers in seine Würde durch das Oberhaupt der katholischen Kirche zu eng verbunden, um

780 Noch am 22. Januar 1871 registrierte der Großherzog in seinem Tagebuch: „Nach und nach gewöhnt sich der Kaiser in seine neue Lage und es verschwinden die üblen Eindrücke, welche der Feier des 18. vorausgegangen sind. Bald wird der Zeitpunkt kommen, wo man anfangen darf, auf die nächsten Konsequenzen der Kaiserwürde hinzuweisen, aber vorerst muß noch vollständige Waffenruhe herrschen“; Oncken, Friedrich I., Bd. 2, Nr. 321, S. 335.

781 Kaiser Franz II. ließ sich noch 1832 mit den Insignien des österreichischen Kaisertums von Friedrich Amerling darstellen.

782 Der Landschaftsmaler Graf Harrach war Ordonanzoffizier im Stab des Kronprinzen.

783 Notiz Friedrichs III. zum 15. Januar 1871, Kriegstagebuch, S. 329/330.

784 Friedrich III., Kriegstagebuch, S. 343.

nicht eine Reihe von Verlegenheiten im Gefolge zu haben. Auch die alte Kaiserkrone Karls des Großen ist nicht zur Hand, sollte sie etwa von der Gefälligkeit des Grafen Beust⁷⁸⁵ erbeten werden?“⁷⁸⁶ Der Großherzog war jedoch ganz zuversichtlich und schrieb noch aus Versailles: „Wir haben in der Entwicklungsgeschichte Deutschlands einen so wichtigen Abschnitt herbeiführen helfen, daß dadurch unser heimisches Staatsleben eine wesentliche und, ich halte dafür, glückliche Änderung erfahren wird.“⁷⁸⁷

Die Erinnerung an das Ereignis als „Kaiser-Proklamation“ blieb der Nachwelt vor allem in der Weise erhalten, wie Anton von Werner, der vom Großherzog Friedrich protegierte Augenzeuge, das Bild festhielt.⁷⁸⁸

Der Krieg war jedoch erst am 26. Februar 1871 beendet und am 10. Mai 1871 durch den Frieden von Frankfurt endgültig besiegt.⁷⁸⁹ Da Baden als Mitglied des Norddeutschen Bundes in den Krieg eingetreten war, trat es in einem gesonderten Protokoll, nun als Teil des Deutschen Reiches, am 15. Mai 1871 dem Friedensvertrag bei.

Wie einschneidend der Beitritt zum „Deutschen Reich“ für Baden werden würde, machte schon eine „Beilage“⁷⁹⁰ zum Badischen Gesetzblatt 1870 mit einem Umfang von 169 Seiten klar. Sie umfaßte unter anderem Regelungen zum Paßwesen,

785 Graf v. Beust war zu der Zeit österreichischer-ungarischer Außenminister. Zur Diskussion um die Rückgabe oder den Verwahrungsort der Kroninsignien des Reichs R. Mußgnug, Nofretete, S. 32–34.

786 Türkheim meldete weiter: es werde wohl an eine rein militärische Feier bei Rückkehr des Kaisers vielleicht in Frankfurt oder Straßburg gedacht; „eine neue Kaiserkrone in Form eines gekrönten Helmes als der Jetztzeit entsprechendes Symbol zu verwenden und von Salbung, katholisch-kirchlichen Zeremonien (mit Ausnahme eines gemeinsamen Feldgottesdienstes mit Te Deum)“ sei abzusehen, aber eine Entscheidung sei noch nicht gefallen; Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 1, S. 1.

787 Großherzog Friedrich I. an Jolly, Versailles, 23. Januar 1871; Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 2, S. 1.

788 Das Gemälde (165 x 200 cm) wurde 1877 fertiggestellt und dem Kaiser von den Fürsten zu seinem 80. Geburtstag überreicht. Zu den Vorbehalten des bayerischen Königs der Brief Friedrichs I. an König Ludwig II., 9. Februar 1877; Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 232, S. 243 mit Anm. 1. Als Anton von Werner noch auf die „Bestellung“ warten mußte, schaltete sich die Kronprinzessin Viktoria mit einem Brief an den Großherzog aus Berlin ein (2. März 1872); Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 46, S. 50. Die Berliner Fassung des Gemäldes ging im Krieg verloren, erhalten blieb nur ein schwarz-weiß Foto; Gaehdgens, Proklamierung, S. 7, 18.

Anton v. Werner malte auch die „Eröffnung des Reichstags 1888 durch Wilhelm II.“ (102 x 152 cm, Fassung von 1893 im Deutschen Historischen Museum): Der Kaiser steht etwas erhöht, vor ihm sind Tabourets sichtbar, auf denen die preußischen Kroninsignien liegen. Auch auf der zeitnäheren Abbildung in der „Gartenlaube“ sind die Kroninsignien auf den Tabourets gut zu erkennen; 1888, Ausgabe Heft 33, S. 562–563.

789 Huber, Dokumente 2, Nr. 260, S. 382/383.

790 Der genaue Titel: Zusammenstellung der nach Artikel 80 (beziehungsweise 79) der Deutschen Bundesverfassung für das Großherzogtum Baden vom 1. Januar 1871 in Wirksamkeit tretenden Bundesgesetze.

Freizügigkeit, Wahlrecht, Kriegsdienst, Rinderpest, Maß- und Gewichtsordnungen, Wechselordnung, Doppelbesteuerung, Eheschließung, Dienstleid und vieles andere mehr. Dazu kam im Dezember 1871 die Einführung des „Reichsstrafgesetzbuchs“ in Baden.⁷⁹¹

Ein für den Großherzog empfindlicher Einschnitt waren die nach außen wirkenden Einschränkungen durch die weitgehende Aufgabe der badischen Botschaften und vor allem die Eingliederung des Militärs.

Der Etat, mit dem Baden seine Botschafter ausstattete, war immer sehr bescheiden bemessen.⁷⁹² Er bedurfte oft einer besonderen Begründung in der Zweiten Kammer, die diese Posten als „unkontrollierte Minister“ ansah.⁷⁹³ Von den zehn eingerichteten Botschaften⁷⁹⁴ blieb 1871 zunächst nur die Berliner bestehen.⁷⁹⁵ Da die außenpolitische Vertretung des Kaiserreichs ausschließlich in Berlin lag, firmierten die badischen Vertreter eher als „Verbindungsstelle“ zum Reich.⁷⁹⁶ Das Karlsruher Ministerium war ohnehin neu ausgerichtet⁷⁹⁷ und nannte sich nun: „Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen (zugleich Lehenhof)“. Es war daneben „rechtspolizeiliche Behörde für die großherzogliche Familie“ und zuständig bei der „Verhandlung von Eheverträgen“, der „Notifikationen an fremde Höfe, Hof- und Staats Ceremoniel- und Etiquette Sachen“. Bei ihm lag die „Handhabung

791 RegBl., 23. Dezember 1871, S. 431: Vollzug des Deutschen Reichsstrafgesetzbuchs in dem Großherzogtum Baden.

792 1894 wurde der Botschaftsposten für Bayern und Stuttgart mit Freiherrn von Bodman wieder besetzt; er erhielt dafür kein Gehalt, da „das laufende Budget keine Position für den Posten enthält“. Ein entsprechende Position „soll aber beim nächsten Etat eventuell in Erwägung gezogen werden“, so Eisendecker an Hohenlohe Schillingsfürst, Baden 3. November 1894. 1912 wurde der beantragte Etatposten von den Kammern gestrichen; Kremer, Berichterstattung 1, Nr. 583, S. 582 und Eisendecker an Bethmann Hollweg, Karlsruhe 11. und 12. Juli 1912; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1278 und 1279, S. 414, 415.

793 Schuhladen-Krämer, Akkreditiert, S. 9–15.

794 Nach dem badischen Hof- und Staats-Handbuch zum Jahr 1869, S. 133/134 gab es Botschafter in Bayern, Belgien, Frankreich, Hessen, Italien, Niederlande, Österreich, Preußen, Schweiz und Württemberg, daneben waren „Handelsconsulate“ eingerichtet.

795 Kremer, Großherzogtum 1, Nr. 13, S. 58. Meldung der Karlsruher Zeitung vom 22. Oktober 1871. Der Großherzog hatte schon im August 1871 mitgeteilt: „Im allgemeinen bin ich auch dafür, daß künftighin an den bisherigen süddeutschen Höfen keine Gesandten mehr angenommen werden sollten. Da wir nun aber einen englischen, spanischen, russischen und bayerischen, wahrscheinlich auch noch einen italienischen Vertreter behalten werden, so ist ein etwaiger französischer Geschäftsträger nicht gut abzulehnen“. Alles solle aber im Staatsministerium erörtert werden; Friedrich I. an Freyendorf, Mainau, 29. August 1871; Fuchs, Reichspolitik 1, Nr. 29, S. 36.

796 Zur Entwicklung der badischen Botschaften Schuhladen-Krämer, Akkreditiert, S. 24–28. Über die außerordentliche Belastung der Berliner Gesandten vgl. die sehr anschauliche Arbeit von Reichert, Baden am Bundesrat, pass.

797 Jolly an Türkheim, Karlsruhe, 6. Juli 1871; Fuchs, Reichspolitik 1, Nr. 22, S. 27.

und Wahrung des politischen Interesses ... gegenüber anderen Deutschen Staaten, soweit die Vertretung nicht an das Deutsche Reich übergegangen ist“.⁷⁹⁸ Großherzog Friedrich I. sah es ohnehin als seine besondere Aufgabe an, „sich mit den Souveränen (!) der beiden Nachbarländer [Württemberg und Bayern] in ein möglichst gutes und vertrauensvolles Verhältnis zu setzen und dadurch indirekt die Reichsinteressen zu fördern“. König Ludwig II. von Bayern allerdings entzog sich dem durch die „geübte Kunst des Verschwindens“.⁷⁹⁹

Das Gewicht der preußischen Stimmen im Bundesrat war jedoch übermächtig. Da die Anzahl der 61 Stimmen nach Länderflächengröße berechnet worden war, entfielen auf Preußen 17, auf Baden 3 Stimmen! Um politische Probleme zu lösen, wandte sich Friedrich I. anfangs direkt an seinen Schwiegervater. Anlaß dazu gab König Ludwig II., der 1871 elsässische Städte wie Weißenburg als „Entschädigungslande“ für Bayern reklamierte.⁸⁰⁰

Für die Eingliederung der badischen Truppenteile in das preußische Heer bedankte sich der Kaiser bei Friedrich I.: „Durch diesen wichtigen Schritt haben E. K. H. aufs neue das lebhafteste und aufopfernde Interesse für die Größe Deutschlands bestätigt, von dem Sie zu allen Zeiten ... die leuchtendsten Beweise gegeben haben. ... Die Zukunft unseres Vaterlandes beruht im wesentlichen auf der Einigkeit seiner Fürsten, und es ist mir eine herzliche und große Freude, diese Einigkeit zwischen uns überall zu finden“.⁸⁰¹ Förmlich aufgehoben wurde das badische Kriegsministerium durch eine landesherrliche Verordnung am 27. Dezember 1871.⁸⁰² „Auf besonderen Wunsch S. M. des Kaisers“ wurde dem Großherzog am 22. September 1877 die Stellung eines General-Inspektors für das 15. Armeekorps⁸⁰³ übertragen. Der Kaiser tat das „in der Überzeugung, hierdurch nicht allein den Truppen E. K. H. bewährte militärische Erfahrung und Einsicht zugänglich zu machen, sondern auch den weiteren inneren Anschluß des Landes [Elsaß-Lothringen] an Deutschland dadurch zu fördern, daß E. K. H. als General-Inspekteur der Truppen auch dem Lande selbst nähertreten. E. K. H. haben für die gedeihliche Entwicklung der vaterländischen Interessen so vielfach

798 Hof- und Staats-Handbuch 1873, S. 167/168.

799 So der preußische Botschafter Flemming an Bismarck, Baden-Baden, 12. Juni 1871; Kremer, Bericht-erstattung I, Nr. 8, S. 55. Er fügte hinzu: es sei „längst gewissermaßen Regel geworden, das Verhalten des Königs Ludwig mit einem anderen als dem gewöhnlichen Maßstab zu bemessen“.

800 Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 9–11, S. 6–11.

801 Kaiser Wilhelm I. an Großherzog Friedrich, Ems, 10. Juli 1871; Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 25, S. 30.

802 RegBl. 1871, S. 453.

803 Auf Befehl des Kaisers wurde das 15. Armeekorps aus Abgaben anderer Großverbände der Preußischen Armee gebildet. Zu den verschiedenen Gliederungen des badischen Militärs Harder, Militärgeschichtliches Handbuch, S. 107–112.

ein warmes Herz betätigt, daß ich mich Ihrer Zustimmung zur Übernahme dieser Stellung ... habe versichert halten dürfen“.⁸⁰⁴

Im Jahr 1888 verloren Großherzog Friedrich und seine Gemahlin den (Schwieger) Vater, den (Schwager) Bruder und ihren Sohn Prinz Ludwig.⁸⁰⁵ Wie zerrüttet das Verhältnis zum Neffen Wilhelm II. war, zeigte sich am 18. Januar 1896, als der Kaiser zum 25. Jahrestag der Reichsgründung „alles eingeladen (hatte), was irgend darauf Anspruch machen konnte: Reichstag, Bundesrat, auch dessen frühere Mitglieder, hohe Militärs und ehemalige Minister, – nur nicht die deutschen Bundesfürsten“. Der badische Gesandte in Berlin, Arthur von Brauer, hielt fest: „Darüber war namentlich mein Großherzog tief verstimmt. Er, der vor 25 Jahren im Schloß zu Versailles das erste Hoch auf den deutschen Kaiser ausgebracht und bei den schwierigen Vorverhandlungen die wichtigsten Dienste geleistet hatte, war nicht eingeladen und mußte mich, seinen verdienstlosen Minister, allein nach Berlin reisen lassen!“⁸⁰⁶ Ähnliche Zurücksetzungen insbesondere in militärischen Angelegenheiten erfuhr der Großherzog wiederholt. Als der Generalstab 1901 ohne ihn zu informieren oder gar mit ihm eine Beratung durchzuführen plante, in Baden Befestigungen anzulegen, empörte sich der Großherzog: „Das ist gegen alle Tradition auf dem Gebietes des Staatsrechts und ist im grellsten Widerspruch zu (dem Recht der Bundesfürsten)“. Es müsse nun die „Berechtigung der Reichsregierung in Frage“ gestellt werden. „Es muß durchaus klar werden, wer im Recht und wer im Unrecht ist. Die Reichs- und preußische Regierung kann zufrieden sein, (es) mit uns zu tun zu haben und nicht mit einem der anderen Bundesstaaten“.⁸⁰⁷

804 Kaiser Wilhelm I. an Großherzog Friedrich, Karlsruhe, 22. September 1877, dazu Friedrichs Einschätzung gegenüber Gelzer: „Die Auszeichnung des Kaisers wird mich nicht überheblich machen. ...“; Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 261 und 263, S. 265/266.

805 Zu diesem Einschnitt vgl. auch Wolgast, Baden und das Reich, S. 383–387.

806 Brauer fuhr fort: „Jedermann sah den Fehler ein; aber niemand wollte die Schuld übernehmen. Es scheint, daß der Kaiser die „Schererei“ mit so viel Fürsten nicht gewünscht hatte. Das wäre aber für die verantwortlichen Ratgeber der Krone, die nicht widersprochen haben, keine Entschuldigung“. Am 100. Geburtstag Kaiser Wilhelms I. (22. März 1897) „konnten auch meine Herrschaften in Berlin anwesend sein“; Brauer, Im Dienste Bismarcks, S. 374.

807 Brief des Großherzogs Friedrich I. vom 4. Februar 1902 an Brauer; Brauer, Im Dienste Bismarcks, S. 379.

XIII DER ERSTE WELTKRIEG UND DAS ENDE DER MONARCHIE

Nach der langen Regierungszeit seines Vaters blieben Großherzog Friedrich II. nur sieben Jahre bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges.

Die Spannungen zwischen Kaiser Wilhelm II. und Großherzog Friedrich II. waren kaum zu verbergen. Die Hoffnung der Väter, daß die Söhne ebenso befreundet sein würden wie sie selbst,⁸⁰⁸ erfüllte sich nicht. Der wiederholt zurückgesetzte Friedrich II. kam gegen das prunkvolle Auftreten des kaiserlichen Onkels nicht an und bemühte sich auch nicht darum, es ihm gleich zu tun. 1892 berichtete er seinem Vater von den „drastischen Äußerungen“ Wilhelms, von denen nur zu hoffen sei, „daß sie nicht weiter erzählt würden. ... Es war, wie wenn die Potsdamer Luft, die Brutstätte schnoddriger Redensarten, dazu beigetragen hätte, die Wendungen besonders scharf zu gestalten“. Zum Beispiel habe Wilhelm „versichert“, „wenn ein Krieg ausbräche und die Armee sei in Folge vom Reichstag abgelehnter Forderungen nicht ihrer Aufgabe gewachsen, so werde er sich an diejenigen halten, die die Ablehnung herbeigeführt hätten, die gehörten erschossen!“⁸⁰⁹

Dazu kamen die Spannungen in den badischen Ständeversammlungen. Nachdem Friedrich II. am 26. November 1907 erstmals die Eröffnung der Sitzungsperiode der Stände verkündet hatte, prophezeite der preußische Vertreter in Baden, Eisendecker, die Zweite Kammer werde von einer Beantwortung der Thronrede „wahrscheinlich absehen, weil bei der Zusammensetzung des Hauses eine Einigung der Parteien [über den Text] schwerlich zu erzielen sein werde“.⁸¹⁰ Die Zersplitterung der Parteien und ihre gegenseitige Blockade nach den Neuwahlen 1909⁸¹¹ war so offenbar, daß es „vernünftigerweise“ zu keiner Adresse an den Großherzog mehr kam.⁸¹² Unter seinem Blickwinkel beschrieb der preußische Gesandte die Stimmung in der Zweiten Kammer: „Die sachliche Mitarbeit der Genossen in der Kammer, die

808 Gelzer schrieb Friederich I. aus Berlin, 4. Juni 1877, daß der Kaiser ihm gegenüber in einem langen Gespräch die Hoffnung aussprach: „Ich hoffe, daß das Freundschaftsverhältnis zwischen Wilhelm und Fritz einmal ein so enges und herzliches sein wird, wie es zwischen den Vätern, dem Großherzog und mir, besteht“; Fuchs, Reichspolitik I, Nr. 257, S. 263.

809 Müller, Friedrich II., S. 337.

810 Karlsruhe, 26. November 1907, Eisendecker an Bülow; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1054, S. 225.

811 Eisendecker berichtete Bethmann Hollweg, Karlsruhe 27. November 1909, über die Wahlen zum Präsidium der Zweiten Kammer, in der Zentrum und Konservative weiße Stimmzettel abgaben; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1136, S. 295/296.

812 Eisendecker an Bethmann Hollweg, Karlsruhe 30. November 1909; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1138, S. 297.

Budgetbewilligung und die vorwiegend revisionistischen Allüren der Partei werden hier im liberalen Lager doch wohl gewaltig überschätzt. Die Partei bleibt eine revolutionäre, antimonarchische Der allgemeine Parteitag wird die Taktik der Herren Frank und Kolb schwerlich billigen, und der erste Vizepräsident der Kammer, Genosse Geiß,⁸¹³ wird es kaum wagen, seiner Pflicht nachzukommen und anlässlich der silbernen Hochzeitsfeier des großherzoglichen Paares mit zur Gratulation zu erscheinen“.⁸¹⁴ Die Karlsruher Zeitung schilderte am 19. September 1910 ausführlich die zum großherzoglichen „Ehejubiläum“ veranstalteten Feiern, Umzüge und Festreden. Pünktlich zum Jubiläum brachte sie eine Sondernummer als „Festblatt“ heraus. Friedrich II. gelang es, die Beziehungen zum großen katholischen Teil der südbadischen Bevölkerung zu verbessern, was sich zum Beispiel 1910 am herzlichen und „enthusiastischen“ Empfang in der (katholischen) Stadt Waldshut zeigte, „wo nur wenige Andersgläubige wohnen“.⁸¹⁵

Nach dem Ausbruch des Krieges änderte sich die Stimmung. Beim Empfang des Großherzogs (3. Februar 1915) vertrat der „Genosse Geiß – Mannheim“ den erkrankten Präsidenten der Ständekammer. Er leitete die Sitzung „in taktvoller und dem Ernst der Zeit entsprechenden Weise“, gedachte der „im Felde gebliebenen Abgeordneten“ und brachte ein Hoch aus auf: „Großherzog Friedrich von Baden, das deutsche Vaterland, unser badisches Heimatland“, – Eisendecker registrierte aber die Variante gegenüber dem sonst üblichen: „S. K. H. Großherzog Friedrich von Baden Hoch!“⁸¹⁶ Am „Eröffnungsakt“ der Ständeversammlung im November 1915 nahmen der Freiburger Erzbischof und der evangelische Prälat „Seite an Seite“ teil.⁸¹⁷

Die Person des Großherzogs blieb beim Ausbruch des Krieges völlig unangefochten. Friedrich II. begrüßte am 8. August 1914 die ausrückenden Regimenter „mit herzlich erhebenden Ansprachen“ und kam nach Freiburg, „um sein altes Regiment dort

813 Ludwig Frank kam 1905 durch eine Stichwahl in den Badischen Landtag; Wilhelm Kolb wurde 1903 in den Landtag gewählt und war seit 1905 Fraktionsvorsitzender der SPD; Anton Geiß saß 1895 bis 1903 und von 1909 bis 1921 in der zweiten Kammer des Badischen Landtags.

814 Eisendecker an Bethmann Hollweg, Karlsruhe 11. September 1910; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1186, S. 345. Eisendecker beschrieb weiter: „Die bekannte unentwegte Frau Rosa Luxemburg hat unter der Ägide des ebenso unentwegten badischen Genossen Geck kürzlich in Durlach heftig gegen den Revisionismus ihre Stimme erhoben und unter anderen die Beseitigung aller regierenden deutschen Fürsten als Ziel der Partei hingestellt“.

815 Eisendecker an Bethmann Hollweg, Karlsruhe, 19. Oktober 1910; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1192, S. 352/353.

816 Eisendecker an Bethmann Hollweg, Karlsruhe 4. Februar 1915; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1358, S. 469/470.

817 Eisendecker an Bethmann Hollweg, Karlsruhe 23. November 1915; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1368, S. 477.

noch zu sehen“. Im übrigen beklagte es „der hohe Herr noch tief, seiner unsicheren Gesundheit wegen nicht aktiv an diesem uns aufgedrungenen schweren Kampf teilnehmen zu können“. Rühmend erwähnt Eisendecker die Fürsorge der Großherzogin Luise, die durch die „vortreffliche Organisation der Roten Kreuzes und der Verwundetenpflege im Lande“ Bewundernswertes leiste.⁸¹⁸ Allenfalls wurde (1915) „abfällig darüber geredet, daß Prinz Max nicht in der Front mitkämpfe. Er selbst fühlt sicher auch, wie eigentlich dort sein Platz sei, aber in richtiger Erkenntnis seiner minderen Befähigung für den soldatischen Dienst zog er vor, sich anderweitig nach Möglichkeit nützlich zu machen“.⁸¹⁹

Die am 22. August 1918 angesetzte Feier zum 100jährigen Bestehen der badischen Verfassung⁸²⁰ wurde durch Fliegerangriffe unterbrochen, bei denen auch Menschen ums Leben kamen. Es war, wie die Karlsruher Zeitung meldete, eine Feier „in ernster, schwerer Zeit. ... die Auffassung, daß Fürst und Volk aufs engste zusammengehören, daß alles sie verbindet, nichts aber sie zu trennen vermag, ist in der Geschichte des Landes immer wieder von neuem mit aller Macht zur Geltung gelangt. ... So durfte sich im Lauf der Jahrzehnte ein Verhältnis zwischen den Landesherren und seinem Volke herausbilden, wie es schöner und herzerhebender kaum gedacht werden kann“.⁸²¹ Das Protokoll zur „Gemeinsamen Sitzung beider Kammern der Landstände zur Jahrhundertfeier der Verfassung“ (22. August 1918) hielt nicht nur die Ansprachen des Prinzen Max, des Präsidenten der Ersten Kammer, und die Antwort des Großherzogs fest, danach erwähnt das Protokoll auch die Ordensverleihungen, die am 21. August 1918 ausgesprochen worden waren.⁸²² Darunter war auch der zweite

818 Eisendecker an Bethmann Hollweg, Karlsruhe, 9. August 1914. Am 24. August 1914 schildert er, daß die zahlreichen Lazarette in Karlsruhe „fast sämtlich mit Verwundeten, Deutschen und Franzosen“, belegt seien. Die großherzogliche Familie, einschließlich des Prinzen Max, „besuchen beinahe täglich die Hospitäler“; ähnlich der Bericht über Großherzogin Luise, die „namentlich das Los älterer feindlicher festgehaltener Staatsangehöriger gemildert sehen“ möchte; Karlsruhe 24. September 1915; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1343, 1346, 1367, S. 459, 462, 475.

819 Eisendecker ergänzt seinen Bericht: „Der militärische Beruf liegt ihm nicht. Trotz größter Gewissenhaftigkeit und ernstem Pflichtgefühl wäre ein Kommando für ihn im Kriege verfehlt gewesen. Seine bisherige Betätigung sowohl in Angelegenheiten des Roten Kreuzes wie in politischer Richtung verdienen meines Erachtens alle Anerkennung. Durch seine vielseitigen Beziehungen besonders zu hohen Verwandten, ... seinen vollendeten Takt und ehrliche Überzeugungstreue konnte er untererhand bisweilen schon in zweckmäßiger Weise wirken“; Eisendecker an Bethmann Hollweg, Karlsruhe, II. Juli 1915; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1364, S. 473.

820 Die Karlsruher Zeitung brachte am 22. August 1918 das ausführliche „Programm über die Sitzung der Ständeversammlung zur Jahrhundertfeier der Verfassung“.

821 Karlsruher Zeitung, 24. August 1918.

822 Verh. Ständevers. 1918, Sondersitzung beider Kammern, S. 172–177. Am Vorabend erhielten Anton Geiß und Friedrich Stockinger, seit 1909 für die SPD im Landtag, Ordensklassen des „Zähringer Löwens“, Friedrich II. führte an diesem Abend längere Gespräche mit den sozialdemokratischen Abgeordneten.

Vizepräsident Adolf Geiß mit dem „Ritterkreuz 1. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen“ bedacht worden. Beim Empfang der Kammermitglieder durch den Großherzog im Schloß fehlten „nur zwei oder drei“ Sozialdemokraten. Anlässlich des „Parlamentarischen Abends“ des Ministerpräsidenten saß Eisendecker zwischen dem Fürsten Leiningen und dem sozialdemokratischen Vizepräsidenten Geiß am Tische des Großherzogs. „(Ich) unterhielt mich eingehend mit dem sehr verständigen, in seinen Ansichten maßvollen „Genossen“, der mir unter anderem erzählte, er habe zuerst als Tischlergeselle sein Brot verdient“.⁸²³

Drei Monate später meldete Eisendecker dem nunmehrigen Reichskanzler Prinz Max von Baden⁸²⁴ aus Karlsruhe: „Die Stimmung hier ist andauernd sehr unerfreulich, namentlich gereizt gegen Preußen“. Darunter habe auch Großherzogin Luise zu leiden, die „auf der Straße kaum noch ... begrüßt, auch bei Lazarettbesuchen bisweilen wenig respektvoll von den Kranken behandelt werde ...“.⁸²⁵

Die Hoffnungen, die in Berlin auf die Kanzlerschaft des „roten“ Prinz Max von Baden gesetzt wurden, konnte er in den ihm verbleibenden sechs Wochen nicht mehr erfüllen.⁸²⁶ Die Oberste Heeresleitung und die Vorgängerregierung hatten bereits den Entschluß gefaßt, sofort in Waffenstillstandsverhandlungen gemäß dem 14 Punkteprogramm des amerikanischen Präsidenten Wilson einzutreten. Prinz Max sah sich gezwungen, in einer „fremden Rede“ diese Position am 5. Oktober 1918 im Reichstag zu vertreten. Die folgenden Noten, die Wilson übermitteln ließ, verlangten in immer schärferem Ton die Parlamentarisierung Deutschlands und Abdankung des Kaisers.⁸²⁷ Auch im Reich wurde auf großen Demonstrationen und in Aufständen

⁸²³ Karlsruhe 23. August 1918, Eisendecker an Hertling; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1461, S. 615.

⁸²⁴ Am 1. Oktober 1918 bat der Kaiser den Großherzog um Genehmigung, Prinz Max zum Reichskanzler ernennen zu dürfen. Er drängte zur Eile, da „ein Friedensangebot unsererseits ... (die) Unterschrift des neuen Kanzlers tragen muß“. Der Großherzog stimmte zu, konnte aber „nicht verstehen, daß es gerade Max sein muß, der solch ein Angebot mit seinem Namen decken soll“; Max von Baden, Erinnerungen, S. 327.

⁸²⁵ Eisendecker an Prinz Max von Baden, Karlsruhe 8. November 1918; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1475, S. 646.

⁸²⁶ Max von Baden wurde am 3. Oktober 1918 zum Reichskanzler ernannt; Engehausen, Prinz Max von Baden, S. 46–48.

⁸²⁷ In seiner 3. Note vom 23. Oktober 1918 ließ Wilson verlauten, die Macht des Königs von Preußen, die Politik des Reichs zu bestimmen, sei unvermindert. Wenn die Regierung der Vereinigten Staaten über den Friedensschluß „mit den militärischen Beherrschern und monarchischen Autokraten Deutschlands“ verhandeln müsse, dann sei sie gezwungen, „nicht Friedensverhandlungen, sondern Übergabe“ zu fordern; Huber, Verfassungsgeschichte 5, S. 628. Die Wilson Note traf am 24. Oktober in Berlin ein, zuvor war sie, „Stunden bevor sie in Berlin angekommen sein konnte“, der Presse übergeben worden; Matthias/Morsey, Regierung Max von Baden, S. 325 Anm. 1. Schon im April 1918 hatte Präsident Wilson gegenüber ausländischen Journalisten erklärt, es sei ihm unbegreiflich, aber er kenne viele Deutsche, die mit ihrer derzeitigen Regierungsform zufrieden seien; Berg, Wilson, S. 121.

nicht nur die Abdankung des Kaisers gefordert, sondern das Ende der Monarchie. Wilhelm II. verließ am 29. Oktober Berlin und begab sich ins Große Hauptquartier nach Spaa. Von dort traf am 9. November 1918 in Berlin die telegraphische Meldung ein, der Kaiser habe abgedankt.⁸²⁸ Max von Baden gab den Thronverzicht bekannt und übertrug das Amt des Reichskanzlers Friedrich Ebert, dem Führer der Mehrheitssozialisten. Wenige Stunden später verkündeten der bis vor kurzem kaiserliche Staatssekretär Philipp Scheidemann „die deutsche Republik“ und bald darauf Karl Liebknecht die „freie sozialistische Republik Deutschland“.

Um diese Zeit gewannen auch in Baden Mannheimer und Karlsruher Soldatenräte größeren Einfluß. Ludwig Marum, der für den in den ersten Tagen des Weltkriegs gefallenen Parteigenossen Ludwig Frank in die Zweite Kammer nachgerückt war, veröffentlichte in der Mannheimer „Volksstimme“ am 7. November 1918 einen Artikel, in dem er sofortige demokratische Reformen, vor allem Wahlrechtsreformen forderte. Es liege im ureigensten Interesse der „Krone“, daß sie die demokratischen Rechte anerkenne und sich „freiwillig“ auf das „Altenteil ihrer monarchischen Ehrenrechte“ beschränke. Reichstag und Bundesrat hätten gezeigt, daß die notwendigen Verfassungsänderungen in zwei Tagen gemacht werden können. Das sei auch in Baden möglich, jedoch nicht mit der Regierung des Herrn Bodman.⁸²⁹ Friedrich II., der „wohlgeneigte Großherzog“ richtete am 9. November 1918 einen Aufruf an das „Badische Volk“:⁸³⁰ „gestützt auf die Überzeugung von der Unerschütterlichkeit des Vertrauensverhältnisses, das in Baden Fürst und Volk in guten wie schlimmen Tagen vieler Jahrzehnte verbunden“ habe, erkläre er sich bereit, „den Landständen den Ausbau der badischen Verfassung und die Neugestaltung der Regierung in dem Sinne vorzuschlagen, wie er den Wünschen der überwiegenden Mehrheit des badischen Volkes entspricht“. Dazu berufe er den Landtag auf den 15. November 1918 ein.

Staatsminister Freiherr von Bodman hatte bereits am 8. November seinen Rücktritt eingereicht. Am 10. November trat er zurück und ließ „dem Wohlfahrtsauschuß und dem Soldatenrat“ in Karlsruhe noch „folgendes Schriftstück“ zugehen: Seine Königliche Hoheit der Großherzog gebe bekannt und begrüße es, daß Baden nach Ansicht aller Bestandteil des deutschen Reiches bleiben solle. Die Errichtung einer „Provisorischen Regierung“ in Baden könne er zwar nicht als verfassungsmäßig anerkennen, jedoch werde er „in Anbetracht der durch die Zeitumstände geschaffenen besonderen

828 Zusammenfassende Darstellung bei Huber, Verfassungsgeschichte 5, S. 674–692.

829 Volksstimme, Ausgabe vom 7. November 1918. Der Untertitel der Zeitung lautete: „Sozialpolitisches Tageblatt für das werktätige Volk der Badisch-Bayerischen Pfalz“ (!).

830 Veröffentlicht in der Karlsruher Zeitung, Sonntag 10. November 1918; gegengezeichnet von v. Bodman.

Lage einen Widerspruch gegen die beabsichtigten Maßnahmen nicht erheben“.⁸³¹ In einem neuen Aufruf „An das Badische Volk“ stellte sich die neue provisorische Regierung vor.⁸³² Diese am 10. November 1918 gebildete „vorläufige Volksregierung“ legte sich zunächst nicht darauf fest, welche Regierungsform in Baden bestehenbleiben sollte.⁸³³

Eine „unkontrollierte Schießerei“⁸³⁴ unmittelbar vor dem Schloß veranlaßte den Großherzog am 11. November 1918 mit seiner Familie auf sein in Hessen gelegenes Schloß Zwingenberg zu fliehen. Unter dem Druck eines drohenden Generalstreiks und der Ereignisse in den anderen Ländern entschloß sich die badische Regierung, eine Delegation – bestehend aus dem früheren Innenminister und Staatsminister von Bodman und dem neuen Staatspräsidenten Anton Geiß – zu Friedrich II. zu entsenden und ihn zum Verzicht auf seine Regierungsgewalt zu bewegen.⁸³⁵ Der Großherzog konnte sich jedoch in diesem Gespräch (13. November 1918) nur zu einem „vorläufigen“ Verzicht auf die Regierungsgewalt bereit finden, bis eine verfassungsgebende Versammlung über die künftige Staatsform entschieden habe. Im Anschluß an die Unterhaltung sicherte Geiß dem Großherzog eine „loyale Behandlung“ zu.⁸³⁶ Beide Emissäre resümierten auf der Rückfahrt die Ereignisse. Von Bodman meinte: „Dieses war für den Großherzog eine politische Hinrichtung. – Die Dynastie der Zähringer besteht bereits seit tausend Jahren, und soll der derzeitige Träger der Krone plötzlich allen seinen Rechten enthoben werden, eine solche schwerwiegende Entscheidung muß einem jeden schwer fallen“.⁸³⁷

831 Abdruck in der „Karlsruher Zeitung. Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden“, Sonderausgabe auf einem Blatt, zugeschrieben: 14. November 1918.

832 Abdruck ebenfalls in der „Karlsruher Zeitung. Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden“, ebenso in der Sonderausgabe auf einem Blatt, zugeschrieben: 14. November 1918.

833 Bis zum 16. November 1918 bezeichnete sich die „Karlsruher Zeitung“ in ihrem Untertitel als „Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden“. Mit der Ausgabe vom 17. November 1918 änderte sich das in: „Karlsruher Zeitung. Badischer Staatsanzeiger“.

834 Der betrunkene Rädelsführer Heinrich Klumpp, ein aus Karlsruhe stammender Obermatrose mit einer längeren Liste an Vorstrafen, wurde am nächsten Nachmittag verhaftet, jedoch „wegen Unzurechnungsfähigkeit“ von einer Strafe abgesehen; Kremer; Berichterstattung, S. 650 Anm. 1 zu Nr. 1478. Dazu auch: Luise von Baden, Die privaten Aufzeichnungen.

835 Geiß, Lebenserinnerungen, S. 53–59, schildert detailliert den Ablauf der Gespräche. Neben dem Generalstreik fürchtete die Regierung auch, daß die dem Großherzog durch Eid verpflichteten Beamten, auf die sie dringend angewiesen war, sich der neuen Regierung verweigern könnten.

836 Die eigentlichen Verhandlungen hatte von Bodman geführt, Geiß war auf Anruf dazu gekommen und verabschiedete sich auch als erster. Als von Bodman zum Auto zurückkam, „erklärte er mir, es sei ihm so schwach geworden, die Großherzogin habe ihm einen Teller Suppe reichen lassen“; Geiß, Lebenserinnerungen, S. 56.

837 Geiß, Lebenserinnerungen, S. 56.

Friedrich II. nahm das Angebot des schwedischen Grafen Dr. Robert Douglas⁸³⁸ an und fuhr mit der gesamten großherzoglichen Familie in der Nacht vom 17./18. November 1918 in einem Extrazug von Zwingenberg (am Neckar) auf das Schloß Langenstein im Hegau. Auf der Fahrt wurden sie zu ihrer Sicherheit von vier Ministern und Soldaten begleitet.⁸³⁹ Die „Vorläufige Regierung in Baden“⁸⁴⁰ hatte „seiner königlichen Hoheit dem Großherzog“, den Großherzoginnen Hilda und Luise, und auch Königin Viktoria von Schweden, der Tochter Friedrichs I., zu ihrer Sicherheit die notwendigen Ausweise ausgestellt. In einem Telegramm an den Grafen Douglas hieß es weiter: „Ich hoffe, daß die Allerhöchsten Herrschaften gut angekommen sind und sich bei Ihnen wohl fühlen, und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mich telephonisch unterrichten würden auch darüber, ob mit der Wache und dem Bezirksamt alles gut gegangen ist“. In einer Anlage war ein Telegramm beigelegt, das an die „Armeeteilung B Freiburg/Baden“ gerichtet war. Darin wurde dringend darauf hingewiesen: „Die Königin von Schweden, welche unter dem besonderen Schutz der Reichsinstanzen, insbesondere aber auch der Arbeiter- und Soldatenräte steht, befindet sich mit Angehörigen auf Schloß Langenstein bei Stockach. Für ihre Sicherheit und Ruhe muß unbedingt eingestanden werden, weil wir die Schweden brauchen. Wäre dankbar, wenn bei Rückmarsch der Truppen berücksichtigt würde, daß deswegen die Gegend von Schloß Langenstein ... möglichst nicht belegt wird“.⁸⁴¹

Auf Bitten des Großherzogs begab sich Freiherr von Bodman nach Schloß Langenstein. Die Regierung erwartete, daß von Bodman eine klare Formulierung über die Abdankung erreichen werde. Anders als von Friedrich II. erhofft, war es nicht zur Wahl einer Nationalversammlung gekommen, die sich möglicherweise für die Beibehaltung der Monarchie eingesetzt hätte. Auf Schloß Langenstein unterzeichnete Friedrich am 22. November 1918 schließlich eine „Kundgebung“ und erklärte, er wolle kein Hindernis für die Neugestaltung des Landes sein. Er entband „die Beamten,

838 Luise, die Tochter Ludwigs I. aus der nicht ebenbürtigen Ehe mit der Gräfin Langenstein, geb. Werner, hatte Graf Carl Douglas geheiratet. Ihr Nachfahre war der schwedische Graf und Kammerherr Karl Robert Douglas, der seit 1905 die großen Ländereien um Schloß Langenstein und im Hegau bewirtschaftete.

839 Eisendecker meldete dem Auswärtigen Amt am 22. November 1918, drei Minister der neuen Regierung seien mitgefahren und eine Sicherheitswache von 7 Mann verblieb beim Grafen; Kremer, Berichterstattung 2, Nr. 1482, S. 652.

840 Den Ausweis unterzeichneten Geiß, als Ministerpräsident, Ludwig Haas, Minister des Innern und Hermann Dietrich, Minister des Auswärtigen; Ilgenstein, Friedrich I und Friedrich II, S. 121/122.

841 Noch am 4. Januar 1919 erklärte das Ministerium des Innern ausdrücklich, „daß der Großherzog und seine Familie den Schutz der Badischen Republik genießen“. Ähnliche Erklärungen gaben auch die Mitglieder der unabhängigen Sozialdemokraten ab. Die Meldung einer schwedischen Tageszeitung, die schwedische Königin sitze in Baden gefangen, wurde als Falschmeldung zurückgewiesen; Ilgenstein, Friedrich I. und Friedrich II, S. 123, 127, 131.

Soldaten und Staatsbürger ihres Treueids und verzichte auf den Thron“ und zwar zugleich auch für „Prinz Max von Baden und seine Nachkommenschaft“. Er schloß: „Mein und meiner Vorfahren Leitstern war die Wohlfahrt des badischen Landes. Sie ist es auch bei diesem meinem letzten schweren Schritt. Mein und der Meinigen Liebe zu meinem Volke höret nimmer auf! Gott schütze mein liebes Badener Land!“ In Karlsruhe gedachten die Minister „der würdigen Art und Weise, in welcher diese Gelegenheit ihren Abschluß gefunden hat“. Sie wiederholten bei dieser Gelegenheit „daß uns nicht etwa der Haß gegen die Person des Großherzogs leitete; wir erkennen vielmehr an, daß der Großherzog Großes geleistet hat und daß er von dem besten Willen beseelt gewesen ist, das Glück der badischen Heimat und des badischen Volkes zu fördern“.⁸⁴²

Es blieben noch die Eigentumsverhältnisse der Großherzöge zu klären. Die Regierung war sich am 2. Dezember 1918 darin einig, daß dem Großherzog so viel gegeben werden müsse, daß er „auch als Großherzog a. D. leben könne“.⁸⁴³ Diese Fragen sollten durch das „Gesetz über die Auseinandersetzung bezüglich des Eigentums an dem Domänenvermögen“ vom 25. März 1919 gelöst werden.⁸⁴⁴ Darin wurden die dringlichsten Vermögens- und Pensionsfragen geklärt. Im Einzelnen blieben die Bestimmungen jedoch so lückenhaft,⁸⁴⁵ daß erst die 2006 vom Staatsministerium eingesetzte Kommission endgültige Klarheit schuf.⁸⁴⁶

Fast erblindet starb Großherzog Friedrich II. am 9. August 1928 in Badenweiler, früh ¼ 4 Uhr. Die Karlsruher Zeitung widmete ihm noch am selben Tag einen ausführlichen Nachruf. Sie gab seinen Lebenslauf wieder und versicherte, daß er „ehrlich um das Wohl seines Landes“ bemüht gewesen sei. „In vollem Frieden mit seinem Volke (ist) er aus seinem hohen Amt geschieden“. Das badische Volk stehe in „ehrlicher Trauer“ an der „Bahre des Fürsten, dem alle nach reichem Leid einen friedlichen sonigen Lebensabend gewünscht hätten“. Sein Andenken bleibe „am besten gewahrt, wenn alle Volksgenossen eben so treu und selbstlos Volk und Heimat zu dienen bestrebt sind, wie er es gewesen ist. Er ruhe in Frieden“. Sein Leichnam wurde am 15. August in die Karlsruher evangelische Stadtkirche überführt und dort aufgebahrt. Tags darauf fand in Anwesenheit der gesamten badischen Staatsregierung seine Bei-

⁸⁴² Remmele, Staatsumwälzung, S. 27; Protokoll der Sitzung der provisorischen Regierung, Freitag 22. November 1918; Furtwängler, Protokolle der Regierung der Republik Baden I, Dok. 5, S. 28/29.

⁸⁴³ Kaller, Revolution, S. 308.

⁸⁴⁴ Abdruck im Anhang, S. 316.

⁸⁴⁵ R. Mußgnug, Großherzogliche Sammlungen.

⁸⁴⁶ Laufs/Mahrenholz/Mertens/Rödel/Schröder/Willoweit, Das Eigentum an Kulturgütern aus badi-schem Hofbesitz, erschienen 2008, mit einer ausführlichen Dokumentation.

setzung in der Fürstlichen Grabkapelle statt, während von 11 bis 12 alle Karlsruher Glocken läuteten. Die Karlsruher Zeitung berichtete ausführlich über die Trauerfeierlichkeiten (14. bis 19. August) und der Landtag gedachte seiner am 12. September 1928. Der Präsident Dr. Baumgärtner eröffnete die Sitzung mit der Erklärung: Er habe bei der Trauerfeier eine Kranzspende hinterlegt. „Das badische Volk und seine Vertretung haben begründeten Anlaß, in aller Öffentlichkeit zu zeigen, daß sie dem einstigen Träger der Staatsgewalt ... die Ehre und Wertschätzung bekunden, die ihm ... als dem obersten Staatsorgan und Landesherrn ... zukam. Der Staat als solcher bestand und besteht, mag die Staatsform sein wie sie wolle. Diesen Staat haben wir in der Form der Republik nach der nunmehr geltenden Verfassung übernommen, und schon hieraus ergibt sich für uns die Ehrenpflicht, dem einstigen Träger der obersten Gewalt, dem letzten regierenden Großherzog die Ehrerbietung zuteil werden zu lassen, die seiner einstigen Stellung im Lande entspricht. Darüber hinaus aber scheint es mir innerste Pflicht, auch der Dankbarkeit Ausdruck zu geben, für den Heimgegangenen selbst, wie für das Fürstenhaus. ... Wir haben ... allen Anlaß es dankbar anzuerkennen, daß [er] bei der Staatlichen Umwälzung ... 1918 Ruhe und Frieden im Lande ... höher einschätzte als seine Thronrechte“.⁸⁴⁷

⁸⁴⁷ Verh. Bad. Landtag, Sitzung vom 12. September 1928, Sp. 2825–2827.

XIV SCHLUSS

In der deutschen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts spielte das Großherzogtum Baden weder eine herausragende, noch eine eigenständige Rolle. Als „großer Mittelstaat“ teilte es das Schicksal aller deutschen Fürstentümer: es sah sich mit Fragen nach der Legitimität konfrontiert. Der Fürst verlor seine absolute Souveränität und mußte 1918 als „von Gottes Gnaden“ „regierender“ Monarch abdanken. Die Entwicklung dahin läßt sich an Hand der badischen Geschichte exemplarisch nachzeichnen.

Baden gehörte zu den großen Gewinnern des Reichdeputationshauptschluß. Doch die Auseinandersetzungen des „souveränen“ Großherzogs mit den nun mediatisierten⁸⁴⁸ früheren Reichsfürsten brachten in den ersten Jahren verständlicher Weise eine große Unruhe in die Landespolitik.⁸⁴⁹ Die bis 1815 Baden zugesprochenen und im Wiener Kongreß bestätigten Gebiete hatten seit Jahrhunderten ihre eigene Geschichte und Tradition und mußten eingegliedert werden. Der territoriale Zugewinn ließ sich nicht rechtfertigen.⁸⁵⁰

Die 1815 in den deutschen Sprachgebrauch übernommene Vokabel „Legitimität“⁸⁵¹ wurde als politischer Begriff zur Rechtfertigung einer Nachfolge des angestammten Regentenhauses gebraucht.⁸⁵² Dazu holten sich die Großherzöge bei Bedarf juristische Unterstützung aus dem nahegelegenen Heidelberg. Der (zeitweilige) badische Kabinettsrat und seit 1807 Professor in Heidelberg Johann Ludwig Klüber edierte die Wiener Kongress-Acten und machte den von Talleyrand für seine Politik instrumentalisierten Legitimitäts-Begriff bekannt. Aber, soweit ersichtlich, nahm keiner der

848 Furtwängler, Standesherrn passim.

849 Stolleis, Öffentliches Recht 2, S. 62: Die Mittelstaaten pochten auf ihrer „Staatsouveränität zum Überleben und Integration der neu erworbenen Landesteile“.

850 Von Bismarck wird überliefert, daß er 1868 bei einer Abendgesellschaft in seinem Haus geäußert habe: „Auf dem Wiener Kongreß galten die revolutionärsten Prinzipien von der Welt: Länder und Völker wurden auf diesem Kongresse wie alte Hosen und Röcke zerschnitten, aus denen der jüdische Händler neue Kleider machen soll“; zit. nach Julius Wilhelm Albert von Eckardt, Lebenserinnerungen 1, Leipzig 1910, S. 139, Hinweis bei Brunner, Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip, S. 300.

851 Würtemberger, Legitimität, S. 194–231.

852 Als Anschütz 1905 „nach dem Tode des Verfassers“ die Fortführung des gewichtigen Lehrbuchs von Georg Meyer zum „Deutschen Staatsrecht“ übernahm, behielt er die alte Formulierung bei: „Die Frage nach der Legitimität einer Staatsgewalt kann ... zwar nach Rechtsgrundlagen unterschieden werden, aber die Eigenschaft einer Staatsgewalt als einer legitimen äußert keine besonderen Rechtswirkungen“ und fügte hinzu: „Völlig zu verwerfen ist daher die ausschließliche Verwertung des Legitimitätsprinzips im monarchischen Interesse, wie sie beim Wiener Kongreß erfolgte“; Meyer-Anschütz, Lehrbuch, S. 24 mit Anm. 3.

späteren Gutachter auf Klübers Edition Bezug.⁸⁵³ Die meisten der in der vorliegenden Abhandlung aufgeführten Gutachten betrafen Fragen der „Succession“ im großherzoglichen Haus. Den Begriff der ‚Legitimität‘ gebrauchten sie nur selten.

Um badische Stimmen zu zitieren: Thibaut verwendete den Begriff der Legitimität 1830⁸⁵⁴ um darzulegen, daß kein Regent seinem „legitimen Nachfolger“ finanzielle Verpflichtungen auferlegen könne. Ob der hier gemeinte Großherzog Leopold (als „Hochberger“) ein legitimer Nachfolger auf dem badischen Thron war, stand nicht zur Frage – schon deshalb nicht, weil an ihn als einen rechtmäßigen Nachfolger finanzielle Forderungen gestellt wurden. Rotteck beschrieb 1840 in seinem Artikel für das Staatslexikon⁸⁵⁵ „Legitimität“ als das „angestammte Herrscherrecht ... gewissermaßen die – wie man sonst sagte – unmittelbar von Gott verliehene Majestät, im Gegensatz (zu) der auf den Volkswillen, oder, wie man sagt, auf die Revolution begründete Gewalt“. ‚Legitimität‘ bedeutete für ihn „Gesetzlichkeit der Herrschaft nach Ursprung und Erwerbung“. Die von einigen in Frage gestellte Nachfolge eines „Hochbergers“ in Baden betrachtete er jedoch als „fürstliche Privatangelegenheit“.⁸⁵⁶

Der Begriff der Legitimität beschäftigte viele.⁸⁵⁷ 1833 schrieb der Heidelberger Heinrich Zoepfl ein Gutachten: „Die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Mißbrauchs der Staatsgewalt“. Zoepfl erstattete das Gutachten, nachdem der Deutsche Bund den umstrittenen Herzog Carl II. von Braunschweig im Mai 1831 für „regierungsunfähig“ erklärt und das „Gouvernement“ seines Bruders Wilhelm bestätigt hatte. Zoepfl zufolge konnte Herzog Wilhelm „kraft seines angeborenen Rechtes den erledigten Thron“ einnehmen, denn nach Art. 57 der Wiener Schlußacte sei es unmöglich, „daß in einem Deutschen Bundesstaate das Princip der Volkssou-

853 Die acht Bände erschienen 1815–1819 in Erlangen, Talleyrands Ausführungen stehen in Bd. 7, S. 48, 52, 62: „Les dynasties légitimes sont été rétablies“. Rotteck schrieb den Artikel „Legitimität“ in der ersten Auflage seines „Staatslexikons“ Bd. 9, 1840, S. 643–652. Zu Talleyrand, dem „verschmutzten Rath“ meinte er (S. 645), er habe dem „Principe dieses Verfahrens“ – der „Wiederberufung der fast vergessenen Bourbonen auf Frankreichs Thron“ – den Namen „Legitimität“ gegeben. „Dieses Princip... wenn man es generalisiren wollte, würde theoretisch wie praktisch zu den für den unbefangenen Verstand ungenießbarsten und für das Schicksal der Völker heillosesten Folgerungen führen ... und mit den Lehren der Geschichte und den bis zur neuesten Zeit anerkannten Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts im schreiendsten Widerstreite stehen“.

854 S. Anhang 1830: Thibauts Gutachten, Abdruck S. 207–211.

855 Rotteck, Stichwort Legitimität, in: Staatslexikon 1. Auflage 1840, Bd. 9, S. 644 und 649; der Artikel erschien wortgleich in der 9. Auflage von 1847.

856 Kolb, Kaspar Hauser, S. 40; s. oben S. 31.

857 Zu den verschiedenen Interpretationen des Begriffs „Legitimität“ vgl. Würtemberger, Legitimität, S. 198–203.

veränität die Basis der Staatsregierung sein könnte“.⁸⁵⁸ Der ehemalige badische Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Johann von Türkheim äußerte sich 1842 ebenfalls zur Frage der Legitimität.⁸⁵⁹ Seiner Ansicht nach „läßt sich (das Princip der Legitimität) vor dem Richterstuhl der Vernunft nicht behaupten, wenn es das positive überlieferte Recht als eine eherne Mauer aufstellt. ... aber es stellt sich auf festen Grund, wenn es dieses positive Recht als den nothwendigen Ausgangspunct für jede fortschreitende Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft betrachtet“.

1852 wurde Heinrich Zoepfl gebeten, zur Regierungsfähigkeit eines kranken badischen „Erbgroßherzogs“ Stellung zu nehmen.⁸⁶⁰ Die strenge Aufrechterhaltung der Erbordnung gehöre zu den „wichtigsten Grundsätzen des Staatsrechtes einer jeden Monarchie“. Sie halte und festige das „Legitimitätsprinzip“. Deshalb bedürfe der Thronfolger, anders als „bei der bürgerlichen Erbfolge nach römischem Civilrechte“, zur Erwerbung des Throns „keiner besonderen Antretung“. Der Anspruch einer durch die erbliche Monarchie gerechtfertigten Legitimität zur Ausübung einer Regierung fiel mit der Abdankung der Fürsten fort. Für sie galt nur noch das private Fürstenrecht. Den Anspruch auf Legitimität erhoben nun die gewählten Parlamente.

Die Rheinbund Akte bestätigte den Fürsten ihre volle Souveränität: „Se. Hoheit der Großherzog von Baden wird mit seinen Staaten vereinigen, und mit vollem Eigenthum und Souverainetät besitzen“ ... (Art. 19).⁸⁶¹ Die Deutsche Bundes-Akte bekräftigte das 1815: „Die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des Pariser Friedens vom 30. May 1814⁸⁶² in Erfüllung zu setzen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Deutschlands,

858 Heinrich Zoepfl, Die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Mißbrauchs der Staatsgewalt. Eine publicistische Skizze mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Braunschweig. Entworfen von Dr. Heinrich Zoepfl, Privatdocenten der Rechte, und ausserordentlicher Beisitzer des Spruchcollegiums zu Heidelberg, gedruckt in Heidelberg 1833.

859 Johann von Türkheim zog sich 1835 zurück; 1842 veröffentlichte er den ersten Band seiner „Betrachtungen“, in dem auch die Abhandlung zu „Volkssouveränität und Legitimität“ enthalten ist, S. 69–87.

860 Anhang 1852, Zoepfl, Badische Thronfolge. Um der ihm gestellten Frage gerecht zu werden, fügte er hinzu, es sei „einleuchtend, daß auch [nach] dem strengsten Prinzip der Legitimität“ dem Thronerben „durch seine [des Kranken] Übergehung ... kein Eintrag“ geschehen könne, Abdruck S. 238/239.

861 Es folgt die Nennung der ehemals württembergischen Besitzungen. Wiederholt in Art. 24: „Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Wirtemberg, Ihre Hoheiten die Großherzoge von Baden, Berg und Hessen-Darmstadt, Ihre Hoheit der Fürst Primas, Ihre Durchlauchten der Herzog und die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Salm-Kyrburg, Isenburg-Birstein und der Herzog von Ahremberg werden alle Souverainetätsrechte ausüben“.

862 Art. 4, Abs. 2 des Ersten Pariser Friedens (30. Mai 1814) lautete: „Die Deutschen Staaten bleiben unabhängig, und durch ein Föderativ-Band unter einander verknüpf“.

und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen“. Zu guter letzt beschwor 1820 die Wiener Schlußakte in ihrer Einleitung die Verpflichtung der „souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands“ gemeinsame Beratungen zu beginnen. Als völkerrechtlicher Verein „der deutschen souverainen Fürsten und freien Städte“ sollte er die innere und äußere Sicherheit garantieren (Art. 1). Lediglich in der „Ausübung bestimmter Rechte“ könne der Souverän „durch eine landständische Verfassung ... an die Mitwirkung der Stände gebunden werden“ (Art. 57).

Seine auffälligste Form fand die „Souveränität“ des badischen Großherzogs wohl in der aufwendig und kostspielig vollzogenen Verleihung des Thronlehens an die Fürsten von Thurn und Taxis.⁸⁶³ Doch von Lehensfall zu Lehensfall wurde der Aufwand reduziert und schon seit Generationen nicht mehr durch den Fürsten selbst, sondern durch seinen Beauftragten empfangen. Nach 1871 übernahm die Reichsregierung die Ansprüche und fälligen Entschädigung für die von ihr übernommenen Rechte des Hauses Thurn und Taxis.

Mit seiner Flucht aus Karlsruhe auf preußisches Gebiet und zum Sitz der Frankfurter Bundesversammlung gab Großherzog Leopold seine Souveränitätsrechte nicht auf. Nachdem die Reichsregierung ihm keine Hilfe leistete, nahm er die Unterstützung durch die preußischen Truppen an und akzeptierte das preußische Kriegsrecht für sein Land. Das bedeutete für Baden aber auch die Rückkehr zur Verfassung von 1818.

In Baden wurde Frankreich immer wieder als Bedrohung wahrgenommen gegen die Badens lange Grenze gesichert werden müsse. „Revolutionäre“ fanden dort erste Hilfe und Beistand.⁸⁶⁴ Napoleons III. Vorstellung zu französischen Gebietserweiterungen und Gebietstausch klangen bedrohlich.⁸⁶⁵ Als der französische Kaiser im Juni 1860 zunächst dem preußischen Prinzregenten Wilhelm und kurz darauf auch dem badischen Großherzog ein Treffen in Baden [– Baden] anbot, machte die Korrespondenz der beiden klar, wie sehr Friedrich in dieser Lage seinem Schwiegervater vertraute.⁸⁶⁶ Und Kronprinz Wilhelm versicherte, er werde mit Napoleon nur auf der

863 S. oben S. 85–91.

864 Wieviele Badener tatsächlich nach Frankreich flohen, ist wohl schwerlich auszumachen, da die Polizeiberichte für geflohene Täter oft angaben, sie seien wahrscheinlich nach Frankreich oder in die Schweiz entkommen.

865 Großherzog Friedrich an Minister v. Meysenbug, 2. Mai 1859; Oncken, Großherzog Friedrich I, Nr. 59, S. 103/104.

866 Oncken, Großherzog Friedrich I, Nr. 77 (Prinzregent an den Großherzog Friedrich, Babelsberg, 8. Juni 1860) und Nr. 78 (Großherzog Friedrich an den Prinzregenten, Baden, 10. Juni 1860), S. 178–180.

Basis „der Integrität Deutschlands im ganzen sowie seiner einzelnen Staaten“ verhandeln und hoffe, „daß dies mehr als alles, was man sagen und tun kann, das Mißtrauen Deutschlands gegen Preußen besiegen wird!“⁸⁶⁷

Mit dem preußisch/österreichischen Vorfrieden von Nikolsburg (26. Juli 1866) stand fest, daß der Deutsche Bund in seiner alten Form aufgelöst und Deutschland mit einer Vorreiterrolle Preußens neu gestaltet werde.⁸⁶⁸ Die badische Verfassung, die 1818 gemäß ihrem § 83 „unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt“ worden war, verlor damit ihren Rückhalt und Bezug. Schwieriger war jedoch für das badische Grenzland, daß damit auch die bislang noch bestehende Bundeskriegsverfassung wegfiel. Großherzog Friedrich drängte deshalb auf einen Anschluß an den Norddeutschen Bund. Wegen Bismarcks außenpolitischer Bedenken, kam es erst am 15. November 1870 in Versailles zu einem förmlichen Beitritt.⁸⁶⁹ Doch mit diesem Schritt war klar, daß Großherzog Friedrich zum Verzicht auf wesentliche Teile seiner bisher noch bestehenden Souveränitätsrechte bereit war: die militärische Kommandogewalt⁸⁷⁰ und die außenpolitische Handlungsfreiheit.

Nach der Kaiserproklamation fehlte allen deutschen Fürsten die zu Beginn des Jahrhunderts noch ausgeübte volle Souveränität. Anerkennung in ihren Ländern konnten sie nur durch Respektierung der parlamentarischen Gewalt,⁸⁷¹ weitgehende persönliche Zurücknahme gewinnen,⁸⁷² keinesfalls durch ein irgendeartetes „persönliches Regiment“. Und das gelang Friedrich I. und seiner Gemahlin.

867 Der Großherzog fürchtete, daß ein solches Treffen das Mißtrauen unter den deutschen Fürsten gegenüber Preußen stärken werde und riet zu einem Treffen mit dem Kaiser von Österreich; Oncken, Großherzog Friedrich I, Nr. 78, S. 179.

868 Artikel 2: „Seine Majestät der Kaiser von Österreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an und giebt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Beteiligung des Österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Seine Majestät das engere Bundesverhältnis anzuerkennen, welches Seine Majestät der König von Preußen nördlich von der Linie des Mains begründen wird, und erklärt Sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt“.

869 Der förmliche Friedensvertrag zwischen Preußen und Baden war am 17. August 1866 geschlossen worden. Mit beteiligt war der Großherzog von Hessen und bei Rhein.

870 Im Bündnisvertrag zwischen Preußen und den Norddeutschen Staaten (18. August 1866) lautete Art. 1: „(Die das Bündnis abschließenden Regierungen) schließen ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten ... ein. ... Art. 4: Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen“; Huber, Dokumente 2, 1986, Nr. 196, S. 268/269.

871 Dazu die „Mahnung“ des Großherzogs Friedrich vom November 1904 und seine weiteren Ausführungen: „Ich kann keinen feindlichen Gegensatz erkennen zwischen ‚Volksrecht und Fürstenrecht‘“; s. oben S. 103.

872 Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts 2, S. 458 bezeichnet den Vorgang als eine „schrittweise Auswechslung der Legitimitätsgrundlage des Staates insgesamt“.

Aus der Markgrafschaft Baden formte der Reichsdeputationshauptschluß 1803 das Kurfürstentum Baden, indem § 31 verfügte: „Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge erteilt, desgleichen dem Marktgrafen von Baden“. In dem neu herausgegebenen „Kurbadische Regierungsblatt“ konnte Carl Friedrich, „unser gnädigster Kurfürst und Herr Durchlaucht“, als „souveräner“ Kurfürst Gesetze und Verordnungen verkünden. Sie ergingen dann in seinem Namen mit der Eingangsformel: „Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg, des heiligen Römischen Reichs Kurfürst, Pfalzgrav bei Rhein“.⁸⁷³ Carl Friedrich fügte den neu verliehenen Kurfürsten-Titel dem alten badischen „von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg“⁸⁷⁴ einfach hinzu.

Während Napoleon sich am 2. Dezember 1804 in Anwesenheit des Papstes selbst zum „Kaiser der Franzosen“ krönte und auf das Attribut „von Gottes Gnaden“ verzichtete, blieb es beim Abschluß des Rheinbundes bei der deutschen Tradition. „Da Se. Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien einer- und andern Seits Ihre Majestäten die Könige von Baiern und Würtemberg, Ihre Durchlauchten die Churfürsten Reichserzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt ... den Wunsch nährten, durch eine angemessene Uebereinkunft den innern und äußern Frieden dem mittägigen Teutschlande zu versichern, welchem, wie die Erfahrung seit langem und noch ganz neuerlich lehrte, die teutsche Reichsverfassung keine Art von Gewähr mehr leisten konnte“, beschloß er die Neuordnung Deutschlands. In Art. 5 der Rheinbund-Akte setzte Napoleon fest: „Ihre Durchlauchten, der Churfürst von Baden, der Herzog von Berg und Cleve, und der Landgraf von Hessen-Darmstadt nehmen den Titel: Großherzog an. Sie genießen der Rechte, Ehren und Vorzüge, welche mit der königlichen Würde verbunden sind. Ihr Rang und Ihr Vorgangsrecht sind und bleiben nach der Ordnung festgesetzt, in welcher sie im gegenwärtigen Artikel genannt sind“. Carl Friedrich verlor damit den Kurfürstentitel wieder. Aber die alte Würde „von Gottes Gnaden“ behielt er bei. Sie blieb verbunden mit den Herkunftsbezeichnungen „Baden“ und „Zählingen“. Die wichtigen Organisationsedikte aus dem Jahr 1807, z. B. zum „Geheimen Raths Collegii“, erließ „Carl Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“.⁸⁷⁵

873 Ausgabe des Kurbadischen Regierungsblatts vom 15. October 1803.

874 Vgl. z. B. die volle Titulatur „Wir Carl Friedrich von Gottes Gnaden Marggrav zu Baden und Hochberg, Landgrav zu Saußenberg, Grav zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rötteln, Badenweiler Lehr, Mahlberg und Kehl etc.“ in dem mit Würtemberg geschlossenen Abkommen „wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs“, Karlsruhe, 10. Jenner 1795.

875 Regbl. 17. April 1807, S. 35. Die Umbenennung hinderte die Karlsruher Verwaltung jedoch nicht daran, die Jahrgänge des „Regierungsblattes“ durchzuzählen, so daß der Jahrgang 1807 bereits als der 5. Jahrgang erschien.

So fremd der Gottesbezug auf uns heute wirken mag, so müssen wir uns doch in Erinnerung rufen: die Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 wurde „Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit“ geschlossen. Kurz darauf erfolgte der Abschluß der „Heiligen Allianz“ (26. September 1815) durch „Ihre Majestäten, den Kaiser von Österreich, den König von Preußen und den Zar von Russland“ ebenfalls „Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit!“ Eine Berufung auf eine höhere Instanz war nicht möglich. Sie bedeutete zugleich eine Rechtfertigung und Legitimierung für die getroffenen Verabredungen.⁸⁷⁶

Und auch die Badische Verfassung vom 22. August 1818 hielt in ihrem § 5 fest: „Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich“. Sieht man von den kurzen Wochen der badischen Revolution ab, wurde diese Bestimmung bis 1918 nie geändert.

Zur Begründung der dem Großherzog in der Rheinbund-Akte zugestandenen Anrede „königliche Hoheit“ zog der badische Hof die Parallele zum habsburgischen Großherzog von Toscana, dem ebenfalls die Anrede „königliche Hoheit“ zugebilligt worden war.⁸⁷⁷ Gegenüber einem König, wie z. B. dem König von Württemberg, blieb der Großherzog jedoch zu einer die unterschiedlichen Ränge betonenden Formulierung verpflichtet: „Seine Königliche Majestät von Württemberg und Ihre Königliche Hoheit der Großherzog von Baden“.⁸⁷⁸

Es gab in Baden, wie in anderen deutschen Ländern, keine Krönung des nachfolgenden Fürsten. Es gab auch keinen ausdrücklichen Verfassungseid, sondern lediglich das in § 5 der Verfassung zugesicherte Versprechen. Legitimer Nachfolger des ver-

876 In der Gründungserklärung beriefen sich die Majestäten auf die göttliche Vorsehung. Im einzelnen hieß es: „Ihre Majestäten, der Kaiser von Österreich, der König von Preußen und der Zar von Russland haben infolge der großen Ereignisse, die Europa in den letzten drei Jahren erfüllt haben, und besonders der Wohltaten, die die göttliche Vorsehung über die Staaten ausgegossen hat, deren Regierungen ihr Vertrauen und ihre Hoffnungen auf sie allein gesetzt haben, die innere Überzeugung gewonnen, dass es notwendig ist, ihre gegenseitigen Beziehungen auf die erhabenen Wahrheiten zu begründen, die die unvergängliche Religion des göttlichen Erlösers lehrt. Sie erklären daher feierlich, dass die gegenwärtige Vereinbarung lediglich den Zweck hat, vor aller Welt ihren unerschütterlichen Entschluss zu bekunden, als die Richtschnur ihres Verhaltens in der inneren Verwaltung ihrer Staaten sowohl als durch in den politischen Beziehungen zu jeder anderen Regierung alleine die Gebote der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens, die, weit entfernt, nur auf das Privatleben anwendbar zu sein, erst recht die EntschlieÙung der Fürsten direkt beeinflussen und alle ihre Schritte lenken sollen, damit sie so den menschlichen Einrichtungen Dauer verleihen und ihren Unvollkommenheiten abhelfen“.

877 S. oben Text S. 18f. und S. 216–223 (Gutachten Dusch).

878 Gebraucht in dem beiderseitigen Abkommen vom 14. April 1807, Regbl. 1807, S. 27.

storbenen Fürsten war der „rechtmäßige“ Erbe. Auf ihn ging mit dem Titel auch die Versicherung „von Gottes Gnaden“ über. Denn gemäß § 4 der Verfassung war „die Regierung des Landes ... erblich in der großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll“.⁸⁷⁹

Auch im 19. Jahrhundert galt die Erkenntnis, daß die dynastische Thronfolge einer „natürlichen Lotterie (Losentscheidung)“ gleich komme. Deshalb war die Sicherung eines legitimen Thronerben unerlässlich. Für seine zweite Ehe mit Luise Caroline von Hochberg, geb. Freiin Geyer von Geyersberg, erreichte Großherzog Carl Friedrich die ausdrückliche kaiserliche Anerkennung mit der Folge, daß der Nachfolge der hochbergischen Linie fast keine familiären Schwierigkeiten im Wege standen, sondern lediglich finanzielle Forderungen erhoben wurden.

Großherzog Carl Friedrichs Sohn Ludwig aus der direkten Zähringer Linie, fügte sich jedoch nicht und fragte förmlich an, ob er denn heiraten müsse.⁸⁸⁰ Er ging keine sorgfältig geplante dynastische Verbindung ein und mußte die „Salemer Verbannung“ in Kauf nehmen. Lange nach dem Tod seines Vaters heiratete er 1822 die unebenbürtige Katharina Werner, eine frühere „Figurantin“ am Karlsruher Theater. Deshalb folgte ihm Großherzog Leopold als der erste aus der „Hochberger“ Linie.

Doch das in der badischen Verfassung verankerte Hausgesetz mit der ausnahmslos agnatisch ausgerichteten Nachfolgeregelung bot immer wieder Anlaß, die Thronfolgeordnung grundsätzlich zu überdenken. Am deutlichsten formulierte das Gerhard Anschütz.⁸⁸¹ Er stellte 1902 seinem Auftraggeber, dem Badischen Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, beredt dar, was die Folgen einer strikt agnatischen Thronfolgeregelung für Baden zum gegenwärtigen Zeitpunkt bedeutete: dann würden – immer unter der Voraussetzung, die männliche Linie stürbe mit dem kinderlosen Friedrich (II.) oder Maximilian, dem Sohn des bereits 1897 verstorbenen Prinzen Wilhelm, aus⁸⁸² – die Agnaten aus dem katholischen fürstlichen Haus Hohenzollern-Sigmaringen das Erbe antreten und „das badische Land einer katholi-

879 Nebenius erklärte 1819 die Vermählung der Prinzen „zur heiligen unverschieblichen Pflicht“, S. 150.

880 S. oben S. 46.

881 Anschütz hob besonders hervor, daß die Änderung des Hausgesetzes einer Verfassungsänderung gleichkomme und deshalb mit verfassungsändernder Mehrheit in den Kammern verabschiedet werden müsse (S. 33/34 des Gutachtens, Anhang 1902. Abdruck S. 295/296).

882 Maximilian hatte erst am 10. Juli 1900 geheiratet.

schen Dynastie zuführen“.⁸⁸³ Denn in diesem Fall kämen die Enkel des Großherzogs Carl (gest. 1818) und Stephanie de Beauharnais (gest. 1860) auf den badischen Thron. Sie wären nicht nur weit vom Karlsruher Geschehen und badischen Interessen entfernt, sondern gehörten auch der katholischen Religion an.⁸⁸⁴ Anschütz war jedoch weitsichtig genug 1902 zu erkennen und seinem Auftraggeber darzulegen (S. 53, Abdruck S. 311), daß „durch die Auflösung des alten Reichs der moderne Staatsgedanke in Baden wie anderwärts eingezogen“. Land und Leute bildeten nicht mehr „Bestand eines fürstlichen Familiengutes, sondern das Substrat einer großen Gesamtpersönlichkeit, des Staates“. Deshalb seien allein die Bestimmungen der Verfassung – und nicht etwa Mitwirkungsansprüche der Familienmitglieder – maßgebend.

Die Empfehlung den Titelzusatz „von Gottes Gnaden“ abzulegen, wurde nur einmal (am 29. November 1848) im Staatsministerium erwogen.⁸⁸⁵ Folgen hatte diese „Erwägung“ keine. In allen im Regierungsblatt veröffentlichten vom Großherzog unterzeichneten Gesetzen firmierte er mit vollem Titel. Noch 1892 betonte der Freiburger Erzbischof, daß Großherzog Friedrich mit seinem Titel anzeige, er sei „durch Gottes gnädige Fügung der Fürst unseres Landes und die von Gott gewollte Herrschaft“.⁸⁸⁶ Die letzten Gesetze, die „Friedrich (II.) von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen“ unterzeichnete, betrafen am 4. November 1918 das „Provisorische Gesetz: Die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit“ und am 9. November 1918 „Die Biersteuer betr.“⁸⁸⁷

1818 galt die badische Verfassung als vorbildlich: der „heilige“ Großherzog hatte sie erlassen. Aber mit der Einführung und damit auch der Garantie eines parlamentarischen Systems gab der Regent einen wesentlichen Teil seiner Macht auf. Es blieb dem Großherzog zwar die Möglichkeit, die Kammern aufzulösen oder zu vertagen, doch je mehr sich die Badener in das parlamentarische System eingeübt hatten, desto schwieriger wurde es, eine plausible und akzeptierte Begründung für diesen Eingriff in das Repräsentationsrecht des Volkes zu finden. Ganz unbekümmert vertagte noch Großherzog Ludwig den Landtag (1819) und schloß ihn (1823), weil die Zweite Kam-

883 Anschütz Gutachten, Anhang 1902, S. 27. S. 33 schrieb er: CDie geplante Rechtsänderung hat zum nächsten Zweck die Ausschaltung des [katholischen] Hauses Hohenzollern aus der Kette der kognatischen Thronanwärter“.

884 S. oben S. 44.

885 S. oben S. 21.

886 S. oben S. 117.

887 Badisches Gesetz- und Ordnungsblatt 1918, Nr. 59, S. 353–358 und Nr. 61, S. 365–384. Die darauf folgende Anzeige war eine Verordnung der „Badischen vorläufigen Regierung“ vom 12. November 1918, Die Ablieferung von Waffen betr., RegBl. Nr. 62, 13. November 1918, S. 385.

mer keine weiteren Ausgaben für das Militärbudget bewilligte.⁸⁸⁸ Großherzog Leopold stützte im Streit um die Urlaubsgenehmigung für Beamte, die in den Landtag gewählt worden waren, zunächst seinen Minister von Blitterdorff. 1841 vertagte er den Landtag und löst ihn im Jahr darauf sogar auf. Doch gegenüber der heftigen Opposition sah sich Großherzog Leopold zu einer Einigung und zum Nachgeben veranlaßt. Von Blitterdorff reichte seinen Rücktritt ein (1843).

Auch Friedrich I. gab im „Badischen Kirchenstreit“⁸⁸⁹ letztlich der liberalen Mehrheit in der Zweiten Kammer nach. Er entließ die konservative Regierung, zog das bereits vereinbarte Konkordat (Konvention) zurück und gab am 7. April 1860 seine Absicht bekannt, die Gegensätze zu versöhnen.

Sehr schwierig war es für den Großherzog als Schwiegersohn des Königs von Preußen, sein Land aus dem Krieg zwischen Österreich und Preußen herauszuhalten. Die Empfehlung seiner Minister, sich an der Bundesexekution gegen Preußen zu beteiligen, lehnte er ab. Er wies stattdessen den badischen Gesandten in Frankfurt zwingend an, für Vermittlungsbemühungen zwischen den beiden Parteien zu stimmen.⁸⁹⁰ Zugleich berief er ein neues Ministerium, der Landtag wurde vertagt.⁸⁹¹ Einen

888 Reskript des Großherzogs Ludwig vom 31. Januar 1823, Verhandlungen der Stände-Versammlung, Zweite Kammer 1823, Bd. 13, S. 523/524.

889 Dazu Huber, Staat und Kirche 2.

890 Huber, Verfassungsgeschichte 3, S. 541 Anm. 41. Der badische Gesandte gab deshalb am 14. Juni 1866 (Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1866, 24. Sitzung, § 170, S. 208/209) bekannt: Die großherzogliche Regierung empfehle, einen Ausschuß zu bilden, in dem über „notwendige Maßregeln“ zur Beseitigung der Spannungen beraten werde. Es sei „der Zeitpunkt gekommen ...“, in dem die hohe Bundesversammlung in Gemäßheit der Art. XI der Bundesacte und XXI der Wiener Schlußacte ihre Thätigkeit vermittelnd eintreten lasse ... Indem die Großherzogliche Regierung diesen Antrag stellt, kann sie zu ihrer Genugthuung beifügen, daß sie selbst sich bereits in Verbindung mit ihren Nachbarstaaten in Stand setzt, einer an sie gehenden Aufforderung des Bundes zur Erfüllung ihrer Bundespflichten rechtzeitig Genüge zu leisten, und daß daher nur der Wunsch, die Erhaltung des Friedens wenn thunlich zu ermöglichen und in dieser wichtigen Frage strengstens die bunderechtlichen Vorschriften einzuhalten, ihr Votum leitet.

Im Falle übrigens der vorstehende präjudicielle Antrag entweder aus formellen nicht zur Verhandlung gelangen, oder er keine Zustimmung finden sollte, ist der Gesandte angewiesen, sich der Abstimmung über den Österreichischen Antrag zu enthalten“.

891 Nachdem Baden in der Bundesversammlung überstimmt worden war und in den Krieg eintreten mußte, verlas der Regierungskommissar und Staatsrat Dr. Lamey in der Sitzung der badischen 2. Kammer am 21. Juni 1866 die Erklärung: „Brüder und Söhne stehen mit ihrem Blut für die gerechte Sache ein.“ Der Parteienkampf sei vergessen, die ganze Kraft sei für die Einheit aufzubieten. „In der Liebe zu unserem Fürsten sind alle Parteien ... einig und treu. ... Bitten wir Gott, daß er gnädigst der Welt den Frieden, der gerechten Sache den Sieg und Deutschland die baldige Wiedergeburt zu einem mächtigen Reiche verleihen möge. Ich spreche hiernach die Vertagung aus“. Der Präsident antwortete: „Wir dürfen hoffen, dass das badische Volk, dessen Freiheiten die Regierung so sehr zu heben getrachtet hat, stets treu zu dieser Regierung steht. ... Möge die Vorsehung die edlen Absichten unseres geliebten Fürsten erfüllen, und seine und des Landes Zukunft schirmen und segnen. Stimmen Sie ein mit mir in den Ruf: Unser geliebter Großherzog, er lebe hoch!“ Die Abgeordneten erhoben sich von

Tag nach dem Abschluß des Vorfriedens von Nikolsburg (26. Juli 1866) wurde das badische Armeekorps zurückberufen.

Die Fragen der Ministerverantwortlichkeit, der Trennung von Gericht und Verwaltung, der Wahlrechtsreformen wurden, nicht nur in Baden, zögerlich aufgegriffen und umgesetzt, trotz der vielen theoretischen Diskussionen der Staatsrechtslehrer.⁸⁹² Mit Beginn des Ersten Weltkrieges kam der große Einschnitt, der die Notwendigkeit verfassungsrechtlicher Änderungen offenbarte.⁸⁹³ Am 22. Januar 1915 betonte Gerhard Anschütz in einem Vortrag:⁸⁹⁴ „Gewiß, noch haben wir nicht gesiegt“, aber er entwarf große Zukunftspläne für eine künftige deutsche Außenpolitik.⁸⁹⁵ Durch sie werde eine „gewaltige Steigerung der Wehrlast, und mit der Mehrlast der Steuerlast“ anfallen, die das deutsche Volk tragen werde, „weil sie im Interesse der Erhaltung aller Grundlagen unserer Macht“ liegen. Mit solchen Pflichten sollten aber auch die politischen Rechte, die „aktive Anteilnahme des Volkes am Staat“ wachsen. „Ich denke an die politische Freiheit, die den Untertanen zum Staatsbürger erhebt ... die politische Gleichberechtigung“. Anschütz fuhr fort: „Wohlfahrts- und Versorgungseinrichtungen sind gut, Demokratie und politische Gleichberechtigung sind besser. Scheuen wir uns nicht vor diesem Besseren“.⁸⁹⁶ In einem späteren Vortrag vom 13. März 1918⁸⁹⁷ führte Anschütz aus: der „Hauptfehler der spezifisch deutschen Spielart des Konstitutionalismus“ bestehe nicht darin, daß es keine Parteienregierung gebe, „sondern darin, daß Parlament und Regierung allzu scharf voneinander getrennt, gewisser-

den Sitzen und riefen begeistert ein dreimaliges „Hoch“; Verhandlungen der Stände-Versammlung, 2. Kammer, 58. Sitzung, S. 161/162.

892 Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts 2, S. 170–179.

893 Ausführlich die Darstellungen bei Huber, Verfassungsgeschichte 5, S. 395–399 und Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts 3, S. 57–65.

894 Erschienen 1917 unter dem Titel: „Zukunftsprobleme deutscher Staatskunst“, hg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern in der Reihe: Deutsche Reden in schwerer Zeit. In einer Vorbemerkung schickt Anschütz voraus, daß „Zensurbedenken“ der Veröffentlichung „bis jetzt“ (Januar 1917) entgegenstanden. „Die Rede [aus dem Jahr 1915] erscheint hier in der Form, in der sie gehalten wurde bis auf die Erörterungen über Polen, die fortgelassen werden mußten“.

895 „Wenn wir nur erst an der französischen Nordseeküste und mit unserer übrigen Front etwas weiter drin im inneren Frankreich und in Warschau stehen – und da werden wir stehen! – und wenn wir alsdann Belgien, ein Sechstel oder Siebtel von Frankreich und das russische Land bis zur Weichsel als Pfand in fester Faust halten – dann sind die Voraussetzungen schon ungefähr gegeben, von denen ich ausgehen will und ausgehen darf“; Anschütz, Zukunftsprobleme, S. 5.

896 Anschütz, Zukunftsprobleme, S. 26/27.

897 Anschütz, Parlament und Regierung im Deutschen Reich. Vortrag gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 13. März 1918. Er sprach sich darin z. B. gegen seinen früheren Fakultätskollegen Georg Jellinek († 1911) aus, „eine der ersten Autoritäten des deutschen Staatsrechtes“, der es „für unmöglich hält, auf die Reichsverfassung, so wie sie nun einmal ist, das parlamentarische Regierungssystem zu übertragen“, ohne den föderalistischen Charakter des Reichs preiszugeben, aaO., S. 9/10.

maßen isoliert sind, so daß ein von gegenseitigem Verständnis und Vertrauen getragenes Zusammenarbeiten außerordentlich erschwert ist“.⁸⁹⁸ Aus diesem Grunde müßten „feste, organische Verbindungen zwischen Regierung und Parlament“ geschaffen werden. Als Vorbild diente ihm der auf Reichsebene 1916 geschaffene „Interfraktioneller Ausschuß“,⁸⁹⁹ dem er allerdings lediglich eine „allgemein beratende, in gewissen Fällen vielleicht auch beschließende Mitwirkung für bestimmte Regierungsangelegenheiten“ zuerkannte.⁹⁰⁰ Auch wenn eine solche Institution „etwas mager und dürtig erscheinen“ möge, so müsse man doch bedenken, „daß es, wenn ein Staat den Schritt vom Altkonstitutionalismus zu irgendeiner Form des Parlamentarismus tun will, [es nicht darauf ankomme] die große Umgestaltung institutionell zu verankern, formalgesetzlich (im Text der Verfassung) sichtbar zu machen ..., sondern weit mehr darum, daß der nächst beteiligte Faktor, das Parlament, der Reichstag, die Parlamentarisierung ernstlich und wirklich will. Über dem Buchstaben steht der Geist und über beiden der Wille. ... Dann wird der Parlamentarismus da sein, in irgendeiner Form und vielleicht ohne daß auch nur ein Satz der Verfassung geändert wird. ... den Parlamentarismus wollen heißt ihn schaffen!“⁹⁰¹ Die Umsetzung solcher Ideen blieb nicht nur bei Anschütz vage. Angesichts der militärischen und der politischen Lage ließen sich bis zum November 1918 kaum genauere Aussagen treffen.

Friedrich I. hatte unter den schwierigsten Bedingungen die politische Bühne betreten: preußische Truppen „befreiten“ Baden von den „Revolutionären“ und ausgerechnet die Tochter des „Befreiers“, des „Karätschenprinzen“, nahm er zur Gemahlin. Doch er verstand es, das ihm wichtige Ziel, die deutsche Einheit, nicht nur zu propagieren sondern auch „vorzuleben“. Dabei gelang es ihm, durch persönliche Bescheidenheit und politische Entschlossenheit die badische Bevölkerung von der Richtigkeit dieses Grundgedankens zu überzeugen. Seine „Kaiserproklamation“ in Versailles, die

898 Anschütz fährt fort: „Die Isolierungsschicht, welche die beiden voneinander scheidet, nimmt dem Parlament die Möglichkeit und die Mittel, die Regierung zu beeinflussen, hindert aber andererseits – ich bitte das zu beachten – auch die Regierung daran, das Parlament so, wie das in parlamentarisch regierten Ländern möglich ist und geschieht, zu lenken“; Anschütz, *Parlament und Regierung*, S. 24.

899 Bermbach, *Vorformen*, S. 54–62, für die Zeit der Reichsregierung unter Max von Baden: S. 285–306.

900 Anschütz, *Parlament und Regierung*, S. 36/37.

901 Anschütz begründete das: „Wie alle großen politischen Machtverschiebungen, so wird auch die, welche im Deutschen Reiche nach menschlichem Ermessen bevorsteht, nicht ein Werk des Intellekts, sondern eine Tat des schaffenden Willens sein. Wenn die Vertretung und Verkörperung einer großen Nation, die im Kampfe gegen eine Welt, im Kampfe um ihre höchsten Güter und alle Grundlagen ihres Daseins das Ungeheuerste geleistet hat, was je ein Volk auf sich nehmen mußte, – wenn der Deutsche Reichstag mit dem Willen zur politischen Macht auch den Entschluß faßt, die Pflichten der nationalen Gesamtheit auf sich zu nehmen – wo wäre da die Regierung, die diesem Machtstreben widerstehen könnte?“; Anschütz, *Parlament und Regierung*, S. 37/38. Zu den in Angriff genommenen Verfassungsänderungen vgl. Meyer-Anschütz, *Lehrbuch*, 7. Aufl. 1919, Nachtrag, S. 1025–1030 und einer Beurteilung „Ursachen und Ausbruch der Revolution“, S. 1030–1035.

wirkungsvoll in großem Bildformat dargestellt wurde, trug sicher ihren Anteil dazu bei. Doch der Respekt, der seiner Person in Baden und sehr weit darüber hinaus gezollt wurde, fand seinen sichtbaren Ausdruck anlässlich seiner Beerdigung.⁹⁰² Er war eine Persönlichkeit, die imstande war, den Übergang vom beibehaltenen Titel und Anspruch eines Fürsten „von Gottes Gnaden“ zum parlamentarischen Regierungssystem zu vollziehen und seine Legitimität erfahrbar zu machen.⁹⁰³ Dieser Respekt wurde auch 1918 seinem Sohn, Friedrich II., geschuldet. Die „vorläufige Regierung“ stellte eine militärische Abordnung zur Verfügung, die ihm und seiner Familie den Weg in sein Refugium am Bodensee sicherte.⁹⁰⁴

Die Großherzöge haben die Geschichte Badens während des ganzen 19. Jahrhunderts bis zur Revolution 1918 mit geprägt. Den Rahmen, in dem sie das taten, galt es in dieser Arbeit aufzuzeigen.

902 S. oben S. 115.

903 Brunner, Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip, S. 304/305: „Da ein echtes Gottesgnadentum fehlt, beruht alles auf der Person des Herrschers, sein Versagen könnte zu einem Verhängnis werden“.

904 S. oben S. 185.

Anhang

Anhang 1817: Großherzoglich badisches Haus- und Familien-Statut vom 4. Oct. 1817, wodurch theils die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Großherzogthums, theils die Rechte und Ordnung der Regierungsnachfolge erklärt werden.¹

Wir, Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau sc sc

finden Uns bewogen, nachstehendes HausGesetz und FamilienStatut zu errichten, zu dessen genauester Beobachtung Wir, kraft der ältesten Gesetze und Verträge Unseres Hauses – Unsere gesammten Nachkommen und RegierungNachfolger verpflichten.

§ 1 Das Großherzogthum, sowohl wie es dermalen, theils aus den alten StammLändern – theils aus den durch neuere StaatsVerträge an Unser Haus gekommenen Besitzungen an Eigenthums- und OberhoheitsLändern besteht – als wenn es in der Folge durch weitere Erwerbungen in seinem Umfang noch vergrößert wird, bildet ein für alle künftige Zeiten untheilbares und unveräußerliches Ganzes.

§ 2 Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange eheliger, ebenbürtiger MannsStamm in Unserm Großherzoglichen Hause vorhanden ist, diesem allein, und das ErbfolgeRecht des weiblichen Geschlechts ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des MannsStammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

- a) Die ite dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt
- b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschen dieses Mannsstammes trifft die Erbfolge – vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königlich Hoheit und Gnaden bey Hochdero zweyter Vermählung Sich vorbehaltenen und untern 10. Sept. 1806 auch geschehenen feyerlichen Erklärung – Die männlichen Descendenz aus ersagt zweyter Ehe des Hochseeligen Großherzogs – nemlich die Linie Unserer unter heutigem in einer besonderen Acte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheime der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar

¹ RegBl., 4. October 1817, S. 94–96.

- c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl Leopold Friedrich Hoheit und Liebden;
nach diesen
 - d) die männliche Linie Seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen Wilhelm Ludwig August;
– und nach deren Abgang –
 - e) der Mannsstamm des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.
- § 3 Wenn der MannsStamm Unseres Großherzoglichen Hauses in den vorstehenden 5 Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf die männlichen, eheligen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus diesem Hause also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten – jederzeit nach dem ErstgeburtsRecht und der LinealErbfolgeOrdnung –
1. die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst; – und nach deren Abgang –
 2. die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Hochfürstlicher Durchlaucht und Gnaden; – nach deren gänzlicher Erlöschung aber
 3. die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden; – und wenn auch die erlöschen sollten
 4. die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den 3 Linien der Descendenz 2ter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters Königliche Hoheit und Gnaden, – nemlich
 - a) zuerst aus jener des Markgrafen Carl Leopold Friedrich;
nach diesen
 - b) aus der Linie des Markgrafen Wilhelm Ludwig August –
sodann
 - c) aus jener des Markgrafen Maximilian Friedrich Johann Ernst – Hoheiten und Liebden zur Regierung des Großherzogthums gelangen; niemals aber diese LandesNachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist; indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eignen Stammlandes feyerlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Großherzogthum Baden nach obigen ErbfolgeGrundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und dem noch gebraucht werdenden StaatsSiegel weiland Unseres Herrn Großvaters Königlicher Hoheit und Gnaden. Karlsruhe, den 4. October 1817

Carl

(L.S)

Anhang 1830: Anton Friedrich Justus Thibaut, Gutachten zum Fideicommiss und zur Erbfolge

Vorbemerkung:

Im Zusammenhang mit ihren Forschungen im Hausarchiv des Hauses Baden fanden Herr und Frau Prof. Dr. Schwarzmaier in den „Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden“ und in den vom Markgrafen verfaßten „Beiträgen zur Geschichte unseres Hauses“ den Hinweis auf ein Gutachten, das der Heidelberger Jurist Anton Friedrich Justus Thibaut 1830 erstellte. Nach dem Tod des Großherzogs Ludwig (1830) hatten die Großherzogin Wilhelmine von Hessen, Caroline Königin von Bayern* und Großherzogin Stephanie Napoleon** für ihre Töchter*** von Thibaut ein Gutachten erbeten, mit dem er ihre Ansprüche auf eine Zahlung aus dem Fideicommiss begründen sollte. Alle beriefen sich dabei auf einen Erbvertrag aus dem Jahre 1796. In seinem Gutachten bestätigte Thibaut ihre Forderungen nicht. Als er darauf nichts mehr von ihnen hörte, unterrichtete er den Markgrafen Wilhelm und teilte ihm den Sachverhalt und sein Gutachten mit. Vier Jahre später wandte sich Wilhelmine, ohne Bezug auf Thibauts Gutachten, am 8. März 1834 direkt an Großherzog Leopold als den Chef des Hauses.

Prof. Dr. Schwarzmaier und seiner Frau danken wir für die Überlassung einer Kopie dieser Akten.****

Literatur:

Schwarzmaier, Lore, Das Memoirenwerk des Markgrafen Wilhelm von Baden (1792–1859), in: ZGO 139, 1991, S. 177–198, bes. S. 188/189.

In diesem Anhang sind die Abschriften folgender Dokumente wiedergegeben:

1. Professor Thibauts Schreiben an Markgraf Wilhelm, Heidelberg, 5. Juli 1830
2. Professor Thibauts Gutachten, 6. Junius 1830
3. Brief der Wilhelmine von Hessen an Großherzog Leopold, Darmstadt den 8. Merz 1834

* Wilhelmine von Hessen (1788–1836) und Caroline von Bayern (1776–1841) waren Enkeltöchter des Großherzogs Carl Friedrich (1728–1811).

** Stephanie Napoleon (1789–1860) war die Witwe des Großherzogs Carl (1786–1818), Carl Friedrichs Enkel.

*** Von Stephanies Kindern lebten 1830 noch die unverheirateten Töchter Luise (1811–1854) und Marie (1817–1888). Luise heiratete am 9. November 1830 den Prinzen Gustav Wasa, die Ehe wurde 1844 geschieden.

**** Die Akten fanden Herr und Frau Prof. Dr. Schwarzmaier im Großherzoglichen Hausarchiv unter der Signatur: FA 11,9a: Beiträge zur Geschichte unseres Hauses, Anlage 29–30. Die Gutachtenseiten sind durchnummeriert (1), (2), (3) usw. Zum Zusammenhang s. S. 153.

1 Professor Thibauts Schreiben an Markgraf Wilhelm, Heidelberg, 5. Juli 1830 (Abschrift)

Durchlauchtigster Markgraf!
Gnädigster Markgraf und Herr!

Indem Euer Hoheit ich hiedurch von ganzem Herzen für Höchstdero gnädiges Schreiben vom 3ten d. M. den tiefsten und ehrerbietigsten Dank abstatte, wage ich es zugleich, höchstdenselben im Vertrauen eine Mittheilung zu machen, mit dem Wunsch, daß kein Staatsbeamter Etwas davon erfahren möge. Die Sache ist diese:

Ihre Königliche Hoheit die verwittwete Frau Großherzogin Stephanie ließen mich etwa vor 6 Wochen auffordern, gewisse Fragen zu begutachten, welche sich auf ein Codicill des Höchstseeligen Herrn Vaters Eurer Hoheit beziehen. Mein (: zur Abkürzung ohne Curialien abgefaßtes :) Gutachten, scheint keinen Beifall gefunden zu haben, indem mir darüber weder unmittelbar, noch mittelbar auch nur ein einziges Wort gesagt ist. Da ich nun mehr als zuviel erfahren habe, wie in solchen Fällen die Schmeichler den redlichen Mann durch Verläumdung zu belohnen suchen, und da es mir unendlich schmerzlich wäre, wenn Euro Hoheit und Höchstdero Herren Brüder bei dieser Gelegenheit [Einfügung: zu meinem Nachtheil] falsch berichtetet würden: so wage ich es, Eurer Hoheit im Stillen eine Abschrift jenes Gutachtens hierneben unterthänigst mitzutheilen. Gott ist mein Zeuge, daß ich nicht anders würde geantwortet haben, auch wenn die allergnädigste Fürstin meine eigene Tochter gewesen wäre.

Mit den unveränderlichsten Gesinnungen der tiefsten Ehrerbietung und Dankbarkeit werde ich die Ehre haben lebenslänglich zu beharren

Euer Hoheit
underthändigster und ganz
gehorsamster Diener

(gez.) Thibaut

Heidelberg den 5. Juli 1830

2 Thibauts Gutachten, 6. Junius 1830

(1) Es sind mir in Beziehung auf die codicillarisches Disposition des Höchstseligen Großherzogs Carl Friedrich vom 20ten Februar 1796 einige Fragen vorgelegt, welche ich nach gewissenhafter Erwägung der Sache auf folgende Art beantworten muß:

I. Die erste Frage ist: „inwiefern die, in jenem Codicill ausgesetzte Million Gulden von dem jetzigen Regenten, oder von den Landständen gefordert werden könne?“

– Hierüber bemerke ich nun dieß:

I. Kein Regent kann als solcher über die Zeit seiner Regierung hinaus seinen legitimen Nachfolger Verbindlichkeiten auferlegen. Der Großherzog Leopold wird mithin *als Regent* durch jenes Codicill nicht gebunden, und eine Verpflichtung desselben zur Zahlung jener Million Gulden kann nur insofern gedacht werden, als ein hinreichendes freies Allodium aus den Gütern des Großherzogs Carl Friedrich auf ihn überging. Allein, so viel ich weiß, ist der Großherzog Leopold auf keine Weise Erbe Seines Herrn Vaters geworden, und bei seinem Regierungs-Antritt sind nur die *Domainen* auf ihn übergegangen. Diese haben aber im (2) Badischen längst die Eigenschaft unveräußerlicher, und nicht willkürlich zu belastender Fideicommiß-Güter gehabt. In dem Hausstatut vom 1ten Oktober 1806 hat dieß auch der Großherzog Carl Friedrich selbst aufs Bestimmteste anerkannt, und bloß zum Besten *des Staats* einige Ausnahmen gelten lassen, unter die jenes Legat einer Million gar nicht gebracht werden kann. Nun aber ist es ausgemacht, daß der Vorgänger im Fideicommiß seinen Nachfolger durchaus nicht einseitig belasten kann.

Wären also auch die Einkünfte der Domainen nicht durch die Constitution dem Lande überlassen, und befände sich der Großherzog Leopold im freien Genuß derselben: so würde Er dennoch zur Zahlung jener Million nicht auf dem Wege *des Rechts* angehalten werden können.

Nur das Einzige läßt sich denken, daß unser jetziger, in aller Hinsicht edler und hochherziger Fürst zu einem Opfer bewogen werden könnte, wenn *moralische Gründe* vorhanden wären, den väterlichen Willen zu befolgen. Allein auch solche moralische Gründe scheinen hier nicht vorhanden zu sein. Man denke nur daran, wie die Lage der badischen Fürsten im (3) Jahr 1796 war, und wie sie jetzt ist! Zu der Zeit jenes Codicills gab es keine Constitution. Alle Domainen wurden

frei von dem Regenten benutzt, und wenn die Bedürfnisse des Hofes über die Revenüen der Domainen hinausgingen, so ward das Nöthige aus andern Cassen genommen, oder auch wohl dieß und jenes Domainial-Gut veräußert ohne daß man Protestationen zu fürchten brauchte. Wäre der Großherzog Leopold unter gleichen Umständen zur Regierung gekommen, so würde es ein Kinderspiel für Ihn gewesen sein, jene Million sofort zu bezahlen. Allein wie verhält es sich jetzt? – Der Großherzog Leopold besteigt den Thron mit keinem andern Reichthum, als Seinen gut begründeten Regentenrechten, und einem reinen Herzen. Sparsam abgefunden bei dem Leben Seines ehrwürdigen Herrn Vaters, ist Ihn von dem Nachlaß Seiner verstorbenen Herrn Brüder *nichts* zu Theil geworden, und der Höchstseelige Großherzog Ludwig hat Ihn sogar noch belastet.¹ Nach der Constitution gehören die sämmtlichen Einkünfte der Domainen dem Staat, und der Regent ist blos auf Seine Civilliste beschränkt. Die, unter diesem Titel bisher bewilligte Summe (4) lautet zwar hoch. Allein der Großherzog wird davon nichts zurücklegen können, wenn Er ganz für Pflicht und Ehre handelt, also mit Gemahlin und Kindern anständig lebt, die nöthigen Diener hinlänglich besoldet, und vorzüglich das thut, was in den jetzigen bewegten Zeiten zur Sicherung der Volkstreue doppelt wichtig ist, nämlich väterlich für verlassene Wittwen und Waisen sorgt, bei ausserordentlichen Unglücksfällen wirksam Hülfe leistet, und in jeder Hinsicht nach dem Muster Seines erhabenen Herrn Vaters ganz für das Glück Seines Volkes lebt.

Frägt man nun: ob Carl Friedrich sich selbst überlassen, oder durch Unpartheische berathen, dem Großherzog Leopold die Zahlung der gedachten Million würde angemuthet haben, wenn Er die Umstände, unter denen der neueste Regierungswechsel erfolgte, vorhergesehen hätte? so kann nach allen moralischen Wahrscheinlichkeiten die Antwort nur verneinend ausfallen; daher ich, an der Stelle des Großherzogs Leopold, mich auch im *Gewissen* nicht würde verpflichtet halten, bei den jetzigen, gänzlich veränderten Umständen der väterlichen (5) Disposition Folge zu leisten, besonders auch noch darum, weil es für einen Fürsten von der höchsten Bedeutung ist, gerade in den ersten Jahren seiner Regierung die Herzen seiner Unterthanen durch Mildthätigkeit zu gewinnen, die zehnjährige Abgabe einer Summe von 100.000 fl aber nothwendigerweise gerade das Umgekehrte zur Folge haben müßte.

¹ Großherzog Ludwig weigerte sich 1818, den „Bodenseefideikommiss“ an seine Halbbrüder abzugeben; insbesondere Salem sei Teil der Entschädigungen gewesen, die seiner Mutter für verlorengegangene linksrheinische Besitzungen zugesprochen worden sei; Schwarzmaier, Das Kloster als Fürstensitz, S. 82.

2. Einen Regreß des Großherzogs Leopold und der, zu jener Million berufenen Princessinnen gegen die *Landstände* wüßte ich auch aus rechtlichen Grundsätzen durchaus nicht zu vertheidigen. Denn zur Befriedigung wirklicher Landesbedürfnisse gehört das Zahlen jener Million gewiß nicht, und Niemand wird behaupten wollen und können, daß jeder, vor der Constitution im Regiment gewesene Fürst die Befugniß gehabt habe, den etwaigen künftigen Landständen, ohne Rücksicht auf das Landeswohl, in Voraus zu befehlen, was sie zu thun oder zu lassen haben sollten. Das Höchste also, was man hier den Landständen sagen könnte, ist dieß: jene Million ruhet als Reallast auf den Revenüen der, in Eure Nutznießung übergegangen Domainen, also müßt Ihr auch, von diesen Revenüen die darauf (6) ruhende Last abführen. Allein da nach dem Obigen der Großherzog Leopold keine solche Last anzuerkennen gehabt hätte, selbst, wenn die Domainen in Seiner Nutznießung geblieben wären, so kann auch in der Person der Landstände keine Reallast anfangen, welche nicht einmal gegen die Person des Cendenten behauptet werden durfte.

Wären die Domainen freies Allodium, so hätten die Princessinnen aus der Linie der ersten Ehe, freylich als Legatore ein Legalpfand, aber doch eigentlich keine directe Klage gegen die Landstände, sondern dann wäre die Sache so beschaffen: der Großherzog Leopold als Eigenthümer, und in sofern als Civil- und Principal-Besitzer der Domainen müßte zunächst in Anspruch genommen werden, das Nöthige von den Domainen herzugeben, und dann den Ständen sagen: soviel ist herauszugeben gewesen; Eure Domainial-Revenuen haben sich danach, um so und soviel gemindert; seht also zu, wie Ihr den Ausfall deckt.

Was nun ferner

II., die mir vorgelegte zweite Frage betrifft: „ob mit der mehrerwähnten Million die Princessinnen nur für die (7) erste Erbfolge oder aber für allen und jeden Anspruch an den Staat und die Familie abgefunden sind, ob sie also dafür im ledigen Stande auf die sogenannte *Appanage* und bei einstiger Verheiratung, auf alle *Aussteuer* verzichten müssen?“ so trage ich durchaus keine Bedenken, daß diese Frage unbedingt verneint werden muß. Denn die publicistischen Rechte der nicht-regierenden Mitglieder eines fürstlichen Hauses hängen ja nicht von der Nebenfrage ab, wie viel Privat-Vermögen jedes einzelne Familien Glied besitzen möchte, obgleich es wohl zu geschehen pflegt, daß die, welche durch ihr *Privat*-Vermögen hinlänglich gedeckt sind, aus Schonung gegen die Unterthanen von ihren Rechten gegen den Staat und die Familie keinen Gebrauch machen. Die Disposition des höchstseeligen Großherzogs Carl Friedrich, spricht aber mit keiner Sylbe aus, daß die Princessinnen, denen

jene Million gebühren möchte, durch Annahme ihres Antheils irgend ein anderes, ihnen sonst zustehendes Recht verlieren sollen. Es würde auch unbegreiflich sein, wie der wohlwollende Carl Friedrich das Gegentheil hätte verfügen können und mögen. Denn augenscheinlich wollte Er den Princessinnen der, im Codicill sogenannten (8) fürstlichen Linie auf allen Fall einen *Vortheil* zuwenden, nicht aber dieselben auf den möglichen Fall *benachtheiligen*. Nun aber wurden bei dem Regierungs-Antritt eines Mannes aus der zweiten Linie alle *dann vorhandenen* Princessinnen der ersten Linie durch das Codicill zu jener Million berufen. Wie groß die Zahl der dann concurrirenden Princessinnen sein werde, ließ sich nicht voraussehen. Es konnten also z. B. auch 20 sein; und da wäre es doch in der That mit gesundem Menschenverstande gar nicht zu begreifen, wie die, auf jede Princessin fallenden 50.000 fl von dem, auf das Wohl seiner Descendentinnen bedachter Testator als Etwas betrachtet werden konnten, was alle höheren Anforderungen an Staat und Familie niederschlagen solle.

Ich sage also: jene Million sollte nur ein Nebengewinn sein, und an den übrigen Berechtigungen der Princessinnen schlechterdings nichts ändern. Zwar weiß ich, daß Jemand in dieser Angelegenheit bemerkt hat:

„Die Princessinnen müßten nach Auszahlung der Million, auf alle und jede Ansprüche an den Staat, selbst also auf Dos und Aussteuer, ja sogar vielleicht (9) auch auf Appanagen Verzicht leisten, weil der Großherzog Carl Friedrich durch diese Entschädigung die Princessinnen bestimmt für die Entsagung auf alle weiteren Anforderungen an den Staat schadlos halten wollte“.

Allein wo steht (:wenigstens in den mir mitgetheilten Papieren:) auch nur eine entfernte Andeutung darauf, daß der Großherzog Carl Friedrich an irgend eine Abfindung oder Entsagung dachte, also an Etwas, was aus den obigen Gründen ganz widernatürlich gewesen wäre, und auf den möglichen Fall zu reinen Ungereimtheiten führen könnte? Erwägt man bekannte Verhältnisse, und sieht man, wie zufolge des § VI des Codicills nach dem Abgange des Mannesstammes beider Linien die Princessinnen der ersten Linie ungeheuer begünstigt sein sollen: so läßt es sich fast mit Händen greifen, daß der milde, gern möglichst nachgebende, ungewohnte Ideen scheuende,

und durch Glieder und Angehörige der sogenannten Fürstlichen Linien eifrig berathene Carl Friedrich keine andere Idee hatte, als diese: wenn die Regierung an den Mannesstamm der zweiten Linie fällt, so werden die Princessinnen der ersten Linie mehr verlassen (10) sein, als wenn ein Prinz der ersten Linie regierte, und da soll ihnen dann zum Trost etwas Besonderes (;jene Million:) zufallen. An ein mögliches Verlieren hat also der Verfasser des Codicills gewiß nicht gedacht, wie überhaupt Niemand daran denken wird, welcher trösten, aber nicht niederschlagen will.

Indeß muß ich diese meine Beantwortung der zweiten Frage für überflüssig halten, da ich aus den, vorhin unter Nr. I. auseinandergesetzten Gründen in der Hauptsache der Meinung bin, daß die Princessinnen die ihnen legirte Million aus rechtlichen oder moralischen Gründen überhaupt nicht fordern können.

Das letzte gilt denn auch

III. Von der mir vorgelegten dritten Frage: „ob die längst mit Verzicht abgefundenen Princessinnen, nemlich die verwittwete Königin von Bayern und die Großherzogin von Hessen, auch unter den Worten des Codicills: *die als dann vorhandenen Princessinnen* begriffen werden können?“

Läßt man indeß die, oben unter Nr. I. erörterte Frage auf sich beruhen, oder glaubt man dieselbe gar zum Vortheil der Princessinnen bejahen zu müssen: so (11) würde meines Erachtens jene dritte Frage auf diese Weise beantwortet werden müssen, daß die verzichtenden Princessinnen, wenn sie nicht bestimmt Allem entsagt haben, was ihnen auch *titulo singulari* in dem Testament eines Ascendenten hinterlassen sei, oder werden könne, mit den übrigen Princessinnen der fürstlichen Linie nach Köpfen zu concurriren berechtigt sind, denn alle Renunciationen sind streng zu nehmen, und dieß Princip hat man immer auch auf Erbverzichte angewandt. Leider weiß ich aber nicht, auf welche Art die Verzichte der Königin von Bayern und der Großherzogin von Hessen lauteten – ob sie bloß auf eine Ausschließung von der Erbschaft des Vaters, oder aller Ascendenten, – auf Ausschließung von der Succession, oder aller Vortheile auf den Todesfall giengen, u.s.w. Folglich bin ich nicht im Stande, über diesen Punkt Etwas ganz bestimmtes zu sagen.

Den 6ten Junius 1830

3 Brief der Wilhelmine von Hessen an Großherzog Leopold, Darmstadt, 8. März 1834 (Abschrift)

Vielgeliebter Herr Oheim!

Das Vertrauen, mit welchem ich mich an Eure Königliche Hoheit in einer Familien Angelegenheit wende, stützt sich ebensowohl auf das Rechtsgefühl und die hohe Billigkeit Eurer Königlichen Hoheit, als auf die anerkannte Gerechtigkeit der Sache selbst. Ich darf mir daher im Voraus mit der Hoffnung schmeicheln, daß es nur einer einfachen Darstellung der Verhältnisse bedürfen wird, um einer freundlichen Aufnahme meiner Bitte versichert sein zu können.

Eurer Königlichen Hoheit sind die umsichtigen Dispositionen und hausgesetzlichen Bestimmungen dem ganzen Umfange nach bekannt, welche Ihr höchstseeligster Herr Vater, des Großherzogs Carl Friedrich von Baden Königliche Hoheit, für den Fall der Erlöschung des Mannsstammes Seiner Descendenz aus erster Ehe getroffen hatten. Auf der bei dem Eintritt in Seine zweite Ehe vollzogenen, sogenannten Versicherungsurkunde vom 24ten November 1787 als ihrem ersten Grunde beruhend, bezeugen jene Dispositionen, namentlich diejenige vom 20ten Februar 1796 nebst der sich darauf (2) beziehenden Erklärung vom 25ten Februar 1796, sodann das, Jene bestätigende Hausgesetz vom 10ten September 1806, zwar das vorzugsweise Bestreben des gemeinschaftlichen Stammvaters, die Successionsrechte Seiner männlichen Descendenz aus zweiter Ehe für jenen Fall zu gründen und zu sichern. Sie beurkunden aber zugleich, höchstdessen billige und gerechte Vorsorge für Seine weiblichen Nachkommen aus der fürstlichen Linie auf die unzweideutigste Weise, wenn Er, und zwar im Einverständniß mit Seiner zweiten Gemahlin und sämtlicher damaliger Agnaten des Hauses, in der Disposition und beziehungsweise Erbvertrags-Urkunde von 20ten Februar 1796 den eventuellen Rechten Seiner Enkeltöchter zwei besondere Bestimmungen in den Artikeln 5 und 6 widmete, von welchen der fünfte wörtlich verordnet:

„Wenn der Fall eintritt, daß vorstehendermaßen Unsere Söhne zweiter Ehe oder ihre männlichen Nachkommen, zur Succession gelangen, so sollen sie gehalten sein, an die alsdann vorhandenen Princessinnen aus der fürstlichen Linie, Eine Million Gulden Reichswährung in zehn unverzinslichen Jahreszielen zu entrichten“.

Da dieser Fall mit dem, am 30ten März 1830 erfolgten Ableben des Höchstseeligen Großherzogs Ludwig Königliche Hoheit, wirklich eingetreten, und die Succession in das Großherzogthum Baden seitdem an Eurer Königliche Hoheit gelangt ist, (3) so

glauben die zu diesem Zeitpunkte wie noch jetzt vorhandenen Princessinnen aus der, im Mannsstamm erloschenen, Fürstlichen Linie des Großherzoglichen Hauses Baden allen Grund zu haben, dasjenige Recht in Anspruch nehmen zu dürfen, welches ihnen jener 5^{te} Artikel auf Entrichtung einer Million Gulden Reichswährung zusichert.

Die dabei Betheiligten sind, nächst mir selbst:

die verwittwete Königin von Bayern,

die Princessin von Wasa, und

die noch unvermählten zwei Princessinnen von Baden, durch ihre Frau Mutter, die verwittwete Großherzogin Stephanie von Baden vertreten.

Eingedenk ihrer mütterlichen und respective vormundschaftlichen Pflichten, welche ihnen dieß um der Ihrigen willen gebieten, haben sie mir, als Theilhaberin zum fünften Theile, die Vollmacht übertragen, zur Geltendmachung jenes Anspruchs die erforderlichen Einleitungen zu treffen, wie Eure Königliche Hoheit aus den in getreuer Abschrift hier eingeschlossenen Vereinigungs- und Vollmachts-Urkunden ersehen werden.

Hierauf gestützt, finde ich mich veranlaßt, in dem Namen sämtlicher vereinigten Interessenten Eurer Königlichen Hoheit die vertrauensvolle Erwartung auszusprechen, daß es Höchstlichenn (4) gefallen werde, den Artikel 5 der väterlichen Disposition zur Vollziehung zu bringen.

Dieselben Interessenten haben ferner Gelegenheit gehabt, ohnlängst urkundliche Nachrichten von einem Fideicommiss zu erhalten, welches aus dem Nachlasse der Höchstseeligen ersten Gemahlin Großherzogs Carl Friedrich von Baden, meiner verewigten Frau Großmutter Caroline Louise, Ludwigs VIII. Landgrafen zu Hessen Tochter, gestiftet worden ist.

Wir können an dem Bestande dieses Fidei-Commisses nicht zweifeln, da die Urkunden vom 2^{ten} Mai 1787 in beglaubigter Archival-Abschrift vorliegt, durch welche Großherzog Carl Friedrich Seinen beiden jüngeren Söhnen, den Prinzen Friedrich und Ludwig, meinen verewigten Herren Oheimen, den ganzen Fonds der Erbschaft Seiner seeligen Frau Mutter, nebst dem von Behrendfeldischen² heimgefallenen Lehen, mit Inbegriff der Juwelen, Seinen fünf Enkelinnen aber ein Kapital von ~ 60,000 fl und zwar erstere unter der Bedingung vermacht hatte,

2 Behrendfeld unklar.

insofern beide Söhne diese Schenkung und ihr ganzes mütterliches Vermögen, anders nicht als ein Fideicommiß zu besitzen sich verbinden wollen, das immer bei ihren männlichen Nachkommen, aus einer vollbürtigen Ehe erzeugt, verbleiben soll.

Es befinden sich sodann, die von den genannten (5) beiden Prinzen Friedrich und Ludwig von Baden, meinen verewigten Herren Oheimen, eigenhändig unterzeichnete Original-Urkunden vom 31. Mai 1799 und die darauf bezüglichen weiteren Urkunden vom 3ten Juni 1799 in meiner Hand, woraus hervorgeht, daß über dieses Fideicommiß am 30ten Juli 1783 eine brüderliche Übereinkunft abgeschlossen, und am 21ten Juni 1792 eine eigene Fideicommiß-Constitution ausgefertigt, in Beziehung auf den Verlust der Herrschaft Kutzenhausen³ sammt Zubehör, so wie überhaupt auf Alles jenseits rheinische liegende und fahrende Vermögen aber, zwar hiernächst die temporelle Aufhebung des Fideicommisses, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung erbeten und gestattet worden war, daß im Falle einer dafür erfolgenden Entschädigung, soweit diese reiche, das Fideicommiß sowohl in Ansehung der dieß- als jenseits rheinischen mütterlichen Erbschaft wiederum daraus ergänzt werden solle.

Endlich bezeugt die ebenfalls vorhandene Urkunde meines höchstseeligen Herrn Vaters, Gnaden, weiland Erbprinzen Carl Ludwig von Baden, d. d. 3. Juni 1799, daß hochderselbe Seine Einwilligung hierzu unter der Bedingung ertheilt hatte, daß, wenn Er versterben sollte, bevor Er zur LandesRegierung gelangt sei, alsdann der Betrag Seiner cedirten mütterlichen Erbportion Seinen unvermählten Princessinnen Töchtern von dem LandesNachfolger (6) mit einer allerseits billig befundenen und verglichenen Summe von ~ 120.000 fl vergütet werden solle, eine Bedingung, welche ebenfalls von des damaligen Markgrafen, nachherigen Großherzogs, Carl Friedrich Königliche Hoheit genehmigt, und von den Prinzen Friedrich und Ludwig, dessen nachgeborenen Söhnen, meinen verewigten Herrn Oheimen, auf das Verbindlichste urkundlich anerkannt worden war.

Allgemein bekannt sind aber die beträchtlichen Entschädigungen, welche dem Großherzoglichen Hauses Baden, bei Abtretung des linken Rheinufer an Frankreich für seine jenseits Rheins verlorenen Besitzungen, und namentlich für die genannten Theile jenes Fideicommisses, zu Theil wurden, während durch die im Jahr 1830 er-

3 Kutzenhausen liegt im Elsaß. Es war nach dem Tod des letzten Hanau-Lichtenberger Grafen 1736 an Hessen-Darmstadt gefallen und gehörte zum Erbe von Caroline Luise, der ersten Gemahlin des Großherzogs Carl Friedrich († 8. April 1783). Für die linksrheinischen Besitzungen waren die Söhne u.a. mit Salem und Petershausen entschädigt, der Verzicht auf die Hoheitsrechte mit jährlich 12.000 Gulden abgegolten worden; Oster, Ludwig I., S. 51.

folgte Erlöschung des Mannesstammes aus Großherzogs Carl Friedrich erster Ehe der weiblichen Descendenz meines Höchstseeligen Herrn Vaters, Erbprinzen, Carl Ludwig Gnaden, die Nachfolge in das fragliche, aus dem Vermögen ihrer leiblichen Großmutter gestifteten Fideicommiß unzweifelhaft eröffnet worden ist.

Da indessen zur vollständigen Beurtheilung und Feststellung dieses besondern Anspruchs die Einsicht der brüderlichen Übereinkunft vom 30^{ten} Juli 1783 und der Fideicommiß-Constitution vom 21^{sten} Juni 1792 erforderlich erscheint; so finde ich mich weiter veranlaßt, vorläufig Eure Königliche Hoheit ergebenst zu ersuchen, meinem Abgeordneten, dem (7) Oberappellationsgerichtsrathe Weller,⁴ welcher die Ehre haben wird, Hochdenenselben dieses Schreiben zu überreichen, Abschriften der soeben bezeichneten beiden Urkunden und allenfallsige weitere Aufschlüsse über das bestehende Sachverhältniß durch Höchstdero Behörden ertheilen zu lassen.

Indem ich der Überzeugung lebe, daß Eure Königliche Hoheit, als Chef des Großherzoglichen Hauses, gerne geneigt sein werden, dasjenige zu gewähren, was auf hausgesetzmäßige Vereinbarungen, und mehr noch auf den frommen elterlichen Willen sich gründet; so spreche ich übrigens ein gemeinsames persönliches Anliegen in dem aufrichtigen Wunsche aus, daß hochdieselben diese Reklamation aus keinem andern, als dem bereits oben angedeuteten Gesichtspunkte des eigenen allseitig erkannten Pflichtgebots, gerechtest betrachten möchten.

Empfangen hochdieselben die Versicherung der Gesinnungen der aufrichtigsten Freundschaft, womit ich verbleibe

Euer Königlichen Hoheit ergebenste Nichte und Base (gez.) Wilhelmine

Darmstadt den 8. Merz 1834

4 Eberhard Jodocus Weller (1776–1856) war seit 1821 Oberappellationsgerichtsrat, seit 1834 Präsident des Hofgerichts Darmstadt.

Anhang 1844: Alexander von Dusch, seit 1842 Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, erstellte im Juni 1844 das Gutachten:¹

Betrachtungen über die Frage: kann und soll Baden den Königstitel annehmen

Die Herzöge von Sachsen haben kraft eigener Souverainität das Prädicat „Hoheit“ angenommen und durch Publication im Regierungsblatt, sowie durch einfache Notification an alle Höfe bekannt gemacht. Frankreich, England,² Belgien und Portugal³ haben notorisch bereits ihre völkerrechtliche Anerkennung ertheilt und wären sogar geneigt, weitergehende Präsentationen zu unterstützen. Der Herzog von Anhalt ist rasch in einer Proclamation dem Beispiele der Herzöge von Sachsen gefolgt. Andere deutsche (IV) Herzoge und Fürsten schicken sich bereits an, gleiche Prätensionen durchzusetzen. Mehrere Herzoge, namentlich von Nassau und Braunschweig machen Miene, vielleicht gar den Großherzoglichen Titel anzunehmen und vorläufig zu negoziiren. Auf diese Weise scheint eine gänzliche Umwälzung und Veränderung der bisherigen Titulatur und Rangverhältnisse unter den Souverainen Deutschlands zu erwarten. Es liegt auch in der Anforderung der betreffenden Herzoge an ihre Mitverbündeten wegen der Anerkennung des Prädicats „Hoheit“ im Grunde genommen nicht Unbilliges. Das Prädicat „Durchlaucht“ müßten dieselben seit den Bundesbeschlüssen vom Jahre 1825⁴ (2) u.s.w. mit zu vielen Privierten theilen, mit den mediatisierten Fürsten und deren sämtlichen Familienmitgliedern, welche letzteren es zwar der Bund nicht, aber doch einzelne Staaten wie Preußen und die gewöhnliche Übung zuerkannte, als daß ihre Würde als souveraine Fürsten dadurch nicht als beeinträchtigt erscheinen müßte. Die Annahme des Prädicats „Hoheit“ für ihre Staaten und die Anzeige dieses Schrittes an die übrigen Bundesstaaten erfolgte wiewohl erst

-
- 1 Das Gutachten liegt GLA 47/2044, diesem Text folgt die Seitenzählung. Im Gutachten gibt es zahlreiche Unterstreichungen, die jedoch offenbar verschiedene Leser anbrachten. Sie wurden nicht übertragen. Zum Zusammenhang s. S. 17–20.
 - 2 Die englische Königin Victoria (1819/1837–1901) heiratete 1840 Albrecht (1819–1861), den 2. Sohn des Herzogs Ernst I. von Sachsen-Coburg und Gotha.
 - 3 Der erstgeborene Sohn des Herzogs Ernst I (1784–1844) war Herzog Ernst II (1818–1893). Er heiratete 1842 Alexandrine von Baden (1820–1904). Ihre Ehe blieb kinderlos. Die Brüder des Herzogs Ernst I. waren Ferdinand I. (1816–1885, 1837–1853 König von Portugal) und Leopold (1790–1865, seit 1831 König der Belgier).
 - 4 Vielleicht gemeint der „Beschuß über die Courtoisie für die mediatisierten Fürsten“ vom 18. August 1825, XXV. Sitzung II. Separat Protokoll sub A, publiciert in der XXIII. Sitzung, § 98 vom 19. August 1825.

nach zwanzigjährigen Unterhandlungen bei den mächtigsten Cabineten Deutschlands.

Diese Unterhandlungen hatten nicht zum Ziele geführt. Der jetzige selbständige Schritt (2v) wird Zweifels ohne binnen Kurzem die Anerkennung, wenn auch vielleicht mit einigen im Ganzen unbedeutende Modificationen herbeiführen. Sollte nun aber Nassau, sollte Braunschweig, welche bisjetzt noch keinen Schritt vorwärts gethan haben, sich alsdann mit der nachträglichen Annahme und Anerkennung des Prädicats „Hoheit“ begnügen? Sollten diese alten und berühmten Geschlechter, welche nahe Stammeltern von mehreren Königshäusern, und an Ausdehnung und Bevölkerung ihres Gebiets nicht nur den früher erwähnten Herzogen, sondern den kleineren Großherzogen drei- und vierfach überlegen sind, nicht den Großherzoglichen Titel erstreben, und durch ihre (3) verwandtschaftlichen – Verhältnisse zu mächtigen Staaten (: Rußland,⁵ England :) Unterstützung in diesem Streben finden? Wird dagegen etwas zu machen sein? oder werden vielleicht die großen Mächte mit Kraft dahin wirken, das alte Verhältniß aufrecht zu erhalten, resp. wieder herzustellen? Wird und kann der Bund dann sein conservatives Prinzip geltend machen? Ich glaube mit voller Überzeugung diese Frage mit Nein beantworten zu können. Die Berichte der Gesandten, soweit sie vorliegen, geben schon hinlänglich Fingerzeige über die Art wie man von Seite der großen Mächte die angeregte Frage wegen des Prädicats – „Hoheit“ für die (3v) Herzoge zu vermitteln gedeutet. Ich habe die Stimme eines Diplomaten von einem der bedeutendsten Höfe über diese Frage zufällig zu vernehmen Gelegenheit gehabt; sie lautete: Es ist zwar fatal, daß die Herzoge von Sachsen vielleicht in einigem Übermuth diesen Schritt gethan haben, aber natürlich kann man ihnen jetzt, wo einmal die Sache geschehen ist, nicht zumuthen, zurückzugehen; das ginge gar nicht an, das wäre sogar anti – monarchisch, sc sc. – Diese Stimme, die sich in solcher Weise vernehmen ließ, gilt für viele andere, und ich glaube, sie wird zuletzt Recht behalten. Die Bundesversammlung aber, bei welcher die Frage nunmehr (4) auf die eine oder andere Weise zur Sprache kommen wird, obgleich ihr auch dabei keine bundesgemäße Entscheidung zusteht, wird wohl Erklärungen der Bundesglieder zu Protocoll nehmen, berathen und vermitteln, aber die Sache wird zuletzt bleiben wie sie ist.

Unter solchen Umständen würde ich als Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten eine schwere Verantwortlichkeit auf mich zu laden glauben, wenn

5 Juliane von Sachsen Coburg Saalfeld, verheiratete Anna Fjodorowna, (1781–1860), Tochter des Herzogs Franz Friedrich war seit 1796 mit Konstanin Pawlowitsch Romanow (1779–1831), dem Bruder des Zaren Alexander I., verheiratet. Die Ehe wurde 1820 förmlich geschieden.

ich nicht in aller Ehrerbietung darauf aufmerksam machte, ob nicht der Moment vielleicht jetzt schon gekommen sey, den großen Nachtheil, den sich einst Baden im Jahre 1806 durch Nichtannahme des Königstitels zugefügt (4v) hat, wieder gut zu machen, und ob es rathsam sey, besonders wenn durch die Annahme des Großherzoglichen Titels von Seiten Nassau's und Braunschweigs's die Gründe noch gesteigert werden sollten, länger zu säumen, den königlichen Titel anzunehmen. – Die Verhältnisse bringen das obenerwähnte Vorschreiten früh oder spät mit sich und als dann frägt es sich, wo Garantien für die Großherzoge zu finden sein werden, um dieser Vermehrung an Zahl, somit Verminderung an Ansehen entgegenzutreten. Die Zahl der Großherzoge ist durch Europäische oder Bundesverträge nirgends beschränkt, es beruht im Gegentheil die Anerkennung dieser Würde wie (5) jeder andere Staatstitel nur auf dem völkerrechtlichen freien Einverständniß, und wer gibt irgend Sicherheit, daß dieses nicht von Seiten der einen und allmählig der anderen größeren Staaten, deren Interessen wenig oder gar nicht dadurch berührt werden, erfolgen werde?

Die zunächst beteiligten die älteren, mächtigeren Großherzoge, insbesondere der alle anderen Großherzoge an Größe und Bedeutung weit überragende Großherzog von Baden, müssen hier selbst ihr Interesse zu wahren, die Stellung, welche ihnen nach den bestehenden Verhältnissen gebührt, zu retten wissen. Und zu diesem Zweck gibt es wohl nur ein Mittel, ein Einziges, welches (5v) vollkommen entspräche. Es ist die Annahme der Königswürde und die Erwirkung allmählicher Anerkennung derselben.

Eine kurze Zusammenstellung der wesentlichsten Thatsachen in Betreff der Großherzoglichen Würde dürfte diese Behauptung rechtfertigen.

Woher stammt der Titel „Großherzog“? Was ist seine ursprüngliche Natur?

Man kann nicht verkennen, daß es nur der Herzogstitel mit dem Beiwort „Groß“, einer ganz relativen Eigenschaft ist. Derselbe wird daher bei allen Nationen, die nicht wie die deutsche dessen eigentliche Bedeutung und geschichtliche Entstehung mehr aus der Nähe kennen lernten, und sogar (6) bei der Deutschen Nation immer nur im Wesentlichen der Herzogstitel sein und bleiben. Schon unsere Nachbarn über dem Rhein vermögen den Unterschied zwischen Großherzog und Herzog nicht aufzufassen und im Grunde genommen entbehrt auch diese Distinction des logischen Fundaments, ist eine historische aus der neuesten Zeit, eine Schöpfung der Politik zu Ausgleichung entstandener Schwierigkeiten und zur Berücksichtigung der Stellung deutscher Reichsfürsten bei Auflösung des Reichs.

Daß die Beherrscher von Toscana denselben seit dem 16ten Jahrhundert von dem Papst verliehen führten, war eine Singularität im europäischen (6v) Staatensystem und er bezeichnete gerade das Abhängigkeits – Verhältniß, in dem sie zum Kirchenoberhaupt als dessen Lehensträger standen. – Durch die toscanische Regentenfamilie und deren Übersiedelung nach Deutschland in Folge der Französischen Eroberungen in Italien verpflanzte sich dieser Titel zu uns, und die kurz darauf erfolgten Friedensschlüsse, welche den Rheinbund und die Gestaltung von Deutschland nach Auflösung des Reichsverbandes überhaupt organisierten, ergriffen denselben, indem sie ihm „Königliche Ehren“ und das Prädicat „Königliche Hoheit“ beilegten, als willkommenes Auskunftsmitel, um mehrere nunmehr unabhängig gewordene Territorien (7) und souverain gewordene Reichsfürsten von geringerer Macht oder größerer Bescheidenheit als andere zu bezeichnen.

Die Zahl der Großherzoge war jedoch damals eine beschränktere, als sie es jetzt ist, und erst die allgemeinen Europäischen Verträge der Jahre 1815 bis 1820 dehnten diese Würde auf eine größere Anzahl deutscher Fürstenhäuser aus, deren Staaten in materieller Beziehung hinter denjenigen der ursprünglichen Großherzoge weit zurückstehen. So übertrifft Baden in dieser Beziehung 10 bis 12fach mehrere der kleinen Großherzoge und steht im Areal dem Königreich Sachsen *gleich* (: hat sogar einige Quadratmeilen mehr :) während mehrere andere Königreiche (7v) im Deutschen Bunde, die es an Umfang und Bevölkerung nur unbedeutend übertreffen, an politischer Bedeutung und moralischer Selbständigkeit Baden kaum gleichgestellt werden dürften. –

Im Jahr 1806 am Tage vor der Auflösung des Deutschen Reichs, hatte Baden die achte, Württemberg die neunte Stelle in der Reihe der ersten Fürsten des Reichs, der Churfürsten. Nach diesem Tage stieg Baden herunter, nahm den Titel Großherzog an, und ließ Württemberg über sich als König steigen. Aber nicht bloß das Zurücktreten um einen Platz gegen Württemberg war damals das Schädliche, sondern es lag hauptsächlich (8) darin daß Baden den früher besessenen, gleichen Rang mit allen übrigen churfürstlichen Staaten aufgab und sich mit einer geringeren Classe assimilirte, daß es aus seiner ersten Classe heraus in die zweite trat. Unbedenklicher mochte es allerdings damals und besonders während der Kriegezeiten noch scheinen. Wurde ja doch den Großherzogen Königliche Ehren zugesichert; bestand ja doch, nach der Rheinbundacte, ein besonderer Rath der Könige, sondern sollte sogar einer von ihnen den Vorsitz über die Könige führen. Schon beim Wiener Congreß trat aber der Unterschied practisch hervor, und hat sich seitdem immer stärker und fühlbarer ausgebildet. Eine Menge kleiner Herzoge, (8v) die niemals Churfürstenrang besaßen, wurden zu Großherzogen erhoben und so entstand eine höchst nachtheilige

Vermischung des großen churfürstlich Badischen Hauses mit kleineren, verhältnißmäßig unbedeutenden fürstlichen Häusern Deutschlands. Man hat sich seither auf alle Weise bemüht, die so entstandene Kluft zwischen Königen und Großherzogen in allen Formen möglichst zu erweitern, und es ist, was den allgemeinen Eindruck betrifft, auch über die Maßen gelungen. So bestehen jetzt z. B. die Königlichen Ehren der Großherzoge nach den Bundesbeschlüssen darin, daß in den Bundesfestungen bei ihrem Erscheinen nur fünfzig Kanonenschüße gelöst werden (9) sollen, während dagegen die Königlichen Ehren für die Könige in 101 Kanonenschüssen bestehen. So bestreiten die Könige den Großherzogen das Recht des Alternats bei Verträgen. So stellt man die <...> auf, daß selbst regierende Großherzoge bei Fürstlichen Zusammenkünften den Kronprinzen Königlicher Häuser, ja sogar den Erzherzogen aus Nebenlinien des Kaiserhauses nachgehen sollen, sc. Mit gutem Grunde hat sich daher der Kurfürst von Hessen bei der Wiedereinsetzung in sein Land geweigert, den Großherzoglichen Titel anzunehmen; er verlangte den Königstitel, und als er damals, wo es ihm zunächst (9v) nur um die Wiedererlangung des Landes zu thun war, auf Schwierigkeiten stieß, behielt er lieber seinen alten Titel aus der Zeit des zerstörten Reichs, um ihn, der nichts mehr bedeutete, bei einer günstigen Gelegenheit mit dem rechten Titel zu vertauschen. Der Churfürstliche Titel, der Großherzogliche, der Herzogliche Titel werden wohl im Laufe der Zeiten verschwinden, wie ihr ursprünglicher Begriff, ihr Wesen verschwunden ist; der Königstitel wird bleiben! Aber abgesehen davon, daß vieles dazu beigetragen hat, die Großherzogliche Würde, welche ursprünglich eine der Königlichen nahezu gleichgestellte sein sollte, zu verringern (10) und zu schmälern, treten allgemeine Rücksichten hervor, welche die Königliche Würde jedem Staate, jedem Fürstenhause, welche in sich die Bedingungen einer gesicherten selbständigen Zukunft vereinigen oder zu vereinigen sich bemühen, wünschenswerth ja nothwendig erscheinen lassen.

Die Namen „König, Königreich“ bezeichnen von Alters her das gänzlich unabhängige souveraine Verhältniß; diese Worte sind dieselben in allen Sprachen germanischen Ursprungs, englisch, schwedisch, dänisch. Ebenso bezeichnet in den romanischen Sprachen das lateinische Wort Rex (Roi, Re) den souverainen vom Lehnsnexus unabhängigen Fürsten, (10 v) während der Herzogstitel Dux, Duc von jeher und bis auf die neueste Zeit ein verliehener feudaler gewesen ist. Man betrachte die deutsche Reichsverfassung von den Carolingern an und weiter bis auf die neuere Zeit; man wird die Bedeutung dieser ursprünglich persönlichen, ein verliehenes Amt bezeichnenden Lehenswürde, welche allmählig zu erblicher Macht gelangte, und erst in neuester Zeit von Souverainen geführt wurde, leicht erkennen, und es ist nicht zu erwarten, daß ein Wort, ein Name seine tausendjährige bezeichnende Bedeutung (: Herzog, Heerführer :) unter den europäischen Nationen und in deren Sprachen so bald verlieren (11)

und zur wahren, und dem Verstand sowie dem Gefühl entsprechende Bezeichnung eines entgegengesetzten Begriffs der souverainen unabhängigen Würde sich eignen werde, um so weniger als derselbe tausendjährige und noch ältere Sprachgebrauch ein anderes, fest mit der Sache, mit dem Begriff selbst der Souverainität verwachsenes Wort besitzt. Man darf es wohl behaupten, dieser Namensunterschied, diese so wesentliche und tief liegende Verschiedenheit in der Bezeichnung eines Staats und dessen Regenten, mag in Zeiten politischer Umwälzungen und zukünftiger Gefahren nicht wenig dazu beitragen, die Selbständigkeit, die Existenz eines Staats zu (11v) retten, zu erhalten. Der Königstitel wird bleiben, weil das Wort an sich die unabhängige Stellung des Staatsoberhaupts ganz und voll bezeichnet, weil es schon so alt wie die Sache selbst ist, und deßhalb die tiefsten Wurzeln in der ganzen Welt geschlagen hat. Der Königstitel wird bleiben, und diejenigen, die ihn führen, werden in Stürmen zwar nicht unbedingt gesichert sein, aber von Königen, von ihresgleichen naturgemäß mehr Rücksicht erfahren als Andere. Man sage doch ja nicht, daß der Titel zur Sache nichts thue, wenn nur einmal staats- und völkerrechtlich festgestellt sey, daß ein Großherzog, ein Herzog in Deutschland eben so (12) unabhängig ist, ebenso sehr die vollen Rechte der Souverainität besitzt als irgend ein König, und daß es doch zuletzt bei der ultima ratio regens nur darauf ankomme, ob ein Großherzog mehr Truppen und Geld besitzt oder ein König. Ich sage dagegen mit der innigsten aus einer langen Erfahrung geschöpften Überzeugung, Nein, es ist nicht gleichgültig! Freilich in der Stube der Staatsrechtsgelehrten, wenn es sich von einer rechtsbegründeten staatrechtlichen Deduction handelt, oder im Kriege, am Vorabend einer Schlacht, da werden die Rechte beider gewogen und gleich befunden werden, da wird der Heerführer dem den Vorzug geben, der (12v) die größte Zahl der Bajonette und den größten Reichthum an Kriegsmitteln in die Waagschale zu legen hat; aber in den Augen der großen Welt, bei welcher Worte und höchstens historische nicht aber Rechtsbegriffe wirken, und sobald das Schwerdt wieder in der Scheide steckt, gleich bei den Friedensschlüssen, in jenen wichtigen Momenten wo die diplomatische Feder an die Stelle des Schwerdts tritt und die Welt neue Theilungen erfährt, da wird der Klang des Wortes „König“ seinen ganzen mächtigen Zauber bei hoch und niedrig üben und der Begriffsverwirrung über die Stellung anderer Souverainer zum Vortheil derer, welche sie ausbreiten wollen, begünstigen.

(13) Dieser Irrthum eines wesentlichen Unterschieds zwischen dem Königstitel und andern, ich wiederhole es, ist auch in der öffentlichen Meinung der Völker nicht auszurotten, eben weil ihm, eine historische Wahrheit zu Grunde liegt; dieser Irrthum verbreitet sich bis in die höchsten Regionen, zu Königen und Fürsten selbst, wo er auf europäische Beschlüsse wirkt. Er ist von großem Einfluß auf das Benehmen des höheren Adels eines Landes; er lebt und äußert seinen Nachtheil täglich in der diplo-

matischen Welt, von der leider in Friedenszeiten mehr abhängt als man glaubt; ja es pflanzt sich fort und wirkt bis auf die Geschichte zwischen einzelnen Localbeamten verschiedener (13v) Staaten. Da ich hier für die höchsten Interessen rede, so muß es mir vergönnt sein, auch ohne Rücksicht zu äußern: es giebt eine Art der Mediatisation durch Begriffe, durch den äußeren Schein der Unterordnung, vor der man sich nicht genug hüten kann, da sie die factische Mediatisierung durch Gewalt für die Zukunft nur zu sehr verbreitet und oft allein möglich macht. Ich will nur, um ein schlagendes Beispiel von solchen wesentlichen Nachtheilen zu geben, daran erinnern, daß am Congreß zu Wien im Jahre 1815 zu einer Zeit, wo Aller Mund von Gerechtigkeit und gleichen Rechten überfloß, alle deutschen Könige in das „Comite für die deutschen Angelegenheiten“ aufgenommen, (14) die Großherzoge aber davon ausgeschlossen waren, und ich brauche den ungeheuren Unterschied der Lage nicht hervorzuheben, zwischen denen, welche zusammen berathen und beschließen, und jenen, welchen die fertige Sache zur Zustimmung mitgetheilt wird. Die Mächtigsten der Erde werden allerdings immer ihre Macht voraus haben und je nach den Umständen und persönlichen Gesinnungen Gebrauch davon machen, immer aber wird es ein unschätzbare Vorzug, ein Gut von der größten practischen Wichtigkeit für den Regenten und für sein Land bleiben, äußerlich mit diesen Mächtigen in völkerrechtlichem Rang und Titel auf gleicher Höhe (14v) zu stehen und die Idee der vollen rechtlichen Ebenbürtigkeit auch in Bezug auf die Unabhängigkeit jeden Augenblick zur Berichtigung der falschen Begriffe bei Groß und Klein, selbst den Mächtigsten gegenüber durch den gleichen Titel der Unabhängigkeit zu veranschaulichen. Die Erhaltung oder der Verlust der Selbständigkeit kann je nach Umständen davon abhängen.

Wenden wir uns nun von diesen allgemeinen Betrachtungen wieder zum Großherzogthum und dessen Ansprüchen auf diese so nothwendig erkannte, schützende Würde, die einzig wahre und treffende Bezeichnung der vollkommenen, von jeder Fessel des Lehnsverbands (15) oder anderen Abhängigkeit befreiten Stellung eines Staatsoberhauptes, so dürfen wir recht behaupten, daß nach allem oben Erwähnten, dem sich noch Vieles beisetzen ließe, kein Staat in Europa, der noch nicht zur Königswürde bis jetzt gelangt ist, bessere Ansprüche auf dieselbe erheben kann als eben Baden. Will das Badische Haus mit derselben Beruhigung, wie seine ehemaligen Churfürstlichen Collegen (: namentlich Württemberg :) einer festen schönen Zukunft entgegensehen, so darf es meiner Ansicht nach keinen günstigen Augenblick unbenutzt vorübergehen lassen, sich den Besitz der vollen Königlichen Würde, die ihm gebührt, zu verschaffen; und ein solcher (15v) günstiger Moment scheint mir, wenn ich Alles zusammenfasse, wenn ich selbst die Weltlage mit in Anrechnung bringe, jetzt durch die Anregung der Herzoglich Sächsischen Häuser gekommen zu sein, um

auf friedlichem Wege im Bundesverein unter sorgfältiger Benutzung der Umstände mit Beharrlichkeit das Ziel sicher zu erreichen.

Für eine unabweisliche Pflicht, ich wiederhole, habe ich es gehalten, zunächst durch diesen flüchtigen Gedankenentwurf die höchste Aufmerksamkeit auf diese große Frage zu lenken, und sie, die ich für eine der allerwichtigsten Angelegenheiten für das Großherzogliche Haus ansehe, der (16) höchsten Prüfung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs in allertiefster Ehrfurcht dringend zu empfehlen.

Carlsruhe im Juni 1844

[Unterschrift:] Dusch

Anhang 1852: Heinrich Zoepfl, Gutachten zur Regierungsunfähigkeit

Zwei Briefe des Ministers Freiherrn von Rüdts an Heinrich Zöpfl aus dem Bestand der Universitätsbibliothek Heidelberg (Heid.Hs. 1944)

Minister von Rüdts an Zoepfl¹

Karlsruhe, 24. Mai 1852

Hochgeehrter Herr Hofrath!

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Seiner Zeit mit besonderem Interesse von der gediegenen Arbeit Kenntniß genommen, welche Eure Wohlgeboren auf meinen Wunsch über die Rechtsfolgen der Unfähigkeit eines Thronfolgers geliefert haben. Seine Königliche Hoheit haben mir nun den Befehl gnädigst zu ertheilen geruht, Ihnen Höchst dessen Dank dafür auszudrücken und als Zeichen der Erkenntlichkeit die Anlage zu übersenden.

Indem ich mich dieses angenehmen höchsten Auftrags entledige benütze ich zugleich diesen Anlaß um Euer Wohlgeboren die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Ihr Rüdts

¹ Anschrift: Seiner Hochwohlgeboren den Herrn Hofrath und Professor Dr. Zoepfl in Heidelberg. Erhalten ist auch der Briefumschlag mit schwarzem Siegel, der Brief ist mit einem Trauerrand versehen; Großherzog Leopold war am 24. April 1852 verstorben; dazu der Text S. 34–35.

Minister von Rüdten an Zoepfl

Karlsruhe, 25. Mai 1852

... erhalten beifolgend das gewünschte Gutachten in Betreff der Vermählung I. G. H. der Prinzessin Marie mit Lord Douglas [zur vertraulichen Kenntnisnahme] mit dem Ersuchen keinen weiteren Gebrauch zu machen. Dasselbe scheint mir übrigens nicht ohne Rücksicht auf besondere Wünsche und Verhältnisse abgefaßt. ...

Ihr Rüdten

Die Rechtsfolgen der Unfähigkeit des Thronfolgers nach Deutschem Staatsrecht, 1852²

(In Eile bearbeitet)³

I. Grundsätze zur Zeit des Deutschen Reiches

In keiner Lehre des öffentlichen Rechtes war wohl jemals eine so große Übereinstimmung der Ansichten vorhanden, als über die Frage nach der Rechtswirkung körperlicher oder geistiger Gebrechen, welche einem Erbprinzen die Übernahme und Führung der angestammten Landesregierung erschweren oder unmöglich machen.

In Bezug auf die kurfürstlichen Häuser betrachtete man als maßgebendes Reichsgrundgesetz die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. v. 1356, welche im Art. 25, § 3 u. 4 hinsichtlich der Kurstaaten vorschreibt:

- § 3) „Primogenitus filius succedat in eis, sibi que soli ius et dominium competat: nisi forsitan mente captus, fatuus, seu alterius famosi ac notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari.“
- § 4) „In quo casu inhibita sibi successione (2) secundo genitum, si fuerit in ea proge-
nie, seu alium seniore fratrem, vel consanguineum laicum, qui paterno stipiti
in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus successurum“.

2 Dem Text liegt das in der Universitätsbibliothek Heidelberg unter der Signatur Heid. Hs. 1928 überlieferte handschriftliche Manuskript aus dem Nachlaß von Professor Heinrich Zoepfl (1807–1877) zu Grunde.

Die Titel des Gutachtens variieren, in dem in der Universitätsbibliothek Heidelberg liegenden Exemplar ist es auch ausdrücklich auf die „Badische Thronfolge“ bezogen. Das Manuskript wurde digitalisiert (http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/heidhs1928_badische_thronfolge_1852).

Die an das Ministerium gerichtete Reinschrift des Gutachtens war bislang nicht zugänglich. Von Zoepfl eingeflochtene Satzteile sind in {}, nicht lesbare oder unsicher lesbare Textteile <...>, Ergänzungen [] markiert, im Manuskript gestrichene Sätze durchgestrichen; die Seiten des Manuskripts sind im laufenden Text durchgezählt (1), (2), (3) usw.

3 In einem Verzeichnis zu den Zoepfl-Gutachten (UB: Heid. Hs. 1938, Verzeichnis Nr. 14) ist das Gutachten beschrieben: 1852: Auf Verlangen [und im Auftrage] des Großherzoglich Badischen Staatsministers [Staatsministeriums], Freiherrn von Rüdts [als Staatsminister des Aeusseren und des Hauses] in Gemäßheit höchsten Auftrages: Rechtsgutachten, die Rechtsfolge der Unfähigkeit des Thronfolgers nach dem Deutschen und Badischen Staatsrechte betreffend [im Großherzogthum Baden], 1852 [ungedruckt].

In den übrigen fürstlichen Häusern, für welche die eben gedachte Kurfürstenbulle nicht als verbindliches Gesetz erlassen worden war, behauptete und anerkannte man nichts destoweniger die volle und analoge Anwendbarkeit der Bestimmungen der Goldenen Bulle, indem man sich auf die Natur der Sache, d. h. auf die vollkommene Gleichheit der hier in Frage stehenden Verhältnisse berief. Man sah also in der Goldenen Bulle nicht sowohl ein singuläres Gesetz bezüglich der Kurfürsten, als vielmehr einen Ausdruck des allgemeinen Rechtsbewußtseins, welcher nur gelegentlich der reichsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Kurstaaten besonders an's Licht getreten war. So sagt z. B. J. J. Moser, Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände (1775) Bd. I p. 20 § 13:

„Es bringet es aber das Naturrecht selber mit sich, daß dieses (was die Goldene Bulle (3) verordnet) auf andere Familien und Lande eben so wohl applicabel sei, als auf die Kurfürsten und Kurfürstenthümer u. s. w.“

Mitunter bezog man sich auch hinsichtlich der übrigen fürstlichen und gräflichen Häuser auf die lombardischen Lehnrechttexte⁴:

I Feud. 6 § 2: Mutus feudum retinere non potest scilicet qui nullo modo loquitur

II Feud. 36: Mutus et surdus, coecus, claudus, vel aliter imperfectus etiamsi sic natus fuerit, totum feudum paternum retinebit. Obertus et Gerardus et multi alii. Quidam tamen dicunt, eum, qui talis natus est feudum retinere non posse, quia ipsum servire non valet.

Diese Lehntexte verstand man so, daß man in denselben hinsichtlich der körperlichen Mängel dieselben Grundsätze aufgestellt annahm, wie sie die Goldene Bulle hinsichtlich der geistigen Mängel aufstellte. Die Statthaftigkeit (4) dieser Analogie der Geisteskrankheiten und körperlichen Mängel erklärt für unzweifelhaft ein {berühmtes} Reichshofrathsgutachten vom 7ten Juli 1729, den geisteskranken regierenden Herzog Maria Gonzaga von Guastalla⁵ betreffend.

|: abgehandelt in: Merkwürdige Reichshofraths – Gutachten, Frankfurt 1795, Bd. III p. 213 :|⁶

4 Libri Feudorum.

5 Joseph Maria Gonzaga (1696/1729–1746).

6 Der „guastallische Minister“ präsentierte vor dem Reichshofrat ein „consilium medicum“: entgegen den auf „obiöse“ Weise ausgestreuten Gerüchten sei es mit dem Herzog so beschaffen, daß er weder eines „Curatoris“, noch eines „Administratoris“ bedürfe. Der Reichshofrat erwog „ex iure et facto“ müsse jedoch „zuvorderst ex jure feudali prämittiren“. Ausführlich, einschließlich des medizinischen

Auf noch andere, zum Theile ältere Rechtsquellen, hinzuweisen, wie z. B. auf den Sachsenspiegel, Landrecht Buch I art. 4 ist hier nicht nöthig, da seit der Errichtung der Goldenen Bulle und seit der bald nachher erfolgten Reception des langobardischen Lehnrechts in Deutschland es eben nur diese beiden Quellen sind, auf welche in der vorliegenden Lehre fortan als gemeinrechtliche in der Praxis und Wissenschaft Bezug genommen wurde. Übrigens enthält auch der Sachsenspiegel keine andere Bestimmung, als daß Mißgeburten weder im Lehen noch Allod erben können, andere dagegen, welche nur an einem einzelnen körperlichen Mangel leiden, wie Stumme, Blinde, Hand- oder Fußlose, wohl nicht (5) im Lehen, wohl aber im Allod erben können.

Es unterliegt überhaupt keinem Zweifel, daß die Grundsätze des Öffentlichen Rechtes hinsichtlich der Successionsunfähigkeit der Erbprinzen wegen körperlicher und geistiger Mängel sich nach Analogie und unter Einflüssen des Lehnrechts entwickelt haben: es wäre aber nichts destoweniger ein Irrthum zu glauben, daß dabei nicht auch noch andere und zwar insbesondere eigentlich staatsrechtliche Rücksichten und Erwägungen Einfluß gehabt hätten, namentlich tritt diese Rücksicht mit ausdrücklichen Worten in der goldenen Bulle hervor, wo als der Grund des Ausschluſses eines unfähigen Erbprinzen von der Erbfolge in dem Kurstaate keineswegs das angeführt ist, daß er dem Kaiser keinen Lehndienst leisten könne, sondern daß er seinen geistigen oder sonstigen Gebrechen zufolge über Land und Leute weder regieren könne, noch regieren dürfe!

(Vergl. auch Struv, Jurisprud. heroica Tom VII (1753) p. 454)

Auf dieser reichsgesetzlichen Grundlage hat sich nun in der Zeit vom 16.ten Jahrhundert an bis zur (6) Auflösung des deutschen Reiches folgende allgemein anerkannte und unbeanstandete Lehre gebildet:

I. Wenn die Geistesstörung oder ein anderes körperliches Gebrechen erst nach dem Regierungsantritte eintritt, so kann {regelmäßig, d. h. abgesehen von dem Falle eines durch die eigenthümliche Geistesrichtung des Staatsherrschers bedingten offenbaren Mißbrauch der Staatsgewalt*}

* In diesem Falle hielt man schon nach dem älteren Staatsrechte auch unter Umständen eine gänzliche Entsetzung des Fürsten von der Regierung für zulässig. Siehe meine Grundsätze des Staatsrechts, Heidelberg 1846, 3. Aufl § 143.

Gutachtens, in: Hanzely, Grundlinien, S. 161–175. Reichshofrathsgutachten die Gemüthskrankheit des Herzogs von Gustalla betreffend aus dem Jahre 1729, in: Merkwürdige Reichshofrathsgutachten 3, S. 209–227.

nur eine Administration der Landesregierung angeordnet werden, die aber allerdings so weit gehen kann, – (was man heut zu Tage Regentschaft nennen würde) daß der Fürst fernerhin keinen Regierungsact mehr vornehmen kann. Theoretisch verbleibt also hier dem geisteskranken Fürsten das jus, wenngleich ihm das exercitium entzogen wird. Auch diese Theorie beruht ursprünglich auf Analogien des Leherechts und namentlich sagt schon der Sachsenspiegel, Landrecht Buch I Art. 4 § 2 ausdrücklich, daß durch den Eintritt eines körperlichen Mangels nach erhaltener Belehnung das Lehen (7) nicht mehr verloren geht. Ganz diesem Grundsätze gemäß ist auch in dem Großherzoglichen Hause Baden verfahren worden, als im Jahre 1518 Herzog Christoph neben seiner körperlichen Schwäche von einer Geisteskrankheit befallen wurde, indem hierauf Kaiser Maximilian in einem Diplom vom 15. Januar 1516 dessen drei Söhne als „Curatores et Vicarios patris, in sua quemque portione“ einsetzte.

Schöpflin, Histor. Zaringo Bad. T. II, p. 276, 277⁷

Genau in derselben Weise unterscheidet auch das bereits angeführte Reichshofraths Gutachten {v. Jahre 1729} in Sachen des Herzogs Maria Gonzaga von Guastalla zwischen Casus ante acquisitum feudum existens und Casus post acquisitum feudum superveniens.

Merkwürdige Reichshofrathsgutachten Bd. III p. 214⁸

Von diesem Falle, wenn nämlich eine Unfähigkeit zum Regieren erst nach dem Antritte der Regierung eintritt, ist hier nicht weiter zu handeln.

II. Wenn aber die Geistesstörung oder der körperliche Mangel schon vor dem Anfalle der Regierung vorhanden war, so findet sich darüber volle Übereinstimmung, daß der mit solchem Mangel Behaftete zur Regie- (8) rungsnachfolge unfähig sei, und daß er nicht succediren könne und dürfe, unter der Voraussetzung, daß sein Leiden ihn unbedingt und vollständig regierungsunfähig mache, und kein blos vorübergehendes und heilbares Leiden sei.

7 Schoepflin, Historia Zaringo Badensis 2, S. 276/277: „Sed paulo post mentis quoque cum accessisset debilitas, Maximilianus literis d. 15 Jan 1516 ... tres filios ad anni spatium Curatores & Vicarios patris, in sua quemque portione, constituit“.

8 Merkwürdige Reichshofrathsgutachten 3, S. 214: „in casu, ubi defectus, jam ante adquisitum feudum existit, et ubi post adquisitum primo supervenit“.

Am deutlichsten spricht sich darüber das bereits angeführte Reichshofrathsgutachten vom J. 1729 aus, in dem darin als Erwägungsgrund aufgeführt wird:

„daß in ordine ad excludendum imperfectio aliqualis et temporalis tantum, et ubi adhuc ope medicaminum spes reconvalescentiae superest, nicht genug sei, sondern hierzu imperfectio absoluta, completa et perpetua verlangt⁹ werde“.

|: Merkwürdige Reichshofrathsgutachten T. III p. 214 :|

Was aber nun als ein solcher absoluter vollständiger und unheilbarer Mangel zu erachten sei, wurde als eine im einzelnen Falle nach den vorliegenden Verhältnissen zu entscheidende Thatfrage (quaesitio facti) betrachtet, und die Entscheidung darüber von dem Gutachten der Aerzte abhängig gemacht. So wird z. B. in dem mehrgedachten (9) Reichshofrathsgutachten v J. 1729 ausdrücklich gesagt (p. 216):

„Gleichwie nun hievon niemand besser als eben die Physici und Medici, utpote in arte periti urtheilen können, und hiernach auch nothwendig der Richter sein Judicium richten muß.“

Mit diesen Ansichten des Reichshofrathes stimmen nun auch die berühmtesten Publicisten aus der Reichszeit ohne Ausnahme überein, und namentlich sind sie alle darüber einig, daß Geistesstörungen, als in der Goldenen Bulle namentlich aufgezählte wesentliche Unfähigkeits – Gründe, die Übergehung des damit Behafteten bei der Regierungsfolge rechtlich und nothwendig begründen.

Vergl. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. T. III, p. 759, 765 note e.

Ausdrücklich hebt Pfeffinger p. 766 note f noch hervor, daß auf die etwaige Zustimmung des Primogenitor zu seiner Übergehung, durchaus nichts ankomme

„quem enim Leges excludunt, ejus consensu opus haud est, ut pro excluso habeatur.“

J. J. Moser spricht sich in seinem Familienrechte der deutschen Reichsstände, 1775, Thl I S. 21 folgendermassen aus, – nachdem er zuvor die Bestimmung der Goldenen Bulle angeführt und die ebenmäßige (10) Geltung derselben Grundsätze bei den übrigen fürstlichen Häusern als in der Natur der Sache liegend nachgewiesen hat:

9 Im Original: „erfordert werde“.

„Dadurch werden also ausgeschlossen

1. die, so blöden Verstandes seynd, sie mögen nun entweder gar rasend und tobend, oder nur sonst (auch nur per intervalla) im Verstand verrückt seyn, oder nicht einmal sensum communem haben, oder durch Alter oder anderer Zufälle kindisch worden sein.“

und sodann fährt er S. 22 a. E. fort:

„2. Schließet die güldene Bull von der Succession auch die aus, welche sonst einen famos oder notablen Fehler haben (körperlichen Mangel im Gegensatz von Geisteskrankheit) z. E. wann einer stumm und taub zugleich wäre etc.“

Vergl. auch:

Struv, Iurisprud. heroica, Tom. VII p. 455 flg

J. St. Pütter, prim. lin. jur. privati princip., § 22 f. [S. 42]

Gönner, Deutsches Staatsrecht, 1804, S. 351

Leist, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes 1803, p. 73

Es war demnach bis zur Auflösung des deutschen Reiches unbestrittener Rechtsgrundsatz, daß ein Geistesfehler, welcher zur Ausübung der Re- (11) gentenpflichten gänzlich untüchtig macht, und sich schon vor dem Antritte der Regierung geäußert hat, den Verlust des Successionrechtes bewirkt, jedoch die Unfähigkeit legal und durch Zuziehung von Kunstverständigen erhoben werden müsse.

Anerkannt war aber dabei, daß mitunter Gründe obwalten können, welche die Fürstlichen Agnaten bestimmen mögen, von dem Eintritte der strengen Rechtsfolge des Ausschlußes eines Geisteskranken von der Regierungsfolge Umgang zu nehmen {die absol. Unfähigk. gleichsam zu ignorieren}, und daher denselben nur durch Anordnung einer Regenschaft (Administration) von der Ausübung der Regierung auszuschließen. Als ein solches Bedenken mochte {unter Umständen} die Frage nach der Successionsberechtigung einen möglicherweise von dem Auszuschließenden noch zu erzeugenden Descendenz erscheinen. Allein das war unzweifelhaft, daß eine solche mildere Art und Weise der Entfernung des Geisteskranken von der Regierung, indem man ihm den Namen und Titel des Staatsherrschers annehmen ließ, im Übrigen aber wegen der wirklichen Regierung eine andere Anordnung traf, lediglich als Sache der Politik und der persönlichen Gunst und der

Rücksichten zu betrachten war, welche die Interessenten theils auf die Wohlfahrt des Staates, theils auf die Individualität des Geisteskranken zu nehmen sich vermüßiget (12) finden konnten.

vgl. Struv, Iurisprud. Heroica, T. VII p. 454 § I.

J. J. Moser, Familienstaatsrecht der deut. Reichsstände I. Bd., p. 21¹⁰

II. Grundsätze seit der Auflösung des Deutschen Reiches

A. Die Doctrin

Die Auflösung des deutschen Reiches, welche im allgemeinen den Wegfall des Lehensverbandes der deutschen Staaten gegen Kaiser und Reich zur Folge hatte, mußte in Bezug auf die Lehen von der Unfähigkeit des Thronfolgers die Wirkung haben, daß die Entscheidungsnormen, welche in den gemeinen Lehnrechtsquellen ihre Grundlage hatten, für die nunmehr <...> Staatssuccession ihre bisherige gesetzliche Bedeutung verlieren mußten. Namentlich mußte dies anerkannt werden in Bezug auf die körperlichen Gebrechen, welche in den oben § I angeführten Lehn-texten hervorgehoben worden waren.

Vergl. meine Grundsätze des Staatsrechts 3. Aufl 1846 § 112 Note 1. und hiermit übereinstimmend Weiss, System des deutschen Staatsrechts, 1843 § 14011 Note K, u. E (wo derselbe fast wörtlich meiner Darstellung aus der ersten Auflage meiner Grundsätze des Staatsrechts (1841) § 57 wiedergegeben hat.

(13) Auch könnte hinsichtlich der Bestimmungen der Goldenen Bulle (§ I) die Frage angeregt werden, ob dieselbe nach der Auflösung des deutschen Reiches noch eine gesetzliche Kraft haben könne. Diese Frage liegt besonders nahe für Staaten, welche, wie das Großherzogthum Baden, dem Rheinbunde beigetreten waren,

10 Moser, Familien Staats-Recht, I. Theil, Franckfurt und Leipzig 1775, Cap. I, § 13, S. 21: „Mit alle dem scheinete es eben so ausgemacht nicht zu seyn, daß die Blödigkeit des Verstandes einen simpliciter von aller Succession ausschliesse, sondern daß auch darinn viles auf die Umstände ankomme: Z. E., ob der, so succediren sollte, also geböhren worden, oder erst durch einen Zufall in solche Umstände gerathen seye? ob keine, eine geringe, oder vile, Hoffnung seye, daß er sich wieder fassen möchte? ob er Kinder habe oder nicht? u.s.w. da dann, bewandten Umständen nach, sicherer wäre, den Blödsinnigen nicht von der Succession auszuschliessen, sondern ihn darzu zu admittiren, nur aber ihme Curatores zu sezen, oder das Regiment auf andere Art in seinem Namen verwalten zu lassen“.

11 Weiss, System des deutschen Staatsrechts, Korrekt § 240: Von der Thronfolgefähigkeit, S. 462–466.

in dem in Art. 2 der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 ausdrücklich bestimmt worden war, daß kein deutsches Reichsgesetz, welches bisher die Rheinbundsglieder, ihre Unterthanen und Staaten habe verpflichten können, fernerhin für dieselben verbindliche Kraft haben solle. Allein es unterliegt keinem Zweifel, daß durch die Aufnahme dieser Bestimmung die Verbindlichkeit der Reichsgesetze für die Rheinbundsglieder nicht absolut habe aufgehoben werden wollen, so daß sich dieselben, auch wenn sie wollten, nicht mehr nach den bisherigen Reichsgesetzen hätten richten dürfen, sondern daß vielmehr nur es in das Ermessen der Rheinbundsglieder habe verstelltet werden wollen, ob und wie weit sie die älteren Reichsgesetze in ihrem Hause und in ihren Staaten als fortwährend anwendbar erachten wollten.

Vergl. Klüber, öffentl. R. d. deut. Bundes u der Bundesstaaten § 50.
Meine Grundsätze des deut. Staatsrechts 3. Aufl. § 25 S. 32

Es ist aber bisher noch niemals bestritten worden, daß die Grundsätze, welche die goldene Bulle über die Rechtsfolgen der Unfähigkeit eines Regierungsnachfolgers (14) aufstellt, der Auflösung des deutschen Reichs ungeachtet, praktische Gültigkeit behalten haben, denn wenn auch die formelle Gültigkeit dieses Reichsgrundgesetzes heut zu Tage mit Grund bezweifelt werden könnte, so sind doch {eines Theils} die darin aufgestellten Grundsätze über die fraglichen Verhältnisse durch Doctrin und Praxis, beziehungsweise durch Herkommen und Gewohnheit jederzeit als gemeinrechtlich gültig in dem gesammten deutschen Privatfürstenrechte befolgt und anerkannt worden, und konnte die Auflösung des deutschen Reiches niemals die Wirkung äußern, daß damit auch das bisherige Herkommen außer Kraft getreten wäre:

Vgl. meine Grundsätze des deut. Staatsrechts 3. Aufl. § 25 S. 31

andern Theiles würde bei der Ermangelung einer verbindlichen positiven Rechtsquelle die Natur der Sache schon dieselben Grundsätze, welche die Goldene Bulle aufstellt, anzuerkennen nöthigen, wie dies schon zur Zeit des deutschen Reiches von den ausgezeichnetsten Publicisten ausgesprochen und anerkannt worden ist.

(Vergl § 1.)

Zum Überflusse kann aber auch noch – soviel die fortwährende Anwendbarkeit der zur Reichszeit geltenden Rechtsgrundsätze anbelangt, auf die Analogie von art. 23 der Wiener Schlußakte {v. 15. Mai 1820}¹² hingewiesen werden, wodurch das Bundesausträgalgericht angewiesen wird, wo keine besonderen Entscheidungsnormen vorhanden sind, nach den in (15) Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten befolgten Rechtsquellen zu erkennen, soweit sie auf die gegenwärtigen Verhältnisse noch anwendbar sind.

Daher stimmen die Verfasser der seit der Auflösung des deutschen Reiches erschienenen Lehr- und Handbücher des neueren deutschen Staatsrechts sämtlich darin überein, daß noch heut zu Tage hinsichtlich der Rechtswirkungen der Geisteszerrüttung eines Thronfolgers dieselben Grundsätze gelten, wie zur Zeit des deutschen Reiches d. h., daß die Geisteszerrüttung denselben als unfähig von der Thronfolge ausschließt, und der nächste erberechtigte Agnat kraft eigenen Rechtes in die Regierung einzutreten befugt ist, vorausgesetzt, daß die Geisteszerrüttung des Erbprinzen legal constatirt, und von der Art ist, daß die ihm die Führung der Regierung unmöglich macht, daß sie ferner eine unheilbare, und bereits zur Zeit des Anfalles der Regierung vorhanden und hervorgetreten ist.

Klüber, öffentl. Recht des deut. Bundes u. der Bundesstaaten, 3. Aufl 1831

§ 245 Nr. VI

„Auch solche (succedieren) nicht, die mit einem Körper-Gemüth oder Geistesfehler behaftet sind, mit welchem gänzliche Unfähigkeit zur Führung des Regentenamtes verbunden ist.“

GeheimRath Schmalz, Teutsches Staatsrecht, Berlin, 1825 § 267

„Es versteht sich von selbst, daß die von der Erbfolge ausgeschlossen sind, welche wegen (16) körperlicher oder geistiger Fehler zur Regierung unfähig sind, wohingegen, wenn ein regierender Fürst in solche Unfähigkeit unglücklicher Weise verfiel, dann in seinem Namen die Regierung durch eine Vormundschaft fortgeführt wird.“

12 Wortlaut Wiener Schlußakte, Art. 23: „Wo keine besondere Entscheidungs-Normen vorhanden sind, hat das Austrägal-Gericht nach den in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar sind, zu erkennen“.

Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen Staatsrechts, Frankfurt 1837 § 233 B [S. 446] „Nicht fähig zur Succession in den souveränen und mediatisierten Familien sind ... c) Personen von körperlichen oder geistigen Gebrechen, die sie zur Regierung unfähig machen“.

und § 248 Note b (nachdem gesagt ist, daß wenn ein regierender Fürst gemüths-krank geworden ist, eine Regierungsvormundschaft einzurichten sei:

„Gemüthskrank geworden, heißt es hier, weil ein zur Zeit des Thronanfalles Gemüthskranker nach oben § 233 B, c, nicht zur Souverainität gelangen kann.“ [S. 481]

Weiss, Das System des deut. Staatsrechts 1843 § 240 p 465

„Hiernächst wird aber auch außerdem erfordert: II. daß jeder zur Thronfolge Berufene ... zur Zeit des Kronanfalles nicht mit einem solchen Körper- oder Geistesfehler behaftet ist, welcher ihm die Führung der Regierung unmöglich macht“.

(17) H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1841. Band I § 51 III S. 170 sagt nach Anführung des Textes der goldenen Bulle: „Hiernach ist es klar, daß ein unter diese Bestimmung fallender Untüchtigkeitsgrund ganz von der Regierung ausschließt, so daß also, ohne daß eine vormundschaftliche Verwaltung eintrete, sogleich der Nächstberechtigte succedirt“.

Vergl. auch hiermit übereinstimmend, meine Ausführung in meinen Grunds. des Staatsrechts, 3. Aufl. 1848 S. 111 – worauf ich mir nur aus dem Grunde zu verweisen erlaube, weil daraus ersehen werden kann, daß diese Lehre jederzeit in gleicher Weise dargestellt wurde, bevor ein Gedanke an die Möglichkeit ihrer Anwendung auf einen gewissen jetzt vorliegenden Fall vorhanden sein konnte.

Die obige Behauptung, daß die Doctrin über das was heut zu Tage prinzipiell als gemeines Recht zu betrachten ist, in dieser Lehre durchaus keine Schwankungen zeigt, sondern in <aller> Beziehung übereinstimmt, wird durch diese Anführungen zur Evidenz nachgewiesen worden sein.

(18) B. Die neuere Partikulargesetzgebung

Wenn vorstehend unter A nachgewiesen werden konnte, wie die gemeinrechtliche Doctrin der Auflösung des deutschen Reiches ungeachtet unverändert an den Grundsätzen des älteren Reichsstaatsrechts festgehalten hat, so läßt sich ein Gleiches nicht von der Partikulargesetzgebung berichten, welche in neueren Verfassungen – Urkunden und Hausgesetzen hervorgetreten ist.

Die Abweichung vom gemeinen Rechte, welche hierin hervortritt, besteht darin, daß sie die geistige und körperliche Unfähigkeit des Nachfolgers nicht als Ausschließungsgrund betrachten, sondern auch in diesem Falle nur eine Regentschaft, Reichsverwesung oder vormundschaftliche Verwaltung eintreten lassen.

Hierher gehören:

die K. Bayerische Verfassungsurkunde v. 26. Mai 1818 Tit. II § 9 u. folg.¹³

Vergl. auch Pötzl¹⁴, Lehrb. des Bayerischen Verfassungsrechtes, München 1851. S. 278
 Württemberg. Verf. Urk. v. 25. Sept. 1819 § 13¹⁵ |: wodurch das Württembergische Hausgesetz v. J. 1808 § 2, wonach Geistesunfähigkeit, Geistesabwesenheit und gänzliche unheilbare Blindheit von der Erwerbung der Regierung ausschließen sollte, abgeändert wurde :|

Vergl. auch R. v. Mohl, Staatsrecht des K. Württemberg, 2. Aufl. 1840 Bd. I S. 289 flg.
 (19) Großherz. Hessische Verf. Urk. v. 17. Dec. 1820 § 5.¹⁶ Vergl. Weiss, hess. Staatsrecht Tl I. S. 206

13 Verfassungsurkunde, 26. Mai 1818, Tit. II, § 9: „Die Reichs-Verwesung tritt ein: a) während der Minderjährigkeit des Monarchen; b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann. § 10: Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen. In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist. Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.“

14 Richtig: Pözl.

15 Verfassungsurkunde, 25. September 1819, § 13: „Sollte sich bei einem zunächst nach dem regierenden Könige zur Erbfolge bestimmten Familien-Gliede eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigen, welche demselben die eigene Verwaltung des Reichs unmöglich machen würde; so ist noch unter der Regierung des Königes durch ein förmliches Staats-Gesetz über den künftigen Eintritt der gesetzmäßigen Reichs-Verwesung zu entscheiden. Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Reiches abgehalten seyn, ohne daß schon früher die oben bestimmte Vorsehung getroffen wäre; so soll längstens binnen Jahresfrist in einer von dem Geheimen Rathe zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreich anwesenden volljährigen, nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten des Geheimen Rathes, durch einen nach absoluter Stimmen-Mehrheit zu fassenden Beschluß, mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden“.

16 Großherzoglich Hessische Verfassungsurkunde 17. Dezember 1820, Artikel 5: „Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannesstammes. Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet“.

Kurhess. Verf. Urk. v. 5. Jan. 1831 § 9.¹⁷

Königl. Sächsische Verf. Urk. v. 4. Sept. 1831 § 10. II.¹⁸

Grundges. des Königreichs Hannover v. 26. Sept. 1833, § 14 folg¹⁹ – Grundgesetz v. 6. Aug. 1840 § 18 (unverändert geblieben nach dem Gesetz v. 5. Sep. 1848, verschiedene Änderungen des Landesverfassungsgesetzes betr.)²⁰

-
- 17 Kurhessische Verfassungsurkunde 5. Januar 1831, § 9: „Sollte bei einem zunächst nach dem regierenden Landesfürsten zur Erbfolge berufenen Prinzen eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit sich zeigen, welche es demselben wahrscheinlich für immer unmöglich machen würde, die Regierung des Landes selbst zu führen; so ist über den künftigen Eintritt der Regentschaft durch ein Gesetz zeitig zu verfügen“.
- 18 Königlich Sächsische Verfassung 4. September 1831, § 10: „Sollte sich bei einem zunächst nach dem Könige zur Thronfolge bestimmten Familiengliede ein Hinderniß zeigen, welches demselben die eigene Verwaltung des Landes unmöglich machen würde, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den künftigen Eintritt der Regierungsverwesung zu entscheiden. § 11 Würde der König während seiner Regierung oder bei dem Anfall der Thronfolge durch ein solches Hinderniß von der eigenen Verwaltung des Landes abgehalten seyn, ohne daß früher die oben bestimmte Verfügung getroffen wäre, so soll längstens binnen sechs Monaten in einer von der obersten Staatsbehörde zu veranlassenden Versammlung sämtlicher im Königreiche anwesenden nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses, mit Ausschlusse des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde, über den Eintritt der Regierungsverwesung nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt, und solcher den versammelten oder außerordentlich zusammen zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden. Sind nicht mindestens drei Königliche Prinzen zur Fassung eines diesfälligen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zu Erfüllung dieser Zahl zu der Versammlung eingeladen“.
- 19 Grundgesetz Königreich Hannover 26. September 1833 § 14: „Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig, oder sonst an der eignen Ausübung der Regierung verhindert ist. § 15: Die Regentschaft gebührt dem nach der Reihe des Erbfolgerechts zunächst stehenden Agnaten, welcher das 18te Lebensjahr vollendet hat. Sollte ein fähiger Agnat nicht vorhanden seyn, so geht die Regentschaft auf die Königin, Gemahlin des Königs, nach dieser auf die Mutter und endlich auf die Großmutter väterlicher Seite über; anderweite Vermählungen schließen dieselben jedoch von der Regentschaft aus. § 16 Wird die Regentschaft vom Könige selbst angeordnet; so steht dem Könige zu, einen regierungsfähigen Agnaten, und, wenn deren nicht vorhanden seyn sollten, oder wenn der König Gründe hätte, von dem Seinen Agnaten gebührenden Vorzuge abzuweichen, einen nicht regierenden Prinzen aus den zum teutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen, welcher Letztere wenigstens das 25ste Lebensjahr vollendet haben muß“.
- 20 Landesverfassungs-Gesetz für das Königreich Hannover, 6. August 1840, § 17: „Eine Regentschaft (Regierungsverwesung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher ihn zu Führung der Regierung unfähig macht. § 18: Der König ist zu Anordnung einer Regentschaft für den Thronfolger für den Fall berechtigt, dass dieser beim Anfall der Thronfolge in einem der beiden im § 17 angeführten Fälle sich befinden sollte“.

Landesgrundgesetz für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom 24. Sept. 1841 § 12 u flg.²¹, und Verfassungsgesetz v. 12. Decemb. 1849 § 53.²²
Verfassung des Preußischen Staats v. 31. Januar 1850 art. 56.²³

Es verdient sicher eine hohe Beachtung, daß, wie sich aus dieser Zusammenstellung ergibt, bereits in so vielen deutschen Fürstenthümern, und darunter namentlich in den sämtlichen Königlichen und früher kurfürstlichen Häusern, zu welchen letzteren auch das nunmehrige Großherzogthum Baden in Folge des Lüneviller Friedens und darauf erfolgten Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 zählte, die früheren reichsgrundgesetzlichen Grundsätze über die Rechtswirkung einer unheilbaren Geisteszerrüttung oder anderen die Regierungsfähigkeit aufhebenden Gebrechens des Thronfolgers vollständig aufgegeben worden sind. Es mag daher nur bedauert werden, daß (20) weder in der Badischen Verfassungsurkunde v. J. 1819²⁴ noch in dem Badischen Hausgesetze vom J. 1817 sich irgend eine Andeutung über die künftige Behandlung derartiger Fälle in dem Großherzoglich Badischen Regentenhouse findet. Unverkennbar hat bei den oben angeführten Fürstenthümern die neuere Ansicht darum Beifall gefunden, weil man glaubte, dadurch, daß man die Regentenwürde auf den unfähigen Thronfolger übergehen lasse, und sich darauf beschränke, denselben durch Anordnung einer Regentschaft nur von aller Einwirkung auf die Regierung auszuschließen, einen Weg gefunden zu haben, welcher sowohl aus rechtlichen als politischen Gründen wohl zu billigen sei. Gewiß war es die Rücksicht auf die möglichste Erhaltung und Befestigung des Legimitätsprinzipes, welche

-
- 21 Landesgrundgesetz des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, 24. September 1841, § 12: „Eine Regierungsverwesung tritt ferner ein, wenn der Fürst durch irgend eine andere Ursache an der Ausübung der Regierung längerer Zeit verhindert ist. Ist in einem Falle der Art das Hinderniß, sei es nun entweder beim Anfall der Regierung vorhanden, oder während derselben entstanden, binnen sechs Monaten nicht gehoben, so hat, in Ermangelung einer vom Fürsten selbst oder dessen Vorgänger deshalb getroffene Fürsorge, die Regierungsverwesung sein zur unmittelbaren Nachfolge berechtigter Sohn, oder wenn dieser noch minderjährig sein sollte, des letzteren leibliche Mutter zu übernehmen. Außer diesen Fällen tritt hinsichtlich der Wahl eines Regierungsverwesers die zu § 11 enthaltene Bestimmung ein. § 13: Sollten über die natürliche Fähigkeit des Regierungsnachfolgers zur Regierung Zweifel entstehen, so hat das Geheimerathscollegium darüber mit den höheren Landescollegien und der Cammer Rücksprache zu nehmen und sodann eine Zusammenkunft der großjährigen Agnaten zu veranlassen“.
- 22 Landesverfassungsgesetz Schwarzburg-Sondershausen, 12. Dezember 1849, § 53: „Die näheren Bestimmungen über die Bedingungen der Regierungsunfähigkeit, das Verfahren bei Einsetzung der Regentschaft und die zu derselben berechtigten Personen, sowie über die Erziehung des minderjährigen Fürst bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten“.
- 23 Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, 31. Januar 1850, Art. 56: „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen“.
- 24 Die Badische Verfassung unterzeichnete der Großherzog am 22. August 1818.

zu dieser neuen Einrichtung hinleitete, und eben so gewiß wird auch von keiner Seite bestritten werden wollen, daß die strenge Aufrechterhaltung der Erbfolgeordnung zu den wichtigsten Grundsätzen des Staatsrechtes einer jeden Monarchie gehöre. Von Einfluß war hierbei sicher nicht minder die an sich richtige Ansicht, daß die Krone in einem (21) regierenden Hause immer *ispo iure* auf den Thron – Erben übergehe, so daß er zur Erwerbung derselben keiner besonderen Antretung bedarf, wie dies regelmäßig bei der bürgerlichen Erbfolge nach römischem Civilrechte der Fall ist.

So beachtungswerth aber auch diese von der rechtlichen Seite hergenommenen Gründe {bei dem ersten Anblicke} sein mögen, so erscheinen sie doch gerade von dieser Seite aus betrachtet als die weniger entscheidenden, und beruhen auf einer *Petito principiis*. Denn wenn, wie es nach dem Reichsstaatsrechte mindestens für die kurfürstlichen Häuser reichsgrundgesetzlich war, einmal durch Gesetz und Herkommen als allgemeiner bekannter Rechtssatz feststehet, daß der an unheilbarer Geisteskrankheit leidende Thronerbe eben deßhalb nicht *sucessionsfähig* ist, so ist einleuchtend, daß auch dem strengsten Prinzip der Legitimität durch seine wirkliche Übergehung im einzelnen Falle kein Eintrag geschehen kann. Unter dieser Voraussetzung fällt auch das Argument in sich zusammen, welches man etwa, wie angedeutet wurde, von der unmittelbaren Versendung der Krone auf den Thronerben hernehmen würde, indem diese eben da nicht Platz greifen kann, wo die Fähigkeit von dieser unmittelbaren Versendung ergriffen zu werden mangelt.

Es sind demnach vielmehr die politischen Gründe, welche hier in Betracht gezogen und gegen (22) einander abgewogen werden müssen.

Als solche politischen Gründe für die Anordnung einer bloßen Regentschaft im Falle der Geisteszerrüttung des Thronfolgers lassen sich anführen:

1. Die Verhütung von Hofintriguen, wodurch bezweckt werden könnte, den Thronfolger aus irgendeiner Nebenabsicht unter dem Vorwande der Geisteskrankheit von der Regierung zu entfernen.
2. Die humane Rücksicht auf die große, nach Umständen unheilvolle Gemüthsbewegung, welcher ein Thronfolger, der zwar wegen Geisteszerrüttung entschieden regierungsunfähig ist, nach Umständen ausgesetzt werden, und vielleicht erliegen könnte, wenn er z. B. *dilucida intervalla* hat, und in solchen von der Nachricht seines Ausschlußes von der Regierung, und somit der Zerstörung einer Aussicht betroffen wird, welche von seiner Geburt und dem ersten Erwachen seines Be-

wußtseins an mit seiner Persönlichkeit in seiner Vorstellung gleichsam untrennbar verbunden und verwachsen war.

3. Auch das möchte, so wie die Sachen jetzt stehen, als ein politisches Moment aufgefaßt werden dürfen, daß bereits in so vielen dem Range und der staatlichen Bedeutung (23) dem großherzoglichen Hause gleichstehenden souveränen Häusern eine mildere Theorie aufgenommen worden ist, und es daher im allgemeinen befremden könnte, warum man gerade im Großherzogthum Baden an der strengeren Theorie festhalten wolle.

Von dieser für die neuere Theorie anzuführenden Gründen erscheint der erste, auf welchen besonders Weiss in s. System des deut. Staatsrechtes Gewicht legt, als der wenigst haltbare. Wollte man etwaigen Hofintriguen einen solchen Einfluß beilegen, so würde derselbe sicher dadurch um nichts gemindert werden, wenn auch nur die Entfernung und Ausschließung des Thronfolgers von der Selbstaussübung der Regierung durch Anordnung einer Regentschaft in Frage steht – ja es könnte unter Umständen ein verwerfliches Ziel hierdurch noch leichter erreicht werden, weil im allgemeinen angenommen werden kann, daß es einer intriguanten Parthei leichter gelingen würde, die Anordnung einer Regentschaft, als den vollständigen Ausschluß und die gänzliche Übergehung eines Thronfolgers durchzusetzen.

Dagegen dürfte das Gewicht der anderen beiden Gründe nicht zu verkennen sein. Was insbesondere den zweiten Grund anbelangt, so hängt seine Bedeutung zunächst von der Besonderheit des Falles, von der betreffenden Individualität, ab, und hiernach kann er unter Umständen allerdings (24) als entscheidend für die zu ergreifende Maasregel in die Wagschale fallen. Daß da, wo die Geistesstörung sich zu einem vollständigen Blödsinn, zur absoluten Theilnahmslosigkeit an den Ereignissen ausgebildet hat, dieser zweite Grund nichts wiegen kann, scheint mir ebenso klar, als es in dem entgegengesetzten Falle eine große Härte wäre, zu dem vorhandenen Unglücke auch noch die eines gesteigerten Bewußtseins desselben {und gleichsam die offizielle Notifikation seiner Unheilbarkeit} hinzuzufügen. Diese humane Rücksicht auf den Geisteskranken selbst ist es auch vorzüglich, welcher die neuere mildere Gesetzgebung ihre Entstehung verdankt, und eben daher scheint mir das Gewicht des dritten Grundes auf das engste mit dem des zweiten Grundes zusammen zu hängen, d. h. es hängt zunächst von der Besonderheit des Falles ab, ob dieser dritte Grund als unterstützendes Moment für die zu fassende Entscheidung in Betracht zu ziehen ist oder nicht. {Dabei wird noch zu erwägen sein, ob sich nicht die großherzogliche Regierung – wie sie auch immer im vorliegenden Falle sich entscheiden mag – demnächst durch die Stände gedrängt finden würde, eine Gesetzesvorlage über die Behandlung der

Unfähigkeits- und Regentschaftsfälle zu machen, und ob es dabei möglich oder rathsam sein wird, andere Grundsätze aufzustellen, als wie sie nunmehr in den übrigen königlichen und kurfürstlichen Häusern angenommen worden sind.}

Eine hier nebenbei zu erwägende Frage wäre wohl auch noch die, ob die Wissenschaft bei Geisteskrankheiten mit voller Bestimmtheit die absolute Unheilbarkeit auszusprechen vermag, und ob nicht hiergegen von anderer Seite Bedenken und Zweifel angeregt werden können. Diese Frage soll aber hier, wo sich die Ausführung nur an die Voraussetzungen der wirklichen absoluten Unheilbarkeit anzuschließen hat nicht weiter verfolgt, sondern nur zur Vermeidung eines Vorwurfes berührt werden.

Auch die Rücksicht auf eine etwaige künftige legitime Descendenz des Geisteskranken kann unter Umständen dahin stehen, der Anordnung einer Regentschaft den Vorzug zu geben, (25) allein hierauf ist wohl in dem zunächst vorliegenden Falle kein Gewicht zu legen, da eine solche Aussicht in keiner Weise begründet ist.

Daß die Mitglieder der betreffenden regierenden Familie von dem Standpunkte des rein menschlichen Gefühls aus, im Zweifel geneigt sein werden, der Anordnung einer Regentschaft, als der absoluten Ausschließung des geisteskranken Thronerben den Vorzug zu geben, darf wohl überall angenommen werden, und ist dies wohl die Hauptursache der Umänderung in der neueren Gesetzgebung. Allein wo eine solche neue Gesetzgebung nun noch nicht da ist, bleibt allerdings die Frage, ob der Staatsmann als solcher Gründe haben kann, an der strengen gemeinrechtlichen Rechtsauffassung festzuhalten.

In dieser Hinsicht kommt in Betracht, daß allgemein anerkannt eine jede Regentschaft oder vormundschaftliche Regierung für das Land ihre bedenklichen Seiten hat: daß namentlich wenn der Geistesranke *dilucida intervalla* hat, diese von Partheien benützt werden können, den Bestand der Regentschaft selbst in Frage zu stellen, und dadurch Unruhe und Besorgnisse zu erwecken. Namentlich wird nicht zu verkennen sein, daß ein Land, welches wie das Großherzogthum, kaum erst aus einer schweren Erschütterung gerettet worden ist, und das nach seiner gefahrvollen Lage an der deutschen Gränze fortwährend vielen Stürmen von außen ausgesetzt ist, einer festen und kräftigen Regierung bedarf, deren Bestand nicht selbst jeden Augenblick durch eine angebliche Wiederherstellung der Geisteskräfte des Thronfolgers in Frage gestellt werden kann.

(26) Welche Gründe für den Staatsmann die überwiegenden sein müssen, darüber darf sich nicht der einzelne Rechtsgelehrte ein Urtheil erlauben, sondern es ist dies Sache der Erwägung des hohen Staatsministeriums, und der Entscheidung des Sou-

veräns. Jedoch darf hier wohl das ausgesprochen werden, daß – wenn sich in diesen hohen Regionen für die Anordnung einer Regentschaft nach Analogie der in den übrigen königlichen und kurfürstlichen Häusern jetzt angenommenen Grundsätze entschieden werden sollte, davon mindestens nicht abgegangen werden darf, daß die Regentschaft d. h. die eigentliche Staatsregierung gegen alle und jede Einmischung des Geisteskranken in etwaigen lichten Zwischenräumen seines Bewußtseins sicher gestellt {u. festgesetzt u. ausgesprochen werde, daß sämtl. prakt. <HohtsR > d. h. die gesamte monarch. Staatsgewalt ohne Ausnahmen oder Vorbehalt gerade so wie sie einem wahren Souverän gebührt auf den <...> verweser (Regenten) übergegangen sind, da außerdem das wesentl Interesse des Landes eine einheitl. u. kräftige Regg. zu besitzen, bloß gestellt sein werde.}

Das Resultat der bisher hier von dem Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus gemachten Untersuchung ist also folgendes:

Es ist in Bezug auf das Großherzogthum Baden in Ermangelung irgend eines besonderen Staats- und Hausgesetzes als staatsrechtlich geltender Grundsatz nach Maassgabe des gemeinen deutschen öffentlichen Rechtes zu erkennen, daß eine absolute, unheilbare Geisteszerrüttung, den Thronfolger zur Übernahme der Regierung unfähig macht, und von der Thronfolge ausschließt, so daß dieselbe unmittelbar und kraft eigenen Rechtes (27) an den nächsten successionsfähigen Prinzen übergeht.

Daß es jedoch, ebenfalls nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, dem großherzoglichen Hause frei steht, die Regentenwürde auf den Geisteskranken Erbprinzen übergehen zu lassen, die Ausübung der Regierung aber dem nächsten successionsberechtigten Prinzen zu übertragen, wenn dieser mildere Weg durch Familien oder Staatsrücksichten geboten sein sollte.

Die Bedeutsamkeit der zu fassenden Entscheidung liegt klar vor, da sie voraussichtlich für die {gesammte} künftige Rechtsbestimmung im Großherzogthum maaßgebend werden muß.

III. Von wem die nothwendige Anordnung auszugehen hat.

A. Zur Reichszeit

Zur Zeit des deutschen Reiches galt die Entscheidung darüber, ob bei vorliegender Unfähigkeit des Erbprinzen ein Ausschluß desselben von der Thronfolge oder eine Administration (Regentschaft) eintreten solle, zunächst als Familiensache. Zeigte sich die Geisteszerrüttung des Erbprinzen schon bei dem Leben seines Vaters, des regierenden Herrn, so war es gewöhnlich, daß dieser selbst durch eine testamentarische Verfügung die Entscheidung darüber (28) gab, ob der geisteskranke Erbprinz von der Regierungsnachfolge ausgeschlossen sein sollte, oder ob eine Regentschaft statt finden solle.

Vgl. die Beispiele aus dem Ostfrießischen und aus dem Mecklenburgischen Hause bei Struv, *Jurisprud. heroica*. T. VII p. 455, 456 § III. – Moser, *Familienstaatsrecht* Thl I S. 21 – dessen *Deut. Staatsrecht* Bd. 17 p. 215, Bd. 18 p. 150.

Insbesondere waren in dem herzoglich Zähringischen und markgräfl. Badischen Hause die testamentarischen Verordnungen über die Vormundschaft der Kinder des regierenden Herrn durchaus gewöhnlich und sehr häufig:

Vergl. Moser, *Einleitung in das Markgräfl. Badische Staatsrecht* 1772, S. 41 [43] folg.

Wenn darin keine Verfügung über die Stellung eines geisteskranken Erbprinzen gefunden wird, so liegt der Grund davon offenbar darin, daß sich bisher noch keine derartige Veranlassung ergeben hatte.

Wo aber der Vater nicht verfügt hatte, da galt die Entscheidung über die Rechtsfolge der Unfähigkeit unstreitig als ein Recht der Agnaten, welche durch einen Familienvertrag das Erforderliche festsetzten.

Prinzipiell und ausdrücklich ist diese Befugniß der Agnaten, und daß sie bis zur Ausschließung des Unfähigen gehen kann, schon anerkannt in der *Divisio imp. Ludovici pii*, a. 817 c. 10

(bei Pertz, *Monum. Germ. Tom. Leg.* I p. 199)

Beispiele finden sich vielfach in der deutschen Geschichte

Vergl. Struve u. Moser, a.a.O. – ferner Moser, Deut. Staatsr. Bd XII, XVIII, XXIV.

(29) So z. B. in dem Erzhause Österreich selbst, wo die Agnaten (Brüder und Oheime) im Interesse des Gesammthausen zusammentraten und den Kaiser Rudolph II. zur Abdankung der Krone von Österreich, Ungarn und Böhmen an seinen Bruder Matthias nöthigten, welcher letztere nach der drüber aufgenommenen Urkunde selbst als Theilnehmer an diesem agnatischen Beschlusse erscheint. Es wird in dieser Urkunde (1606)²⁵

bei Dumont T V P 2, p. 68; auch in meinem Grunds. des StaatsR. S. 201

als Grund namentlich angeführt, daß Rudolph II.

„ex quadam animi indispositione et infirmitate quae sua periculosa intervalla habet, in gubernatione regnorum minus sufficientem et idoneum esse“

wobei sich die Brüder und Oheime zugleich auf das Herkommen beriefen

„hactenus laudabili a maioribus nostris conservata consuetudine“.

Ein ähnlicher Fall trug sich zu mit dem Grafen Heinrich von Württemberg, welcher durch einen Familienvertrag v. J. 1492 von der Regierung ausgeschlossen wurde

(Moser, Familienstaatsrecht I, S. 21. 22)²⁶

25 Erklärung der Erzherzöge von Österreich vom 23. April 1606.

26 Moser, Familien Staats – Recht I, S. 21/22: „Graf Heinrich zu Württemberg (den man wegen seines mit einer Wuth verbundenen verwirrten Verstandes biß in seinen Tod auf eine Vestung sitzen lassen mußte), wurde von der Succession im Herzogthum Württemberg ausgeschlossen, und solche seinem minderjährigen Sohn Ulrich übergeben, obgleich zuvor eine andere Abrede deßwegen genommen worden ware. ... Z. E. so heißt es in dem Württembergischen Familienvertrag de An. 1492 wann vorgedachterr Graf Heinrich Graf Eberhard den Aelteren und Jüngerer überlebte und dise beede keine mannliche Descendenz hinter sich verliessen, solle die Succession auf ihn fallen; „doch daß derselb Graf Heinrich, nachdem er aus lang geübten unordentlichen tyrannischen Wesen, das er geführt hat, als landkündig und offenbar am Tag ligt, in Haftung und Verwehr genommen ist, also darein bleiben und daraus nicht mehr gelassen werden, sondern, an seiner statt die vorherührten verordneten Land – Hofmaister und Räth, ohn alle Irrung ... regieren ... sollen. ... Übrigens wird meistens in solchem Fall erfordert, daß die Sache an ein Reichsgericht berichtet, und selbige so fort, nach behöriger Untersuchung, unter Kayserlicher Autorität auf einen dauerhaften Fuß gesetzt werde; zumalen wo sich an Seiten des Blöden, oder Anderer, Widerspruch, oder Zweifel und bedenkliche Umstände, äußern“.

und in diesen eben genannten beiden Fällen geschah die Ausschließung sogar nach bereits längere Zeit geführten Regierung.

Dabei war aber nach der damaligen Reichsverfassung anerkannt, daß wenn über die Rechtmäßigkeit und Statthaftigkeit einer von dem regierenden Herrn und Vater, oder von den Agnaten getroffenen Maasregel Streit entstand, und namentlich der als geisteskrank behauptete Erbprinz oder regierende Fürst widersprach, ein (30) gerichtliches Verfahren vor den höchsten Reichsgerichten Platz greifen mußte, und sodann deren Entscheidung maasgebend war.

J. J. Moser, Familienstaatsrecht I, S. 22 – dessen Deutsches Staatsrecht Bd. 18, p. 33, 149.

B. Neuere Zeit

Die Auflösung des deutschen Reiches und die Stiftung des deutschen Bundes hat an der alten Rechtsansicht, daß die Entscheidung über die Rechtsfolgen der Unfähigkeit eines Thronfolgers oder regierenden Fürsten eine Familiensache des betreffenden Hauses sei, nichts geändert, ja nichts ändern können. Nur die Instanz vor den Reichsgerichten ist hinweggefallen.

Dies ist bereits von den sämtlichen deutschen Bundesregierungen mit Bestimmtheit bei Gelegenheit der Verhandlungen ausgesprochen worden, welche bei der Bundesversammlung in den Jahren 1830 und 1831 in Betreff der Unfähigkeit des Herzogs Carl von Braunschweig²⁷ gepflogen worden sind.

Obleich der Fall des Herzogs Carl von Braunschweig ein ganz anderer war, als der einer Geisteszerrüttung, welche mit Unzurechnungsfähigkeit verbunden ist, indem vielmehr bei dem selben die Unfähigkeit {zu regieren} in moralischen Gründen, und namentlich in einer Reihe von Regierungshandlungen gefunden wurde, welche er mit vollem Bewußtsein und voller Zurechnungsfähigkeit vorgenommen hatte, so

27 Carl Friedrich August Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg (1804/Herzog 1815–1830, † 1873). Zu den Verwicklungen, die die Braunschweigischen Auseinandersetzungen im Deutschen Bund bewirkten vgl. Huber, Verfassungsgeschichte 2, S. 48–60. Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Problemen, die Herzog Carl aufwarf, war seine Verschwendungssucht legendär. Huber, aaO., S. 55: „Hinter der Berufung auf die Regierungsunfähigkeit (verbarg sich) in Wahrheit der Vorwurf der Regierungsunwürdigkeit“. Dazu auch der Artikel Jacques Barrelet, Braunschweig Karl II., in: Historisches Lexikon der Schweiz (online).

konnte es doch nicht fehlen, daß {auch} bei dieser Gelegenheit die Ansichten der einzelnen Bundesregierungen über den Einfluß geistiger und körperlicher Mängel gleichfalls kundgegeben wurden.

(31) Der Grundsatz, daß bei Unfähigkeit des Souverains oder Thronfolgers die Agnaten des betreffenden Hauses das Erforderliche vorzukehren haben, ist ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen in dem Bundesbeschlusse vom 2. Dezember 1830, worin den berechtigten Agnaten des Herzogs Carl anheim gegeben wurde, „die nöthige definitive Anordnung für die Zukunft in Gemäßheit der herzoglich Braunschweigschen Hausgesetze, und des in deutschen und andern souveränen Häusern üblichen Herkommens zu berathen und zu bewirken“.²⁸

Bekannt ist, daß die fürstlichen Agnaten und zwar S. Majestät der König von Grosbritannien und Hannover und den Herzog Wilhelm von Braunschweig (also auch hier der zunächstbetheiligte mitwirkend) {als Chefs der beiden regierenden Linien}, in einer hierauf bei dem deutschen Bunde übergebenen Erklärung, ausgesprochen haben, daß die Regierung des Herzogthumes Braunschweig {durch die absolute Unfähigkeit des bisherigen Regenten} als erledigt anzunehmen sei, und daher nach Maasgabe der Herzogl. Braunschweigischen Hausgesetze und der darauf sich gründenden Successionsrechte auf den Herzog Wilhelm als nächsten Agnaten übergegangen sei, welcher demgemäß auch die Regierung im eigenen Namen antrat. {Vergl die Erklärung der Bundesgesandten v. Hannover & Braunschweig in d. 8ten Sitzung 10. März 1831, Prot. p. 192.}

Der in der Braunschweigischen Sache im J. 1830 in der 40ten Sitzung der Bundesversammlung (§ 304 S. 1293 des Protok.) erstattete Bericht der Commission (in welcher sich die Gesandten von Oesterreich, Preußen, K. Sachsen, Hannover und Holstein-Lauenburg befanden) – verweist (S. 1296) darauf, daß seit der Auflösung des deutschen Reiches keine spezielle Norm über die Behandlung des Falles der Geisteszerüttung eines (32) Regenten bestehe und erklärt sodann auf das Bestimmteste, daß darum weil die Zuständigkeit der Reichsgerichte auf kein Institut des Bundes übergegangen ist, weil dieser keine Gerichtsbarkeit übe, und weil endlich der Bundesgesetzgebung spezielle Bestimmungen abgehen, Vorkommnisse dieser Art nicht ohne

²⁸ Protokolle der Deutschen Bundesversammlung 1831, 40. Sitzung, 2. Dezember 1830, § 304: Aufstand in der Residenzstadt Braunschweig, S. 1280–1302, Zitat S. 1302.

Abhülfe bleiben können. Die Commission begründete sodann ihre Ansicht dahin, daß im Falle einer Geisteszerrüttung eines Bundesglieds

„wenn die Agnaten nicht zutreten, oder Behinderung finden“

die Dazwischenkunft des Bundes nothwendig werden würde, zur Rechtfertigung des Einschreitens des Bundes bezog sich die Commission auf die allgemeinen Bundeszwecke (Art. 2 der Bundesakte; Art. 1 u. 9 der Schlußakte); diese Einmischung des Bundes soll aber nicht weiter gehen, als das Interesse des Bundes fordert, d. h. die definitive Ordnung solcher Angelegenheiten durch die Agnaten herbeizuführen.

Bei der Abstimmung über die Braunschweigische Sache wurde von allen Seiten die Wichtigkeit derselben anerkannt, weil dies der erste Fall sei, und durch dessen Behandlung ein Prinzip statuiert werde. Obschon sich nun bei der Abstimmung verschiedene Ansichten darüber kund gaben, ob die fürstlichen Agnaten in dem vorliegenden Falle hätten so weit gehen sollen, als sie gethan haben, indem sie die Eröffnung der Thronfolge wegen moralischer Unwürdigkeit – anstatt einer, wie von mancher Seite geäußerte wurde, hier etwa schon genügenden Regentschaft – ausgesprochen hatten, so wurde doch von keiner Seite das Recht der Agnaten, die Sache als {Formulsache} zu erledigen bestritten, und wurde nur von Kurhessen das (33) gerügt (Protok. 1831 p. 473), daß nicht sämtliche Agnaten zugezogen worden wären, indem besonders auf die Meinung jener Familienmitglieder, welche nicht unmittelbar zur Succession gelangen, als Unbetheiligten, besonderes Gewicht zu legen sei.

Am entschiedensten sprach sich Preussen dahin aus, daß eine Competenz des Bundes Abänderungen über die von den Agnaten getroffene Festsetzung zu treffen nicht begründet sei, und beharrte bei der Ansicht

„daß die Agnatische Anordnung allein zum Zwecke der Anerkennung der Bundesversammlung vorzulegen gewesen ist, zu ihrer Rechtsgültigkeit aber einer eigentlichen Zustimmung nicht bedarf.“

(Protok. der B. V. 1831 I S. 409 – 412)

Ganz in diesem Sinn hatte sich damals auch Baden erklärt, und namentlich alle Einmischung in diese „interna domus“ abgelehnt,

(Ebendas. S. 413)

und eben so hatte u. A. auch Bayern ohne Einschränkungen für die Anerkennung des agnatischen Verfügungsrechtes gestimmt.

(Ebendas, S. 483)

Beachtenswerth ist noch insbesondere die von Hannover in der 18ten Sitzung der Bundesversammlung vom 11. Mai 1831 Protok. § 120 S. 490 abgegebene Erklärung, daß es die Natur der Sache mit sich bringe:

„daß ungeachtet der mit dem Deutschen Reiche erloschenen oberstrichterlichen Gewalt, welche Kaiser und Reich zustand, den Agnaten zum wenigsten dieselben Rechte verblieben sein müßten, welche ihnen zur Zeit des Reiches (34) eingeräumt wurden, und die ihnen um so mehr zu²⁹ erhalten sind, als gegenwärtig die im Kaiser und Reich gelegene Souveränität auf die deutschen Fürsten und deren Familien übergegangen ist.“

Ganz in Übereinstimmung hiermit hat auch das Doctrin fortwährend dieses Recht der Agnaten anerkannt, und in Folge der nunmehr bestehenden Souveränität dem regierenden Herrn und <Vater> sogar der Natur der Sache nach eine größere Familiengewalt zuerkannt, als zur Zeit des Reiches wegen der Unterordnung unter Kaiser und Reich angenommen werden konnte.

Es kann daher nicht bezweifelt werden, daß auch heut zu Tage der regierende Herr und Vater, {da er nunmehr die Gerichtsbarkeit über seine Familienmitglieder besitzt} befugt ist, sei es in Form einer testamentarischen, oder andern hausgesetzlichen Verfügung die in dem betreffenden Landesstaatsrecht begründeten rechtlichen Folgen der Unfähigkeit des Thronfolgers auszusprechen, und die ihm nothwendig scheinenden Anordnungen der Thronfolge oder Regentschaft wegen zu treffen, und kann die Rechtsbeständigkeit einer solchen Verfügung um so weniger beanstandet werden, insofern eine derartige Verordnung von dem Souverain auf Antrag, oder nach Vernehmung des Staatsrathes – also mit gehöriger causae cognitio – geschehen ist, und die übrigen Agnaten ihre Zustimmung ertheilt haben.

Vergl. Maurenbrecher, deut. StaatsR § 245 [S. 474]

Weiß, deut. Staatsrecht § 249 S. 491 Nr. 1.

29 „zu“ fehlt im Original.

(35) Eine andere Frage ist die, ob bei der Entscheidung über die eintretende Rechtsfolge der Unfähigkeit des Thronfolgers – ob Ausschließung oder Regentschaft – auch die Landstände mitzusprechen haben?

Diese Frage muß nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes und namentlich mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung der Lehre von den Wirkungen der Unfähigkeit des Erbprinzen dahin beantwortet werden, daß die Landstände bei Fassung der vorgedachten Entscheidung selbst nicht mitzuwirken haben, a) da es sich zunächst nur um eine Familiensache, {analog Legat d <...>} und b) auch nicht etwa um die Aufstellung eines neuen Grundsatzes {Aufhebg. verfassungsmäß. Bestimmung – d. h. des Prinzips d. Primogenituren d. h.}, sondern nur um die Anwendung schon feststehender Rechtsgrundätze des Primogeniturrechts auf den einzelnen Fall handelt, {c) weil die Ldstd nach Herkom. u. WSA art. 57³⁰ auf Mitwirkung bei bestimmten <...> daher gemeinrechtl u nach Bad. VUrK dies nicht gehört} es müßte denn ein solches besonderes Prüfungs- und Mitwirkungsrecht den Landständen in einem Staate durch besonderes Herkommen oder Verfassungsgesetz eingeräumt sein, wie dies wohl in neuerer Zeit in einzelnen deutschen Staaten der Fall ist*.

*Vergl. Weiss, Deut. Staatsrecht § 240, S. 492 Note i.

Wo aber, wie in dem Großherzogthum Baden, den Landständen ein solches Recht weder durch Herkommen noch durch ein Gesetz eingeräumt ist, wird es der Natur (36) der Sache nach, als selbstverständlich zu betrachten sein, daß die Regierung den Ständen über die von dem Souverain oder den Agnaten gefaßten Beschlüsse {und deren Motive} Vorlage macht. Da nämlich die betreffende Anordnung des Souverains oder der Agnaten nicht ohne ministerielle Contrasignatur und Verantwortlichkeit {u. beziehungs<...>} zum Vollzuge kommen kann, so nimmt eben hierdurch die Anordnung selbst {in dieser Beziehung} den Charakter einer Handlung der vollziehenden Gewalt an, und darf somit dieselbe dem Prüfungsrechte der Landstände nicht vorenthalten werden. Auch versteht es sich von selbst, daß wenn nicht einfach der Ausschluß und die Übergehung des unfähigen Thronfolgers von dem regierenden Herrn und Vater, und beziehungsweise der Agnaten ausgesprochen worden ist, sondern wenn eine Regentschaft beschloßen worden wäre, die durch eine solche Anordnung etwa nöthig werdenden neuern Gesetze nur mit der verfassungsmäßigen Zustim-

30 Wiener Schlußakte Art. 57: „Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge die gesammte Staats-Gewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden“.

mung der Landstände errichtet werden können, ~~abgesehen jedoch, wie sich von selbst versteht, von den etwa nöthigen provisorischen Vorkehrungen.~~

Die unter sich sehr abweichenden Bestimmungen, welche sich in den oben angeführten neueren Verfassungs- und Hausgesetzen über die Anordnung von Regierungsvormundschaften finden, können aber ihres rein partikularenrechtlichen Charakters wegen hier nicht in Betracht gezogen werden.

(S. 37) **IV. Wem gebührt die Regentschaft?**

Daraus, daß wie so eben gezeigt wurde, dem regierenden Herrn und Vater und beziehungsweise den Agnaten, das Recht zusteht, darüber zu bestimmen, ob als Folge der Unfähigkeit des Thronfolgers dessen völlige Übergehung bei der Thronfolge oder eine Regentschaft Platz greifen soll, folgt aber keineswegs, daß denselben nach gemeinem deutschen Staats- und Fürstenrechte auch die Befugniß zusteht, wenn sie sich für den Eintritt einer Regentschaft entscheiden, sofort willkürlich die Person des Regierungsverwesers oder jetzt vorzugsweise sogenannten Regenten zu bestimmen.

Vielmehr wurde eine solche unbeschränkte Befugniß, namentlich des Vaters, nur in jenen kleineren fürstlichen und gräflichen Häusern anerkannt, in welchen man sich herkömmlich an das römische Recht als das gemeine Reichsrecht in Verwandtschaftssachen zu halten pflegte. In den kurfürstlichen Häusern dagegen stand reichsconstitutionsmäßig nach der Goldenen Bulle cap. 7 § 4³¹ der Grundsatz fest, daß die Regierungsvormundschaft, wenn sie eintritt, dem nächsten tüchtigen Agnaten, als ein eigenes, festes, und unentziehbares Recht, gleichsam als ein Ausfluß seines eigenen Successionsrechtes, gebühre, welchen Grundsatz außerdem schon in dem älteren deutschen Rechte, nach Ausweis des Schwabenspiegels (Lassberg) cap. 26 wurzelte.

31 Goldene Bulle Kapitel 7 (Erbfolgerecht der Kurfürsten), § 4: „Diese Erbfolge der erstgeborenen Söhne und Erben der Kurfürsten in vorerwähntem Wahlrecht, vorerwählter Stimme und Befugnis, soll auf ewige Zeit beachtet werden, allerdings unter folgender Bedingung und auf folgende Art und Weise: Sollte ein Kurfürst oder sein Erstgeborener oder dessen ältester Sohn weltlichen Standes sterben und rechtmäßige, minderjährige männliche Erben weltlichen Standes hinterlassen, dann soll der älteste Bruder dieses Erstgeborenen solange deren Vormund und zugleich Landesverweser sein, bis der Älteste von ihnen das Mündigkeitsalter erreicht hat; als dieses aber soll bei einem Kurfürsten, so wollen und setzen Wir fest, das vollendete achtzehnte Lebensjahr gelten und für immer anerkannt bleiben. Sobald er dies erreicht hat, soll der Vormund ihm das Wahlrecht, die Stimme und die Befugnis sowie alle damit zusammenhängenden Rechte einschließlich des Amtes unverzüglich und vollständig übertragen“. (Übersetzung R. Glücksmann)

Was nun das Badische Regentenhaus insbesondere anbelangt, so ergibt sich aus den bei Moser in der Einleitung in das markgräfliche Badische Staatsrecht S. 41 und fl. aufgeführten Fällen, daß man sich in den ältern mitlern Zeiten an das römische, resp. gemeine Reichsrecht hielt, jedoch nicht ohne Widerspruch der nächsten Agnaten, wo nämlich bei der Anordnung einer Regierungsvormundschaft über Minderjährige eine väterliche Disposition den nächsten Agnaten übergegangen hatte.

(38) Seitdem aber das Badische Regentenhaus die Kurfürstenwürde erhalten hatte, konnte mit Grund nicht mehr bezweifelt werden, daß es fortan die Grundsätze zu beobachten verpflichtet sei, welche die Goldene Bulle hinsichtlich der Regierungsvormundschaften in den kurfürstlichen Häusern aufstellt, in dem diese es dem nächsten Agnaten ausdrücklich zur Pflicht macht, alle Regierungsrechte {als Vormund} ausschließlich zu übernehmen, indem sie verfügt:

„jus, vocem (d. h. die Stimme auf dem Reichstag) et potestatem, et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare“.³²

Maurenbrecher, Deut. Staatsrecht § 248 note c. [S. 481]

Vergl auch meine Grundsätze des Staatsrechts, 3. Aufl § 86 [S. 149].

Weiss, Deut. Staatsrecht § 249, S. 492 bei Note k.

Dabei muß es in dem Großherzogl. Badischen Hause noch jetzt sein Verbleiben haben, da ein neueres Haus- oder Verfassungsgesetz daran nichts geändert hat. Selbst wenn man soweit gehen wollte, eine hiervon abweichende Verfügung des Souveräns {unter Umständen} für rechtsbeständig zu halten, so könnte dies doch nur unter der Voraussetzung geschehen, daß besondere Gründe für den Ausschluß des zunächst Berufenen vorhanden wären, und diese die Zustimmung der Agnaten erhalten hätten.

Vergl. H. A. Zachariae, Deut. Staatsrecht § 59 Bd. I S. 208

Im vorliegenden Falle sind aber in dem großherzoglich Badischen Hause nicht nur keine derartigen Gründe vorhanden, welche den Ausschluß des nächsten Agnaten (39) von der Regentschaft oder die Beiordnung von Mitregenten unter was immer für einer Benennung rechtfertigen könnten, sondern es sind sogar Gründe vorhanden, welche dem Souverain und den Agnaten die Verpflichtung auflegen würden, gerade dem nächsten Agnaten, die Regentschaft aufzutragen, wenn sie ihm nicht schon, wie gezeigt worden, von Rechtswegen gebührte.

³² Goldene Bulle cap. 7, § 4.

Diese Gründe liegen darin, daß nach dem geltenden Badischen Staatsrechte die Unfähigkeit des Thronfolgers, wenn sie als absolute und unheilbare festgestellt ist, denselben sofort von der Thronfolge ausschließt, und somit die Krone unmittelbar und von Rechtswegen auf den nächsten Agnaten übergeht, so daß also dieser, wenn die Reichsgerichte noch bestünden, {als Prinz eines kurfürstlichen Hauses} ein Klagerecht auf Einräumung der vollen und wirklichen Staatssuccession kraft eigenen Rechtes haben würde, wenn etwa eine väterliche Disposition hier eine bloße Regentschaft mit seiner Umgehung oder überhaupt ohne seine Zustimmung anordnen wollte. Nach dem geltenden Badischen Staatsrechte kann daher in dem vorliegenden Falle {die Anordnung} einer Regentschaft gar nicht anders zu Stande kommen, als wenn der nächste Agnat hierzu seine Einwilligung erteilt, d. h. auf das ihm nach der Lage des Falles direct gebührende Successionsrecht und Eintritt in die Staatsregierung kraft eigenen Rechtes verzichtet. Dieser Verzicht ist derselbe, so bereit er hierzu etwa auch aus brüderlicher Liebe zu dem geisteskranken Primogenitus sein möge, doch mit vollem Rechte {weil er nur ein freiwilliger sein kann} an die Bedingung zu knüpfen befugt, daß ihm als dem nächsten Thronberechtigten nach des Erbprinzen Königl. Hoheit, ganz und ungetheilt die Regentschaft überlassen werde, wie dies unter Vorrasssetzung & Anordnung einer Regentschaft das Wohl des Landes unabweisl. erfordert. (40) ~~Die neuesten Haus- und Verfassungsgesetze weichen in Bezug auf die hier behandelte Frage ebenfalls so vielfach von einander ab, daß hieraus kein Schluß auf eine übereinstimmende neuere Fortbildung der Rechtsansichten überhaupt gemacht werden könnte.~~ {Nebenbei darf bemerkt werden, daß die neuesten H. u. VerfG die Übernahme der Regentschaft als ein R. d. nächsten Agnaten betrachten auffassen, so daß wo dies nicht d. Fall ist, gerade diese Abweichung als eine Singularität betrachtet werden kann}.

Was dagegen die Sorge für die Person und das {Privat-}Vermögen eines gemüthskranken Thronerben anbelangt, so ist man darüber einverstanden, daß hierüber im Allgemeinen die Grundsätze des allgemeinen Vormundschaftsrechtes Anwendung finden. Nur bei den kurfürstlichen Häusern wurde die Vorschrift der goldenen Bulle meistens auch dahin verstanden, daß der nächste Agnat auch in dieser Hinsicht ein exclusives Recht habe, und also auch die Mutter ausschliesse, welche außerdem als die bevorzugt von dem gemeinen Vormundschaftsrechte berufenen Vormünderin einzutreten haben würde.

Seitenbemerkung: bei Ermangelung väterl. Disposit.

Es erklärt sich eine solche Auffassung auch ganz aus dem Geiste einer Zeit, in welcher die Unterscheidung von Staats- und Privatsuccession noch nicht zur Klarheit gekommen war. Nunmehr, wo diese Scheidung überall auf das Strengste durchgeführt ist, wird auch in den ehemals kurfürstlichen Häusern kein Grund mehr als

hindernd anerkannt werden können, der Mutter eines gemüthskranken Erbprinzen die Curatel über die Person und das Privatvermögen zu überlassen. Es zeigen auch die meisten neueren Haus- und Verfassungsgesetze, die oben ange- (41) führt worden sind, bereits derartige Bestimmungen, wenn sie gleich nicht in allen Einzelheiten übereinstimmen. Insbesondere scheint die Ansicht denselben mehr oder minder zu Grunde zu liegen, daß es selbst nicht ganz geeignet und zweckmäßig erscheine, dem Regierungsvormunde zugleich die Cura personalia des minderjährigen oder gemüthskranken ThronErben zu überlassen.

V. Ist der Verzicht des auszuschließenden Thronfolgers wünschenswerth?

Es bedarf keiner Erörterung darüber, daß eine Zustimmung des Thronfolgers welcher

Seitenbemerkung: oben I Pfeffinger p. 7

an einer unheilbaren Unfähigkeit leidet, weder zur gültigen Ausschließung von der Thronfolge noch zur Anordnung einer Regentschaft nothwendig ist. Übrigens dürfte doch nicht verkannt werden, daß wenn seine Zustimmung in einem lichten Zwischenraume zu erlangen wäre, dadurch die Ordnung der schwebenden Fragen wesentlich gefördert und erleichtert werden würde. Insbesondere würde das hauptsächlichste Bedenken, welches aus der dem Geisteskranken zu tragenden persönlichen Rücksicht herrührt, beseitigt sein, (42) wenn er selbst zur Ausstellung eines Verzichtes auf die Thronfolge in einem gehörig zu constatierenden *dilucidum intervallum* zu bewegen wäre. Das Bedenken, als wenn durch die Veranlassung einer solchen Verzichtserklärung Zweifel gegen die bereits constatirte Regierungsunfähigkeit erregt werden könnten, ist insofern nicht begründet, als das Vorkommen lichter Augenblicke, wie oben gezeigt wurde, noch keineswegs genügt, um die Geisteszerüttung an sich als nicht in dem Grade vorhandenen annehmen zu lassen, daß dem, ungeachtet die Fähigkeit zu regieren ganz ausgeschlossen sein könnte. Ist freilich der Zustand des Kranken bereits ein solcher, daß die Zurechnungsfähigkeit als ganz aufgehoben betrachtet werden muß, so kann folgerichtig von *dilucidis intervallis* nicht mehr die Rede sein, und könnte auch der von dem Kranken {etwa} ausgestellte Verzicht an sich keine weitere rechtliche Bedeutung haben.

In Zoepfls Nachlaß liegt die „Extra-Beilage“ des Heidelberger Journals, Nr. 211 [1856]:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

thun hiermit öffentlich kund:

Als bei dem Hinscheiden Unseres unvergeßlichen Herrn Vaters, des Großherzogs Leopold Königl. Hoheit und Gnaden, die Agnaten Unseres Hauses, in Übereinstimmung mit Unserer durchlauchtigsten Frau Mutter, ausgesprochen hatten, daß Unser innigstgeliebter älterer Herr Bruder, der Erbgroßherzog Ludwig, „nicht fähig sei, die Regierung des Großherzogthums zu übernehmen und zum Wohle des Hauses und Landes zu führen“, haben Wir, durch Gottes Gnade und das Recht Unseres Hauses dazu berufen, laut Unseres Patentes vom 24. April 1852 die Regierung des Großherzogthums mit allen der Souveränität innewohnenden Rechten und Pflichten angetreten und die Huldigung für Uns empfangen, jedoch, von brüderlichen Gefühlen geleitet, die Großherzogliche Würde anzunehmen damals unterlassen.

Wir vermögen Uns aber, nach den Erfahrungen von mehr als vier Jahren, nicht zu verhehlen, daß Wir zur Wahrung aller Interessen Unseres geliebten Landes, sowie zur vollen Ausübung Unserer Rechte und Pflichten, Uns der Annahme der Großherzoglichen Würde auf die Dauer nicht entschlagen können und dürfen Uns der Erwägung nicht entziehen, daß, wenn Wir ein Uns hausgesetzlich zustehendes Recht auch fernerhin ruhen lassen, hierdurch nicht mehr Unsere Person allein berührt werden würde.

Indem Wir daher Unsere persönlichen Gefühle den Rücksichten auf die Zukunft Unserer eigenen Familie und Unseres Landes unterordnen, finden Wir Uns in diesem Entschlusse bestärkt durch die wiederholt und noch ganz neuerlich an Uns gelangten Wünsche Unserer gedachten Agnaten: durch die Annahme der Großherzoglichen Würde alle mit ihrem früheren Ausspruche hausgesetzlich verbundenen Folgen zur Anwendung zu bringen.

Demnach erklären Wir, daß Wir die mit dem Thronanfalle Uns überkommene Großherzogliche Würde nebst allen ihren Rechten und Vorzügen andurch annehmen und den Titel: „Großherzog von Baden“ führen werden.

Wir befehlen Unseren sämtlichen Unterthanen, sich hiernach zu achten.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Staatssiegel, in Unserer Residenzstadt Karlsruhe am 5. September 1856

Friedrich (L.S.)

v. Meysenbug, Regenauer, v. Stengel, v. Wechmar, Ludwig³³

Literaturverweise des Gutachtens

DuMont, J., Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens, Tom V, Partie II, Amsterdam 1728

Gönner, Nikolaus Thaddäus, Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804

Hanzely, Vincenz, Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis: Mit Fortsetzung, Frankfurt 1785

Klüber, Johann Ludwig, Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3. Aufl., Frankfurt 1831

Leist, Justus Christoph, Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts: nebst einem Abdrucke des Lüneviller Friedens, des Friedens von Campo Formio, Göttingen 1803

Maurenbrecher, Romeo, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts. Systematisch entwickelt, Frankfurt 1837

Merkwürdige Reichshofrathsgutachen mit Gesichtspuncten für d. Leser, Bd. 3, Frankfurt 1795

Mohl, Robert von, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Bd. 1 Das Verfassungsrecht, 2. Aufl., Tübingen 1840

Moser, Johann Jacob, Einleitung in das Markgräfllich-Badische Staatsrecht, mittelst kurzer Sätze, und Anzeigung derer Schriften, wo mehrere Nachricht davon zu finden ist, Frankfurt 1772

Moser, Johann Jacob, Teutsches Staats-Recht

Bd. 12 Familien-Staats-Recht derer teutschen Reichsstände, Bd. 1 und 2, Franckfurt/Leipzig 1775

Bd. 17 Darinnen die Materien von dem Herkommen in denen Häusers derer weltlichen Reichsstände abgehandelt werden, Leipzig 1745

33 Wilhelm Freiherr Rivalier von Meysenbug, seit 1856 Staatsminister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; Franz Anton Regenauer, 1850/1852: Staatsrat, Präsident des Ministerium der Finanzen; Franz Freiherr von Stengel, 1850/1852: Staatsrat, Mitglied des Staatsministeriums; v. Wechmar, 1850/1852 Präsident des Justiz Departements; Ludwig, 1850 Erbgroßherzog, 1852–1856 Großherzog.

Bd. 18 Darinn der Rest der Materien von dem Herkommen in denen Häusern derer weltlichen Reichsstände in Ansehung der Vormundschaften vorgetragen ... Leipzig 1745

Bd. 23 Darinnen von dem Herkommen in denen Häusern derer weltlichen Reichs Stände in Ansehung derer Familien- und Hausverträgen ... gehandelt wird, Leipzig 1746

Pertz, Georg Heinrich, Monumenta Germaniae Historica. Leges 1, Hannover 1835

Pfeffinger/Vitriarius Illustratus, Seu Institutione Iuris Publici Romano-Germanici, Antehac A Philippo Reinhardo Vitriario ... Editae. Nunc Vero Denuo Revisae Et Novis Notis Auctae A Johanne Friderico Pfeffingero, 3, Gotha 1725

Pözl, Joseph von, Lehrbuch des bayerischen Verfassungsrechts, München 1851

Pütter [Putterus], Joann Steph., Primae lineae iuris principum speciatum Germaniae, 3. Aufl. Göttingen 1789

Pütter, Sylloge commentationum ius privatum principum illustrantium, Göttingen 1779

Schmalz, Theodor, Das teutsche Staats-Recht, Berlin 1825

Der Schwabenspiegel: oder Schwäbisches Land- und Lehen-Rechtbuch, nach einer Handschrift vom Jahr 1287, Hg. *F. L. A. von Lassberg*, Tübingen 1840

Schöpflin [Schoepflinus], Johann Daniel, Historica Zaringo Badensis 2, Carlsruhe 1764

Struve, Burkhard Gotthelf, Iurisprudentia Heroica Seu Ius Quo Illustres Utuntur Privatum. Ex Innvmeris Exemplis Actis Pvblicis Editis Et Ineditis Atqve Historiarvm Monumentis Omnis Aevi Illvstratvm / Qvod Ex B. Avtoris Schedis Ed. Simvlqve De Fontibvs Ivris Qvo Illvstres Vtvntvr Praefatvs Est Io, Ienae, Bd. 7, 1753

Weiss, Carl Eduard, System des öffentlichen Rechts des Großherzogthums Hessen. 1. System des Verfassungs-Rechts des Großherzogthums Hessen, Darmstadt 1837

Weiss, Carl Eduard, System des deutschen Staatsrechts, Regensburg 1843

Zachariä, Heinrich Albert, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 1. Aufl., Göttingen 1841

Zoepfl, Heinrich, Grundsätze des Allgemeinen und des Constitutionell-Monarchischen Staatsrechts mit bes. Rücksicht auf das gemeingültige Recht in Deutschland, nebst einem kurzen Abrisse des Deutschen Bundesrechtes und den Grundgesetzen des Deutschen Bundes als Anhang, Heidelberg 1. Aufl. 1841, 3. Aufl. 1846

Anhang 1862: Gesetzentwurf eines Regentschaftsgesetzes, vorgelegt zur Sitzung der Ersten Kammer der Ständeversammlung am 30. Januar 1862¹

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

- Art. 1. Eine Regentschaft tritt ein;
1. Wenn der Großherzog das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,
 2. wenn er durch andere Ursachen an der eigenen freien Ausübung der Regentengewalt verhindert ist.
- Art. 2. Das Recht zur Führung der Regentschaft richtet sich nach der Erbfolgeordnung des Großherzoglichen Hauses. Vor den durch § 3 des Hausgesetzes vom 4. Oktober 1817 berufenen Prinzen treten jedoch der Reihe nach in die Regentschaft ein:
die Gattin des Großherzogs, dessen Mutter und dessen Großmutter väterlicher Linie.
Unfähigkeit zur Selbstregierung, bei Letzteren auch Wiederverheiratung sowie Scheidung heben das Recht zur Führung der Regentschaft auf.
- Art. 3. Bei der Minderjährigkeit oder Abwesenheit des zur Regentschaft berufenen Thronfolgers fällt bis zur Volljährigkeit oder Rückkehr die Regentschaft an den nächstfolgenden Berechtigten.
- Art. 4. Mit dem Anfall der Regierung an einen minderjährigen Großherzog tritt die Regentschaft kraft Gesetzes ein und hört mit der Volljährigkeit desselben in gleicher Weise wieder auf.
- Art. 5. Befindet sich der präsumtive Thronfolger in der Lage des Art. 1 Abs. 2, so kann durch ein Gesetz je nach Beschaffenheit des Falls bestimmt werden, daß derselbe von der Thronfolge ausgeschlossen sein, oder daß eine Regentschaft eintreten soll.

¹ Verh. Ständeversammlung, I. Kammer 1861/1862, Beilagen Bd. 1, S. 199–200; die Begründung zum Entwurf, S. 201–203; zum Zusammenhang s.o. S. 36–41.

Art. 6. Sollte bei einem zur Regierung gelangten Großherzog nach Ansicht des Staatsministeriums einer der Fälle des Art. 1 Abs. 2 eingetreten sein, so hat das Staatsministerium das Recht und die Pflicht, auf Anregung und keinesfalls ohne Anhörung des Familienraths des Großherzoglichen Hauses, den versammelten oder sofort von ihm einzuberufenden Ständen den Antrag auf Eintritt einer Regentschaft vorzulegen.

Die beiden Kammern der Ständeversammlung treten zur Berathung über den Antrag unter dem Vorsitz des Präsidenten der I. Kammer zusammen und entscheiden über denselben durch Stimmenmehrheit.

Mit deren zustimmendem Beschlusse ist die Regentschaft eingetreten.

Art. 7. Das Staatsministerium ist von der Berufung des Familienraths bis nach erfolgter Beschlußfassung der Stände und bis zur Übernahme der Regentschaft durch den Regenten zur vollen Ausübung der Regierungsrechte ermächtigt. Dasselbe ist wegen des Antrags auf Einsetzung einer Regentschaft nicht verantwortlich und kann bis zur Entscheidung darüber nicht entlassen werden.

Art. 8. Der Regent übt im Namen des Großherzogs dessen verfassungsmäßige Regierungsgewalt voll und unverkürzt aus. Er leistet in Gegenwart des Staatsministeriums den Eid, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten.

Art. 9. Für Bestreitung der Hofhaltung und der Repräsentation ist der § 7 des Apanagengesetzes vom 21. Juli 1839 für alle Fälle einer Regentschaft maßgebend.

Art. 10. Der Regent kann nicht zugleich Vormund über die Person oder das Vermögen des Großherzogs sein.

Art. 11. Der Großherzog kann im Falle einer vorübergehenden Verhinderung für seine Stellvertretung in Ausübung bestimmter Regierungsrechte Vollmacht ertheilen.

Tritt die Nothwendigkeit einer solchen Stellvertretung ein und verhindert höhere Gewalt deren Bestellung, so finden für die Dauer der Verhinderung die Bestimmungen der Art. 6 und 7 ihre Anwendung.

Art. 12. Sollte bei eintretender Thronerledigung die Geburt eines Nachfolgers erwartet werden, so finden die für den Fall des Art. 1 Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Art. 13. Gegenwärtiges Gesetz bildet einen Bestandtheil der Verfassung.

Gegeben sc sc

Anhang 1863: Heinrich Zoepfl, Gutachten zum geplanten Regenschaftsgesetz (1862), abgefaßt vor dem Juli 1863²

I. Dringlichkeit eines Gesetzes über die Regenschaft ist meines Erachtens nicht vorhanden. Daß das gemeine deutsche Fürstenrecht an sich ausreicht, hat gerade der letzte Vorgang bei dem Ableben des Großherzogs Leopold klar bewiesen, u. man sollte meinen, daß gerade das großherzogl. Haus Baden u. namentlich Großherzog Friedrich sich dabei sehr wohl befunden hat. Indessen kann in Erwägung kommen

1. daß, wenn man ein Gesetz über die Regenschaft machen will, dies am Besten in einer Zeit geschieht, wo ein Fall nicht vorliegt u. hoffentlich nicht zu befürchten ist,
2. daß allerdings manche Fragen eine gesetzlich genauere u. zeitgemäßere Bestimmung wünschenswerth machen – und
3. daß dies besonders darum der Fall ist, weil nach der dermaligen Zeitrichtung die Kammern eintretenden Falles – den Gott verhüten wolle – sich nicht mehr so geduldig u. ruhig verhalten werden, wie bei dem Tode des Großherzogs Leopold, sondern nach Vorgang der preußischen Stände eine Mitwirkung bei der Bestellung der Regenschaft mit Heftigkeit reclamiren werden, (2) insbesondere wenn die herrschende Bureaukratie ein Interesse daran hat, eintretenden Falles die Stände aufzuregen.

II. Der Total-Eindruck, welchen der Entwurf macht, kann nur ein befremdlicher sein, u. wird derselbe nicht verfehlen im In- u. Auslande Erstaunen u. Verwunderung zu erregen; es wird kaum ausbleiben, daß allerlei unangenehme Gerüchte auftauchen werden, als stehe eine beklagenswerthe Eventualität in Befürchtung. Es ist nicht wohl denkbar, daß sich Großherzog Friedrich alle Consequenzen dieses Gesetzes klar gemacht hat, er würde sonst nie u. nimmermehr seine Einwilligung zu einer solchen Vorlage gegeben haben.

2 Das Gutachten liegt in der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Heidelberg unter der Signatur: Heid. Hs. 1930. Beim Gutachten liegt ein Brief vom 3. Juli 1863, in dem sich Freiherr Roderich von Stotzingen, Mitglied der Ersten Kammer als Vertreter des Grundherrlichen Adels „Oberhalb der Murg“, bei Zoepfl für die „Argumente bedankt, welche ich aus Ihrer Arbeit schöpfte“. Er habe „dieselben den Mitgliedern der I. Kammer unter vier Augen gehörig geltend“ gemacht. Darüber „(wurde) die Stimmung für das Gesetz eine so ungünstige, daß die Regierung in der Voraussicht einer Niederlage, selbst dafür sorgte, daß die Kammer nicht vollzählig war ... und dann das Gesetz wohl für immer zurückzog. Ihre Arbeit und Mühe war also doch nicht ganz umsonst!“.

III. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfes

Art. I Ziffer 1 des Entwurfs gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Art. I Ziffer 2 ist bedenklich. Hier sollte doch wenigstens gesetzt sein „bleibend oder voraussichtlich für eine längere Zeit als 6 Monate verhindert ist“ – wodurch der Satz erst in das richtige Verhältniß zum Art. II kommt.

(3) Art. II Satz 1 Ist nichts zu bemerken, sofern dadurch den Prinzen Wilhelm u. Carl u. dem Markgrafen Maximilian ihr Recht auf die Regentschaft gesichert ist.

Art. II. Satz 2 ist aber höchst bedenklich aus einem Grund, den man gar nicht zu erwägen scheint. Indem nämlich die Gattin des Souverains, dessen Mutter u. Großmutter väterlicher Linie „vor den durch § 3 des Hausgesetzes vom 4. Octob. 1817 berufenen Prinzen“ zur Regentschaft berufen werden wollen, erkennt man, *implicite*, ja noch mehr als *implicite* die Gültigkeit des § 3 des Hausgesetzes selbst an. Nun weiß ich aber noch von dem verstorbenen Minister Klüber, der einmal mit mir hierüber sprach, daß er (u. wie ich hiernach nicht anders glauben kann auch der höchstsel. Großherzog Leopold) gerade die Rechtsbeständigkeit dieses § 3 des Hausgesetzes stark in Zweifel zog, weil hiernach die männlich Descendenz der Prinzessinnen Töchter des höchstsel. Großherzogs Leopold, also die männliche Descendenz der Schwestern des jetzt regierenden Großherzogs Friedrich u. somit auch (in späterer Zeit) die dereinstige Descendenz von weiblichen Nahkommen höchst desselben unseres gnädigsten Herrn selbst, den drei älteren weiblichen Linien (4) in der Thronfolge nachstehen sollen – d. h. mit anderen Worten: weil auf den Fall des Erlöschens des Mannesstammes die Erbtöchter des letztregierenden Herrn aus der Leopoldinischen Linie und beziehungsweise deren männliche Descendenz hinter drei Linien von Regredienterbinnen zurückstehen soll!

Denke man sich doch auch nur, welches Interesse das Land an der Succession von Descendenten aus so weit entfernten, jetzt fast verschollenen Regredientlinien haben kann, von denen man kaum noch weiß, ob successionsfähige männliche Descendenten hieraus überhaupt noch vorhanden sind – (ich habe kürzlich behaupten hören, es wären keine mehr da!) – und da soll also der Sohn einer Erbtöchter aus der Leopoldinischen Linie, die mit dem Lande verwachsen sein wird, in Thronfolge u. Regimentsrecht zurückstehen, wenn etwa der letztregierende Herr keine Gemahlin, Mutter oder Großmutter väterlicher Seite hat!

Klüber beschäftigte sich demnach mit dem Gedanken einer totalen Abänderung u. beziehungsweise Beseitigung des § 3 des Hausgesetzes, der nach den bestehenden Verhältnissen nicht nur obsolet, sondern auch wahrscheinlich unpraktisch ist – u. diesen § 3 will man jetzt (5) wieder mit so viel éclat aufwärmen. Dieser § 3 ist ein noli me tangere, von dem man weislich schweigen sollte, wenn man ihn nicht beseitigen kann. Hätte das Ministerium auf dies Letztere (die Beseitigung des § 3 des Hausgesetzes) abgehoben, so hätte es der regierenden Linie einen großen Dienst erweisen können – u. gewiß auch dem Lande, das seine künftigen Herrscher bei sich aufwachsen sehen will, aber keine Freude daran haben kann, wenn ihm einmal ein Kronprätendent aus irgend einem Winkel von Europa hereingeschneit kommt u. dann die Descendenten Leopold's vielleicht für ewige Zeiten von der Thronfolge ausschließt!

Es wäre sicher nicht schwer gewesen, diese fatale Reminiscenz zu vermeiden, wenn man etwa wie in den übrigen deutschen Verfassungen gesagt hätte:

„Das Recht der Führung der Regentschaft gebührt dem zunächst zur Thronfolge berechtigten regierungsfähigen Agnaten. In Ermangelung eines solchen gebührt die Regentschaft der Reihe nach der Gattin, Mutter oder Grossmutter des Großherzogs“.

Die im § 3 des Hausgesetzes (6) gedachten Personen würden sicher nicht daran gedacht haben, ein Recht auf Führung der Regentschaft zu reclamieren, da ihnen weder das Hausgesetz noch die Verfassung ein solches beilegt, auch überhaupt ihre Aussicht zur Thronfolge in gar weiter Ferne steht.

Eventuell wäre eine andere Bestimmung beizufügen, wer die Regentschaft führen soll, wenn kein Agnat des regierenden Hauses mehr da wäre, etwa wie in Bayern vorgesorgt ist.

Zu Art. II a linea 4, Art. III und Art. IV ist nichts zu bemerken.

Was aber Art. V betrifft, so ist nicht zu verkennen, daß hiermit die Staatsregierung implicite die Art u. Weise, wie bei dem Eintritt des dermaligen Großherzogs Friedrich als Regent u. seiner nachherigen Erklärung zum Großherzog bei dem Leben seines Herrn Bruders verfahren wurde, u. worüber Großherzog Friedrich gewiß am Wenigsten sich zu beklagen hätte, einer bitteren Kritik unterwirft und den damaligen einfachen Hergang ex post eben dadurch als verwerflich bezeichnet, daß es die damals maßgebend betrachteten Grundsätze geradezu abschafft und über den Haufen wirft. (7) Damals hat man zu dem Allen kein Gesetz für nöthig erachtet, man stützte

sich auf sein angeborenes agnatische Recht, die Agnaten waren einig, was zu thun sei, Niemand widersprach und somit war Alles in Ruhe abgethan.

Warum will man jetzt für ähnliche Fälle ein Gesetz erfordern – und zwar von der Regierungsseite aus, wo es Niemand von Seite der Stände und des Landes verlangt hatte? Jetzt, nachdem die Regierung selbst die Initiative ergriffen hat, werden die Stände rasch zugreifen, da der Entwurf offenbar ihre Befugnisse sehr erweitert und ihnen neue Rechte einräumt, von einer außerordentlichen Bedeutung u. Tragweite.

Was aber sodann den Art. VI. anbelangt, so ist es sehr auffällig, wie dieser höchsten Ortes Zustimmung finden konnte. Nach dem alten Fürstenrechte, das auf Erfahrung und weisem Verständniß der hier in Frage kommenden delicaten Verhältnisse beruht, und in allen neuen Gesetzen ist hiermit übereinstimmend den fürstlichen Agnaten als Familienrath die Hauptrolle zugewiesen. In Baden soll nun diese dem jeweiligen Staatsministerium zugewiesen werden, und zwar ohne daß (8) (nach der Wortfassung des Entwurfes) – den Agnaten irgendein entscheidender oder doch mitentscheidender Einfluß beigelegt wäre. Daß das Staatsministerium dann die Sache in Angriff zu nehmen hat, wenn der Familienrath sie anregt, kann und muß man in Ordnung finden, ebenso läßt sich nichts dagegen einwenden, daß das Staatsministerium die Sache bei dem Familienrath selbst anregen und diesen berufen kann, aber daß das Staatsministerium die Angelegenheit nach bloßer „Anhörung“ des Familienrathes und also auch bei dessen Widerspruch, vor die Stände bringen kann, das geht zu weit. Wenn also das Staatsministerium und Familienrath verschiedener Meinung wären, so sollen hiernach die Stände als Richter zwischen beiden und zwar in der delicatesten und wichtigsten Frage über die Regierungsfähigkeit des Souverains selbst, entscheiden, und wer vertritt dann den mundtot zu machenden Souverain bei diesem Prozeß? Sind also Ministerium und Stände einig, so können sie hiernach in Zeiten politischer Aufgeregtheit jeden ihnen mißliebig gewordenen Souverain aus einer angeblichen „animi indispositio“ unter die (9) Regentschaft bringen, wenn auch der Familienrath dagegen ist! Hiernach muß also der Souverain jeden Tag die bei ihm eintretenden Minister mit dem Mißtrauen empfangen, ob sie ihm nicht etwa auflauern, in seinem Benehmen einen der Fälle des Art. I Absatz 2 zu entdecken. Man wird dagegen einwenden, die Minister wären ja die Männer des fürstlichen Vertrauens: dagegen wird man aber erwidern können, daß dieses Vertrauen bei der dormaligen parlamentarischen Regierungsform, wo im Grunde doch die Kammermajorität dem Fürsten sein Ministerium aufdrängt, nicht selten nicht weit her ist. Conspirirt etwa sogar der nächste thronfolgefähige Agnat mit dem Ministerium, so ist der Fürst ganz schutzlos. Es sind, von der bayerischen Verfassung an, jetzt viele Gesetze über die Regentschaft in den deutschen Staaten ergangen, aber noch keines hat den Einfluß

der Agnaten auf die Entscheidung der Prinzipalfrage so nullifizirt, wie der badische Entwurf, wohl aber haben mehrere Verfassungsgesetze besondere Vorsorge getroffen, einem möglichen Betrieb der Untüchtigkeitserklärung des Souverains durch den nächsten Thronberechtigten (10) beziehungsweise Regentschaftsberechtigten einen Damm entgegen zu setzen.

Jedenfalls müßte die Frist, bis wann die Stände von dem Staatsministerium zu berufen sind, genau angegeben sein: das „sofort“ genügt nicht; auch bis wann die Stände zusammengetreten sein müssen, wäre genau zu bestimmen.

Die Bestimmung in Art. VIa linea 6 ist auch höchst bedenklich und offenbar darauf berechnet, dem Ministerium für seinen Antrag die Majorität bei den Ständen zu sichern und etwaigen Widerstand der Ersten Kammer zu brechen! Ein solches Zusammentreten der beiden Kammern würde man selbst in England für zu gefährlich und absolut unzulässig halten. Daß man es in der Badischen Verfassung für den einen Fall schon aufgenommen hat, wo es sich darum handelt, dem Ministerium die Annahme eines von der zweiten Kammer votirten, von der ersten Kammer aber abgelehnten Budgets zu sichern, wird man doch nicht für eine in so wichtiger Sache zulässige Analogie erklären wollen! Dies ist ja eben darum erfunden, um dem Ministerium den Sieg gewiß zu machen!

Art. VII sollte doch allermindestens die Fassung erhalten, daß das (11) Staatsministerium von dem Augenblick der erlangten „Zustimmung“ (nicht bloß „Berufung“) des Familienrathes an etc etc zur Ausübung der Regierungsrechte berechtigt sein soll. Nach der Fassung des Entwurfes ist das Ministerium schon in der Ausübung der Regierungsrechte, so wie es den Familienrath beruft, also schon ehe er zusammentritt und überhaupt sich erklärt haben kann, und eben so bliebe auch das Staatsministerium in dieser Ausübung der Regierungsrechte bis zur Entscheidung der Stände, wenn auch der ganze Familienrath widerspricht!

Der Fürst wäre also schon sofort mit der Berufung des Familienrathes von der Regierung suspendirt und bliebe es bis zur Entscheidung der Stände, wenn auch diese selbst erklären sollten, daß kein Grund zu solcher Procedur vorlag! Der Fürst selbst aber hätte hiernach gar kein Mittel sich dieser provisorischen Suspension zu erwehren, er stände demnach schon unter einer Curatel – nämlich des Staatsministeriums – bevor noch von irgendeiner Autorität (Agnaten oder Ständen – oder beiden zusammen) – seine Unfähigkeit constatirt und ausgesprochen wäre!

(12) Als ganz ungeeignet erscheint ferner die Bestimmung in Art. 7, daß das Staatsministerium wegen des Antrags auf Entlassung gar nicht verantwortlich sein soll! Also in einer Zeit, die, wie die Thatsachen zeigen, in allen Staaten stürmisch (wie namentlich im Augenblick in Preußen) die Anerkennung der Verantwortlichkeit der Minister wegen jeder das Volk berührenden Handlung verlangt, wollen die badischen Minister unverantwortlich für die wichtigste Handlung sein, die im Staate vorkommen kann und die geradezu gegen den Souverain gerichtet ist! Gerade, wenn die Minister Ehrenmänner sind, und namentlich von ihnen erwartet werden muß, daß sie einen Antrag von so großer Tragweite nicht ohne die innerste Überzeugung seiner schmerzlichen Nothwendigkeit thun werden, haben sie keinen Grund, sich hier der Verantwortlichkeit zu entschlagen. Und gesetzt Falles, ein Ministerium wäre so gewissenlos, ohne die ausreichenden und nothwendig von den Ständen anzuerkennenden Gründe einen solchen Antrag zu stellen, verdient es dann nicht zur schwersten Verantwortung gezogen zu werden?

(13) Man wird nicht ohne Grund befürchten müssen, daß eben dieser Passus des Entwurfs gar manche Leute im Lande und noch mehr im Auslande, wo man unsere Zustände nicht genau kennt und eben daher diese Regierungsvorlage mit um so größerem Staunen aufnehmen wird, stutzig machen, und – wenn gleich ohne Grund – zu der doch immerhin gewiß nicht erwünschten Unterstellung verleiten wird, als habe man in Baden eine schmerzliche Eventualität als nahe bevorstehend in Aussicht genommen.

Art. VIII, IX, X können ohne Bemerkung bleiben.

Art. XI erfordert noch eine genaue Bestimmung der Zeit, wie lange eine vorübergehende Verhinderung dauern darf, bezüglich welcher der Souverain einfach eine Vollmacht ertheilen, also nur Stellvertretung anordnen darf, wie z. B. in Preussen und daß, wenn die Verhinderung, obschon vorübergehend, länger dauern sollte, doch auch hier eine wahre Regentschaft Platz zu greifen hat, wie schon oben zu Art. I bemerkt worden ist.

Art. XI a linea 2 wird in gleicher Weise zu modificiren sein, wie die Art. VI. VII. auf die er hier zurückverweist.

(14) Art. XII. und Art. XIII. sind nicht zu beanstanden.

IV. Eine nicht zu übersehende Frage ist es sodann aber, was denn die dermaligen Agnaten, die Prinzen Wilhelm und Carl und Markgraf Maximilian zu diesem Gesetzentwurf sagen? Ob sie sich ohne Widerspruch die Rechte, welche sie bisher nach dem gemeinsamen deutschen Fürstenrechte und insbesondere nach dem bis in die neueste Zeit praktisch gehandhabten Herkommen im Badischen Fürstenhause haben, entziehen lassen werden! Und wenn sie etwa dagegen Widerspruch erheben und protestieren sollten, was dann? Wird man dann diesen Protest auch ignorieren und bei Seite legen, wie die Proteste der Standesherrn und anderer Reichsunmittelbaren, wenn ihnen durch ein mit ständischer Zustimmung erlassenes Gesetz bundesgrundverfassungsmäßige Rechte entzogen worden sind? Es können im Falle eines solchen Widerspruchs schwere Conflictte entstehen, besonders wenn im vorkommenden Falle der Souverain und die Agnaten zusammen die Regierungsunfähigkeit nicht zugestehen wollen, welche das Staatsministerium und die Stände (15) aussprechen! Der natürlichste und beste Weg wäre daher wohl der gewesen, daß die Krone sich erst mit den Agnaten verständigt und in Form eines Hausgesetzes die etwa für erforderlich erachteten Bestimmungen über die Regentschaft aufgesetzt und dann dieses zur ständischen Zustimmung mit der bekannten üblichen Formel „so weit nöthig“ vorgelegt hätte. Die Stellung der conservativen Mitglieder der Stände ist eine sehr schwierige, so lange sie nicht bestimmt wissen, wie die Agnaten über diesen Entwurf denken. Sind die Agnaten damit einverstanden, so werden die conservativen Mitglieder kaum Beruf, am Wenigsten aber Aussicht haben, die Rechte den Agnaten zu wahren, auf welche diese sonach selbst keinen Werth mehr legen. Im entgegengesetzten Falle wäre es Sache der Agnaten, selbst in der Ersten Kammer zu erscheinen, und ihr Rechte perönlich zu vertheidigen und dadurch den conservativen Mitgliedern derselben einen Halt zu geben.

Z

Gegen – Vorschlag

Art. I.

Eine Regentschaft tritt ein:

1. Wenn der Großherzog das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat;
2. Wenn er durch andere Ursachen an der eigenen freien Ausübung der Staatsgewalt dauernd verhindert ist.

Art. II.

Zur Führung der Regentschaft berechtigt ist derjenige volljährige regierungsfähige Agnat, welcher nach der Erbfolgeordnung des Großherzoglichen Hauses der Krone am nächsten steht.

In Ermangelung von befähigten Agnaten sind zur Regentschaft der Reihe nach berufen:

Die Gattin des Großherzogs, dessen Mutter u. dessen Großmutter väterlicher Linie. Unfähigkeit zur Selbstregierung, bei Letzteren auch Wiederverheiratung, sowie Scheidung, heben das Recht zur Führung der Regentschaft auf.

Sollten außerordentliche Verhältnisse zu begründeten Bedenken gegen die Einhaltung der vorstehenden Ordnung Veranlassung geben, so kann durch ein vorsorgendes Gesetz für den einzelnen Fall die Regentschaft abweichend von derselben bestimmt werden.

Wenn keine der vorgedachten Personen vorhanden oder regierungsfähig ist, so ist die Regentschaft ebenfalls durch ein besonderes Gesetz zu bestimmen.

(2) Art. III.

Bei der Minderjährigkeit oder Abwesenheit des zur Regentschaft berufenen Thronfolgers fällt bis zu dessen Volljährigkeit oder Rückkehr die Regentschaft an den nächsten Berechtigten.

Ist aber eine andere zur Regentschaft berufene Person minderjährig oder abwesend, so findet ein Rückfall der Regentschaft an dieselbe bei ihrer Volljährigkeit oder Rückkehr nicht statt.

Art. IV.

Mit dem Anfall der Regierung an einen minderjährigen Großherzog tritt die Regentschaft kraft des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes unmittelbar ein und hört mit der Volljährigkeit desselben in gleicher Weise wieder auf.

Art. V.

Befindet sich der präsumptive Thronfolger in der Lage des Art. I Abs. 2, so kann {im Falle unzweifelhafte absoluter unheilbarer Unfähigkeit zur Regierung} durch ein Gesetz nach Beschaffenheit des Falles bestimmt werden, daß derselbe von der Thronfolge ausgeschlossen sei.

Desgleichen ist ein besonderes Gesetz erforderlich, wenn die im Falle des Art. I. Abs. 2 anfänglich eingetretene Regentschaft nachher {aus gleichem Grunde} in eine Thronfolge umgewandelt werden soll.

Art. VI.

Die Feststellung der Thatsache, daß bei einem (3) zur Regierung gelangten Großherzog einer der Fälle des Art. I. Abs. 2 eingetreten sei, kann sowohl von den Agnaten bei dem Staatsministerium, als von diesem bei den Agnaten angeregt werden, u. ist insbesondere das Staatsministerium hierzu bei Ermangelung eines Antrages der Agnaten verpflichtet.

In einem wie in dem andern Falle hat das Staatsministerium den Familienrath u. den landständischen Ausschuß zu berufen. Der Familienrath wird zu diesem Behufe von den volljährigen Agnaten, der Gemahlin u. Mutter, u. in Ermangelung der Letztern, der Großmutter väterlicher Linie des regierenden Großherzogs gebildet. Die Beschlußfassung geschieht im Zusammentritt u. in gemeinsamer Berathung des Familienrathes mit dem Gesamt-Staatsministerium u. dem Landständischen Ausschusse nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Familienrathes, des Gesamt-Staatsministeriums u. des Landständischen Ausschusses.

Wird die Nothwendigkeit der Regentschaft ausgesprochen, so hat das Staatsministerium das nach Art. II. zur Führung derselben berufenen Mitglied des großherzoglichen Hauses aufzufordern, die Regentschaft provisorisch zu übernehmen.

Der Regent oder die Regentin hat sogleich die Landstände einzuberufen, um über die Nothwendigkeit der Regentschaft ebenfalls zu beschließen.

Seitliche Anmerkung: Primo loco vorzuschlagen:

[Die Vorlage ist zuerst an die erste Kammer zu bringen]

Oder:

(4) Seitliche Anmerkung: Secundo loco vorzuschlagen: oder: „Wird der Antrag auf Eintritt der Regentschaft von der einen Kammer angenommen, von der andern abgelehnt, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen“.

Tertio Loco vorzuschlagen:

Die beiden Kammern der Ständeversammlung treten zur Berathung über den Antrag unter dem Vorsitz des Präsidenten der I. Kammer zusammen u. entscheiden über denselben durch Stimmenmehrheit.

Der zur Berichterstattung an die vereinigten Kammern zu bestellende Ausschuß wird aber von jeder Kammer in gleicher Zahl aus ihren eigenen Mitgliedern gewählt. Mit dem zustimmenden Beschlusse beider Kammern ist die Regentschaft definitiv eingetreten.

Art. VII.

Ist keine der im Art. II zur Regentschaft berufenen Personen vorhanden, u. nicht bereits vorher gesetzliche Vorsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. In diesem Falle führt bis zum Antritte der Regentschaft von Seiten desselben das Staatsministerium die Regierung.

Das Staatsministerium darf jedoch in dieser Zwischenzeit weder Staatsbeamte in Civil oder Militär definitiv einstellen oder befördern, noch Staatsverträge definitiv abschließen, auch das Begnadigungsrecht u. das Bestätigungsrecht der Todesurtheile nicht ausüben.

Art. VIII.

Nach dem Entwurf – ob mit der im Commissionsbericht vorgeschlagenen Modification – ist irrelevant.

Art. IX.

Nach dem Entwurf – ob nach dem Abänderungsvorschlag der Commission ist irrelevant

Art. X.

deßgleichen

Art. XI

Deßgleichen – vorausgesetzt, daß Art. VI. und VII. so abgeändert sind, wie es hier vorgeschlagen wird.

Art. XII.

Nach dem Entwurfe

Art. XIII

Deßgleichen

Anhang 1902: Gerhard Anschütz, Das Thronfolgerecht der Kognaten

Denkschrift im Auftrage Seiner Excellenz des Großherzoglich Badischen Staatsministers und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten bearbeitet von Dr. Gerhard Anschütz, ordentlicher Professor der Rechte an der Universität Heidelberg; 1902¹

Inhalt

- I. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Hausgesetzes und Familienstatutes vom 4. Okt. 1817 (S. 2–6)
- II. Die Gestaltung der Thronfolgerechte der Kognaten im Allgemeinen. Ausschluß der weiblichen Kognaten (S. 7). Nichtannahme des Vorzugsrechts der Erbtochter (S. 7–10). Vergleichender Blick auf die Thronfolgeordnung Bayerns (S. 11, 12), Württembergs und Sachsens (S. 12–14)
Die Einzelheiten des badischen Systems der Kognatenfolge (S. 14–18)
Der gegenwärtig lebende, successionsberechtigte Kognaten – Kreis (S. 18–23)
- III. Kritische Erörterungen (S. 23–55)
 1. Rechtliche Bedenken gegen die Gültigkeit des HausGes von 1817, deren Grundlosigkeit (S. 23–26)
 2. Politische Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der durch das HausGes von 1817 eingeführten Folgeordnung der Kognaten (S. 26–28)

Mittel und Wege zur Beseitigung der erkannten Mängel:

- A. Aufnahme des Grafen von Rhena unter die Prinzen des Hauses (S. 29–31)
- B. Verzicht der Angehörigen des Hauses Hohenzollern auf das Successionsrecht (S. 32, 33)
- C. Abänderung des geltenden Thronfolgerechts (S. 33–55)

Entwurf eines Gesetzes betr. die Thronfolge (S. 38, 39)

Mitwirkung der Kognaten? (S. 40–46), der Agnaten? (S. 46–55)

¹ Aus dem Bestand: GLA 47/2179, Gutachten des Professors Dr. Gerhard Anschütz in Heidelberg über das Thronfolgerecht der Kognaten im Großherzogtum Baden vom Jahre 1902 und darauf bezügliche Akten. / 1902–1915. Aus dieser Vorlage ist die Blattzählung [1], [2], [3] usw. übernommen. Die internen Verweise von Anschütz sind durch (S. 1), (S. 2), (S. 3) usw. kenntlich gemacht. Zum Zusammenhang s. S. 42–44.

[1] Die Thatsache, daß der Mannesstamm des erlauchten Hauses Zähringen außer Sr. K. H. dem regierenden Herrn und Großherzog dermalen nur mehr drei Mitglieder aufweist, von denen das der Krone zunächst stehende, S. K. H. der Erbgroßherzog in kinderloser, der zweite Sr. Gr. G. Prinz Karl aber in morganatischer Ehe lebt, sodaß wohl nur die Ehe des dritten, Sr. Gr. H. des Prinzen Maximilian für die erwünschte agnatische Fortsetzung des Stammes in Betracht kommt, läßt die Möglichkeit des Aussterbens der männlichen Linie nicht als so fern abliegend erscheinen, daß man sich der Frage, wer in diesem Falle auf den Thron des Großherzogthums Baden zunächst berufen sein möchte, als eine cura posterior völlig entschlagen dürfte.

Eine Erörterung dieser Frage rechtfertigt sich vielmehr und empfiehlt sich schon jetzt. Die Hauptrichtungen der Erörterung lassen sich in folgende Fragestellungen zusammenfassen:

I. Beruft das geltende badische Staatsrecht nach Erlöschen des Mannesstamms der jetzt regierenden Dynastie deren kognatischen Verzweigungen zur Succession?

Im Falle der Bejahung dieser Frage:

II. Nach welchen Grundsätzen ist das Folgerecht der Kognaten geordnet und welchen Personen bzw. Familien und Linie würde die Krone des Landes zunächst anfallen?

III. Ist mit der geltenden Regelung des Thronfolgerechts allen in Betracht kommenden Interessenten von Staat und Herrscherhaus gedient oder erscheinen Abänderungen erwünscht und welche?

[2] I.

Die erste der gestellten Fragen ist zu bejahen.

Zwar ist der Satz, daß nach Erlöschen der agnatischen Nachkommenschaft des ersten Erwerbers der Krone in der Thronfolge nunmehr die Kognaten, die weibliche Linie an die Reihe kommen, nach wohlbegründeter und herrschender Auffassung der Staatsrechtswissenschaft

vgl. z. B. *Georg Meyer*, Deutsches Staatsrecht, 5. Aufl, S. 236 ff, nebst Citaten

weder ein, weiteren Beweises nicht bedürftiges Vernunftpostulat noch insbesondere ein in Deutschland kraft positiven Gemeinen Rechten geltender Grundsatz; er gilt nur, wenn und soweit ihn das Landesrecht, Verfassung und Hausgesetze, ausdrücklich proklamieren. Die Vermutung spricht im Zweifelsfalle nicht für das Folgerecht

der Kognaten, sondern dagegen; ein solches Folgerecht besteht demnach nicht nur nicht in denjenigen Staaten des Deutschen Reiches, welche es expressis verbis ausschließen,

wie z. B. Oldenburg, rv [revidirtes] Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852, Art. 17, § 2: „die weibliche Erbfolge bleibt auch nach Abgang des Mannesstamms ausgeschlossen“,²

sondern auch dort nicht, wo Verfassung und Hausgesetze über diesen Punkt einfach schweigen,

wie insbes. *Preussen* Verfass.Urk. Art. 53.³

Gemeinrechtlich gilt nicht das Successionsrecht der Kognaten im Falle erloschenen Mannesstammes, sondern lediglich die Negation dieses Rechts. Es bedarf eines ausdrücklichen, entgegenstehenden Vorbehaltes der Gesetze, um jenen Grundsatz zu Gunsten eines Anwartschaftsrechts der weiblichen Linien auszuschalten. Einen derartigen Vorbehalt zeigt das Thronfolgerecht Bayerns, Württembergs, Sachsens, Hessens und in die Reihe dieser Staaten gehört auch das Großherzogthum [3] Baden.

Wie anderwärts überall, so ist auch in Baden das agnatische Prinzip, der Vorzug des Mannesstammes anerkannt, aber dieser Vorzug ist kein absoluter, der Art, daß auch nach Abgang des Mannesstammes den Kognaten jedes Successionsrecht versagt bleibt, vielmehr ein relativer. Er dauert so lange, als der vorgezogene Faktor, der Mannesstamm, besteht. Stirbt dieser aus, so succediert die kognatische Nachkommenschaft des primus acquirens (weil. Großherzog Karl Friedrich), soweit und in dem Maße, als Hausgesetz und Verfassung dieses bestimmen.

Die einschlägigen Bestimmungen sind enthalten in dem Hausgesetz und Familien-Statut vom 4. Oktober 1817 (RegBl. S. 94), welches mitsammt der unter demselben Datum beschlossenen „Akte“, betreffend die Aufnahme der Grafen von Hochberg, Söhne des Großherzogs Karl Friedrich aus dessen zweiter Ehe unter die vollberechtigten, successionsfähigen Agnaten des Hauses, gemäß § 4 der Verfassungsurkunde für das Großherzogtum Baden „einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden

2 Art. 17 § 1: „Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge“.

3 Preußische Verfassungsurkunde von 1850, Art. 53: „Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge“.

und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde (d. h. Verfassungsurkunde) aufgenommen betrachtet werden soll“.

Die hier und für die späteren Erörterungen (unter II und III) in Betracht kommenden Vorschriften des Hausgesetzes und Familienstatutes vom 4. Okt. 1817 lauten:

„§ 2. Das Recht der Nachfolge gebührt, so lange eheliger, ebenbürtiger Mannesstamm in Unserem Großherzoglichen Hauße vorhanden ist, diesem allein, und das Erbfolge-Recht des weiblichen Geschlechtes ruhet, vermöge des von den ältesten Zeiten her einförmig beobachteten Grundsatzes, wornach denn auch künftig die sich vermählenden Prinzessinnen den bisher üblichen [4] Verzicht zu leisten haben. Die Ordnung der Nachfolge aber wird unter den Gliedern des Mannesstammes durch das Recht der Erstgeburt und durch die darauf gegründete agnatische Erbfolge nach folgenden 5 Linien bestimmt:

a) die 1te dieser Linien bilden die von Uns selbst abstammenden männlichen Nachkommen; auf diese folgt

b) die Linie Unseres Herrn Oheims, des Markgrafen Ludwig Hoheit und Liebden. Nach Erlöschung dieses Mannesstammes trifft die Erbfolge – vermöge der von Unseres in Gott ruhenden Herrn Großvaters Königl. Hoheit und Gnaden bey hochdero zweyten Vermählung Sich vorbehaltenen und unterm 10. Sept. 1806 auch geschehenen feyerlichen Erklärung –

Die männliche Descendenz aus ersagt zweyter Ehe des Hochseeligen Großherzogs – nemlich die Linien Unserer unter heutigem in einem besonderen Akte zu Großherzoglichen Prinzen und Markgrafen zu Baden erklärten Herren Halb-Oheimen der bisherigen Grafen von Hochberg; und zwar

c) zuerst die männlichen Nachkommen des Markgrafen Carl *Leopold* Friedrich Hoheit und Liebden;

nach diesem

d) die männlichen Linie seiner Hoheit und Liebden des Markgrafen *Wilhelm* Ludwig August, und nach deren Abgang

e) der Mannesstamm des Markgrafen *Maximilian* Friedrich Johann Ernst Hoheit und Liebden.

§ 3. Wenn der Mannesstamm Unseres Großherzoglichen Haußes in den vorstehenden 5 Linien erlöscht, so geht die Erbfolge auf den männlichen, eheligen, ebenbürtigen Nachkommen der Prinzessinnen aus [5] diesem Hauße also über, daß ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten – jederzeit nach dem Erstgeburts-Recht und die Lineal-Erbfolge-Ordnung –

- I. die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus Unserer eigenen Linie zuerst; –
und nach deren Abgang
2. die männlichen Abkömmlinge Unserer Frauen, Schwestern Majestäten, Hoheiten und Liebden, als Nachkommen Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters, weiland des Erbprinzen Carl Ludwig Höchst. Durchl. und Gn., nach deren gänzlicher Erlöschung aber
3. Die männlichen Descendenten der Prinzessinnen aus der Linie Unseres Herrn Oheims, des Mkgr. Ludwig H. u. L., und wenn auch diese erlöschen sollten
4. die männlichen Nachkommen der Prinzessinnen aus den drei Linien der Descendenz 2ter Ehe weiland Unseres Herrn Großvaters K. Hoheit u. Gn., nämlich
 - a. zuerst aus jenen des Markgrafen Carl *Leopold* Friedrich, nach diesem
 - b. aus der Linie des Markgrafen *Wilhelm* Ludwig August, – sodann
 - c. aus jenen des Markgrafen *Maximilian* Friedrich Johann Ernst – Hoheiten u. Lbd.

zur Regierung des Großherzogtums gelangen, niemals jedoch diese Landes Nachfolge auf einen Herrn fallen könne, der schon einen andern Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist, indem entweder ein solcher weiblicher Descendent, wenn ihn die Erbfolge trifft, der Regierung seines eignen Stammlandes feyerlich entsagen muß, oder aber die Nachfolge in dem Groß- [6] herzogthum Baden nach obiger Erbfolge Grundsätzen an den nächsten nicht regierenden Herrn übergeht. Gegeben ...

Vorbehaltlich weiterer Erörterungen über die rechtliche Natur und das Maß der verbindlichen Kraft dieser haus- und verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie über ihren Inhalt (unten II und III) sei hier nur darauf hingewiesen, daß die Thronfolge der Kognaten unmittelbar an den Abgang des Mannesstammes angeschlossen ist, der Art, daß der Tod des Letztern vom Stamme die Succession der in § 3 bezeichneten und rangierten Kognatenlinien herbeiführt, ohne daß den letzteren etwa noch Anwärter anderer Art – z. B. *Erbverbrüder* (vgl. die Verfassungsurkunden von Bayern, Sachsen, Hessen) – vorangestellt wären.

II.

I. Die *positivrechtliche Gestaltung, welche die eventuelle Successionsberechtigung der Kognaten durch das Haus-Ges. u. Fam.-Stat. vom 4. Okt. 1817 erfahren hat*, ist eine in mehrfacher Hinsicht eigenartige, von dem Recht anderer deutschen Staaten abweichende. Der Umstand, daß das Recht der weiblichen Linie ein unmittelbar eventuelles, nicht

wie in Bayern (Ver. Urk. Tit. II § 5)⁴, Sachsen (Verf. Urk. § 7)⁵ und Hessen ein durch den Vorrang erbverbrüderter Dynastien beschränktes, also subeventuelles ist, wurde soeben gedacht.

Fernere Eigentümlichkeiten des badischen Rechts bestehen darin, daß in Baden niemals die weiblichen, sondern immer nur die männlichen Kognaten succedieren können (a) und daß die Frage, wer nach Abgang des Mannesstammes der [7] erste folgeberechtigte Kognat ist, sich *nicht* nach der Verwandtschaftsnähe (Lineal- oder Gradualnähe) zum ultimus defunctus, dem letzten der Agnaten, entscheidet (b). –

a. – Das badische Staatsrecht beruft für den Fall des Aussterbens der Agnaten nicht „eine weibliche Linie“ (vgl. sächs. V. Urk. a. a. O.) schlechthin, sondern den nächsten männlichen Abkömmling der weiblichen Linie: es schließt die Prinzessinnen des Hauses und alle weiblichen Kognaten absolut aus und überspringt sie zu Gunsten ihrer männlichen Descendenz, – während anderwärts der Satz überall anerkannt ist, daß in dem durch Erlöschen des Mannesstammes gegebenen Thronerledigungsfalle der Unterschied des Geschlechts keine Rolle spielt und das nach der Thronfolgeordnung nächste kognatische Glied auch dann, wenn es eine Frau ist, den Thron besteigt und die Regierung in persona antritt (so Bayern, Sachsen, a. a. O., Württemberg V. Urk. § 7)⁶. Die hiergegen abweichende, unterschiedliche Bestimmung des

4 Verfassung des Königreichs Bayern (1818), Tit. II § 5: „Nach gänzlicher Erlöschung des Mannesstammes und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannesstamm festgesetzt ist, über, so daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Bayerischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannesstammes des Bayerischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden. Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beyderley Geschlecht geboren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein“.

5 Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen vom 4. September 1831: § 6: „Die Krone ist erblich in dem Mannesstamme des Sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. § 7. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannesstammes in der Primogenitur-Ordnung“.

6 Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg 25. September 1819. § 7: „Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannesstamme des Königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlischt der Mannesstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade das natürliche Alter den Vorzug gibt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden Königlichen Hauses das Vorrecht des Mannesstammes wieder ein“.

badischen Thronfolgerechts ist schon von Zoepfl (Staatsrecht, 5. A. S. 712) treffend dahin charakterisiert worden, daß die im Falle erloschenen Mannesstammes eintretende Thronfolge nur „ratione transmissionis“ eine weibliche sei. In der That steht die Sache so, daß durch Tod oder Verzicht des Letzten vom Mannesstamme der Thron auf ein neues Herrscherhaus transmittiert wird, welches durch das, als solches nicht successionsberechtigte Zwischenglied einer Prinzessin aus dem Hause Zähringen mit letzterem blutsverwandt ist. –

b. – Auch in der Beantwortung der Frage, wer von den im Allgemeinen berufenen Kognaten der zunächst Auserwählte und Vorderste an der Reihe ist, unterscheidet sich das badische HausGes. u. Fam. Stat. v. 1817 scharf und bestimmt von den Thronfolgeordnungen der anderen deutschen Mittelstaaten. [8] Der Unterschied besteht, wie angedeutet, darin, daß die Nähe der Verwandtschaft mit den Letzten vom Mannesstamme ein einflußloses Moment ist, daß also insbesondere der kognatischen Descendenz des Letzten, mit der „Erbtochter“ und ihren Söhnen an der Spitze, durchaus kein Vorrang eingeräumt ist vor den andern Kognaten.

In markantem Gegensatz hierzu bestimmt die *bayerische* Verfassung (tit. II § 5), „daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes ebenso, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannesstammes des Baierischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal – Erbfolge – Ordnung zur Thronfolge berufen werden“, – schreiben die Verfassungen von *Württemberg* (§ 7) und *Sachsen* (§ 7) vor, daß für die Auswahl der die weibliche Linie auf den Thron führenden Kognaten die (lineal bzw. rein graduale) Nähe zum letzten Regenten entscheidend sein soll.

Der den außerbadischen Partikularrechten gemeinsame Grundsatz ist der *Vorzug der Erbtochter vor dem Regredientenerben*.

„*Erbtochter*“ ist nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch des deutschen Staats- und Fürstenrechtes jede Tochter des agnatus ultimus; in einem engeren Sinne heißt „*Erbtochter*“ die erstgeborene oder einzige Tochter des söhnelos Letztverstorbenen.

„*Regredienterben*“ sind die kognatischen Seitenverwandten (Kollaturalen) des Letzten vom Mannesstamme, diejenigen vom primus acquirens abstammenden Personen also, welche, *weil* der Mannesstamm blühte und solange er blühte, von der Thronfolge ausgeschlossen waren: die Schwestern, Tanten u.s.w. sowie alle andern kognatischen Seitenverwandten, Vettern und Basen des agnatus ultimus.

[9] Die folgerichtige Durchführung des Systems, welches den Regredienterben den Vorrang vor der Erbtochter und ihrer Linie giebt, verlangt, daß in dem Falle des Aussterbens der Agnaten behufs Ermittlung des nunmehr nächstberechtigten Kognaten bis auf den ersten Erwerber der Krone, den *primus acquirens* und dessen kognatische Descendenz zurückgegangen wird (daher die Bezeichnung „Regredienterben“); die Linie der ersten Regredienterin, die jemals war, nämlich der ältesten Tochter des *primus acquirens* genießt den Vorzug vor allen andern, später abgezweigten Kognatenstämmen und erst zu allerletzt, in dem wenig wahrscheinlichen Falle, daß die kognatische Nachkommenschaft des gemeinsamen Stammvaters in allen Linien ausgestorben ist, in keiner derselben die Gegenwart erreicht hat, würde die Tochter des Letzten vom Mannesstamme, die Erbtochter und ihre Descendenz zur Succession berufen sein.

Es ist deutlich, worin das Wesen, damit aber zugleich ein hervortretender Mangel dieses Systems beruht. Bevorzugung der Regredienten vor der Erbtochter bedeutet *Vorrang der Seitenverwandten des ultimis defunctus vor dessen Descendenten*, ein Vorrang, dessen praktische Bedeutung in demselben Maßstabe wächst, wie die Ordnungszahl des Verwandtschaftsgrades, der Art, daß der im zweiten Grad mit dem *ultimis defunctus* verwandte kognatische Stammesvetter vor der dem ersten Verwandtschaftsgrade angehörigen Tochter rangiert. So bringt es das Regredientsystem mit sich, daß die im Moment des Erlöschens des Mannesstammes vorhandenen Kognaten *dem erledigten Throne um so näher stehen, je weiter sie mit den Letzten vom Mannesstamme verwandt sind*. Die gerade lebenden, vielleicht äußerst zahlreichen Repräsentanten von Linien, die vor Jahrhunderten von dem nunmehr [10] erloschenen Mannesstamme sich kognatisch abzweigten, treten als Thronprätendenten, als Parteien einer möglichen Weise schwer zu entscheidenden, die Gefahr politischer Verwicklungen in sich tragenden Successionsstreites auf, – eines Successionsstreites, der gar nicht entstehen kann, dem von vornherein der Boden entzogen ist, wenn man an Stelle des Vorzugs der Regredienterben den Vorzug der Erbtochter setzt, – anders ausgedrückt, wenn man für die Bezeichnung des nach den Agnaten zunächst folgeberechtigten Kognaten nicht den ersten Erwerber, sondern den letzten Träger der Krone, nicht den *primus parens*, sondern den *ultimis defunctus* zum Ausgangspunkt nimmt, – wie solches die meisten Verfassungen, welche eine eventuelle Kognatenfolge überhaupt anerkennen, denn auch gethan haben.

Daß übrigens das Regredientsystem in Deutschland *gemeinrechtlich* zu keiner Zeit gegolten hat, darüber ist man heute allgemein einverstanden, das Gegenteil ist ernstlich wohl nur im 18. Jahrhundert von denjenigen Schriftstellen behauptet worden, welche es übernommen hatten, die aus der Regredienterbschaft deduzierten Thronfolgean-

sprüche Bayerns auf die österreichischen Erblande bei dem Erlöschen des Mannesstammes der Habsburger (1740) zu verfechten (J. U. Cramer, *Senckenberg u. A.*; vgl. Weiss, *Deutsch. Staatsrecht*, S. 474)

Bezeichnend für die politische Bewertung des Regredientsystems seitens der deutschen Dynastien und Staaten ist, daß das System in keiner der deutschen Verfassungen, soweit dieselben die weibliche Linie überhaupt subsidiär zulassen, ausdrücklich Aufnahme gefunden hat, während das gegenteilige Prinzip, die Voranstellung der Erbtochter in den meisten Staatsgrundgesetzen anerkannt ist. Dies gilt vor Allem für *Bayern*, [11] dessen hier einschlägigen, oben S. 8 wiedergegebenen Verfassungsvorschriften (Tit. II § 5 der Bay. V. U.) von den sachkundigen Beurteilern

v. *Seydel*. bayer. Staatsrecht I S. 197ff (hervorzuheben insbes. die Verhandlungen der Ministerialkonferenzen im Jahre 1818 über die Kognatenfolge)

Binding, Das Thronfolgerecht der Cognaten im Großherzogthum Luxemburg, S. 15,

als politisch besonders gut gelungen bezeichnet worden und in *Braunschweig* (Neue Landschafts-Ord. v. 12. Nov. 1832 § 14)⁷ recipiert worden sind. Das bayerisch-braunschweigische System ist das der sog. *konsequenten Linealprimogenitur*, – „konsequent“ deshalb, weil die für den Agnatenstamm geltend gewesene Linealprimogeniturordnung nach dessen Erlöschen auch auf die vorhandenen Kognatenstämme und deren Mitglieder zur Anwendung gebracht wird. Das Wesen des Systems

vgl. den Wortlaut des § 5 Titl II der Bayer. V.U. oben S. 8

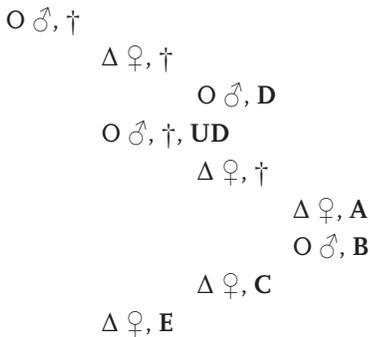
ist also dieses: Die den Letzten vom Mannesstamm überlebenden Kognaten, z. B. die Töchter, Schwestern, Tanten des ultimus defunctus und ihre Abkömmlinge werden behandelt „als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannesstammes“, – sie werden als Agnaten fingiert („fictio agnatica“) und untereinander ebenso rangiert, wie es für den vormaligen Mannesstamm verfassungsmäßig vorgeschrieben war, d. h. nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge.

Die älteste Tochter des Letzten vom Stamme geht hiernach allen sonstigen männlichen und weiblichen Koganten vor, – aber nicht deshalb, weil sie dem ultimus de-

7 Neue Landschaftsordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 12. Oktober 1832, § 14: „Die Regierung wird vererbt in dem fürstlichen Gesammthause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe. Erlischt der Mannsstamm des fürstlichen Gesammthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über“.

functus graduell zunächst steht, sondern weil sie die Erstgeborene der mit ihr anhebenden kognatischen Linie ist.

Ein Schema mag die kognatische Folgeordnung [12] nach bayerischem Recht veranschaulichen



(Die Herren sind durch Kreise [♂], die Damen durch Dreiecke [♀] bezeichnet, UD – rot gekreuzt – ist der ultimus defunctus, der letzte im Mannesstamme; die schwarz durchkreuzten Personen sind beim Tod des UD vorverstorben [†])

U. D. hinterläßt die Kinder A und B seiner vorverstorbenen älteren Tochter, ferner seine zweite Tochter C, sodann eine jüngere Schwester E und den Sohn D seiner vorverstorbenen älteren Schwester.

Nach der „fictio agnatica“ ist die Reihenfolge der im Moment des Todes von U. D. lebenden Kognaten die:

A – B – C – D – E

Abweichend von diesem bayerisch – braunschweigischen System ist die Frage des ersten successionsberechtigten Kognaten in dem Thronrecht *Württembergs* und *Sachsens* geregelt. In beiden Ländern haben zwar die ihren Vater überlebenden Töchter des Letzten vom Mannesstamm ebenfalls (wie in Bayern) das Vorzugsrecht vor andern Kognaten, aber aus einem Grunde, der dem bayerischen Recht, wie angegeben, fremd ist, nämlich dem Grunde der unüberbietbaren Verwandtschaftsnähe, der Nähe im ersten Grade zu dem ultimus defunctus.

Die *württembergische* Verfassung, § 7, bestimmt:

[13] „Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannesstamme des Königl. Hauses, die Ordnung desselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt. Erlöscht der Mannesstamm, so geht die Thronfolge auf die weibliche Linie, ohne Unterschied des Geschlechts über, und zwar so, daß die Nähe der Verwandtschaft mit den zuletzt regierenden Könige, und bei gleichem Verwandtschafts-Grade das natürliche Alter den Vorzug giebt. Jedoch tritt bei der Descendenz des sodann regierenden Königl. Hauses das Vorrecht des Mannesstammes wieder ein“.

Und die *sächsische* Verfassung § 7:

„In Ermangelung einer durch Verwandtschaft oder Erbvereinigung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine, aus ebenbürtiger Ehe abstammenden weiblichen Linie, ohne Unterschied des Geschlechtes, über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in selbiger das Alter der Person. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannesstammes in der Primogeniturordnung“.

Es ist deutlich, worin das Gemeinsame und Verschiedene der beiden Vorschriften beruht:

Gemeinsam ist dem württ. und sächs. Recht, daß die für die Auswahl der ersten folgeberechtigten Kognaten das Geschlecht irrelevant, die Gradesnähe der Verwandtschaft zum ultimus defunctus aber entscheidend ist (Gradualsystem). Die Schwestern des ult. def. werden also nicht, wie nach bayerischem Recht durch dessen kognatische Enkel von vornherein ausgeschlossen, sondern sie *konkurrieren* mit letzteren, weil sie, wie die Enkel, in gleichem Grade, nämlich im zweiten, mit dem ultimus defunctus verwandt sind.

Dagegen weicht die württ. von der sächs. Verfassung darin ab, daß sie bei gleicher Gradesnähe mehrerer Prätendenten allein das persönliche Lebensalter entscheiden läßt, während die sächs. Verfassung zunächst die ältere *Linie* beruft und erst innerhalb derselben dem [14] höheren Lebensalter den Vorzug giebt. Man kann das so ausdrücken, daß in Württemberg das reine Gradualsystem, in Sachsen dagegen das Linealgradualsystem angenommen ist.

In dem vorhin (S. 12) gesetzten Fall würde sich die Reihenfolge der sucessionberechtigten Kognaten so stellen:

- a. nach württemberg. Recht: C – E – A – B – D (E, A und B stehen dem U.D. graduell gleich nah, mithin rangieren sie nach dem persönlichen Alter; die Prinzessin E geht ihrem Großneffen A und B vor)

- b. nach sächs. Recht dagegen: C – A – B – E – D (der zweite Verwandtschaftsgrad, A, B und E, wird zunächst nach Linien rangiert, A und B sind als Enkel des UD, älteren Brüdern der Prinzessin E, lineal älter als letztern, in der älteren Linie geht die Prinzess A ihrem Bruder B, als persönlich älter vor).

Das *badische* Hausgesetz und Familienstatut folgt nun weder dem bayerischen, noch dem württembergischen, noch dem sächsischen System. Das Grundprinzip auf dem es die Kognatenfolge aufbaut, ist durchaus eigenartig. Es beruht zunächst nicht auf der bayerischen „*fictio agnatica*“, wonach, wenn der Letzte im Mannesstamm keine Söhne, aber Töchter hinterläßt, diese Töchter so succedieren, als wären sie Söhne, – auch nicht auf dem württembergischen oder sächs. Grundsatz, wonach im vorgedachten Falle die Töchter des *ultimus defunctus* gleichfalls zuerst an die Reihe kommen, weil sie dem zuletzt regierenden Herrn graduell zunächst stehen.

Das badische Recht giebt demnach weder der Linie der Erbtochter (Bayern) noch dieser als solcher, als der dem *ultimus defunctus* Nächstverwandten (Württemberg, Sachsen) den Vorzug. Stürbe das Haus der Zähringer heute im Mannesstamm aus, so würde die präsumtive Erbtochter, I. K. H. die Frau Kronprinzessin von Schweden und Norwegen und ihre Söhne keineswegs die Spitze des kognatischen [15] Prä-tendentenzuges bilden. Diese Kognatengruppe wird vielmehr erst sehr spät, sehr im Hintergrunde auftreten, zurückgedrängt durch eine erhebliche Anzahl von Seitenverwandten.

– Zu vgl. unten S. 18 ff –

Denkt man sich die heute lebenden Agnaten des badischen Herrscherhauses hinweg, so würde, Einer derselben als *ultimus defunctus* fingiert, die badische Krone notwendig an eine verhältnismäßig weit entfernte weibliche Seitenlinie fallen.

Dem praktischen Effekt nach kommt diese Eventualität offenbar derjenigen Rechts- und Sachlage gleich, welche sich aus dem – oben S. 8 ff gekennzeichneten Vorzugsrecht der Regredienterben gegenüber der Erbtochter ergeben würde, falls dieses Vorzugsrecht in Baden ausdrücklich eingeführt wäre. Letzteres ist ja nun freilich nicht der Fall. Das Hausgesetz und Familienstatut vom 4. Oktober 1817 proklamierten nicht das Vorzugsrecht der damals und jeweils vorhandenen Regredienterben, setzt vielmehr die damals vorhanden bzw. zu erwartenden männlichen Descendenten der *Erbtöchter* zu vordertst in die Succession ein. Aber nicht die Descendenz der *jeweiligen*, sondern der *damaligen* Erbtochter!

Die Nachkommenschaft der Prinzessinnen „aus Unserer eigenen“ d. h. der damals regierenden, das Gesetz erlassenden, Großherzogs Carl, Linie ist es, welche für den Fall des Erlöschens der Agnaten auf den Thron zunächst berufen wird *und heute noch berufen bleibt*. Die männlichen Abkömmlinge der Prinzessinnen Töchter weil. S. K. H. der Großherzogs Carl figurieren noch heute als erste Gruppe der Kognatenordnung. Sie schließen die heute und jeweils vorhandenen erbtöchterlichen Linien aus.

Das Wesen der durch das bad. Hausgesetz vom 4. Okt. 1817 eingeführten Kognatenfolgeordnung kann man also dahin zusammenfassend bezeichnen: Diese Ordnung ist nicht das Regredientsystem, aber sie *wirkt* heute nach Ablauf mehrerer Generationen seit ihrer Einführung wie das Regredientsystem.

[16] Es sind nunmehr die Einzelheiten dieser durch das Hausgesetz und Familienstatut von 1817 eingeführten Folgeordnungen zu betrachten. –

„Wenn“ so bestimmt § 3 des angef. Gesetzes „der Mannesstamm ... erlöscht, so geht die Erbfolge auf den *männlichen, ehelichen, ebenbürtigen* Nachkommen der Prinzessinnen *aus diesem Hauße* ... über ...“.

I. Die Eigenschaftsworte „männlichen, ehelich“ bedürfen keines Kommentars, wohl aber „ebenbürtig“. Es ist die Frage, nach welchem Recht die Ebenbürtigkeit zu beurteilen ist. Nach *badischem* Staats- und Hausrecht oder nach dem Recht des Hauses, dem der Prätendent angehört? Zweifellos ist die Frage in dem letztern Sinne zu beantworten. Für die Begründung des Successionsrecht nach § 3 des Gesetzes ist es erforderlich, aber auch ausreichend, daß der als Anwärter auf den badischen Thron auftretende Abkömmling eine „der Prinzessinnen aus diesem Hauße“ nach dem Rechte *seines* Hauses die Ebenbürtigkeit besitzt.

Fricker, Sächsisches Staatsrecht S. 62

Zöpfl, Deutsches Staatsrecht I S. 633

insbes. aber *Schulze*, D. Staatr I S. 224

Es würde demnach die Frage, ob ein dem fürstlichen Hauses Hohenzollern angehöriger, von der zweiten Tochter des Großherzogs Carl abstammender Prinz im Sinne des § 3 a.a.O. „ebenbürtig“ sei, nicht nach badischem Staats- bzw. zähringischem Hausrecht, sondern nach den im Hause Hohenzollern geltenden Regeln zu entscheiden sein. – Stets ist aber zu erfordern, daß das Haus, in welches die Prinzessin auf „diesem“, d. h. dem badischen Hause durch ihre Verheiratung eingetreten ist, ihr selbst, oder vielmehr dem badischen Hause nach dessen Recht und Auffassung eben-

bürtig ist und daß in jedem Falle diese Heirat nicht ohne die familienoberhauptliche Genehmigung des Großherzog erfolgt ist.

cf. Apanagegesetz vom 21. Juli 1839, § 6 Abs. 2⁸

[17] Es sind also, um bei dem angeführten Beispiel zu bleiben, die Abkömmlinge der Prinzessin Josefine von Baden, nachmals Fürstin von Hohenzollern zur Succession in Baden nur unter der dreifachen Voraussetzung berufen, daß 1. gegen ihre Voll- und Ebenbürtigkeit nach hohenzoller'schem Hausrecht nichts einzuwenden ist, 2. die Ehe ihrer Stammutter mit dem Fürsten Karl Anton von Hohenzollern eine nach badischem Recht gleiche und „standesmäßige“ (Apanagegesetz von 1839 § 16)⁹ war, und 3. nicht ohne Konsens des Großherzogs geschlossen wurde. –

II. Zu dem Ausdruck „Prinzessinnen aus diesem Hause“ ist zu bemerken, die Prinzessinnen, welche hier als Häupter- und Stammütter der zur Thronfolge successive berufenen Kognatenlinien figurieren, müssen selbst vollberechtigte, ebenbürtige Glieder des Hauses Zählringen sein bzw. gewesen sein. Dazu gehört vor allem, daß die *Väter* der in Frage kommenden Prinzessinnen vollberechtigte Agnaten des Hauses sind und daß die Ehe, aus welcher die betr. Prinzessin stammt, nach badischem Hausrecht vollgültig und ebenbürtig ist. „Prinzessin aus der Linie des Großherzogs Leopold“ heißt im Sinn des Hausgesetzes eine Prinzessin, deren Vater ein der genannten Linie angehöriger, vollberechtigter, ebenbürtig verheirateter Prinz des badischen Hauses ist bzw. gewesen ist.

Die Worte

III. „ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen Regenten“ verkörpern den Unterschied des badischen Thronfolgerechts von dem bayerischen System der konsequenten Linealprimogenitur und insbesondere von dem württembergischen und sächsischen Recht: oben S. 12 ff

8 Apanagegesetz vom 21. Juli 1839, § 6 Abs. 2, RegBl. 1839, S. 198: „Wenn eine Prinzessin nach dem zurückgelegten einundzwanzigsten Jahre mit Genehmigung des Großherzogs aus dem elterlichen Haus tritt, um ein eigenes Haus zu gründen, so erhält sie, vom Zeitpunkte der erteilten Genehmigung an, gleichfalls ihre volle Apanage“.

9 Apanagegesetz vom 21. Juli 1839, § 16 Abs. 2, RegBl. 1839, S. 200: „Zur Mitgabe empfängt jede Prinzessin, Tochter eines Großherzogs, wenn sie sich mit Einwilligung des Großherzogs standesmäßig vermählt, vierzigtausend Gulden, jede andere Prinzessin des Großherzoglichen Hauses im gleichen Fall fünfundzwanzigtausend Gulden“.

IV. Die Worte des § 3 des Hausgesetzes: „jederzeit nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal – Erbfolge – Ordnung“ bedürfen einer Erklärung nicht. Sie bedeuten innerhalb der „Linien“, welche § 3 unter Nr. 1–4 aufzählt, richtet sich die Reihenfolge [18] der Unterlinien nach dem Recht der Erstgeburt (der Art, daß z. B. ein Descendent der zweiten Tochter des Großherzogs Carl erst dann in Frage kommen könnte, wenn kein berechtigter Abkömmling der ersten Tochter mehr vorhanden ist).

V. Ausgeschlossen von der Succession sind nach § 3 a. a. O.: 1.) die weiblichen Kognaten schlechthin, 2.) von den männlichen diejenigen, „welche schon einen anderen Staat besitzen oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen sind“. Diese Worte sind in dem Sinn auszulegen, daß außer dem in dem „andern Staate“ (z. B. Schweden, Norwegen, Rumänien) regierende Herrn auch noch der präsumtive Thronfolger (Kronprinz) ausgeschlossen werden wollte.

2 Der gegenwärtig lebende, successionsberechtigte Kognatenkreis

Der § 3 des HGes. und FamStat (oben S. 4 ff) beruft die Kognatenstämme in folgender Ordnung:

- A. Nachkommen der Töchter des Großherzogs Carl
- B. Nachkommen der Schwestern des Großherzogs Carl
- C. Nachkommen des Großherzogs Ludwig I
- D. Nachkommen der Prinzessinnen aus der Linie des Großherzogs Leopold
- E. Nachkommen der Prinzessinnen aus der Linie des Prinzen Wilhelm († 1859)
- F. Nachkommen des Prinzen Maximilian Friedrich Johann Ernst.

Der Stamm A weist, da die erste und dritte von den drei Prinzessinnen Töchtern des Großherzogs Carl, Prinzessin Luise von Wasa und Herzogin Marie von Hamilton ohne Hinterlassung männlicher Descendenz verstorben sind, anwartschaftsberechtigte Kognaten dormalen nur auf in Gestalt der von der zweiten Tochter [19] des Großherzogs Carl, Prinzessin Josefine aus der Ehe mit dem Fürsten Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen abstammenden Prinzen des fürstl. Hauses Hohenzollern.

Diese Prinzen haben hiernach, unter sich nach dem Vorzug der Erstgeburt und nach der agnatischen Linealfolge rangierend, das z. Z. nächste Anwartschaftsrecht auf den badischen Thron bei Erlöschen des Mannesstammes. Von den z. Z. lebenden 10 Agnaten des Hauses Hohenzollern, Söhnen, Enkeln und Urenkeln des Fürsten Karl Anton und der Fürstin Josefine sind nach der – oben S. 18 ad V wiedergegebenen –

Vorschrift des HG und FamStat v. 1817 *ausgeschlossen* lediglich der König Karl und der Kronprinz Ferdinand von Rumänien. Der jetzige und jeweilige Fürst und Erbprinz von Hohenzollern würden diesem Ausschluß natürlich nicht unterliegen, da die Hohenzollern'schen Lande Staatsqualität nicht mehr besitzen.

Stamm B. Schwestern des Großherzogs Carl und ihre Descendenz.

Die hierher gehörigen Kognatenlinien folgen aufeinander in folgender Ordnung:

1. Männliche Descendenz der Königin Karoline von Bayern († 1841). Nicht vorhanden
2. desgl. der Kaiserin Elisabeth Alexejewna von Rußland († 1826) Nicht vorhanden
3. desgl. der Prinzessin Friederike Dorothea, nachmals geschiedene Gemahlin Königs Gustav IV. von Schweden. Diese Linie ist im Mannesstamm erloschen.
4. desgl. der Herzogin Marie Elisabeth Wilhelmine von Braunschweig. Erloschen.
5. desgl. der Großherzogin Wilhelmine Luise von Hessen (* 1788 † 1836), Gemahlin des Großherzogs Ludwig II. von Hessen.

Diese Nachkommenschaft blüht gegenwärtig in den aus folgender Stammtafel – Skizze – ersichtlichen Gliedern

[20] Wilhelm Luise Prinzessin von Baden ∞ Ludwig II Gr. von Hessen

Ludwig III., Ghzg. von Hessen, † 1877, kinderlos

Karl Wilhelm Ludwig, Prinz von Hessen, † 1877, ∞ Elisabeth, Pr. v. Preußen

Ludwig IV., Ghzg. von Hessen, † 1892

3 Prinzessinnen

Ernst Ludwig, Ghzg. von Hessen

Elisabeth * 1895

Alix Victoria , jetzt Kaiserin Alexandra von Rußland

Heinrich Ludw. Wilh., † 1900

Wilhelm † 1900

Alexander, Prinz von Hessen, † 1888, ∞ Julie Gräfin Hauke, nachm. Fürstin v. Battenberg

Prinzen und Prinzessinnen von Battenberg

Von dieser gesamten männlichen Descendenz der Prinzessin Wilhelmine Luise kommt nun aber für die kognatische Succession in Baden Niemand in Frage, da

1. S. K. H. der regierende Großherzog Ernst Ludwig von Hessen bereits „einen andern Staat besitzt“ (§ 3 des HausG und Fam Stat),

2. die männliche Descendenz der Prinzen Heinrich Ludwig Wilhelm († 1900), Wilhelm († 1900) und Alexander († 1888) durchweg aus morganatischen, also unebenbürtigen Ehe stammt und zwar*

*vgl. Gothaischer Hofkalender, 1902, S. 29, 247

- a. die Söhne des Prinzen Heinrich L. Willh. aus dessen Ehen mit 1. der Gräfin Nidda und 2. der Freifrau v. Dornberg
- b. der Sohn des Prinzen Wilhelm aus der Ehe mit Josefine Bender (Frau v. Lichtenberg)
- c. die Nachkommen des Prinzen Alexander aus der Ehe mit der nachmals zur Fürstin von Battenberg erhobenen Gräfin Julie von Hauke.

Die Unebenbürtigkeit und daher Successionunfähigkeit der vorstehend zu a – c Angeführten ist nach hessischem Staats- und Hausrecht zweifellos;

[21] vgl. *Cosack*, Hess. Staatsrecht, S. 9

sodaß nach dem oben S. 16, 17 Dargelegten ihre Folgeberechtigung auch für Baden zu verneinen ist.

C. Der Stamm des Großherzogs Ludwig I. († 1830) ist mit ihm erloschen.

D. Als Stamm D folgen nun die kognatischen Descendenten des Großherzogs Leopold. Sie ordnen sich nach Primogenitur und Linealfolge wie nachstehend:

1. Nachkommen der ältesten Tochter des Großherzogs Leopold, der Herzogin Alexandrine von Sachsen-Coburg und Gotha. Solche sind nicht vorhanden, ebensowenig
2. kognatische Nachkommen oder überhaupt Nachkommen des ältesten Sohnes des Großherzogs Leopold, Großherzog Ludwig II.

Demnach rangiert an der Spitze des Stammes D und folgt, wegen Unergiebigkeit von B und C sogleich auf A (Hohenzollern):

3. *die kognatische Descendenz des zweiten Sohnes der Großherzogs Leopold, Seine Königliche Hoheit der regierende Großherzog Friedrich.*

Diese kognatische Descendenz wird dermalen gebildet durch die Söhne I. K. H. der Kronprinzessin Victoria von Schweden und Norwegen. Von diesen drei Prinzen ist gegenwärtig keiner durch die oben S. 18 zu V. reproduzierte und erörterte Vorschrift ausgeschlossen, da als „unmittelbar zur Regierung eines andern Staates berufen“ im

Sinn der HausGes und Fam-Stat v. 1817 nur der Thronfolger selbst, nicht aber seine Descendenz erscheint. – Die Linien

4. und 5. der Prinzen Wilhelm und Carl weisen kognatische Descendenz nicht auf, da insbes. Söhne aus der Ehe I. H. der Erbprinzessin Marie von Anhalt, Tochter des Prinzen Wilhelm nicht vorhanden sind.

[22] Hiernächst folgt die Descendenz

6. der zweitjüngsten Tochter des Großherzogs Leopold, weil. I Gr. H. der Fürstin Marie zu Leiningen: Erbprinz Emich und Prinzen Emich Ernst, Karl und Hermann zu Leiningen.

(Die Ebenbürtigkeit des standesfürstlichen Hauses Leiningen mit dem badischen Herrscherhause und demgemäß das Successionsrecht dieser Kognaten steht außer Zweifel).

7. Die letzte Gruppe des Kognatenstammes D wird gebildet durch die Descendenz der jüngsten Tochter des Großherzogs Leopold, weil. der Prinzessin Cäcilie, als Olga Feodorowa verm. mit dem Großfürsten Michael Nikolaiewitsch von Rußland.

Diese Anwärter rangieren in fünf Unterlinien nach folgender Ordnung:

- | | | |
|----|-----------------------|------------------------|
| a. | Linie des Großfürsten | Nikolai Michailowitsch |
| b. | ” | Michael Michailowitsch |
| c. | ” | Georg |
| d. | ” | Alexander |
| e. | ” | Sergius |

E. Stamm E wird gebildet durch die kognatischen Abkömmlinge des Prinzen Wilhelm Ludwig August.

Von den Frauen Töchtern dieser Herren, Fürstin Sophie zur Lippe und Fürstin Leopoldine zu Hohenlohe-Langenburg hat Descendenz nur die Letztere. Davon kommen hier in Betracht die Prinzen: Erbprinz Ernst zu Hohenlohe-Langenburg, z. Z. Regierungsverweser in dem Herzogtum S. – Coburg und Gotha – und dessen, dermalen einziger Sohn Prinz Gottfried.

F. Nachkommen der Prinzen Maximilian Friedrich Johann Ernst sind nicht vorhanden.

Damit schließt der Bestand und die Reihenfolge [23] der nach dem HausG und FamStat. v. 1817 zur Thronfolge in Baden eventuell berufenen, jetzt lebenden Kognaten des regierenden Hauses.

III.

Es ist die Frage zu erörtern, ob und welche Bedenken des Rechts und der Zweckmäßigkeit sich gegen die vorstehend nach Wesen, Inhalt und Wirkungen dargelegte Regelung der eventuellen Kognatensuccession im Großherzogtum Baden erheben lassen. Bejahendenfalls ist die Möglichkeit und Rätlichkeit von Abänderungen des geltenden Rechtszustandes in den Kreis der Betrachtung zu ziehen.

1. *Rechtliche Bedenken.* Es darf hier kurz an die Zweifel erinnert werden, welche in früherer Zeit gegen die Rechtsgültigkeit des HGes und FamSt. v. 1817 erhoben wurden. Zweifel dieser Art wurden namentlich im Verlauf des bayerisch-badischen sog. Sponheimer Surrogat- und Successionsservitut geäußert. Sie richteten sich allerdings weniger gegen die Art und Weise, wie Großherzog Carl in seinem HGes. und FamSt. die Thronfolge der Kognaten geordnet hatte, sondern in erster Linie gegen die unter dem nämlichen Datum vollzogene Erklärung der Grafen von Hochberg zu vollberechtigten Agnaten des großherzoglichen Hauses. Von den litterarischen Vertretern des damals von Bayern eingenommenen Standpunktes abgesehen erschien selbst dem wichtigen Verfechter der badischen Rechte in jenem Streit, C. S. *Zachariae*

– vgl. die Schrift dieses Autors, über die Ansprüche Bayerns [24] an Baden wegen der Grafschaft Sponheim“ (1828), S. 38 –

die allseitig verbindliche Kraft und Legalität der beiden Staatsakte vom 4. Oktober 1817 nicht ganz unzweifelhaft: „Zwar hat“ meint C. S. *Zachariae* a. a. O., „der Großherzog Karl von Baden durch eine Urkunde vom 4. Okt. 1817 die Successionsordnung des Weibsstammes bestimmt. Aber nicht so fest möchte dieser SouveränitätsAkt stehen, daß er nicht, wenn der Successionsfall einträte, angefochten werden könnte“. Ebenso äußert sich *Erwin J. Jos. Pfister* in seiner Geschichtl. Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogtums Baden (1836), I S. 506 ff, er hebt namentlich hervor, daß selbst ein „freier Regent“ (d. h. ein absoluter Monarch), wie Großherzog Carl nicht das Recht habe, das auf Grund des sog. salischen Gesetzes bestehende „Recht der Erbtöchter“ zu Gunsten anderer Kognaten außer Wirksamkeit zu setzen.

Diese Bedenken sind unbegründet. Das Hausgesetz und Fam.St. vom 4. Oktober 1817, wie die Akte (die Successionsberechtigung der Grafen v. Hochberg betreffend) von demselben Tage sind nach allen Richtungen hin als gültig und vollverbindlich erlassen anzusehen, ebenso in ihrer Eigenschaft als Hausgesetze wie in derjenigen als Staats-(Verfassungs)Gesetze.

Die *hausgesetzliche* Gültigkeit bezweifelt Pfister a. a. O. S. 507 mit dem Hinweis auf die mangelnde Zustimmung der Agnaten des Hauses. Großherzog Carl sei zwar im Besitz der „Stammherrlichkeit“ des Hauses gewesen, nicht aber im Besitz „einer auf Ihm allein beruhenden stammhäuptionlichen Eigenschaft“, – „ohne welche bekanntlich ein verbindliches Hausgesetz bloß durch Familienvertrag, sohin mittelst beiwirkende Zustimmung der Stammguts-Agnaten errichtet werden kann“. – Es kann hier zunächst noch unerwogen bleiben, ob die Pfister'sche Unterscheidung zwischen „Stammherrlichkeit“ und „stammhäuptionlicher Eigenschaft“ eines Staats- und Familienoberhauptes im Allgemeinen [25] und besonders für die badischen Verhältnisse zutreffend ist: S. hierüber unten S. 46 ff. Denn auch wenn man Pfister beipflichtet und der sehr diskutablen Meinung Raum giebt, daß ein Hausgesetz der badischen Dynastie allemal nur durch Konsens der Agnaten verbindliche Kraft erhält, wird man in diesem Falle zu einer Ungültigkeitserklärung (zu der übrigens Pfister sich *expressis verbis* nicht versteigt) nicht gelangen können. Die Zustimmung der Hausagnaten ist ja – *stets vorausgesetzt, daß sie rechtlich erforderlich war* – in der Publikationsformel und in dem Text des HausGes und FamStat überall wohl erwähnt. Aber eine solche *Erwähnung* ist auch keinesfalls notwendig. Jedenfalls alsdann nicht, wenn andererseits feststeht oder mit Sicherheit vorauszusetzen ist, daß die Zustimmung der Agnaten stattgefunden hat. In dem vorliegenden Falle war nun außer dem Geber des Hausgesetzes und Chef des Hauses, dem Großherzog Carl, nur ein einziger vollberechtigter Agnat, der Markgraf, nachmalige Großherzog Ludwig, am Leben.

(Der ältere Oheim des Großherzogs Carl, Markgraf Friedrich, war kurze Zeit vor Emanation des HGes und FStat, am 28. Mai 1817 kinderlos verstorben, ein Konsens Seitens der Halboheime des Großherzogs, der Grafen von Hochberg, war aber in keinem Falle wesentlich, da diese Herren ja nicht durch die, mit dem HausGes und FamStatut vom 4. Okt. 1817 untrennbar zusammengehörig, unter dem gleichen Datum sanktionierte „Akte“ zu vollberechtigten Prinzen und Agnaten des regierenden Hauses erhoben wurden).

Daß dieser Einzige, der bei Erlaß des HGes und FamStat. eine Mitwirkung und Zustimmung beanspruchen durfte, diese Zustimmung verweigert hat, wird sich nicht behaupten, geschweige denn beweisen lassen. Wohl aber läßt sich behaupten, daß Markgraf Ludwig sein Einverständnis und seine Zustimmung zu der Aktion des 4. Oktober 1817 mindestens stillschweigend bekundet hat. Andernfalls würde er [26] als nachmaliger Großherzog Ludwig I. wohl wenigstens den Versuch gemacht haben, die Satzung vom 4. Okt. 1817 wieder aufzuheben. Sein Unterlassen und Schweigen nach dieser Richtung hin ist unzweifelhaft, in Einklang mit der Auslegungsregel, daß, wer schweigt, während er reden müßte, als zustimmend angesehen wird, als vollstes Ein-

verständnis mit dem Inhalt dessen, was Großherzog Carl unter dem 4. Okt. 1817 verordnet hatte, aufzufassen.

Ebenso wie alle Bedenken gegen die *Hausgesetze* sind die gegen die *staatsgesetzliche* Gültigkeit des HGes und FamStat von *Pfister* a. a. O. S. 506 ff erhobenen Zweifel unbegründet. Das Hauptargument (S. 507), wonach Großherzog Carl nicht das Recht gehabt hätte, bestehende Landesgesetze zum Nachteil der jeweiligen Erbtöchter und zum Vorteil seiner eigenen kognatischen Descendenz „einseitig“ zu ändern, verkennt die Sachlage und das Wesen der absoluten Monarchie. Der Großherzog tritt hier nicht als Besitzinteressent auf, der in seinem und seiner Rechtsnachfolger Interesse „einseitig“ über Ansprüche Dritter verfügt, sondern als *Gesetzgeber*, der nach den Grundsätzen der absoluten Monarchie, welche damals (1817) das öffentliche Recht des Großherzogtums noch vollauf beherrschten, unstreitig befugt und zwar *allein* befugt war, über das Landesrecht und alle bestehenden Rechtsverhältnisse souverän zu disponieren.

Es mag sein, daß das, was *Pfister* das „salische Gesetz“ nennt, d. h. das Vorzugsrecht der Erbtochter vor anderen Kognaten bei Erlöschen des Mannesstamms, in Baden bis 1817 gegolten hat, – aber die absolute Monarchie konnte es ändern und hat es geändert. Und zwar hat sie diesem ihren Willen durch Aufnahme des HGes und FamStat in die Verfassungsurkunde

– oben S. 3 –

staatsgrundgesetzliche Kraft und Verbindlichkeit verliehen.

2. Erscheint sonach eine Bezweifelung der Rechtsgültigkeit des [27] HGes und des FamStat. nicht möglich, so ist eine andere Frage die, ob und unter welche legislative und politische Bedenken sich gegen diese Partie des badischen Verfassungsrechts erheben lassen.

Zunächst ist zu prüfen, ob der durch das HGes und FamStat zur Thronfolge berufene, oben S. 18 ff vorgeführte Kognatenkreis nach Zusammensetzung und Successionsordnung den berechtigten und schutzwürdigen Interessen des badischen Hauses und Staates überall entspricht.

Diese Prüfung wird im allgemeinen zu einem bejahenden Ergebnis führen. Jedoch darf ein Bedenken nicht unterdrückt werden, dasjenige nämlich, welches sich aus der Thatsache herleiten läßt, daß die nach Aussterben des Mannesstamms der Großher-

zoglichen Familie zunächst Berufenen, die Agnaten des Fürstlichen Hauses Hohenzollern, den katholischen Glauben bekennen.

Die geltende Thronfolgeordnung wird hiernach, falls dem jetzt regierenden Hause ein Fortleben nicht beschieden sein sollte, das badische Land einer katholischen Dynastie zuführen. Es ist das eine Eventualität, bei deren Erörterung gewiß jede konfessionelle Einseitigkeit, jede Betrachtung der Dinge von einem exklusiv protestantischen Gesichtspunkte fern zu halten ist. Selbst der in jeder Hinsicht berechtigte Wunsch der letzten Agnaten des jetzigen, dem evangelischen Glauben in Treue seit Alters her zugethanen Herrscherhauses, – der Wunsch, nach Abblühen des Mannesstammes einen Wechsel in der Konfession der Dynastie nicht eintreten zu sehen, würde allein und für sich nicht ausschlaggebend sein dürfen, wenn die Frage einer Abänderung des geltenden Thronfolgerechts zur Diskussion steht. Berücksichtigung aber verdient das Bedürfnis nach thunlichster Aufrechterhaltung des status quo in Sachen der Verteilung der deutschen Kronen unter die beiden christlichen Bekenntnisse. Daß ein Bedürfnis nach dieser Richtung hin vorhanden ist, wird sich m. E. nicht wohl in Abrede stellen lassen; – es handelt sich hier um ein allgemeines deutsches, [28] man möchte sagen *reichspolitisches* Interesse, dessen Wahrnehmung zwar nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen der Reichsgewalt selbst verwehrt ist, welches aber umsomehr von den Einzelstaatsgewalten im Auge behalten werden darf und soll. Am wenigsten berechtigt dürfte es sein, in dieser Frage den Standpunkt neutralen Zuwartens zu beschreiten, es ist gewiß *nicht* politisch gleichgültig, welche Konfession das Herrscherhaus eines deutschen Mittelstaates bekennet, – das Gegenteil würde sich auch nicht darthun lassen durch den Hinweis darauf, daß wir nicht mehr unter der Herrschaft des Satzes cuius regio, illius religio leben, oder durch Hervorhebung der Thatsache, daß die Scheidung der deutschen Fürsten in ein Corpus Catholicorum und Corpus Evangelicorum unwiderruflich der Vergangenheit angehöre.

Verstärktes Gewicht erhalten die hier in Rede stehenden, im Übrigen nicht näher zu erörternden Bedenken dadurch, daß in dem benachbarten Staate, im Königreich Württemberg der nächste Thronwechsel mit Sicherheit eine katholische Linie auf den Thron bringen wird, sodaß, den hier vorausgesetzten Fall der Succession des Hauses Hohenzollern-Sigmaringen in Baden als vollzogene Thatsache angenommen, die Kronen der vier größten Mittelstaaten-Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden – von Angehörigen der katholischen Kirche getragen werden würden.

Die damit gegebene Verschiebung des konfessionellen Gleichgewichts unter den deutschen Bundesfürsten erscheint immerhin groß und bedeutungsschwer genug, um präventive Vorkehrungen wünschenswert zu machen.

Das Bedürfnis solcher Vorkehrungen als zugestanden angenommen würden sich zu seiner Beseitigung verschiedene Mittel und Wege darbieten.

A

Hingewiesen sei zunächst auf die Möglichkeit, den zur Zeit vorhandenen Kreis agnatischer Anwärter durch Aufnahme des [29] aus morganatischer Ehe seines Herrn Vaters stammenden Sohnes Sr. Gr. H. des Prinzen Carl¹⁰, des Grafen von Rhena unter die vollberechtigten Prinzen zu erweitern.

Die Opportunität oder Nichtopportunität einer dahingehenden Maßnahme ist hier nicht zu diskutieren. Würde die Maßnahme gebilligt, so müßte demnächst zu untersuchen sein, auf welchem Wege sie durchgeführt werden könnte und müßte.

Es wird sich handeln um die Heilung der Wirkungen einer unstrittigen Mißheirat, sofern dem Sohn eines Hausagnaten die ihm wegen Unebenbürtigkeit seiner Mutter mangelnde Successionsberechtigung nachträglich verliehen werden will.

Über die Zuständigkeit und das Verfahren bei derartigen Ebenbürtigkeitsordnungen sind die Meinungen geteilt. Viele Schriftsteller halten die Regelung der Ebenbürtigkeit durchweg für eine innere Angelegenheit des Fürstenhauses, der Art, daß ebenso zur Feststellung neuer Ebenbürtigkeitsgrundsätze wie für Dispensation von den bestehenden ein Akt der Hausgesetzgebung (ohne hinzutretendes Staatsgesetz) erforderlich und ausreichend wäre,

– so *H. Schulze*, Lehrb d Deutsch Staatsr I, 223

Zöpfl, Staatsr I, 633, 634

(weitere Citate bei *Georg Meyer*, Staatsr S. 242 Anm 18 –).

Andere dagegen sind der Ansicht, daß zur Änderung der Ebenbürtigkeitsgrundsätze und solcherweise auch zur Aufhebung der Wirkungen einer notorisch unebenbürtigen Ehe im einzelnen Falle ein einseitiger Akt der Hausgesetzgebung überall nicht ausreiche, vielmehr ein Thätigwerden der Staats- (Verfassungs-) Gesetzgebung erforderlich sei. Dieser, außer von *M. v. Seydel* (bayer. Staatsrecht, Bd. I, 192) u. *A. von Georg Meyer*

10 Prinz Karl von Baden, Bruder des Großherzogs Friedrich I., hatte 1871 die als nicht standesgemäß angesehene Rosalie Freiin von Beust, „Gräfin von Rhena“ geheiratet.

vgl. dessen deutsches Staatsr. a. a. O. S. 242: „um unebenbürtige Descendenz für successionsfähig zu erklären, genügt nicht eine Einwilligung der Agnaten, sondern es ist ein Akt der Gesetzgebung, und zwar, je nachdem die Feststellung der Ebenbürtigkeit durch die Verfassung oder durch Hausgesetze erfolgt ist, entweder ein Akt des Verfassungs- [30] oder ein unter Mitwirkung der Volksvertretung zu erlassender Akt der Hausgesetzgebung erforderlich“.

vertretenen Meinung hat sich, wie besonders hervorzuheben, für das hier zunächst interessierende *badische* Staatsrecht auch *Wielandt*, bad. Staatsr. S. 27 Anm. 3 angeschlossen.

Die Frage kann nicht allgemein, sondern nur für jedes positive deutsche Landesstaatsrecht einzeln beantwortet werden. Ihre Beantwortung hängt davon ab, ob die für die Heiraten des regierenden Hauses geltenden Ebenbürtigkeitsgrundsätze durch die Verfassung festgelegt sind oder nicht. In Baden ist letzteres, auf den ersten Blick betrachtet, nicht der Fall, denn der Text der Verfassungsurkunde schweigt über die Ebenbürtigkeit, verweist vielmehr (V.Urk. § 4, vgl. oben S. 3) betreffs dieser wie andere Einzelmaterien des Thronfolgerechts lediglich auf die Bestimmungen des HGes und FamStat. vom 4. Okt. 1817, welche aber gleichfalls über den Kreis der dem Großherzoglichen Hause standesgleichen und daher ebenbürtigen Personen nichts sagen sondern die einschlägigen Normen als bekannt und gegeben voraussetzen.

Erwägt man nun aber, daß die „Deklaration“ (d. h. die Akte und das HGes und FamStat) vom 4. Okt. 1817 „einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll“ (§ 4 V. Urk), so ist doch deutlich, daß diese „Aufnahme“ des Hausrechts in das Verfassungsrecht sich nicht nur auf diejenigen Materien bezieht, welche in dem HGes und FamStat ausdrücklich geregelt sind (wie z. B. der Vorzug des Mannesstammes und der Erstgeburt), sondern auch auf diejenigen, welche dort als geregelt, als hausgesetzlich oder hausobservanzmäßig fixiert vorausgesetzt sind.

Ich halte hiernach dafür, daß das *gesamte* Thronfolgerecht, wie es 1818, bei Emanation der Verfassung ging und stand, wie es in der Deklaration vom 4. Okt. 1817 und neben derselben durch Hausobservanz geregelt war, zu formellem Verfassungsrecht erklärt werden wollte. Der hiermit bezeichnete status quo des Successionsrechts [31] ist verfassungsgesetzlich festgelegt. Zu diesem status quo gehören insbesondere auch die vor und bis 1817 in dem badischen Herrscherhause kraft Satzung und Übung ausgebildeten Ebenbürtigkeitsregeln. Im Sinn dieser Regeln und nicht in einem beliebigen andern Sinne ist das Wort „*ebenbürtiger* Mannesstamm“ in § 2 des HGes und FamSt

(vgl. oben S. 3) zu verstehen und dieser Sinn ist in die Verfassungsurkunde aufgenommen, von der Verfassungsurkunde aczeptiert und festgelegt.

Es ist unstrittig, daß die Ehe S. Gr. H. des Prinzen Carl diesem von dem HGes und FamStat und von der Verfassung stillschweigend gebilligten Ebenbürtigkeitsregeln nicht entspricht. Wollte man jetzt das Gegenteil festsetzen und die in Rede stehende Ehe für standesgemäß erklären oder die Descendenz dieser Ehe, bei fortwährender Anerkennung ihres morganatischen Charakters so behandeln, als wäre sie – die Descendenz – eines ebenbürtigen Eheversprechens, so läge hierin die Außerkraftsetzung gesetzlicher Regeln für einen konkreten Einzelfall, eine *Dispensation*. Eine solche Dispensation bedarf nun nach allgemein anerkannten Grundsätzen derselben Form wie die Abänderung oder Aufhebung der Gesetzesnorm, von welcher dispensiert werden soll. Ist nun, wie oben dargethan, die hier in Frage kommende Gesetzesnorm, d. h. die Gesamtheit der Ebenbürtigkeitsregeln, durch das HGes und FamStat und durch die Verfassung festgelegt, so folgt, daß eine Ebenbürtigkeitserklärung zu Gunsten der Descendenz aus der gegenwärtigen Ehe Sr. Gr. H. des Prinzen Carl jedenfalls nur durch dieselben Faktoren erfolgen dürfte und dieselben Formen erfordern würde wie sie nötig sein würden für die Abänderung und Aufhebung des HGes und FamStat, beziehungsweise der Verfassung.

Damit mündet die hier erörterte in die andere, allgemeine Frage ein nach der Abänderung des auf Grund der HGes und FamStat und der Verfassung geltenden Thronfolgerechts und nach der dabei zu beachtenden Formen.

Dieser Frage ist unten sub C, näher zu treten (unten S. 33 ff, Ergebnis S. 55)

[32] B

Falls die zu A besprochene Maßnahme nicht beliebt wird, käme weiterhin der Gedanke in Frage, die dem Fürstl. Hause Hohenzollern angehenden Anwärter zum Verzicht auf ihr momentanes Successionsrecht zu bewegen.

Vorausgesetzt, daß alle Beteiligten sich zu einer solchen Verzichtleistung bereit finden ließen, würde es sich freilich fragen, welche rechtliche Wirkung den abgegebenen Erklärungen beizumessen sein möchte.

Mehrere Schriftsteller

– v. Seydel, Bay. Staatsr I 201

Binding, Thronfolgerecht d. Cognaten S. 20–22 –

halten Thronentsagungen vor Anfall des Thrones für unzulässig und unwirksam. Das Recht der Anwärter auf den Thron sei, meint *Binding* a. a. O. S. 20, „ein solches, worauf ihnen vor dem Anfall ein Verzicht nicht freigegeben ist“ und *v. Seydel* setzt diesem Gedanken dahin fort: „der Verzicht auf die Krone hat daher rechtliche Bedeutung nur als Ablehnung im Augenblick des Anfalles“.

Dieser Ansicht dürfte nicht beizupflichten sein. Ist, wie unbestritten und unbestreitbar, der Anspruch auf die Krone überhaupt verzichtbar, so ist er es auch zu jeder Zeit seines Bestehens.

vgl. insbes. *Jellinek*, System der subj. öffentl. Rechte, 325

Ein Verzicht beispielsweise des ältesten Sohnes des annoch regierenden Herrn zu Gunsten des Zweitgeborenen ist keinesfalls unzulässig, d. h. verboten, sondern erlaubt. Ein derartiger Verzicht wäre aber auch, wie ich im Gegensatz insbes. zu *Wielandt*, badisches Staatsr. S. 30 annehmen möchte, nicht unwirksam, denn er bräuchte beim Eintritt des vorausgesetzten Thronerledigungsfalles *nicht wiederholt* zu werden, träte vielmehr ipso facto in Kraft.

Zuzugeben aber ist die rechtliche Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs des Verzichtes. Die Renuntiation bindet den Renuntianten nicht bis zum Eintritt des Thronerledigungsfalles, im Hinblick auf [33] welchen der Verzicht ausgesprochen wurde.

so insbes. *Georg Meyer*, Staatsr. S. 246.

Bis zu diesem Zeitpunkt kann also der Verzicht jeden Augenblick zurückgenommen werden.

Ein solcher bedingter und befristeter Thronverzicht wirkt ferner nur für die Person des Verzichtenden. Mehr als das Eventualrecht des Erklärenden wegzuschaffen, vermag die Verzichtserklärung nicht. Niemand kann außer für sich selbst für seine Linie oder gar für sein ganzes Haus verzichten. Weder die Rechte der *nach* dem Verzicht geborenen Descendenz noch gar die Rechte der vorher bereits vorhandenen werden durch den Verzicht berührt (vgl. wiederum *G. Meyer* a. a. O.)

Es würde nach alledem in dem vorliegenden Falle die Einholung der erforderlichen Verzichtserklärungen Seitens jedes einzelnen der hohenzollerschen Prinzen nicht ersetzt und erspart werden können durch eine von dem Fürsten von Hohenzollern für sich und sein Haus abgegebenen Erklärung.

Somit erscheint die Schlußfolgerung gerechtfertigt: der Weg, die Anwartschaftsrechte des Fürstlich Hohenzollerschen Hauses durch Extrahierung von Verzichtleistungen aller Beteiligten zu beseitigen, ist ziemlich prekär und kann nur bedingungsweise empfohlen werden.

C

Es ist schließlich die Möglichkeit der *Abänderung* der auf Grund der Verfassungsurkunde und des HG u FamStat geltenden Thronfolgerechts zu erörtern. Da, wie oben (S. 3, 30) dargelegt, das HGes und FamStat seinem ganzen Inhalte nach zum integrierenden Bestandteil der Verfassungsurkunde erklärt ist, so ist zu jeder Abänderung dieses Inhaltes das durch Verf.Urk. § 64 vorgeschriebene Verfassungsänderungsverfahren (Weg der ordentlichen Gesetzgebung mit Zweidrittel-Majorität in jeder der beiden Kammern der Ständeversammlung) jedenfalls *erforderlich*. Zu untersuchen ist aber, ob dieses Verfahren auch *ausreichend*, oder ob außer der Zustimmung der Stände mit der vorbezeichneten qualifizierten Mehrheit [34] auch noch die Mitwirkung dynastischer Faktoren – der Agnaten oder gar der Kognaten des Gr. Hauses – unentbehrlich ist.

Diese Untersuchung ganz allgemein und in dem vollen prinzipiellen Umfange des zu Grunde liegenden Problems zu führen, fehlt es hier an einer Veranlassung. Es ist vielmehr zunächst zu fragen, welche Rechtsänderungen vorgenommen werden wollen und alsdann festzustellen, welche Faktoren des Staates und Hauses eine Mitwirkung bei diesen Änderungen beanspruchen können.

Die geplante Rechtsänderung hat zum nächsten Zweck die Ausschaltung des Hauses Hohenzollern aus der Kette der kognatischen Thronanwärter.

Aus naheliegenden Gründen wird es sich nun nicht empfehlen, diese Ausschaltung namentlich und mit ausdrücklichen Worten zu verfügen. Dem vorhandenen Thronfolgesetz wäre vielmehr eine Fassung zu geben, welche die Nennung des fürstlichen Hauses Hohenzollern wie überhaupt jede Namensnennung vermeidet; – andernfalls würde die durch das Sprichwort „nomina sunt odiosa“ gekennzeichnete Erfahrungsthatte sich wohl in unliebsamer Weise, mindestens im Sinne einer Erschwerung des Zustandbringens der Aktion geltend machen.

Das weitere Nachdenken führt sofort auf die Frage, welchem der jetzt oder künftig vorhandenen Kognatenstämme man, mittelst „Expropriation“ entgegenstehender bzw vorangehender Ansprüche das nächste Successionsrecht zuzuwenden wünscht.

Von der Beantwortung dieser Frage hängt das Weitere, Inhalt und Form der vorzuschlagenden Rechtsänderung ab.

Es darf, ohne daß ein Eingehen auf Personenfragen hier angezeigt erscheint, vorausgesetzt werden, daß die Voranstellung der kognatischen Descendenz Sr. K. H. des jetzt regierenden Herrn und Großherzogs (oben S. 21, Stamm D, Linie 3) vor die [35] übrigen, zur Zeit lebenden Kognaten den maßgebenden Interessen und Intensionen am meisten entspricht. Letzteres ist *heute* der Fall, – ob auch später und immer, das ist eine Frage, welche nicht sowohl Niemand beantworten kann, als eine solche, von deren Beantwortung die hier vorzuschlagende gesetzgeberische Maßregel nicht abhängig gestellt werden darf.

Es ist von vornherein davon auszugehen, daß es sich vorliegend nicht darum handeln kann, handeln darf, ein sogen. Gelegenheitsgesetz zu machen, sondern daß es darauf ankommt, dem badischen Thronfolgerecht diejenige Neugestaltung zu geben, welche aus immerwährenden prinzipiellen Gründen erwünscht erscheint, *und welche zugleich* den näheren und nächsten Zweck erfüllt, die hohenzollerschen und andere Successionsrechte dem Bedürfnis entsprechend – d. h. soweit in den Hintergrund zu schieben, daß die Söhne I. K. H. der Kronprinzessin von Schweden und Norwegen für heute an die Spitze der Kognatenreihe treten.

Die hiermit bezeichneten Zwecke und Ziele werden insgesamt erreicht, wenn man sich entschließt, das jetzt in Baden geltende, im Effekt mit den Regredientenherrschaften (oben S. 8 ff, 14 ff) übereinstimmene Recht der Kognatenfolge abzuschaffen und es zu ersetzen durch ein System, welches den Söhnen der jeweiligen Erbtöchter, also der ältesten oder einzigen Tochter des Letzten vom Mannesstamme das nächste Folgerecht nach Aussterben des Mannesstammes gewährt.¹¹

Eine dahingehende Reform des badischen Thronfolgerechts würde als solche, d. h. als verbessernde Veränderung des Bestehenden erscheinen und sich rechtfertigen auch ganz abgesehen von dem nächsten politischen Zweck. Denn, eben weil das badische HGes und FamStat von 1817 materiell und im praktischen Ergebnis das Vorzugsrecht der Regredientenerben zur Geltung bringt, teilt es die Mängel dieses Systems, – Mängel, welche sonst überall dazu geführt haben, mit [36] dem Regredientensystem zu brechen und es zu ersetzen durch eine andere Ordnung, welche jedenfalls den Hauptfehler des Regredientensystems, die Bevorzugung der ferneren vor den näheren Ver-

¹¹ Dieser Absatz wurde von einem Leser markiert.

wandten des Letzten vom Mannesstamme, der Seitenverwandten vor der Erbtöchter, vermindert.

(vgl. oben S. 8–II, II ff)

Die Zurückstellung der Regredienterben hinter die Kognaten, welche dem zuletzt regierenden Herrn verwandtschaftlich zunächst stehen, ist das Gemeinsame der oben S. 10 ff geschilderten deutschen Thronfolgeordnungen außerhalb Badens, – Ordnungen, die freilich unter sich abweichen in Bezug auf die Bestimmung der nach Erlöschen des Mannesstammes zuerst folgenden Kognaten.

Erkennt man die Bedenken, welche sich gegen jede Art und Variante des Regredienterbenvorzugs erheben lassen, und damit die Reformbedürftigkeit auch des badischen Thronfolgerechts an, so würde weiterhin zur Diskussion stehen die Frage, welches System sich zur Einführung in Baden am meisten empfiehlt.

Der nächste Blick fällt auf die drei außerhalb Badens geltenden Kognatenfolgesysteme (oben S. 10 ff), das bayerisch-braunschweigische System der konsequenten Linealprimogenitur, das württembergische System der reinen Gradualfolge (oben S. 14) und das System der K. sächs. Verfassung, welches oben S. 14 als Linealgradualfolge bezeichnet wurde. Für die Erreichung des hier zunächst vorschwebenden Zweckes, die Ausschaltung des Hauses Hohenzollern bzw. die Zurückschiebung der Angehörigen desselben hinter die Descendenz der heutigen oder jeweiligen Erbtöchter sind die drei Systeme unter sich gleichwertig. Abgesehen hiervon scheint mir die Meinung (oben S. 11), welche dem bayerischen System der konsequenten Linealprimogenitur den Vorzug giebt vor den andern deutschen Kognatenfolgesystemen zutreffend zu sein. Man wird der Ansicht insbes. der Verfasser der einschlägigen bayerischen Normen (bay V-Urk Tit. II, § 5, vgl. oben S. 8), des Staatsrats v. Zentner,

[37] vgl. v. Seydel, bayer, Staatsr I, S. 200

in der That nur beitreten können. Zentner äußerte sich bei den Verfassungsberatungen des Jahres 1818 dahin, nach reifem Nachdenken und Durchgehung der Erbfolgeordnung in den meisten europäischen Fürstenhäusern habe er sich überzeugt, daß, falls die weibliche Erbfolge nach Erlöschung des Mannesstammes angenommen werden wolle, das reinste und geeignetste System dasjenige sei, wonach, wenn Prinzessinnen auf den Thron gelangen, bei den weiblichen Nachkommen dieselbe Linealfolge wie beim Mannesstamme angenommen werde. „Jede andere Erbfolge, nach der die Krone von einer Linie auf die andre überspringe, könne mit Nachtheilen für Haus

und Staat verbunden sein und Verwicklungen herbeiführen, deren Folgen nicht zu berechnen seien“.

Ich stehe danach nicht an, im Zweifelsfalle zur Annahme des bayerischen Systems zu raten, vorbehaltlich jedoch zweier Punkte, in denen m. E. das jetzt geltende badische Recht vor dem bayerischen den Vorzug verdient. Diese beiden Punkte sind: einmal der unbedingte Ausschluß der weiblichen Kognaten und zweitens der Ausschluß solcher Kognaten, welche bereits einen andern Staat regieren oder dort zu Thronfolge unmittelbar berufen sind (s. oben S. 7 und 18). In beiden Beziehungen wäre an dem jetzt geltenden Recht festzuhalten, im übrigen aber, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, der in Bayern und Braunschweig angenommene Grundsatz der konsequenten Linealprimogenitur auszusprechen, wonach die bei Erlöschen des Agnatenstammes lebenden Kognaten, unter Ausscheidung der Prinzessinnen selbst, zur Thronfolge berufen werden in eben der Ordnung, welche für die Agnaten galt, d. h. nach dem Recht der Erstgeburt und der Linealfolge.

Danach würde m. a. W. die Linie, d. h. die kognatische Descendenz der zuletzt regierenden Herren allemal das erste und nächste kognatische Folgerecht haben. Beim Tod des Letzten vom Mannesstamm würden die Kognaten wie folgt rangieren: zu vor-derst [38] der älteste Sohn der ältesten Tochter des ultimus defunctus, dann der zweite Sohn derselben u.s.w., dann die Söhne der jüngeren Töchter des ultimus defunctus, dann dessen Schwestersöhne u. s. f. Streitfragen über die Rangordnung können m. E. nicht entstehen.

In formeller und redaktioneller Hinsicht würde es sich empfehlen, die neuen und beibehaltenen Prinzipien der Thronfolgeordnung in den Text der Verfassungsurkunde aufzunehmen, übrigens aber auf den Inhalt des HGes und FamStat, soweit es fernerhin geltendes Recht bleibt, zu verweisen.

Der Text des hiernach zu entwerfenden Verfassungsänderungsgesetzes dürfte wie folgt, zu gestalten sein:

Gesetz die Abänderung der Verfassungsurkunde bezüglich der Thronfolgeordnung betreffend

(Publikationsformel)

Art. I. Der § 4 der Verfassungsurkunde von 22. August 1818 wird aufgehoben.

An seiner Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 4 Die Regierung des Landes ist erblich in dem Mannesstamm des Großherzoglichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge.

§ 4a Nach Erlöschen des Mannesstammes geht die Thronfolge auf eine weibliche Linie über, so zwar, daß die zur Zeit des Todes des zuletzt regierenden Großherzogs lebenden männlichen, ehelichen, ebenbürtigen Abkömmlinge badischer Prinzessinnen ebenso, als wären sie Prinzen des erloschenen Mannesstammes nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge auf den Thron berufen werden.

[39] § 4b Die Akte und das Hausgesetz und Familienstatut vom 4. Oktober 1817, sowie die durch diese Gesetze nicht aufgehobenen älteren Ordnungen des Großherzogl. Hauses, welche sich auf die Fähigkeit zur Thronfolge beziehen, bleiben, soweit sie dem § 4a nicht zuwiderlaufen, auch fernerhin mit der Kraft wesentlicher Bestandteile der Verfassungsurkunde in Geltung.

Insbesondere verbleibt es bei der Bestimmung des § 3 des Hausgesetzes und Familienstatuts vom 4. Okt. 1817 über den Ausschluß eines Herrn, der schon einen anderen Staat besitzt oder zu dessen Regierung unmittelbar berufen ist, von der Thronfolge.

Art. II Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft

Gegeben ...

Es ist nunmehr die oben S. 34 fallen gelassene Frage nach den Formen und Faktoren einer Rechtsänderung nach Art des vorstehenden Entwurfs aufzunehmen. –

Ganz unbestritten ist, wie bereits oben hervorgehoben wurde, die Unentbehrlichkeit des Verfassungsänderungsverfahrens; das Gesetz müßte, wie das der Entwurf auch formell zum Ausdruck bringt, als Verfassungsänderung behandelt, insbes. als solche von der Gr. Staatsregierung in beiden Kammern der Ständeversammlung eingebracht und dürfte Allerhöchst sanktioniert werden nur nach Annahme mit der durch § 64 VUrk. vorgeschriebenen Zweidrittelmajorität.

Nicht so einfach ist die weitere Frage abzuthun, ob neben und außer den Ständen auch noch das Großherzogliche Haus als solches, repräsentiert durch seine Agnaten,

oder ob ferner gar noch die Kognaten des Hauses ein Mitwirkungsrecht bei dem Zustandbringen des projektierten Gesetzes bzw. gegen das Zustandekommen [40] ein Einspruchsrecht, ein *Veto* haben.

Diese Frage ist für die Agnaten und Kognaten des Hauses je gesondert zu behandeln.

Bezüglich der Kognaten, – alle und jedes einzelnen, der sich durch das projektierte Gesetz in seinen Rechten getroffen fühlt – ist die Frage zu *verneinen*.

Die *Bejahung*, d. h. die Behauptung, daß die geplante Änderung der Thronfolge nicht ohne Mitwirkung und Einwilligung der unter den Anwärtern figurierenden Kognaten Rechtsgültigkeit erlangen könne, wird sich m. E. nur auf zwei Sätze stützen können, nämlich

1. entweder auf den, daß Thronansprüche, sei es agnatischer, sei es kognatischer Prätendenten überall nur mit Zustimmung des Inhabers abgeändert oder aufgehoben werden dürfen,
2. oder (hierneben oder ausschließlich) auf den, daß es sich vorwiegend um einen Akt der badischen *Hausgesetzgebung* – nicht einen der Staatsgesetzgebung – handle und daß die Kognaten Faktoren der Hausgesetzgebung seien.

Von diesen beiden Sätzen könnte jedoch, gesetzt daß sie aufgestellt würden, keiner als richtig und durchschlagend anerkannt werden. –

1. Um *agnatische* Thronfolgerechte handelt es sich hier nicht, es kann daher dahingestellt bleiben, ob solche Rechte in dem verinnerten Sinne „wohlerworben“ sind, daß sie niemals und unter keinen Umständen, auch nicht durch verfassungsänderndes Staatsgesetz, ohne und wider den Willen der Berechtigten geschmälert werden können. Auf die *kognatischen* Rechte und bzw. Hoffnungen trifft daher – in seiner Richtigkeit hier nicht zu erörternde strenglegitimistische Standpunkt keinesfalls zu, vielmehr nur der Satz, daß es dem Gesetz gegenüber wohlerworbene Rechte [41] giebt. Mit Recht sagt *Adam[czyk]*

das Thronfolgerecht der Kognaten (1897), S. 12

von dem kognatischen Anwartschaftsrecht: „im öffentlichen Interesse durch Rechtsatz gegeben, kann es aus denselben Gründen, ja formal-juristisch sogar ohne Gründe jederzeit durch einen gleichwertigen Rechtssatz wieder vernichtet werden“.

Dieser Satz galt schon zu allen Reichszeiten unbestrittenermaßen für das Verhältnis der fürstlichen Familienautonomie, der *Hausgesetzgebung*, zu den Rechten der Kog-

naten des Hauses. Wenn *Binding* in dem mehrfach angezogenen Gutachten über die Kognatenfolge in Luxemburg, S. 14, den Inhalt der auf die Kognatenfolge bezüglichen Sätze des nassauisch-luxemburgischen Hausrechtes

(Nassausche Erbverein von 1783, Art. 42)¹²

mit den Worten charakterisiert: „Während das Successionsrecht der Agnaten als ein nach Hausrecht vollständig unantastbares erscheint, gilt nicht das Gleiche bezüglich des Rechtes der Cognaten. Vielmehr kann ihnen dies hausrechtlich entzogen werden, und zwar, wie der Erbverein unterscheidet, entweder durch Familienvertrag oder durch „sonstige Vorsehung“. Das Recht des Ausschlusses der Cognaten wird also dem Mannesstamm vorbehalten und den Cognaten wird eingeschärft, daß sie sich dies gefallen lassen müssen“ – ,

so trifft diese Schilderung nicht nur für das Haus Nassau und seine ehemaligen und heutigen Staaten (Luxemburg), sondern für den Regel- und Normalzustand der deutschen Fürstenhäuser, für das gemeine deutsche Privatfürstenrecht zu. – Dieses ließ von jeher als Regel gelten, daß das Erbfolgerecht der Kognaten, wie es durch ausdrückliche oder stillschweigende Satzung der Hausrechte gegeben war, so auch wieder genommen werden kann durch einen entgegengesetzten Akt der Hausgesetzgebung, ausgeübt durch die lebenden Vertreter des Mannesstammes, die Agnaten, ohne und wider den Willen der Kognaten.

So sind beispielsweise in *Mecklenburg* die weiblichen Linien schon [42] 1442 (Wittstockschen Vertrag)¹³ hausgesetzlich von der Nachfolge vollständig ausgeschlossen

12 Nassauischer Erbverein v. 30. Juni 1783, in: Johann August Reuß, Teutsche Staatskanzley XVI, Ulm 1787, S. 129/130, Art. 42: „Vorsehung auf den Fall der Erlöschung des ganzen Fürstlich Nassauischen Mannsstammes: Da übrigens ... der Fall möglich ist, welchen jedoch der Allerhöchste gnädiglich abwenden wolle, daß Unser ganzer Nassauischer Mannsstamm erlöschen möchte, so lassen Wir es in Ansehung derer jeweiligen existirender Töchter, bey dem von solchen geleisteten, auch künftig und zu ewigen Tagen zu leistenden unbedingten Verzicht, ohne Vorbehalt einiger Regredientschaft bewenden, verbinden Uns, setzen, ordnen und wollen demnach, daß in solchem Falle eine Tochter und zwar, wenn deren mehrere vorhanden, die Erstgeborene, oder in deren Mangel die nächste Erbin des letzten Mannsstammes, mit Ausschluß aller andern entferntere, zur Succession berufen sein sollte, es wäre dann, daß Wir oder Unsere Nachkommen auf solchen Fall anders übereingekommen wären, oder sonstige Vorsehung gethan hätten, als welches zu thun Wir Ihnen und Uns hiermit ausdrücklich vorbehalten, fort Unsere und Unsere Nachkommen respective Tochter und Erben zur Festhaltung einer solchen Vorsehung kraft dieses verbunden haben wollen“.

13 Der Friede von Wittstock wurde am 12. April 1442 geschlossen; Gerhard Heitz, Ursprünge und Wirksamkeit des brandenburgisch-mecklenburgischen Erbvertrags von 1442, in: Lieselott Enders, Brandenburgische Landesgeschichte heute, Potsdam 1999, S. 145–157: falls die männliche Linie in Mecklenburg aussterben sollte, sicherte der Erbvertrag den brandenburgischen Herrschern die Nachfolge

worden; ebenso gilt der Ausschluß der Kognaten selbst nach Erlöschen des Mannesstammes in dem herzoglich *anhaltinischen* Hause und den *reußischen* Häusern von jeher. Überall hat der Agnatenstamm von seinem Rechte, die Kognaten auszuschließen, Gebrauch gemacht.

vgl. *Weiss*, Deutsches Staatsr, S. 472

bes. aber die Ausführungen von *Adamczyk*, Das eventuelle Thronfolgerecht der weiblichen Linie ..., S. 67 ff

Ein fernerer Beleg für die Thatsache, daß die Kognaten der Hausgesetzgebung, d. h. den Willen der Agnaten gegenüber kein unentziehbares Successionsrecht besaßen, sind die in früherer Zeit so zahlreich geschlossenen sog. *Erbverbrüderungen* fürstl. Häuser, Verträge, in denen die kontrasignierenden Häuser sich die Succession in ihren Territorien für den Fall des Erlöschen des Mannesstammes gegenseitig, unter Ausschluß der beiderseitigen Kognaten, zusicherten.

Was die Rechtsverhältnisse in dem *badischen* Hause und Staate betrifft, so erscheint es ganz unzweifelhaft, daß die Hausgesetzgebung sich stets für befugt gehalten hat, Eventualrechte der Kognaten ohne deren Zuthun zu begründen und ohne ihre Einwilligung wieder zu entziehen. So haben die Markgrafen der Durlacher Linie Georg Friedrich, Friedrich V., Friedrich Magnus

vgl. *Schoepflin*, Histor. Zaring, Bad., IV, 209 ff, 274 ff, 338

durch letztwillige Verordnungen von 1615, 1649, 1693, von denen das Testament Georg Friedrichs (1615) die wichtigste ist, sogar *ohne Mitwirkung der Agnaten*, geschweige denn der Kognaten des Hauses den Satz, daß die Prinzessinnen von der Succession ausgeschlossen werden, so lange ein männlicher Erbe vorhanden ist

Test. Georg Friedrichs v. 1615, Art. 10

zu bindendem Hausrecht erhoben. Näheres über die Folgeordnung der „Prinzessinnen“ und bzw. ihrer Nachkommen ist zu markgräflicher und kurfürstlicher Zeit nicht bestimmt worden; es ist [43] aber anzunehmen, daß dieses ältere badische Thronfolgerecht auf dem Vorzugsrecht der Erbtochter aufgebaut sein wollte. Jedenfalls ist dieser ältere Aufbau dann durch das HGes und FamStatut von 1817 fundamental, insbes.

zu. Nachdem das in der Revolution verkündete Staatsgrundgesetz 1849 für ungültig erklärt worden war, galt der Erbvergleich bis 1918 wieder als verbindliches Grundgesetz.

durch Beseitigung der Vorzugsrechte künftiger Erbtöchter und durch vollständigen Ausschluß der Prinzessinnen, umgestaltet worden – wiederum *ohne Zuziehung, ja ohne jede Anhörung der damals lebenden Kognaten*. –

Erscheint sonach das Folgerecht der Kognaten schon nach Hausrecht keineswegs „unantastbar“, vielmehr frei regulierbar ohne erforderliche Zustimmung der beteiligten Kognaten, so muß dies noch vielmehr nach *Staatsrecht*, d. h. für das Verhältnis der Kognatenrechte zur gesetzgebenden und insbes. verfassungsändernden Gewalt der modernen Staaten gelten. Daß durch ein – falls nötig in den Formen der Verfassungsänderung erlassenes – Staatsgesetz über die Anwartschaft der Kognaten souverän disponiert werden kann, wird selbst und insbesondere von solchen Schriftstellern zugegeben, welche bezüglich der *Agnatenfolge* an dem Prinzip strengster Unverletzlichkeit des Successionsrechts auch der Gesetzgebung gegenüber festhalten zu müssen glauben

s. *Zoepfl*, *Staatr I* S. 711

v. *Martitz*, in seiner unveröffentlichten Abhandlung über die Thronfolge der Kognaten

Der letztere Schriftsteller sagt, a.a.O. S. 3, sehr richtig, daß das kognatische Anfallsrecht kein „Warterecht“ im deutschsprachlichen Sinn sei. „Der Kognat ... hat kein erworbenes, kein unentziehbares Successionsrecht. Anders also, als die Agnatenfolge unterliegt die Kognatenfolge freier verfassungsrechtlicher Normierung. Ein Widerspruchsrecht gegen eine solche haben die Kognaten nicht“.

Unfolgerichtig und irrig erscheint dann freilich, was v. *Martitz* weiter deduziert: „Ist aber den Kognaten ein Successionsrecht durch *Verfassungsbestimmung* einmal zugesprochen worden, so würde allerdings die Aufhebung desselben die [44] Zustimmung der davon betroffenen Personen erforderlich machen“. Ähnlich, doch unklar, *Zoepfl*, a. a. O.

v. *Martitz* und *Zoepfl* haben Unrecht, denn es ist nicht einzusehen, warum das durch die Verfassung eingeführte Kognatenrecht nicht ebenso, durch ein Verfassungsänderungsgesetz frei abänderbar sein soll, wie die auf älteren Hausgesetzen oder dem Herkommen beruhende Kognatenfolge. –

Daß die deutschen Verfassungsurkunden die Kognatenfolge als eine durchaus nicht intangible, sondern der gesetzgebenden Gewalt vollkommen unterworfenen Materie

auffassen, erhellt u. a. aus der *bayerischen* V. U., welche (tit. II, § 4)¹⁴ dem Mannesstamme des regierenden Hauses das Recht giebt, zum Nachteil der Kognaten über den Kopf derselben hinweg Erbverbrüderungen mit andern deutschen Dynastien zu schließen

vgl. v. *Seydel*, bay. Staatsr. I, 194 ff

namentlich aber aus der *preußischen* Verfass. Urk., welche

vgl. Art. 57 und 53 derselben¹⁵

nach Aussterben des Mannesstammes des Königlichen Hauses nicht die Kognaten im Voraus beruft, sondern zunächst durch den von dem Staatsministerium zu berufenden Landtag einen Regenten wählen läßt und im übrigen den „Fall“ (Art. 57), d. h. die weitere Gestaltung der Thronfolge „gesetzlicher Fürsorge“, d. h. der freien, durch keine Direktion eingeschränkte Dispositionsgewalt der gesetzgebenden Faktoren (d. h. des *Staats*-, nicht der *Hausgesetzgebung*!) überläßt.

2. (vgl. oben S. 40). Ein Einspruchsrecht der Kognaten gegen Umgestaltungen der Thronfolge würde sich auch nicht mit der Behauptung begründen lassen, daß

a.) die jetzige Kognatenfolge in Baden *hausgesetzlich* festgelegt und

b.) zur Änderung von Hausgesetzen der Konsens der Kognaten [45] erforderlich sei.

Ob und inwieweit der These zu a.) zutrifft, ist weiter unten zu erörtern. Selbst wenn sie richtig wäre, würde sie den *Kognaten* nichts nützen, denn der Satz b.) ist unrichtig und abwegig. Weder das historische noch das moderne Staats- und Fürstenrecht weist

14 Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern, vom 26. Mai 1818, Tit. II, § 4: „Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge in so lange ausgeschlossen, als in dem Königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sproß oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist“.

15 Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, 31. Januar 1850, Art. 53: „Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge“. Art. 57: „Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung“.

den Kognaten die Stellung als eines mitwirkenden Faktors der Hausgesetzgebung zu. Wie die ersten Autoritäten auf diesem Gebiete

Beseler, Erbverträge, II 2 S. 33 ff, 43, 44,

Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht, I S. 417–421

bezeugen, ist die Autonomie der deutschen Herrengeschlechter, wie überhaupt die Beschlußfassung über wichtige Familienangelegenheiten von Alters her immer nur von der Gesamtheit der Agnaten, d. h. vollberechtigten, *männlichen* Mitglieder des Hauses, – der Regel nach durch einstimmige Beschlüsse derselben, nach Befinden auch von dem die Familien nach außen repräsentierenden Familienoberhaupt allein ausgeübt worden, – die *weiblichen* Angehörigen des Hauses und ihre Nachkommen dagegen haben ein Recht, bei den autonomischen Beschlüssen des Hauses mitzuwirken, nie und nirgends besessen, – jedenfalls dann nicht, wenn und sobald sie durch vorhergültige, konsenterte Heirat aus ihrem Geburtshause ausgetreten, in das Haus ihres Gemahls eingetreten und infolgedessen gar nicht mehr Mitglied des ersteren Hauses waren.

Insbesondere für Baden fehlt für die Annahme eines kognatischen Mitwirkungsrechts bei Akten der Hausgesetzgebung jeder geschichtliche und Rechtsboden. Daß die Hausgesetze des 17. Jahrh., welche die Primogenitur und die agnatische Linealfolge in Baden einführten ohne Konsens der Kognaten ergingen, wurde bereits oben S. 42 erörtert: nicht einmal die *Agnaten* haben bei diesen baden-durlachischen letztwilligen Verordnungen mitgewirkt. Ingleichen sind die höchst wichtigen, für die Kognaten durchaus präjudiziellen Anordnungen *Karl Friedrich's* über Rang, Titel [46] Successionsrecht und Dotation seiner Söhne zweiter Ehe

vgl. Urkunde vom 24. November 1787,

Testament von 20. Februar 1796,

Successionsakte vom 10. September 1806, –

sämmtlich, wie die im Großherzoglichen Familienarchiv beruhenden, dort eingesehenen Originale und Vorarbeiten beweisen, ohne Zuziehung kognatischer Anverwandten erlassen worden. Auch bei dem Erlaß des Hausgesetzes und Fam. Stat. v. 1817 hat, soweit zu ermitteln war, eine Mitwirkung nicht einmal der Agnaten, geschweige denn irgend welcher Kognaten stattgefunden.

Ein Widerspruchsrecht aller oder der betroffenen Kognaten gegen die Vornahme einer Rechtsänderung nach Art des oben vorgeschlagenen Entwurfs *läßt sich nach alledem juristisch nicht begründen.*

Es erübrigt schließlich noch eine Untersuchung der Frage, ob, wenn schon die Kognaten ein Recht, bei Abänderung der Thronfolge mitzuwirken, nicht beanspruchen können, gleichwohl den *Agnaten* des Hauses dieses Recht zu vindizieren ist.

Die zu Grunde liegende, in früherer Zeit und ganz neuerdings wieder vielfach diskutierte Frage wurde und wird meistens so gestellt: Können Rechte der Agnaten auf die Thronfolge durch ein Staatsgesetz ohne ihre Einwilligung aufgehoben werden? Die so formulierte Frage wurde von einer Reihe älterer, unverkennbar noch in einer mehr oder weniger privatrechtlichen Auffassung der Thronfolge befangener Schriftsteller (*Maurenbrecher, Weiss, Zoepfl, Zachariae*), verneint, von der neueren Staatsrechtswissenschaft aber, insbesondere seit *R. v. Mohl's* auch sonst epochenmachenden Werk über württembergisches Staatsrecht, mit stets zunehmender Mehrheit *bejaht*. Den heutigen Stand der herrschenden Meinung giebt wohl am besten *Georg Meyer*, selbst einer der Führer [47] und Hauptträger dieser Meinung, wieder in folgenden, seiner Abhandlung, „der Staat und die erworbenen Rechte“ (S. 39) entnommenen Sätzen:

(vgl. auch *G. Meyer*, Deutsches Staatsrecht, 5. Aufl. S. 233) –

„Die neuere Staatrechtswissenschaft ist fast einstimmig der Ansicht, daß auch Successionsansprüche auf den Thron durch Änderung der Thronfolgeordnung beseitigt oder modifiziert werden können. Das war natürlich anders zu einer Zeit, wo die Thronfolge als etwas der Succession in Lehen- und Fideikommißgütern Analoges behandelt und die Ansprüche der Agnaten als Privatrechte angesehen wurden. Eine solche Auffassung entspricht aber den modernen staatsrechtlichen Anschauungen nicht, nach welchen die Thronfolge keine Succession in einem Vermögenskomplex, sondern die Berufung zu einer öffentlicher Thätigkeit ist. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß Änderungen in der Thronfolgeordnung nur aus sehr zwingenden Gründen vorgenommen werden dürfen, und die Gesetzgebung wird von der ihr zustehenden Befugnis in die Successionsrechte der Agnaten des Fürstenhauses einzugreifen, nicht leicht Gebrauch machen. Aber ein Gesetz, welches eine neue Regelung der Thronfolge auch mit Verletzung bestehender Successionsansprüche vornähme, würde rechtlich verbindlich sein“.

Diese Meinung *G. Meyer's*, die vor ihm schon von *R. v. Mohl, H. v. Schulze-Gaevernitz, v. Held* u. a. vertreten wurde, wird heute, wie *G. Meyer* mit Recht bemerkt, fast einstimmig für richtig gehalten,

vgl. u. A. die Schriften *M. v. Seydel's, Jellinek's, Binding's*, die Werke über preußisches Staatsrecht von *v. Roenne, Bornhak, v. Stengel*, über *badisches* Staatsrecht von *Wielandt* (S. 26), über hessisches von *Cosack* und viele andere.

Erst neuerdings ist gegen diese ganz überwiegend herrschende Ansicht wiederum – in zwei wenig belangreichen, bisher ohne ersichtlichen Einfluß gebliebenen Schriften von *Arndt* und *Kekule v. Stradonitz* – Einspruch erhoben worden.

[48] Die Behandlung der vorliegenden Materie durch die heutige Staatsrechtswissenschaft leidet meines Dafürhaltens an dem Mangel, daß die herrschende Meinung den Satz „Rechte der Agnaten können durch ein Staatsgesetz ohne ihre Zustimmung aufgehoben werden“ als allgemeine Wahrheit verteidigt, während die wenigen Dissidenten ihn als allgemeine Unwahrheit brandmarken, – nach der einen Meinung gilt der Satz in *jedem*, nach der anderen in *keinem* der monarchisch regierten deutschen Einzelstaaten. Ich halte diesen Weg der Untersuchung für verfehlt und glaube nicht, daß auf ihm ein erreichbares Ziel liegt. Die Frage, ob in „wohlerworbene“ Rechte der Agnaten ohne deren Einwilligung eingegriffen werden kann, läßt sich m. E. überhaupt nicht allgemein, sondern nur für jedes einzelne positive Staatsrecht beantworten.

So, wie die Frage lautet, ist sie aber für den vorliegenden Sachverhalt unrichtig gestellt.

Es kann hier unerwogen bleiben, ob nach badischem oder irgend einem andern Staatsrecht der Satz: wohlerworbene Successionsrechte der Agnaten können niemals ohne Zustimmung der Berechtigten beeinträchtigt werden, richtig oder unrichtig ist. Denn selbst wenn er richtig wäre, würden die Agnaten in dem hier zu erörternden Falle sich auf ihn nicht berufen können, da ja eine Aufhebung oder Schmälerung *ihrer* Thronfolge- oder sonstigen wohlerworbenen Rechte gar nicht beabsichtigt ist, auch durch den oben S. 38 ff formulierten Entwurf nicht bewirkt wird.

Wollen die Agnaten des Großherzoglichen Hauses eine Mitwirkung bei der hier vor-schwebenden Rechtsänderung bzw ein Einspruchsrecht gegen dieselbe beanspruchen, so können sie sich zur Begründung derselben nicht auf den Schutz ihrer subjektiven Rechte berufen, – denn diese Rechte sind nicht bedroht und wollen nicht beeinträchtigt werden –, sondern sie müssen *weitergehend* behaupten und beweisen, daß in Baden zu *jeder* Änderung der Thronfolge, einerlei, ob durch dieselbe in agnatische Rechte eingegriffen werden will oder nicht, der Konsens der Agnaten erforderlich ist.

[49] Ein derartiges agnatisches Mitwirkungsrecht ist nun weder selbstverständlich, so daß es einer Begründung nicht bedürfte, noch ist es in der Verfassungs-Urkunde ausdrücklich vorgesehen. Sein Dasein würde m. E. abhängen von einer dreifachen Voraussetzung. Nur dann wenn es richtig ist, daß

- I. die in Baden geltenden, oben (S. 14 ff) geschilderte Thronfolgeordnung auch gegenwärtig nicht nur Verfassungs-, sondern *auch* Hausrecht darstellt, daß also

2. Abänderungen dieser Ordnung nur erfolgen können durch einen gemeinsamen, übereinstimmenden Akt der Verfassungs- und Hausgesetzgebung, daß endlich
3. Akte der Hausgesetzgebung nicht von dem Staats- und Familienoberhaupt allein, sondern von ihm nur mit Zustimmung der Agnaten des Hauses vorgenommen werden dürfen;

– nur alsdann wären in dem vorliegenden Falle neben den Faktoren der Staats-(Verfassungs-)Gesetzgebung, dem Großherzog und der Ständeversammlung die Agnaten des Großherzoglichen Hauses zu einer Mitwirkung berechtigt und berufen.

Die zu 3 aufgeworfene Frage ist vorweg zu erörtern, weil im Falle ihrer Entscheidung zu Ungunsten der Agnaten ein agnatisches Konsensrecht überhaupt nicht und unter keinen Umständen mehr würde behauptet werden können.

Es darf als unbestrittener Satz des deutschen Fürstenrechts gelten, daß zu einem Hausgesetz die einhellige Zustimmung aller lebenden Agnaten (unter Vertretung der minderjährigen) zu dem Willen des Familienoberhauptes erforderlich ist, *es sei denn*, daß durch die Verfassung oder das Herkommen des einzelnen Hauses ein Anderes, d. h. die Zulässigkeit von Majestätsbeschlüssen oder von einseitigen Anordnungen des Familienoberhauptes festgesetzt wäre.

vgl. die oben S. 45 citierten Autoren (*Beseler und Gierke*)

[50] In erster Linie entscheidet über das Maß der agnatischen Mitwirkung bei der Familienautonomie also Satzung und Brauch des Hauses.

Was das *badische* Fürstenhaus betrifft, so ist eine einschlägige Satzung nicht vorhanden, der Brauch aber, die Familienpraxis erscheint schwankend und nicht unbedingt feststehend im Sinne weitgehender Bejahung der Agnatenrechte.

Bei den Hausgesetzen des 15. und 16. Jahrh., den letztwilligen Verfügungen der Markgrafen *Jacobs I.* (von 1453, cf. *Sachs*, Einleitung in die Geschichte der Markgrfsch. Baden, Bd. II S. 361) und *Christoph I.* (von 1515, abgedr. b. *Schoepflin* a.a.O. II, S. 272 ff) haben die Agnaten einwilligend mitgewirkt. Dagegen ist von einer agnatischen Mitwirkung bei den hausgesetzlichen Anordnungen des 17. Jahrh.

vgl. oben S. 42, insbes. das wichtige Testament Markgraf Georg Friedrichs

nichts überliefert, – ein solches hat auch offenbar nicht stattgefunden. Wie die „Testamente“ des 17. Jahrh., so stellt auch das „Testament“ Carl Wilhelms († 1738; *Sachs* a.a.O. V, S. 141) eine vom Familienoberhaupt einseitig erlassene hausgesetzliche Anordnung dar. Von den oben erwähnten (S. 45, 46) höchst wichtigen statutarischen Satzungen aus der Regierungszeit *Karl Friedrichs* weisen *zwei*, – die Urkunde vom 24. November 1787, betreffend die zweite Ehe des Markgrafen und die Rechtsverhältnisse der aus derselben zu erwartenden Descendenz und die Successionsakte vom 10. November 1806 – die erklärte agnatische Einwilligung auf, während das Testament Karl Friedrichs von 20. Februar 1796 ohne Zuziehung der Agnaten erlassen und in demselben u. A. das eventuelle – nach Abgang der Söhne erster Ehe eintretende – Successionsrecht der Grafen von Hochberg erstmalig proklamiert ist. Eine eigentlich entscheidende Wichtigkeit und den Charakter der Unentbehrlichkeit scheint man aber den agnatischen Konsenserklärungen damals nicht beigelegt zu haben, [51] denn die begründende Einleitung der Successionsakte vom 10. Sept. 1806,

– abgedruckt u. a. bei *Pfister*, Geschichtl. Darstellung der Staatsverfassung des Großherzogthums Baden (1829) Teil I S. 168, (Beilagen) –

betont ausdrücklich, daß die Unterschrift „Unserer Herren Söhne erster Ehe, als der damaligen einzigen Mannesagnaten“ nur „zu allem Überfluß“, – also nicht unter dem Druck rechtlicher Notwendigkeit – bei Erlaß der oben erwähnten Versicherungsurkunde vom 24. November 1787 eingeholt worden sei.

Was analog das HausGes und FamStat v. 4. Okt. 1817 betrifft so waren in den einschlägigen Akten

– cf. Großh. Familienarchiv, Generalia Familienstatuten 1806, 1817

Belege für eine agnatische Mitwirkung nicht zu ermitteln. Ich vermute, daß Großherzog Carl das HGes und FamStat *ohne* ausdrücklichen Konsens der Agnaten erlassen hat.

Das HGes und FamStat hat überhaupt nicht so sehr den Charakter eines Hausgesetzes, als eines dem Hause durch das Familienoberhaupt in dessen Eigenschaft als absolut regierenden *Staatsoberhaupt* „oktroierten“ Staatsgesetzes. –

Ob nach diesem Stand der Familienpraxis sich ein Zustimmungsrecht der Agnaten bei allen oder gewissen Akten der Hausgesetzgebung wird behaupten lassen, diese Frage mag hier unentschieden bleiben. Denn für den *vorliegenden Fall*, um dessen

Erledigung es sich allein handelt wäre eine agnatische Zustimmung keinesfalls erforderlich. Und zwar deßhalb nicht, *weil überhaupt nur ein Staats- (Verfassungs-) Gesetz, nicht zugleich auch ein Hausgesetz* erforderlich erscheint um die im Großherzogtum Baden geltende Thronfolge zu ändern.

Es sind m. a. W. die oben S. 49 gestellten, für die Entscheidung des vorliegenden Falles präjudiziellen Fragen [52] zu 1. und 2. dahin zu beantworten, daß die Rechtssätze über die Thronfolge in Baden Verfassungsrecht und nur Verfassungsrecht, nicht mehr Hausrecht darstellen und daß demgemäß die Materie des Thronfolgerechts der Hausgesetzgebung ganz entzogen, der Staats-(Verfassungs-) Gesetzgebung ganz und ausschließlich übertragen ist.

Es ist den Ausführungen *Wielandts*

– bad. Staatsr. S. 26

vollauf zuzustimmen, wonach „diese öffentlichrechtliche Ordnung (des Thronfolgerechts) möglicher Weise auf demselben Wege rechtlich abgeändert werden kann, auf dem Verfassungsänderungen zu Stande kommen“. Diese Ausführung ist deshalb wichtig, weil, wie gesagt, das Thronfolgerecht in Baden dormalen *ganz* auf der Verfassung und *gar nicht mehr* auf den autonomischen Beliebigungen des regierenden Hauses beruht.

Die hiermit bezeichnete Rechtsthatfache ist eines der wichtigsten und einschneidendsten Ergebnisse der modernen Staatsentwicklung, ein Ergebnis, welches von der absoluten Monarchie angebahnt, von der konstitutionellen Monarchie erreicht wurde. Für die weiter zurückliegenden Entwicklungsperioden war – in Baden und anderwärts – das Gegenteil des vorhin angegebenen Satzes richtig: das Thronfolgerecht beruhte auf dem Hausrecht und nur auf ihm. Es entsprach das vollkommen den patrimonialen Anschauungen jener Zeiten. Land und Leute wurden als Privatbesitz des fürstlichen Hauses angesehen, als eine Art von Familienfideikommiß, welcher sich, wie alle andern deutschen Territorien und Fürstentümer von den Grundbesitzformen des niederen Adels doch schließlich nur quantitativ, der Größe nach, unterschied und dessen Besitz- und Vererbungsverhältnisse durch autonome Beschlüsse der besitzenden fürstlichen Familie normiert wurden.

Dann ist, mit der Entfaltung des Prinzips der absoluten Monarchie und der Erlangung der vollen Souveränität durch die [53] Auflösung des alten Reichs der moderne Staatsgedanke in Baden wie anderwärts eingezogen. Die Anschauung bricht sich

siegreich Bahn, daß Land und Leute nicht mehr den Bestand eines fürstlichen Familiengutes, sondern das Substrat einer großen Gesamtpersönlichkeit, des *Staates* bilden, – des Staates, dessen souveräne Gewalt sich vorerst (in Baden 1805 – 1818) in absolutmonarchischer Konzentration in der Hand des Landesherrn vereinigt. Für das Thronfolgerecht und dessen Regelung äußerte dieser Wandel der Grundlagen des Staatswesens die Wirkung, daß „an Stelle des Bestimmungsrechts der fürstlichen Familie das Bestimmungsrecht der Staaten selbst trat“. Dieses Bestimmungsrecht wurde zunächst – vor Eintritt in die Aura der Verfassungsstaaten – durch den Monarchen allein ausgeübt, in dessen Person sich außer und neben allen andern Gewalten auch das Recht, über den Rechtszustand des Landes zu bestimmen, Jedermann, auch den Thronanwärtern, das Maß ihrer Rechte zuzuweisen, vereinigten. Der ausgesprochene Wille des Staatsoberhauptes war Gesetz, – „*Princeps fons legum*“ – für Jeden, den es anging. Die Anwärter auf den Thron machten hiervon keine Ausnahme. Ihre Zustimmung zu Thronfolgegesetzen, welche der absolute Herrscher gab, brauchte fortan in der That, wie die Successionakte vom 10. Sept. 1806 sagt, nur mehr „zu allem Überfluß“ eingeholt werden, – das Thronfolgerecht war eben aus Hausrecht zu Staatsrecht geworden und Staatsrecht zu setzen war nur der Staat selbst, repräsentiert durch den Monarchen, berechtigt.

Dem Zeitbewußtsein blieb der hiermit angezeigte Wandel der politischen und Rechtsverhältnisse nicht verborgen. Ein gutachterlicher Bericht („Aufsatz“) des Staatsrat *Baumgärtner* aus dem Jahr 1814

– zu finden in Privatkaten S. K. H. des hochsel. Großherzogs Leopold betr. die Sponheimer Frage und die Successionsangelegenheit –¹⁶

[54] spricht sich über die Successionsakte von 1806 dahin aus, die Rechtsgültigkeit derselben könne von keiner Seite in Zweifel gezogen werden, sie sei unbedingt verbindlich, da sie ja erlassen sei, „von einem durch Friedensschlüsse und Verträge anerkannten Souverän, der noch dazu als erster Erwerber des damaligen Großherzogtums anzusehen ist, einem Souverän, dessen ausgesprochener Wille unverbrüchliches Gesetz ... ist“.

Die Verfassungsurkunde von 1818 bringt die Umgestaltung des Thronfolgerechts aus Hausrecht zum Staatsrecht zum Abschluß. Indem § 4 der VUrK. das Hausgesetz und Fam.Stat. von 1817 zum „wesentlichen Bestandteil“ der Verfassung erklärt und anordnet, daß jenes Gesetz „als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen

¹⁶ Im GLA 48/6872 liegt eine undatierte „Denkschrift über die Sukzessionsverhältnisse der Grafen Sponheim“ und von Baumgärtner, Über das Sukzessionsrecht der Grafen Hochberg, 1814.

betrachtet werden soll“ (vgl. oben S. 3), hat sie, um im Bild zu sprechen, alten Wein in einen neuen Schlauch gefüllt, hat sie die als hausrechtliche, familienstatutarische Satzung entwickelte Thronfolge auf den Staat und für den Staat, als Bestandteil seiner Verfassung, übernommen.

Diese Übernahme, die Verwandlung von Hausrecht in Verfassungsrecht

– vgl. hierher das mehrfach angezogene Gutachten *Bindings* über Luxemburg, S. 33 ff

ist das gewollte und als solches gelungene Werk derjenigen Macht, welche vermöge Selbstbeschränkung ihres eigenen Könnens die Verfassung geschlossen hat, – die absolute Monarchie. Souverän wie sie war, konnte diese Macht alles „verstaatlichen“. Sie hätte – wie anderwärts, in Preußen, Bayern, Württemberg, geschehen, ganz zweifellos den gesamten Hausbesitz, die Domänen, dem Staate übereignen können; das hat sie freilich in Baden nicht gethan,¹⁷

– vgl. § 59 V. Urk.

aber nicht, weil sie nicht konnte, sondern weil sie nicht wollte. Sicherlich aber hat Großherzog Carl, als letzter Inhaber der absoluten Vollgewalt, das *Thronfolgerecht* durch § 4 V.Urk. verstaatlicht. Soweit die Hausgesetze, voran das HGes und FamSt. [55] von 1817, thronfolgerechtliche Bestimmungen enthalten, sind sie in Wahrheit keine Hausgesetze mehr, sondern nur noch Verfassungsgesetze.

Ich gelange nach alledem zu dem Schlusse, daß die Bestimmungen über die Thronfolge nicht doppelt, im Verfassungsrecht und im Hausrecht, sondern nur noch einfach verankert sind: im Verfassungsrecht allein.

Demzufolge würde zur Inkraftsetzung von Rechtsnormen, wie sie in dem oben S. 38 vorgeschlagenen Entwurf enthalten sind, *nicht auch* ein Hausgesetz, *sondern nur ein gemäß § 64 VUrk. zu erlassendes Verfassungsänderungsgesetz erforderlich und rechtlich ausreichend sein.*

Rechtlich ausreichend! Inwieweit man sich an Allerhöchster und maßgebender Stelle moralisch und im Gewissen verpflichtet fühlen darf, den staatsrechtlich nicht erforderlichen Konsens der Agnaten dennoch einzuholen, ist keine Rechtsfrage und kann einer rechtlichen Begutachtung nicht unterstellt werden.

¹⁷ Diese Stelle wurde von einem Leser mit einem Fragezeichen versehen.

Würde die Zuziehung der Agnaten „zu allem Überfluß“, wie der hochsel. Großherzog Karl Friedrich in seiner Successionsakte von 1806 sagt, beliebt, so würde es, um nicht einen unnötigen Präcedenzfall zu schaffen, rätlich erscheinen, die agnatische Zustimmung als ein Internum des Großherzoglichen Hauses, als eine nicht staats-offizielle Angelegenheit zu behandeln. In dem Text oder der Publikationsformel des vorschwebenden Gesetzes wäre der erteilte agnatische Konsens keinesfalls zu erwähnen, um nicht der Vorstellung Raum zu geben, als wären die Agnaten ein Faktor der Staatsgesetzgebung, von dem die VUrK, § 64 nichts weiß.

LITERATURVERWEISE DES GUTACHTENS

- Adamczyk, Thomas*, Das eventuelle Thronfolgerecht der weiblichen Linie im deutschen Staatsrecht, Breslau 1896, Diss. iur. Breslau (13. März 1896) [zitiert: Adamczyk, Das Thronfolgerecht der Kognaten, 1897]
- Arndt, Adolf*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901
- Beseler, Georg*, Die Lehre von den Erbverträgen. Bd. 1: Die Vergabung von Todes wegen nach dem älteren deutschen Rechte, Bd. 2,1 Der Erbeinsetzungsvertrag im Allgemeinen, Bd. 2,2 Besondere Arten des Erbeinsetzungsverfahrens, der Erbverzicht, Anhang, Göttingen 1835, 1837, 1840
- Binding, Karl*, Das Thronfolgerecht der Cognaten im Grossherzogtume Luxembourg, Leipzig 1900
- Bornhak, Conrad*, Preußisches Staatsrecht, Bd. 1 – 3, Erg. Bd., Freiburg 1888–1890, 1893
- Cosack, Konrad/Karl von Gareis*, Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen, 2. Aufl., Freiburg 1894
- Cramer, J. U.* (Johann Ulrich, unklar)
- Dreyer, Wilhelm/Anschütz, Gerhard*, Bemerkungen zu dem Aufsatz Dr. Kekule von Stradonitz, Stephan, Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schiedsspruchs vom 22. Juni 1897, in: Annalen des Deutschen Reichs 1904, S. 924–935
- Fricker, Carl Viktor*, Grundriß des Staatsrechts der Königreich Sachsens, Leipzig 1891
- Gierke, Otto von*, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868
- Held, Josef von* (unklar)
- Jellinek, Georg*, System der subjektiven öffentlichen Rechte, Freiburg 1892
- Kekule von Stradonitz, Stephan*, wahrscheinlich: Untersuchungen zur Lippischen Thronfolgefrage, Berlin 1897

- Kekule von Stradonitz, Stephan*, Die rechtliche Tragweite des Lippischen Schieds-
spruchs vom 22. Juni 1897, in: Annalen des Deutschen Reichs 1904,
S. 670–686
- Martitz, F. von*, Über die Regierungsfolge im Fürstentum Lippe, in: Zeitschrift für die
gesamten Staatswissenschaft 48, 1892, S. 359–364
- Maurenbrecher, Romeo* (unklar)
- Meyer, Georg*, Der Staat und die erworbenen Rechte, Leipzig 1895
- Meyer, Georg*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes, 5. Aufl., Leipzig 1899
- Mohl, Robert von*, Das Staatsrecht des Königreiches Württemberg, Bd. 1: Das Verfas-
sungsrecht, Bd. 2: Das Verwaltungsrecht, 2. Aufl. Tübingen 1840, 1846
- Pfister, Erwin Johann Joseph*, Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des
Großherzogthums Baden und der Verwaltung desselben. 1. Die Regierung
Carl Friedrichs des Ersten Großherzogs von Baden 1806–1811, Heidelberg
1829
- Pfister, Erwin Johann Joseph*, Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Groß-
herzogthums Baden und der verschiedenen darauf bezüglichen öffentlichen
Rechte. 1. Äußere Staatsverhältnisse des Großherzogthums. Verfassung sei-
nes Regenten-Hauses, Heidelberg 1836
- Roenne, Ludwig von*, Das Staats-Recht der preussischen Monarchie, Bd. 1. 5 Aufl. Leip-
zig 1899, Bd. 2, 2. Aufl. Leipzig 1877
- Sachs, Johann Christian*, Einleitung in die Geschichte der Marggravschaft und des
marggrävlichen altfürstlichen Hauses Baden, Bd. 2, Bd. 5, Carlsruhe 1767,
1773
- Schoepflin, Johann Daniel*, Historia Zaringo Badensis, Bd. 2 und 4, Carlsruhae 1764,
1766
- Schulze-Gävernitz, Hermann Johann Friedrich von*, Lehrbuch des deutschen Staats-
rechtes, Bd. 1: Das deutsche Landesstaatsrecht; Bd. 2: Das deutsche Reichs-
staatsrecht, Leipzig 1881, 1886
- Senckenberg, Heinrich Christian* (unklar)
- Seydel, Max von*, Bayerisches Staatsrecht, Bd. 1, 2. Aufl., Freiburg 1896
- Stengel, Karl von*, Das Staatsrecht des Königreichs Preussen, 2. Aufl. Freiburg 1894
- Weiss, Carl Eduard*, System des deutschen Staatsrechts, Regensburg 1843
- Wielandt, Friedrich/Karl Schenkel*, Das Staatsrecht des Grossherzogthums Baden,
2. Aufl, Freiburg 1895
- Zachariae von Lingenthal, Karl Salomo*, Über die Ansprüche Baierns an Baden wegen
der Grafschaft Sponheim, Heidelberg 1828
- Zoepfl, Heinrich*, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts mit besonderer
Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht und auf die neuesten Zeitverhält-
nisse, 2 Bde, 5. Aufl. Leipzig/Heidelberg 1863

Anhang 1919: Gesetz vom 25. März 1919 über die Auseinandersetzung bezüglich des Eigentums an dem Domänenvermögen¹

Das badische Volk hat durch die verfassungsgebende Nationalversammlung am 25. März 1919 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1: Die Auseinandersetzung mit dem Hause des bisherigen Landesherrn über das Eigentum an dem Domänenvermögen erfolgt nach dem anliegenden Vertrag.

Artikel 2: Das Finanzministerium wird ermächtigt, den nach § 1 Ziffer 7 des Vertrags zu entrichtenden Betrag aus dem unverzinslichen Darlehen des Domänengrundstocks an die Amortisationskasse zu entnehmen.

Artikel 3: Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten wird das Zivillistengesetz vom 3. März 1854 sowie das Apanagengesetz vom 21. Juli 1839 aufgehoben.

Artikel 4: Das Staatsministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 7. April 1919

Das Staatsministerium. Geiß.

¹ Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt vom 9. April 1919, S. 179.

Vertrag²

Zwischen dem badischen Staat und dem vormaligen Großherzoglichen Haus wird über die Auseinandersetzung bezüglich des Eigentums an dem Domänenvermögen folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1. Dem Großherzog werden aus dem Domänenvermögen als Privateigentum zugeschieden:

1. In Baden das Schloß mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken nach Maßgabe der Anlage 1.
2. In Freiburg das ehemals Gräfllich Sickingensche Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden nach Maßgabe der Anlage 1.
3. In Badenweiler das Herrschaftshaus mit allen dazu gehörigen Gebäuden und Grundstücken nach Maßgabe der Anlage 1.
4. Die Grabkapelle nebst Pförtnerhaus im Fasanengarten zu Karlsruhe.
5. Die gesamte Einrichtung der unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Anwesen, soweit sie nicht schon Eigentum des Großherzogs ist.
6. Von der Einrichtung der übrigen bisher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude (Anlage zum Gesetze vom 3. März 1854, die Zivilliste betreffend) die im Wege der Verständigung mit der Regierung ausgeschiedenen Gegenstände. Alle anderen Gegenstände in diesen Gebäuden gehören dem badischen Staat, auch soweit sie bisher Privateigentum des Großherzogs waren.
7. Ein Kapital von 8 000 000 M durch Errichtung einer Schuldbuchforderung im badischen Staatsschuldbuch oder durch Ausföhlung von Schuldverschreibungen des badischen Staates im Nennwert des erwähnten Betrages. Aus diesem Kapital sind, soweit nicht in § 3 etwas besonderes bestimmt ist, die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses mit ihren Ansprüchen an das Hausvermögen zu befriedigen.

Außerdem wird dem Großherzog und der Großherzogin für ihre Lebensdauer der in der Anlage 2 verzeichnete Waldbesitz auf dem Kaltenbronn und dem Gernsberg nebst zugehörigen landwirtschaftlichen Grundstücken und Gebäuden zum sicherheitsfreien Nießbrauch überlassen.

² Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt vom 9. April 1919, S. 180–183.

Zum Schutze der Grabkapelle verpflichtet sich der Staat, einen Geländestreifen nach Maßgabe der Anlage 3 von der Überbauung auszuschließen und in einem würdigen Zustande zu erhalten.

§ 2. Der Großherzog ist berechtigt, den lebenslänglichen Nießbrauch an allen oder auch einzelnen der in § 1 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Vermögensteile seiner Gemahlin durch Verfügung von Todeswegen zu überweisen.

Die in § 1 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Vermögensteile vererben sich nur im ehelichen Mannsstamm des Großherzoglichen Hauses. Beim Erlöschen des Mannstammes fallen dieselben an den badischen Staat zurück unbeschadet eines etwa für die Großherzogin bestehenden Nießbrauchs.

Das gleiche tritt ein, wenn der oder die nach dem vorigen Absatz berufenen Erben mit ihrem Erblasser in einen so entfernten Grade verwandt sind, daß sie nach den Vorschriften der Reichs- oder Landesgesetze von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Die in § 1 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Vermögensteile können nur mit Genehmigung des Landtags veräußert oder belastet werden.

Der badische Staat hat, auch wenn der Landtag der Veräußerung zustimmt, für die weitere Zukunft ein im Grundbuch einzutragendes Vorkaufsrecht nach §§ 1094 ff. B. G. B.

Über die in § 1 Ziffer 5, 6 und 7 bezeichneten Vermögensteile steht dem Großherzog nach Befriedigung der auf Ziffer 7 verwiesenen Ansprüche der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses die freie Verfügung zu.

§ 3. Großherzogin Luise von Baden erhält zur Befriedigung ihrer Ansprüche an das Hausvermögen für ihre Lebensdauer standesmäßige Wohnung nach näherer Bestimmung des Großherzogs in einem der in § 1 Ziffer 1 bis 3 näher bezeichneten Schlösser, und aus der Staatskasse das bisherige Wittum von jährlich 150 000 Mark.

§ 4. [Übernahme der Pensionsansprüche der großherzoglichen Bedientesteten]

§ 5. Der Genuß des in § 2 Absatz 2 des Apanagegesetzes vom 21. Juli 1839 bezeichneten Hausfideikommisses (sogenannte Pfälzer Höfe) fällt an den Staat zurück.

§ 6. Die in § 59 der Verfassung vom 22. August 1818 vorbehaltenen Rechte des Regenten und seiner Familie an den Domänen sind durch die vorstehenden Bestimmungen abgelöst. Die Domänen sind fortan freies und ausschließliches Staatseigentum.

§ 7. Bezüglich der im Privateigentum des Großherzogs stehenden Kunstwerke in Karlsruhe und im Schloß Favorite ist die Erklärung der Generalintendanz der Zivilliste vom 18. März maßgebend.

§ 8. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche ausgeglichen.

Anlagen:³

1. Verzeichnis der dem Großherzog als Privateigentum überwiesenen Grundstücke (Mit Angabe der Nummer des Grundstückes und Flächeninhaltes)
2. Darstellung des zum Nießbrauch überlassenen domäneneigenen Waldbesitzes
3. Plan der Waldfläche, die in der Umgebung der Grabkapelle im Fasanengarten unbebaut bleiben soll

³ Badisches Gesetzes- und Verordnungs-Blatt vom 9. April 1919, S. 183–185.

Abkürzungsverzeichnis

BLB = Badische Landesbibliothek, Karlsruhe

EAF = Erzbischöfliches Archiv, Freiburg

FDA = Freiburger Diözesanarchiv

GLA = Generallandesarchiv, Karlsruhe

GStA = Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin Dahlem

RegBl. = 1803–1806: Kur-Badisches Regierungsblatt

RegBl. = 1807–1808: Regierungsblatt für das Großherzogthum Baden

RegBl. = 1809–1816: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt

RegBl. = 1817–1844: Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt

RegBl. = 1845–1868: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt

RegBl. = 1869–1917 Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum
Baden

StA Freiburg = Staatsarchiv, Freiburg

ZGO = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins

Literaturverzeichnis

Acta Borussica, Reihe 2, Abteilung 2, Band 7, 1 und 2: Zwischen Ehrenpforte und Inkognito. Preußische Könige auf Reisen. Quellen zur Repräsentation der Monarchie zwischen 1797 und 1871, Wolfgang Neugebauer (Hg.), Gaby Huch (Bearb.), Berlin 2016

Adenauer, Konrad, Erinnerungen, Bd. 1: 1945–1953, Stuttgart 1965

Andenken an die Feier der ersten Anwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs Leopold und der Frau Großherzogin Sophie in Freiburg im Breisgau (Zum Besten der Armen). Mit 4 lithographierten Abbildungen, Preis 30 Kreuzer, Freiburg 1830 in der Herder'schen Kunst- und Buchhandlung

Andres, Jan, „Auf Poesie ist die Sicherheit der Throne gegründet“. Huldigungsrituale und Gelegenheitslyrik im 19. Jahrhundert, Frankfurt 2005

Angerbauer, Wolfram (Red.), Die Amtsvorsteher der Oberämter, Bezirksämter und Landratsämter in Baden Württemberg 1810 bis 1972, Hg. Arbeitsgemeinschaft der Kreisarchive beim Landkreistag Baden-Württemberg, Stuttgart 1996

Annalen [Hitzig's Annalen] der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, fortgesetzt von Wilhelm Ludwig Demme, Berlin 1828–1845

Anschütz, Gerhard, Aus meinem Leben, Hg. Walter Pauly, Frankfurt 1993

Anschütz, Gerhard, Parlament und Regierung im Deutschen Reich. Vortrag gehalten in der Wiener Juristischen Gesellschaft am 13. März 1918, Berlin 1918

Anschütz, Gerhard, Zukunftsprobleme deutscher Staatskunst, Rede am 22. Jan. 1915, Zentralstelle für Volkwohlfahrt und Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern (Hg.), Reihe: Deutsche Reden in schwerer Zeit, Berlin 1917

Archiv des Rheinischen Bundes, Hg. Paul Österreicher, s. l., 1806–1807

Arnold, Paul, Großer deutschen Münzkatalog von 1800 bis heute, 6. Aufl. München 1980

Arnscheidt, Margrit, Friedrich Daniel Bassermann. Zum 200. Geburtstag eines bedeutenden Mannheimers; kommentierte Edition einer Schenkung von Papieren aus Familienbesitz, Hgg. Grit Arnscheidt/Peter Galli, Ubstadt-Weiher 2011

Asche, Susanne, Großherzogin Luise. „Bürgerliche Tugenden im fürstlichen Gewand“, in: Otto Borst (Hg.), Frauen bei Hof, Tübingen 1998, S. 214–265

Ausstellungskataloge:

1806. Baden wird Großherzogtum. Begleitpublikation zur Ausstellung des Landesarchivs Baden-Württemberg/Generalarchivs Karlsruhe und des Badischen Landesmuseums im Karlsruher Schloß, 30. Juni bis 20. August 2006, Hg. von Volker Rödel, Karlsruhe 2006

- 1848 Aufbruch zur Freiheit. Eine Ausstellung des Deutschen Historischen Museums und der Schirn Kunsthalle Frankfurt zum 150jährigen Jubiläum der Revolution von 1848/49; 18. Mai bis 18. September 1998 in der Schirn Kunsthalle Frankfurt, Hg. Lothar Gall, Berlin 1998
- Großherzog Leopold von Baden 1790–1852. Regent – Mäzen – Bürger. Versuch eines Portraits. Eine Ausstellung der Badischen Landesbibliothek aus Anlaß seines 200. Geburtstages am 29. August 1990, Bearb. Klaus Häfner, Karlsruhe 1990
- Karlsruher Majolika. Die Großherzogliche Majolika-Manufaktur 1901–1927. Die Staatliche Majolika-Manufaktur 1927–1978. Ausstellung vom 10. März bis 24. Juni 1979, Badisches Landesmuseum Karlsruhe Schloß, Karlsruhe 1979
- Kunst in der Residenz. Karlsruhe zwischen Rokoko und Moderne; Staatliche Kunsthalle Karlsruhe 31. März bis 1. Juli 1990, Hg. Siegmund Holsten, Heidelberg 1990
- Schloß und Hof Karlsruhe. Führer durch die Abteilung zur Schlossgeschichte/Badisches Landesmuseum Karlsruhe, Hgg. Jutta Dresch/Christina Snopko, Karlsruhe 2008
- Siefert, Katharina, „Badenia huldigt dem Großherzog“. Der Adressenschrein zum 40jährigen Regierungsjubiläum Großherzog Friedrichs I.; Studioausstellung „Von allen Seiten betrachtet“ vom 10. Juli 1997 bis 12. Oktober 1997 im Karlsruher Schloß, Karlsruhe 1997
- Stephanie Napoleon, 1789–1860, Großherzogin von Baden, Hg. Rosemarie Stratmann-Döhler, Karlsruhe 1989
- Bachmayer*, Zur Geschichte der Majolika-Manufaktur 1901–1918, S. 26–52 >> Ausstellungskatalog: Karlsruher Majolika
- Baden, Max von Baden, Erinnerungen und Dokumente, Hg. Golo Mann/Andreas Burckhardt, Stuttgart 1968
- Baden. Land-Staat-Volk 1806–1871, bearb. Kurt Andermann, hg. vom Generallandesarchiv Karlsruhe in Verb. mit d. Gesellschaft für kulturhistorische Dokumentation, Karlsruhe 1980
- Bartoschek*, Gerd, Friedrich Wilhelm IV. Künstler und König, zum 200. Geburtstag. Ausstellung vom 8. Juli bis 3. September 1995, Neue Orangerie im Park von Sanssouci, Berlin Brandenburg 1995
- Becht*, Hans-Peter, Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution, Düsseldorf 2009
- Becker*, Josef, Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876, Mainz 1973

- Becker, Philipp*, Süddeutsche Lehenrechtsgesetzgebung im 19. Jahrhundert, Tübingen 2014
- Bekk, Johann Baptist*, Die Bewegung in Baden von Ende des Februar 1848 bis zur Mitte des Mai 1849, 2. Aufl., Mannheim 1850
- Bermbach, Udo*, Vorformen parlamentarischer Kabinettsbildung in Deutschland. Der Interfraktionelle Ausschuss 1917/18 und die Parlamentarisierung der Reichsregierung, Köln 1967
- Berstett, Christian Jakob August von*, Münzgeschichte des Zähringen-Badischen Fürstenhauses und der unter seinem Scepter vereinigten Städte und Landschaften, Freiburg 1846
- Blum, Jürgen*, Die Spottkreuzer auf Großherzog Leopold von Baden (1830–1850), in: *Badische Heimat* 79, 1999, S. 772–778
- Borchardt-Wenzel, Annette*, Die Frauen am badischen Hof. Gefährtinnen der Großherzöge zwischen Liebe, Pflicht und Intrigen, 2. Aufl., Gernsbach 2010
- Börner, Karl-Heinz* (Hg.), Prinz Wilhelm von Preußen an Charlotte [Zarin Alexandra Feodorowna von Rußland]. Briefe 1817–1860, Berlin 1993
- Brandenburger-Eisele, Gerlinde/Großkinsky, Manfred/Kabierske, Gerhard/Merkel, Ursula/Vierneisel, Beatrice* (Hgg.), Denkmäler, Brunnen und Freiplastiken in Karlsruhe 1715–1945, 2. Aufl. Karlsruhe, 1989
- Brauer, Arthur von*, Im Dienste Bismarcks. Persönliche Erinnerungen, Hg. Helmuth Rogge, Berlin 1936
- Brauer, Johann Nikolaus Friedrich*, Beyträge zu einem allgemeinen Staats-Recht der Rheinischen Bundesstaaten in fünfzig Sätzen, Karlsruhe 1807
- Braun, Karl-Heinz*, Das Erzbistum Freiburg – ein badisch-großherzogliches Erbe?, in: *FDA* 126, 2006, S. 77–92
- Braun, Karl-Heinz*, Hermann von Vicari und die Erzbischofswahlen in Baden. Ein Beitrag zu seiner Biographie, Freiburg 1990
- Bringmann, Tobias C.*, Handbuch der Diplomatie 1815–1963. Auswärtige Missionschefs in Deutschland und deutsche Missionschefs im Ausland von Metternich bis Adenauer, München 2001
- Brunner Otto*, Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip. Der Weg der europäischen Monarchie seit dem Mittelalter in: *Konstanzer Arbeitskreis. Vorträge und Forschungen* 3: Das Königtum, seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, 2. Aufl. 1965, S. 279–305
- Bußmann, Walter*, Die Krönung Wilhelms I. am 18. Oktober 1861. Eine Demonstration des Gottesgnadentums im preußischen Verfassungsstaat, in: *Dieter Albrecht u.a. (Hgg.), Politik und Konfession. Festschrift für Konrad Repgen zum 60. Geburtstag*, Berlin 1983, S. 189–212

- Calvo, Carlos*, Le droit international théorique et pratique. Précédé d'un exposé historique des progrès de la science du droit des gens 3, 5. Aufl., Paris 1896
- Cast, Friedrich*, Historisches und genealogisches Adelsbuch des Großherzogthums Baden, mit dem in Stahl gestochenen Portrait „Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Baden“, nach officiellen, von Behörden erhaltenen, und andern authentischen Quellen, Stuttgart 1845
- Corvin-Wiersbitzki, Otto Julius Bernhard von*, Aus dem Leben eines Volkskämpfers. Erinnerungen 4, Amsterdam 1861
- Crivellari, Fabio*, Vom Kaiser zum Großherzog. Der Übergang von Konstanz an Baden 1806–1848, Konstanz 2007
- Dallmeier, Martin* (Bearb.) Quellen zur Geschichte des Europäischen Postwesens 1501–1806, Thurn und Taxis Studien 9, 2: Urkunden und Regesten, Kallmünz 1977
- Daniel, Ute*, Hoftheater. Zur Geschichte des Theaters und der Höfe im 18. und 19. Jahrhundert, Stuttgart 1995
- Detering, Nicolas/ Johannes Franzen/ Christopher Meid* (Hgg.), Herrschaftserzählungen. Wilhelm II. in der Kulturgeschichte (1888–1933), Würzburg 2016
- Demme, Wilhelm-Ludwig*, Curiosum, in: Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege 14, 1841, S. 304
- Der Rheinische Bund. Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts, hg. in Gesellschaft sachkundiger Männer von P. A. [Peter Adolph] Winkopp, 1806–1813
- Dotzauer, Winfried*, Geschichte des Nahe Hunsrück-Raumes von den Anfängen bis zur Französischen Revolution, Stuttgart 2001
- Dove, Alfred*, Großherzog Friedrich von Baden als Landesherr und deutscher Fürst, Heidelberg 1902
- Dusch, Alexander von*, Über das Gewissen eines Deputierten oder von dem System der Abstimmung in ständischen Versammlungen, mit besonderer Rücksicht auf die Berathungen der badischen zweiten Kammer im Jahr 1822, Heidelberg 1823; anonym erschienen, Zuschreibung durch Lothar Gall, Der Liberalismus als regierende Partei, 1968, S. 35 Anm. 18
- Ellwardt, Kathrin/Hiller-König, Werner*, Die Badischen Kroninsignien, in: Kirchengut in Fürstenhand. 1803: Säkularisation in Baden und Württemberg. Revolution von Oben, Ubstadt Weiher 2003, S. 72–75
- Engelhausen, Frank*, Kleine Geschichte der Revolution 1848/49 in Baden, Karlsruhe 2010
- Engelhausen, Frank*, Kleine Geschichte des Großherzogtums Baden, 3. Aufl. Karlsruhe 2012
- Engelhausen, Frank*, Max von Badens Reichskanzlerschaft, in: Konrad Krimm (Hg.), Der Wunschlose. Prinz Max von Baden und seine Welt, Stuttgart 2016, S. 40–51
- Erbacher, Hermann* (Hg.), Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1821–1971. Im Auftrag des Oberkirchenrats, Karlsruhe 1971

- Erckenbrecht, August*, Geschichte des kirchlichen Unterrichts und seiner Lehrbücher in der Markgrafschaft Baden (1556–1821), Karlsruhe 1961
- Ernst II. Sachsen-Coburg-Gotha*, Aus meinem Leben und aus meiner Zeit, Berlin 1892
- Feier der ersten Anwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten des Grossherzogs Leopold und der Frau Grossherzogin in Mannheim, Buchdr. des katholischen Bürgerhospitals, Mannheim 1830
- Feine, Hans Erich*, Persona grata, minus grata. Zur Vorgeschichte des deutschen Bischofswahlrechts im 19. Jahrhundert, in: Walther Merk (Hg.), Festschrift für Alfred Schultze, Weimar 1934, S. 65–84
- Fenske, Hans*, Baden 1830 bis 1860; Baden 1860 bis 1918, in: Hansmartin Schwarzmaier (Hg.), Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte 3: Vom Ende des Alten Reiches bis zum Ende der Monarchien, Stuttgart 1992, S. 79–234
darin: Der Nationalliberalismus in der Defensive, S. 188–202
- Fenske, Hans*, Die Revolution von 1848/49 und der Rhein-Neckar-Raum, in: Hans Fenske/Erich Schneider, Der Rhein-Neckar-Raum und die Revolution von 1848/49. Revolutionäre und ihre Gegenspieler, Ubstadt Weiher 1998, S. 7–56
- Feuerbach, Paul Johann Anselm*, Einige wichtige Actenstücke den unglücklichen Findling Caspar Hauser betreffend. Zur Berichtigung des Urtheils des Publicums über denselben. Für Hitzigs Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege und daraus besonders abgedruckt, Berlin 1831
- Feuerbach, Paul Johann Anselm*, Kaspar Hauser. Beispiel eines Verbrechens am Seelenleben des Menschen, Ansbach 1832
- Feuerbach, Paul Johann Anselm*, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Mit vielen Anm. u. Zusatzparagr. u. mit e. vergl. Darst. d. Fortbildung d. Strafrechts durch d. neuen Gesetzgebungen, herausgegeben von C. J. A. Mittermaier, 13. Originalausgabe, Giessen 1840
- Fleischhauer, Werner*, Kunstkammer und Kronjuwelen, Stuttgart 1977
- Fournier, August*, Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongreß. Eine Auswahl aus ihren Papieren, Wien 1913
- Franke, Renate*, Königliches Selbstverständnis contra bürgerliche Auftragskunst. König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen und Franz Krügers Huldigungsbild, in: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg Jahrbuch 1, 1995/1996, S. 27–36
- Friederike von Schweden*. Königin Friederike von Schweden geborene Prinzessin von Baden. Memoiren aus Ihrem Leben und Ihrer Zeit, Aufgezeichnet von einer Hofdame [Fräulein von Scharnhorst], Frankfurt 1856
- Friedrich Wilhelm IV. und Wilhelm I.* Briefwechsel 1840–1858, Hg. Winfried Baumgart, Paderborn/München 2013

- Friedrich I.*: Jugenderinnerungen Großherzog Friedrichs I. von Baden 1826–1847, Hg. Karl Obser, Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse 1921, 1. Abhandlung, Heidelberg 1921
- Friedrich III.*, Das Kriegstagebuch von 1870/71, Hg. Heinrich Otto Meisner, Leipzig 1926
- Friedrich*, Großherzog Friedrich von Baden. Reden und Kundgebungen 1852–1896, Hg. Rudolf Krone, Freiburg 1901
- Fritz, Johann Michael/Schwarzmaier, Hansmartin*, Die Kroninsignien der Großherzoge von Baden (Krone, Zepter, Zeremonienschwert), in: ZGO 125, 1977, S. 201–223
- Froehner, Wilhelm* (Hg.), Die griechischen Vasen und Terrakotten der Großherzoglichen Kunsthalle zu Karlsruhe, Heidelberg, 1860
- Fuchs, Walther Peter* (Bearb.), Großherzog Friedrich I. von Baden und die Reichspolitik 1871–1907, Bd. 1 (1871–1879), Bd. 2 (1879–1890), Bd. 3 (1890–1897), Bd. 4 (1898–1907) Stuttgart 1968, 1975, 1980, 1980
- Fuchs, Walther Peter*, Franz von Roggenbach, Karlsruhe 1954
- Fuchs, Walther Peter*, Studien zu Großherzog Friedrich I. von Baden, Stuttgart 1995
- Furtwängler, Martin*, Die Standesherrn in Baden (1806–1848). Politische und soziale Verhaltensweisen einer bedrängten Elite, Frankfurt 1996
- Furtwängler, Martin*, Luise Caroline Reichsgräfin von Hochberg (1768–1820). Handlungsspielräume einer morganatischen Fürstengattin am Karlsruher Hof, in: ZGO 146, 1998, S. 271–292
- Gaehrigens, Thomas W.*, Anton von Werner. Die Proklamierung des Deutschen Kaiserreichs. Ein Historienbild im Wandel preußischer Politik, Frankfurt 1990
- Gall, Lothar*, Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung, Wiesbaden 1968
- Gall, Lothar*, Sozialistengesetz und innenpolitischer Umschwung. Baden und die Krise des Jahres 1878, in: ZGO III, 1963, S. 473–577
- Geiß, Anton*, Die Lebenserinnerungen des ersten badischen Staatspräsidenten Anton Geiß (1858–1944), bearb. Martin Furtwängler, Stuttgart 2014
- Glenz, Martin*, „Feldzug 1870–71“. Das Kriegstagebuch des badischen Musketiärs Martin Glenz, Hg. Marc Zirlewagen, Essen 2013
- Gollwitzer, Heinz*, Die Standesherrn. Die politische und gesellschaftliche Stellung der Mediatisierten 1815–1918. Ein Beitrag zur deutschen Sozialgeschichte, 2. Aufl., Göttingen 1964
- Grolman, Karl Ludwig Wilhelm von*, Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft, 4. Aufl. Giessen 1825
- Haas, Rudolf*, Stephanie Napoleon, Großherzogin von Baden. Ein Leben zwischen Frankreich und Deutschland 1789–1860, Mannheim 1976

- Haehling von Lanzenauer, Reiner*, Das Strafverfahren gegen den Rechtsanwalt Karl Hau, in: ZGO 153, 2005, S. 545–568
- Handbuch für Baden und seine Diener > Wechmar
- Harder, Hans-Joachim*, Militärgeschichtliches Handbuch Baden-Württemberg, Stuttgart/Berlin u.a. 1987
- Hattenhauer, Hans*, „Unxerunt Salomonem“. Kaiserkrönung Napoleons I. am 2. Dezember 1804, in: Klaus Grupp/Ulrich Hufeld (Hgg.), Recht – Kultur – Finanzen. Festschrift für Reinhard Mußnug zum 70. Geburtstag am 26. Oktober 2005, Heidelberg 2005, S. 629–651
- Hau, Carl*. Das Todesurteil. Die Geschichte meines Prozesses, Berlin 1925
- Hau, Carl*, Lebenslänglich. Erlebtes und Erlittenes, Berlin 1925
- Hettling, Manfred*, Bürger oder Soldaten? Kriegerdenkmäler 1848 bis 1854, in: Reinhart Koselleck (Hg.), Der politische Totenkult, München 1994, S. 147–194
- Heyderhoff, Julius*, Franz Roggenbach und Julius Jolly. Politischer Briefwechsel 1848–1852, in: ZGO 86, 1934, S. 77–116
- Herrmann, Klaus*, Thurn und Taxis-Post und die Eisenbahnen. Vom Aufkommen der Eisenbahnen bis zur Aufhebung der Thurn-und-Taxis-Post im Jahre 1867, Kallmuenz 1981
- Hillern, Hermann von*, Die Huldigung des Landes. Dramatisches Gedicht zur Feier der Vermählung ... des Großherzogs Friedrich von Baden mit ... der Prinzessin Luise von Preussen, Karlsruhe 1856
- Hippel, Wolfgang von*, Friedrich Landolin Karl von Blittersdorff 1792–1861. Ein Beitrag zur badischen Landtags- und Bundespolitik im Vormärz, Stuttgart 1967
- Hippel, Wolfgang von*, Revolution im deutschen Südwesten. Das Großherzogtum Baden 1848/49, Stuttgart 1998
- Hippel, Wolfgang von*, Zu Wasser und zu Lande, Verkehrsverhältnisse in Baden um 1830/40, in: Wolfgang von Hippel/Joachim Stephan/Peter Gleber/Hans-Jürgen Enzweiler, Eisenbahnfieber. Badens Aufbruch ins Eisenbahnzeitalter, Ubstadt Weiher 1990, S. 16–34
- Hoermann, Liselotte von*, Der bayerisch-badische Gebietsstreit (1825–1832), Berlin 1938
- Hörner, Manfred*, Die Wahlen zur Badischen Zweiten Kammer im Vormärz (1819–1847), Göttingen 1987
- Hof- und Staats-Handbuch des Grossherzogthums Baden, Karlsruhe
- Hoff, Heinrich*, Ein Staats-Prozeß. Anklage wegen Majestätsbeleidigung und Versuchs des Hochverraths gegen Heinrich Schiff, Verlagsbuchhändler zu Mannheim, (als Manuskript gedruckt) Mannheim 1847
- Hoffmann von Fallersleben*, August Heinrich, Gesammelte Werke 4, Zeit-Gedichte, Berlin 1891

- Huber, Ernst Rudolf* (Hg.), *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*, Bd. 2: *Deutsche Verfassungsdokumente 1851–1900*, 3. Aufl., Stuttgart 1986
- Huber, Ernst Rudolf/Huber, Wolfgang*, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 1: *Reform und Restauration 1789 bis 1839*, 2. Aufl. Nachdruck, Stuttgart 1990; Bd. 2: *Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850*, 3. Aufl., Stuttgart 1988, Bd. 3: *Bismarck und das Reich*, 3. Aufl., Stuttgart 1988, Bd. 4: *Struktur und Krisen des Kaiserreichs*, 2. Aufl. Stuttgart 1982, Bd. 5: *Weltkrieg, Revolution und Reichserneuerung 1914 bis 1919*, Stuttgart 1978
- Huber, Ernst Rudolf*, *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*, Bd. 2: *Staat und Kirche im Zeitalter des Hochkonstitutionalismus und des Kulturkampfes: 1848–1890*, Berlin 1976
- Ilgenstein, Wilhelm/Ilgenstein-Katterfeld, Anna* (Hgg.), *Friedrich I. und Friedrich II. die letzten Großherzöge von Baden*, Karlsruhe 1954
- Jäger, Cajetan* (Hg.), *Gelehrtes Baden, oder Verzeichniß der im Großherzogtum Baden lebenden Schriftsteller: mit Angabe der Hauptzüge ihrer Laufbahn und der von ihnen im Drucke erschienenen Schriften (Literarisches Freiburg im Breisgau, oder Verzeichniß der gegenwärtig zu Freiburg im Breisgau lebenden Schriftsteller)*, Freiburg 1839
- Jagemann, Eugen von*, *Fünfundsiebzig Jahre des Erlebens und Erfahrens (1849–1924)*, Heidelberg 1925
- Hübner*: *Johannes Hübner's Zeitungs- und Conversations-Lexikon*, Untertitel: *Ein vaterländisches Handwörterbuch 2*, Leipzig 1825
- Kaller, Gerhard*, *Die Revolution des Jahres 1918 in Baden und die Tätigkeit des Arbeiter- und Soldatenrats in Karlsruhe*, in: ZGO 114, 1966, S. 301–350
- Karl Friedrich*, *Großherzog von Baden, Politische Correspondenz Karl Friedrichs*, bearb. Karl Obser, Bd. 5, 1804–1806, Heidelberg 1901; *Ergänzungsband, 1783–1806*, Heidelberg 1915
- Klein, Johann August*, *Rheinreise von Basel bis Düsseldorf. Mit Ausflügen in das Elsass und die Rheinpfalz, das Murg- und Neckarthal, an die Bergstraße, in den Odenwald und Taunus, in das Nahe-, Lahn-, Ahr- und Wupperthal und nach Aachen*, 5. Aufl. Koblenz 1846
- Klein, Winfried/Krimm, Konrad* (Hgg.), *Memoria im Wandel. Fürstliche Grablegen in der Frühen Neuzeit und im 19. Jahrhundert*, Ostfildern 2016
- Klenau, Arnhard*, *Großer deutscher Ordenskatalog. Orden und Ehrenzeichen bis 1918*, München 1974
- Klippel, Diethelm*, *Das Privileg in der deutschen Staatsrechtslehre des 19. Jahrhunderts*, in: Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt (Hgg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich 2*, Frankfurt 1999, S. 285–308
- Klüber, Johann Ludwig*, *Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815*, 8 Bde, Erlangen 1815–1819

- Klüber, Johann Ludwig*, Übersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über wichtige Angelegenheiten des teutschen Bundes, Frankfurt 1816
- Köstler, Andreas*, Bildakte ersehnter Verfassung. Visualisierungsstrategien konstitutioneller Ordnung im preußischen Vormärz, in: Martin Knauer (Hg.), Visualisierung konstitutioneller Ordnung, Münster 2011, S. 165–186
- Kolb, G. Friedrich*, Kaspar Hauser. Ältere und neue Beiträge zur Aufhellung der Geschichte des Unglücklichen, Regensburg 1883
- Kolb, Johann Baptist von* (Hg.), Historischstatistisch-topographisches Lexicon von dem Großherzogthum Baden: enthaltend in alphabetischer Ordnung eine vollständige Beschreibung aller Festungen, Städte, Flecken, Dörfer, Schlösser, Klöster, Stifter, ..., Bd. 1–3, Karlsruhe 1813–1816
- Kollbach, Claudia*, Aufwachsen bei Hof. Aufklärung und fürstliche Erziehung in Hessen und Baden, Frankfurt/New York 2009
- Kotulla, Michael*, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918, 1. Gesamtdeutschland, Anhaltinische Staaten und Baden, Berlin/Heidelberg 2006
- Kremer, Hans-Jürgen* (Bearb.), Das Großherzogtum Baden in der politischen Berichterstattung der preußischen Gesandten, Bd. 1 (1871–1899), Bd. 2 (1900–1918), Stuttgart 1990, 1992
- Krimm, Konrad/John, Herwig*, Herr Biedermeier in Baden, Stuttgart 1981
- Krimm, Konrad*, Rückzugsort oder fürstliches Denkmal? Das Mausoleum im Karlsruher Hardtwald, in: Winfried Klein/Konrad Krimm (Hgg.), Memoria im Wandel. Fürstliche Grablegen in der Frühen Neuzeit und im 19. Jahrhundert, Ostfildern 2016, S. 143–178
- Krone, Rudolf* (Hg.), Grossherzog Friedrich von Baden. Reden und Kundgebungen 1852–1896, Freiburg 1901
- Laband, Paul*, Der Streit über die Thronfolge im Fürstentum Lippe, Berlin 1896
- Landgraf, Gerald Maria*, „Moderate et prudenter“ – Studien zur aufgeklärten Reformpolitik Karl Friedrichs von Baden (1728–1811), Inaugural-Dissertation der Universität Regensburg, Landsberg a.L. 2008
- Laufs, Adolf/Mahrenholz, Ernst Gottfried/Mertens, Dieter/Rödel, Volker/Schröder, Jan/Willoweit, Dietmar*, Das Eigentum an Kulturgütern, Stuttgart 2008
- Lauts, Jan*, Karoline Luise von Baden. Ein Lebensbild aus der Zeit der Aufklärung, Karlsruhe 1980
- Lieb, Thorsten*, Privileg und Verwaltungsakt. Handlungsformen der öffentlichen Gewalt im 18. und 19. Jahrhundert, Frankfurt 2004
- Liermann, Hans*, Die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden im konstitutionellen Staat 1818–1918. Ein Stück kirchlicher Verfassungsgeschichte des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, in: Er-

- bacher, Hermann (Hg.), Vereinigte Evangelische Landeskirche in Baden 1821–1971. Im Auftrag des Oberkirchenrats, Karlsruhe 1971, S. 521–554
- Lindenmann, K. H.*, Kriegstagebuch eines freiwilligen Füsiliers des 5. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 113, Karlsruhe ~1891
- Liste der Ritter des Königlich Preußischen hohen Ordens vom Schwarzen Adler, Berlin 1851
- Löffler, Kaspar*, Geschichte des Verkehrs in Baden, insbesondere der Nachrichten- und Personenbeförderung (Boten-, Post- und Telegraphenverkehr) von der Römerzeit bis 1872, Heidelberg 1910
- Luise von Baden*, Die privaten Aufzeichnungen der Großherzogin Luise von Baden vom November 1918, in: Exner, Peter, Demokratie wagen? Baden 1818–1919, Stuttgart 2018, S. 149–182
- Maas, Heinrich*, Geschichte der Katholischen Kirche im Großherzogthum Baden. Mit besonderer Berücksichtigung der Regierungszeit des Erzbischofs Hermann v. Vicari, Freiburg 1891
- Mackert, Josef Alfons*, Von der peinlichen Prozedur zum Anklageprozeß. Ein Beitrag zur Geschichte der Gerichtsorganisation und des Strafprozesses im Großherzogtum Baden 1803–1879, in: Baden im 19. Jahrhundert, Bd. 2, Karlsruhe 1950, S. 89–188
- Machtan, Lothar*, Star-Monarch oder Muster-Monarchie? Zum politischen Herrschaftssystem des Großherzogtums Baden im langen 19. Jahrhundert, in: Detlef Lehnert (Hg.), Konstitutionalismus in Europa. Entwicklung und Interpretation, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 257–286
- Martens, Georg Friedrich von*, Nouveau recueil de traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange 4 : 1808–1819, Göttingen 1820
- Mathy, Karl*, Aus dem Nachlaß. Briefe aus den Jahren 1846–1848, mit Erläuterungen, Hg. Ludwig Mathy, Leipzig 1898
- Mathy, Karl*, Die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843, in: Vaterländische Hefte über innere Angelegenheiten für das Volk, Bd. 2, Mannheim 1843
- Matthias, Erich/Morsey, Rudolf*, Die Regierung des Prinzen Max von Baden (1918), Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Düsseldorf 1962
- Maurer, Golo*, Preußen am Tarpejischen Felsen. Chronik eines absehbaren Sturzes. Die Geschichte des Deutschen Kapitols [in Rom] 1817–1918, Regensburg 2005
- Merkle, Hans*, Der „Plus-Forderer“. Der badische Staatsmann Sigismund von Reitzenstein und seine Zeit, Karlsruhe 2006
- Meyer-Anschütz*: Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes. Nach dem Tode des Verfassers in 6. Auflage bearbeitet von Gerhard Anschütz, Leipzig 1905

- Möckl, Karl*, Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard am Rhein 1990
- Mohl, Robert von*, Lebenserinnerungen 1799–1875, 2 Bde., Stuttgart 1902
- Mohnhaupt, Heinz*, Erteilung und Widerruf von Privilegien nach der gemeinrechtlichen Lehre vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt (Hgg.), Das Privileg im europäischen Vergleich 1, Frankfurt 1997, S. 93–121
- Müller, Jürgen* (Bearb.), Der Deutsche Bund in der nationalen Herausforderung 1859–1862, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, (Hg.) Lothar Gall, Abt. III, Bd. 4, München 2012
- Müller, Leonhard*, Eine badisch-preußische Ehe. Zur Hochzeit von Großherzog Friedrich I. mit Luise von Preußen, in: Badische Heimat 86, 2006, S. 14–20
- Müller, Leonhard*, Friedrich II, als Erbgroßherzog von Baden (1857–1907). Neue Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe, in: ZGO 145, 1997, S. 323–347
- Müller, Leonhard*, Über die Reform der Töchtererziehung. Eine Denkschrift der Großherzogin Luise von Baden, in: ZGO 135, 2005, S. 531–543
- Mußnug, Dorothee* (Hg.), Briefe von Mitgliedern der badischen Gesetzgebungskommissionen an Karl Josef Anton Mittermaier, Frankfurt 2002
- Mußnug, Dorothee* (Hg.), Briefwechsel Karl Josef Anton Mittermaier/Robert von Mohl, Frankfurt 2005
- Mußnug, Dorothee*, Die Achte Kurwürde, in: Bernd-Rüdiger Kern (Hg.), Humaniora: Medizin, Recht, Geschichte. Festschrift für Adolf Laufs, Berlin/Heidelberg 2006, S. 219–242
- Mußnug, Dorothee*, Die Wiederemporbringung der Universität 1803, in: Armin Kohnle/Frank Engehausen/Friedrich Hepp/Carl Ludwig Fuchs (Hgg.), ... so geht hervor ein' neue Zeit. Die Kurpfalz im Übergang an Baden 1803, Heidelberg/Ubstadt Weiher 2003, S. 131–145
- Mußnug, Reinhard*, Die badische Ämterjustiz, in: Christian Hattenhauer, Klaus-Peter Schroeder (Hgg.), 200 Jahre Badisches Landrecht von 1809/1810, Jubiläumssymposium des Instituts für geschichtliche Rechtswissenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und der Heidelberger Rechtshistorischen Gesellschaft vom 23. bis 26. September 2009, Frankfurt 2011, S. 17–36
- Mußnug, Reinhard*, Die großherzoglich badischen Sammlungen zwischen Monarchie und Republik, in: Studentische Zeitschrift für Rechtswissenschaft Heidelberg 2007, S. 401–419
- Mußnug, Reinhard*, Wem gehört Nofretete? Anmerkungen zu dem deutsch-deutschen Streit um den ehemals preußischen Kulturbesitz; Vortrag gehalten

- vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 1. Dezember 1976, Berlin 1977, Ndr. 2015
- Nolte, Paul*, Die badischen Verfassungsfeste im Vormärz. Liberalismus, Verfassungskultur und soziale Ordnung in den Gemeinden, in: Manfred Hertling (Hg.), Bürgerliche Feste. Symbolische Formen politischen Handelns im 19. Jahrhundert, Göttingen 1993, S. 63–94
- Nolte, Paul*, Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800–1850. Tradition, Radikalismus, Republik, Göttingen 1994
- Obser, Karl*, Briefe Fr. Chr. Schlossers und Ludwigs Häußers an Grossherzog Friedrich I. von Baden, in: ZGO 75, 1921, S. 393–420
- Oncken, Hermann*, Großherzog Friedrich I. von Baden und die deutsche Politik von 1854–1871, Band 1 und 2, Berlin und Leipzig 1927
- Oster, Uwe A.*, Die Großherzöge von Baden (1806–1918), Regensburg 2007
- Oster, Uwe A.*, Großherzog Ludwig I. Der Unsymbadische, Gernsbach 2012
- Paulmann, Johannes*, Pomp und Politik. Monarchenbegegnungen in Europa zwischen Ancien Régime und Erstem Weltkrieg, Paderborn/München 2000
- Pfister, Erwin Johann Joseph*, Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden und der verschiedenen darauf bezueglichen oeffentlichen Rechte. 1. Aeussere Staatsverhältnisse des Großherzogthums. Verfassung seines Regenten-Hauses, 2. Innere Staatsverhältnisse des Großherzogthums: Allgemeine Grundlage der innern Staatsverfassung und ihre besondere Beziehung zu den bürgerlichen und kirchlichen öffentlichen Rechtsverhältnissen der Einwohner, Heidelberg 1836, 1838
- Piereth, Wolfgang*, Von repressiver Milde zu politischer Bewältigung: Begnadigung und Amnestie der badischen Revolutionäre (1849–1862), in: Clemens Rehm/Hans-Peter Becht/Kurt Hochstuhl (Hgg.), Baden 1848/49. Bewältigung und Nachwirkung einer Revolution, Stuttgart 2002, S. 255–290
- Pillin, Hans-Martin*, Oberkirch. Die Geschichte der Stadt in großherzoglicher Zeit (1803–1918), 2 Bde, Lahr 1975, 1978
- Pohl, Claudia*, Kunst im Stadtraum – Skulpturenführer für Karlsruhe. Rundgänge zur Kunst im öffentlichen Raum in Karlsruhe, Karlsruhe 2005
- Pretsch, Peter*, Gulden, Mark, Euro – geprägt in Karlsruhe, in: Peter Pretsch, u.a., Vom Gulden zum Euro, 175 Jahre Münzstätte Karlsruhe, Karlsruhe 2002, S. 13–20
- Privalikhina, Sofia*, Das russische Schicksal einer badischen Prinzessin. Die Kaiserin Elisabeth Alexiewna (1779–1826), in: Badische Heimat 86, 2006, S. 60–75
- Protokolle der Deutschen Bundesversammlung, Frankfurt a. M.
- Raab, Heinrich/Mohr Alexander*, Revolutionäre in Baden 1848/49. Biographisches Inventar für die Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe und im Staatsarchiv Freiburg, Stuttgart 1998

- Raab, Heinrich*, Todesurteile der Kriegsgerichte in Baden nach der Revolution 1848/49, in: Clemens Rehm/Hans-Peter Becht/Kurt Hochstuhl (Hgg.), Baden 1848/49. Bewältigung und Nachwirkung einer Revolution, Stuttgart 2002, S. 133–158
- Real, Willy*, Die Revolution in Baden 1814/49, Stuttgart 1983
- Real, Willy*, Karl Friedrich von Savigny 1814–1875. Ein preußisches Diplomatenleben im Jahrhundert der Reichsgründung, Berlin 1990
- Regenauer, Franz Anton*, Der Staatshaushalt des Großherzogthums Baden in seinen Einrichtungen, seinen Ergebnissen und seinen seit der Wirksamkeit der landständischen Verfassung eingetretenen Umgestaltungen. Ein Handbuch der badischen Staats-Finanzverwaltung, Karlsruhe 1863
- Reichert, Hans Klaus*, Baden am Bundesrat 1871 bis 1890, Diss. phil. Heidelberg, Karlsruhe 1963
- Remmele, Adam*, Staatsumwälzung und Neuaufbau in Baden, Karlsruhe 1925
- Richter, Günter*, Revolution und Gegenrevolution in Baden 1849, in: ZGO 119, 1971, S. 387–425
- Riemer, Lars Hendrik*, Das Netzwerk der „Gefängnisfreunde“ (1830–1872). Karl Josef Anton Mittermaiers Briefwechsel mit europäischen Strafvollzugsexperten, 2 Bände, Frankfurt 2005
- Rogge, Bernhard*, Königl. Hofprediger in Potsdam, S. Z. Feld-Divisions-Pfarrer der ersten Garde-Infanterie-Division und stellvertretender Militär-Oberpfarrer des Gardekorps. Bei der Garde. Erlebnisse und Eindrücke aus dem Kriegsjahre 1870/71, Hannover 1895
- Rosenberg, Marc*, Badische Kunst- und Gewerbe-Ausstellung, in: Kunstchronik: Wochenschrift für Kunst und Kunstgewerbe 16, 1881, S. 704–706
- Rößling, Wilfried*, Studien zur Baugeschichte des Accademie-Gebäudes und der großherzoglichen Kunsthalle, in: Jahrbuch der Staatlichen Kunstsammlungen in Baden-Württemberg 23, 1986, S. 17–119
- Roth, F. A.*, Aus dem Kriegstagebuch eines freiwilligen badischen Unteroffiziers im Feldzug 1870/71, Karlsruhe 1895
- Rotteck, Carl von*, Geschichte der badischen Landtage von Einführung der Verfassung bis 1832, Stuttgart 1836
- Rotteck, Carl*, Legitimität, in: Rotteck, Carl/Welcker, Karl (Hgg.), Das Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, Bd. 9, Altona 1840, S. 643–652
- Ruhland, Michael*, Denkmäler auf Zeit, in: Gerlinde Brandenburger, Denkmäler, Brunnen und Freiplastiken in Karlsruhe 1715–1945, 2. Aufl. Karlsruhe 1989, S. 103–116
- Rürup, Reinhard*, Emanzipation und Antisemitismus, Studien zur „Judenfrage“ der bürgerlichen Gesellschaft, Göttingen, 1975

- Sammlung aller Baden-Durlachischen, das Kirchen- und Schulwesen, das Leben und die Gesundheit der Menschen, die Versorgung der Armen und Steuerung des Bettels, die innerliche Landes-Sicherheit, die Versorgung der Wittwen und Waisen, die Verhütung der Feuers-Gefahr, und Entschädigung derer durch Brand Verunglückten, die Aufnahme der Communen, die Erhaltung der Wege und Strasen, die Beförderung des Nahrungsstandes, und der Landwirthschaft, und endlich die Aufnahme der Professionen und Handwerker betreffenden Anstalten und Verordnungen, Hg. Carl Fridrich Gerstlacher, Carlsruhe 1773
- Savigny, Karl F. von*, 1814–1875. Briefe, Akten, Aufzeichnungen aus dem Nachlaß eines preußischen Diplomaten der Reichsgründungszeit, Hg. Willy Real, 2 Bände., Boppard am Rhein 1981
- Savigny, Karl F. von*, Das Großherzogtum Baden zwischen Revolution und Restauration 1849–1851. Die deutsche Frage und die Ereignisse in Baden im Spiegel der Briefe und Aktenstücke aus dem Nachlaß des preußischen Diplomaten Karl Friedrich von Savigny, Hg. Willy Real, Stuttgart 1983
- Scheidle, Ilona Christa*, Emanzipation zur Pflicht – Großherzogin Luise von Baden, in: ZGO 152, 2004, S. 371–395
- Schiener, Anna*, Der Fall Kaspar Hauser, Regensburg 2010
- Schill, Friedrich Wilhelm*, Baden und die preußische Unionspolitik 1849–50. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Einheitsbewegung, Heidelberg 1930
- Schimke, Maria* (Bearb.), Regierungsakten des Kurfürstentums und Großherzogtums Baden 1803–1815, in: Quellen zu den Reformen in den Rheinbundstaaten, München 2012
- Schlözer, Kurd von*, Letzte römische Briefe: 1882–1894. Hg. Leopold Schlözer, Stuttgart 1924
- Schneider, Arthur von*, Aus dem Briefwechsel Großherzogs Leopolds von Baden und König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, in: ZGO 108, 1960, S. 256–265
- Schneider, Arthur von*, Das Italienerlebnis Großherzog Leopolds, in: ZGO 106, 1958, S. 396–436
- Schneider, Arthur von*, Die Erwerbung der antiken Sammlungen für das Museum Leopoldinum durch den Badischen Geschäftsträger am römischen Hofe Friedrich Maler, in: ZGO 100, 1952, S. 692–714
- Schneider, Arthur von*, Die Erziehung und geistige Entwicklung Großherzog Leopolds vor seinem Regierungsantritt, in: ZGO 113, 1965, S. 197–211
- Schneider, Arthur von*, Tagebuch der Italienreise des Grafen Leopold v. Hochberg vom 30. Nov. 1816 – 18. April 1817, in: ZGO 111, 1963, S. 241–293
- Schofer, Joseph*, Erinnerungen an Theodor Wacker, Karlsruhe 1921

- Schofer, Joseph*, Zentrumspolitik auf dem badischen Landtage, 1: 1905–06, Baden Baden 1907
- Schuhladen-Krämer, Jürgen*, Akkreditiert in Paris, Wien, Berlin, Darmstadt Badische Gesandte zwischen 1771 und 1945, Karlsruhe 2000
- Schwarzmaier, Hansmartin*, Das Kloster als Fürstensitz, in: Rainer Brüning/Ulrich Knapp (Hgg.), Salem – Vom Kloster zum Fürstensitz 1770–1830, Karlsruhe 2002, S. 71–84
- Schwarzmaier, Hansmartin*, Hof und Hofgesellschaft Badens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: Karl Möckl (Hg.), Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard am Rhein 1990, S. 129–156
- Schwarzmaier, Hansmartin*, Monarchie und Staat, in: Kurt Andermann (Bearb.), Baden. Land-Staat-Volk 1806–1871, Karlsruhe 1980, S. 32–74
- Schwarzmaier, Lore*, Das Memoirenwerk des Markgrafen Wilhelm von Baden (1792–1859), in: ZGO 139, 1991, S. 177–198
- Schwarzmaier, Lore*, Der badische Hof unter Großherzog Leopold und die Kaspar-Hauser-Affäre: Eine neue Quelle in den Aufzeichnungen des Markgrafen Wilhelm von Baden, in: ZGO 134, 1986, S. 245–262
- Schwengelbeck, Matthias*, Politik des Zeremoniells. Huldigungsfeiern im langen 19. Jahrhundert, Frankfurt 2007
- Stadelhofer, Manfred*, Der Abbau der Kulturkampfgesetzgebung im Großherzogtum Baden 1878–1918, Mainz 1969
- Stamm, Irmgard*, Der „Verräter“, der begnadigt wurde. Otto von Corvin (1812–1886) und die Revolution in Baden, Baden-Baden 2012
- Stollberg-Rilinger, Barbara*, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, 2. Aufl., München 2013
- Stolleis, Michael*, Der lange Abschied vom 19. Jahrhundert. Die Zäsur von 1914 aus rechts-historischer Perspektive. Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 22. Januar 1997, Berlin 1997
- Stolleis, Michael*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 2: Staatsrechtslehre und Verwaltungswissenschaft, 1800–1914, München 1992; Bd. 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur, 1914–1945, München 1999
- Stratmann, Rosemarie*, Wohnen und Leben im Karlsruher Schloß, in: ZGO 128, 1980, S. 267–291
- Speckle, Ignaz*, Das Tagebuch von Ignaz Speckle, Abt von St. Peter im Schwarzwald, 2. Teil 1803–1819, Bearb. Ursmar Engelmann OSB, Stuttgart 1966

- Thiel, Jürgen*. Die Grossblockpolitik der Nationalliberalen Partei Badens 1905 bis 1914. Ein Beitrag zur Zusammenarbeit von Liberalismus und Sozialdemokratie in der Spätphase des Wilhelminischen Deutschlands, Stuttgart 1976
- Thilo, Wilhelm*, Die Strafgesetzgebung des Großherzogthums Baden, Bd. 1: Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1845; Bd. 2: Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden, nebst den Gesetzen über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen, die Gerichtsverfassung, den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, Karlsruhe 1845 (Nachdruck Frankfurt a.M. 1989)
- Nachtrag: Das Gesetz über die Einführung des Strafgesetzbuches, des neuen Strafverfahrens und der Schwurgerichte v. J. 1851 enthaltend, Karlsruhe 1851 (Nachdruck Frankfurt a.M. 1989)
- Treitschke, Heinrich von*, Artikel: Civilliste, in: J. C. Bluntschli unter Mitredaktion von Karl Brater, Deutsches Staats-Wörterbuch, in Verbindung mit deutschen Gelehrten 2, Stuttgart 1857, S. 515–523
- Türckheim, Johann von*, Volkssouveränität und Legitimität, in: Betrachtungen auf dem Gebiet der Verfassungs- und Staatenpolitik 1, Karlsruhe/Freiburg 1842, S. 69–87
- Übersicht der Strafrechtspflege im Großherzogthum Baden, Hg. Großherzoglichen Justizministerium, Karlsruhe, erschienen 1829 – 1879
- Ullmann, Hans-Peter*, Baden 1800 bis 1830, in: Hansmartin Schwarzmaier (Hg.), Handbuch der baden-württembergischen Geschichte 3, Stuttgart 1992, S. 26–132
- Universal-Lexikon vom Großherzogthum Baden, bearb. und hrsg. von einer Gesellschaft von Gelehrten und Vaterlandsfreunden, 2. Ausgabe, Karlsruhe 1847
- Verhandlungen der Stände-Versammlung des Großherzogtums Baden, 1. und 2. Kammer, Karlsruhe, Karlsruhe 1819–1918
- Verhandlungen des Badischen Landtags, Karlsruhe 1919
- Wadle, Elmar*, Badischer Privilegienschutz, in: Elmar Wadle, Beiträge zur Geschichte des Urheberrechts. Etappen auf einem langen Weg, Berlin 2012, S. 341–353
- Weech, Friedrich von*, Das achte und neunte badische Konstitutionsedikt, in: ZGO 46, 1892, S. 249–313
- [Wechmar, Karl August Ferdinand von], Handbuch für Baden und seine Diener oder Verzeichniß aller badischen Diener vom Jahr 1790 bis 1840, nebst Nachtrag bis 1845; von einem ergrauten Diener und Vaterlandsfreund [d. i. Frhr. von Wechmar], Heidelberg 1846
- Weick, Wilderich*, Die öffentlichen Zustände Badens seit der Regierung des Großherzogs Leopold. Ein Beitrag zur Vaterlandskunde als Festgabe zur Feier des 25. Jahrestages der Vermählung seit der Regierung des Großherzogs und der Großherzogin Leopold und Sophia am 25. Juli 1844, Freiburg im Breisgau 1844

- Welcker, Carl Theodor*, Artikel: Civilliste, in: Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, Bd. 3, Altona 1836, S. 497/498
- Welcker, Karl Theodor*, Kampf um publizistische Libertät. Schriften und Aktivitäten zu Konzeption, Realisierung und erneuter Einbuße von Pressefreiheit 1830–1833, Heinz-Dietrich Fischer (Einl.), Bochum 1981
- Wielandt, Friedrich*, Badische Münz- und Geldgeschichte, 2. Aufl. Karlsruhe 1973
- Wielandt, Friedrich*, Neues badisches Bürgerbuch, 7. neubearb. Aufl., Heidelberg 1903
- Wierichs, Marion*, Napoleon und das „Dritte Deutschland“ 1805/1806. Die Entstehung der Großherzogtümer Baden, Berg und Hessen, Frankfurt a.M. 1978
- Wilhelm von Baden*, Denkwürdigkeiten des Markgrafen Wilhelm von Baden I: 1792–1818, Hg. Karl Obser, Heidelberg 1906
- Will, Erich*, Die Konvention zwischen dem „Heiligen Stuhl“ und der Krone Baden vom 28. Juni 1859, in: Baden im 19. und 20. Jahrhundert, Bd. 3, Karlsruhe 1953, S. 99–188
- Wolgast, Eike*, Baden und das Reich um 1890, in: ZGO 139, 1991, S. 377–387
- Wunder, Bernd*, Die badische Beamtenschaft zwischen Rheinbund und Reichsgründung (1806–1871). Dienstrecht, Pension, Ausbildung, Karriere, soziales Profil und politische Haltung, Stuttgart 1998
- Wunder, Bernd*, Massenpetitionen in Baden 1830–1870: eine Frühform der Interessenvertretung im öffentlichen Dienst, in: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 3, 1991, S. 45–62
- Württemberg, Thomas*, Die Legitimität staatlicher Herrschaft. Eine staatsrechtlich-politische Begriffsgeschichte, Berlin 1973
- Würtz, Christian*, Johann Niklas Friedrich Brauer (1754–1813). Badischer Reformier in napoleonischer Zeit, Stuttgart 2005
- Zachariae von Lingenthal, Karl Salomo*, Über die Ansprüche Baierns an Baden wegen der Grafschaft Sponheim, in: Heidelberger Jahrbücher 1828, S. 321–360
- Zeit, Joachim*, Für die Karlsruher Münze tätige Künstler und Medailleure, in: Peter Pretsch, u.a., Vom Gulden zum Euro, 175 Jahre Münzstätte Karlsruhe, Karlsruhe 2002, S. 39–44
- Zerback, Ralf* (Bearb.), Reformpläne und Repressionspolitik 1830–1834, in: Quellen zur Geschichte des Deutschen Bundes. Für die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, (Hg.) Lothar Gall, München 2003
- Ziemann, Sascha/Eidam, Lutz*, Paul Johann Anselm von Feuerbachs „Kaspar Hauser“. Ein Buch und seine Geschichte, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 125, 2013, S. 931–946

- Zoepfl, Heinrich*, Die Eröffnung der legitimen Thronfolge als rechtliche Folge des Mißbrauchs der Staatsgewalt. Eine publicistische Skizze mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Braunschweig. Entworfen von Dr. Heinrich Zoepfl, Privatdocenten der Rechte, und ausserordentlicher Beisitzer des Spruchcollegiums zu Heidelberg, Heidelberg 1833
- Zollner, Hans Leopold*, Greif & Zarenadler. Aus zwei Jahrhunderten badisch-russischer Beziehungen, Karlsruhe 1981

Stammtafel

Carl Friedrich (1728/1738/1771/1803/1806 Großherzog – 1811), 1751: 1. ∞ Karoline Luise (1723–1783), Tochter des Landgrafen Ludwig VIII. (Hessen-Darmstadt) (1691–1768), (Kinder 1–5); 1787: 2. ∞ Luise Karoline von Hochberg (1768–1820), geb. Freiin Geyer von Geyersberg (1768–1820) (Kinder 6–10)

1 Karl (Carl) Ludwig (1755–1801) ∞ Amalie von Hessen-Darmstadt (1754–1832), Tochter des Landgrafen Ludwig IX. (Hessen-Darmstadt) (1719–1790)

1.1 Amalie Christiane (1776–1823)

1.2 Caroline Friederike Wilhelmine (1776–1841), 1797: ∞ 2. Maximilian I. Joseph (Bayern) (1756–1825)

1.3 (Luise) Elisabeth Alexejewna (1779–1826), 1793: ∞ Zar Alexander I. (Russland) (1777–1825)

1.4 Friederike Dorothea (1781–1826), 1797 bis 1812: ∞ Gustav IV. Adolf (Schweden) (1778–1837)

1.5 Maria Elisabeth Wilhelmine (1782–1808), 1802: ∞ Friedrich Wilhelm (Braunschweig-Wolfenbüttel-Oels) (1771–1815)

1.6 Karl Friedrich (1784–1785)

1.7 (Karl) **Carl** Ludwig Friedrich (1786/1811–1818), 1806: ∞ Stephanie de Beauharnais (1789–1860), Tochter von Claude de Beauharnais (1756–1819)

1.7.1 Luise Amelie Stephanie (1811–1854), 1830: ∞ Prinz Gustav von Schweden (Wasa) (1799–1877)

1.7.2 (Sohn) (*/† 1812) (zugeschrieben: Kaspar Hauser)

1.7.3 Josephine (1813–1900), 1834: ∞ Fürst Karl Anton (Hohenzollern-Sigmaringen) (1811–1885)

- 1.7.3.1 Leopold Stephan (1835–1905), 1861: ∞ Antonia Maria von Portugal (1845–1913)
 - 1.7.3.1.1 Wilhelm (1864–1927)
- 1.7.3.2 Stephanie (1837–1859), 1858: ∞ Peter V. von Portugal (1837–1861)
- 1.7.3.3 Karl I., Kg von Rumänien (1839–1914), 1869: ∞ Elisabeth zu Wied (1843–1916)
- 1.7.3.4 Anton (1841–1866)
- 1.7.3.5 Friedrich (1843–1904), 1879: ∞ Luise von Thurn und Taxis (1859–1848)
- 1.7.3.6 Marie (1845–1912), 1867: ∞ Philipp von Belgien (1837–1905)
- 1.7.4 Alexander Maximilian Carl (1816–1817)
- 1.7.5 Marie Amalie (1817–1888), 1843: ∞ William Douglas-Hamilton, II. Duke of Hamilton (1811–1863)
- 1.8 Wilhelmine Luise (1788–1836), 1804: ∞ Ludwig II. (Hessen-Darmstadt) (1777–1848)
- 2 Friedrich (1756–1817), 1791: ∞ Christiane Luise von Nassau-Usingen (1776–1829), Tochter des Herzogs Friedrich August (Nassau-Usingen) (1738–1816)
- 3 **Ludwig I.** (1763/1818–1830), 1822: ∞ Katharina Werner, Gräfin von Langenstein und Gondelsheim (1799–1850)
 - 3.1 Luise Werner (1817–1821)
 - 3.2 Luise, Gräfin von Langenstein und Gondelsheim (1825–1900), 1848: ∞ Carl Israel Graf Douglas (1824–1898)
- 4 Sohn (*/† 1764)

- 5 Tochter (*/† 1767)
- 6 (Carl) **Leopold** (von Hochberg) (1790/1830–1852), 1819: ∞ Sophie Wilhelmine von Holstein-Gottorp (1801–1865), Tochter des Königs Gustav IV. Adolf (Schweden) (1778–1837)
- 6.1. Alexandrine (1820–1904), 1842: ∞ Herzog Ernst II. (Sachsen-Coburg-Gotha) (1818–1893)
- 6.2 Ludwig (*/† 1822)
- 6.3 **Ludwig II.** (1824–1858)
- 6.4 **Friedrich I.** (1826/1850 (1852)–1907), 1856: ∞ Luise Marie Elisabeth (1838–1923), Tochter des Königs Wilhelm von Preußen (1797–1888)
- 6.4.1 **Friedrich II.** (1857/1907–1928), 1885: ∞ Hilda von Nassau (1864–1952), Tochter des Großherzogs Adolph (Luxemburg) (1817–1905)
- 6.4.2. Vikotria (1862–1930), 1881: ∞ Prinz Gustav (Schweden) (1858–1950)
- 6.4.3 Ludwig Wilhelm (1865–1888)
- 6.5 Wilhelm (1829–1897), 1863: ∞ Maria Maximilianowna von Leuchtenberg (1841–1914), Tochter des Herzogs Maximilian de Beauharnais (Leuchtenberg) (1817–1852)
- 6.5.1. Maria (1865–1939), 1889: ∞ Herzog Friedrich II. (Anhalt) (1856–1918)
- 6.5.2 Maximilian Alexander Friedrich Wilhelm (Max) (1867–1929), Reichskanzler, 1900: ∞ Maria-Luise von Hannover-Cumberland (1879–1948), Tochter des Kronprinzen Ernst August von Hannover (1845–1923)

6.5.2.1 Berthold (1906–1963), 1931: ∞ Theodora von Griechenland (1906–1969) Tochter des Prinzen Andreas von Griechenland und Dänemark (1882–1944)

6.5.2.2 Maria Alexandra (1902–1944), 1924: ∞ Prinz Wolfgang von Hessen (1896–1989)

6.6 Karl (1832–1906), 1871: ∞ Rosalie von Beust (1845–1908), Gräfin von Rhena, Tochter von Freiherrn Wilhelm von Beust (1805–1875)

6.6.1 Friedrich Graf von Rhena (1877–1908)

6.7 Marie (1834–1899), 1858: ∞ Fürst Ernst zu Leiningen (1830–1904)

6.8 Cäcilie (1839–1891), 1857: ∞ Michael Nikolajewitsch Romanow (1832–1909)

7 Wilhelm (1792–1859)

8 Friedrich Alexander (*/† 1793)

9 Amalie Christine (1795–1869), 1818: ∞ Karl Egon II. Fürst zu Fürstenberg (1796–1854)

10. Maximilian Friedrich Johann Ernst (1796–1882)

Personenverzeichnis

A

- Abdülhamid II. (1842–1918) 103
 Adenauer, Konrad (1876–1967) 9
 Amerling, Friedrich Ritter von (1803–1887) 174
 Anschütz, Gerhard (1867–1948) 42–44, 188, 195, 196, 198, 199
 Apponyi von Nagy, Rudolf Georg Graf von (1812–1876) 48
 Aschbach, Gerhard Adolf (1793–1842) 94

B

Baden/Zähringen¹

- Alexander Maximilian Karl (1816–1817) 30
 Alexandrine (1820–1904) 17
 Amalie Christine (1795–1869) 105
 Berthold (1906–1963) 42
 Carl (Ludwig Friedrich) (1786–1818) 10, 13, 20, 27, 30, 31, 42, 45, 46, 54, 69–71, 84, 105, 109, 112, 119, 130, 196
 Carl (Karl) Ludwig (1755–1801) 30, 31, 60, 114, 157, 158
 Carl Friedrich (1728–1811) 5, 6, 8, 9, 12–16, 27, 30, 31, 45–47, 54, 55, 60, 64–68, 80, 82, 83, 86, 87, 105, 111, 129, 130, 153, 158, 163, 193, 195
 Caroline (1776–1841) 114, 153, 158
 Friederike (1781–1826) 47, 60
 Friedrich I. (1826–1907) 8, 11, 15, 23–28, 32, 33, 35–37, 40, 42, 48–50, 53, 55–63, 74, 75, 77, 80, 82, 91, 92, 101–106, 115, 117, 118, 126–129, 131, 146, 149, 155, 156, 163–179, 185, 191, 192, 196, 197, 199, 200
 Friedrich II. (1857–1928) 9, 42, 52, 56–60, 62, 63, 104, 134, 148, 156, 179–186, 195, 196, 200
 Hilda Charlotte Wilhelmine von Nassau (1864–1952) 52, 53, 104, 148, 180, 184, 185
 Josephine (1813–1900) 42, 153
 Karl (1832–1906) 53

¹ Die zum Haus Baden gehörigen Personen lassen sich über die Stammtafel genauer bestimmen.

- Leopold (1790–1852) 13, 17, 20–23, 28, 29, 31–33, 47, 48, 55, 56, 72–74, 77–79, 81, 84, 90, 91, 94, 97, 98, 100, 101, 105, 109, 110–112, 114, 118, 120–126, 128, 130–132, 143, 144, 146, 149–153, 155, 157, 158, 160–165, 189, 191, 195, 197
- Leopold (Stephan) (1835–1905) 42, 43
- Ludwig I. (1763–1830) 16, 31, 46, 47, 54, 69–72, 77, 84, 88, 95, 96, 107, 108, 110, 112, 119, 129, 130, 147, 150, 151, 157, 158, 160, 185, 195–197
- Ludwig II. (1824–1858) 23, 33, 35, 55, 74, 101
- Ludwig Wilhelm (1865–1888) 42, 116, 155, 156, 178
- Luise Amalie Stephanie (1811–1854) 45, 105, 153
- Luise Caroline, Reichsgräfin von Hochberg, geb. Geyer von Geyersberg (1768–1820) 31, 47, 55, 195
- Luise Marie Auguste (Elisabeth Alexejewna) (1779–1826) 6, 47, 60
- Luise Marie Elisabeth von Preußen (1838–1923) 23, 49–52, 58–60, 63, 105, 116, 155, 156, 166, 168, 178, 181, 182, 185, 192, 199
- Maria Maximilianowa von Leuchtenberg (1849–1914) 62
- Marie (1834–1899) 101
- Marie Amalie (1817–1888) 10, 34, 153
- Maximilian (1796–1882) 31, 48, 55, 109, 153, 164, 165
- Maximilian Alexander Friedrich Wilhelm (Max) (1867–1929) 42, 62, 63, 104, 156, 181–183, 186, 195, 199
- Sophie, Holstein-Gottorp (1801–1865) 33, 35, 47–49, 81, 97, 101, 105, 120, 146, 150, 164
- Stephanie, de Beauharnais Napoleon (1789–1860) 13, 30, 31, 34, 42, 45, 105, 153, 196
- Viktoria (1862–1930) 42, 105, 106, 145, 155, 185
- Wilhelm (1792–1859) 30, 31, 46–48, 55, 96, 100, 105, 109, 153, 156, 164
- Wilhelm (1829–1897) 42, 61–63, 101, 156, 168, 169, 195
- Wilhelmine Luise (1788–1836) 153, 157
- Bader, Johann Baptist (1788–1862) 94
- Bassermann, Friedrich Daniel (1811–1855) 48, 49, 99, 162
- Baumgärtner, Eugen (1879–1944) 187
- Baur, (1819, Geh. Referendar) 95
- Bayern/Wittelsbach
- Karl Theodor Maximilian August (1795–1875) 168
- Ludwig I. Karl August (1786–1868) 28, 81, 157, 158, 160
- Ludwig II. (1845–1886) 128, 170–172, 175, 177
- Luitpold Karl Joseph Wilhelm (1821–1912) 171
- Maximilian I. Joseph, Pfalz-Zweibrücken (1756–1825) 28, 114, 153, 157, 158

- Becker, Oskar (1839–1868) 24, 148
- Bekk, Johann Baptist (1797–1855) 21, 22, 100, 121, 123, 140
- Belgien/Sachsen-Coburg und Gotha
 Leopold (1790–1865) 17, 19
- Bensheimer, Jakob (1807–1863) 140
- Berckheim, Karl Christian Frh. von (1774–1849) 77, 88, 90
- Berlichingen, Friedrich Graf von (1826–1887) 39
- Berlusconi, Silvio (* 1936) 9
- Berstett, Augusta Gräfin Luxburg (1788–1861) 31
- Berstett, Wilhelm Ludwig Frh. von (1769–1837) 31, 46, 72, 109
- Bethmann Hollweg, Theobald Theodor Friedrich Alfred von (1856–1921) 52, 63, 104, 148,
 176, 179–181
- Beust, Friedrich Ferdinand Graf von (1809–1886) 175
- Bismarck, Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen (1815–1898) 24, 42, 52, 61–63,
 80, 102, 128, 156, 166, 169, 171–173, 177, 188, 192
- Blitterdorff, Friedrich Landolin Karl Frh. von (1792–1861) 94, 157, 197
- Bluntschli, Johann Caspar (1808–1881) 32, 37, 39, 40
- Bodman, Heinrich Johann Frh. von und zu (1851–1929) 10, 104, 176, 183–185
- Boeckh, Christian Friedrich von (1777–1855) 13, 15, 55, 95, 151
- Böhtlingk, Arthur Heinrich (1849–1929) 56
- Brandenburg, Friedrich Wilhelm Graf von (1792–1850) 48
- Brauer, Carl Ludwig Wilhelm Arthur von (1845–1926) 24, 25, 42, 173, 178
- Brauer, Johann Nicolaus Friedrich (1754–1813) 6–8, 36, 83
- Braunschweig – Lüneburg
 Carl II. Friedrich August Wilhelm (1804–1873) 189
 Wilhelm August Ludwig Maximilian Friedrich, Herzog (1806–1884) 189
- Brentano, Lorenz Peter Carl (1813–1891) 119
- Buhl, Franz Peter (1809–1862) 99
- Bülow, Bernhard Heinrich Martin Karl von (1849–1929) 10, 26, 52, 58, 59, 103, 104, 116,
 117, 179

C

- Caprivi, Georg Leo Graf von (1831–1899) 62
- Campbell-Bannerman (1836–1908) 149
- Chelius, Maximilian Joseph von (1794–1876) 33

- Cornelius, Peter Carl August (1824–1874) 72
 Corvin, Helene 145
 Corvin, Otto Julius Bernhard von Corvin-Wiersbitzki (1812–1886) 145, 146

D

- Dahlmann, Friedrich Christoph (1785–1860) 56
 David, Jaques-Lois (1748–1825) 27
 Deimling, Ludwig Friedrich (1791–1861) 111
 Demme, Wilhelm Ludwig (1801–1878) 136
 Dernburg, Bernhard (1865–1937) 10
 Dietrich, Hermann Robert (1879–1954) 185
 Douglas
 Carl Israel Graf (1824–1898) 185
 Karl Robert Graf von (1880–1955) 185
 Wilhelm, Herzog von Hamilton (1811–1863) 34
 Draiss, Karl Wilhelm Ludwig Friedrich, Frhr. von Sauerbronn (1755–1830) 66, 70
 Dreesbach, August (1844–1906) 104
 Dusch, Alexander Frh. von (1789–1876) 17, 18, 22, 130, 162
 Dusch, Alexander Frhr. von (1851–1923) 104, 116
 Duttlinger, Johann Georg (1788–1841) 28, 132, 140, 151

E

- Ebert, Friedrich (1871–1925) 183
 Edelsheim, Georg Ludwig Frhr. von (1740–1814) 64
 Eichhorn, Robert Emil (1863–1925) 117
 Eisendecker, Karl von (1841–1934) 10, 25, 26, 42, 51, 52, 57–59, 62, 63, 80, 103, 104, 115–117,
 148, 156, 176, 179, 180–182, 185
 England
 Edward VII. (1841–1910) 149
 Albert (1819 – 1861) 17
 Victoria (1819–1901) 9, 17, 138

F

- Fecht, Gottlieb Bernhard (1771–1851) 151
- Feuerbach, Paul Johann Anselm Ritter von (1775–1833) 31, 137
- Flemming, Albert Graf von (1813–1884) 24, 102, 117, 177
- Franckenberg-Ludwigsdorff, Carl von 17
- Frank, Ludwig (1874–1914) 116, 180, 183
- Frankreich
- Beauharnais, Joséphine de (1763–1814) 45
 - Bourbon, Louis Philippe I. (1772–1850) 138
 - Bourbon, Ludwig XIV (1638–1715) 173
 - Napoleon I. (1769–1821) 5, 12, 13, 27, 28, 45, 83, 84, 193
 - Napoleon III. (1808–1873) 28, 123, 128, 191
- Frech, Friedrich (aus Oberkirch) 119
- Freiburg, Bistum/Erzbistum
- Bernhard Boll (1756–1836) 77
 - Hermann von Vicari (1773–1868) 79, 80, 106, 112–114, 130, 149, 165
 - Ignaz Anton Demeter (1773–1842) 78, 79
 - Johannes Christian Roos (1826–1896) 80, 82, 117, 196
- Freydorf, Rudolf von (1819–1882) 41, 84, 85, 176
- Frick, Joseph (Meßkirch) 147
- Friedrich, Andreas (1798–1877) 29
- Froehlich, August Heinrich († 1843) 70
- Frommann, Allwina (1800–1875) 48, 49
- Fürstenberg, Karl Egon II (1796–1854) 105

G

- Geck, (Ernst) Adolf (1854–1942) 104, 116, 180
- Geffcken, Friedrich Heinrich (1830–1896) 173
- Geiß, Anton (1858–1944) 104, 180–182, 184, 185
- Gelzer, Johann Heinrich (1813–1889) 40, 56, 57, 167–170, 178, 179
- Gemmingen, August Carl (1792–1870) 97
- Gise, Friedrich August Theodor Frh. von (1783–1860) 158
- Goethe, Johann Wolfgang (1749–1832) 129

- Götz, Hermann (1848–1901) 82
 Grimm, Jacob (1785–1863) 72
 Grimm, Wilhelm (1786–1859) 72
 Grund, Johann (1808–1887) 28
 Gugert, Franz Anton († 1854) 32

H

- Haas, Ludwig (1875–1930) 185
 Haber, Moritz von (1798–1874) 47, 49
 Harrach, Ferdinand Graf (1832–1915) 174
 Hau, Carl [Karl] (1881–1926) 134
 Hauser, Kaspar (* ~ 1812–1833) 31, 32, 47, 149, 157, 189
 Häusser, Ludwig (1818–1867) 55
 Haydn, Joseph (1732–1809) 80
 Hecker, Friedrich Karl Franz (1811–1881) 99, 119, 139, 144, 149, 162
 Heilig, Franz Xaver (1826–1888) 61
 Helbing, Albert (1837–1914) 115
 Hertling, Georg Frh. von (1843–1919) 182
 Hessen-Darmstadt
 Ludwig II. (1777–1848) 153
 Hillern, Hermann von (1817–1882) 51
 Hoff, Georg Heinrich (1808–1852) 139
 Hoffmann von Fallersleben, August Heinrich (1798–1874) 120
 Hohenlohe – Schillingsfürst, Chlodwig zu (1819–1901) 52, 102, 176
 Hohenzollern – Sigmaringen
 Leopold Stephan (1835–1905) 42, 43
 Karl (1839 – 1914, als Carol I. König von Rumänien) 43
 Karl Anton von (1811–1885) 43
 Wilhelm (1864–1905) 43
 Hollinger, Fidel (1818–1889) 139
 Hüber, August Ludwig (1782–1832) 151
 Hüffell, Johann Jacob Ludwig (1784–1856) 109
 Humboldt, Alexander von (1769–1859) 72

I

- Isabey, Jean-Baptiste (1767–1855) 46
Itzstein, Johann Adam von (1775–1855) 28, 119, 120, 151

J

- Jagemann, Eugen von (1849–1926) 17, 42, 173
Jellinek, Georg (1891–1911) 198
Jolly, Isaak (1785–1852) 138
Jolly, Julius August Isaak (1823–1891) 37, 39, 40, 106, 175, 176
Jung, Anton (*1872) 148

K

- Kachel, Gustav (1843–1882) 131
Kalliwoda, Johann Wenzel (1801–1866) 120
Kálnoky von Köröspatak, Gustav Sigmund Graf (1832–1898) 25
Kamptz, Karl Ludwig Georg Friedrich Ernst (1808–1870) 162
Kapp, Johann Georg Christian (1798–1874) 99
Kappler (aus dem Amt Schönau) 144
Kellerhoven, Moritz (1758–1830) 28
Kiefer, Martin (Allensbach) 147
Klüber, Friedrich Adolf (1793–1858) 154, 164
Klüber, Johann Ludwig (1762–1837) 154, 158, 188, 189
Klumpp, Heinrich (1871–1940) 184
Kolb, Georg Friedrich (1808–1884) 31
Kolb, Wilhelm (1870–1918) 52, 63, 116, 180
Kopf, Ferdinand (1857–1943) 104
Krüger, Franz (1797–1857) 72
Kusel, Rudolf (1809–1890) 146

L

- Lamey, August (1816–1896) 197
Langenstein und Gondelsheim, Catharina, Gräfin, geb. Werner (1799–1850) 47, 185, 195
Langenstein und Gondelsheim, Luise Katharina Gräfin von (1826–1900) 185

- Leiningen, Emich Eduard Carl, Fürst (1866–1939) 182
 Lessing, Carl Friedrich (1808–1880) 28
 Liebenstein, Ludwig August Friedrich Frhr. von (1781–1824) 150
 Liebknecht, Karl (1871–1919) 116, 183
 Luxemburg, Rosa (1871–1919) 180

M

- Manteuffel, Otto Theodor, Frh. (1805–1882) 50
 Marschall von Bieberstein, Adolf Frh. (1848–1920) 63, 116
 Marschall von Bieberstein, Adolf Ludwig Frh. (1806–1891) 101, 112, 113
 Marum, Ludwig (1882–1934) 183
 Mathy, Karl Friedrich Wilhelm (1807–1868) 56, 98, 99, 121
 Mäule, Peter (Edingen) 148
 Mecklenburg-Schwerin, Friedrich Franz II. (1823–1883) 21
 Mendelssohn-Bartholdy, Felix (1809–1847) 72
 Menzel, Adolph von (1815–1905) 28
 Merkel, Angela Dorothea (* 1954) 9
 Metternich, Clemens Wenzel Lothar von (1773–1859) 45, 46, 158
 Meyerbeer, Giacomo (1791–1864) 154
 Meysenbug, Wilhelm Freiherr Ricalier von (1813–1866) 191
 Mittermaier, Karl (1823–1917) 133
 Mittermaier, Karl Josef Anton (1787–1867) 28, 94, 121, 132, 133, 136, 137, 140
 Mördes, Florian Georg Franz Bernhard (1823–1850) 138
 Mördes, Franz Bernhard (1798–1846) 138
 Mohl, Robert von (1799–1875) 51, 102, 126
 Molitor, Josefine († 1906) 134
 Moltke, Helmuth Graf von (1800–1891) 128, 171, 172
 Müller, Eugen von (Generaladjutant) 116

N

- Nebenius, Karl Friedrich (1784–1857) 8, 84, 98, 150, 161

O

Obama, Barack Hussein (* 1961) 9

Österreich/Habsburg

Ferdinand I. (1793–1875) 22, 138

Franz Joseph I. (1830–1916) 25, 115, 192

Franz I. (1708–1766) 5

Franz II. (1768–1835) 5, 12, 31, 46, 174

Johann (1782–1859) 162

Leopold (1823–1898) 165

Oppenheim, Heinrich Bernhard (1819–1880) 125

P

Päpste

Gregor XVI., Bartolomeo Alberto Capellari (1765/1831–1846) 113, 114

Pius VII., Luigi Barnaba Niccolò Chicarmondi (1742/1800–1823) 193

Pius IX., Giovanni Maria Mastai-Ferretti (1792/1846–1878) 9

Peter, Josef Ignaz (1789–1872) 94

Peucker, Eduard von (1791–1876) 163

Pfister, Erwin Johann Joseph 84

Philippsberg, Eugen von (1801–1893) 165

Plessen, Hans von (1841–1929) 57

Portugal

Antonia (1845–1913) 42

Preussen/Hohenzollern

Friedrich II. (1712–1786) 55

Friedrich III. (1831–1888) 37, 145, 164, 172–174, 178

Friedrich Wilhelm IV. (1795–1861) 28, 36, 48, 50, 60, 72, 74, 81, 84, 131, 138,
162–165

Viktoria (Victoria) (1840–1901) 60, 175

Wilhelm I. (1797–1888) 22–24, 28, 47–51, 53, 56, 60, 61, 81, 118, 128, 131, 148, 163,
164, 166–168, 170–174, 177–179, 191, 197

Wilhelm II. (1859–1941) 26, 42, 56–59, 61, 63, 115, 149, 175, 178, 179, 182, 183

R

- Rauch, Christian Daniel (1777–1857) 72, 131, 163
- Rechberg, Johann Bernhard Graf von Rechberg und Rothenlöwen (1806–1899) 48
- Reck, Karl Ludwig Frh. von (1792–1845) 137, 138
- Reck, Ludwig Hans Karl Frh. von (1866–1925) 17
- Regenauer, Eugen von (1824–1897) 39, 156
- Regenauer, Franz Anton von (1797–1864) 154
- Rhena, Rosalie Luise Gräfin, Frein von Beust (1845–1908) 53
- Reitzenstein, Sigmund Karl Frh. von (1766–1847) 5, 13, 30, 45, 55
- Rogge, Bernhard Friedrich Wilhelm (1831–1919) 173
- Roggenbach, Franz Freiherr von (1825–1907) 32, 39, 100, 127, 167
- Roon, Albrecht Graf von (1803–1879) 128
- Rosenberg, Marc (1852–1930) 118
- Rotteck, Karl Wenzeslaus Rodeckher (1775–1840) 28, 32, 119, 139, 153, 161, 189
- Rüdt, Franz Freiherr von Collenberg-Eberstadt (1789–1869) 97
- Rüdt, Ludwig Frh. von Collenberg-Bödighheim (1799–1885) 33, 34, 49
- Rüdt, Philipp August (1844–1918) 104
- Rumpelhart, Ignaz (1802–1859) 146, 147
- Russland/Romanow
- Alexander I. Pawlowitsch (1777–1825) 6, 12, 45–47, 60, 105
 - Alexandra Fjodorowna, Prinzessin Charlotte von Preussen (1798–1860) 60
 - Katharina II. von Anhalt Zerbst (1729–1796) 60
 - Nikolaus I. (1796–1855) 62
 - Nikolaus II. Alexandrowitsch (1868–1918) 115

S

- Sachsen-Coburg Gotha,
- Leopold (1790–1865), seit 1831 König der Belgier
 - Albert (1819–1861), 1840: ∞ Victoria von England
 - Alfred, Prinz von England (1844–1900) 17, 128
 - Ernst II. (1818–1893) 17, 19, 165
- Sachsen-Weimar-Eisenach, Anna Amalia (1739–1807) 88
- Savigny, Karl Friedrich von (1814–1875) 48–51, 81, 100, 101, 124–126, 145, 162–164
- Scheidemann, Philipp Heinrich (1865–1939) 183

- Schenkel, Karl (1843–1909) 10, 117
Schleinitz, Alexander Gustav Adolf Graf von (1807–1885) 48, 49, 81, 124, 163
Schlosser, Friedrich Christoph (1776–1861) 55, 56
Schlözer, Kurd von (1822–1894) 9
Schmidt, Adolf (1815–1903) 37
Schrickel, Friedrich († 1878) 32
Schwanthaler, Ludwig Michael (1802–1848) 130
Schweden/Wasa
 Gustav IV. Adolf (1778–1837) 45, 47, 150
 Gustav Prinz von Wasa (1799–1877) 42, 105
Seele, Johann Baptist (1774–1814) 29
Soiron, Johann Georg Alexander Frh. von (1806–1855) 119, 120, 162
Speckle, Ignaz (1754–1824) 28
Stabel, Anton von (1806–1880) 127, 168
Stieler, Joseph Karl (1781–1858) 28
Stockinger, Friedrich Wilhelm Leopold (1878–1937) 39, 40, 181
Stotzingen, Roderich Frhr. von (1822–1893) 39, 40
Struve, Elise Ferdinandine Amalie (1824–1862) 81
Struve, Gustav (1805–1870) 81, 110, 119, 139, 140

T

- Talleyrand-Périgord, Charles-Maurice de (1754–1838) 188, 189
Tettenborn, Friedrich Karl von (1778–1845) 17
Thibaut, Anton Friedrich Justus (1772–1840) 34, 153, 189
Thurn und Taxis
 Carl Alexander (1770–182) 86–88
 Maximilian Anton Lamoral (1831–1867) 93
 Maximilian Karl von (1802–1871) 90, 91, 165
Treitschke, Heinrich Gotthard (1834–1896) 154
Turban, Ludwig Karl Friedrich (1821–1898) 24, 61, 62, 102, 149
Türkheim, Hans Frh von Türkheim zu Altdorf (1814–1892) 174–176
Türkheim, Johann Frh von Türkheim zu Altdorf (1778–1847) 190

U

Üxküll, Friedrich Johann Emich von Üxküll-Gyllenband (1685–1768) 54

V

Vorholz, Christoph (1801–1865) 120, 130

Vrints (Vrinz)-Berberich, Alexander Konrad Freiherr von (1764–1843) 87, 88

W

Wacker, Theodor (1845–1921) 149

Wagenheim, Hans Frhr. von (1859–1915) 102

Wagner, Richard (1813–1883) 154

Walz, Johann Leonhard Walz (1749–1817) 54, 60

Wassermann, Jakob (1873–1934) 134

Weber, Otto (1861–1916) 41

Wechmar, Carl August Ferdinand Frh. von (1792–1833) 70

Weick, Wilderich (1797–1852) 47

Weinbrenner, Johann Jacob Friedrich (1766–1826) 94, 130

Weiß, Wilhelm Franz († 1834) 31, 89

Welcker, Carl Theodor (1790–1869) 98, 123, 133, 134, 139, 140, 153

Welcker, Rudolf (1820–1880) 133

Werner, Anton Alexander von (1843–1915) 175

Wielandt, Friedrich August (1765–1820) 31

Wilson, Thomas Woodrow (1856–1924) 182

Winter, Christian Friedrich (1773–1856) 28

Winter, Ludwig Georg (1778–1838) 55, 89, 121, 122, 132

Winterhalter, Franz Xaver (1805–1873) 28

Württemberg

Friedrich I. (1754–1816) 28

Wolff, Anton (1779–1857) 136

Wrede, Carl Philipp von (1767–1838) 158

Z

Zachariae, Karl Salomo (1769–1843) 158–160

Zoepfl, Heinrich Matthias (1807–1877) 23, 34, 35, 39, 40, 189, 190

Herausgeber:
Juristische Fakultät der
Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Von dem im Deutschland des 19. Jahrhunderts vorherrschenden Verfassungstyp der konstitutionellen Monarchie ist vertraut geblieben, wie er das politische Kräftespiel zwischen Monarch, Regierung und Volksvertretung geregelt hat. Die Erinnerung daran, was er für die Person und das Amt des souveränen Monarchen und für seine Dynastie bestimmte, ist demgegenüber weitgehend verblasst. Dem will die vorliegende Untersuchung abhelfen. Sie geht von der badischen Verfassungsurkunde von 1818 aus und endet mit der Abdankung des Großherzogs 1918. Sie versucht zu erklären, was der Verfassungssatz „Seine Person ist heilig und unverletzlich“ für das „Gottesgnadentum“ des Großherzogs, seinen Rang unter den Monarchen des Deutschen Bundes, die Huldigungspflicht der Untertanen, die Thronfolge und dergleichen bedeutet hat. Abgedruckt sind auch Gutachten, die von Heidelberger Professoren zu aktuellen Fragen des Badischen Fürstenrechts erstattet wurden.

Reinhard Mußnug war bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2009 Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht, Verfassungsgeschichte der Neuzeit und Finanz- und Steuerrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg. Er ist mit der Historikerin Dorothee Mußnug verheiratet.

€ 39,00



Jedermann-Verlag GmbH
Postfach 10 31 40
69021 Heidelberg
Tel.: 06221 1451-0
Fax: 06221 27870
info@jedermann.de